Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz

Historischer Verein der Pfalz, Historisches Museum der Pfalz

Ger 42.1.3

No. 3006

MITTEILUNGEN

DES

HISTORISCHEN VEREINES

DER

PFALZ.

XXII.

SPEIER.
DRUCK DER H. GILARDONE'SCHEN BUCHDRUCKEREI.
1898.

Digitized by Google

Sc. 42.1.3

Digitized by Google

Herrn Geheimrat

August von Schwarz

k. Regierungsdirektor a. D.

in dankbarer Anerkennung

seiner langjährigen

Wirksamkeit als Ausschussmitglied

gewidmet.

I.

Archivgeschichte des Hauses Leiningen

von

Dr. Richard Krebs.

Allgemein nimmt man an, die Archivalien des Hauses Leiningen-Dagsburg seien verloren gegangen; was nicht schon früher bei den verschiedenen Flüchtungen und Verschleppungen abhanden gekommen, sei schliefslich 1794 bei dem Brande des Dürkheimer Schlosses und der Hartenburg durch Feuer verzehrt worden. Gewifs, vieles ist bei den zahlreichen Kriegsstürmen, die über die Pfalz hinweggebraust sind, zu Grunde gegangen, vieles hat auch in den Zeiten der Revolution nicht mehr vor den französischen Mordbrennern geflüchtet werden können, aber das eigentliche Familienarchiv ist doch gerettet worden, gerettet worden sind auch die meisten Repertorien vom 15. Jahrhundert an, ein kleiner Ersatz wenigstens für das, was die Ungunst der Zeiten vernichtet oder entfremdet hat.

Da das Leiningische Archiv für verloren galt, fehlte es wie an Material so auch an Interesse für seine Geschichte. Es ist daher sehr erklärlich, wenn bis jetzt nur wenig von dem Leiningischen Archivwesen bekannt geworden ist. Doch läfst sich nach den geretteten Repertorien, Bruchstücken erhaltener Archivakten, sowie einzelnen anderwärts verstreuten Notizen eine Leiningische Archivgeschichte geben, die zwar nicht alle Einzelheiten, aber doch das Wichtigste über Verwaltung wie Schicksale des Archivs zu berichten vermag.

I. Von den Anfängen bis zur Archivteilung 1560.

Über die Anfänge des Leiningischen Archivwesens sind wir auf Vermutungen angewiesen. Wahrscheinlich bot Burg

Altleiningen den ersten Aufbewahrungsort für die Leiningischen Briefschaften dar, denn vielfach finden wir die wichtigsten Urkunden weltlicher Herren in einem Turmgewölbe ihres Stammsitzes verwahrt; später befand sich das Archiv auf Burg Neuleiningen. Die hier angesammelten Archivalien wurden jedoch in dem nach des Landgrafen Hesso Tode (1467) entbrennenden Erbfolgestreite auseinandergerissen und verstreut. Einen Teil brachte Graf Emich VII. von der Hartenburger Linie an sich, einen anderen der Bischof von Worms; auch Kurpfalz gelangte durch die ihm abgetretenen Ortschaften in den Besitz Leiningischer Urkunden, ein kleiner Rest schliefslich wird an Leiningen-Westerburg gekommen sein.

Neben diesem ältesten, dem eigentlichen Familienarchive hatte sich nach der Landesteilung von 1317 ein zweites Archiv auf der Hartenburg gebildet, in welchem die jüngere, Jofried'sche Linie ihre Briefschaften hinterlegte.[1]) Von diesem erhalten wir nähere Kunde aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Aus jener Zeit sind nämlich zwei Repertorien erhalten, von denen das eine die Urkunden im Archiv, das andere die Akten in der Kanzlei verzeichnet.

Die Archivalien lagen in 24 mit den Buchstaben A, B, C u. s. w. bezeichneten Laden, und zwar so, dafs das Zusammengehörige in den einzelnen Laden vereinigt war. So „Ligen In der Laden da der bostabe A nff gezeichent ist, brieffe rorend von der pfalczgraueschafft am Rin vnd antreffend die Slofs Gutenburg Falckenberg Minfelt haselach vnd ire zugehorunge", „Briefe von Romischen Keysern vnd Konigen Ligent In der

[1]) Dafs jedoch keine reinliche Scheidung zwischen den Archivalien der beiden Linien bestand, erfahren wir aus dem Vertrage, den Pfalzgraf Otto b. Rb. am 16. Januar 1439 zwischen den Grafen Emich VI. und Emich VII. einerseits und Graf Hesso zu Leiningen anderseits errichtete. In diesem wurde bestimmt, dafs jede Linie die in ihrem Besitze befindlichen, aber der andern Linie zustehenden Briefschaften an diese ausliefern, die gemeinsamen Familienurkunden aber einem Unparteiischen in Verwahrung geben — „in eine gemeine Hand legen" — sollte. Doch ist man dieser Bestimmung offenbar nicht nachgekommen.

Laden da der bostabe E uffgezeichent ist", in der Lade mit dem Buchstabeu L waren Kölner, Lütticher und Trierer Urkunden vereinigt und so fort. Man sieht, der Anfang zu einer systematischen Ordnung war bereits gemacht. Leider ist der Wert des Repertoriums für praktische Zwecke (Feststellung verloren gegangener Urkunden, des gesamten Urkundenbestandes u. dgl.) nur gering. Denn dasselbe verzeichnet einmal nicht die sämtlichen vorhandeneu, soudern nur eine Reihe der wichtigsten Urkunden und unterläfst es ferner auch bei diesen, jemals die Zeit ihrer Ausfertigung anzugeben. Ja, häufig siud nicht einmal die Aussteller der Urkunden genanut!

Im zweiten Repertorium [1]) ist aufgeführt, was die Kanzlei in verschiedeneu Schränken an laufenden Akten, Abschriften u. s. w. enthielt. In dem einen Schrank befanden sich die Wormser, in einem andern die Speierer Akten, mit den Mainzer Akten waren solche über Trier, Brabant, Lützelburg, Köln und Lüttich vereinigt, und so fort. Wie oben schon angedeutet, stammen die beiden Repertorien aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das Archiv-Repertorium ist ungefähr 1430, das Kanzlei-Register etwa 10 Jahre später entstanden. Wer die Verzeichnisse angefertigt hat, ist zwar nicht überliefert, doch können wir in den langjährigen Schreibern des Grafen Emich VI., Jost Schoneck [2]) und Wilhelm Kutze, mit einiger Wahrscheinlichkeit die Urheber der zwei Repertorien sehen. Verschiedene Hände haben dieselben fortgeführt, doch reichen auch die späteren Eintragungen nicht bis in die Zeit der grofsen Kämpfe der Leininger mit den Lichtenbergern im Elsafs und Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz.

Selbstverständlich war diese Zeit unablässiger Streitigkeiten, welche sich auch unter dem Grafen Emich VIII. noch fortsetzten und bis in das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts

[1]) Register was von brieffen zu Hartenberg In der Cantzely Inn Jglichem schanck ligen.

[2]) Erscheint 1447 als Kaplan in Dürkheim. Siehe Mitteilungen des histor. Vereines der Pfalz, 1892, S. 157 Nr. 6.

hinein erstreckten, dem Archive nicht günstig. Zwar brachte sie demselben einen Zuwachs an Stoff, da, wie schon erwähnt, Emich VII. nach Hessos Tode (1467) eine Anzahl Urkunden des Altleininger Archivs von Neuleiningen nach der Hartenburg führte; für die innere Ordnung dagegen geschah wenig oder nichts. Aus jener ganzen Periode sind nur einzelne Bruchstücke von Urkundenverzeichnissen erhalten, und auch sie sind offenbar nur gefertigt, weil diese oder jene Recherche es nötig machte. Als dann in den dreifsiger Jahren des 16. Jahrhunderts wieder neue Kataloge auftauchen, zeigen sie das Archiv in völliger Verwirrung.

Der Umstand, dafs die Nachrichten über das Archivwesen in den hundert Jahren von 1440 bis 1540 so dürftig sind, mag es rechtfertigen, wenn auch der folgenden, an sich geringfügigen Thatsachen Erwähnung geschieht. Im Jahre 1471 (11. November) bestellte Graf Emich VII. Stephan Grünwald zum „Secretarien vnd vnderschriber, sin leptag lange uff vnser Cantzely zu wartten vnd zu dienen". „Vmb solichen sinen dinst" versprach Graf Emich „Im Jerlich uff Sant Martins des heyligen Bischoffs tag zugeben Sechs gulden, vnd Jerlich zwey kleydt gliche Andern Vnnsern Reifsigen dienern". Lange ist Grünwald mit dieser Besoldung nicht zufrieden gewesen, denn schon am 16. Februar 1473 verliefs er seines bessern Nutzens wegen den Leiningischen Dienst. Vor seiner Entlassung mufste er dem Grafen Emich schwören, „das er sin vnd siner Graueschafft vnd herschafft heymlichkeit zu ewigen tagen verswigen vnd vmb keynerley sach willen nit offenbarn" wolle.

Am 9. August 1474 wurde Valentin Ostertag aus Dürkheim Leiningischer Sekretär, aufser seiner Anstellungsurkunde ist jedoch nichts von ihm überliefert.[1]) Erst im zweiten Drittel des folgenden Jahrhunderts beginnen die Quellen etwas reichlicher zu fliefsen. Am 13. Juni 1538 wurde Bartholome Clee

[1]) Möglicherweise ist dieser Ostertag mit dem spätern Reichsfiskal Dr. Val. Ostertag identisch. Siehe über diesen Pfälz. Museum. XIII. Jahrgang 1896. S. 2 ff.

als Sekretarius angenommeu, er soll „mit velten Ottenn vnser Cantzlei treuwlich versehen“. Dafür „Sollen Jme die cauntzleigeuel bei deneun Wir Innen gnedigclichen hanndthabenn mit gedachtem veltin Ottenn gemeinlich zustann, wo ers aber alleinig versehenn, auch allein gehorenn, vnnd wollenu Ime danebenn Jars geben vnnd reichen Lassenu Zwei cleider glich andern vnsern diennern, ein fuder weins, Sechtzehenn malter kornns vund zwentzig funff guldin“. Der in der Anstellungsurkunde erwähnte Valentin Ott hat lange Zeit in Leiningischen Diensten gestanden und ist wohl auch bei Anfertigung zweier ueuer, in jener Zeit (ca. 1540) entstandener Repertorien beteiligt, welche es versuchen, wieder einen Überblick über die gesamten Bestände des Archivs zu geben.

Die Auseinandersetzungen zwischen den Söhnen des Grafen Emich VIII. wegen ihres väterlichen Erbes hatten die Notwendigkeit einer guten Ordnung im Archiv wieder recht vor Augen geführt, uud in dem Hauptvertrag vom 8. Juni 1536 war dementsprechend auch beschlossen worden, die Urkunden zu ordnen und zu registrieren.[1]) In den zwei genannten Repertorien können wir die erste Frucht der durch jene Bestimmung hervorgerufenen archivalischen Thätigkeit sehen. Wie die Kataloge von 1430 und 1440 zählen sie den Inhalt der einzelnen Laden auf, aber welche Unorduung tritt dabei noch zu Tage! Nirgends ist das Zusammengehörige vereinigt, in jeder Lade liegen die verschiedenartigsten Dinge durcheinander, neben Kaiserurkunden Schuldverschreibungen und

[1]) Die betreffende Stelle lautet: Vnd vf dafs aller Irer herschafften, lant, leut, vnd gerechtigkheiten Jder Zeit dester statlicher mogen verdretten werden, Ist betheidingt vnd abgeredt, das alle vnd Jede haubtbrief vrkundt rotteln vnd verzeichnussen vber alle der graueschafft gutter recht vnd gerechtigkeiten sagen, so verhanden seint, sollen eigentlich Inuentiert, registrirt, vnd Jedem theil ein Inuentarj desselben behandigt vnd sunst die selbigen haubt brieffe in ein verwarung alwegenn hinder den eltisten bruder gelegt vnd doch Jedem theil wefs zu handhabung seiner zugemuntscharten oberkeiten dienlich Copey vnnd so offt er dessen von notten auch die Original behandigen, doch allwegenn so die zu der notturft gebraucht. als dan wider an die ort da sie vor gewessen verschaft.

Wittumsbriefe! Danach läfst sich ermessen, in welcher Verwirrung sich das Archiv infolge der unablässigen kriegerischen Unruhen befunden haben mufs, wenn die ersten Repertorien, welche wieder angefertigt wurden, so unvollkommen ausfielen! Trotzdem war ein Anfang gemacht, und leicht hätte man zu Besserem fortschreiten können, wenn die Verhältnisse im Leiningischen Hause ruhige geblieben wären. Aber wiederholte Todesfälle mit wechselnden Vormundschaften im Gefolge[1]) liefsen es zu keiner stetigen Arbeit im Archive kommen. Doch ebensowenig konnte man sich der Erkenntnis verschliefsen, dafs endlich einmal etwas Durchgreifendes für Ordnung des Archivs geschehen müsse. Besonders dringend wurde diese Pflicht, nachdem die Söhne Emichs IX. am 27. Juni 1560 ihre Länder geteilt hatten.

II. Die Archivteilung 1560 bis 1610.

Wenngleich noch einige Besitzungen gemeinsam blieben, auch gewisse Angelegenheiten gemeinsam von dem Hause Leiningen als solchem erledigt werden sollten, so waren durch den erwähnten Vertrag doch zwei getrennte Verwaltungen geschaffen worden. Dadurch aber war auch eine Teilung der Archivalien unvermeidlich geworden. Der Vertrag von 1560 wollte zwar das Archiv noch unzertrennt bei der ältern, Hartenburgischen Linie erhalten — der Falkenburger Linie sollten von allen sie angehenden Urkunden beglaubigte Abschriften zugestellt, die Originale aber nur im Falle der Not leihweise überlassen werden[2]) —; auch trat das Interesse an der Angelegenheit für einige Zeit wieder in den Hintergrund,

[1]) 1541 starb Graf Emich IX.; der Vormund seiner zwei Söhne war zunächst sein Bruder Engelhard, nach dessen Tode 1553 sein Bruder Hans Heinrich. Kaum waren die beiden Söhne herangewachsen und hatten unter Teilung ihrer Länder die Regierung angetreten, da starb der ältere, Johann Philipp, und hinterliefs einen Sohn unter Vormundschaft seines Bruders Emich X.

[2]) Es sollen Auch Alle hauptbrief, vber Falckenberg, Innentiert. vnnd gen Hartenberg. hinder den eltisten vonn Leyningen, verwarlich gelegt werden, Doch dem Innhaber des Haufs Falckenberg, glaubwürdig Copeien dauon, Vnnd Im fall der noth, die Originalia zugebrauchen, nit Versagt werden.

da die Vormundschaft Emichs X. die getrennten Verwaltungen thatsächlich wieder zu einer vereinigte, nach Emichs XI. Volljährigkeit aber konnte man sich der Pflicht, eine reinliche Scheidung der Archivbestände vorzunehmen, nicht länger entziehen. Man beschlofs, jeder Linie die auf ihre Landesteile bezüglichen Originalurkunden und Akten zu überweisen und daneben ein gemeinsames Familienarchiv einzurichten, in welchem alle das Gesamthaus und seine Reichs-, Kreis- und Lehenssachen betreffenden Archivalien hinterlegt werden sollten.[1]) Doch konnte man nicht eher zu dieser geplanten Teilung schreiten, als bis man wufste, was an Archivalien überhaupt vorhanden war. Diese Kenntnis liefs sich aber nur gewinnen auf Grund eingehender Repertorien. Da solche noch nicht bestanden, galt es zunächst, sie zu schaffen.

Schon Emich X. hatte, noch während der Vormundschaft über seinen Neffen, mit Ordnung und Aufzeichnung der Archivalien einen Anfang gemacht, indem er den Sekretär Leonhard Wilhelm Bayer beauftragte, ein Verzeichnis der Urkunden im Hartenburger Archivgewölbe anzufertigen. Im Jahre 1579 kam derselbe damit zustande, den Inhalt der sieben Fächer in der „Eichen Küst Im Gewelb“ aufzunehmen.[2]) Die planlose Unordnung, wie sie die Repertorien von 1540 zeigen, ist verschwunden, jedes Fach vereinigt wieder inhaltlich zusammengehörige Urkunden. Die Verteilung des Materials auf die einzelnen Fächer ist allerdings nicht sonderlich geschickt[3]); so hat beispielsweise das zweite Fach nicht ausgereicht, die sämtlichen Lehenssachen aufzunehmen, weshalb der Rest in

[1]) In dieser Weise regelten die Angelegenheit die Familienverträge vom 20. Juni 1583 und 22. Februar 1587. Über verschiedene Einzelheiten einigte man sich später in den Verträgen vom 19. März 1600 und 7. Mai 1604.

[2]) Inuentarium vnnd Register Aller briefflichen Documenten, vnnd Vrkhunden, wie die yetziger Zeit In dem Gewölb zu Hartenburg befunden.

[3]) Fach eins: die Prinilegia; zwei: die Lehenbrieff; drei: Verträg allerhandt; vier: Pfanndt vnnd Kauffuerschreibungen; fünf: Heurat Vnnd Verzügsbrieff; sechs: Franckhensteinische originalia; sieben: der Graffen zu Leiningen vffgerichte pacta familiæ, Verträg, Testamenta Vnnd anderst, vnder sich selbsten vffgericht.

zwei besondern Laden im Gewölb und der „lehen laden In der Cantzlej“ untergebracht wurde: Mängel, die selbstverständlich auch am Repertorium zutage treten. Ferner war das Bayer'sche Repertorium, so wenig als alle bisherigen, erschöpfend. Es fehlen z. B. fast die sämtlichen vom Kloster Limburg herrührenden Urkunden. Doch blieb es das einzige derartige Hilfsmittel, bis durch Emich XI., unzweifelhaft den bedeutendsten unter den Leininger Grafen des 16. und 17. Jahrhunderts, die ganze Archivordnung in rascheren Flufs kam. War Graf Emich zunächst darauf bedacht, das gesamte Material zusammen zu bringen, und vereinigte er zu dem Zwecke alle an verschiedenen Orten und bei den verschiedenen Beamten verstreuten Akten und Urkunden auf der Hartenburg, so ging er 1593 dazu über, die Bestände aufnehmen zu lassen. Der Notar Lucas Caroli aus Speier erhielt im Herbste 1593 den Auftrag, ein neues Verzeichnis der Archivalien „In dem Gewölb vf dem grossen Thurn zu Hartenburg“ anzufertigen. Er begann seine Thätigkeit am 9. Oktober 1593 und arbeitete, da er seine sonstigen Geschäfte nebenbei weiterführte, immer nur einzelne Tage auf der Hartenburg. Ende August des folgenden Jahres hatte er sein Verzeichnis[1]) bis auf einzelnes — der Inhalt der zwei letzten Laden blieb unspezifiziert — fertiggestellt. Die Anordnung ist im grofsen und ganzen noch die gleiche wie im Bayer'schen Repertorium. Wie dort sind es die sieben Fächer der grofsen eichenen Kiste und drei Laden, welche die Urkunden enthalten. Die Verteilung auf die einzelnen Fächer ist jedoch eine planvollere.[2])

[1]) Aigentliche Registratur aller Originalien, an Kayfs: Priuilegien: Brüderlichen thailungen: Lehenbrieffen etc.

[2]) Fach eins: Priuilegia. Regalia vndt andere Kaiserliche Brieff; zwei: Lehenbrieff; drei: Allerhanndt Verträge; vier: Allerhand Leiningische Brüderliche Theilung. vergleichung vnnd Verträg; fünf: Franckenstein, Leiningen, Dagspurg, Sarwerden. Appermont. Alfs Graff vnd herrschafften; sechs: Bestandt, Kauff, Fron, Abgelöste. Pfarren Vnnd Pfründen Brieff; sieben: Dorinckheimische brieff, Alte vnd Newe Specialia etc. In den drei Laden befanden sich Urkunden über: a) den Wadgassener Hof zu Kleinbockenheim, b) verfallene Lehen, c) Heirats- und Wittums-Sachen.

Beiläufig sei hier bemerkt, dafs Caroli seine durch die Bearbeitung der Leiningischen Urkunden gewonnenen Kenntnisse sofort benutzte, um eine Leiningische Familienchronik zu schreiben, die älteste uns bekannte, zusammenhängende Darstellung der Schicksale des Leiningischen Hauses.[1])

Nachdem Caroli seinen ersten Auftrag rasch und geschickt erledigt hatte, suchte ihn Graf Emich XI. dauernd an sich zu fesseln, damit auch die übrigen Archivalien von ihm geordnet würden. Bis dahin hatte Caroli, so oft es seine Zeit und Gelegenheit erlaubten, in dem Archiv gearbeitet und für jeden Tag einen Thaler erhalten. Jetzt (16. Okt. 1594) trat er in ein festgeregeltes Dienstverhältnis, indem er sich verpflichtete, jährlich sechs bis acht Wochen auf der Kanzlei thätig zu sein und die begonnene Ordnung derselben fortzuführen, bezw. zu überwachen. Aufserdem erklärte er sich bereit, in juristischen Angelegenheiten seinen Beistand zu leihen. Dafür sollten ihm jährlich 25 Gulden und ferner für jeden Tag, den er in Leiningischem Interesse thätig sein würde, ein Gulden gereicht werden.

Natürlich konnte Caroli, wenn er jährlich nur einige Wochen auf der Hartenburg zubrachte, die Ordnungsarbeiten nur leiten und beaufsichtigen, nicht selbst ausführen. Dies fiel den ständigen Registratoren und Kanzleibeamten zu, die aber — wohl infolge übel angebrachter allzugrofser Sparsamkeit — entweder nicht viel leisteten oder allzuhäufig wechselten. So machte die weitere, auf alle Bestände der Kanzlei sich erstreckende Ordnung nur langsame Fortschritte. Als ersten Gesichtspunkt stellte Caroli auf, in das Archivgewölbe nur Originalurkunden zu bringen, die noch praktischen Wert für das Haus Leiningen hatten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden einmal alle Abschriften, Korrespondenzen und Akten, sodann aber auch diejenigen Urkunden, welche sich nicht unmittelbar auf Leiningen bezogen oder

[1]) „Kurtze Jedoch aigentliche Beschreibung der Loblichen Grauen des vralten Geschlechts der von Leiningen", unter dem 9. August 1596 dem Grafen Emich XI. gewidmet. Das Original, von dem mehrere Abschriften existieren, wurde 1894 wieder aufgefunden.

nur noch historischen Wert hatten (verloren gegangene Besitzungen, verfallene Lehen u. s. w. betreffend), in die Registratur verwiesen.

Ferner wurden entsprechend den neuen Hausverträgen von den Familienurkunden die Hartenburger und Falkenburger Spezialurkunden abgetrennt, jene kamen in das „Privatgewölb", diese wurden „nacher Dürkheim den jungen Herrn (den Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg) gelieffert". Diese sondernde Thätigkeit läfst sich genau an der Hand des Carolischen Repertoriums verfolgen, welches dabei zu Grunde gelegt wurde. Wie in dasselbe die später ausgestellten oder nachträglich in der Kanzleiregistratur gefundenen Urkunden eingetragen wurden, so verzeichnete man auch, welche Urkunden aus einem der angegebenen Gründe aus dem Gewölbe herausgenommen wurden.

1601 entwarf Caroli einen Plan für die Ordnung des Kanzlei-Archivs. Er gliederte dasselbe in vier Klassen; die erste sollte die Akten über die auswärtigen Beziehungen, die Leiningischen Familienverträge und die Lehenssachen, die zweite die grofsen Familienprozesse umfassen, der dritten Klasse waren die Akten über die Regierung von Land und Leuten, der vierten die Spezialakten über die Hartenburgischen Ortschaften zugewiesen. Ob Caroli selbst noch die Ausführung seines Entwurfes überwacht hat, läfst sich nicht mehr feststellen. Die Aufzeichnung der Bestände nach der neuen Ordnung ist jedenfalls erst verschiedene Jahre später erfolgt. Das Urkundenarchiv hatte übrigens das gleiche Schicksal. Wohl war es in seine verschiedenen Bestandteile zerlegt, seit 1604 auch schon räumlich getrennt worden; Repertorien aber kamen — wohl infolge des oben bereits angedeuteten Umstandes — nicht zu stande. Erst 1606 (10. Juni) gewann man in dem Notar Peter Brettel aus Laudenburg den Mann, welcher das Werk der Archivordnung zu einem gewissen Abschlufs zu bringen wufste. Mit der Aufzeichnung der Hartenburger Spezialurkunden, welche seit 1604 in einem kleineren Gewölbe der Hartenburg neben der Kapelle untergebracht waren, begann er und mit unermüdlichem Fleifs und grofser Gewandtheit setzte er seine katalogisierende Thätig-

Digitized by Google

keit in den folgenden Jahren fort. Nachdem er 1607 das Repertorium[1]) über das Hartenburger Spezialarchiv fertiggestellt hatte, nahm er die Registratur in Angriff.

Dieselbe wurde auf der Hartenburg in einem Raume gegenüber der Kanzleistube in zwei Schränken aufbewahrt. Hartenburger Privat- und gemeinsame Familien-Akten waren noch nicht getrennt und wurden auch von Brettel so, wie sie neben- und durcheinander lagerten, aufgezeichnet. Er legte dabei den oben erwähnten Entwurf von Caroli zu Grunde und fertigte später für die Falkenburger Linie einen Auszug an[2]), der die in der ersten und zweiten Klasse befindlichen Familienakten enthielt. Es bleibt übrigens zweifelhaft, ob Brettel auch die dritte Klasse des Carolischen Entwurfes katalogisiert hat, erhalten ist sie nicht.

Die Aufstellung des Kanzleirepertoriums hatte die Jahre 1607 und 1608 in Anspruch genommen, 1609 wurden die Urkunden des gemeinsamen Familienarchivs bearbeitet. Dasselbe war, da Emich XI. den Raum 1604 zur Verfügung gestellt hatte, an seinem bisherigen Platze, in dem Gewölbe des grofsen Turmes der Hartenburg, verblieben. Zur Aufbewahrung aber diente nicht mehr die eichene Kiste, sondern eine grofse Truhe, welche seitens jeder Linie durch ein Vorhängeschlofs verschlossen wurde. Ebenso war das ganze Gewölbe durch eine eiserne Thür und zwei eiserne Stangen gesperrt, welche nur durch beide Linien gemeinsam geöffnet werden konnten.

Während Brettel sein Repertorium[3]) aufstellte — und es sei gleich hier bemerkt, dafs dasselbe systematisch nach den einzelnen inhaltlich zusammengehörigen Archivaliengruppen

---

[1]) Aigendtliche Registratur aller originalien Zu ... Emichens Grauens zu Leiningen etc. gebührendem antheil an der Graff- vnndt Herrschaft Leiningen, vnndt anderer gehörig.

[2]) Repertorium Vber Die Gräffliche Leiningische gemeine Registratur vff Der Cantzeley zue Hardtenburg.

[3]) Repertorium Vber alle originalien an Regalien, prinilegien, Lehen, Verträgen vnndt anderen hrieffen zu der Graffschafft Leiningen gehörig in dem gemeinen archiuo vff Harttenburg.

gegliedert war, — wurden die einzelnen Urkunden für jede Linie einmal abgeschrieben und sodann durch die Notare Johann Georg Hörter, Jakob Ferber und Johann Schmidmann beglaubigt.

1609 waren diese verschiedenen Arbeiten beendet und auf Vorschlag des Grafen Johann Ludwig, der darauf hinwies, dafs „diefs ietzt neu gemachte repertorium nunmehr ein bestendig, Vnndt ewiges werck seye", erfolgte die Übergabe des Archivs in feierlicher Weise. Am 13. und 14. September legte Brettel vor den Augen zweier Vertreter der Hartenburger und Falkenburger Linie sowie der Notare Ferber und Hörter die sämtlichen in seinem Repertorium verzeichneten Urkunden in der Truhe nieder und übergab sodann jeder Linie ein Exemplar seines Repertoriums und die Urkundenabschriften. Über diese Vorgänge nahmen die zwei Notare einen Bericht auf, welchen sie jedem Repertorium anfügten und durch ihre Unterschrift beglaubigten. Schliefslich verpflichteten sich beide Linien unter dem 14. September 1609 nochmals gegenseitig, das Haus- und Familienarchiv gemeinsam zu verwalten, die Ergänzung wie die Benutzung der Archivalien nur gemeinsam vorzunehmen.

Doch Brettel sah seine Thätigkeit noch nicht als beendet an. In dem Kanzleiarchive lag nämlich ungeordnet ein Haufe alter Urkunden, welche, weil nur von historischer, nicht praktischer Bedeutung, bis dahin unbeachtet geblieben waren. Brettel hat dieselben systematisch geordnet[1]) und in dem gleichen Raume, in dem sich auch die Registratur befand, in einer Anzahl Schubladen untergebracht. Es waren dies Archivalien, welche für die Leiningische Geschichte von höchstem Werte sind. So befanden sich, um nur einiges zu erwähnen, unter denselben Urkunden über die Streitigkeiten mit den Lichtenbergern, über die Landvogtei im Elsafs, die verloren gegangenen Besitzungen Brumat, Gutenburg, Minfeld u. s. f. Wir müssen daher Brettel heute noch dankbar sein, dafs er dieselben durch seine

[1]) Repertorium Vber vnderschiedtliche alte Sachen, so in der ... sambtlichen Grauen zue Leiningen ... gemein habender Registratur vff Hardtenburg vff einem hauffen vermischt durcheinander gelegen. 1609.

Repertorisierung dem höchst wahrscheinlichen Verderben entrissen hat.

Leider verliefs der rührige Brettel im Juni des folgenden Jahres den Leiningischen Dienst. Wohl hatte er über den gröfsten Teil der Leiningischen Urkunden- und Aktenbestände eine Reihe trefflicher Repertorien geschaffen, aber noch mancherlei blieb zu thun. So wurde, als Brettel kurz vor dem Verlassen seiner Stellung das Kanzleiarchiv übergab (21. bis 23. Mai 1610), betont, dafs eine Trennung der Familiensachen von den Hartenburgischen Spezialakten nötig sei und für anderweitige Unterbringung der alten Urkunden in den Schubladen der Registratur gesorgt werden müsse. Doch dies wie so manches andere Wünschenswerte unterblieb nach Brettels Weggang. Nicht viel später aber kamen die Sorgen des dreifsigjährigen Krieges.

Bevor wir uns zu den Schicksalen des — oder wie wir jetzt richtiger sagen müssen — der Leiningischen Archive in dem neuen Zeitabschnitte wenden, sei noch kurz der Kopialbücher gedacht. Allerdings sind dieselben, namentlich soweit es sich um solche aus früheren Jahrhunderten handelt, nicht sehr zahlreich. Die bekannten riesigen Folianten in ihren lederbezogenen, mit kunstvollen Metallbeschlägen verzierten Holzdeckeln fehlen z. B. fast ganz. Dafs einmal mehr Kopialbücher vorhanden gewesen, aber im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, ist natürlich nicht ausgeschlossen, doch scheint der Bestand an solchen nie ein sehr reicher gewesen zu sein. In den unaufhörlichen kriegerischen Unruhen des 15. Jahrhunderts fehlte es an Mufse für ihre Anfertigung.

Das älteste erhaltene Kopialbuch stammt ungefähr aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. Es enthält rund 350 Urkunden aus den Jahren 1237 bis 1411, von denen allerdings die wenigsten dem 13. Jahrhundert angehören.

Die späteren Kopialbücher sind meist zur selben Zeit wie die Repertorien entstanden, wie jene angeregt durch Regierungswechsel und Landesteilung. So legten die Grafen Schafried und Bernhard für die ihnen durch die Teilung von 1448 zu-

gefallenen Herrschaften Kopialbücher an, in welche sie zunächst alle von ihnen selbst ausgestellten Urkunden eintragen liefsen. Zu diesen kamen dann mit der Zeit Abschriften älterer, bei dieser oder jener Gelegenheit wieder gebrauchter Urkunden. Die so entstandene Sammlung des Grafen Bernhard bezieht sich auf die nördlichsten Besitzungen der Leininger (Guntersblum, Bechtheim, Mettenheim u. s. w.) und umfafst Urkunden aus den Jahren 1390 bis 1495, in welchem Jahre Bernhard hochbetagt sein Gebiet an seinen Neffen Emich VIII. abtrat. Das Schafried'sche Kopialbuch enthält den Besitz im Elsafs betreffende Urkunden von 1383 an, reicht aber nur bis 1457, bis zu den unglücklichen Fehden mit den Lichtenbergern, welche schliefslich zu dem Verluste des gröfsten Teils der elsässischen Besitzungen führten. Wahrscheinlich hat auch der älteste Bruder, Emich VII., für sein Gebiet die Anlage von Kopialbüchern geplant, doch bleibt es zweifelhaft, ob es infolge der Unruhen nur zu kleinen — noch erhaltenen — Ansätzen gekommen ist, oder ob die betreffenden Kopialbücher verloren gegangen sind. Das nächste gröfsere Kopialbuch führt uns zu den Erbschaftsstreitigkeiten der Söhne Emichs VIII. Seinen Hauptbestandteil bilden Urkunden aus den Jahren 1520 bis 1540, neben diesen finden wir verschiedene Urkunden aus früherer Zeit — von 1497 an — abgeschrieben und einzelne Nachträge bis 1556.

Erwähnen wir noch einige kleinere Abschriftensammlungen von Kaiserurkunden und Familienverträgen sowie eine Reihe von Lehenbüchern,[1]) so sind wir bis zu der in Verbindung

[1]) Über die Leiningischen Aktivlehen sind 6 Lehenbücher vorhanden. Das erste, etwa 1440 begonnen, enthält neben einigen älteren Urkunden die Belehnungen von 1420 bis 1451, das nächste die von 1453 bis 1478, die zwei folgenden die von 1479 bis 1508 und 1508 bis 1551. Die beiden andern Lehenbücher beziehen sich auf die zu den Schlössern Bolanden und Frankenstein gehörigen Lehensleute. Das erste rührt noch von den früheren Besitzern, den Grafen zu Leiningen-Rixingen, her und reicht bis 1423; das zweite führt die Belehnungen von der Erwerbung durch die Hartenburger Linie 1438 bis zum Jahre 1491. Aufserdem ist noch eine spätere Abschrift des Lehenbuches des Landgrafen Hesso vorhanden. Auch über

mit der Brettel'schen Repertorisierung erfolgenden Anlage von Kopialbüchern gekommen. Es wurde bereits erwähnt, dafs die sämtlichen dem gemeinschaftlichen Familienarchive zugewiesenen Urkunden zweimal abgeschrieben und von den Notaren Ferber, Hörter und Schmidmann beglaubigt wurden. Während die eine Linie diese Abschriften ungeheftet aufbewahrte, liefs sie die andere sachlich geordnet zu Kopialbüchern vereinigen. Diese Kopialbücher, neun an der Zahl, sind gegenwärtig noch vorhanden, auch von den ungehefteten Abschriften ist weitaus der gröfste Teil erhalten, so dafs die Urkunden des Familienarchivs, wenngleich einzelne Originale verloren gegangen sind, doch abschriftlich noch sämtlich vorliegen.

Aus dem 17. und 18. Jahrhundert, um dies hier gleich mit zu erwähnen, besitzt das fürstlich Leiningische Archiv sieben Kopialbücher: neben einer bis 1684 reichenden Sammlung von Familienverträgen sowie einem starken Folianten mit Ehebriefen und Wittumsverschreibungen zwei Bände Leiningischer Verträge mit auswärtigen Fürsten und Herren, in erster Linie mit den Pfalzgrafen bei Rhein, ein Kopialbuch Kaiserurkunden und zwei Lehenbücher. Von den letzteren enthält das eine die meisten Passivlehenbriefe von 1240 bis 1773, das andere gibt eine ebenfalls nahezu vollständige Zusammenstellung der Leiningischen Aktivbelehnungen von 1318 bis 1740.[1])

Aufser diesen Kopialbüchern sind noch zahlreiche einzelne Urkundenabschriften aus älterer und jüngerer Zeit erhalten, auch verschiedene nicht unmittelbar auf Leiningen bezügliche Kopialbücher sind vorhanden. So eine kleine dem 15. Jahr-

die Passivlehen wurden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschiedene Kopialbücher angelegt. Eins derselben enthält Abschriften von Lehenbriefen der verschiedenen Lehensherren, die übrigen vereinigen immer nur zusammengehörige — Lüttich'sche, Murbach'sche, Pfälzische, Speierer — Lehenbriefe. Die meisten sind später weiter geführt worden.

[1]) Es sei hier beiläufig bemerkt, dafs Pfarrer Lehmann für seine „Urkundliche Geschichte des gräflichen Hauses Leiningen-Hartenburg und Westerburg" in erster Linie diese Kopialbücher und neben ihnen verhältnismäfsig wenig Originalurkunden und Akten des Leiningischen Archives benutzt hat.

Digitized by Google

hundert angehörende Sammlung von Urkunden der Herren von Weingarten, das Bruchstück eines Weifsenburger Lehenbuchs aus demselben Jahrhundert sowie zwei 1703 bis 1705 entstandene Kopialbücher über die Herrschaften Lichtenberg und Oberbronn.

III. Die Zeiten der grossen Kriege. 1610 bis 1714.

Wenden wir uns jetzt wieder der eigentlichen Archivgeschichte zu, welche wir bei dem Weggange Brettels unterbrochen hatten. Auf die längere Zeit der Ruhe, welche diesem seine umfassende Repertorisierung ermöglicht hatte, folgten die Stürme des dreifsigjährigen Krieges und drückten dem Archivwesen gar rasch einen andern Charakter auf. Wenn man stets bereit sein mufste, die Urkunden vor raubenden und brennenden Kriegsscharen zu flüchten, konnte man an keine ruhige Fortentwicklung, keinen Ausbau der geschaffenen Ordnung denken.

Kaum aber war die Not des unseligen Glaubenskrieges zu Ende gegangen, kaum hatte man begonnen, sich in dem verarmten, entvölkerten Lande wieder einzurichten, da sandte Ludwig XIV. seine Heere über die deutschen Grenzen. So hören wir in den nächsten hundert Jahren nach der Caroli-Brettel'schen Archivthätigkeit nur von Flüchtungen und Verschleppungen des Archivs, von mühseligen Versuchen, das Versprengte in den kurzen Friedenszeiten wieder zusammen zu bringen, von unvollkommenen Ansätzen zu einer Einfügung des neuen Aktenmaterials in die alte Ordnung. Erst im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts kam es wieder zu einer umfassenden Repertorisierung der gesamten Archivbestände: wenige Jahrzehnte vor den Ereignissen, welche Herrscherhaus und Archiv für immer von dem Lande schieden, auf dem sie erwachsen waren.

Als im Sommer 1620 die Spanier unter Spinola von den Niederlanden aus in die pfälzischen Lande eingefallen waren und, ohne ernstlichen Widerstand zu finden, Kreuznach, Alzei, Oppenheim und Meisenheim eingenommen hatten, da schien es den Leininger Grafen geraten, ihre Archive vor den Wechsel-

fällen des Krieges in Sicherheit zu bringen. Das als uneinnehmbar geltende Schlofs Dagsburg wählten die beiden Linien als Zufluchtsort für das Familienarchiv. Am 5. Februar 1621 wurden die sämtlichen Urkunden desselben bis auf einige wenige in eine Truhe gepackt und in einer grofsen Reisekutsche nach Dagsburg geschafft. Wohlbehalten kam die Sendung dort an und wurde „bis vff aufsfertigung des gemeinen gewölbs ins Bischoffsgemach verwart".

Schon seit lange bestand auch auf der Dagsburg ein Archiv. Dasselbe umfafste auf Dagsburgische und soustige elsässische Ortschaften bezügliche Urkunden und die Archivalien des Klosters Hessen. Namentlich unter den letzteren befanden sich Stücke von hohem Alter. Nachdem die Urkunden im Jahre 1582 in höchster Gefahr geschwebt hatten, durch einen Felssturz vernichtet zu werden[1]), waren sie 1597 neu verzeichnet und „In den einen Registratur Schanck In der hoffstuben Verschlossen worden". Bei Teilung der Grafschaft Dagsburg waren beide Linien übereingekommen, diese Archivalien in einem neu herzurichtenden Gewölbe unterzubringen, das in derselben Weise wie das Familienarchiv auf der Hartenburg verwahrt und verwaltet werden sollte.[2]) Wie aus der obigen Angabe hervorgeht, war das geplante Gewölbe 1621 noch nicht fertig gestellt, doch ist anzunehmen, dafs der Bau jetzt, da auch für das Familienarchiv ein sicherer Aufbewahrungsort geschaffen werden mufste, schleunigst zu Ende geführt wurde.

[1]) „... alfs der Felsen zu Dagspurg verschienen 1582ten Jars gerissen, Vnd mit dem Brieff Schanck hinuntter gefallen, Ist dafs Siegel an diesem Keyserlichen Brieff zerschmettert vnnd daruon Kommen". Verschiedene andere Siegel hatten das gleiche Schicksal, auch mehrere Urkunden wurden gequetscht und durchlöchert, weiteren Schaden aber hatte der Unfall nicht angerichtet.

[2]) Der Teilungsvertrag vom 8./18. Juli 1613 bestimmte: „Das Also balt in den Manttel wo sich solches am besten vnd füglichsten schicken vnd thun lassen würdt, ein Gewölb vf gemeinen Costen geferttiget, die originalia vnd briefflliche sachenn ... in dz gewölb, in besondere darzue gemachte Laden, ordenlich gelegt vnd mit zwey Schlossenn zuegemacht" werden soll u. s. w.

In demselben[1]) ist das Archiv dann bis zur Eroberung der Dagsburg 1677 geblieben.

Verfolgen wir jetzt die Schicksale der übrigen Leiningischen Archive. Von diesen wurden das Privatarchiv der Hartenburger Linie und die sog. gemeine Registratur auf der Hartenburg belassen, und es scheint, dafs sie den dreifsigjährigen Krieg ohne besonderen Nachteil überdauert haben. Das Archiv der Falkenburger Linie dagegen wurde ebenso wie das Familienarchiv geflüchtet. Die Briefschaften dieser Linie waren zunächst in der Falkenburger Kanzlei zu Dürkheim aufbewahrt, später aber in das neue Schlofs zu Heidesheim verbracht worden, dessen Bau die Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg 1604 begonnen hatten. Zu einer Repertorisierung der Archiv- und Kanzleibestände war man, wie es scheint, noch nicht gekommen; die Verlegung der Regierungsbehörden von Dürkheim bezw. Falkenburg nach Heidesheim, das Einrichten in der neuen Residenz, die Landesteilung zwischen den beiden Brüdern, dies alles hatte offenbar Zeit und Kraft der Beamten völlig in Anspruch genommen. Als daher die Archivalien geflüchtet werden sollten, fehlte es an Repertorien und Katalogen, die es ermöglicht hätten, auch in der Eile das Wichtige von dem weniger Wichtigen zu scheiden, und so packte man ziemlich alles ein, was überhanpt vorhanden war. Eine grofse schwarze Kiste nahm in verschiedenen Säcken die Originalurkunden, die Geschäftsakten, die bei der Archivteilung empfangenen Abschriften und Repertorien auf, eine zweite Kiste die obrigkeitlichen Akten über die einzelnen Dörfer. Beide wurden „den 8ten Februarij 1621. von Heidesheim hinweggeführt“. Wohin sie verbracht wurden, ist zwar nicht überliefert, doch können wir mit hoher Wahrscheinlichkeit Thiengen als den fraglichen Zufluchtsort

[1]) In dem gedruckten „Vngefährlichen Entwurff Und Estimation Defs In denen beeden Grafschafften Leiningen-Dagsburg Und Falckenburg Von denen Frantzosen erlittenen Schadens“ heifst es von demselben: allermassen das zu Dagsburg zu Verwahrung des Archivs in den Felsen gemacht-gewesene, auch in die Lufft gesprengte Gewölbe, allein über 12000 Rthl. gestanden.

bezeichnen. Thiengen a. Rh., ein Städtchen im Gebiete seiner Schwäger, der Grafen von Sulz, wählte nämlich Johann Ludwig für die nächste Zeit zu seinem Aufenthaltsorte, dorthin verlegte er seine Münze, dorthin wird er auch sein Archiv und seine Kanzleiakten haben bringen lassen. Aufser den bereits erwähnten Kisten wurden zwei weitere, mit Lehens- und Prozefsakten, Steuersachen und Rechnungen gefüllt, wenig später „zu wasser hinweggeführt". Dieselben sind aber dann, wohl weil man die Zwecklosigkeit, sich mit all dem Material zu beladen, einsah, nicht mit bis Thiengen genommen, sondern in Strafsburg gelassen worden. Wann die geflüchteten Archivalien wieder nach Heidesheim zurückgekommen sind, ist nicht bekannt. Doch ist ihr Rücktransport wahrscheinlich schon im folgenden Jahre, spätestens 1623 erfolgt, da im Sommer 1623 die letzten Reste der Leiningischen Hofhaltung Thiengen verlassen haben. Über die weiteren Schicksale des Heidesheimer Archivs im dreifsigjährigen Kriege ist so gut wie nichts überliefert. Gröfsere Einbufsen durch Raub oder Brand scheint dasselbe nicht erlitten zu haben, dagegen ging es seiner planmäfsigen Einrichtung und Ordnung, soweit eine solche überhaupt vorhanden war, völlig verlustig. Die stete Sorge, abermals flüchten zu müssen, häufiger Wechsel der Beamten, wiederholter Aufenthalt des Landesherrn aufserhalb des Landes, dadurch bedingte Verschickungen von Akten, dies alles machte natürlich eine geregelte Verwaltung in Archiv und Registratur unmöglich. Als aber endlich der langersehnte Friede kam, da nahm die Sorge für das verwüstete Land so ganz alle Kräfte in Anspruch, dafs über 10 Jahre vergingen, ehe man die Archivalien wieder soweit in Ordnung gebracht hatte, dafs an ihre Repertorisierung zu denken war. Im Jahre 1662 machte man einen Anfang mit den Urkunden und verzeichnete die „Originalbrieffe, welche Sich in der dicken mit Eyfsen beschlagenen Kisten in dem gewölb zu Heydefsheim befinden". [1]) Die nicht unfleifsige

[1]) Aus dem Verzeichnis ergiebt sich, dafs damals Urkunden aus dem Familienarchive in dem Heidesheimer Gewölbe lagen. Dieselben waren von

Arbeit zeigt noch immer die Verwirrung, in welche das Archiv geraten war: nur in einigen Faszikeln ist Zusammengehöriges vereinigt, die übrigen Urkunden sind willkürlich, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt zusammengelegt und dementsprechend aufgezeichnet.

Leider leitete der mit Ordnen des Archives gemachte Anfang zu einer neuen Zersplitterung desselben über, da die drei Söhne des Grafen Emich XII. ihr Land unter sich teilten. Zwar blieb zunächst die ganze Verwaltung und damit auch das Archiv gemeinschaftlich, als aber 1688 die Heidesheimer und Dagsburger Speziallinie wegen der Hinterlassenschaft des Grafen Johann Casimir in Streit gerieten, entbrannte gleichzeitig ein erbitterter Kampf um das Archiv, dem ja beide Parteien das Beweismaterial für ihre Ansprüche entnehmen mufsten. Jeder Teil hielt zunächst fest, was er an Archivalien in Händen hatte, und war dann bestrebt, alles an sich zu ziehen, was bei Leiningischen Beamten, Geschäftsträgern und Agenten verstreut war. Eine nicht unbedeutende Zahl von Urkunden und laufenden Akten, die sich allmählich bei dem Leiningischen Rate Ambrosii angesammelt hatten, wufste Graf Emich Christian in seinen Besitz zu bringen, doch war und blieb natürlich die Hauptmasse am Sitze der Verwaltung, in Heidesheim. Der ganze Streit erhielt erhöhte Bedeutung dadurch, dafs sich die Familienzwistigkeiten mit den grofsen politischen Ereignissen verquickten. Graf Johann Karl August von der Heidesheimer Speziallinie suchte sein Heil in Anlehnung an Frankreich, Graf Emich Christian in Anlehnung an den Kaiser. Jeder hoffte, dadurch für seine Existenz wie für seine Erbansprüche am besten gesorgt zu haben. Durch den Hinweis auf die franzosenfreundliche Haltung seines Neffen wufste Emich Christian den Kaiser Leopold I. für eine Beschlagnahme des Archivs in Heidesheim zu gewinnen, das Johann Karl August zu verbrennen oder den Franzosen auszuliefern beabsichtige. Um dies zu

Graf Johann Ludwig bei Erledigung der Direktorialgeschäfte gebraucht, später aber nicht zurückgegeben worden.

verhüten, beauftragte der Kaiser unter dem 5. Juni 1690 den Kurfürsten Anselm Franz von Mainz, sich mit Beihilfe des Generals von Thüngen des Heidesheimer Archivs zu bemächtigen, dasselbe an einen sichern Ort zu bringen und bis auf weiteres in Arrest zu halten. Natürlich hatte Emich Christian gehofft, auf diese Weise später selbst in den Besitz des Archives zu gelangen. Aber der Auftrag des Kaisers wurde nicht vollzogen. Zunächst war er wohl unausführbar, später war die Gelegenheit versäumt. In einem Berichte des Grafen Emich Christian vom November 1691 heifst es, dafs Johann Karl August „das Heydesheimische Archiv vor einigen wochen denen Frantzosen in die Hände gespiehlet“. Die gleiche Beschuldigung, das Archiv absichtlich nicht geflüchtet zu haben, kehrt dann in allen Prozefsschriften Emich Christians gegen seinen Neffen wieder. Johann Karl August verwahrte sich zwar gegen diese Anklagen, indem er erklärte, schon 1690 habe er seine Archivalien nach Hanau und von da nach seiner Herrschaft Broich a. d. Ruhr geflüchtet, wo sie sich zur Zeit — 1698 — noch befänden; aber unbegründet waren die Vorwürfe trotzdem nicht. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dafs ein Teil des Archives auch nach Broich gerettet worden ist, ein anderer Teil aber blieb in Heidesheim zurück, und dieser wurde von den Franzosen mit Beschlag belegt und nach Homburg im Westrich geführt.[1]) Nach zwei Briefen aus dem Jahre 1698 befanden sich dort ungefähr zwei Wagen voll in Fässer verpackter Leiningischer Urkunden.

Es dürfte, nachdem wir die Heidesheimer Archivgeschichte bis zum Ryswicker Frieden geführt haben, an der Zeit sein, wieder einen Blick nach der Hartenburg zu werfen und die Schicksale der dortigen Archive zu verfolgen. Wir wissen bereits, dafs das Familienarchiv von dort geflüchtet war: wenn

[1]) Wenn es wiederholt heifst, die Franzosen hätten das Archiv nach Stanf geschleppt, so ist damit wohl nur die erste Station angegeben, von der es später nach Homburg, dem Sammelpunkte für alle geraubten Pfälzischen Archive, gebracht wurde.

also in Zukunft vom Hartenburger Archiv die Rede ist, so kann damit nur das Hartenburger Spezialarchiv und die sog. gemeine Registratur gemeint sein, wenngleich im Laufe der Jahre wieder einzelne Bestandteile des Familienarchives nach der Hartenburg gekommen sind; Urkunden, die bei Neubelehnungen oder Prozessen gebraucht wurden. Dafs die auf der Hartenburg gebliebenen Archivalien den dreifsigjährigen Krieg ohne besondere äufsere Verluste überdauert haben, ist bereits gesagt worden, dagegen büfsten sie wie das Archiv zu Heidesheim ihre innere Ordnung ein. Zu den auflösenden Einflüssen des Krieges kam bei der Hartenburger Linie noch der Umstand, dafs infolge wiederholter Landesteilung[1]) auch eine Teilung des Aktenmaterials (Sommer 1630) stattgefunden hatte. Obwohl dieselbe nicht zu einer dauernden wurde[2]), vermehrte sie doch naturgemäfs die Zersplitterung und Verwirrung der Bestände.

Anderseits war es für die Hartenburger Linie, nachdem einmal Ruhe eingetreten war, insofern leichter, ihre Archivalien wieder in Ordnung zu bringen, als sie stets auf die alten Repertorien zurückzugreifen vermochte. So konnte Ernst Hupe bereits 1665 an eine Neuaufnahme der ersten Klasse der gemeinsamen Registratur denken, welche eingehend, fast regestenartig den Inhalt der einzelnen Urkunden, Schreiben, Aktenstücke verzeichnen sollte. Bis zur 32. Lade, etwa der Hälfte der ersten Klasse, ist Hupe mit dieser Repertorisierung[3]) gekommen; zur Weiterführung einer so umfassenden und gründlichen Arbeit wird ihm die Zeit gefehlt haben. Versuche, zu einer Katalogisierung der gesamten Archivbestände zu gelangen, sind auch in den folgen-

[1]) Teilungsvertrag vom 12. September 1623 zwischen den Grafen Johann Philipp II., Friedrich und Georg Adolf; mit Zusatzverträgen vom 19. Dezember 1623 und 22. November 1625. Teilungsverträge vom 9. Juni und 1. Juli 1651 zwischen den Grafen Friedrich Emich und Johann Philipp III.

[2]) Die Grafen Friedrich, Georg Adolf und Johann Philipp III. starben ohne männliche Nachkommen; 1666 vereinigte sich der ganze Hartenburgische Besitz wieder in der Hand von Graf Friedrich Emich.

[3]) Repertorium primae Classis. 1665.

den, wieder unruhiger werdenden Jahren[1]) nicht gänzlich unterblieben, aber sie beschränkten sich darauf, eine allgemeine Übersicht zu geben, durch Schlagwörter den Inhalt der einzelnen Schubladen und Kasten zu bezeichnen. Derartige Repertorien sind erhalten von Joh. Peter Wolfram[2]) und J. von der Mühlen.[3]) Aus denselben geht hervor, dafs die Weiterführung von Registratur wie Archiv auf der Grundlage der durch Caroli-Brettel geschaffenen Einrichtung der sog. gemeinen Registratur erfolgt ist. Die Klassen eins, zwei und vier des Carolischen Entwurfes sind ziemlich unverändert geblieben; an diese drei Klassen hatten sich aber drei weitere (vier bis sechs) angeschlossen, die, weil allmählich, mit dem Anwachsen des Materials entstanden, eines einheitlichen Planes entbehrten.

Während man sich auf der Hartenburg in der angegebenen Weise um die Instandhaltung der archivalischen Ordnung mühte, war inzwischen das auf der Dagsburg scheinbar trefflich geborgene Familienarchiv den Franzosen in die Hände gefallen. Im März 1677 hatte der französische Oberst de Bois-David die Burg unter einem nichtigen Vorwande angegriffen und die kleine, meist aus Leiningischen Forstleuten bestehende Besatzung zur Übergabe genötigt. Entgegen den Kapitulationsbedingungen wurde das Dagsburger Archiv — d. h. das alte Dagsburger und das dorthin geflüchtete Familienarchiv — beschlagnahmt und in fünf Tonnen nach Metz geschafft.[4])

---

[1]) 1664 bis 1667 Wildfangs-Streit oder Lothringischer Krieg. 1666 bis 1668 Ludwigs XIV. Krieg gegen die spanischen Niederlande. 1672 bis 1678 Ludwigs zweiter Eroberungskrieg gegen Holland.

[2]) Repertorium Vber Die Gräfflich Leiningen Harttenburgische Registratur In der Ordnung wie Sie Anno 1675 gefunden worden.

[3]) Repertorium generale et Speciale über das Hoch-Gräffl. Leiningen-Harten-Burgische Archiv, uff Harten-Burg, wie selbiges, im Jahr 1685, im Stande sich gefunden.

[4]) Über den Inhalt der 5 Tonnen wurde in Metz ein Verzeichnis angefertigt, das sich gegenwärtig in der National-Bibliothek zu Paris befindet (Inventaire des titres du château de Dabo etc. siehe Brinckmeier, Genealogische Geschichte des Hauses Leiningen II, S. 416). Aus demselben geht hervor, dafs in der ersten Tonne das Familienarchiv verpackt war,

Hierdurch gewarnt, flüchtete Graf Friedrich Emich zu Leiningen-Hartenburg, als im Pfälzischen Erbschaftskriege (1688 ff.) die allgemeine Verwüstung auch seinem Lande drohte, einen grofsen Teil seines Archivs über den Rhein. Am 28. Oktober 1689 wurde das Wichtigste[1]) aus der Registratur in sieben Kisten gepackt und nach Frankfurt verbracht. Ob gleichzeitig auch die Urkunden aus dem Privatgewölbe neben der Kapelle und die von Brettel besonders verzeichneten „alten Sachen in der Registratur“ (s. oben S. 12) geflüchtet wurden, oder ob diese auf der Hartenburg blieben, ist nicht bekannt. Nach Angaben des im vorigen Jahrhundert lebenden Leiningen-Westerburgischen Archivrates Knoch wäre 1690 das Archiv der Hartenburg von den Franzosen nach Homburg i. W. geschleppt worden. Liegt hier keine Verwechselung mit dem Heidesheimer Archive vor, so müssen wir annehmen, dafs der Rest der Registratur, möglicher Weise auch das Spezialarchiv und die „alten Sachen“ von der Hartenburg nach Homburg gekommen sind.

Als endlich der Friede zu Ryswick den französischen Gewaltthätigkeiten ein Ziel setzte und in Artikel 50 die Restitution der sämtlichen beschlagnahmten Archivalien verfügte, war das Leiningische Archiv nach allen Himmelsgegenden verstreut: in Frankfurt, Broich, Homburg und Metz befanden sich Teile desselben. Es galt nun, diese verschiedenen Teile wieder an ihren früheren Aufbewahrungsort zu bringen. Ohne Schwierigkeiten konnte dies mit den Archivalien zu Broich und Frankfurt geschehen, weniger glatt ging es schon in Homburg.

während sich in den vier übrigen Fässern die eigentlichen Dagsburger Archivalien, Zins- und Lagerbücher, laufende Akten, Rechnungen und zahlreiche Urkunden und Papiere von Leiningischen Unterthanen befanden. Die Urkunden des Familienarchivs sind einzeln regestiert (zahlreiche Lese- und Schreibfehler!): die den Urkunden beigesetzten Nummern sind die des Brettel'schen Repertoriums, wobei jedoch ebenfalls einige Fehler mit untergelaufen sind. Der Inhalt der übrigen 4 Fässer ist entsprechend seiner geringeren Wichtigkeit nur summarisch aufgezählt.

[1]) Die erste Klasse wurde fast vollständig mitgenommen, aus den übrigen fünf nur Teile.

Hier hatten die Archive einer ganzen Reihe Pfälzischer Herren zusammengelegen, jeder suchte so viel wie möglich für sich hinwegzubringen. Ein rasches und gemeinsames Vorgehen der Leininger Grafen aber wurde durch den mit unverminderter Heftigkeit fortdauernden Familienzwist in der Falkenburger Linie gehindert. So kamen die Leiningischen Archivalien zwar von Homburg zurück, aber unvollständig und mit fremden Sachen vermischt.

Wegen Rückgabe des Familienarchives hatte Graf Johann Friedrich durch seinen Amtmann Elwert sofort nach dem Ryswicker Friedensschlusse die nötigen Schritte in Metz thun lassen, auch persönlich hatte er an den französischen Intendanten Tourbot geschrieben (29. November 1699), aber es bedurfte noch vieler Erinnerungen, noch mancher Geldopfer, bis die Franzosen ihren Raub endlich auslieferten. Wir kommen hierauf noch einmal zurück.

Wie sich Graf Johann Friedrich sofort um das Familienarchiv bemühte, so liefs er sich auch die Neueinrichtung von Archiv und Registratur auf der Hartenburg angelegen sein. Aus jenen Jahren sind verschiedene Anstellungsurkunden für Registratoren erhalten, in denen diesen besonders die Orduung des Archives anempfohlen wird.[1])

Leider wurde die begonnene Thätigkeit durch neuen Kriegslärm unterbrochen. Es kamen die Unruhen des spanischen Erbfolgekrieges, infolge deren wieder ein Leiningisches Archiv dem Hause für mehrere Jahrzehnte verloren ging. Es war das Archiv des Grafen Emich Christian von der Falkenburger Linie. Während des Pfälzischen Erbschaftskrieges hatte derselbe seine Briefschaften wohl gröfstenteils in Frankfurt gehabt, nach seiner Beendigung richtete er Kanzlei und Archiv in

[1]) In dem Anstellungsdekret für Joh. Chr. Kriegsmann (vom 1. Juni 1699) heifst es, derselbe solle „insonderheit aber Unfser durch das Kriegswefsen in confusion gekommenes archiv undt Brieffschafften, nach seinem besten wissen und verstand, der ihm hiernechst ertheilenden Instruction gemäfs, in richtige Ordnung bringen".

seiner Residenz Guntersblum ein. Guntersblum aber war ein offener Ort, den man beim Drohen von Gefahr am besten verliefs. Die Briefschaften in Guntersblum wareu noch nicht georduet, da wurden sie im Juni 1702 schon wieder „eingepackt, umb dieselbige vor dem besorglichen Einfall derer Frantzosen zu salviren“. Zwar sind sie nicht gleich damals hinweggeschafft worden, doch mufs in jenen Kriegsjahren eine Flüchtung stattgefunden haben, denn später finden wir neun Kisten mit Guntersblumer Archivalien zu Frankfurt a. M. Sie standen daselbst in dem Hause eines Kaufmannes Grimmeisen, der sie als Unterpfand für eine unbezahlte Geldforderung festhielt. Erst nach langen Verhandlungen gelang es dem Guntersblumer Rat Hilchen, ihre Herausgabe zu erwirken. Im Mai 1729 wurden die Kisten nach Guntersblum zurückgebracht.

IV. Vom Ende des spanischen Erbfolgekrieges bis zur Besitzergreifung der Leiningischen Lande durch Frankreich.

Hiermit sind wir bereits tief in einen neuen Abschnitt der Leiningischen Archivgeschichte hineingeraten, in die Zeit nach dem spanischen Erbfolgekriege. Was man nach dem Frieden von Ryswick begonuen hatte, jetzt, nachdem für die vielgeprüften Rheinlande eine längere Zeit der Ruhe gekommen war, konnte man es fortführen: die Wiedergewinnung der verschleppten, die Neuordnung der völlig durcheinander geratenen Archivalien. Die drei Leiningischen Linien, die Hartenburger wie die Heidesheimer und Guntersblumer, haben sich, wie wir gegenüber einer damals vielfach zu Tage tretenden Geringschätzung und Vernachlässigung der Archive mit Genugthuung feststellen können, eifrig bestrebt, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Das Interesse, die Fürsorge der Leiningischen Grafen hat ihren Archiven in der ganzen folgenden Periode nicht gefehlt.[1])

[1]) Der Eifer der verschiedenen Linien, ihre Archive möglichst zu vervollständigen, führte sogar dazu, dafs sie sich ihre Briefschaften gegenseitig streitig machten und auf Herausgabe einzelner Archivaliengruppen klagten.

Am glücklichsten in der Wiedergewinnung entfremdeter oder verschleppter Archivalien war Graf Johann Friedrich von der Hartenburger Linie. Es gelang ihm nicht nur, in Wien das umfangreiche auf den Prozefs mit Leiningen-Westerburg bezügliche Aktenmaterial wiederzuerwerben, welches in der langen Kriegszeit verloren gegangen war, er vermochte auch das Familienarchiv auf die Hartenburg zurückzuführen. Wir haben bereits des Briefes vom 29. November 1699 gedacht, in welchem Graf Johann Friedrich um Rückgabe des Archives bat. Dieselbe konnte zwar nicht verweigert werden, man hielt aber den Grafen unter allerlei Vorwänden hin. Am 17. Januar 1702 berichtete der Dagsburgische Amtmann Elwert, welcher die Verhandlungen mit den französischen Behörden führte, er habe durch den Advokaten „George zu Parifs vmb restitution sollicitiren lafsen, selbiger hat es soweit bracht, dafs ahn Mr. le procureur general zu metz eine lettre de cachet von Hof abgangen, damit selbiger solches restituire". Wann dies geschehen, ist nicht bekannt, wir wissen nur, dafs die Archivalien endlich „mit grossem kosten aufsgelöst" und vom Rentmeister Becker von Metz nach Strafsburg gebracht worden sind. Wohl infolge der neuen Kriegsunruhen blieben sie daselbst im Hospital stehen, bis Ende 1714 der Rat d'Elvert ihre Überführung nach der Hartenburg anregte. Er wurde sofort angewiesen, die Archivalien im Spital mit allem, was er etwa selbst an Akten in Händen hätte, einzupacken und nach Landau in das Haus des Stadtschultheifsen zu senden. Von dort sollten die Sachen dann so bald als möglich abgeholt werden. Näheres über diesen Transport ist nicht überliefert, er scheint aber, wie geplant, ausgeführt worden zu sein, denn im Jahre 1716 befindet sich das Familienarchiv wieder auf der Hartenburg. Und zwar ist von demselben, wie die jetzt noch vorhandenen Urkunden beweisen, wohl nichts in Metz zurückbehalten worden. Ob das Gleiche auch hinsichtlich der Dagsburger Archivalien der Fall war, läfst sich nicht mehr feststellen, da wir bei dem Fehlen eines genauen Verzeichnisses überhaupt nicht wissen, was von diesen sich in Händen der Franzosen befunden hat.

Die Falkenburger Linie war nicht minder bestrebt, archivalisches Material, das in fremde Hände geraten war, wieder zu erwerben. Der Grimmeisenschen Angelegenheit ist bereits gedacht worden, wenige Jahre danach (1736 ff.) mufste die Guntersblumer Linie eine ganze Reihe ihr gehöriger Archivalien von Dhaun zurückholen, wohin dieselben während der Vormundschaft des Rheingrafen Karl über die Söhne des Grafen Emich Leopold gebracht worden waren. Im Jahre 1761 tauchten Leiningen-Falkenburgische Akten in Hildesheim auf; wie sie dorthin gekommen, ob durch Erbschaft oder Kauf aus dem Nachlasse eines Leiningischen Advokaten, ob infolge der Verschleppungen in der Zeit Ludwigs XIV., wer will es sagen! Die Sachen hatten keinen grofsen Wert, einige Originalurkunden, viele Abschriften, aber Graf Christian Karl Reinhard zu Heidesheim kaufte dieselben doch (März 1762), weil er keine Leiningiana in fremden Händen wissen wollte.

Neben der sammelnden wurde die ordnende Thätigkeit nicht aufser Acht gelassen. Sie machte aber nur langsame Fortschritte: das Material war zu umfangreich, die Verwirrung zu grofs. Die Heidesheimer Linie war die erste, welche ihr Archiv nicht nur geordnet, sondern auch repertorisiert hatte. Die Urkunden und Akten lagerten gemeinsam in einem grofsen Gewölbe, dessen Wandflächen mit den Buchstaben A—E bezeichnet waren. Die Flächen waren in Fächer eingeteilt, die die fortlaufenden Nummern 1 bis 531 (A = 1—164, B = 165—294, C = 295—459, D u. E = 460—531) führten. Über den Inhalt der einzelnen Fächer fertigte der Sekretär Jung in den vierziger Jahren (1747) ein Repertorium an, das in vier dicken Foliobänden die einzelnen Urkunden und Aktenfaszikel verzeichnete. Leider ist dasselbe nicht vollständig erhalten, der dritte Band über die Fläche C ist während der Revolutionskriege verloren gegangen.

Die meisten Verdienste um das Guntersblumer Archiv erwarb sich der Sekretär Seipp. Nachdem er dasselbe geordnet hatte, legte er zunächst (1733) ein repertorium generale an,

einen alphabetischen Schlagwörterkatalog mit Angabe des Lagerortes der betreffenden Gruppe. Später (1737) machte er sich an die Ausarbeitung eines repertorium speciale, das aber nur zum kleinsten Teile noch vorhanden ist.

Das Hartenburger Archiv verursachte am meisten Arbeit. Mancherlei Entwürfe und Übersichten wurden angefertigt, manche kleinere Abschnitte eingehender bearbeitet, zu einer gründlichen, planmäfsigen Ordnung kam es trotz des Eifers von Graf Johann Friedrich erst, als seine zwei Söhne Friedrich Magnus und Karl Ludwig mit ihrem Laude auch ihr Archiv teilen wollten (1728). Sie bestellten zu diesem Zwecke je einen Archivar, Graf Friedrich Magnus Jodocus Sachs, Graf Karl Ludwig Johann Philipp Imhoff, die gemeinsam das Archiv ordnen, repertorisieren und dann die jeder Herrschaft zukommenden Spezialsachen ausscheiden sollten. Beide haben fleifsig gearbeitet, und es gebührt ihnen vor allen das Verdienst, das Archiv wieder aus „seinem confusen Stand“ herausgebracht zu haben. Imhoff behielt auch später, nachdem ihm verschiedene Nebenämter übertragen worden waren, die Oberaufsicht über das nach Graf Karl Ludwigs Tode (1747) wieder vereinigte Archiv. So hat er, 40 Jahre nach seinem Eintritt in den Leiningischen Dienst, noch die Überführung des gröfsten Teiles des Archives von der Hartenburg nach Dürkheim geleitet. Die Verlegung der Residenz nach Dürkheim zog naturgemäfs die Verlegung des Archives nach sich. Es kam „in das in dem neu erbauten Pavillon des Residenz Schlosses zu Dürkheim befindliche Gewölbe“. Nachdem der Transport nach Dürkheim und die Aufstellung der Laden und Schränke in dem neuen Raume glücklich erfolgt war, hat Imhoff noch in demselben Jahre (1768) ein Repertorium „Uber alle Originalien an Regalien, Privilegien, Lehen und Verträgen, welche sich dermahlen in dem Hochgräfl. Leiningen Hardenburgischen Archiv zu Dürkheim befinden“, fertiggestellt. Im folgenden Jahre aber wurde ihm zu seiner Unterstützung eine jüngere Kraft beigegeben, Philipp Jakob Rühl. [1])

[1]) Derselbe, von dem 1789 in Strafsburg „Recherches historiques et généalogiques sur la maison de Linange-Dabo“ erschienen. Weitere Auf-

Mit einem wahren Feuereifer hat sich dieser gewandte, von der französischen Beweglichkeit berührte Strafsburger auf die Archivgeschäfte gestürzt, ein halbes Jahr nach seiner Anstellung hatte er bereits ein „Inventarium oder Vollständiges Verzeichnis aller und jeder in dem ... Archiv zu Dürckheim an der Haart befindlichen Urkunden und schriftlichen Documenten“ aufgenommen. Es ist geradezu staunenswert, wie es Rühl in der kurzen Zeit vom 22. Juni bis 22. November 1769 fertig gebracht hat, die sämtlichen Archivalien (Urkunden und Akten) nicht nur aufzuzeichnen, sondern teilweise sogar zu excerpieren! Wer freilich in dem dicken, eng geschriebenen Foliobande eine Urkunde suchen will, der mufs sich mit einer grofsen Menge Geduld wappnen und schliefslich doch darauf gefafst sein, das Gesuchte nicht zu finden. Denn es fehlt Rühls Arbeit, so fleifsig sie ist, jede planmäfsige Anordnung und Übersichtlichkeit. In seinem Eifer, möglichst rasch ein vollständiges Repertorium zu Papier zu bringen, hat er mit dem Aufschreiben schon begonnen, ehe er seinen Stoff nur recht überschaut hatte.

Wie oben schon angedeutet, war ein Rest von Archivalien auf der Hartenburg geblieben. Es waren Sachen, die man weniger brauchte, Korrespondenzen, Zins- und Gültbücher, alte Urkunden von rein historischer Bedeutung. Man hatte sie vorläufig auf der Hartenburg gelassen, da der Raum in Dürkheim, namentlich solange noch eingerichtet wurde, etwas beschränkt war. Aber schon im folgenden Jahre (1770) nötigten äufsere Umstände dazu, auch sie nach Dürkheim zu bringen, da „das Dach über dem Hartenburgischen Archiv Gewölbe eingebrochen [war], sodafs der regen in dasselbe eingedrungen“. Mit demselben Fleifs, aber auch der gleichen Planlosigkeit wie die übrigen Archivalien hat Rühl auch diese seinem Repertorium einverleibt. Wahrscheinlich wäre Rühl selbst im Laufe der Zeit zu einer übersichtlicheren Einrichtung und Repertorisierung

sätze Rühls zur Leiningischen Geschichte sowie „Historisch-Diplomatische Nachrichten von dem Kloster Limburg, gesammelt von Ph. J. Rühl“ sind handschriftlich im Leiningischen Hausarchiv erhalten.

des Archives fortgeschritten, wenn er demselben all seine Kräfte länger hätte widmen können. Aber gar bald wurde er nebenbei mit andern Geschäften betraut, und die Sorge für das Archiv trat in den Hintergrund. Und doch hätte gerade damals das Archivwesen einer vollen Kraft bedurft, denn es galt, die Archive zu Heidesheim und Guntersblum dem Hartenburgischen Archive wieder einzufügen. 1766 war die Heidesheimer Linie ausgestorben, das Erlöschen der Guntersblumer stand bevor. Seit 1770 bereits verwaltete Graf Karl Friedrich Wilhelm an Stelle des geisteskranken Grafen Friedrich Theodor die Falkenburgischen Landesteile, 1774 gingen sie völlig an ihn über.[1]) Das gesamte Leiningische Archivwesen hätte sich jetzt einheitlich gestalten lassen, wenn die nötigen Kräfte vorhanden gewesen wären. Doch dem Hofrat Rühl liefsen seine sonstigen Geschäfte nur so viel Zeit, dafs er für eine äufserliche Vereinigung der verschiedenen Archive Sorge tragen konnte. Im Dezember 1772 wurde das Wichtigste des Guntersblumer Archives nach Heidesheim transportiert, von wo dann beide Archive nach des Grafen Friedrich Theodor Tode nach Dürkheim gebracht wurden. Zu einer systematischen Verschmelzung der verschiedenen Bestände ist es nicht mehr gekommen.

Die Katastrophe in der Revolutionszeit ist bekannt. Überall liest man, das Leiningische Archiv auf der Hartenburg und in Dürkheim sei verbrannt. Aber auf der Hartenburg befand sich überhaupt kein Archiv mehr, und von den Dürkheimer Archivalien ist nur ein Teil im Feuer umgekommen. Es sei hier ein sorgfältiger, unter dem 15. April 1805 dem Leiningischen Bevollmächtigten bei der Pfälzischen Ausgleichungs-Kommission in Mannheim zugegangener Bericht wiedergegeben, der sowohl über die Schicksale des Archives in der Revolutionszeit wie

[1]) Allerdings wurden später die Ämter Guntersblum und Heidesheim nebst den zur Landesregierung erforderlichen „Actis tam quoad publicis, quam privatis“ an die 1784 legitimierten Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen-Falkenburg abgetreten. „Übrigens aber soll das Haupt-Archiv immerhin bey dem Fürstlichen Hauſs, als der ältern Linie, wo sich solches befindet, fernerhin verbleiben“. (Art. 27 des Vertrags vom 17. Januar 1787.)

über den Inhalt dessen, was gerettet worden ist, den besten Aufschlufs bringt. „Wir ohnverhalten Euch hierauf, dafs Wir bei dem Anfang des Kriegs im Oktober 1792. Unser Haufs- und Familien-Archiv von Dürckheim nach Mannheim, spätherhin aber nach Erbach[1]), und in dem verflofsenen Jahre hieher (scil. 1804 nach Amorbach) haben transportiren lassen. Unter diesen Akten und Archivalien sind vorzüglich begriffen, alle Familien-Sachen des Haufses über Geburten Heurathen und Sterbfälle, die Familien-Gesetze und Haufs-Verträge, die Verhältnifse mit andern Fürstlichen Häufsern, Kaiserl. Privilegien, die Privat-Procefse mit Nachbarn und Privaten, pp. überhaupt alles dasjenige was die persönliche Verhältnifse des Haufses und Familie tam active quam passive zunächst betraf oder zu betreffen schien.

Weitere Akten-Transporte konnten a. 1792 nicht mehr gemacht werden, indeme die Communication auf das rechte Rhein-Ufer abgeschnitten war. Mit Ende des Jahrs 1793 wurde in den letzten tagen des Decembers bei dem unerwarteten Zurückweichen der deutschen und dem raschen Vordringen der französischen Arméen nichts als die laufende Regierungs- und Rentkammer-Registratur mit denen nöthigsten Rechnungs-Papieren gerettet, und wegen Mangel an Fuhren mufsten die ganze Haupt-Registratur der Regierung, des Consistoriums und der Rentkammer so wie das ganze Archiv, was sowohl das Land überhaupt als auch die einzelne Orthschafften insbesondere betraf, und zwey grofse Zimmer füllte, zurückgelassen werden. Alle diese Registraturen sind mit der Amts-Registratur von Herrschberg, welche 1793. nach Dürkheim geflüchtet, bei Verbrennung des Schlofses zu Dürkheim a. 1794 durch das Feuer zernichtet worden.

In dem Juni 1794. und im Anfang des Jahres 1796. sind die a. 1793. geflüchtete laufende Registraturen wiederum zurückgebracht worden, und wurden bei der Veränderung des Gouvernements an die neue constituirte Behörden, denen Herrn Friedens-Richtern, Notarien und Mairien abgeliefert.“

[1]) Den Transport von Mannheim nach Erbach leitete der Regierungsrat Geraur.

Auch von den nach Amorbach geretteten Archivalien mufste noch ein Teil an die französischen Behörden ausgeliefert werden. Denn nach Art. 17 des Friedens von Lunéville, bezw. Art. 13 des Friedens von Campo-Formio[1]) fielen die Archive der verschiedenen abgetretenen oder ausgetauschten Länder den neuen Eigentümern derselben zu. Auf Grund dieser Bestimmung stellten am 5. April 1805 die französischen Kommissare Valdenaire und Bilderbeck bei dem Leiningischen Bevollmächtigten Hoffmann in Mannheim das Ansuchen auf Ablieferung sämtlicher die früheren Leiningischen Besitzungen links des Rheines betreffenden Archivalien; dasselbe verlangte am 28. Juni der französische Geschäftsträger in Regensburg, Bacher.

Die Leiningische Regierung hatte in dem oben auszugsweise gegebenen Schreiben an ihren Bevollmächtigten sofort über die Schicksale des Archives berichtet und sich bereit erklärt, alle auf die Regierung des Landes und die herrschaftlichen Domänen bezüglichen Akten, die sich in dem noch gröfstenteils in Kisten verpackten Familienarchive vorfinden würden, den französischen Behörden zuzustellen. Gleichzeitig hatte sie den Archivar Lichtenberger angewiesen, „mit Zurücksetzung aller anderen Arbeiten Unser von Dürkheim geflüchtetes Archiv von Kiste zu Kiste cursorisch zu durchgehen, und alle diejenigen Acten, welche Unsere ehemalige Leiningische Lande sowohl überhaupt als einzelne Orte und die Grafschaft Dagsburg in Ansehung ihrer Rechte und Obliegenheiten, wie auch die Herrschaftlichen Domainen betreffen, ... sorgfältig zu separiren, und in besondere Kisten zu legen, auch über solche eine Specification zu verfassen".

Als im Oktober desselben Jahres das protestantische General-Konsistorium des Donnersberg- und Saar-Departements wegen Auslieferung der Kirchenakten schrieb, war die Aus-

[1]) Art. XIII: Les titres domaniaux et archives des différens pays cédés ou échangés par le présent traité, seront remis, dans l'espace de trois mois, à dater de l'échange des ratifications, aux puissances qui en auront acquis la propriété.

sonderung der von Frankreich beanspruchten Archivalien bereits im vollen Gange. Nach und nach wurden dann im Laufe der folgenden Jahre die Regierungsakten der Grafschaft Leiningen an die General-Präfektur zu Mainz[1]), die Urkunden und Rechnungen über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen an das erwähnte General-Konsistorium zu Mainz[2]) und die Archivalien der Grafschaft Dagsburg an das Departement der Meurthe zu Nancy[3]) abgegeben.

Eine Nachlese hielt einige Jahre später der Präfekturrat Mofsdorff, welcher, angemeldet durch die französische Gesandtschaft beim Rheinbunde, anfangs Januar 1812 in Amorbach erschien, um alle etwa noch vorhandenen Akten mitzunehmen, welche auf die früheren Leiningischen Domanial-Einkünfte Bezug hätten. 164 Faszikel waren es im ganzen, die Mofsdorff sich nach Mainz nachsenden liefs, unter ihnen befanden sich verschiedene mit recht wertvollem Material wie alten Karten und Flurbeschreibungen, Forst- und Waldordnungen u. s. w.

V. Das Leiningische Archiv in Amorbach.

Es liegt auf der Hand, dafs in jener unruhigen Zeit die Sorge für den Rest der geretteten Archivalien in etwas hinter den zahlreichen unmittelbarer Erledigung harrenden Aufgaben zurücktreten mufste. Trotzdem hat man sofort wieder an eine entsprechende Aufstellung des Archives gedacht, und der bereits erwähnte Archivar Lichtenberger hat den Versuch gemacht, eine Neuordnung desselben gleich mit der Absonderung der Akten für die französischen Behörden zu verbinden. Wenn diese Neuordnung nicht allen Anforderungen Genüge leistet, wer will sich bei dem damaligen Drange der Arbeiten darüber wundern!

Als Archivraum diente, nachdem die Gebäulichkeiten des aufgehobenen Klosters Amorbach zur Unterbringung der ver-

[1]) 3 Verschläge und 1 Päckchen am 18. Februar 1807.

[2]) 2 Kisten am 1. März und 2 Kisten am 24. Juli 1806.

[3]) Nach und nach 6 Pakete, und zwar am 9. und 18. Dezember 1805, am 28. Februar, 16. April und 3. Juli 1806 und am 6. April 1807.

schiedenen Behörden bestimmt worden waren, ein gewölbtes Zimmer des Abteibaues in der Nähe der Kirche. Die Urkunden und Akten selbst wurden, soweit sie dies nicht noch von früher her waren, durch Lichtenberger in Päcke zusammengebunden, und diese in die Fächer kleiner tragbarer Schränke gelegt. Nach Päcken, Fächern und Schränken verzeichnete derselbe dann in einem Generalrepertorium[1]) jede Urkunde und jedes Aktenheft. Aufser diesem Generalrepertorium fertigte Lichtenberger zwei auf die Seiten desselben verweisende Namen- und Sachregister und ein Schlagwörterverzeichnis, das alphabetisch nach den Aufschriften der einzelnen Päcke geordnet ist und angiebt, wo im Repertorium (Seite) und wo im Archiv (Schrank, Fach) der betreffende Gegenstand zu suchen ist.

Trotz dieser Hilfskataloge ist es sehr schwer, sich in dem Repertorium zurecht zu finden. Es leidet an demselben Mangel wie das Inventarium von Rühl, auch ihm fehlt die Übersichtlichkeit. Ein Beispiel für viele mag veranschaulichen, wie planlos die Sachen zusammengelegt und verzeichnet worden sind, und wie schwierig es infolgedessen ist, in irgend einer Frage alle vorhandenen einschlägigen Akten zu ermitteln und zusammen zu bringen. In dem dritten Fache des Schrankes Nr. 6 lagen bei einander: Schutzbriefe von Tilly und Herzog Bernhard von Weimar, Verträge mit den Herzögen von Zweibrücken wegen der Herrschaft Falkenburg, Strafsburger Lehenbriefe, alte Urfehden, Kauf- und Erbbestandsbriefe, Einladungsschreiben, Oberstein'sche Urkundenverzeichnisse, Familienverträge u. s. w.

Indessen wollen diese Ausstellungen die unbestreitbaren Verdienste Lichtenbergers um das Archiv nicht schmälern. Denn ihm vornehmlich ist es doch zu danken, dafs das Archiv trotz der mannigfachen den Fortgang der Arbeit ungünstig

[1]) Repertorium Generale et Speciale über das hochfürstlich Leiningische Geheime Archiv und was davon in dem grofsen gewölbten Zimmer neben der Hofkirche alhier in Amorbach aufbewahret ist. Alfso geordnet und aufgenommen durch mich den Fürstlichen Hofrath und Geheimen Archivar Johann Jacob Lichtenberger, gebürtig aus Colmar, im Jahr 1807. als meinem 72ten Lebens und 45ten Leiningischen Dienstjahr.

beeinflussenden Umstände nicht nur sehr rasch wieder aufgestellt, sondern gröfstenteils[1]) auch noch verzeichnet wurde, und zwar von einem Manne, der mit den linksrheinischen Verhältnissen noch völlig vertraut war.

Die von Lichtenberger geschaffene Ordnung wie sein Repertorium sind für die ganze Folgezeit mafsgebend geblieben. Zwar ist man verschiedene Male an eine Fortführung seiner Arbeit gegangen und hat das, was er noch nicht verzeichnet hatte, ebenso in Päcke zu verschnüren begonnen, über kleine Ansätze ist man aber nicht hinaus gekommen. An eine gründliche, gleichzeitig die Verbesserung der Mängel der Lichtenberger'schen Ordnung ins Auge fassende Thätigkeit ist überhaupt nie gedacht worden.

Was sich bei diesen späteren Arbeiten im Archive noch von Justiz-, Verwaltungs-, Kirchen- und Forstakten, von Güterbeschreibungen, Zins- und Gültbüchern, Rechnungen u. dgl. vorfand, wurde in den zwanziger Jahren an die Bayerische Regierung des Rheinkreises nach Speier abgegeben.[2])

Wenn sich die Bestände des Archives durch diese und die früheren Ablieferungen auf der einen Seite verminderten, so erfuhren sie anderseits durch die Urkunden und Akten der neu erworbenen Länder eine bedeutende Bereicherung. Wie die übrigen linksrheinischen Reichsstände war auch das Haus Leiningen für seine Verluste in der Pfalz und im Elsafs durch rechtsrheinisches Gebiet entschädigt worden. Und zwar hatte Fürst Karl Friedrich Wilhelm durch den Reichsdeputationshauptschlufs (§ 20) die Mainzischen Oberämter Miltenberg, Amorbach und Bischofsheim, die Würzburgischen Ämter Lauda, Hardheim und Rippberg, die Pfälzischen Oberämter Boxberg

[1]) In dem Repertorium sind 32 Schränke bearbeitet.

[2]) Die Akten wurden nach und nach, so, wie die Verzeichnisse darüber fertig wurden, an die Kammer des Innern, bezw. die Kammer der Finanzen abgeschickt. Soweit sich noch feststellen läfst, erfolgten die Sendungen im Januar, März, April und Juni 1822, im Mai und Juni 1823, im August und Dezember 1824 und im Oktober 1825.

und Mosbach und die Abtei Amorbach erhalten.[1]) Nach dem oben bereits angeführten Artikel des Friedens von Lunéville gingen hiermit auch die sämtlichen auf die genannten Landesteile bezüglichen Mainzischen, Würzburgischen und Pfälzischen Urkunden und Akten sowie das Archiv der Abtei Amorbach an Leiningen über.

Nun sind freilich bei weitem nicht alle Archivalien, welche diese schönen Lande zwischen Main, Tauber und Neckar betreffen, gegenwärtig in dem Archive zu Amorbach vereinigt. Vieles war, als man die Sachen übernehmen wollte, schon nicht mehr vorhanden, es war bei irgend einer früheren Gelegenheit oder infolge der Kriegsstürme der letzten Jahre abhanden gekommen, an andere Plätze verschleppt oder versteckt worden.[2]) Manches wurde auch bei der Aussonderung und Ablieferung der Akten an Leiningen absichtlich und zufällig zurückbehalten oder kam in andere Hände, vieles ist schliefslich nach der Mediatisierung an Baden, Hessen und Bayern abgegeben worden.

Noch am vollständigsten sind die Archivalien des Klosters Amorbach, da diese so, wie sie vorgefunden wurden, unzertrennt in Leiningischen Besitz übergingen. Am 30. März 1803 wurde das Archiv vom Pater Archivar Ildephons Schad mit der Versicherung an die Leiningischen Bevollmächtigten Regierungsrat von Berg und Hofkammerrat Länger übergeben, dafs nichts aus demselben verschleppt oder zurückbehalten worden sei. Allerdings ist das Archiv nicht so reichhaltig, wie man bei dem Alter des Klosters erwarten sollte. Denn gerade ältere, aus der Zeit vor 1200 stammende Sachen fehlen nahezu gänzlich.

[1]) Der § 20 hatte dem Fürsten aufserdem noch das Würzburgische Amt Grünsfeld und die Abtei Gerlachsheim überwiesen, doch wurden diese zur Ablösung einer auf Amorbach ruhenden Rente von 32000 fl. (Reichsdeputationshauptschlufs § 3) an Salm-Reifferscheid abgetreten (Vertrag vom 25. April 1805).

[2]) Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes selbstverständlich weit überschreiten, wenn auch auf den Zustand der Archive, an denen Leiningen damals Anteil erhielt, eingegangen werden wollte. Alle Angaben über die Ablieferung von Akten sind daher stets mit der Beschränkung, soweit dieselben 1803 noch vorhanden und auffindbar waren, zu verstehen.

Dieselben müssen schon sehr früh verloren gegangen sein, denn die uns bekannten Einbufsen, die das Klosterarchiv in späterer Zeit erlitten hat, scheinen nicht sehr bedeutend gewesen zu sein.[1])

Die Übergabe der Mainzischen, Würzburgischen und Pfälzischen Archivalien konnte sich selbstverständlich nicht so rasch vollziehen. Die in den Registraturen der Lokalbehörden verwahrten Akten gingen zwar auch ohne weiteres an den neuen Landesherrn über, die Archivalien dagegen, die sich am Sitze der Regierung befanden, mufsten erst herausgesucht und verzeichnet werden, ehe sie an Leiningen abgeliefert werden konnten.

Ohne besondere Schwierigkeiten schien die Teilung und Auslieferung der Pfälzischen Urkunden und Akten erfolgen zu wollen. Nach längeren Verhandlungen hatte sich nämlich die Rheinpfälzische Ausgleichungs-Kommission in Mannheim dahin geeinigt, dieses Geschäft dem bisherigen Archiv- und Kanzleipersonal zu übertragen. Am 4. April 1803 wurde dasselbe eidlich verpflichtet, die seiner Obhut bisher anvertraut gewesenen Akten und Staatsschriften ohne Rückhalt vorzulegen, nach den Landesteilen der nunmehrigen Besitzer der Rheinpfalz zu sondern, zu verzeichnen und zur Ablieferung zu bringen.[2])

[1]) Ign. Gropp erwähnt in seiner „Historia monasterii Amorbacensis" (1736) aufser dem Bauernkriege noch einen Brand um 1430, durch den eine Anzahl von Schriftstücken vernichtet worden sei (S. 22. 24 u. 99). Der durch die aufrührerischen Bauern angerichtete Schade ist wohl geflissentlich etwas übertrieben worden, denn der amtliche den Bevollmächtigten des schwäbischen Bundes überreichte Bericht des Abtes Jakob weifs eigentlich nur das grofse Zinsbuch als verbrannt anzugeben. „Item das grofs bergamenen gerecht Zinshuch haben etlich burgere mit andern huchern aufsgegraben vnd das Zinsbuch zurhauwen vnd dornach mit freyden gantz verbrandt."

[2]) In dieser Weise wurden am 4. April 1803 verpflichtet: Der Hofgerichts-Registrator Brummer, der Archivar Friederich, die Sekretäre, bezw. geheimen Kanzlisten Söldner, Mezger und Lacense, der staatswirtschaftliche Registrator Heckmann und die staatsrechtlichen Registratoren Ulmicher und Kinbacher. Am 14. Mai wurde ferner der Oberappellationsgerichts-Kanzlist Boehm, am 15. Juni an Stelle des in badische Dienste übergetretenen Sekretärs Ulmicher der Registrator Reichard und am 22. Juni zur Unterstützung des Brummer der Kanzlist Brenk gemeinschaftlich in Eidespflicht genommen.

Die Leitung des Ganzen wurde in die Hände des Archivars Friederich gelegt. Entschieden war dieser von der Kommission eingeschlagene Weg, das mit dem Materiale völlig vertraute Personal heranzuziehen, der einfachste und am raschesten zum Ziele führende; vorausgesetzt, dafs man des Eifers und der Unparteilichkeit der betreffenden Beamten sicher war. Anfänglich schritt auch die Arbeit rasch und ohne irgend welche Weiterungen vorwärts. Die Oberappellations- und Hofgerichtsakten konnten zum gröfsten Teile bereits im Sommer 1803 abgegeben werden. Dann aber geriet die Sache ins Stocken. Die Auslieferung der Akten wurde unter allerlei Vorwänden, namentlich weil badische Interessen mit in Frage kämen, hinausgeschoben oder geradezu verweigert. Infolgedessen erhoben der Hessen-Darmstädtische und Leiningische Bevollmächtigte in den Sitzungen vom 28. Oktober und 2. November 1803 Beschwerde und verlangten auf das Nachdrücklichste, dafs besonders der das Ganze beaufsichtigende Archivar und Regierungsrat Friederich sich einfach an seinen Auftrag halte, die Archivalien auswähle und abliefere. Dieses entschiedene Vorgehen hatte den gewünschten Erfolg, und die Teilung der Akten nahm, ohne weiter durch Schikanen erschwert oder hinausgezögert zu werden, ihren Fortgang. Am 7. September 1804 erhielt Regierungsrat Hoffmann als Leiningischer Bevollmächtigter die einschlägigen Urkunden und Akten aus dem Archiv, am 2. April 1805 die Akten aus der staatswirtschaftlichen, am 3. April die Mosbacher, am 4. April die Boxberger Akten aus der staatsrechtlichen Registratur. Am 5. April wurden die einschlägigen Akten aus der geheimen Kanzlei, am 17. Oktober der Leiningische Anteil an den verschiedenen Kommissions-Registraturen (Oberbergamt, Salinenkommission u. s. w.) übergeben. Diesen Ablieferungen folgten am 8. Mai 1806 die Akten beider Oberämter aus der Schatzungsregistratur sowie die Boxberger Forstsachen. Die auf das Oberamt Mosbach bezüglichen Akten der Oberforst- und Jagdamtsregistratur gelangten erst im Sommer 1808 an Leiningen, nachdem sie

seitens Baden durchgesehen und alle Stücke, welche die Oberhoheits- (Souveränitäts-) Verhältnisse betrafen, zurückbehalten worden waren.[1]) Gesondert von der allgemeinen Aktenauslieferung in Mannheim erfolgte die Übergabe der Kirchen- und Schulakten. Dieselben mufsten in Heidelberg bei der Geistlichen Güterteilungs-Kommission, bezw. in Bruchsal bei der Katholischen Kirchen-Kommission übernommen werden.

Wenn noch mit einem Worte auf den Umfang des abgelieferten Materiales hingewiesen werden darf, so ist das, was aus dem Pfälzischen Archive stammt, entschieden am dürftigsten. Es sind im ganzen etwas über 200 Faszikel, darunter nur wenig Originalurkunden und diese fast ausschliefslich aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Der erste Leiningische Bevollmächtigte in Mannheim, Regierungsrat Wild, hatte wenigstens noch den reichen Schatz der Kopialbücher, die wie alle die Rheinpfalz als solche betreffenden Archivalien später an Baden übergingen, für Leiningen auszubeuten beabsichtigt, indem er die sämtlichen einschlägigen Urkunden regestieren, die wichtigeren abschreiben lassen wollte. Die Ausführung dieses Planes ist jedoch nach Wilds Abberufung unterblieben.

Die Auslieferung der Laudaer, Hardheimer und Rippberger Archivalien hatte Bayern, in dessen Besitz das Würzburger Archiv gekommen war, in bereitwilligster Weise in Aussicht gestellt. Nach einer Mitteilung der Landesdirektion des Fürstentums Würzburg vom 3. November 1803 sollten alle gerichtlichen Akten unverzüglich, die übrigen Archivalien, „sobald die aus dem jüngsten Reichsschlufs entspringenden wechselseitigen Verhältnisse berichtigt seyn würden“, an die Besitzer der vom ehemaligen Hochstift Würzburg getrennten

[1]) Dafs in allen Registraturen nachträglich noch Aktenstücke vorgefunden wurden, die aus irgend einem Grunde bei der Hauptablieferung zurückgeblieben waren und nun besonders abgegeben werden mufsten, bedarf keiner weiteren Erklärung. Noch durch eine Reihe von Jahren zogen sich diese nachträglichen Einsendungen hin, und wie beim Pfälzischen Teilungsgeschäfte ging es selbstverständlich auch bei dem Würzburgischen und Mainzischen.

Gebietsteile abgegeben werden. Dieser Zusicherung entsprechend gelangten im Sommer 1804 zu wiederholten Malen Gerichtsakten zur Auslieferung. Nachdem sodann durch Staatsvertrag mit Bayern die Regelung der beiderseitigen aus dem Reichsdeputationshauptschlusse sich ergebenden Verbindlichkeiten erfolgt war (24. September 1804), erklärte sich die Landesdirektion mit Schreiben vom 8. März 1805 bereit, „die sämmtlichen, die Aemter Lauda, Hardheim und Ripperg betreffenden staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Documente und Acten sammeln zu lafsen“ und einem abzuordnenden Bevollmächtigten zu übergeben. Als solcher ging im September der Regierungssekretär Blenkner nach Würzburg ab. In der Hoffnung, die sämtlichen Akten und Urkunden in einigen Wochen übernehmen zu können, sah man sich jedoch getäuscht. Denn als Blenkner nach Würzburg kam, standen eigentlich nur die vom Landesarchivar Stumpf ausgesonderten Archivalien zur Empfangnahme bereit. Die Kameralakten und Rechnungen waren zwar zur Ablieferung vorbereitet worden, bei Verlegung der Kammerregistratur aus der Residenz in die Universitätskirche aber wieder in Unordnung geraten, und noch schlimmer stand es bezüglich der Landesdirektions- und der Hofgerichts-Registratur. Auch diese waren durch den Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Österreich aus der Residenz vertrieben worden und dabei völlig durcheinander gekommen. Infolgedessen vermochte Blenkner, trotzdem er bei dem Verzeichnen der Akten selbst mit Hand anlegte, im Oktober nur die Archivalien und von den Kameralakten die Lehen-, Zins- und Lagerbücher mit nach Amorbach zu bringen.

Auch bei seiner zweiten Anwesenheit in Würzburg (Dezember 1805 bis Mitte Februar 1806) gelang es Blenkner nicht, die Auslieferung aller noch übrigen Akten zu erreichen. Die Unruhe des Krieges, die Aussicht auf einen möglicher Weise eintretenden Regierungswechsel, die winterliche Jahreszeit, dies alles wirkte lähmend auf den Fortgang der Arbeit. So sehr daher Blenkner auch bei den mit Arbeit überhäuften

Registratoren drängte, so gute Worte er gab, ein Teil der Regierungsakten und der Rechnungen blieb auch jetzt wieder in Würzburg zurück. Erst nach wiederholten Erinnerungen bei der Grofsherzoglich Würzburgischen Landesdirektion konnte derselbe im Sommer 1807 durch den Revisor Weng erhoben werden.

Die Ablieferung des Mainzischen Aktenmaterials ging am langsamsten von statten. Es hatte dies seinen Grund einmal darin, dafs dasselbe, entsprechend der Gröfse des Leiningen zugefallenen Mainzischen Gebietes, weit umfangreicher war als das Würzburgische und Pfälzische, während anderseits das Mainzer Archiv entschieden am meisten unter den Stürmen der Revolutionszeit gelitten hatte und sich infolge der wiederholten Flüchtungen in völliger Unordnung befand. Hierzu kam, dafs die Kurerzkanzlerische Regierung bei der Abteilung der Akten allerlei Schwierigkeiten machte und immer erst nach längeren Verhandlungen zur vollständigen Herausgabe der einzelnen Archivaliengruppen zu bestimmen war.

Mitte Februar 1803 brachte die Leiningische Regierung zum ersten Male die Aktenablieferung zu Aschaffenburg in Anregung und liefs durch ihren Hofkammerrat Länger bitten, möglichst bald die hierzu nötigen Vorbereitungen treffen zu wollen. Daraufhin wurde Länger die Mitteilung, dafs sich nur ein Teil des Mainzer Archives in Aschaffenburg befinde, während der andere, von den französischen Behörden in Verwahrung genommen, in Mainz lagere. An eine allgemeine Übergabe könne daher nicht eher gedacht werden, als bis die sämtlichen Archivalien von Mainz nach Aschaffenburg gebracht worden seien. Inzwischen wurden Länger verschiedene Aktenstücke und Rechnungen, die von Leiningen nicht länger entbehrt werden konnten, sofort übergeben. Der Sommer verging, ohne dafs trotz wiederholter Erinnerungen weitere Ablieferungen erfolgt wären. Im Herbste erfuhr man durch Zufall, dafs ein grofser Teil der in Mainz befindlichen Akten bereits an Preufsen, Hessen-Darmstadt und Nassau-Usingen abgegeben, die Leiningischen Sachen aber von dem Kurerzkanzlerischen Bevollmächtigten

in Empfang genommen worden seien. Hierauf bestellte die Leiningische Regierung in dem Kanonikus Rotwitt sofort einen eigenen Bevollmächtigten (12. Oktober 1803) und ersuchte gleichzeitig den französischen Präfekten in Mainz, die Leiningen zukommenden Akten in Zukunft nur an Rotwitt ausfolgen zu lassen. Dem gegenüber erklärte am 17. Oktober der Kurerzkanzlerische Hofrat, dafs er kein Blatt an Leiningen abtreten werde, bevor nicht die sämtlichen Archivalien von Mainz nach Aschaffenburg geschafft sein würden. Auf diesem Standpunkte, die Aktensonderung nur in Aschaffenburg vornehmen zu wollen, beharrte die Kurerzkanzlerische Regierung auch hinsichtlich der Lehensakten, während sie die übrigen noch in Mainz vorhandenen Archivalien nach einigem Widerstreben zur Übernahme freigab.[1]) Am 3. Mai 1804 willigte schliefslich Leiningen unter der Bedingung in die Verbringung der Lehensakten nach Aschaffenburg, dafs erstens sofort mit ihrer Absonderung begonnen und zweitens einer lückenlosen Ablieferung der bereits in Aschaffenburg befindlichen Regierungs- und Kameralakten kein Hindernis mehr in den Weg gelegt werde. Wenigstens das letztere geschah jetzt, und eine ganze Anzahl Akten und Rechnungen, namentlich aus der Finanzregistratur, konnte noch im Sommer 1804 übernommen werden. Auch von Rotwitt aus Mainz trafen zu jener Zeit 13 Verschläge mit Regierungs- und Kameralakten ein. Die Verteilung der Lehensakten dagegen kam um keinen Schritt weiter. Endlich im Februar 1805 wurde von dem in Frankfurt a. M. zur Staatsschulden- und Lasten-Verteilung des Kurstaates Mainz versammelten Kongresse beschlossen, die Ablieferung aller Mainzischen Akten in Aschaffenburg vorzunehmen, die noch in Mainz befindlichen Archivalien zu dem Zwecke dorthin bringen zu lassen und mit der Absonderung, wenn irgend möglich, bereits am 4. März zu beginnen. Die Vorarbeiten liefsen sich jedoch bis dahin nicht beendigen, und erst zu Beginn des Juli konnten die

[1]) Von Rotwitt langten noch im November vier Verschläge mit Regierungs- und ein Verschlag mit Kameralakten an.

Bevollmächtigten von Kurhessen und Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen zusammentreten, um gemeinsam mit dem Kurerzkanzlerischen Archivpersonal die Aktenteilung in Angriff zu nehmen. Nahezu vier Jahre sind sie dann mit derselben beschäftigt gewesen.

Es würde ermüden, wollten wir im einzelnen verfolgen, wie nach und nach die Registraturen der verschiedenen Behörden, die Finanz- und Rechnungsregistratur; die Registratur der Hofkammer, der Schulkommission und der Forstkammer, das Landes- und das Militärarchiv u. s. w., zur Übergabe gelangten. Es mag genügen, einige Hauptdaten anzuführen. Die Ablieferung der Akten war im Sommer 1807 im grofsen und ganzen beendet. Nur ein Teil der Hofgerichtsakten befand sich noch im Rückstande. Dagegen waren die Originalurkunden im Landesarchive noch nicht gesondert worden, da die Fürstprimatische Regierung ihre Herausgabe seither verweigert hatte. Ihre Ablieferung erfolgte daher erst im Laufe des Jahres 1808. Daran schlofs sich 1809 die Übernahme des Restes der Hofgerichtsakten und alles dessen, was bis dahin zurückbehalten oder nachträglich noch gefunden worden war.

Am hartnäckigsten hatte das Domkapitel seine Akten und Urkunden festgehalten. Bereits im Juni 1803 war es um Auslieferung derselben angegangen worden, es hatte aber dieser wie allen späteren Aufforderungen, mochten sie nun von Leiningen allein oder von allen beteiligten Fürsten gemeinsam ausgehen, eine einfache Weigerung entgegengesetzt. Hierdurch sah sich Fürst Emich Karl zu Leiningen schliefslich veranlafst, am 27. Juni 1807 seine Regierung anzuweisen, die Bestätigungsurkunde des mit dem Domkapitel errichteten Sustentationsvertrages zurückzuhalten und keine Zahlungen mehr an dasselbe zu leisten. Jetzt endlich gab das Domkapitel nach; und vom 10. Aug. bis 6. Sept. 1807 wurden die sämtlichen Originalurkunden abgeliefert. Die Akten und Rechnungen übernahm Leiningen erst im folgenden Jahre.

Dafs trotz aller Anstände und Weiterungen die Mainzischen Archivalien schliefslich doch in gröfster Vollständigkeit ab-

gegeben wurden, hatte Leiningen hauptsächlich seinem Bevollmächtigten, dem Oberrevisor Hardy, zu danken. Nicht zufrieden damit, das, was man ihm vorlegte, mit Fleifs und Gründlichkeit durchzusehen, prüfte derselbe stets, ob ihm auch alles vorgelegt worden sei. Er fragte sich, ob das Fehlende wohl verloren gegangen oder irgendwo noch verborgen sei und daher wieder beigebracht werden könne. So oft er etwas über den Verbleib geflüchteter oder verschleppter Mainzischer Archivalien hörte, forschte er, ob sich dabei nicht auch für Leiningen wichtige Sachen befänden. Vor allem, er hatte Sinn und Verständnis für den historischen Wert der Urkunden. So hat er, um nur dies eine zu erwähnen, die sämtlichen Ingrossatur- und Kopialbücher durchgegangen, alle Urkunden, die auf die Leiningischen Gebietsteile Bezug hatten, verzeichnet und einen Teil derselben abschreiben lassen.

All die Mainzischen, Pfälzischen und Würzburgischen Archivalien waren noch nicht völlig ausgepackt, geschweige denn systematisch geordnet worden, da begann schon von neuem die Aussonderung. Durch die Rheinbundsakte war das Fürstentum Leiningen mediatisiert und der Souveränität des Grofsherzogs von Baden standesherrlich untergeordnet worden. Alle auf die oberhoheitlichen Rechte und Gefälle bezüglichen Akten mufsten daher an Baden[1]) abgegeben werden. Doch hat sich diese Ablieferung nur langsam, zusammen mit der Neugestaltung der ganzen Staatsverwaltung vollzogen. Wollten wir ihr im einzelnen nachgehen, so müfsten wir gleichzeitig auf die mannigfachen Veränderungen, die die staatlichen Verhältnisse in den nächsten 40 Jahren erfuhren, mit Bezug nehmen. Doch genügt es, hier die Thatsache festzustellen, dafs um 1850 alle Justiz- und Regierungs- bezw. Verwaltungsakten sowie der gröfste Teil der Kirchenakten an Baden bezw. Hessen und Bayern übergegangen waren.

[1]) Dadurch dafs die Ämter Miltenberg und Amorbach 1810 an Hessen, 1816 aber an Bayern übergingen, erhielten auch diese beiden Staaten Anteil an den einschlägigen Mainzischen Archivalien.

Nur noch einige Worte über den gegenwärtigen Zustand des Archives! Unter dem 3. Oktober 1891 genehmigte Seine Durchlaucht Fürst Ernst zu Leiningen auf Vortrag seiner Generalverwaltung, dafs das Archiv einer durchgreifenden Neuordnung unterzogen werde. Hierdurch machte sich auch die Schaffung eines neuen Archivraumes nötig. Denn die verschiedenen Zimmer, in denen die Archivalien seither untergebracht waren, boten entweder keine genügende Sicherheit gegen Feuers- und sonstige Gefahren oder reichten für übersichtliche Aufstellung des vorhandenen Materiales nicht aus. Dagegen wurde in der ehemaligen Klosterküche ein Raum ermittelt, der sich wegen seiner Gröfse, günstigen Lage und feuersicheren Gewölbe vortrefflich zur Unterbringung des Archives eignete. Im Frühjahre 1892 wurde der Um- und Ausbau der Küche begonnen und noch in demselben Jahre zu Ende geführt. Nachdem alle Archivalien in dem neuen Raume vereinigt worden waren, ging es an die Neuordnung. Die Urkunden wurden von den Akten gesondert, regestiert und nach dem Weimarer System (Löher, Archivlehre S 347) aufgestellt. Bis jetzt sind die sämtlichen rechtsrheinischen Urkunden und von den linksrheinischen etwa zwei Drittel bearbeitet. Mit der Anlage von systematischen Katalogen, Orts- und Personenverzeichnissen ist begonnen. Auch die Akten sind wenigsteus so weit geordnet, dafs eine Übersicht über das Vorhandene gestattet und das Aufsuchen eines einzelnen Stückes aus irgend einer Gruppe ohne besondere Schwierigkeiten ermöglicht ist. Damit aber ist eine lange verschlossene Quelle wieder geöffnet, ein reiches historisches Material, das verschiedene Jahrzehnte wenig bekannt und noch weniger beuntzt war, ist der Wissenschaft wieder zugänglich geworden. Der Dank hierfür gebührt in erster Linie Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst, der in hochherzigster Weise alle erforderlichen Geldmittel bewilligte, der mit lebhaftestem Interesse den Fortgaug der Ordnungsarbeiten verfolgt und ihnen jede mögliche Förderung angedeihen läfst.

Hippocrates inter Medicos quondamq; Galenus.
Dum fuit in vivis, Hic THEODORUS *erat.*

hh3.

Lith. Kunstanstalt CARL RÜCKER Sperer

II.

Jakob Theodor von Bergzabern.

Mitteilung
von
Archivar F. W. E. Roth in Wiesbaden.

Jakob Theodor stammte aus Bergzabern in der Rheinpfalz. Dafs der Familienname ursprünglich Theodor hiefs, ist wenig wahrscheinlich, eher dürfte man an Dietrich denken, was nach Sitte der Zeit in Theodor latinisiert ward. Weder über Theodors Geburtszeit noch die Verhältnisse seiner Familie sind Nachrichten vorhanden. Rechnet man aber, dafs Theodor 1551 bereits ausübender Arzt war, so dürfte 1520 bis 1530 als Geburtszeit gelten. Theodor kam nach Hornbach im Zweibrücker Gebiete und ward Schüler und Gehilfe des bekannten Arztes und Botanikers Hieronymus Bock [Tragus][1]), eines Mannes, der als Schriftsteller auf dem Gebiet der Medicin und Botanik einen bedeutenden Ruf erwarb und jedenfalls auf Theodors Richtung einen entscheidenden Einflufs ausübte. Möglicherweise lernte Bock den jungen Theodor auf seinen Reisen kennen und nahm ihn als begabten Jüngling zum Unterricht mit nach Hornbach. Theodor mag sich bei Bock auch das nötige Latein und Griechisch angeeignet haben. Eine Hochschule zur wissenschaftlichen Ausbildung besuchte er vorläufig noch nicht. Er ward wie sein Lehrer Arzt und begann, wie er in seiner Schrift: Gewisse vnnd erfahren Practick 1564 sagt, sein Wirken als Arzt in den Jahren 1551 auf 1552. In seinem Kräuterbuch gibt er 1588 an, er habe 36 Jahre Kräuter gesammelt, was ebenfalls 1552 ergibt. Arzt und Botaniker reichten sich demnach als ver-

[1]) Über Bock (1498—1554) siehe Mayerhofer im „Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft" Jahrgang 1896. S. 766—799.

wandtes Studium bei Theodor frühe die Hand. Dafs er bereits 1549 Leibarzt des Grafeu Philipp II. von Nassau-Saarbrücken auf Empfehlung seines Lehrers Bock geworden und des Grafen Gunst erlangt habe,[1]) ist wahrscheinlich.

In deu Jahren 1551 und 1552 wütete die Pest in der Rheinpfalz; Theodor soll sich damals in seinem Geburtsort Bergzabern befunden haben und von da nach Saarbrücken gereist sein. Zu Pirmasens habe er einen Pestkranken mit Theriak und Angelica geheilt.[2]) Die Richtigkeit dieser Angabe läfst sich nicht beurteilen, wohl aber steht fest, dafs Theodor in den Jahren 1551 auf 1552 zu Saarbrücken weilte und damals sich mit Abfassung seiner Schrift: „Gewisse vnnd erfahren Practick“ beschäftigte. Dem juugen Arzt, welcher möglicherweise bereits einen Ruf als Arzt besafs, bot sich 1552 und 1553 Gelegenheit, seiue Kenntnisse in der Heilkunde auch aufserhalb Hornbachs und Saarbrückens zu verwerten. Als 1552 zwischen Kaiser Karl V. und König Heinrich II. von Frankreich Krieg ausbrach und die Franzosen Metz besetzten, der Kaiser dagegen diese Stadt belagerte, befand sich Theodor als Arzt im Kaiserlicheu Heer und heilte viele Verwundete mit Artemisia oder Beifufs.[3])

Des Kaisers Zug war durch das Nassau-Saarbrücker Gebiet erfolgt. Dafs sich Theodor dem Kaiserlichen Heer anschlofs, geschah jedenfalls auf Empfehlung des Grafen Philipp II. vou Nassau-Saarbrücken, dessen Bruder Johann sich auch vor Metz im Kaiserlichen Heer befand. Die Belagerung dieser Stadt verlief erfolglos. Als das Kaiserliche Heer im Januar 1553 zurückzog, kehrte auch Theodor nach Hornbach oder Saarbrücken zurück und nahm die Arbeit an seiner Schrift: „Gewisse Practik“ wieder auf, die er 1553 vollendete. Als „Nassawischer Medicus“ überreichte er die Schrift: „Gewisse

[1]) C. L. Maurer, Geschichte der Stadt Bergzabern. Bergzabern 1888. S. 44—46.

[2]) Tagblatt für die Südpfalz, 1882, Nr. 121.

[3]) Freher, theatrum S. 1292.

Practik“ in diesem Jahr dem Grafen Philipp. Jedenfalls bewog dazu Dankbarkeit für erhaltene Gunstbezeugungen des Grafen den Verfasser. Die Schrift ist zu Hornbach am 17. Februar 1553 abgeschlossen.[1]) Im gleichen Jahr widmete Theodor diese Schrift dem Grafen Johann und Adolf von Nassau-Saarbrücken Gebrüdern am 14. Mai 1553 von Saarbrücken aus.[2]) Theodor mufs demnach vor 14. Mai 1553 des Grafen Philipp Leibarzt geworden sein und seinen Wohnsitz zwischen dem 17. Februar und 14. Mai 1553 von Hornbach nach Saarbrücken verlegt haben. Die Schrift selbst gelangte vorerst nicht zum Abdruck. In dem Vorwort gibt Theodor an, er habe diese Schrift auf Wunsch des Grafen Philipp bei der damals zu Saarbrücken herrschenden Pest verfafst und überreicht. Den Kanzleisecretär Philipp Reyfs nannte er seinen Gevatter.[3]) Derselbe war somit Verwandter Theodors und jedenfalls Pate des Philipp Jakob Theodor des zweitgeborenen Sohnes des Theodor. Wann Letzterer sich verehelichte, ist nicht bekannt, nach obiger Angabe kann die Verheiratung 1550 oder 1551 erfolgt sein. Die beiden zu Hornbach geborenen Söhne Theodor waren Johann Jacob und der eben genannte Philipp Jakob Theodor. Theodor selbst scheint zu Saarbrücken in angenehmen Verhältnissen gelebt zu haben. Noch 1560 sprach sich derselbe günstig über sein Wirken in dieser Stadt gegenüber seinem Gevatter Peter Nimbsgern von Lungfelden Herrn zu Helflingen und Bensdorff Nassau-Saarbrückischen Rat aus. Derselbe stand bei dem Grafen von Nassau-Saarbrücken in Gunst und begünstigte seinen Verwandten Theodor.[4]) Des Peter Nimbsgern Frau hatte wiederum ebenfalls ein Kind Theodors aus der Taufe

[1]) Ausgabe 1564. Geben zu Hornbach. Anno 1553 den 17. Februarii.

[2]) Ebenda Blatt mit Signatur aaII Vorderseite.

[3]) Deutsches Vorwort der „gewisse vnnd erfahren Practik“. Reyfs kommt noch 1570 als Secretär des Grafen Johann IV. von Nassau-Saarbrücken vor. vgl. Köllner, Gesch. v. Nassau-Saarbrücken S. 285.

[4]) Ebenda Blatt Av der Vorrede: „aber fürnämlich gegen E. E. als gegen meinem lieben Hern Gefattern, von welchem mir manche wohlthat bewisen worden, gentzlich zu erzeigen“.

gehoben. Theodor besafs demnach 1560 mindestens drei Söhne nnd eine Tochter.

Als Graf Philipp II. von Nassau-Saarbrücken am 19. Juni 1554 ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen starb, erhielten dessen Brüder Johann und Adolf dessen Lande als Erben. Beide sind die Nämlichen, denen Theodor seine „Gewisse vnnd erfahren Practik“ 1553 widmete. Dieser Todesfall griff in die Verhältnisse Theodors ein. Zeitweise scheint er seine Stellung als Leibarzt aufgegeben zu haben. Was ihn veranlafste, seinen Wohnsitz nach Weissenburg i. Elsafs zu verlegen, ist unbekannt. Dafs er dort Apotheker ward, bleibt zweifelhaft.[1]) Möglicherweise stand er zu einem dortigen Apotheker in Beziehungen und hatte zu Weissenburg seine Frau und Kinder untergebracht. Seine Söhne Johann Jakob und Philipp Jakob wurden 1569 als Weissenburger bezeichnet. Von Weissenburg aus widmete Theodor dem genannten Peter Nimbsgern seine Schrift: „Ordenliche gewisse vnnd bewerte Cur vnd hilff für das schmertzlich Seitenstechen“ etc. am 26. April 1560.[2]) Theodor hatte zeitweise den Dienst als Leibarzt der Grafen von Nassau-Saarbrücken aufgegeben, da ihm seine akademische Ausbildung angelegen war. Bei der damaligen Menge von Winkelärzten konnte Theodor nur zu leicht Angriffe erleiden, als gehöre er ebenfalls in diese Klasse nicht akademisch gebildeter Leute. Diesem vorzubeugen, verlegte sich Theodor noch als Mann auf akademische Studien. Er ward am 26. August 1562 als Jacobus Theodorus Tabernomontanus zu Heidelberg in die Stammrolle der Hochschule eingeschrieben,[3]) da er jedenfalls als Doctor der Medicin promoviren wollte, dazu aber ein vorhergegangenes Studium erforderlich war. Im Jahr 1563 weilte er noch zu Heidelberg und gab als Erstlingsschrift die 1553 vollendete: „Gewisse vnnd erfahren Practick“ bei

[1]) Freher a. a. O. Seite 1292.

[2]) Gewisse vnnd erfahren Practick. Ausgabe 1564. Blatt mit Signatur AII Vorderseite.

[3]) Toepke, Heidelberger Matrikel II, Seite 29.

dem Buchdrucker Johann Maier und im Verlag des Matthäus Harnisch zu Heidelberg heraus. Auf dem Titelblatt nannte er sich: „Dieser Zeit Nassawischen Medicum,[1]) er stand mithin damals zu dem Saarbrücker Hof noch immer in Dienstverhältnissen und befand sich gewissermafsen seiner Studien halber in Urlaub. Die Schrift gab er zwar dem Grafen Johann IV. von Nassau-Saarbrücken zu Ehren heraus, widmete sie aber den Mitgliedern des Reichskammergerichts zu Speier.[2]) Zu Heidelberg blieb Theodor nicht länger als 1563, da er in den Jahren 1563 auf 1564 Leibarzt des Bischofs Marquard von Speier wurde.[3]) Theodor war Protestant, sein Verhältnis zu einem katholischen Kirchenfürsten wirft auf beide Teile, Herr wie Diener, das Licht religiöser Duldsamkeit. Theodor scheint seine Studien zu Heidelberg nicht vollendet, wenigstens nicht den Doktorgrad erworben zu haben. Die Angabe, er habe sich in Frankreich als Arzt ausgebildet und dort den Doktorgrad erworben,[4]) ist möglicherweise eine Verwechselung mit dessen Aufenthalt vor Metz 1552 auf 1553. Dafs er die damals blühenden medicinischen Schulen zu Padua und Montpellier besucht und zu Padua die Doctorwürde erworben,[5]) ist unerwiesene Behauptung. In Theodors Leben ist kein Raum für solche Reisen, die damals gröfsere Zeit beanspruchten, frei. Aufserdem nennt er in seinem „new Wasserschatz“ die italienischen Heilquellen nur nach fremder Quelle nicht aus Selbstkenntnis. Am wenigsten wird er zuerst zu Padua und Montpellier und dann erst zu Heidelberg studiert haben oder umgekehrt. Erst 1573 kommt Theodor als Doctor der Arznei vor.[6]) Die Promotion bewirkte er jedenfalls in dem nahen Heidelberg.

[1]) Gewisse vnnd erfahren Practick. Ausgabe 1564. Titelblatt.

[2]) Ebenda Blatt 2 mit Signatur aaII Vorderseite: Heidelberg 1563.

[3]) Vorwort zu Theodors Kräuterbuch 1588. Marquard (von Hattstein) ward 1560 Bischof von Speier und starb am 7. Dezember 1581. Da Theodor 18 Jahre lang dessen Leibarzt war, ergibt sich die Anstellungszeit 1563 auf 1564. Vgl. Centralblatt f. Bibl. ed. Hartwig XIV. (1897) Seite 102.

[4]) Freher a. a. O. Seite 1292.

[5]) Maurer, Gesch. von Bergzabern Seite 44—46.

[6]) Kurtzer vnderricht vnd Rahtschlag. Heidelberg 1573. Vgl. Centralbl. a. a. O. XIV (1897) Seite 91 Nr. 6.

Theodor ward zu unbekannter Zeit auch Pfalzgräflicher Medicus unter Pfalzgraf Friedrich III. zu Heidelberg.[1]) Im Jahr 1568 nennt er sich auf dem Titel seiner Schrift: „Regiment vnd Rahtschlag“ etc. Pfalzgräflicher Medicus.[2]) Eigentümlicherweise war Theodor 1564 Leibarzt in Nassau-Saarbrücker und bischöflich Speierer Diensten zur nämlichen Zeit, später nach einer möglicherweise stattgefundenen Verzichtleistung auf die Saarbrücker Stellung in Diensten zu Heidelberg und Speier. Dieses erklärt sich aber damit, dafs zu damaliger Zeit die Leibärzte nicht zur Residenzpflicht verbunden waren, sondern an beliebigen Orten verweilten, jedoch die Verpflichtung besafsen, in Erkrankungsfällen der betreffenden Fürsten zu erscheinen oder Solche in die Bäder zu begleiten. Als bischöflicher Leibarzt dürfte Theodor öfter bei Bischof Marquard zu Bruchsal als Sitz der Regierung geweilt haben.

Im Jahr 1568 hielt sich Theodor zu Elsafszabern auf und war dort erkrankt.[3]) Er widmete im nämlichen Jahr das „Regiment vnd Rahtschlag“ seinem ungenannten Schwager als Anreger dieser Schrift. Eine Orts- und Zeitangabe fehlt.[4]) Dieser Schwager wohnte fern von Ärzten und Apotheken auf dem Lande und wünschte daselbst einen Ratgeber in Buchform für Erkrankungsfälle. Theodor hatte dieses zu Elsafszabern zugesagt, die Abfassung seiner Erkrankung wegen jedoch verschoben, aber doch die Schrift verfafst und 1568 erscheinen lassen.[5])

Im Jahr 1569 schrieb Kaiser Maximilian II. einen Reichsdeputationstag nach Frankfurt a. M. aus und bestellte dazu den Bischof Marquard von Speier als Commissar. Marquard war damals leidend. Defshalb begleitete ihn Theodor als Leib-

[1]) In dem 1588 erschienenen Kräuterbuch sagt Theodor in der Widmung vom 10. September 1588, er habe etliche zwanzig Jahre dem Kurfürsten der Pfalz als Arzt gedient. Dieses setzt die Anstellung vor 1568 voraus.

[2]) Centralblatt a. a. O. Seite 91 Nr. 5.

[3]) Ebenda Seite 102.

[4]) Ebenda Seite 101—102 Anlage I.

[5]) Ebenda Seite 101—102.

arzt nach Frankfurt und blieb nahezu neun Wochen bei demselben. Da Arzneien bei dem Leiden des Bischofs versagten, wurden einige Mineralbrunnen der Gegend von Frankfurt a. M. zum Gebrauch empfohlen. Verschiedene dieser Mineralbrunnen wurden auf ihre Heilkraft durch den Bischof versucht, ohne dafs man einen Erfolg davon gehabt zu haben scheint. Um diese Zeit schrieb Kurfürst Daniel von Mainz an Bischof Marquard und bat denselben, seinem Vicekanzler Simon Bagen zu Mainz [1]) in dessen Krankheit seinen Leibarzt Theodor zur Hilfe zu senden. Marquard bewilligte diese Bitte gerne; Theodor begab sich zu Bagen nach Mainz, blieb bei demselben etliche Tage und lernte unter Andern auch den Philipp Brendel von Homburg Vicedom der Stadt Mainz und Bruder des Kurfürsten Daniel kennen. Philipp litt an unleidlichen Magenschmerzen, die sich namentlich beim Genusse von Wasser steigerten. Theodor bemerkte, Bischof Marquard habe einige Mineralquellen bei Frankfurt probiert und angefangen, den Brunnen zu Vilbel bei Frankfurt zu trinken. Philipp erklärte, auch andere Ärzte hätten ihm den Gebrauch von Mineralbrunnen empfohlen, er habe auch den Brunnen zu Göppingen in Wirtemberg getrunken, aber ebenfalls nicht vertragen können. Theodor rieth zum Gebrauch des Vilbeler oder Spaaer Brunnens, die ihm jedenfalls besser bekommen würden als die Quellen zu Goeppingen und Jebenhausen in Wirtemberg. Philipp erklärte, ein Bauer von der Höhe sei bei ihm zu Mainz gewesen und habe ihm den Langenschwalbacher Brunnen zu gebrauchen angeraten. Das Wasser sei gesund, thue Niemanden wehe im Leib und habe nie Schmerzen verursacht. Philipp liefs sich einen Krug von dem Langenschwalbacher Wasser bringen, trank denselben mit Wein und auch allein, was ihm gut bekommen sei. Philipp bat den Theodor, wenn er wieder zu Simon Bagen nach Mainz komme, mit ihm nach Langenschwalbach zu gehen und den Brunnen dort zu untersuchen. Er

[1]) Eine Abhandlung über Simon Bagen wird die Zeitschrift: Der Katholik demnächst von mir bringen.

könne Abends bei guter Zeit wieder zu Mainz sein. Theodor sagte dieses auf den folgenden Tag zu, da er nicht wisse, wann er wieder nach Mainz komme, auch der Brunnen möglicherweise dem Bischof Marquard nütze, er auch vorhabe, davon eine Probe mitzubringen. Theodor fuhr andern Tags mit dem Philipp Brendel nach Langenschwalbach und versuchte den Weinbrunnen. Er litt damals an Magenschmerzen in Folge von vergiftetem Wein, den er in Lothringen getrunken, wogegen keinerlei Arznei half, ward aber durch das Schwalbacher Wasser wieder hergestellt. Theodor untersuchte mit dem Philipp Brendel auch die andern Schwalbacher Mineralbrunnen und nahm auf der Rückreise nach Mainz einen Krug voll von jedem mit. Von Mainz begab er sich wieder nach Frankfurt und hatte vorher mit dem Philipp Brendel verabredet, bei Bedarf möge derselbe ihm etliche Krüge voll Weinbrunnen mit dem Schiff nach Frankfurt schicken.[1]) Theodor scheint nicht mehr nach Mainz gekommen zu sein, da Bagen unterdessen am 5. Juni 1569 gestorben. Er hatte dem Bischof Marquard zum Gebrauch des Weinbrunnens zu Schwalbach geraten. Der Bischof befolgte den Rat und ward davon, nachdem Medicinen nicht geholfen, auch gesund. Dieses erfolgte in den Jahren 1569 und 1570. Theodor ward gleichsam der Entdecker der wichtigen Schwalbacher Quellen für die leidende Menschheit. Nachdem solche nur in der Umgegend bekannt gewesen, wurden dieselben durch Theodors Buch: „New Wasserschatz", welches sich gröfstenteils mit den Schwalbacher Quellen beschäftigte, in den weitesten Kreisen bekannt und berühmt.

Im Jahr 1573 weilte Theodor zu Speier und gab dem Speierer Rat zu Ehren seinen „Kurtzer Unterricht vnd Rahtschlag" zu Heidelberg bei Johann Maier im Verlag des Buchführers und Verlegers Matthäus Harnisch heraus. Harnisch schrieb dazu eine Vorrede mit der Zeitangabe: Heidelberg, 12. August 1573.[2])

[1]) Anlage.

[2]) Centralblatt a. a. O. Seite 91 Nr. 6.

Das von dem Arzt Christof Wirsung[1]) verfafste und herausgegebene Arzneibuch liefs Theodor 1577 bei Georg Rab zu Frankfurt a. M. im Verlag des Matthäus Harnisch zu Heidelberg neu drucken, versah es mit zwei Registern und verbesserte dessen innere Einrichtung.[2]) Das Vorwort ist gegeben: Heidelberg, 24. August 1577. Theodor nennt sich hier zum zweiten Mal Doctor der Arznei zu Heidelberg. Er hatte jedenfalls kurz vorher zu Heidelberg den Doctorgrad erworben. Gewidmet ist diese Ausgabe von Wirsungs Buch der Herzogin Elisabeth von Sachsen geborenen Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin von Bayern.[3]) Später erschien dieses Buch nochmals im Druck.[4])

Um diese Zeit stand die Anwendung der Mineralquellen und deren Besuch zur Trink- und Badekur zu Heilzwecken in höchster Blüte. Theodor konnte sich dieser Richtung als Arzt nicht verschliefsen, er ward sogar einer der regsten Verteidiger derselben und damit einer der ersten wissenschaftlichen Balneologen Deutschlands.

Es fehlte damals nicht an Einzelbeschreibungen von Bädern, wohl aber an einer Bearbeitung der wichtigsten Mineralquellen Deutschlands in vergleichender und übersichtlicher Weise. Diese Lücke füllte Theodor in seinem „New Wasserschatz“ in mustergültiger Weise aus und liefs es sich angelegen sein, möglichst viele Mineralquellen kennen zu lernen und auf ihre Wirkungen untersuchend hinzuweisen. Die Quellen zu Vilbel und Langenschwalbach kannte er bereits 1569, von andern ist die Bekanntschaft ebenfalls für diese Zeit vorauszusetzen. Neuerdings bot sich ihm Gelegenheit, auf dem Gebiete der Balneologie seinen Gesichtskreis zu erweitern. Wohlwollende Landesfürsten und der Adel waren diejenigen, welche damals das Hauptkontingent der Badelustigen und Badebedürftigen stellten, aus ihren Reihen kamen daher die meisten Anregungen für Entdeckung und

---

[1]) Gestorben zu Augsburg 1571.

[2]) Centralblatt a. a. O. XIV. Seite 92 Nr. 8.

[3]) Ebenda Seite 92 Nr. 8.

[4]) Ebenda Seite 92 Nr. 9. S. 93 Nr. 10 u. 11 zu 1584, 1592 u. 1597.

Verwertung von Mineralquellen. Wir haben Gleiches oben bei Langenschwalbach gesehen. Junker Wilhelm von Schauenburg hatte dem leidenden Bischof Marquard von Speier den Griesbacher Mineralbrunnen im Schwarzwald als heilkräftig empfohlen. Theodor kannte dessen Bestandteile und Wirkungen noch nicht, wurde aber auf Schauenburgs Empfehlung von dem sich für die Sache lebhaft interessierenden Bischof Marquard nach Griesbach zur Untersuchung des Brunnens im Jahr 1579 entsandt und lernte bei dieser Gelegenheit auch die Quellen in dem nahen Antogast kennen. Da er aber aus unbekannten Gründen eine Reise nach Brabant machen mufste, brach er die Untersuchung dieser sogenannten Reuchthalbäder ab. Als er aus Brabant heimgekehrt, besuchte er auf des Bischofs Geheifs die Quellen zu Griesbach, Petersthal und Rippoldsau im Schwarzwald.[1])

Im Jahr 1583 besuchte Theodor wiederum Schwalbach. Er hatte einem ungenannten Pfalzgräflichen Geistlichen, der an hypochondrischer Melancholie litt, den Weinbrunnen zu Schwalbach empfohlen, was auch befolgt ward. Als Theodor

---

[1]) New Wasserschatz Ausgabe 1605 Seite 437 u. 438: „Es sind mir gleichwol diese drey obgemeldter Sauwerbrunnen, nemlich der Greyssbacher, Sanct Peters Brunn, vnnd der Ribelssauwer, biss daher vnbekannt gewesen, Dieweil aber der Ehrngedachte Juncker Wilhelm von Schawenburg dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Marquarden Bischoffen zu Speyer vnnd Probsten zu Weissenburg der Römischen Keyserlichen Maiestat vnd des Heiligen Reichs Cammer Richter x. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn den Greyssbacher so höchlich gerühmet, sind jhr Fürstliche Gnaden dadurch bewegt worden, mich hinauff zu schicken, dieselbigen zu besichtigen vnnd zu probieren, welches dieses vergangen 79. Jar allererst geschehen. Vnnd wiewol ich im abschreiben meiner observierten verzeichnussen der Metallischen Wasser den Antegaster Brunnen absolviert. vnnd in anderthalbem Jahr von wegen dess Zugs in Brabandt vnnd in anderer wichtigen fürfallenden Geschäfften nit ferner in diesem Werck fortfahren können, vnd also biss zu vollendetem Zug müssen anstehen lassen, auch bald darnach als ich widerumb anheymisch zu Hauss kame, Hochgedachter mein gnädiger Fürst vnnd Herr von Speyer mich gnädiglich zum obgemeltem Werck erfordert, Hab ich auch diese drey Brunnen gleich nach dem Antegaster, da ichs gelassen, diesem vnserm Wasserschatz zusetzen wollen vnd nit zum letzten sparen, in ansehen, dass ich meiner ordnung nach in Schwartzwald ohn das kommen vnnd dasselbst geblieben“ etc.

zu einigen Kranken nach Schwalbach berufen ward, traf er beim Spaziergange zum Weinbrunnen auch den Geistlichen, welcher den Brunnen bereits drei Wochen getrunken hatte. Er fragte denselben im Beisein von Adeligen, wie ihm der Brunnen bekommen sei und erhielt zur Antwort, er wolle nicht zehntausend Kronen für die Heilung von seinem Übel durch den Weinbrunnen nehmen.[1]) Theodor nahm dieses wohlgefällig entgegen und freute sich darüber als Beweis gegen Angriffe von gewisser Seite, als könne man mit gewöhnlichem Wasser auch Heilerfolge erzielen.

Am 23. Januar 1584 fertigte Theodor die Widmung der zweiten verbesserten Auflage seines „Wasserschatz" zu Worms, scheint aber diese Stadt, wo er die Stellung eines Stadtarztes bekleidete, bald darauf verlassen zu haben. Er verheiratete sich zu Speier 1585 zum zweitenmal und erhielt bei dieser Gelegenheit als Geschenk des Pfalzgrafen Johann Casimir einen silbernen Becher verehrt.[2]) Theodor befand sich um diese

[1]) New Wasserschatz Ausgabe 1605 Seite 140 u. 141: „Das nechst vergangene 83. Jar hab ich einem Pfaltzgrävischen Kirchendiener, der mit dieser Melancholia Hypochondriaca hefftig beladen war, auch in diesen Weinbrunnen gerahten, vnnd jhme die zugehörige Artzeney geordnet, vnd den Gebrauch beyde derselben vnd dess Brunnens vorgeschrieben, welchem er ordentlich nachgesetzt vnd darvon gute Besserung befunden. Als ich nun zu etlichen Krancken gen Schwalbach erfordert ward, vnnd mit denselben zum Weinbrunnen spatzieren gieng, fand ich gemeldten Kirchendiener daselbst, der den Brunnen biss in die vierdte Wochen getruncken hatte. Fraget ich ihn in beyseyn vieler guter ehrlicher Leuth vom Adel vnd sonst, wie jhme der Brunnen bekäme? Antwort er mir, dass er Gott dem Allmächtigen dancksaget, vnnd erzehlet mir, wie er bey ihme gewircket. Sagt ich ihm, er solt nicht hundert Kronen vor dieses Mittel nemmen. Sagt er darauff, dass es männiglich hört, wann er schon noch so arm were, wolt er nicht zehentausent Kronen vor den Gebrauch vnd Nutzen dieses Brunnens nemmen, dann es were im nicht anderst, als wann er auss der Hellen erledigt, dass er dieses bekümmerlichen vnnd beschwerlichen Vbels vnd Kercker dess Teuffels abkommen vnd davon erlöset were." etc.

[2]) „Ein Becher w. 1 M. 8 L. 1 Q. 1 D. ist im namen vnd von wegen m. gn. h. hertzog Johan Casimirs Doctori Jacobo Theodoro zu Speyer auf seine Hochzeit verehret worden und D. Posthio hofmeister geliefert. Anno etc. 85 den 19. Aug." Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VII (1838) Spalte 183 nach dem Pfälzer Copialbuch Nr. 837 zu Karlsruhe.

Zeit als Medicus zu Neuhausen bei Worms, wo Pfalzgraf Friedrich III. das St. Cyriakstift in eine Fürstenschule oder Collegium illustre verwandelt hatte. Theodor hatte nach einem Epigramm seines Freundes des Arztes Johann Posthius 1584 bereits ein Kräuterbuch in Arbeit[1]), jenes weitschichtige Werk, das späterhin im Druck erschien, dessen Abschluſs er aber nicht mehr erlebte. 1586 widmete er den Bürgermeister, Marschalk und Rat der Stadt Landau „seinen groſsgünstigen Herren“ seine Schrift: „Regiment vnd kurtzer Bericht, wie man sich in Sterbensläufften, da die Pestilentz einreisset, halten etc. soll“ und gab solche zu Frankfurt a. M. bei Nikolaus Bassäus heraus.[2]) Theodor bemerkte in der Widmung, er habe im Jahr 1564 seine Arbeit über die Pest veröffentlicht, ein Auszug derselben sei 1581 erschienen. Da dieser nur für die Wormser Apotheken eingerichtet gewesen, folge hier diese zweite abgeänderte Auflage. Die Widmung hat keinerlei Zeitangabe.[3])

Bereits sechsunddreiſsig Jahre hatte Theodor an einem Herbarium in- und ausländischer Pflanzen gesammelt und die Beschreibungen derselben geliefert. Diese kostbare und mühselige Arbeit sollte nun der Allgemeinheit durch den Druck zugänglich gemacht werden. Da zu Theodors Zeiten die Systemkunde noch wenig entwickelt war und man mehr auf gute Abbildungen der Pflanzen als auf gute Beschreibungen zum Erkennen derselben hielt, war auch Theodor an die Abbildung gebunden. Bei der Masse der Pflanzen war dieser Weg durch die Zeichnung und den Schnitt in Holz oder Metall überaus mühesam, kostspielig und zeitraubend. Theodor besaſs eine starke Familie und war kein wohlhabender Mann geworden. Die Herstellungskosten überragten daher Theodors Mittel. Bischof Marquard, dem er nahezu achtzehn Jahre mit Bewilligung des Pfalzgrafen als Arzt gedient, hatte ihm geraten, zum

[1]) Nunc, ut rumor ait, thesaurum congeris idem Herbarum, et medicas utilis auctor opes. New Wasserschatz Ausgabe 1605. Blatt 8 des Vorsatzes.

[2]) Centralblatt a. a. O. XIV, Seite 95.

[3]) Ebenda Seite 87 u. 88.

öffentlichen Wohl sein Herbarium zu veröffentlichen. Er habe aber die grofsen Kosten und seine Mittellosigkeit vorgeschützt, da er schon einige hundert Gulden auf die Sache verwendet habe. Pfalzgraf Friedrich habe ihm einen Geldvorschufs bewilligt und die Deckung dieses Betrages durch den Erlös aus verkauften Exemplaren der Auflage zugestanden, sei aber über der Sache gestorben. Das Werk habe er nun mit Hilfe des Verlegers Nicolaus Bassäus zu Frankfurt a. M. dem Druck übergeben. Also spricht sich Theodor in der Vorrede des Kräuterbuches aus. Dessen erster Teil erschien 1588 und ist von Neuhausen aus am 10. September 1588 dem Pfalzgrafen Johann Casimir gewidmet.[1]) Das Kräuterbuch war Theodors letztes Werk, da er 1590 zu Heidelberg starb. Der Todestag ist unbekannt. Er soll aus zwei Ehen achtzehn Kinder gehabt haben. Der älteste Sohn Johannes Jakobus Theodorus Weissenburgensis ward mit seinem Bruder Philippus Jakobus Theodorus Weissenburgensis am 10. Juli 1569 zu Heidelberg in die Stammrolle eingetragen.[2]) Johann Jakob lebte zu Paris, war aber auch zeitweise Hospitalarzt zu Heidelberg und ward am 25. August 1587 Arzt am Reichskammergericht zu Speier. Er soll durch Sturz von einem Balken umgekommen sein.[3]) Der andere Sohn Philipp Jakob war Leibarzt bei Bischof Eberhard von Speier und starb in dieser Stellung. Er ward am 13. Juni 1585 Arzt am Reichskammergericht zu Speier. Beide Söhne Theodors besafsen die Würde eines Doctors der Medicin. Von den andern Kindern sind weder Namen noch Lebensverhältnisse bekannt. Theodor selbst ist im Bildnis durch einen anonymen Stahlstich aus dem Jahr 1590 in Octavo uns erhalten.

Theodor ist bedeutend als Arzt, Balneolog und Botaniker und nimmt auf diesen drei Gebieten unter den Männern dieser Wissenschaften des XVI. Jahrhunderts eine hervorragende Stellung ein. Er eiferte als Arzt gegen die ausländischen und

[1]) Centralblatt a. a. O. XIV, Seite 103.
[2]) Toepke, Heidelberger Matrikel II, Seite 52.
[3]) Freher, theatrum Seite 1292.

gar häufig bis ins Lächerliche vielfach zusammengesetzten „Composita“. Anfser Theriak und Mithridates verwarf er die ausländischen Heilmittel fast gänzlich und wollte deren Anwendung nnr ansnahmsweise gelten lassen. Er empfahl die Pflanzenstoffe als Heilmittel und zog sie den Mineralstoffen vor, vertrat mithin eine der hentigen Ansicht widersprechende Richtung. Theodor hielt nichts von den Winkelärzten, Judenärzten und Ärzten ohne wissenschaftliche Bildung und hafste den Paracelsus und dessen Schule aufs entschiedenste.[1]) Seine Schriften über Behandlung der Pest machten Epoche in der Medicin, förderten die Heilmittellehre, sind aber auch im Geiste der Zeit befangen. Die Gewichtverhältnisse der Heilmittel untersuchte Theodor aufs Gründlichste und arbeitete einem allgemeinen deutschen Apothekergewicht vor, ohne dafs die Sache weiteren Anklang bei der Zersplitterung der Gebietsteile Deutschlands finden konnte. In seinen medicinischen Schriften zeigt sich ein pietistischer Zug, er sieht manche Krankheit als Strafe Gottes an und fügt in den Text der Krankenbehandlung fromme Herzensergiefsungen ein.[2]) Damit steht Theodor nicht allein da, das wollte die Zeit so und ihr trug er auch hierin Rechnung.

Als Balneolog that Theodor mit seinem „New Wasserschatz“ einen glücklichen Griff, das Buch kam dem Bäderbesuch der Zeit entgegen, war nmfassend und vergleichend als Übersicht geschrieben, erhielt sich defshalb lange im Handel als

[1]) New Wasserschatz ed. 1605. Seite 36 u. 37: „Dann einmahl in diesen, wie dann auch inn andern dergleichen Mineralischen oder Metallischen Wassern mehr heymligkeiten verborgen sind, dann in allen Paracelsischen Träumen vnd vermeynten heymlichen Künsten, wie dann solche ihre Künst nun etlich Jar her nit waar befunden worden sind, das viel guter Leut mit irem Schaden erfahren haben, auch ein gute Anzahl, so ire heymliche Künst gebraucht, mit der Haut bezahlet. vnnd mit Verzehrung vnd Ausdörrung dess Leibs erbärmlich iren Geist auffgeben haben, darvor sich andere wol zu hüten, vnd sich nit so leichtlich vberreden sollen lassen, aber ohn Schaden wil niemand witzig werden, der wegen man es also geschehen vnd gehen lassen muss, wie es gehet.“

[2]) Ein Hymnus „in Sterbensläufften zu beten“ steht in den Ausgaben seiner „Gewisse Practick“ von 1564 Blatt 281 und 1584 am Ende, verfafst von Martin Peonius. Vgl. Centralblatt a. a. O. Seite 90 Nr. 1 und 2.

Bedürfnis und erlebte in kurzer Zeit mehrere Auflagen. Langenschwalbach und andere Nassauische Heilquellen, die Quellen des Renchthals und einige Wirtembergs verdanken ihm ihre rasche Aufnahme. Theodor war entschieden gegen das blofse Baden in Mineralquellen und wollte Bade- und Trinkkur zugleich angewendet wissen.[1]) Diese Richtung war bahnbrechend und erhielt sich bis heute. Die Anwendung der Quellen stellte er über den Gebrauch von Heilmitteln,[2]) war aber auch wieder nicht einseitig und wendete während des Badens und Wassertrinkens als Beigabe Heilmittel an. Theodor erkannte auch die Bäderorte als Quellen örtlichen Wohlstandes, half der Badeindustrie überall auf und kam den Bestrebungen der betreffenden Landesherrn entgegen. Ich nenne hier nur Philipp Landgraf von Hessen, Bischof Johann von Strafsburg und den Wilhelm von Schauenburg zu Oberkirch. Für Ersteren bot er Alles auf, dessen Quellen zu Langenschwalbach bekannt zu machen. Er war es jedenfalls auch, auf dessen Betreiben hin Bischof Johann von Strafsburg, in dessen Gebiet die Renchthalbäder lagen, da der Ort Griesbach klein war und Badegästen wenig Unterkunft bieten konnte, ein schönes geräumiges Haus erbauen und für die Griesbacher Badegäste einrichten liefs. Diese Einrichtungen sah Theodor noch selbst entstehen.[3]) Den Wilhelm von Schauenburg zu Oberkirch, der den Brunnen zu Griesbach für seine Leiden gebraucht und fassen hatte lassen, weshalb das Volk ihm den Namen der „Schauenburger Brunnen" beilegte,[4]) unterstützte er hierbei mit seinem Rat. Jedenfalls

[1]) New Wasserschatz Ausgabe 1605, Seite 115: „Dieweil aber bey vns Deutschen ein böser schädlicher Brauch auffkommen ist, dass man fast in allen Kranckheiten die Metallischen Wasser vnd Sauwerbrunnen mehr zum baden dann zu dem trincken zu brauchen pfleget, vnnd wo man sie auch trincket, dass man sie den Krancken in dem Bad, wann sie von dem baden erhitziget, zu trincken gibt, welches warlich sehr ein schädlicher Irrthumb ist, vnd manchmal nit kleiner Vnraht vnd Schaden darauss entstehet, darvon anderswo weiter gesaget werden soll."

[2]) Ebenda Seite 36 u. 37.

[3]) Ebenda Seite 431.

[4]) Ebenda Seite 427 u. 428.

steht Theodor als Brunnenarzt des XVI. Jahrhunderts unerreicht da. Dieses trug ihm manche Berufung ein, so seitens Wirtembergs für die Quellen zu Göppingen und Jebenhausen. Er kannte auch die Mineralquelle zu Teinach bei Calw in Wirtemberg und hatte dieselbe dem Bischof Marquard von Speier zum Gebrauche empfohlen. Diesem bekam das Wasser auch gut, bis er auf Anraten eines jungen Arztes dasselbe nicht mehr frisch, sondern erwärmt trank. Als Theodor nach Teinach zu dem Bischof kam, war derselbe kränker als zuvor, wollte die Quelle nicht mehr trinken und sich heim begeben.[1]) Theodor untersuchte die Quellen persönlich auf deren mineralische Bestandteile, war mithin bereits auf dem Wege, den wir als den der qualitativen und quantitativen Analyse kennen. Er urteilt vorsichtigerweise nur über solche Quellen, die er selbst untersucht, machte aber hiefür ziemlich weite Reisen. So war er zu Göppingen und Jebenhausen in Wirtemberg und berichtet von Ersterem eine Heilungsgeschichte, die ihm Pfalzgraf Friedrich III. im Jahr 1576 erzählt hatte.[2]) Er dürfte auch die Quellen zu Geislingen in Wirtemberg, zu Eger in Böhmen, zu Mayen in der Rheinlande, zu Gebersweiler im Elsafs wie zu Kissingen zur näheren Prüfung besucht haben.[3]) Wo er nicht war, spricht er mit Vorsicht nach der Angabe Anderer von den Quellen und deren Heilerfolgen, wie z. B. den Quellen Italiens.[4]) Sein Urteil ist kühl und vorsichtig, seine Anerkennung auf Grund zahlreicher Heilungen dagegen lebhaft. Quellen, von denen Theodor nicht viel Aufhebens machte, gehören heute noch zu den unbeachteten, diejenigen, welche er empfahl, zu den besuchtesten. Er entdeckte auf seinen Reisen eine Stahlquelle zu Erlenbach bei Lindenfels im Odenwald im Jahr 1583[5]) und empfahl dieselbe beiläufig, zu einem Ruf gelangte dieselbe jedoch für weitere Kreise nicht. Scharfes

[1]) New Wasserschatz, Ausgabe 1605, Seite 439 u. 440.
[2]) Ebenda Seite 455 f.
[3]) Ebenda Seite 461—476.
[4]) Ebenda Seite 48.
[5]) Ebenda Seite 591.

Urteil, Beachtung der Verhältnisse sind es gerade bei Theodor, die ihn zum hervorragenden Balneologen machten. Dabei war er ein Mann ächt deutscher Gesinnung und schätzte die heimischen Quellen neben den ausländischen, zog sie sogar als näher dem Deutschen liegend den andern vor.[1])

Sein Beruf machte ihn zum Botaniker, da damals die Heilkunde sich gröfstenteils der Pflanzenmittel bediente. Theodor steht als Botaniker, der die wahre Pflanzenkenntnis anstrebte, auf dem Grund und Boden eines Otto Brunfels, Hieronymus Bock und Leonhard Fuchs. Was diese Gutes in ihren Beschreibungen geboten, prüfte er und eignete es sich an, erweiterte und verbesserte, was ihm nötig schien. Wie seine Vorgänger verband er gute Beschreibung mit naturgetreuer Abbildung, bildete die Diagnose aus und arbeitete der systematischen Klassifizierung vor, bemühete sich um die Terminologie und Synonymik, trug demnach Vieles dazu bei, die Beschreibungen älterer Botaniker zu verstehen. Als Arzt trat er dem grofsen Aberglauben seiner Zeit bei Anwendung von Heilmitteln entgegen und zog manche Ansicht ins Lächerliche. Hierin folgte er seinem Lehrer Bock, erreichte aber in der Sprache dessen Naivität und Volkstümlichkeit bei Weitem nicht. In den Gruppierungen der Familien zeigt er hie und da einige Anläufe des späteren Sexualsystems Linné's. Darin steht er auf dem Grund und Boden des scharfsinnigen Leonhard Fuchs. Mit

---

[6]) Ebenda Seite 21 u. 22 sagt er vom Schwalbacher Weinbrunnen: „Aber dieweil wir Teutschen ein solch thewren Schatz, wie man zu sagen pflegt, vor der Thür haben, achten wir sein wenig, wie mit andern Dingen auch geschieht, dann wir solche wunderbarliche Affen seyn, dafs wir lieber frembde Ding, wann sie schon nicht so gut oder köstlich als die in vnserm Land seyn, begeren und gebrauchen. Ja wann ein solcher Brunnen in Franckreich oder in Italien were, vnd vns gerühmet vnd angezeigt würde, würden wir lieber hundert Kronen daran wagen, denselben zu gebrauchen, dann dass wir 12, oder zum meisten 10 Kronen diesen heylsamen Brunnen zu besuchen, anwendten, aber bey vns Teutschen gilt nichts, es sey dann frembd vnd in ferren Landen, vnd was mit grossem Kosten zugehet, biss wir endlich erfahren, dass wir mit vnserm Schaden witzig worden sind, vnnd vnsern Vorwitz gebüsset haben."

Recht heifst Theodor einer der Väter der neueren Botanik. Sein Kräuterbuch staunten mit Recht die Zeitgenossen an, die Ärzte und Botaniker D. Nicolaus Braun zu Marburg und der berühmte Kaspar Bauhin hielten das Werk der Mühe der Herausgabe und Erweiterung wert. Dasselbe erlebte eine Menge Auflagen bis tief ins XVIII. Jahrhundert. Seine Abbildungen sind teilweise heute noch klassisch und werden als solche angeführt. Dieselben sind nicht allzu grofs, umfassen meistenteils die ganze Pflanze in ihrem Habitus, sind gut gezeichnet nnd muten als Bild anheimelnd an. Entlehnungen aus Brunfels, Bock und Fuchs mögen auch hier vorkommen, im grofsen Ganzen ist die Abbildung neu und das Eigentum Theodors. Dafs er nur selbst Gesehenes zeichnen und abbilden liefs, leuchtet, einige Entlehnungen abgerechnet, sofort ein. Mit der Abbildung verband Theodor die Beschreibung der Pflanzenteile, die Angabe der Standorte, schuf die erste umfassende Gesamtflora Deutschlands mit Einschlufs der eingebürgerten Ausländer und machte auf die medicinische Verwendung in langen Spalten aufmerksam. Letzteres erscheint uns als unnötiger Ballast, in der That liest sich der 1590 von Nicolaus Bassäus veranstaltete Auszug ohne diese Beigabe entschieden besser. Die Vereinigung von Pflanzenkunde und Heilkunde war aber damals ein Kind der Zeit nnd Theodor mufste ihr Rechnung tragen. Theodor ist in der Anordnung der Pflanzen zu Geschlechtern und Familien durchaus selbständig, ohne vorhandene ältere Einteilungen zu verwerfen. Er beginnt sein Kräuterbuch nach Bocks Vorgang mit den Compositen, bespricht die Ranunculaceen, Erdraucharten, fügt weitere Ranunculaceen an, er hat mithin keinerlei Ahnung von einer Gesamtfamilie Ranunculaceen wie Decandolle. Es folgen die Geranien, die Doldenträger, Sanguisorben, Resedaceen, die Agrimonien und Erdbeeren, Potentillaarten, worauf Theodor erst die Schafgarben und Rainfarren bringt und dabei ihren Habitus als Compositen gänzlich übersieht. Es kommen nun Verbenaceen, Rutaceen, Asparaceen, Saxifragen, eigentümlicherweise von den Compositen

getrennt die Cyanusarten, dann Labiaten, wieder Cyanen, die Scabiosen, Baldrianarten, die Cichorien setzt er fälschlich hierher und macht auch den Fehler, die Hieracien und Sonchusarten anzureihen. Es erscheinen Vergifsmeinnichtarten, Kreuzträger, Gräser, in die er die Parnassien vermengt, dann die Binsen, Schafthalme, nochmals Gräser, insbesonders Getreidearten, womit der erste Teil des Kräuterbuches abschliefst. Der zweite Teil bespricht die Nelken, Violaceen, bringt nochmals Kreuzträger, dann Primeln, Calendula, Labiaten, Gnaphalium, Kohlarten, Campanulaceen, Boragineen, Kreuzträger, Cucurbitaceen, Alliumarten, Schmetterlingsblüter, Papaveraceen, Boragineen, Solanaceen, Ranunculusgewächse, (Aconitum), Euphorbiaarten, Compositen, Liliengewächse, wozu er auch die Schwertlilien rechnet, Orchidaceen, Compositen (Disteln), Enzianen, Plantagoarten, Potamogetonarten, Aaron, wiederum Ranunculusarten (Caltha und Ranunculus), Compositen (Helianthus) u. s. f. Theodors System gründet sich analog dem seiner Vorgänger Bock und Fuchs nicht auf die Verwandtschaft der Samen und Blütenteile, sondern nur auf den Habitus der Blüte im Allgemeinen. Deshalb ist sein System gegenüber dem des Decandolle und Jussieu oder dem Sexualsystem Linné's ein schwankendes Aneinanderreihen und Auseinanderreifsen des Verwandten. Häufig trifft er das Richtige und versah das Gute, das so nahe lag. Die Compositen erkannte er nicht als Vereinigung von Blüten in einem Blütenstand, stellte dieselben falsch an die Spitze des Systems und trennte Teile derselben ab, indem er sie anderwärts unterbringt, da ihm der eigene Charakter dieses Blütenstandes in manchen Fällen fremd blieb. Doch geht durch das System ein gewisser Zug der Anreihung auf Grund trefflicher Naturbeobachtung und gebührt demselben das entschiedene Verdienst, die Verwertung der Ähnlichkeit weiter geltend gemacht zu haben als seine Vorgänger. Die Anordnung von der höchst entwickelten Blüte bis zur stiefmütterlich behandelten leuchtete ihm schwach ein, dieses blieb späteren Forschern vorbehalten. Theodors Kräuterbuch fand

lange bei den Gelehrten Anklang, unter Andern benützte Nikolaus Agerius Herausgeber des Bock'schen Kräuterbuches dasselbe häufig und sprach sich lobend darüber aus.

Anlage.

„In dem Jahr 1569. ward von Maximiliano Secundo Römischem Keyser ein Deputatious Tag gehn Franckfurt an den Mayn gelegt, darzu jhre Mayestat hothseligster Gedächtnuss den Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn. Herrn Marquarden, Bischoffen zu Speyer vnd Probsten zu Weissenburg, meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn, von jhrer Mayestät wegen zu einem Commissarien verordneten. Als nun mit jrer F. G. von wegen deren Leibsblödigkeit ich dahin verreysen, vnnd bey derselbeu biss in die neun Wochen zu Franckfurt verharren müssen, wurden jhren F. G. neben andern Artzneyen vnnd Mittelu, die sie gebrauchten, auch vnder andern zu einem Sauwerbrunnen gerahten, welchen jhr F. G. endtlich entschlossen waren zu trincken, dieweil ohn das vmb Franckfurt in der nähe herumb, als in der Wetteraw, dessgleichen in der Graffschafft Hanaw vnnd der Hessischen Gräntz viel guter Sauwerbrunnen sind. Derwegen jhr F. G. auch etliche probieren vnd versuchen liessen, ob einer darunder jhr F. G. dienstlich seyu möchte. Dieweil aber vngefähr sich zutrug, dafs der Hochwirdigst Fürst vnd Herr, Herr Dauiel Ertzbischoff zu Mayntz, defs H. Römischen Reichs Ertzcantzler vud Churfürst, mein gnädigster Herr, hochgemeldtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Speyer vnb deren beywohnenden Medicum geschrieben, vnd derselben begerten, dafs sie zu jren Churf. G. Vicecantzlern Herr Simon Bagen denselben gen Maiutz schicken wolten, jhn in seiner zugestandenen Kranckheit guten raht mitzutheilen, welchs jhr F. G. gern bewilligten, vnnd mich alsbaldt dahin gehn Mayntz abfertigten, da ich etliche Tag verharret, vnd auch vnder andern mit dem Edlen vnd Ehrnvesten Philipsen Brendeln von Homburg, Vitzthumb zu Mayntz, höchstermeldts meines gnädigsten Churfürstens vnnd Herrns Bruder in Kundtschafft kame, welcher

dann auch mit täglicher vnd langwiriger Leibsschwachheit beladen, vnnd bissweilen so ein vnleidliche Leibwehe vberkam. dafs er nicht wufste, wo er von grofsen Schmertzen hinaufs solte. Vnd kam solch Wehe insonderheit vnd gemeyniglich, wann er Wasser tranck, vnnd war jhm das Wasser so hefftig zuwider, dafs wann er nur ein Löffel voll gemein Wasser vnder den Wein vermischt, so befande er ein par Stunden ein solch Wüten vnd Schmertzen im Leib, dafs es nicht zu sagen. Wie er nun desselben halben viel mit mir redet, vnd vnder andern auch zu reden, wie hochgemeldter mein gnädiger Fürst vnd Herr von Speyer etliche Sawerbrunnen hab lassen versuchen, vnd jhr F. G. den Fülfeller Brunnen bey Friedtberg hätte anfahen zu trincken, dauchte mich jhme rathsam vnd förderlich seyn, dieweil er sonst viel Mittel vnnd Weg versucht, dafs er auch etwa ein Monat ein guten Sauwerbrunnen gebrauchet, hoffte ich zu dem lieben Gott, er solte gute Besserung davon empfinden, vnd wider zu voriger Gesundheit kommen. Als er mir nun erzehlet, wie jhme auch von andern Ärzten in ein Sauwerbrunnen gerahten were, darauff er den Göppinger Sauwerbrunnen im Land Wirtemberg besucht, vnnd denselben gebrauchen wöllen, aber er hab jhn eben so wenig als ein ander gemein Wasser leiden mögen. Darauff ich ihme antwort, dafs ein grofser Vnderscheydt vnder den Brunnen zu Göppingen, Ebenhausen vnd den Sauwerbrunnen in der Wetteraw vnnd in der Eyfel were, er solte den Füllfeller Sauwerbrunnen oder aber den Spaher Brunnen in der Eyfel gebrauchen, die würden ihme ohne zweiffel besser bekommen. Da sagt er mir, der Herr Vitzthumb, es were ein Bauwer von der Höhe (dem Haynrück) bey ihme zu Mayntz gewesen, der hätte ihm gesagt, als er vernommen, dafs er den Göppinger Brunnen getruncken, dafs er der Vitzthumb nicht so weit nach sauwer Wasser dürfft gezogen seyn, dann es auff der Höhe in der nähe ein Sauwerbrunnen hätte bey langen Schwallbach, den hiefs man den Weinbrunnen, da hätte er, der Herr Vitzthumb, nur drey meil Wegs hin, dasselbige Wasser wer gar gesundt zu trincken,

thäte niemands wehe im Leib, wenn man schon seiner viel trüncke, vnd trinckens auch die Kindtbetterin bey jhnen, er hätte auch sein lebenlang nie gehört, dafs es eynigem Menschen, Manns oder Weibspersonen, Krancken oder Gesunden, Alten oder Jungen, Schmertzen im Leib gemacht oder wehe gethan hätte. Daher er, der Herr Vitzthumb, bewegt wer worden, jhm ein Krug voll bringen zu lassen, denselben hätte er nicht allein vnder dem Wein, sondern auch allein getruncken. Hätte sich darauff nicht vbel befunden, vnd hätte jhm gar nicht wehe gethan, vnd wann er wüste, dafs solcher Brunnen jhm dienlich vnd nütz, vnd jme darzu gerahten würde, wolt er denselben gern gebrauchen, dann er gute Gelegenheit jhm denselben gen Tieffenthal in das Nonnenkloster bringen zu lassen, welches nur ein Meil von Schwallbach liegt, also dafs er gemelden Brunnen alle Tag frisch haben könudte: Bate mich derwegen, dieweil ich nun etlich Sauwerbrunnen zu Franckfurt probiert, ich wolte doch vnbeschwert seyn, wann ich widerumb gen Mayntz zu dem gemeldten Herrn Simon Bagen käme, dafs ich doch mit jhm dahin ziehen wolt, es wer nur vmb ein Tag zu thun, könden wir dahin reysen, alle Gelegenheyt defs Brnnnens besehen, vnnd abendts bey guter zeit widerumb zu Mayntz seyn. Als ich nun solchs von jm dem Herrn Vitzthumb vernam, antwortet ich jhm, dieweil es so nah wer, wolt ich den folgenden Tag mit jm dahin ziehen, dann von meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn ich kein bestimbte Zeit hätte, wann ich widerkommen solte, vnd möcht vielleicht solcher Sauwerbrunnen also geschaffen seyn, dafs jhr F. G. derselbig nützer vnnd dienstlicher, dann der Füllfeller seyn würde, auch würde jhr F. G. ich kein Mifsfallen daran thun, wann ich denselben besucht vnd zu probieren mit brächte. Also verglicheu vielgemeldter Herr Vitzthumb vnd ich vns mit eynander, vnd fuhreu mit einer Gutschen morgens, so bald der Tag anbrach, hinanfs, vnd kamen vmb acht Vhren gen Schwallbach, vnd stiegeu oben am Flecken ab, gingeu zum Weinbrunnen, dann er vber 20. Schritt nit von der Strassen ligt, den versucht ich

also nüchtern, der warlich am Geschmack anmühtig vnd lieblich war, dorfft aber doch nit wol kecklich trincken, dann ich ein gantz Jar lang ein schmertzlich Leibweh gehabt, welches ich von ein schädlichen gifftigen Wein zu Baccara in Lothringen bekommen, das täglich zweymal zu gewissen Stunden kam, vnd auch zu gewissen Stunden wider auffhöret, welches ich mit keiner Artzeney vertreiben oder aufsrotten können, vnangesehen, dafs ich viel Mittel versucht. Dieweil mich aber der Vitzthumb beredt, dafs er, wie gemeldt, nie kein Wasser leiden können, aufsgenommen dieses sawer Wasser, würd es mir gewifslich nit schaden oder wehe thun. Dieweil nun das Wasser sehr lieblich vnd anmutig zu trincken war, vnd mir der Herr Vitzthumm ein Kändlein auff ein Pfund oder ein vierdten theil einer Elsasser Mafs haltend zutranck, folget ich ihm, vnnd tranck dasselbig Kändtlein auch aufs, da befand ich in warheit, daz mein Leibschmertzen sich verzog, als wann einer denselben mit der Handt hinweg gestrichen hätte, wurde also verursacht, mehr zu trincken, also daz ich das gemeldt Kändtlein achtmal aufstranck, vnnd beschwert oder hindert mich so wenig, als wann ich nichts im Leib gehabt hätte, fühlet auch denselbigen Tag kein Leibschmertzen, wie ich sonst täglich gewohnt war, dann gemeldter Schmertzen hielt seine gewisse Stunden, kame defs morgens, vmb drey Vhren kame er wider, vnnd währet widerumb bifs vmb zehen Vhren in die Nacht, also dann liefs er also bald nach. Wie ich nu defs Brunnens, wie obgemeldt, getruncken, bin ich darauff mit dem Herrn Vitzthumb die Müntzenbach hinauff spatzieren gangen, vnnd haben die vbrigen Brunnen, deren noch drey sind, besehen, habe mich darauff wol befunden, vnd sehr geschwitzt. Zu dem hat das Wasser gewaltig durch den Vrin gewircket. Nach dem haben wir die andern Sauwerbrunnen in der Rötelbach besucht, vnd folgendts, die so im Flecken Schwallbach ligen. Letzlich haben wir beyd vnsern Weg auff Ramstätten ein Dorff, ein klein halb Meil wegs von Schwallbach gelegen, genommen, da es dann auch ein guten heylsamen Sauwerbrunnen hat,

denselben haben wir auch besehen, vnd desselben Wassers, wie auch der andern, ein Krug voll mit genommen, vnd auff die Gutschen gepackt. Folgends sind wir von dannen nach Mayntz auff Tieffenthal, ein Nonnenkloster, gezogen, da dann der Herr Vitzthumb das Morgenessen bestellen lassen vnnd zwischen drey vnd vier Vhren nach Mittag dahin kommen, da allererst miteinander zu Morgen vnd zu Nacht gessen, vnd folgends den Abend noch gehn Mayntz kommen, denselben Tag ist mein Leibwehe, wie zuvor gemeldt, gar aufsblieben. Vmb die Zeit aber, da es sonst defs abendts hat pflegen auffzuhören, hat der Brunnen anfahen ohn allen Schmertzen vnd Grimmen durch den Stulgang zu wircken, nicht anders, als wann ich ein linde Purgation eyngenommen hätte, dessen ich warlich sehr erfreuwet war, vnnd ist auch der Leibschmertzen den folgenden Tag defs Morgens anfsblieben. Da hab ich mich widerumb auff Franckfurt begeben, doch zuvor mit gemeldtem Herrn Vitzthumb gehandelt, dafs er hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten vnnd Herrn von Speyer etliche Krüge mit gemeldtem Weinbrunnen gefüllet, den Mayn hiuauff zu Schiff schicken wolt, damit jhr F. G. denselben versuchen möchten, wolte ich denselben probieren, wann er dann jhme dem Herrn Vitzthumb zu seiner Leibsschwachheit dienstlich seyn würde, wolte ichs jhme zu ehester Gelegenheit zuschreiben, oder aber zu meiner nächsteu Widerkunfft selbst mit jme davon reden.“

III.

Volkslieder auf die Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und Friedrich V.

Mitteilung von Archivar F. W. E. Roth in Wiesbaden.

Nachstehende Volkslieder auf den i. J. 1613 katholisch gewordenen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und den sogen. Winterkönig Friedrich V. (1610 bis 1632) teile ich aus einer Sammelhandschrift in Privatbesitz mit als Beitrag zur Bewegung der Volksliteratur über beide merkwürdige Persönlichkeiten. Die Niederschrift ist gleichzeitig und bietet wohl den ursprünglichen Text. Über die Verfasser ist nichts bekannt. Den J. Brande R. B. kenne ich nicht.

I. (1613).

1.

1. Von Gülcher Landt da khomm ich här,
   Gar vil bring ich der Neuwen mähr,
   Der neuwen mähr bring ich sovil,
   Davon ich singen vnd sagen will.
2. Es hat ein Pfalzgraff Hochgeborn
   Dafs Lutherthumb in grundt verschworn,
   Defs Babsts Lehr dunckht in so fein,
   Dafs er auch will Baptistisch sein.
3. Er helt den Babst für seinen Gott,
   Er will in fiehren vfs der noth,
   Er will sein Heilandt selber sein,
   Dafs Gülcher Landt im raumen ein.
4. Der Bapst im bringt vil Herrligkheit,
   Will helffen im zu Landt vnd Leuth,
   Vnd soll in seinem Himmelreich
   Mit im dann leben ewiglich.

5. So merckhet nun das Zeichen recht
Den Chrisam an der Stirn er tregt,
Der Lutherischen Ketzerey
Ist er dardurch ganz worden frey.

6. Dessen lasset vnfs Bapisten frölich sein,
Vnnd darauff gehn zum Kilchen Wein,
Dieweil defs Bapstes Kirch sich mehrt,
Vnd im ein lieben Sohn verehrt.

2.

1. Merckh vff mein Herz vnd sich dorthin,
Wer ist im Gülcher Landt darin?
Wer ist der neuw Catholisch Man?
Er ist ein Pfalzgraff lobesan.

2. Biss Wilkhum du mein Edel Gast,
Dafs Babstumb nit verschmöhet hast,
Vnd khombst vom Lutherthum zu mir,
Wie soll ich imer danckhen dir?

3. Wafs ist das fir ein Wunder ding,
Dafs Luthers Lehr du helst so gring?
Die du doch hast vor der zeitt
Verthädigt mit Bestendigkheit.

4. Wenn Gülcherlandt vil mahl so weith
Von Edelgstein vnd Goldt berait,
So wers dem Pabst doch vil zu gring,
Wanns Lutherthumb im Schwang drin gieng.

5. Mit sammet vnd mit Seiden rein
Verkleidt er, die seins glaubens sein,
Macht sie an Landt vnd leuthen reich,
Vnd das soll sein ihr Himmelreich.

6. Dem Babst es zur gefallen reicht,
Wan man die Wahrheit nur verschweigt,
Wie aller Weldt macht, Ehr vnd gueth
Vor Gott nichts gülth, nichts hilfft noch thuet.

7. Wolff Wilhelm Liebes Brüederlin,
Mach dir ein rein senfft Bettelin
Zu Rom ins Bapsts Herzens schrein,
Dafs er nimmer vergesse dein.

8. Darumb er allzeit frölich sey,
Zue singen. springen immer frey
Im rechten Chrisam schon
Mit Herzen lust im Süefsen ton.

9. Lob, Ehr sey Gott im Höchsten thron,
Dafs er vnfs schenckht seinen einigen Sohn,
Vnd doch sein Kirch noch wol orhellt,
Wann etwan schon ein Fürst abfellt.

II.

In Friderici Palatini Septemviri electionem Bohemicam timidioris cuiusdam iudicium sed tamen non aspernendum d. dat. Octobr. anno 1619.

Hactenus a curis vacuus vixisti, et in alta
Rexisti populos prosperitate tuos.
Nunc tibi cum Baio surgit diademate magna
Curarum nubes flammaque magna domi.
Respice, quid facias? Nam sic transcribere sceptra,
Haud facile est. Alius noluit illa sibi,
Cum possot melius fortunas ille quietas
In praeceps dare, si grande putasset opus.
Boii non regnum tibi re, sed Marte parandum
Ancipiti tradunt. Quis tibi sponsor erit?
Quid times? Ecquid famae dispendia? Vitae?
Atqui aurum reddet perdita arva tibi?
Regnandus tibi erit populus, mente, ore superbus,
Exhaustus. studiis sectus et instabilis;
Hostis frangendus magnis succinctus amicis.
Et qui rex prius ac tu Friderice fuit,
Quin etiam Caesar! multis qui nomine sanctus,
Terribilis aliis omnibus et hic erit.
Quid precor? Aut dicam? Fortunet Olympius ausum
Totaque stet tecum Teutonis ora duce,
Si salva esse cupit, nam iacta est alea; pacis
Sed quaesisse vias, tutior error erat.
Hanc vel adhuc queras, Germania, et utraque querat
Pars contendere, dum, consulo, clamo, rogo.

J. Brande R. B. fecit paulo ante obitum.

III

Clag Lied des armen ellenden betrübten Verlassenen vnd verjagten Junckher Fritz newen Königs in Böhmen. Vber die Melodey Lutheri: Ach Gott von Himmel sich darein. Im Jahr 1620.

1. Ach Gott von Himmel sich darein
   Vnd lafs dich das erbarmen,
   Der Beyer Fürst hatt Prag jetzt ein,
   Verjagt mich Fritz den armen.
   Ich gedenckh, Ertzherzog Ferdinand
   Hiefs lang Zeit König ohn ein Land,
   Vnd mufst ietzund erst larnen.

2. Ein Windter König mufst ich sein,
   Folgt dem Böhmischen liegen,
   Mein sohn solt mein successor sein
   Vnd lag noch in der Wiegen.
   O Hohenloh, ô Graff von Turn
   Ihr habt mich ein mal ausserkorn,
   Jetz müssen wir all drey fliehen.

3. Jetz sitzen wir in dem Efsel land,
   Darinn kein wein thut wachsen.
   Weren wir darfür in Engeland
   Vnd nicht so nah bey Sachsen.
   Die Pfaltz nimbt ein anderer ein;
   Der Spinola hatt den pafs am Rein,
   Man jagt vns wie die Tachfsen.

4. In Vngern komm ich nimmer mehr,
   Weil ich die schlacht verlohren,
   Sonst sagt man: Ach wie kombt daher
   Der König mit langen Ohren.
   O Bethlehem Gabor sich mich an,
   Ich mufs den Spott zum schaden han,
   Das hast du mir geschworen.

5. Du weist gar wohl, was beschlossen ist,
   Sambt allen Protestanten,

Darzu auch rathen, was mit list
All vnsere praedicanten.
Die Cronen solten vnser sein,
Die Böhmisch mein, die Vngerisch dein
Als Religions Verwandten.

6. Der Beyer Fürst ward ein Saw genent,
Weich, langsam vnd verdrossen,
Jetz hatt er mir mein Volckh zertrent,
Die Saw macht erst recht bossen.
Mein grofses fass mich krenckhet sehr
Woltt Gott, das ich zu Heidelberg wer,
Die Laug ist mir schon gossen.

7. Der Spannier last doch gar nicht nach,
Schickt geldt je lenger je mehre,
Der Leupold nimbt sich an der sach,
Als wanns sein eigen were.
Sonst hetten wir den Keyser schon
Vorlengst verjagt mit Spott vnd Hohn;
Jetz hatt er defs ein Ehre.

8. Wenn ich gedenckh an Prager schlacht
Vnd wie wir sindt geflohen,
Vor schrecken ich schir gar verschmacht.
Ich verlier mein besten lohn,
Mein Hosenband, ist schir ein schand.
Der Beyer Fürst hatts bey der handt;
Ist wahr vnd nicht erlogen.

9. Man hatt mich aufs der schrifft gelert:
Gebt Gott dem herren das seine,
Dem Keyser, was dem Keyser gehört.
Ist das nicht Tausch, ich meine,
Ich gab ihm nichts, wolt nemmen nur,
Drumb mitt meins gleichen mich verschwur
Beym Evangelio reine.

10. Wie nnhn das Evangelinm kam,
Welchs faltt am selbigen Sontage,
Der Beyer Fürst eben Prag einnahm.
Ist das nitt grausam Plage?

Ich must darvon, wust nit wo an,
Mein residentz zu Prag verlahn,
Den 8. Novembris tage.

11. Ach hett ich nur mein Hosenband,
Welchs kostet vil tausend Cronen,
Darff sonsten nicht in Engelland,
Weil ich so kurtz entronnen.
Der Beyerfürst mein Vetter ist;
Hett mein wohl können verschonen.

12. Ihr Protestanten secht euch für,
Der Spinola ist gar mechtig,
Dürfft euch sonst gehn wie mir,
Seit nur gar nicht zu prächtig.
Er ist fürwar ein arger lux,
Ist angehetzt gleich wie ein Fuchfs.
Sein sach thutt er bedächtig.

13. Stünd Prefslaw nur in Engeland,
Ich woltt noch iubiliren.
Der König in Polen ist an der hand,
Darff mich wohl erst vexiren.
Es glaubt kein mensch, was für gesind
Man vnder den Cosacken findt;
Ich darf mich schier nicht rühren.

Finis heist ein End,
Dichter ist ein schelm genendt,
Er wird noch vor sein end verbrendt.

IV.

Breidenborn und die Breidenborner.

Von

Hermann Hahn.

Die Verwaltung des „Reichs- und Königslandes“ lag in der Glanzzeit Kaiserslauterns, die mit der Erbauung der Burg durch Kaiser Rotbart beginnt und mit dem Untergang der Staufer endet, in den Händen tüchtiger Reichsministerialen, von denen Heinrich von Lautern[1]), dessen Geschlecht später unter dem Namen von Hohenecken erscheint, und Eberhard von Lautern[2]), dessen Geschlecht später den Namen von Montfort führte, sich durch hervorragende Verdienste und Treue auszeichneten und zu grofsem Ansehen und Einfluſs gelangten. Die Hut der Burg war einer besonderen Gruppe von Dienstleuten, Burgmannen, anvertraut, die frei von Hof- und Heerfahrt, in der Burg wohnten, sie zu verteidigen und des Königs Urteil nach Burgrecht zu finden hatten. Die älteste bis jetzt bekannte Aufzählung Kaiserslauterner Reichsburgmannen stammt aus dem Jahre 1305[3]); einen vollständigeren Überblick gewähren das Weistum der Burgmannen von 1372[4]) und das Weistum der „vier Glieder des Reichs“ von 1417[5]). In dem Lehenbuch[6]) des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz (1449—1475) werden folgende Kaiserslauterner Burgmannen genannt: Peter v. Albich, ritter. Karle v. Breydenbronn. Cune

[1]) Ficker, S. B. d. Wiener Academie XL 455, 504, 524, 538 u. 539. [2]) Vierteljahrschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde XXIV 24. [3]) Vgl. Quellenanhang nr. 12; auf diese Beilage wird im folgenden stets kurz nur durch Anführung der Nummern hingewiesen. [4]) 13. [5]) 31. [6]) Über die Lehenbücher der Kurfürsten u. Pfalzgrafen Friedr. I. u. Ludw. V. Zur 500jähr. Jubelfeier der Ruprecht-Carls-Universität in Heidelberg überreicht vom Grofsh. General-Landes-Archiv u. d. Bad. Hist. Commission, 7 ff.

Eckbrecht v. Dorickeim. Friderich v. Flerſsheim, ritter. Schellfriderich v. Flerſsheim.[1]) Geylnheinrich, burger zu Lutern. Eberhart d. elter v. Gemyngen. Hans v. Guntheim. Hans v. Honeck. Hans Hornecke v. Heppenheim. Bechtolt Hornecke v. Winheim. Johann Hubeuriſs v. Odembach. Hans Stephan v. Inseltheim. Brenner v. Lewenstein. Hans Tragher gen. Lyndenlaub. Symon Mauchenheymer v. Zweynbrucken. Peter Morſsheimer. Hans v. Mulhofen. Ymeus vom Oberstein. Ludwig Slore v. Lutern. Johann vom Steyn.

Das „Reifsbuch 1504“ zählt folgende Burgman zu Lutern auf, die bei Beginn des bayrischen Erbfolgekriegs in das Schloſs zu Kaiserslautern gemahnt wurden, damit sie von andern nicht abgemahnt würden:[2]) Hartmann v. Albich. Wendel Buman. Hertwig Oeckbrecht v. Dorikeim, ritter, treger Wolff Ekbrechts, Heinrichs son. Hans v. Flerſsheim. Geil Heinrich. Philips v. Gemyngen. Philips v. Honeck. Bernhard v. Honeck? Syfrit Horneck. Bernhart Hornecken v. Winheim. Jorg v. der Leyen, für Symons Mauchenheimer erben. Wernher v. Leyen. Philips Lindeulaub. Philips Slore. Johann vom Stein. Ulrich Ulner zu Dieperg. Margret v. Venyngen, ihr treger: Bernhart Horneck.

In dem Lehenbuch[3]) des Kurfürsten Ludwigs V (1508—1544) werden als Burgmannen zu Kaiserslautern erwähnt: Wolff Eckbrecht v. Dürckheim. Bechtolt v. Flersheim. Hieronimus zum Lamme, licenciatus, als treger Heinrichs Geilnheinrich. Eberhardt v. Gemyngen. Philips v. Hoeneck. Bernhart Horneck v. Weinheim. Stefan v. Inseltheim. Wolff Brenner v. Lewen-

[1]) „Friederich von Flersheim, herr Bechtolffs und Christina obgeschriebene sohne, hat sich mit einer tochter, so Rueprecht von Randeckh mit einer Bayerin von Bopparten gezielt, verheurat, Margareth genannt. Die Tochter ist noch ganz jung gewesen und nit uber ire acht jar, da sie Friederich genommen, also das Friederich darzwischen ein sohn gezielt aufserthalb der ehe, so Schel Friederich genannt, ein dapferer, trotziger reutter his an sein end. Derselb Schel Friederich hat eines reichen hurgers tochter zu Lauthern genommen, mit der hat er gezielt ein tochter, die hat Wendel Bauman (landschreiber zu Lauttern) genommen.“ Flersheimer Chronik, hrsg. v. O. Waltz, 6 [2]) Das Reifsbuch von 1505, hrsg. v. F. v. Weech, 103. [3]) Über die Lehenbücher u. s. w., 16 ff.

stein. Heinrich Lindenlaube. Ludwig v. Neipperg, marschalk. Hanns u. Viacrius vom Obersteyn. Philips Schlor, landschreiber zu Lautern. Johann vom Steyn. Johann v. Stockheym. Philips Ulner v. Diepurg.

Da die angeführten Lehenbücher Friedrichs I. und Ludwigs V. die Lehenurkunden oder Auszüge daraus enthalten, so ist man imstande, zwei deutliche Bilder von der Ausstattung der Kaiserslauterner Burgmannen mit Gütern, Gülten, Gefällen u. s. w. zu entwerfen. Von dieser breiten Grundlage aus kann man rückwärts gehend zu einer Schätzung des Reichsguts gelangen, das die Staufer zur Sicherung und Verwaltung des „Reichs- und Königslandes“ aufgewandt haben. Eine solche Untersuchung der Kaiserslauterner Burglehen erfordert aber als Hilfsarbeiten sehr schwierige und mühsame Darstellungen der Geschichte der einzelnen alten Reichsburgmannen-Geschlechter und ihrer Lehen. Die vorliegende Arbeit ist eine solche Nebenuntersuchung; sie behandelt die Geschichte der Breidenborner. Ich bearbeite dieses Geschlecht zuerst, weil ich im Juli 1896 den Ort des Schlosses Breidenborn wieder aufgefunden habe. Da diese Familie wenig verzweigt, von geringer Bedeutung und mäfsigem Besitz war, auch die noch fehlenden Untersuchungen der anderen Reichsburgmannen-Geschlechter sich nur bei den Beziehungen zu den Bilensteinern und Wartenbergern erheblicher fühlbar machen, ist diese Wahl des Angriffspunktes für eine planmäfsige Bearbeitung der gesamten Aufgabe nicht ungünstig.

Die Auffindung Breidenborns.

J. G. Lehmann[1]) behauptete, dafs zu seinen Lebzeiten der Breidenborner Hof noch vorhanden gewesen sei, und leitete dessen Namen von der Burg Baldemars von Breidenborn her, den er für den Bruder Merbodos von Bilenstein hielt. A. Heintz[2]) sagte, dafs Breidenborn eine Burg in der Nähe des Fröhner Hofes bei Kaiserslautern gewesen sei. Da ein Breidenborner

[1]) Burgen V 37, vgl. 1 u. 3. [2]) Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz V 59, vgl. 8, 53, 69.

Hof nicht aufzufinden war, nahm ich mir vor, die Lage des alten Schlosses Breidenborn genau festzustellen.

Ich ging defshalb im Sommer 1894 nach dem Fröhner Hof, konnte aber in dessen Umgebung, die für einen Burgbau ganz ungeeignet ist, keine Spur des Schlosses entdecken; auch der sehr betagte Vater des Herrn Adjunkten Hemmer auf dem Fröhner Hof, der sehr über die Wasserarmut der beiden Brunnen klagte, hatte nie etwas von einer Burg in der Nähe gehört.

Gleich nach meiner Rückkehr nach Berlin fand ich zu meiner Freude in dem Weistum von Neukirchen und Balborn[1]) die Stelle: „Item forter weisen sie mit recht unserm gnedigsten herrn [pfalzgraven churfürsten u. s. w.] ein frei königsstrafs bei dem Breidenborn[2]) an gehet durch das dorf Neunkirchen hinder dem dorf Mehlingen für durch Balborn bis uber die Eyerbach, und soll solche königstrafs aufserhalb den dörfern einer mefsgerten breit sein, in den dörfern zwischen den bannzeünen zwo mefsgerten."

Auf dem Katasterblatt N. W. 19. ist in dem Dorfe Neukirchen die „Königsstrafse" angegeben, deren südliche Fortsetzung der „Fischbacher Weg"[3]) westlich vom Egerswog die Landstrafse von Eselsfürth nach Enkenbach trifft. Von Herrn Rektor F. Ohlenschlager zu Speier erfuhr ich dann durch Vermittelung des Herrn Bezirksingenieurs Göhring zu Kaiserslautern, dafs in älteren Fluraufnahmen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts an der Stelle, wo im „topographischen Atlas"[4]) der Name „Eselsbach" steht, eine Wiese als „Breitenau" bezeichnet und bei dem Reste eines Weiherdammes der Name „Breitenwoog" eingetragen ist. Es war somit, soweit dies am Schreibtisch geschehen konnte, die Lage Breidenborns bestimmt.

Als ich im Sommer 1896 wieder nach der Pfalz reiste, nahm ich mir vor, die Überreste des Schlosses wirklich auf-

---

[1]) G. L. v. Maurer, Dorfverfassung II 443. Grimm, Weistümer V 710. J. Mayerhofer und F. Glasschröder, Mitt. d. Histor. Ver. d. Pfalz XVI 6 u. 118. [2]) Hier ist nicht die Quelle, sondern der Bann gemeint. Vgl. 73. [3]) Katasterblatt S. W. I. 19. [4]) 106. Kaiserslautern.

zusuchen. Am 18. Juli ging ich von Kaiserslautern über Eselsfürth nach dem Egerswog. An der Stelle, wo die alte Königstrafse auf die Landstrafse von Eselsfürth nach Enkenbach stöfst, weidete auf den Wiesen, bei denen auf der Karte der Name „Drei Brunnen“ stand, ein Hirte Schafe. Auf meine Frage, ob nicht in der Gegend, einst eine alte Burg gestanden habe, erwiederte er: „Nein, aber dort“, dabei zeigte er, wie erwartet, nach Südwesten, „lag ehemals eine Römerfestung“. Er sagte mir noch, dafs das Gelände, worauf sie gestanden habe, Herrn Philipp Häberle auf dem Dauborner Hofe gehöre. Auf dem Wege dorthin traf ich Herrn Häberle selbst. Auch er war der Meinung, dafs an der bezeichneten Stelle ehemals ein Römerkastell gestanden habe. Er führte mich nun auf die Südseite des Wiesenthals, das vom Dauborner Hof nach dem Eselsbachthal sich hinzieht, gerade an die Stelle, wo die 1877 gebaute Donnersbergbahn die Senke überschreitet.[1]) Hier springt die südliche Böschung in den Wiesengrund hinein und verengert das Thal; fast mitten durch den Vorsprung geht der Bahndamm; westlich davon liegt eine gröfsere, östlich davon eine kleinere wüste Halde, unter deren Oberfläche die spärlichen Überreste Breidenborns begraben sind. Herr Häberle teilte mir mit, dafs auf dem westlichen Teile ehemals eine Turmruine[2]) gestanden habe, deren Steine vor etwa 10 Jahren zur Anlage einer Wiese verwendet worden seien; da, wo jetzt die Bahn über das Thal führt, habe sein Vater bei der Anlage der Wiese[3])

[1]) Auf dem Kärtchen Fig. 1: Wiesen Nr. 73 und 74; auf dem Kärtchen Fig. 2: östlich von M und südlich des „Breitenauer Kopfes“ (III C), die Vorlage enthält am Westende des Woges ein Ruinenzeichen; auf dem Katasterblatt S. W. I. 19 da, wo der Bahnkörper die Wiesen Nr. 73 und 74 der Fig. 1 bedeckt; auf dem Topogr. Atlas (106. Kaiserslautern): südlich von dem Buchstaben h der Bezeichnung „Eselsbach“; auf der Karte des Deutschen Reiches (557. Neustadt a. d. Haardt) da, wo die Bahn das untere Ende des geraden Strichs des D in dem Namen „Dauborner Hof“ durchschneidet. [2]) Die Stelle ist auf dem Kärtchen Fig. 1 durch einen kleinen Kreis bezeichnet. [3]) Diese 0,2828 ha grofse Wiese, die ehemalige Faselwiese, ist im Grundsteuer-Umschreibe-Kataster unter der Plannummer 2163 als die Wiese „im alten Weiher (am alten Schlofs)“ verzeichnet. Auf dem im

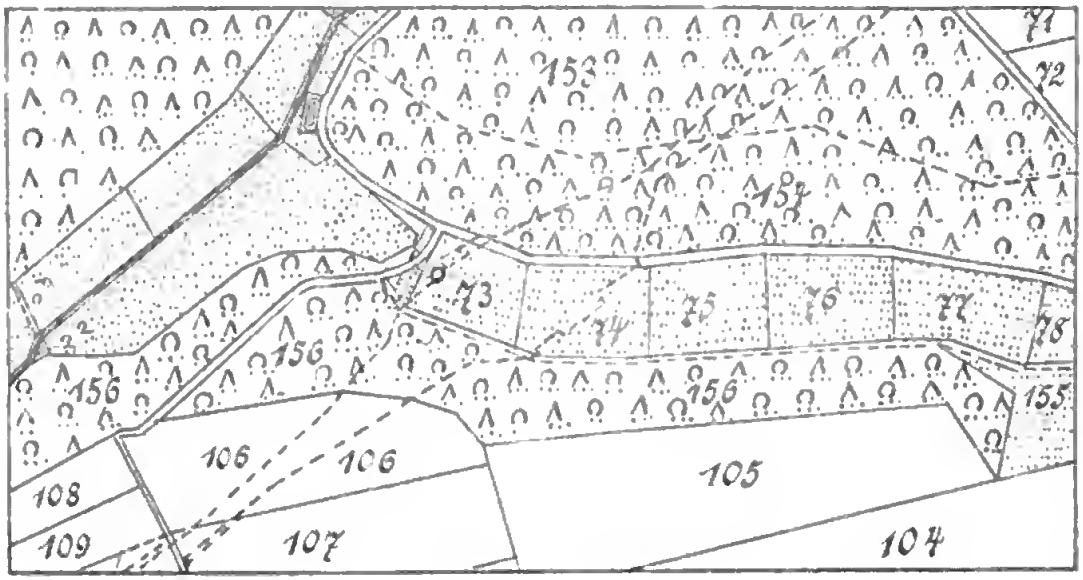

Fig. 1.

die Reste einer Zugbrücke, ein Hirschgeweih, einen Maurerhammer, eine Schere, einen Sporn, einen Mühlstein und verschiedene Hausgeräte gefunden; der Wiesengrund im Westen, der mit einer trichterförmigen Verbreiterung in das Eselsbachthal übergeht, heifse die „Breitenau“ (Fig. 2: M) und sei ehemals ein Weg gewesen, von dessen Dämmen man noch Überreste sehen könne; der Hügel auf der Nordseite des Wiesengrundes heifse der „Breitenauer Kopf“.[1]) An seinem Fufse neben einer Eiche westlich von der Stelle, wo die ehemalige Zugbrücke die nördliche Böschung traf, sieht man einen Brunnen, ohne Zweifel den alten Breidenborn, dessen runde Einfassungsmauern noch erhalten sind.

Herr Häberle zeigte mir dann noch drei höchst merkwürdige alte Grenzsteine, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Wald, der zu dem Dauborner Hof gehört, gegen

---

Oktober 1840 von dem Bezirksfeldmesser Etienne angefertigten geometrischen Plan des Dauborner Hofes trägt die Wiese die laufende Nummer 73. Nach diesem Plane und dem Katasterblatt S. W. I. 19 ist Fig. 1 gezeichnet, in der der Körper der Donnersbergbahn durch punktierte Linien angedeutet ist.

[1]) Fig. 1: Nr. 153 u. 154; Fig. 2: III B und III C.

den Kaiserslauterner Stadtwald absteinen. Der erste Stein[1]) steht südlich des Bahnwärterhäuschens Nr. 2413. Auf der Dauborner Seite ist ein nach rechts geneigter Schild spätgotischer Form mit aufrechtem gespaltenen doppelten Hausanker, also das Breidenborner Wappen[2]) und darüber später eine Wolfsangel, das Besitzzeichen des Kaiserslauterner Stifts, eingehauen; auf der Gegenseite ist das Kaiserslauterner Stadtwappen eingemeiselt. Ein zweiter ebensolcher Stein[3]) steht am „Langen Berg". Der dritte Stein[4]), diesen gleich, steht am „Treifling" und zeigt auf der Dauborner Seite das Breidenborner Wappen, die später eingehauene Wolfsangel des Stifts und die noch später eingemeiselten Buchstaben FI, die nach der Überlieferung, wie Herr Häberle mir sagte, Forêt Impériale bedeuten. Dieser merkwürdige Grenzstein erzählt also dem Kundigen in drei Zeichen die Geschichte des Dauborner Bannes von den Zeiten der Staufer bis zu denen Napoleons.

Geschichte Breidenborns und des Dauborner Hofes.[5])

Nachdem Kaiser Rotbart zur Sicherung und Ausnutzung des „Reichs- und Königslandes" die Burg Lautern erbaut hatte, erforderte die Verpflegung des Hofes bei Anwesenheit des Kaisers eine gröfsere Ausdehnung des Feldbaues und der Viehzucht, die Neuanlage von Wögen u. s. w. Der Süden des Bezirkes blieb Jagdgebiet, im Norden aber fand eine thatkräftige Neubesiedelung statt, bei der vor allen die Cistercienser zu Otterberg und wohl auch die Prämonstratenser zu Lautern mitwirkten. Die benachbarten Grafen und Herren, desgleichen die Dienstmannen und Burgmannen des Reiches beteiligten sich nicht minder an diesen sehr lohnenden Unternehmungen. Zwischen 1152 und 1218[6]) überliefs ein Staufer, sei es um diese Neubesiedelung zu fördern, sei es um ein besonderes

[1]) Katasterblatt S. W. II. 20: Stein 81. Fig. 2: Stein 3, vgl. 73. [2]) 22. 24. 27. 33. 41. 44. 51. 73. [3]) Katasterblatt S. W. II. 19: Stein 82. Fig. 2: Stein 2, vgl. 73. [4]) Ebenda: Stein 84. Fig. 2: Stein 1, vgl. 73. [5]) Vgl. K. W. Faber, Agnes von der Pfalz, eine geschichtliche Erzählung in Versen, 67 ff. [6]) 2. 3. 4.

Verdienst zu belohnen, einem seiner Dienstmannen oder Burgmannen die Nordostecke der Lauterner Mark, einen Waldblock von reichlich 200 ha. Dieser erbaute an der einzig günstigen Stelle, auf dem Vorsprung der Südhalte des Wiesengrundes, der sich von Osten her nach dem Süfselthal hinzieht, nach dem Vorbilde des Kaiserschlosses zu Lautern eine Wasserburg, der er nach dem nahen Born in der Breidenouwe den Namen „Breidenburnen“ gab. Ein Damm westlich der Burg staute den Abfluſs des Dubenburnen zu einem Woge[1]) auf, der auf drei Seiten die Veste umspülte und auch den Graben, der wohl auf der Angriffseite im Süden angelegt war, mit Wasser versorgte. Von dem Thore auf der Nordseite führte eine Zugbrücke über den Wog nach dem Breidenouwer Wäldchen. Im Süfselthale war am Südende der Breidenouwe ein zweiter Damm, der die Süfselbach[2]) und die Abflüsse aus dem Burgwog und dem Breidenburneu aufstaute und so den Breitenouwer Wog[3]) bildete. Der Neubruch in den Waldblock wurde wohl unter dem Beirate kluger Cisterciensermönche aus Otterberg mit grofsem Geschick, wenn auch unter erheblichen Anstreugungen und Kosten ausgeführt.[4]) Es ist nur durch Ausgrabungeu zu entscheiden, ob die Wirtschaftsgebäude in der Burg oder auf deren Südseite oder bei dem Dubenburnen errichtet wurden. Für eine Anlage auf der Südseite der Burg sprechen die vielen dort gefundenen Ziegel- und Mörtelstücke, Bruchsteine und Scherben, aufserdem die Spuren früheren Anbaues südlich und nördlich des alten Schlosses[5]) und die späte Erwähnung (zuerst 1484) des Hofes Dubenborn.

[1]) Dieser Wog ist in Fig. 2, die nach einem Plane aus dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts angefertigt ist, verzeichnet. Die daraus später hergestellten Wiesen führen 1841 den Namen „Wiesen im alten Weiher“. Geom. Plan Nr. 73—82. Besitzstandsliste für die Hofgemeinde vom Daubenborner Hof, von Bezirksgeometer Etienne angefertigt, Kaiserslautern d. 24. Aug. 1841. Vgl. auch Fig. 1. [2]) Jetzt „Eselsbach“ genannt. [3]) In Fig. 1 und auf dem Katasterblatt S. W. I. 19. erkennt man noch recht gut an dem geraden Verlauf der Eselsbach innerhalb der Grenzen des alten Wogs dessen ehemalige Ausdehnung. [4]) Die ganze Flur des Dauborner Hofes besteht durchweg aus Weizenboden. [5]) Die Stellen, wo man im heutigen

Diese Neuansiedelung verschaffte dem Eigentümer eine Burg, einen Hof, der bei den damaligen hohen Getreidepreisen eine erhebliche Grundrente abwarf, zwei Wöge, deren Erträge an Fischen besonders zu Fasteuzeiten vorteilhaft zu verwerten waren, und einen Wald, der Wildpret, Brenn-, Geschirr- und Banholz, Weide, Eicheln- und Buchenkernmast gewährte. Für den Kaiser aber hatte die Neuanlage, ganz abgesehen von dem Burgbau und der besseren Versorgung des Marktes bei Hoftageu, den Vorteil, dafs ihm bei seiner Anwesenheit zu Lautern die Ausfischung der beiden Wöge und die Forderung von Hafer, Hühnern und Rindvieh zustand.[1])

Zum ersten Male wird unmittelbar Breidenborn, nicht der Quell sondern die Örtlichkeit, in einer Urkunde des Jahres 1277 erwähnt.[2])

Heinrich Mauchenheimer von Zweibrücken erwarb durch seine Heirat mit Demud von Breidenborn im Anfang des 15. Jahrhunderts einen Teil des Schlosses.[3]) Die jugendliche Streitlust seines Sohnes Simon veranlafste wohl die Zerstörung der Burg durch den Kurfürsten und die Stadt Speier zwischen 1430 und 1436. Im erstgenannten Jahre entstand zwischen der Stadt Speier und ihrem ehemaligen Söldner Winrich v. Fischenich eine heftige Fehde, bei der „etliche der feinde und ihre helfer gefangen und streng und schwerlich an leib und leben bestraft, defshalben nicht allein der stadt Speyr, sondern auch Churpfaltz von etlichen, unter denen Symund Mochenheimer namhaft gemacht, neue feiudschaft zugeschrieben. und der stadt insonders also, dafs sie wollen unterstehen, die burgerschaft bei tag und nacht, wie sie das können zuwegen bringen, zu verderben. Man ist aber solcher feindlicher handlungen und betrowligkeit damals wol gewohnt gewesen, darum, die strafsen zu wasser und land täglich zu

Walde an dem tiefer liegenden Gestein nach den Angaben des Herrn Ph. Häberle noch die Risse der Pflugscharen erkennen kann, sind in Fig. 2 durch Schraffierung hervorgehoben. Auch sämtliche Ödungen, die heute als Schafweiden dienen, waren früher bebaut. Vergl. über Wiederbewaldungen: K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I_1 130. E. Michael Gesch. d. deutschen Volkes I 15. [1]) 31. [2]) 8. [3]) 40, 71.

befahren und zu bereiten, gute anstalt gemacht worden. Wann solche leut enzlich oder rottweis überrascht und behaft, so hats strenge und kurze endschaft an leib und leben geben. Die feindschaft hat sich mit einfällen, streifen und plündern bis ins jahr 1436 erstreckt. Inmittelst hat die stadt und ihre helfer den mehrer teil der feinde gefangen und abgestraft, teils seind entflohen, etliche haben sich wieder ausgesöhnt und zu ruhen begeben. In solchem unwesen seind viel vom Adel um hab und nahrung kommen.“ [1]) Erst am 10. Oktober 1454 verzichtete Simon Mauchenheimer, damals Amtmann zu Kaiserslautern, für sich und seine Geschwister auf alle Forderungen an Bürgermeister und Rat zu Speier wegen des Schlosses Breidenborn. [2])

Die Burg wurde nicht mehr aufgebaut. Ihre Überreste zerfielen allmählich und dienten vielleicht zum Aufbau des Hofes am Dubenborn. Der Name Breidenborn entschwand allmählich dem Gedächtnis und wurde durch den Namen Duberborn ersetzt. Breidenborn wird zum letzten Male und Duberborn zum ersten Male erwähnt in der leider so kurzen Angabe eines Urkundenverzeichnisses der geistlichen Verwaltung zu Kaiserslautern [3]): „1484. Kaufbrief über den hof Breitenborn und Duberborn“. Käufer war das Prämonstratenser Kloster zu Kaiserslautern; Verkäufer waren wohl die Erben der Eva von Ritenhofen, der Frau Johanns von der Ecken und Witwe Karls von Breidenborn, die nach dem 31. Dezember 1479 und vor dem 13. August 1484 gestorben ist. [4]) Damals wurde wohl auch der Breidenauer Wog an die Stadt Kaiserslautern veräufsert.

Von nun an teilte der Hof die Schicksale des Klosters und späteren Stifts. [5]) Nach der Einziehung des Stifts und seiner Gefälle durch den Kurfürsten Friedrich III. stand der Hof unter der geistlichen Verwaltung. So dürftig die früheren Nachrichten über Breidenborn und Duberborn sind, so ausführlich ist ein Schriftstück aus dieser Zeit. Im Jahre 1600 unternahm der Forstmeister zu Germersheim Philips Velman

[1]) Lehmann-Fuchs. Chronica der freyen Reichsstadt Speier (1711), 822. [2]) 53. [3]) 69. [4]) 67, 68. [5]) Lehmann, Gesch. v. Kaiserslautern, 108.

im Auftrage des Kurfürsten eine Beforchung der Wälder, Wöge und Fischbäche des Stifts Lautern.[1]) Sein trefflicher Bericht enthält eine genaue Beschreibung des Umgangs der Waldgrenzen des Taubenborner Hofes[2]) von Stein zu Stein, eine forstmännische Schilderung der einzelnen Waldbezirke und des Hofes und ein Verzeichnis der Waldrechte der Hofleute.

Auf der Grenze zwischen dem Dauborner und Enkenbacher Walde standen von dem Steine am Egerswog[3]) bis zu dem noch vorhandenen Steine an der Südwestspitze[4]) des Dauborner Waldes 14 Steine und auf der Grenze zwischen dem Dauborner und dem Stadtwald die vier noch erhaltenen Steine aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.[5]) Ein Vergleich von Velmans Grenzbeschreibung mit der Fig. 2 und dem Plane des Hofes auf den Katasterblättern (S. W. I. 19, I. 20, II. 19, II. 20) ergibt, dafs die furchtbaren Kriegsstürme und tiefgehenden Umwälzungen seit dem Jahre 1600 an den Hofgrenzen nichts geändert haben, und es ist wohl die Annahme berechtigt, dafs auch in früheren verhältnismäfsig viel ruhigeren Zeiten keine Änderungen stattgefunden haben, und also der Hof seit den Zeiten des Neubruches in des Königs Wald seinen ursprünglichen Umfang beibehalten hat.

Velman erwähnt weder in der Beschreibung des Grenzumgangs, bei dem er doch an den Überresten des Schlosses vorübergegangen ist, noch in der Schilderung des Dauborner Bannes die alte Burg, während er doch in der Beforchung des Stiftes gröfsten und schönsten Hauptwaldes am 17. Mai 1600 die Überreste Bilensteins anführt.[6]) Diese verschiedene Be-

[1]) 73. [2]) Diese Bezeichnung hat sich bis heute erhalten. Gilardones Handbuch: Dauborner Hof. Katasterblatt S. W. I. 19: Daubenborner Hof. Topogr. Atlas. 106. Kaiserslautern: Taubenborner Hof. Karte des Deutschen Reiches. 557. Neustadt a. d. Haardt: Dauborner Hof. [3]) Stein 111 auf dem Katasterblatt S. W. I. 19. [4]) Stein 113/85. S. W. II. 19. [5]) 1. Stein = 84. Stein S. W. II. 19; 2. Stein = 82. Stein S. W. II. 19; 3. Stein = 81. Stein S. W. II. 20; 4. Stein = 79. Stein S. W. I. 20. Vgl. Fig. 2. [6]) „Der berg Beyelstein (a) ist ein runder steinichter und felsigter bübel, daraufliegt das wüst alt haus Beyelstein, stost einseit in die Leimendöllen, anderseit wieder den Heyligenberg, oben uf die Beyelsteiner dellen, unten uf

handlung ist erklärlich. Der Bilensteiner Berg bildete einen Waldbezirk, und an den Überresten der Burg klebten Waldrechte; bei Breidenborn hingegen lagen ähnliche Verhältnisse nicht vor. Den Quell Breidenborn nennt Velman „Spitalhecker Brunnen".

An der Beforchung des Dauborner Waldes nahmen die beiden Hofleute Theobald Haubenschweis und Ulrich Berger teil, die die Hofgüter bebauten. Jeder gab eine jährliche Sackgült von 17 Malter Korn und ebensoviel Hafer. Die Anzahl der Kappen und Hühner, die sie an die Stiftsschaffnerei zu liefern hatten, gibt Velman nicht an. Die Wiesen hatten sie von dem Stift in Zeitpacht. Den Zehnten entrichteten sie an den Kellner zu Enkenbach. Rindvieh und Schafe durften sie halten, soviel sie konnten; Schweine durften sie, wenn es Eckern gab, in den Dauborner Wald soviel einschlagen, als sie auf ihren Misten erzogen. Bauholz erhielten sie aus dem Dauborner Wald; Brennholz holten sie aus dem Stadt- und dem Stiftswald; Geschirrholz wiesen ihnen des Stifts Forstknechte im Dauborner oder im Stiftshauptwald an. Aufserdem stand ihnen die Eckernmast in den Stiftswäldern und die Rauhweide in dem Dauborner, Stifts- und Stadtwald zu. Die Stadt aber hatte im Dauborner Wald kein Beholzungsrecht. Die Nutzungsrechte im Dauborner Wald standen den Hofleuten sicher aus alten Zeiten zu. Ob aber die Nutzungsrechte im Stifts- und Stadtwald erst durch die Zugehörigkeit zu dem Stifte entstanden sind, läfst sich aus den Urkundenauszügen Lehmanns[1]) nicht mit Sicherheit ersehen.

In dem Dauborner Wald hatte Kurpfalz die hohe und

die Rummelsdellen. dieser hübel hat in sich den Beyelsteiner born, das ist gleich wohl ein hungerborn, und hat auch in sich allerhand eichen-, büchen-, aspen-, birken- und haselenholz. solches hie angedeuten alten haus mafsen sich die Flerfsheimer (b) an, und so sie uf dem haus oder mauern stehen und nehm ein (c) pflugseche, soweit er dafselbig werfen kann umb das haus herumb und von demselben, soweit woll er sich auch defsen geländ und gewält annehmen. und halt dieses Beyelstein ein blaufufshorst. hält an morgen mafsung:" V_1 53 u. V_2 101 u. 102. V_2: a) überall Beylstein, b) Flörfsheimer. c) nehmen. [1]) Gesch. v. Kaiserslautern. 19, 20, 36, 40, 54, 74, 120.

niedere Jagd; ob dies Recht aus dem Wildbann des Königs oder erst aus dem Vertrag zwischen Kurfürst Ludwig V. und dem Stift vom Jahre 1510[1]) erwachsen ist, sei dahingestellt.

Die in Fig. 2 dargestellte Karte des Dauborner Waldes, die nach einem Plane[2]) aus dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts gezeichnet ist, stellt den Bann im Mafsstabe 1 : 25000 dar. Die Waldnamen der Vorlage sind weggelassen, hingegen in die Feldfluren der Deutlichkeit halber Buchstaben eingesetzt. Die Zahlen an der Grenze bezeichnen die Nummern der Velmanschen Steine, soweit sie aus der Handschrift festzustellen waren. Wieweit sie an der Enkenbacher Grenze noch erhalten sind, weifs ich nicht. Eine Klammer um die Zahl deutet eine Unsicherheit der Bestimmung an. Einige Steine der Velmanschen Beforchung der Südgrenze des Dauborner Bannes lassen sich durch die Nummern der Steine auf dem Katasterblatt S. W. II. 19. ausdrücken:

Velman	9	(10)	11	12	13	14
Katasterblatt	125	123	121	118	115	113/65

Velmans Wald- und Flurnamen beziehen sich auf folgende Teile der Karte Fig. 2: Süsselhalt: westl. Teil von II B, nördl. Teil von II A und Westrand von D. Büttelhalt: östl. Teil von II B, E und Nordrand von D. Taubenborner Wiesenthal: L, K und J. Breidenwältlein: III B, III C und westl. Teil von H. Daubenborner Heid: III A, IV und östl. Teil von H. Ochsenkopf: V. Ochsenthal: Nord- und Westrand von V, Südrand von IV, Ostrand von VI und G. Ochsenhalt: VI und Südrand von G. Jungwald: I A, I B, I C, südl. Teil von II A, westl. und südl. Teil von D. Röttge: Kern von D, F und G. Gelberts Wiesenthälchen: wohl das heutige „Brunnenthal“ zwischen F und D. Treiffelflur: wohl F.[3])

[1]) Widder IV 204. [2]) Im Besitz des Herrn Ph. Häberle auf dem Dauborner Hofe. [3]) Der Weg vom Dauborner Hof nach Westen durch den „Eckwald“, der bei Stein 84 (1 Fig. 2) den Stadtwald trifft, heifst im Grundsteuer-Umschreibe-Kataster (Plannummer 2073) „Teuflinker Weg“.

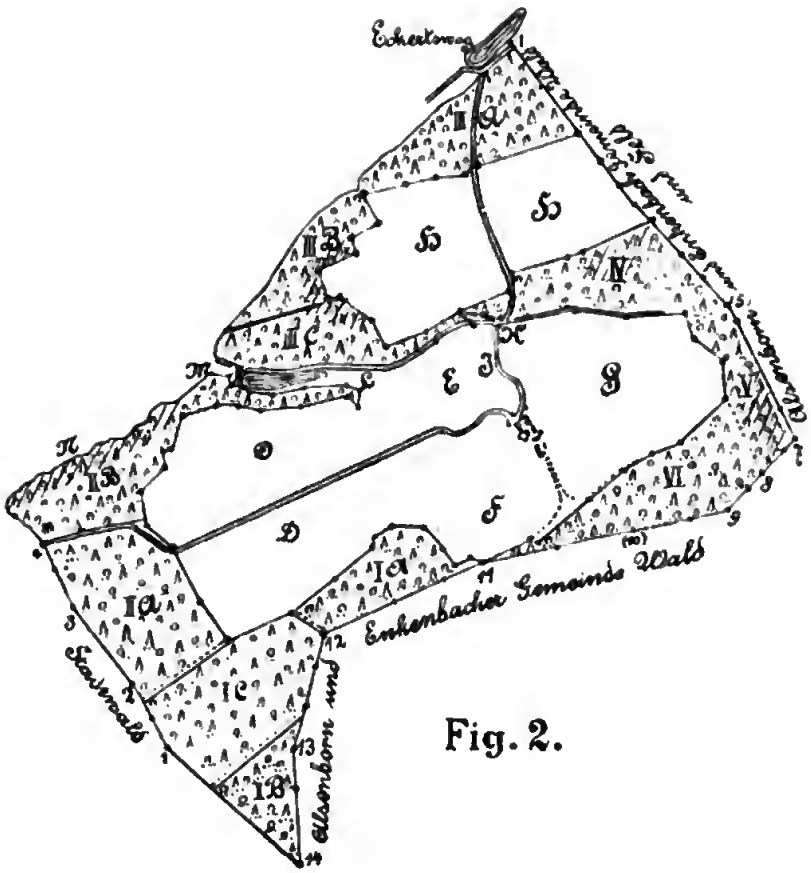
Eckwald
Grosse Wiesen
Grosse Wiesen
Grosse Wiesen

Aus Mitteilungen des Herrn Adjunkten Häberle, aus dem Grundsteuer-Umschreib-Kataster und Besitzstandslisten stammen folgende Flurnamen: Neuland: II B.[1]) Am alten Weiher: L. Wäldchen: III A. Birkenschlag: Ostteil von IV. Sauerthal: zwischen IV und V einerseits und G und VI andererseits. Heidenkopf: K. Die Hofwiesen: J. Brunnenthal: zwischen D und F. Hinter dem grofsen Acker: II A.[2])

Die Vergleichung der neuen mit den alten Flur- und Waldnamen ergibt eine nahezu vollständige Unterbrechung der Überlieferung. Die Ursache ist der greuliche dreifsigjährige Krieg. Haus, Scheuer und Ställe waren niedergebrannt,[3]) die Hofleute erschlagen oder vertrieben, die Flur verwildert, mit Dornen und Bäumen bewachsen, die ganze Kulturarbeit seit den Zeiten der Staufer vernichtet. Während damals der Überflufs der Volkskraft sich in der Neurodung rasch und wirkungsvoll bethätigte, begann nun ein Fremder, dessen Vorfahren vor hundert Jahren in der Pfalz eine Zufluchtsstätte gefunden hatten, in schwächlicherem und langwierigerem, aber trotzdem schliefslich erfolgreichem Ringen die Arbeit von neuem. Ein Wallone, Jean Blesi aus Otterberg, erhielt am 26. Nov. 1670 den wüsten Hof, der ehemals um den 4. Haufen verliehen gewesen, von Kurfürst Karl Ludwig in Erbbestand. Auf eigene

[1]) Die davorliegende Wiesen (N), die nicht zu dem Danborner Bann gehören, heifen „die neuen Wiesen"; sie waren ehemals ein Sumpf, der mit Aufwand von 4200 fl. von Herrn Häberleins Eltern 1862/63 entwässert und in fruchtbare Wiesen umgewandelt wurden. Die Wiesen der Neukircher Mark längs III B heifsen „in den Breitenauer Wiesen". [2]) Der Waldplan aus dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts enthielt noch folgende Angaben über die Flächeninhalte:

№ Lit.	ha	№ Lit.	ha	№ Lit.	ha
I A	6,6918	II B	11,0214	IV	10,1168
I B	4,6604	III A	10,2210	V	5,2146
I C	13,0168	III B	6,5742	VI	10,5864
II A	13,3314	III C	7,3882	Summe	98,8230

Der Flächeninhalt von H betrug 26,0596 ha und von D+E+F+G+J+K+L 77,9397 ha, also der ganze Bann = 202,8223 ha. [3]) In der unmittelbaren Nähe des Hofes findet man zuweilen noch Überreste verbrannter Balken.

Kosten, das Stift lieferte ihm nur das Bauholz, mufste er den Hof wieder aufbauen und die Flur von neuem ausroden. Es wurde ihm die Rauhweid im Stift- und Stadtwald eingeräumt. Wenn Eckerich vorhanden, durfte er 5 seiner auf dem Hof erzogenen Schweine dehemfrei in den Dauborner Wald einschlagen. Auch wurde ihm gestattet, sich nach Anweisung des Stiftsforstknechts in diesem Walde zu beholzen. Dafür mufste er auf seine Kosten jährlich zu Martini 10 Malter Korn und ebensoviel Hafer in guter, dürrer und wohlgesäuberter Frucht, Kaufmannsgut, 1 Kappen und 3 Hühner an den Stiftsschaffner zu Lautern liefern und aufserdem jährlich eine Gaufahrt leisten. Wegen der grofsen Kosten des Neubaues sollte er zum ersten Male auf Martini 1675 zwei Malter Korn und ebensoviel Hafer nebst dem Kappen und den drei Hühnern entrichten und die Gaufahrt machen und von da an jährlich die Leistung um einen Malter Korn und ebensoviel Hafer bis zu dem obigen Betrage steigern.[1])

In dem Verzeichnis der katholischen Pfarrkinder der im Oberamt Lautern gelegenen Pfarrkirchen von 1705 werden bei der Pfarrei Alsenborn 6 katholische Einwohner zu Daubenborn aufgezählt.[2]) Diese Angabe ist auffallend, da sämtliche Familien protestantisch sind und waren.

Um diese Zeit wohl wurde das Hofgut zwischen den Familien Bläsi und Baquet geteilt. Die Steigerung der Arbeitskräfte gestattete eine gröfsere Ausdehnung der Flur; es wurden nicht nur alle von Velman angegebenen Flächen unter den Pflug genommen, sondern auch die Waldgrenzen auf allen Seiten zurückgedrängt, namentlich die Felder „auf den vierzig Morgen“ auf dem Breitenauer Kopf und in der Daubenborner Heide ausgerodet und damit ein ausgezeichneter Ackerboden nrbar gemacht.

Aus dem Transfix[3]) vom 19. Dezember 1748 geht hervor, dafs damals Abraham Rosset und seine Frau Anna Catharina

[1]) 74. [2]) P. Georg Leo, Annalen des Franciscaner Klosters zu Kaiserslautern, 484. Hof- u. Staatsbibl. München. Deutsche Handschr. nr. 5042. [3]) 75.

und Johannes Heberle und seine Frau Maria Angelina von Maria Elisabeth und Johann Baquet, den Enkeln des verstorbenen Lambert Baquet, das halbe Erbbestandsgut des Dauborner Hofes, das den Enkeln zu 1200 fl. angeschlagen worden, gekauft haben.

Bei der Versteigerung der französischen Nationalgüter zu Mainz im Anfange des Jahrhunderts erstand ein gewisser Weber auf dem Elschbacher Hof die Erbpacht des Dauborner Hofes. Von dessen Nachkommen erwarben die Besitzer des Dauborner Hofes im Anfang der siebziger Jahre die Erbpacht für 2800 ℳ, die damit erlosch.

Mit dem Erbbestandsgut war die Berechtigung auf Bau- und Brennholz und Weide in dem Dauborner Wald verbunden. Das Eigentum dieses Waldes kauften die Hofbesitzer am 25. Juli 1827 für 9795 fl. vom Staate[1]) und schufen aus dem Walde, den Ödungen, einigen Wiesen und Äckern, dem Forsthaus, dem Hirtenhaus, dem Wasserbehälter am Hofe und den Wegen ein reichlich 108 ha grofses Allmende. Die Erbbestandsgüter wurden laut Akt vom 13. Mai 1839 in vier reichlich 24 ha grofse Viertel zerlegt, deren Besitzer Georg Häberle, Johann Bläse, Peter Roset und Theobald Bläse waren. Die Vermessung geschah im Oktober 1840 durch den hierzu bevollmächtigten Bezirksfeldmesser Etienne.

Zu dem Dauborner Hof gehört jetzt das Recht auf Raff-, Lese-, Stock-, Ast- und Reisigholz in den Schlägen bis zu 8 cm Dicke und auf Rauhweide ohne Gegenreichnis in dem staatlichen Stiftswald der Steuergemeinde Kaiserslautern, ebenso wie die Stadt Kaiserslautern, nach Arrêté vom 21. Germinal Jahr 8,[2]) ferner das Recht auf Rauhweide in dem Gemeindewald zu Kaiserslautern.

Nachdem die Pfalz wieder an Bayern gekommen war, wurde der Anspruch der Besitzer des Dauborner Hofes auf Gabholz aus dem Stadtwald bestritten. In einer Zuschrift der k. Bezirksverwaltung an das k. Bürgermeistereiamt zu

[1]) Damals wurde wohl der Waldplan gezeichnet, der als Vorlage für Fig. 2 diente. [2]) 1800 April 11.

Alsenborn, d. d. Kaiserslautern 1818 Januar 2., wurde diese Forderung solange zurückgewiesen, bis die Antragsteller den Nachweis führen, dafs sie früher gleich den Einwohnern der Stadt die geforderten Hölzer bezogen haben, ein solches Recht könne aber mit einer etwaigen Begünstigung von Seiten der Stadtförster zu Raff- und Leseholz, was früherhin durchaus nicht in Anschlag gebracht worden sei, nicht begründet werden. Es kam darüber zu einem Rechtsstreit, den die Hofleute gewannen. Sie erhalten jetzt, so oft ihr Buchstabe an der Reihe ist, wie die Bürger Kaiserslauterns aus dem Stifts- und dem Stadtwald ihre 4 m^3 mindestens 7 cm dickes Gabholz. Der Hof ist jetzt auch wie die Einwohner Enkenbachs im dortigen Gemeindewald berechtigt und erhält jährlich von daher 2 m^3 Stockholz, 25 Wellen und 1 Loos Streuwerk.

Der Dauborner Wald, der nicht unter staatlicher Aufsicht steht, wird jetzt nach den Ratschlägen eines erfahrenen Forstmannes von den Hofbesitzern, die auch dort das Jagdrecht ausüben, selbst bewirtschaftet. Die Feldjagd hingegen hat die Gemeinde Enkenbach, zu der jetzt der Hof gehört, den Hofbesitzern um 80 *M.* jährlich verpachtet.

Nachdem am 1. Juni 1840 Peter Schmitt das eine Viertel des Hofes von Peter Rossets Erben für 15050 fl. ersteigt hat, gehören jetzt zwei Anteile des Hofes noch der Familie Bläse, der dritte der Familie Häberle und der vierte der Familie Schmitt. Die vier Besitzer, die im besten Einvernehmen miteinander leben, kaufen die Rohstoffe gemeinsam ein und haben die gröfseren landwirtschaftlichen Maschinen gemeinschaftlich. Jedes Jahr wird ein Feldweg besteint, so dafs bereits die meisten Wege in trefflichem Zustande sind. Um auch im Tode sich nicht von der heimischen Scholle zu trennen, wurde 1894 ein gemeinschaftlicher Friedhof angelegt, zu dem ein Sohn des Hofes, Herr Cigarrenfabrikant Karl Schmitt, ein künstlerisch ausgeführtes schmiedeisernes Thor und ein anderer Sprofs des Hofes, Herr D. Häberle, Vorsteher der Calculatur des k. Gouvernements

zu Dar-es-Salâm eine Glocke mit der Bitte stifteten, dereinst dort zur letzten Ruhe bestattet zu werden.[1])

Den Viertelhof ohne Vieh und Inventar schlagen jetzt die Eltern dem zur Bewirtschaftung geeigneten Sohne gewöhnlich zu 40000 *M.* an; es dürfte daher der Gesamtwert des Hofes ohne Vieh und Inventar auf mindestens 200000 *M.* abzuschätzen sein. Diese grofse Wertsteigerung, ein schönes Beispiel für die wirtschaftliche Befähigung und Spannkraft der Pfälzer, ist der von 1670 bis zur Gegenwart genommene ansehnliche Integralwert der kleinen unscheinbaren Arbeitsdifferentiale, die acht Generationen bei der fleifsigen und geschickten Bewirtschaftung des Hofes stetig geleistet haben.

Die Breidenborner.

Die Besitzer der neuerbauten Burg nannten sich nach ihr von Breidenborn. Baldemar von Breidenborn schenkte vor 1218 dem Kloster Otterberg die Mühle zu Sambach.[2]) Ob er der Erbauer oder dessen Sohn oder Enkel war, weifs man nicht. Baldemars Geschlecht stammte anscheinend aus der Wormser Gegend; denn nach seinem Tode machen seine Verwandten, 1227 Friedrich von Abenheim mit seinem Sohne Hertwich und 1229 Emercho von Worms gen. zum Maulbaum und seine Frau Antonia, Erbansprüche an die Mühle geltend.[3]) Lehmann[4]) hält Baldemar für identisch mit Baldemar von Bilstein[5]) und für einen Bruder Merbodos von Bilenstein des jungen, der in derselben Urkunde als Zeuge erwähnt wird. Die Identität beider ist wohl zuzugeben, aber nicht die Folgerung, dafs Baldemar ein Glied des Bilensteiner Geschlechts war, in das er sich nur schwer einfügen läfst. Er kann auch als Gemeiner oder als Burgmann zu Bilenstein in der Urkunde nach dieser

[1]) Bei meinem Besuche auf dem Hofe überraschte mich die Anwesenheit eines Negers, des Dieners des gerade beurlaubten Herrn Häberle, und die reiche Ausschmückung der Zimmer mit überseeischen Gegenständen. So werden auch vor 700 Jahren die Räume des alten Schlosses am Breidenburnen mit Erinnerungen aus Italien und dem Morgenlande angefüllt gewesen sein. [2]) 2. [3]) 2, 3, 4. [4]) Burgen V 37. [5]) 1.

Veste benannt worden sein. Die Bilensteiner besafsen die Vogtei, das Patronatsrecht und Güter zu Sambach. Das Patronatsrecht und ein Teil der Güter kamen durch Vermächtnisse namentlich des Wormser Dompropstes Ulrich an das Kloster Otterberg. Die Mühle zu Sambach aber darf nach der Urkunde nr. 197 des Otterberger Urkundenbuches[1]) nicht zu den ehemaligen Besitzungen der Bilensteiner gerechnet werden.

In dem handschriftlichen Nachlafs von August Heintz[2]) findet sich die leider etwas entstellte Nachricht, dafs „1230 Merbod, ein Sohn Baldemars von Breidenborn, mit Frau, Mutter und Kindern zu Gunsten des Klosters Stürzelbronn auf sein Allod Stofstein (?) verzichtet habe, und dafs sich darnach folgende Verwandtschaft ergebe:

Baldemar de Breitenborn
1230 †
uxor: Agnes

Merbod 1230; Friederich; Jutta; Gertrud".

Da Heintz als Quelle lediglich „Stürzelbrunner Urkunden" angibt, so war ein Zurückgreifen auf seine Vorlage nicht möglich.[3])

Zwischen der Gründung der Burg Kaiserslautern und dem Aussterben der Breidenborner liegt etwa ein Dutzend Menschenalter. Aus der 1., 2., 5., 7. und 8. Generation ist kein Glied bekannt.[4]) Das Fehlen der 7. und 8. Generation, eine Lücke, die auch bei anderen Geschlechtern Kaiserslauterns auftritt, hängt mit der spärlichen Veröffentlichung der Urkunden des 14. Jahrhunderts für das hier in Frage kommende Gebiet zu-

[1]) Diese undatierte Urkunde ist nicht, wie Frey und Remling und auch Lehmann annehmen, 1275, sondern erheblich früher ausgestellt worden. [2]) Kreisarchiv zu Speier. [3]) Im allgemeinen Reichsarchiv zu München, im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt und im Bezirksarchiv zu Strafsburg wird die Urkunde nicht aufbewahrt. Der auf der Strafsburger Bibliothek hinterlegte Stürzelbronner Codex, den 1847 Frey und Remling herausgeben wollten, ist 1870 verbrannt. Vgl. J. Mayerhofer, Mitt. d. histor. Vereins d. Pfalz XIX 176. [4]) Der fadenförmige Bau des Geschlechts im 13. Jahrhundert ist, abgesehen von dem Mangel an erschlossenen Quellen, zum Teil durch Namenwechsel zu erklären. Diese liefsen sich aber nur an der Hand eines pfälzischen Urkundenbuches mit gutem Register feststellen.

sammen. Die letzten vier Generationen des allmählich aussterbenden Geschlechtes vermag man leidlich zu überblicken, nur bereiten in den zwanziger und dreifsiger Jahren des 15. Jahrhunderts die verschiedenen Johann erhebliche Schwierigkeiten. Einer davon nennt sich in seinen eigenen Briefen stets Johann von Breidenborn, seine Zeitgenossen aber bezeichnen ihn als Henne Breidenborn.[1]) Vor allen sind die Vettern Johann und Henne in den Lehenbriefen vom 25. Febr. 1432 und 17. Okt. 1438 und der Henne in der Urkunde vom 21. Dez. 1439 störend.[2]) Ob ich in der Einordnung der Genannten überall das Rechte getroffen habe, ist fraglich. Ob Junker Hans Breidenborn von Obernburg[3]) mit Henne Breidenborn identisch ist, sei dahingestellt.

Die nachfolgende Liste[4]) gibt eine Übersicht über die einzelnen Glieder des Breidenborner Geschlechts.

Generation	Name.	Vermutliches Todesjahr	Zeitraum	Dauer	Mittel	Urkundenanzahl	Quellen
3.	Baldemar	v. 1229					1. 3. S. 96
4.	Merbodo		1230—1260	30	1250	4	5-7. S. 96
?	Friederich						
	Jutta		1230				S. 96
	Gertrud						
6.	Merbodo		1279—1305	26	1293	4	9-12.
9.	Johann	1388	1372				13. 17.
	Philipp	1413	1363—1392	29	1384	11	13-16. 18-24.
	Else		1411				29. [41.
10.	Johann (Henne)	1431	1405—1430	25	1419	11	25a. 26. 30-39.
	Simon	1421	1405—1417	12	1410	4	25. 27. 28. 31. 33. 51. 55. 58.
	Demud	v. 1437					40. [59.
	Agnes		1439				42.

[1]) 32, 34, 35, 36, 38. [2]) 39, 41, 43. [3]) 76. [4]) Die 4. Spalte gibt den Zeitraum an, aus dem Urkunden der in der 2. Spalte genannten Personen vorliegen, die 5. Spalte die Dauer dieses Zeitraumes, die 6. das arithmetische Mittel aus sämtlichen Urkundenjahren. die 7. die Anzahl der hierbei berücksichtigten Urkunden und die 8. die Nummern der Urkunden im Quellenanhang.

Generation	Name.	Vermutliches Todesjahr	Zeitraum	Dauer	Mittel	Urkundenanzahl	Quellen
11.	Johann (Henne?)	1440	1422—1439	17	1433	4	33. 39. 41. 43. 44. 46. 49. 51.
	Karl	1472	1441—1471	30	1457	20	44-52. 54. 55. 56a. 57-64.
	Henne		1441—1454	13	1446	4	44-46. 51.
	Katherine						77.
12.	Jörg	1479	1473—1476	3	1475		65-66. 70. 72.

Für die vier letzten Geschlechtsfolgen läfst sich folgender Stammbaum aufstellen, der sich dem vorliegenden Urkundenstoff gut anschmiegt, immerhin doch in einigen Punkten noch unsicher ist.

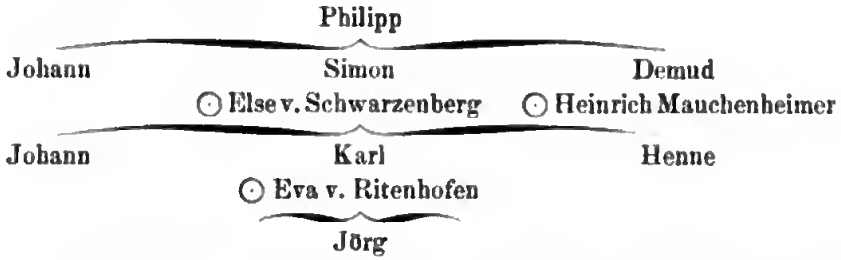

Der Stammbaum enthüllt ebenso wie die kurzen Lebensdauern der vorstehenden Liste die körperliche Entartung des Geschlechts. Die Erstgeburten sterben ohne Nachkommenschaft; der Stamm ist gipfeltrocken. Die Ursache des Aussterbens ist in den Heiraten Simons und seines Sohnes Karl mit Erbtöchtern zu suchen. Erbtöchter entstammen in der Regel Geschlechtern, deren übrigen Glieder infolge irgend einer krankhaften Anlage weggestorben sind, und sie übertragen diese verhängnisvollen Übel auf die Familien, in die sie hineinheiraten. Mit der reichen Erbin zieht der Tod ins Haus.

Aus dem ganzen Geschlecht sind nur zwei Männer beachtenswert: Philipp und Karl. Philipp war zu der Zeit, als Kaiserslautern als Reichspfandschaft an Kurpfalz kam, dort Burgmann des Reiches.[1]) Da Kaiserslautern der wirtschaftliche Mittel- und Schwerpunkt seines ganzen Besitzes war, mufste

[1]) 13.

Philipp sich eng an den Kurfürsten anschliefsen; ein kluges Verhalten, das ihm und seinen Nachkommen zu erheblichen Vorteil gereichte. Doch war er bemüht, Lehen von den benachbarten Grafen zu Veldenz und Spanheim zu erwerben; so wird er 1378 gegen ein geringes Entgeld des Grafen Heinrich zu Veldenz lediger Burgmann zu Lichtenberg.[1]) Der niedere Adel kam im 14. Jahrhundert, indem er gegen guten Sold Kriegsdienste suchte und fand, zu Geld. Dies verwendete er zu Geldgeschäften, deren letztes Ziel die Erwerbung einer Rente, eines Lehens oder Burganteiles war. Ritter und Edelknechte waren damals häufig die Geldleute der Grafen. So lieh Philipp dem Grafen Eberhard zu Zweibrücken 160 rhein. Gulden und erhielt dafür den Bullangswog im Stampf als Satzung; 1381 löste Graf Heinrich zu Spanheim das Pfand ein.[2]) Zehn Jahre später besafs Philipp als Unterpfand einen Teil der Herrschaft Nannenstein, den ihm Graf Johann zu Spanheim für eine Summe unbekannter Höhe versetzt hatte[3]) und wohl später teilweise als Burglehen dauernd überliefs.[4]) Philipp erfreute sich eines bedeutenden Besitzes und eines grofsen Ansehens.[5]) Seit dem Jahre 1390 führte er den Titel Ritter; er ist der letzte Breidenborner, der diese Würde erwarb, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts im allgemeinen nur wenig erstrebt wurde. Es darf wohl daraus geschlossen werden, dafs er mit kriegerischer Tüchtigkeit ein klein wenig Eitelkeit verband.

Karl von Breidenborn vereinigte den ganzen Besitz des Geschlechts in seiner Hand, den Breidenborner Hof, die Kaiserslauterner,[6]) das Nannensteiner[7]) und das Lichtenberger[8]) Burglehen, das Wartenberger,[9]) das Speierer[10]) und Hornbacher[11]) Lehen, und seine Frau Eva von Ritenhofen brachte ihm noch das Zweibrücker Lehen seines Schwiegervaters zu.[12]) Mit diesem beträchtlichen Besitz verband er Tüchtigkeit im Waffenberuf und der Verwaltung. Bei der Ritterschaft stand er daher in gutem Ansehen; die einflufsreichen und mächtigen

[1]) 14. [2]) 15. [3]) 21. [4]) 22, 23. [5]) 16--19. [6]) 48, 49. [7]) 44. [8]) 45. [9]) 50. [10]) 52. [11]) 71. [12]) 61.

Gemeiner des Schlosses Wartenberg wählten ihn und Werner Horneck von Heppenheim am 29. Februar 1456 auf zwei Jahre zum Baumeister.[1]) Am 23. April 1458 wird er kurmainzischer Amtmann zu Dannenfels.[2]) Die Kriege des Kurfürsten Friedrichs I. mit Ludwig dem Schwarzen, den Grafen von Leiningen und seinen sonstigen Gegnern brachten Karl wegen seiner Lehenpflichten in eine schwierige Lage. Leider fehlt jede unmittelbare Nachricht, wie er sich aus diesem Widerstreit der Anforderungen herausgewunden hat. Wenn auch Ludwig der Schwarze ihn 1466 als Träger seiner Frau belehnte, so ist doch hinreichend bezeugt, dafs Karl, wie es auch bei seinen ganzen Lehenverhältnissen nicht anders möglich war, auf Seiten Friedrichs kämpfte und wohl dadurch einigen Schaden an seinen übrigen Lehen erlitt, den ihm aber der Kurfürst auf andere Weise ersetzte.[3]) Im Dienste Friedrichs wurde er mit einer Schar tapferer Pfälzer am 30. April 1460 in der Nähe von Weinsberg von Graf Ulrich von Würtemberg gefangen genommen.[4]) Auch an der Belagerung von Wachenheim a. d. H. im Juni 1471 nahm er teil.[5]) Wegen seiner treuen Dienste und seines Ansehens machte ihn der Kurfürst zum Amtmann in Kaiserslautern, und Karl scheint diese Stelle bis zu seinem Tode bekleidet zu haben.[6])

Besitz der Breidenborner.

Der Besitz lag ungewöhnlich dicht bei einander und mit geringen Ausnahmen in der Nähe Kaiserslauterns. Es waren mithin zur Überführung der einzelnen Erträge nach dieser Stadt nur kurze Fahrten erforderlich. Aus wirtschaftlichen Gründen ist also Kaiserslautern als der Hauptwohnsitz der Breidenborner anzusehen, ein Umstand, der das halb städtische Wesen des Geschlechts gut erklärt. Bemerkenswert ist ihr Mangel an eigenen Leuten, solche hatten sie nur zu Otterbach und Sambach und wohl auch zu Münchweiler, und ihr Mangel an Weingefällen und Weinbergen, den sie aber sicher nicht durch

[1]) 54. [2]) 56a. [3]) 48, 49. 72. [4]) 57. [5]) 64. [6]) 60, 62, 63, 64.

Wassertrinken gedeckt haben, da dies im Mittelalter als Strafe galt. Das Wirtschaftsleben der Familie war ein erfreuliches; es zeigt einen stetigen Vermögensfortschritt, der zum Teil aber auch durch das allmähliche Aussterben des Geschlechts seine traurige Erklärung findet. Bei der Bewertung des Besitzes ist jedoch zu beachten, dafs nur die Roh- nicht die Reinerträge bekannt sind. Da die Bestände der Urkundentruhen der Breidenborner zerstreut oder zerstört sind, so ist man besser über ihren Lehen-, als über ihren Eigenbesitz unterrichtet. Es mögen auf den ersten Blick die Einnahmen der Breidenborner aus ihren Lehen sehr beträchtlich erscheinen. Wenn man jedoch berücksichtigt, dafs hiervon eine Reihe Unkosten für Pferde, Knechte, Bewaffnung, Verpflegung, standesgemäfsen Aufwand abzuziehen und bei manchen Lehengrundstücken nur die Zinsen und Pachten, die die Bebauer entrichteten, in Anschlag zu bringen sind, so kommt man zu einer erheblich niedrigeren Schätzung.

Eigengüter.

Da für Burg und Bann Breidenborn kein Lehenverhältnis nachweisbar ist und auch ein Teil davon durch Heirat vorübergehend an eine andere Familie übergegangen ist, so darf dieser Besitz als Eigengut angesprochen werden. Umfang, Wert und Geschichte dieses Gutes ist bereits oben weitläufig behandelt worden. Von den sonstigen ehemaligen Eigengütern der Breidenborner kennt man nur die mit 4 Pfund Wormser Währung belastete Mühle zu Sambach, die Baldemar vor 1218 dem Kloster Otterberg schenkte[1]) und das Allod zu Stofstein, auf das Baldemars Hinterbliebenen 1230 zu Gunsten des Klosters Stürzelbronn verzichteten.[2]) Die Breidenborner bedurften Burgen als Stützpunkte bei Fehden. Die Vesten, auf denen sie als Burgmannen safsen, waren dazu nur in gewissen Fällen geeignet. Auch von Breidenborn konnte wegen der Nähe Kaiserslauterns kein freier Gebrauch gemacht werden, ebensowenig von Bilenstein, falls die Breidenborner überhaupt je dort Gemeiner waren.[3]) Es ist zu vermuten, dafs sie im 14. Jahrhundert zu den Ge-

[1]) 2, 3, 4. [2]) S. 96. [3]) 1. S. 95.

meinern Wilensteins gehörten, und die Horneck von Weinheim nicht nur ein Kaiserslauterner Burglehen, sondern auch den Anteil an dieser Burg von ihnen erbten.[1]) Sicher waren die Breidenborner um die Mitte des 15. Jahrhunderts Gemeiner zu Wartenberg.[2])

Lehen.

1. Kaiserslauterner Burglehen. Ritter Merbodo von Breidenborn wird 1305 als des Königs Burgmann zu Lautern erwähnt.[3]) Der ältere Merbodo kommt 1253 und 1260 in Zeugenreihen vor, aus denen gefolgert werden kann, dafs er Reichsburgmann zu Kaiserslautern war.[4]) Aus der ganzen Anlage der Breidenborner Burg und Rodung darf aber geschlossen werden, dafs bereits Baldemar von Breidenborn und wohl schon sein Vater, wenn nicht sein Grofsvater, Reichsdienstmannen oder doch Burgmannen zu Kaiserslautern waren. 1372 besafsen die Breidenborner zwei Reichsburglehen. Das eine kam 1388 an Johann von Breidenborns Schwager, Johann Horneck von Weinheim; es bestand wohl aus dem Burglehen (ein Haus an der Burg, jährlich 8 Pfund im Kübelberger Gericht, nebst Fischerei, Jägerei und Holzhauen), das 1466 in dem Lehenbrief Bechtold Hornecks vorkommt[5]) Das andere war wohl das kleine Burglehen (6 Pfund Heller in dem Weilerbacher Amte, der Berg „am Birgarten“ und das Gefilde dort), das Karl von Breidenborn am 1. Dez. 1453 empfing.[6]) In ein drittes Burglehen, das ursprünglich den Hoheneckern gehörte, wurde 1406 Henne von Breidenborn in Gemeinschaft zu Jacob v. Eppelsheim gen. Gauersheim gesetzt. Es bestand aus $2^1/_2$ Pfund Heller zu Weilerbach, einem Acker bei Lautern auf dem Wege nach Morlautern und 6 Pfund Heller auf dem Kübelberger Amte und fiel wohl nach Hennes Tode heim.[7]) Ein viertes sehr ansehnliches Burglehen erwarb Simon von

[1]) 17. [2]) 54. [3]) 12. [4]) 5, 7. [5]) 17. Vielleicht war auch das hier erwähnte Erblehen (die Forsthube zu Lautern, darin Äcker, Wiesen, Dehem, Wöge und Holzhauen) ein alter Breidenborner Besitz. Über „Forsthube“ vgl. K. Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsleben I_1 496. [6]) 49. [7]) 26.

Breidenborn durch seine Heirat mit Else von Schwarzenberg.[1]) Es bestand aus Häusern, Scheuern und Garten in der Burg, 2 Plätzchen Garten in dem Bruch, 1 Garten „unten", 1 Garten bei der Metzlerpforte, Äckern in demselben Flur, ausgenommen das Stück bei letzterem Garten, 1/8 an den Besthäuptern aus dem Reichsland, der Forsthuben zu Weilerbach und zu Lautern, dem Futterhafer in dem Kirchspiel Weilerbach, 5 Pfund Heller und dem Elephuhl.[2]) Am 4. April 1427 empfing Frank von Nackenheim, wohl als Träger für Simons minderjährigen Kinder, das 2. und 4. Breidenborner Burglehen.[3]) Beide erheblich gebesserte Burglehen fielen mit dem Tode Jörgs von Breidenborn, des letzten seines Stammes, der Kurpfalz heim und kamen dann, wohl 1479, zum gröfsten Teile an Hans von Flersheim.[4]) Das Burghaus an dem Zwingerbrunnen, das durch Wechsel an die Pfalz gekommen, erhielt jedoch zunächst der Landschreiber Hans Odenwald auf Lebenszeit und nach dessen Tode 1485 ebenfalls Hans von Flersheim.[5]) Der Lehenrevers Bechtolds von Flersheim vom 15. Januar 1546 enthält eine ausführliche Beschreibung der Lehenstücke: Wohnhäuser, vom Marstall der Burg bis an das Zwingerbornthor, mit Scheuer, Gärten und Zubehör, ein Garten in der Burg beim Veldenzer Hause, 83 1/2 Morgen Acker in der Kaiserslauterner Flur, ein 3 Morgen grofser Garten an der Gaupforte, 1/2 Morgen Garten vor der Metzelpforte, 1 Morgen Garten vor der Burgpforte, 2 Plätze Garten in dem Bruch, 1 Garten „darunter naher Mühlen zu", 1/8 an den Besthäuptern aus dem Reichsland, die Forsthube zu Weilerbach und Lautern, der Futterhafer im Kirchspiel Weilerbach, 5 Pfund Heller und der Ellerpfuhl, 2 1/2 Pfund zu Weilerbach, 7 1/2 Pfund Heller zu Steinwenden, dazu Fischerei, Jägerei, Holzhauerei, Freiheiten, Rechte und Zugehörungen.[6]) Eine Vergleichung mit den Lehenbriefen von 1453[7]) zeigt, dafs Kur-

[1]) 48. [2]) Hierin sind vielleicht Teile des alten Montforter Lehens enthalten, mit dem ursprünglich Eberhard von Lautern belehnt war. Über „Futterhafer" vgl. G. L. v. Maurer, Frohnhöfe III 365. [3]) 49. [4]) 65. 66. [5]) 70, 72. [6]) 72. [7]) 48, 49.

fürst Friedrich dem Karl von Breidenborn die Kaiserslauterner Burglehen erheblich aufgebessert hat.[1])

2. Bilensteiner Lehen. Merbod von Breidenborn gab Merbod von Bilenstein die Güter zu Messerschwanden zurück, die er von ihm zu Lehen getragen hatte. Der Bilensteiner vertauschte sie gegen die Güter des Klosters Otterberg zu Neukirchen und 13 Pfund Heller und reichte beides dem Breidenborner vor dem 17. März 1285 zu Lehen.[2]) Dieser Wechsel des Lehengegenstandes war für den Beliehenen von erheblichem Vorteil, da hierdurch seine Besitzungen dichter zusammengelegt wurden. Weitere Nachrichten über das Lehen liegen nicht vor; vielleicht ist es identisch mit dem Wartenberger Lehen (s. u.) oder dem freiadligen Gute, das 1788 die Graten von Sickingen besafsen, und das vermutlich 1548 den Flersheimern gehörte, die es um 14 Malter Korn verliehen hatten.[3])

3. Wartenberger Lehen. Johann Kolb von Wartenberg belehnte 1453 Karl von Breidenborn mit dem Bezirk Ockersborn (Egersborn), dem Flofs und der Bach bis an die Eselspforte gegenüber dem Brand mit Äckern, Wiesen, Wögen, Wasser, Weiden, Wäldern und Feldern. Es war dieses Lehen, das an den Breidenborner Bann angrenzte, und zu dem vielleicht auch der Breidenauer Wog ganz oder teilweise gehörte, für die Breidenborner von dem gröfsten wirtschaftlichen Werte, und es ist wohl gewifs, dafs dies Lehensverhältnis, das ebenso wie das vorige wegen der Heerschildfrage bemerkenswert, spätestens im Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden ist.

[1]) Aloys Meister behauptet in seiner Dissertation „Die Hohenstaufen im Elsafs", 98: „Eine Verleihung von Grundbesitz ist, wenn sie überhaupt unter dem Titel eines Burglehens vorgekommen, nur eine Ausnahme. Die Burglehen bestanden vielmehr — und für die schwäbisch-elsäfsischen Burgen ist mir keine Ausnahme bekannt — in Hohheitsrechten und den damit verbundenen Geldeinnahmen, wie Weinzöllen, Gerichtsgefällen und am allerhäufigsten in dem sogen. Judenregal". Zu Kaiserslautern aber war die Ausnahme Regel. [2]) 10. [3]) Widder IV 232. Beachte auf dem Katasterblatt N. W. I. 19. die Flurnamen „Sickingische Wiesen" und „Breitwiesen" östl. von Neukirchen und auf S. W. I. 19. den Flurnamen „Am Frohnacker" östl. vom Fischbacher Wege.

Leider liegt nur ein dürftiger Auszug aus einer Lehenurkunde vor.[1]) Der Lehengegenstand war bereits 1600 im Besitz des Spitals zu Kaiserslautern, der Breidenauer Wog aber gehörte damals der Stadt.[2])

4. Lichtenberger Burglehen. Am 15. Januar 1378 gewann Graf Heinrich zu Veldenz für 60 Pfund Heller Lichtenberger Währung Philipp von Breidenborn zu einem ledigen Burgmann auf der Veste Lichtenberg.[3]) Es war dies ein Anweisungslehen.[4]) Der Graf zahlte das Geld nicht aus, sondern wies dem Philipp eine jährliche Rente im Betrage von 10 % desselben auf das Amt Kusel an. Das Lehen kam am 25. Februar 1432 nach dem Tode Johann Breidenborns an dessen Vetter Henne.[5]) Der letzte Lehenrevers ist vom 19. April 1446. Über die weitere Geschichte des Lehens ist nichts bekannt.[6])

5. Nannensteiner Burglehen. Die Erwerbung dieses Lehens ist nicht ganz klar. Graf Johann zu Spanheim der Alte hatte vor dem 3. März 1391 einen Teil der Herrschaft Nannenstein dem Ritter Philipp von Breidenborn versetzt.[7]) Letzterer quittierte am 9. Juni 1392 über die teilweise Bezahlung eines Burglehens zu Nannenstein.[8]) Sein Sohn Johann empfing am 12. April 1414 als Burglehen, das halb von der Grafschaft Spanheim und halb von der Grafschaft Zweibrücken herrührte[9]): 1 Fuder Wein, 20 Malter Korn, 2 Pfund Heller, die Hofstatt an der „swinden porte“ und das Gefilde bei der Hofstatt den Berg hinunter bis an den Weg.[10]) Da Philipp für das 1392

[1]) Herr Archivar K. Morneweg hatte die grofse Güte, die 128 Wartenberger Urkunden durchzusehen, leider ohne Ergebnis, die zum Wartenberg-Rothischen Special-Fideicommifs des Hauses Erbach gehören und in der gräflichen Rentkammer zu Erbach (Odenwald) aufbewahrt werden. Es war mir bis jetzt nicht möglich festzustellen, ob unter den Wartenberger Urkunden und Akten auf der fürstl. wiedischen Rentkammer zu Neuwied sich Breidenborner Sachen befinden. [2]) 73. [3]) 14. [4]) K. Lamprecht, Deutsche Wirtschaftsleben I_1 884. [5]) 39. Diese Urkunde bereitet genealogische Schwierigkeiten, die wegfallen, wenn man annimmt, dafs der Schreiber der Urkunde beide Vornamen vertauscht hat. [6]) Lehenreverse: 14, 39, 45, 47. [7]) 21. [8]) 22. [9]) Dieses Verhältnis ist durch die Urkunde vom 25. April 1362 bedingt. G. A. Bachmann, Über Archive, 277 nr. 11. [10]) 30.

erhaltene Geld das Nanuensteiner Burglehen nicht aufgetragen haben kann, so ist wohl anzunehmen, dafs ihm damals ein Teil der Pfandsumme zurückgezahlt und für den Rest ein Teil der Satzung erblich als Burglehen übertragen wurde.[1]) Der letzte Leheubrief ist vom 30. März 1454. Die Lehennachfolger der Breidenborner siud mir unbekannt.[2])

6. Speierer Lehen. Es bestand aus den Dörfern Otterbach und Sambach nnd dem Burggestell des Berges, genannt Sterrenberg, dazu Gericht, Baun, Mann, Leute, Huben, Gescheid,[3]) Weide, Weidgang, Zehnteu, Wälder, Felder, Äcker, Wiesen, Wöge, Gülten, Ziusen, Nutzen und Gefälle. Dieses anscheinend aufgetragene bedeutende Lehen war wohl früher im Besitze Eberhards von Lautern.[4]) Von seinen Nachkommeu, den Montfort, kam dies Weiberlehen teils an das Prämonstratenserkloster zu Lautern, teils an die von Schwarzenberg gen. von Moutfort. Adolf, Erzbischof zu Mainz und Vormund des Bistums Speier, übertrug am 25. Juni 1385 nach dem Tode des Hans von Schwarzenberg das Lehen dessen Witwe Else, der Tochter des Johann Schilling.[5]) Nach ihrem Tode empfing es am 6. Oktober 1407 ihr Schwiegersohn, der Edelknecht Simon von Breidenborn.[6]) Es war dieses Lehen für die Breidenborner besonders dadurch wertvoll, dafs es bequem Frauen als Wittum angewiesen werden konnte, dafs es ihnen eigene Leute und dem Wortlaut der Lehenbeschreibuug nach sogar Mannen zur Verfügung stellte. Von solchen Leheuleuten ist jedoch keine Spur zu finden; es war das aus alten Lehenbriefeu mit herübergenommene Wort „Manue“ wohl damals bereits gegenstandslos geworden. Nach dem Tode Karls von Breidenborn, dessen Frau Eva vou Ritenhofen auf das Lehen bewidemet

[1]) Nr. 23, deren Aufbewahrungsort mir unbekannt ist, könnte vielleicht hierüber Auskunft geben. [2]) Lehenurkunden: 22, 23, 30, 41, 44, 46, 51. [3]) So 59 und 67, Remling (33) hat dafür „Bestheupte“. [4]) Man beachte, dafs Eberhard in enger Verbindung mit dem tüchtigen Speierer Bischof Conrad von Scharfenberg in Italien thätig war. Ob das Lehen auch ehemaligen Besitz der Bilensteiner einschliefst, sei dahingestellt. [5]) Remling. Gesch. d. Bischöfe v. Speier I 661. [6]) 27.

war, wurde wohl zuerst Jörg von Breidenborn und nach dessen Tode am 31. Dezember 1479 der zweite Mann der Eva, Johann von der Ecken damit belehnt.[1]) Nach dem Tode Evas fiel das Lehen heim und wurde am 13. August 1484 dem Hans von Flersheim übertragen,[2]) Nach dem Tode des Philipp Franz von Flersheim kam es 1656 an Damian Hartard von der Leyen.[3])

7. Zweibrücker Lehen. Herzog Stephan hatte Hans von Ritenhofen mit 10 Gulden belehnt, die auf das Amt und die Grafschaft Zweibrücken angewiesen und mit 150 Gulden ablösbar waren. Nachdem Ludwig der Schwarze die 150 Gulden bezahlt hatte, trug Hans am 22. Dezember 1457 vor dem Gericht zu Saarbrücken dafür Wiesen und Heuwuchs zu St. Johann zu Lehen auf.[4]) Nach dem Tode des Hans empfing sein Schwiegersohn Karl von Breidenborn als Träger seiner Frau Eva von Ritenhofen am 31. Dezember 1466 dies Lehen.[5]) An wen es später gefallen, ist mir unbekannt.

8. Hornbacher Lehen. Am 11. November 1486 reichte Abt Ulrich von Hornbach Jörg von der Leyen, dem Schwiegersohne des Simon Mauchenheimer, das Münchweiler Thal zu Erblehen. Die eine Hälfte hatte früher der verstorbene Simon zu Lehen getragen, die andere hatte Jörg von den Erben Karls von Breidenborn gekauft.[6]) Da Simon ein Sohn der Demud von Breidenborn war, so ist es möglich, dafs die Breidenborner ehemals von dem Kloster das ganze Thal zu Lehen trugen. Über das Lehen ist mir sonst nichts bekannt.

[1]) 57. Lehenurkunden: 27, 33, 52, 55, 58, 59, 67, 68. Die Angabe in dem handschriftlichen Nachlafs von A. Heintz: „1470 (?) war Simon von Breitenborn todt, und für seinen zurückgelassenen minderjährigen Sohn Karl erhielt Hans (?) von Nackenheim vom Hochstift Speier die Belehnung" ist so umzudeuten, dafs vor 1441 Frank von Nackenheim als Träger für Karl und seine Mutter Else von Schwarzenberg das Lehen empfangen hat. [2]) „Hanns von Flersheim hat auch sein nahrung, lehen und eigen ehrlich gebessert und besonder von dem stieft Speyer ein gnadenlehen Otterbach und Sampach (Sanndtbach). bei Lautern gelegen, mit iren zugehörden von neuem erlangt." Flersheimer Chronik, hrsg. v. O. Walz, 52. [3]) Remling, a. a. O. I 158 nr. 19. [4]) 56. [5]) 61. [6]) 71.

9. Ungewisse Lehen. Aus den vorliegenden Nachrichten läfst sich nicht feststellen, ob die Breidenborner von dem Erzstift Trier die zu St. Wendel jährlich fälligen 5 Gulden,[1]) und von wem sie das Fuder Wein, das ihnen das Wormser Domstift vom Colgensteiner Zehnten reichte,[2]) zu Lehen trugen. Da 1405 und 1409 über Streitigkeiten zwischen Konrad Kolb von Wartenberg und Simon von Breidenborn vor Leininger Manngerichten verhandelt wurde, so ist zu vermuten, dafs die Breidenborner zu den Mannen der Grafen zu Leiningen gehörten.[3]) Da jedoch die Breidenborner Lehenleute der Wartenberger waren, können die Verhandlungen auch vor den Manngerichten des Oberlehenherren stattgefunden haben.

Lehendienste und Fehden.

Die Lehen mufsten durch Dienste in Fehden, bei Hofe und Gericht, durch Burghut u. s. w. verdient werden. Mit der Zahl der Lehenherren wuchs die Möglichkeit des Widerstreits der einzelnen Verpflichtungen. In solchen Fällen konnte der Mann zuweilen die Lehendienste durch einen Stellvertreter, durch einen edelen oder einen reisigen Knecht, leisten lassen. Über die Erfüllung der Lehenpflichten der Breidenborner weifs man fast nichts; nur in zwei Fällen berichten Eickhart Artzt und Michel Beheim über die Teilnahme Karls von Breidenborn an den Kämpfen Friedrichs des Siegreichen.[4]) Auch in der Fehde gegen die

[1]) 29. [2]) 43. [3]) 25, 28. [4]) 57, 64.

Stadt Metz ritt wohl Henne von Breidenborn im kurpfälzischen Dienste.[1])

Nur eine einzige eigene Fehde der Breidenborner ist überliefert. Im Jahre 1424 hatte Henne Horneck von Weinheim dem Johann von Breidenborn Pferde und Knechte ohne vorherige Absage weggenommen; es entstand daraus eine Fehde zwischen ihm und den Brüdern Henne und Bechtolf Horneck von Weinheim, den Brüdern Godfrid und Philipp von Randeck, den Brüdern Brenner und Karl von Lewenstein und Philipp Ulner von Spanheim.[2]) Ob die Breidenborner in die Fehde Winrichs von Fischenich mit der Stadt Speier (1430—1436) verwickelt waren, ist unbekannt, aber nicht unwahrscheinlich. Wenn sie auch wie die meisten der alten Reichsburgmannen-Geschlechter sich wenig an den kleinen Fehden des platten Landes beteiligten, so darf daraus nicht auf eine unkriegerische Lebensführung geschlossen werden; es ist vielmehr ganz sicher, dafs sie in allen Fehden, die ihre Lehenherren führten, und bei allen Kämpfen der Burgen, wo sie zur Hut verpflichtet waren, selbst oder doch ihre Knechte mitgefochten haben.

Rechtsleben.

Besser als über die kriegerische Thätigkeit der Breidenborner ist man über ihre Teilnahme an Rechtsgeschäften unterrichtet. Als Markgenossen[3]) und als Burgmänner zu Kaiserslautern[4]) sind sie Urkundenzeugen; sie erscheinen ferner als Bürgen,[5]) Gerichtsbeisitzer,[6]) Vermittler[7]) und Schiedsrichter.[8]) Von eigenen Rechtshändeln ist nur der langwierige Hader zwischen Konrad Kolb von Wartenberg und Simon von Breidenborn[9]) und ein Streit zwischen Henne von Breidenborn und dem Wormser Domkapitel[10]) bekannt.

Verhältnis zur Kirche.

Die Breidenborner waren fromme Leute. Baldemar, ein Wohlthäter der Klöster, schenkte der Abtei Otterberg die

[1]) 37. [2]) 34, 35, 36. [3]) 1, 6. [4]) 5, 7, 11. [5]) 9. [6]) 11, 12, 13, 31. [7]) 16. [8]) 20, 32. [9]) 25, 28. [10]) 43.

Sambacher Mühle[1]) und er oder seine Hinterbliebenen überliefsen dem Kloster Stürzelbronn das Eigengut zu Stofstein.[2]) Für Demud von Breidenborn stiftete ihr Mann Heinrich Mauchenheimer von Zweibrücken Seelgeräte und Jahrgezeit in der Pfarrkirche zu Landstuhl.[3]) Agnes von Breidenborn war 1439 Meisterin zu Enkenbach[4]) und Katharine von Breidenborn unterstützte als Priorin zu Rosenthal die wohlthätigen Unternehmungen der Äbtissin Anna von Lustatt.[5]) Da kein Breidenborner ein höheres geistliches Amt bekleidete, so hat es fast den Anschein, als ob auch hier wie so oft in Familien, bei denen viele Geschlechtsfolgen hindurch eine Auslese in Bezug auf rein körperliche Eigenschaften stattgefunden hat, die weiblichen Glieder die männlichen an geistigen Fähigkeiten weit überragt hätten.

Das ganze Geschlecht gewährt das eintönige Bild steter Mittelmäfsigkeit, kein Glied entwickelt Eigenschaften oder verrichtet Thaten, die in höherem Mafse die Teilnahme der Nachwelt erregen könnten. Nur die Zugehörigkeit der Breidenborner zu der Burgmannschaft Kaiserslauterns rechtfertigt die Untersuchung ihrer Vergangenheit. Eine bedeutende wirtschaftliche That des Geschlechts jedoch trägt heute noch jährlich hundertfache Früchte: die Rodung des Dauborner Hofes in des Königs Wald.

Berlin, 1897 September 20.

Quellen.

Bei der Sammlung der ungedruckten Nachrichten war ich zum gröfsten Teile auf schriftliche Anfragen bei den Archiven angewiesen und mufste mich daher darauf beschränken, die Nachforschungen nur soweit auszudehnen, als der bereits gesammelte Stoff ein sicheres Ergebnis erwarten liefs. Dank des grofsen Entgegenkommens des Kreisarchivs zu Speier, des allgemeinen

[1]) 2, 3, 4. [2]) Vgl. S. 96. [3]) 40. [4]) 42. [5]) 77.

Reichsarchivs zu München, des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe, des Stadtarchivs zu Frankfurt a. M., der Hof- und Staatsbibliothek zu München, Dank der gütigen Mitteilungen des Herrn Archivars Karl Morneweg zu Erbach, des Herrn Dr. Brunner zu Karlsruhe, meines Freundes Herrn Ludwig Reid zu Rosenheim und Dank der wohlwollenden unermüdlichen Fürsorge und Hilfe des Herrn Kreisarchivars Dr. J. Mayerhofer zu Speier und der wertvollen Unterstützung des Herrn Philipp Häberle auf dem Dauborner Hof ist ein über Erwarten erschöpfendes Ergebnis erreicht worden. Es hätten vielleicht die Reihen der Lehenbriefe und Reverse durch umständliche und zeitraubende Nachforschungen noch vervollständigt werden können. Nicht berücksichtigt sind die Urkunden der Breidenborner in der Collection de Lorraine (nr. 3952 T. 82), die in der Nationalbibliothek zu Paris aufbewahrt werden.[1]) Nicht auffindbar waren die im handschriftlichen Nachlafs von A. Heintz[2]) erwähnten Urkunden von 1230 und 1363[3]) und einige von Lehmann benutzte Urkunden, die einer „Sammlung ungedruckter Urkunden" angehören und zum Teile anscheinend Überreste des Breidenborner Archivs sind.

Von mir selbst abgeschrieben sind nur nr. 34, 35, 36, 73, 74 und 75. Bei der Bearbeitung der Urkunden und Regesten wurden v und j nur für Mitlauter und u und i nur für Selbstlauter verwandt, y und ij durch i wiedergegeben und die Verdoppelungen der Mitlauter, wo dies zulässig war, unterdrückt.

Es wurden nur die Druckwerke angeführt, deren Verfasser die Quellen selbst eingesehen haben. Die von diesen angegebenen Aufbewahrungsorte wurden mitgeteilt, jedoch da, wo eine Änderung des Ortes oder der Bezeichnung anzunehmen ist, ein Sternchen beigesetzt.

Philips Velmans „Beforchung des stifts gewälder zu Lauteren samt den wög und fischbachen anno 1600" lag mir in zwei Handschriften vor, die beide Herrn Philipp Häberle auf dem Dauborner Hof bei Enkenbach gehören. Die eine ist eine Papierhandschrift in Folio mit 76 gezählten Seiten. Sie ist in Pappdeckel mit braunem Lederrücken gebunden. Der rechte untere Teil des hinteren Deckels ist abgerissen. Von den vier zum Zubinden

[1]) Le cabinet historique III cat. 108. [2]) Kreisarchiv zu Speier. [3]) Vgl. S. 96. „1363. Philipp v. Breitenborn."

dienenden Lederriemen sind noch Stücke der beiden unteren erhalten. Auf der Aufsenseite des Vorderdeckels ist ein weifser Zettel mit der Aufschrift: „Zu dem Processe Haeberle contra Kaiserslautern gehörig“ aufgeklebt. Auf der Innenseite des Vorderdeckels steht von einer Hand des 17. Jahrhunderts ein durchstrichenes abergläubiges Recept, darunter in $2^1/_2$ Reihen 50 Folgen von je einem lotrechten und wagrechten Bleistrich: | –. Die ersten, mindestens 3, Blätter der Handschrift sind herausgeschnitten, auf der ersten erhaltenen und gezählten Seite steht der Schlufs der Beforchung von des Stifts Betzenberg und auf den folgenden der Rest der Velmannschen Beforchung ($\mathbf{V}_1$). Zwischen S. 74 und 75 sind mindestens 11 Blätter herausgeschnitten. Das Blatt mit den Seiten 75 und 76 hat rechts unten ein grofses Loch. Auf S. 75 steht der Titel der Beforchung des Friederich Carllen, Forstmeisters zu Germersheim: „Waldbeforchung des stifts Lauttern, so begangen worden den 21., 22., 23. und 24. augusti anno 1609“. Von dem nächsten Blatt ist nur die linke Oberecke erhalten; die folgenden Blätter, mindestens 21, sind herausgeschnitten. Es ist also von Friederichs Carllen Beforchung ($\mathbf{C}_1$) nur das Titelblatt erhalten. Die Handschrift, die, wie die mit Blei geschriebenen Bemerkungen am Rande zeigen, bei späteren Beforchungen amtlich benutzt worden ist, stammt aus dem 17. Jahrhundert. Sie ist, soweit sie den Dauborner Hof d. h. den alten Breidenborner Bann betrifft, in nr. 73 abgedruckt.

Die andere Handschrift ist ein Aktenstück in Folio, dessen 7 Hefte zu 6 Bogen an ein gemeinsames Rückenstück geheftet sind. Auf die vorderste Seite hat eine Hand des 17. Jahrhunderts mit Rötel geschrieben: „Beschreibung der beforchung des stifts Lautern waldes und zubehörungen, gefertigt durch forstmeister Philipps Bellmannn zu Germersheim im jahr 1600, dann durch Friedrich Karlen, ebenfalls forstmeister zu Germersheim anno 1609“. Das zweite Blatt des Titelbogens ist herausgeschnitten. Seite 1—48 und Seite 97—132 sind erhalten, hingegeu die beiden Hefte mit den Seiten 49—96 herausgerifsen. Auf S. 1 beginnt Velmans Beschreibung ($\mathbf{V}_2$) mit der Überschrift: „Beforchung des stifts gewälder zu Lauteren samt den wög und fischbachen 1600“. Der fehlende Teil des Textes ist in V_1 erhalten. An Velmans Beforchung schliefst sich die Beschreibung

der Begehung dee Stiftswaldes durch Friederich Carllen, Forstmeieter zu Germersheim, vom Jahre 1609 an. Auf einem Vorblatt steht der bereits oben angegebene Titel und auf den folgenden Seiten, 1—60, die volletändige Abscbrift der Beforchung (C_2), die mit den Unterschriften endigt: „Forstmeieter zu Germersheim, Friederich Carllen, und Johann Georg Antz, stiftsschaffner zu Lautern". Diese Handscbrift, die ein Schreiber mit flüchtiger Hand Ende des 17. Jabrhunderts abgeschrieben hat, ruhte wohl, solange die geistliche Verwaltung bestand, auf deren Aktengestellen.

Die weeentlicben Abweichungen von V_2 gegen V_1 sind in den Anmerkungen zu nr. 73 angegeben. Die Beforchung von 1609 enthält nur Grenzbegehungen aber keine Beschreibungen dee Banninneren und ist, wo nicht neue Grenzsteine Zusätze erforderten, eine wörtliche Abschrift der entsprechenden Teile der Beforchung von 1600. Die wesentlicben Abweichungen von C_2 gegen V_1 sind ebenfalls in den Anmerkungen zu nr. 73 angegeben.

1219, febr. 27. Nunkirchen. — Wernber gen. Kolbo v. Wartenberg verzichtet mit seiner frau Sophia auf den zehnten zu Morlutra und Gerswilre, den eein verstorbener bruder, der dompropst Ulrich, einst der kirche zu Otterburch übergeben hatte, und den der abt und die brüder der kircbe aus der band Sybodoe, ritters v. Meisenheim, für 22 pfund zurückgekauft hatten. Sein sohn Merbodo, eeine tochter Adelbeid mit ihrem manne Volmar v. Sanct Albin und seine andere tochter Hildegund verzichten ebenfalls. Z: Heinrich und Ulrich v. Wartenberg, Conrad v. Liechtenstein. Gotfrid v. Randecken, Syfrid v. Honecke. Baldemar v. Bilstein, Friderich v. Metersheim, Symon v. Ripoldeskirchen, Heinricb v. Katzwilre, Renfrid v. Aleenzeburne, Merbodo d. junge v. Bylenstein, Emercho v. Randecke. S: der aussteller und Heinrich v. Wartenberg. Den Eichelberg überläfst Wernher ebenfalle dem kl. Otterburcb. 3. kal. martii. — Stadtbibl. Mainz. Otterb. Copb. 39. — Druck: Frey & Remling, Urkb. d. Kl. Otterberg 26 nr. 32. — Nunkircben = Neukirchen, Morlutra = Morlautern, Gerswilre = Gersweiler Hof b. Erlenbach, alle im B.-A. Kaiserslautern. **1. 1227.** — Heinrich, bischof zu Worms, bezeugt, dafs Friderich v. Abenheim und sein sohn Hertwich auf ihr angeblicbes recht an

die mühle zu Santbach zu gunsten des kl. Otterburg mit halm und mund verzichtet haben. Z: Conrad, priester zu Gundramesheim, Nebelung v. Abenheim, dessen vetter Nebelung und dessen schwestermann (sororius) Nebelung, Baldemar vom Kirchhove, Heinrich Suab (Suevus), Helyas, Friderich der bütel (pedellus), Friderich Cufsen, dessen schwiegersohn Conrad. Dietrich v. Alzei, Meffrid, Berthold v. Osthoven, Bernold v. Pedernsheim, Wernher v. der Mühle, dessen bruder Ludowig, Ludowig v. Mauwenheim, Friderich. — Stadtbibl. Mainz. Otterb. Copb. 35. — Druck: Frey & Remling, Urkb. d. Kl. Otterberg 36 nr. 46. — Abenheim Kr. Worms, Santbach = Sambach B.-A. Kaiserslautern. — Die mühle war wie aus einer undatierten urkunde (Otterb. Urkb. 22 nr. 27), die aber sicher aus den jahren 1217 oder 1218 stammt, hervorgeht (de aqua ad molendinum claustri in Santbach descendente), 1227 bereits mindestens 9 jahre im besitz des klosters. **2.**

1229, juni 23. [Worms.] — Heinrich, bischof zu Worms, und die Wormser bürgergemeinde bezeugen, dafs Emercho v. Worms gen. zum Mulbaum und seine frau Anthonia sich mit dem kl. Otderburg wegen ihrer erbansprüche an die mühle zu Santbach verglichen haben. Baldemar v. Breydenburn hatte die mühle dem kloster geschenkt und das kloster sie mit 8 pfund, womit sie belastet war, frei gemacht. Emercho, seine frau Anthonia und ihre söhne Ulrich, Heinrich und Emercho verzichten nach empfang von 4 pfund Wormser münze auf ihre ansprüche. S: der bischof und die stadt. Z: Gerhard vitztum und seine söhne, Gerhard d. alte, Richero truchsefs, David hinter s. Stephan, Heinrich Crutburgedor, Meinhard v. Du(o)renkeim, ritter; Conrad Fu(o)fseln, Ebelin in der s. Petersgafs, Marquard Buso, Gernod v. Pfeffelnkeim, Lufrid in der s. Petersgafs, Conrad Span, Bertold v. Mu(o)terstat, Berthold Saxo, Dymar bürgermeister, Johann under gademen, Friderich Rode, Gerhard Unmasze, bürger. In vigilia Johannis baptiste, ind. II. — Stadtbibl. Mainz. Otterb. Copb. 35. — Druck: Frey & Remling, Urkb. d. Kl. Otterberg 41 nr. 54. Ausz.: Boos, Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms I 106 nr. 144. **3.**

1252, sept. 29. — Emercho gen. zum Mulbaum verzichtet zu gunsten des kl. Otterburg auf alle erbansprüche an die mühle zu Santbach. — Stadtbl. Mainz. Otterb. Copb. 35. — Druck: Frey & Remling, Urkb. d. Kl. Otterberg 80 nr. 106. **4.**

1253, okt. 18. — Sifrid, ritter, gen. v. Hohenecke schenkt mit zustimmung seiner frau Lukardis, seines sohnes Rsynhards und Henrichs, seines bruders Reynhards sohn, dem deutschordenspital zu Einsiedel, das von seinen vorfahren gestiftet und erbaut worden ist, das patronatsrecht der pfarrkirche zu Ramstein mit den zugehörigen kirchen zu Wilrebach und Spechtisbach nebst zubehör, nutzungen und der herrschaft, die der verstorbene könig Friderich seinen vorfahren und ihm übertragen hatte. S: der aussteller und der abt von Otterburg. Z: Sifrid gen. Langenvelder, Conrad v. Rammensheym, Merboto v. Breitenburnen, Rudolff gen. Kirchgester, ritter; Gerlauch v. Ramsteyn, Anselm v. Deinsberg. 15. kal. nov. — Ehemals zu Speier, Deutschordens-Abteilung nr. 7, 67*. — Druck: Remling, Abt u. Kl. II 387, nr. 87 u. daraus Hennes, Urkb. d. deutsch. Ordens I 141 nr. 147. — Hohenecken B.-A. Kaiserslautern, Ramstein B.-A. Homburg, Wilrebach = Weilerbach B.-A. Kaiserslautern, dabei der Einsiedler hof, Spechtisbach = Spesbach B.-A. Homburg. **5.**

1256, juni 11. Rohrbach. — Merbodo v. Wartenberg und seine söhne Conrad und Wernher Colbo thun kund, dafs ihr streit mit dem kl. Otterburg wegen der weide und holzlese in den waldungen Waltmarcka und Brande durch vermittelung des edlen mannes hrn. Philipps v. Falckenstein dahin entschiedon sei, dafs das kloster und alle dazu gehörigen höfe für sämtliches vieh die weideberechtigung mit ausnahme der eichelmast, für die eine besondero erlaubnis erforderlich bleibt, und das recht, windfälle und leseholz einzusammeln, gegen zahlung von 120 pfund heller erhält. Die aussteller verpflichten sich, die einwilligung der grafen v. Leiningen, von denen sie mit diesen waldungen belehnt sind, in einem besiegelten briefe zn erwirken. Z: die herren v. Metzen, Berthold und Godelman, gebrüder, burgmänner zu Liningen; hr. Sifrid v. Sanct Albin, Jacob v. Odenbach, Henrich Losenaph v. Valchenstein, Merbodo v. Breidenburnen, ritter; hr. Walthelm, abt von Odderberg, Wernher prior, Sifrid mönch, Henrich keller, Alard mönch, klosterbrüder; Conrad schmied, Sifrid krämer, Adelmann wirt (stabularius), Albert schultheifs, Friderich schneider, Cunrad meister zu Swanden, Craphdo gen. v. Santbach und andere v. Santbach und Melingen, bauern. S: die aussteller, Philipp v. Valckenstein, sein bruder Wernher v. Bolanden, Philipp v. Hohenfels,

Berthold und Godelmann, gebrüder v. Metzen (de Metis). Barnabe apostoli. — Abschrift. Kreisarchiv, Speier. Geistl. Güteradminietration, Faec. 61, 2. — Druck: Acta Pal. VII 439 nr. 3 n. or., Würdtwein, Mon. Pal. I 303 nr. 63. — Nach G. Ch. Crollius hängt am original das unverletzte reitersiegel dee Philipp v. Hohenfels; der reiter hält in der rechten die lanze und in der linken den echild mit dem Bolandiechen rade. — Rohrbach B.-A. Kaiserslautern, Waldmarke und Brand waldbezirke n.-ö. von Kaiserslautern. **6.**

1260, nov. 18. — Heinrich v. Honecken schenkt dem Deutschen hause zu Einsiedel dae patronatsrecht der kirche zu Rameetein und ihrer tochterkirchen, der capellen zu Wilrebach und Spesbach, nebst allem zubehör. S: der aussteller. Z: hr. Sifrid v. Honecken und dessen sohn hr. Reinhard, hr. Merboto v. Breitenburnen nnd Dietrich v. Wilrebach. In octava beati Martini episcopi et confessoris. — Or. Staatsarch. Coblenz*. — Druck: Hennes, Urkb. d. deutsch. Ordene II 139 nr. 153. **7.**

1277. — Conrad, ritter von Wartenberg, beetätigt dem kl. Otterburg in einem besiegelten briefe, dafs im bereiche seines hofes Fronden bei Breidenbornen zwischen ihm und den geistlichen leuten von Otterburg und deren mitbesitzern in den waldungen Waltmarcken, Brand und Fronden mit seiner zuetimmung und auf eeinen befehl durch eeinen boten Johannes unter vermittlung der echultheifeen der waldungen und anderer hubner (maneionarii) grenzsteine geeetzt worden eeien, sowohl kleine als grofee, weifse wie rote, die „geilsteine" genannt werden. — Abschrift. Kreisarchiv, Speier. Geistl. Güteradministration, Fasc. 61, 9'. — Druck: Würdtwein, Mon. Pal. I 373 nr. 99. — Fronden = Fröhner hof bei Neukirchen B.-A. Kaiserslautern. **8.**

1279, juni 23. [Lutern.] — Heinrich v. Hohenecken und seine frau Margaretha verkaufen dem abte Henrich und dem convent dee kl. Otterburg alle ihre zu dem hofe Mittelrohrbach gehörigen güter mit gericht, schultheifs und echöffen, rechten und gewohnheiten, die durch schöffenweistum festgestellt sind, mit den waldungen Waltmarcken, Brant, Fronden und Kalberg, nebet deren erträgen an deheme-zehnten, mit medeme-abgaben, wiesen und gefällen und mit allen zu dem hofe gehörigen leuten für 100 pfund heller und überweisen die güter, die reichslehen sind, bis zur bestätigung des verkaufs durch den König Rudolf dem landfriedens-

hauptmann Friderich, grafen zu Leiningen. Sie stellen zu bürgen mit der verpflichtung zum einlager in Lutern: F[riderich], grafen zu Leiningen, Jacob Stangen, Johann v. Lichtenstein, Merbodo v. Breitenburnen, Johann Stiefsun (filiaster), Ludwig v. Alsenzbrucken, Gozo Hun, einen Wormser bürger. S: die aussteller, F. graf v. Leiningen, Jacob Stanga und die stadt Lutern. In vigilia beati Joannis baptiste. — Abschrift. Kreisarchiv, Speier. Geistl. Güteradministration, Fasc. 61, 20'. — Druck: Würdtwein, Mon. Pal. I 374 nr. 100. — Kalberg = Kahlenberg n.-ö. von Kaiserslautern. **9.**

1285, märz 17. — Merbodo v. Bilenstein bekennt, dafs ihm Merbodo v. Breydenburn alle seine zu Metzilswanden gelegenen güter: äcker, wiesen, weiden, wälder, büsche, gewässer, bebaute und unbebaute ländereien mit zubehör, nebst gericht und allen erträgnissen, die er von ihm zu lehen hatte, zurückgegeben habe. Diese güter habe er gegen die güter, die das kl. Ottirburg zu Nunkirchen hatte und zu dessen werkdienst (officium operis) gehörten, und gegen 13 pfund heller vertauscht. Die ertauschten güter und das geld habe er dem Merbodo v. Breydenburn zu lehen gegeben. S: der aussteller. Z: Conrad v. Wartenberg und dessen bruder Wernher gen. Kolbo. Circa festum beate Gertrudis virginis. — Stadtbibl. Mainz. Otterb. Copb. 17. — Druck: Frey & Remling, Urkb. d. Kl. Otterberg 185 nr. 241. Ausz.: Lehmann, Burgen V 39. — Metzilswanden = Messerschwander hof b. Otterberg B.-A. Kaiserlautern. **10.**

1302, nov. 15. [Lutern.] — Der rat und die bürgergemeinde zu Lutern bekennen, dafs vor ihnen Brunicho Pellifex gen. v. Nannestol und seine hausfrau Irmendrud alle ihre güter dem komtur und seinen ordensbrüdern zu Einsiedel für 3 pfund wachs jährlich übergeben haben. Z: Syfrid gen. Dauid, richter oder schultheifs zu Lutern[1]), Merbodo v. Breudenbornen, ritter, Sigelo gen. v. dem Torne, ritter, Cunrad bürgermeister gen. Kelnere Nurberger[2]), Symon v. Mensenbach, Gudelmann, Hugelo, Sprunchard, Jacob, der sohn Lodowigs v. Asbruchen[3]), Albert v. Eiswilre, Johann v. Montfort. Peter, der sohn der frau Sappelen, und Slumpo, bürger zu Lutern. 17 kal. dec. — Or. pg. Siegel ab. Allgem.

[1]) judex sive scultetus Lutrensis. [2]) dictus Kelnere Nurbergerus. [3]) Alsenbrucken = Alsenbrück-Langmeil B.-A. Kaiserslautern.

Reichsarchiv, München. Deutschherren-Urk., Einsiedel. — Ausz.: Remling, Abteien u. Klöster II 314. **11.**

1305, märz 16.[1]) Lutern. — Graf Friderich v. Liningen und Walrave, graf v. Zweinbrucken, thun kund, dafs sie auf einen tag nach Lutern gekommen seien, und sie dort der raugraf Georie, landvogt des königs im Spiregau, von des königs wegen ersucht habe, in der zweiung zwischen dem kl. Otterburg und den von Lutern [wegen der wöge zu Gerswilre] zu entscheiden, welche von den beiden vorgelegten kundschaften die beste sei. Beide hätten hinzugezogen: graf Heinrich v. Spanheim, die raugrafen Conrad u. Heinrich, hrn. Heinrich v. Hohenfels, hrn. Heinrich v. Hoenecken, hrn. Johann und Syfrid v. Sante Elben, hrn. Sygel v. dem Torne, hrn. Syfrid v. Lewenstein, hrn. Eberhart v. Randecken, hrn. Merbod v. Bylenstein, hrn. Merbod v. Breydenborn, Syfrid David[2]), „die do alle sind ritter unde burgmanne des kuniges zu Lutern“[3]); den jungen Syfrid v. Sante Elben und Jacob; hrn. Slump[4]) v. Zweinbrucken, hrn. Eckebrecht v. Durenkeim, hrn. Gerhart v. Warnsberg, hrn. Sybod den Gauwer[5]), hrn. Reinhart v. Honecken, hrn. Wilhelm v. Randecken, hrn. Peter v. Scharfenberg, hrn. Johann v. Wielenstein, hrn. Gerhart Pickart, hrn. Sybod Monxhorn, hrn. Bechtolf v. Flanborn, hrn. Emerich Kemerere[6]), hrn. Wilhelm an der Porten[7]), „dise hern unde ritter alle, und auch den ringraven“.[8]) Diese hätten einstimmig der von Otterburg kundschaft für besser und gerechter als der von Lutern erklärt. S: die aussteller. An sante Cyriacus dage. — Stadtbibl. Mainz. Otterb. Copb. 40. — Druck: Frey & Remling, Urkb. d. Kl. Otterberg 264 nr. 320 mit falschem datum. **12.**

---

[1]) Grotefend. Zeitrechnung I 22; der 8. august fiel auf einen sonntag. [2]) v. Worms. [3]) Sie beginnen mit H. v. Hohenecken, vielleicht auch mit H. v. Hohenfels. [4]) Vorlage hat „Nump“. [5]) v. Lichtenberg. [6]) v. Worms. [7]) v. Montfort. [8]) Bei der aufzählung der beisitzer des gerichts werden nach den grafen des königs burgmannen, darauf zwei leute, die nicht oder noch nicht ritter sind, und dann eine reihe ritter aufgeführt, von denen nicht mit bestimmtheit gesagt werden kann, ob sie als lehenleute der erwähnten grafen oder des reichs zugegen waren. Die worte „dise hern unde ritter alle und auch den ringraven“ beginnen keinen neuen satz; auffallend ist die so formlose erwähnung des rheingrafen an minderwertiger stelle. Es scheint hier die vorlage fehlerhaft zu sein. Es liegt nahe, „ruhgraven“ für „ringraven“ zu setzen.

1372, märz 15. Lutern. — Syfryt Sneberg v. Wartenberg, ritter, burgschultheifs, erfragt „zu Lutern uf der burge und an der stegen“ das burgmannenweistum in gegenwart des edeln hrn. Heinrich, grafen zu Veldentz, des Syfrit v. Wartenberg, Sifrit v. Willenstein, Richart Lemmeltzun v. Lewenstein, Friederich v. Bilestein, Johan v. Wachenheim, Reinhart v. Honeck, ritter; Wilhelm v. Wartenberg, Franck v. Windelfsheim, Johan [v.] Wilenstein, Jelis Bentz[1]), Conrat Calb[2]), Herman v. Steden, Johan und Philips v. Breydenborn, Johan v. Swarzenberg und Wilhelm v. Honnecken, edelknechte; .. Ecken, Hengin Schilling, Symon Zuller, Bechtolff v. Eichfswiler und Johan Nithart, „burgman des heiligen richs zu Lutern uf der burge“; des edeln hrn. junker Georg v. Veldentzen, des Clas Blieck v. Liechtenberg, Wernher Winterbecher v. Nanstein und Wolff v. Wolffestein, edelknechte und „burgman des richs zu Wolffestein, die auch des richs recht mit den burgmannen zu Lutern schuldig sint zu sprechen“. Z: der edele hr. Arnolt, graf zu Hoenberg, Johan v. Castel, Johan v. dem Steine, Antelmann v. Graseweg, burggraf zu Beckelnheim, Syfryt v. dem Stein, Richart v. Casteln, Truchsel v. Wachenheim und Bechtolff v. Flersheim, ritter; Lamprecht Strenff v. Castel, edelknecht. S: der aussteller, Heinrich, graf zu Veldentz, „der des tags ein oberster des richs amptmann was und auch von alter[3]) ein burgmann zu Lutern“, junker Georg v. Veldentz, burgmann zu Wolffestein, Johan v. Castel, Johann v. dem Stein und Antelmann v. Grasewege, burggraf zu Beckelnheym, ritter. Uf den nehsten mantag nach dem sontage, als man singet in der heiligen kirchen judica me deus. — Druck: J. G. Lehmann, Gesch. v. Kaiserslautern, 209 nr. 9. **13.**

1378, jan. 15. Liechtenberg. — Heinrich, graf zu Veldentze, gewinnt Philips v. Breidenborne, edelknecht, zu einem ledigen burgmann auf seiner burg Liechtenberg.

Wir Heinrich, grave zu Veldentze, erkennen uff lichen an diesem briefe und tün kont allen luden, das wir Philips von Breidenborne, edelknechte, uns und unsern erben, graven zu Veldentze, zu eime ledigen burgmanne uf unser burg Liechtenberg gewonnen und mit hulde und eide entphangen han, als gewonlichen und recht ist, und han ime und sinen libeslehenserben darumbe globet zu geben sechzich

[1]) v. Montfort. [2]) Kolb v. Wartenberg. [3]) = alther.

phonde heller werunge, als zu ziten zu Liechtenberg genge und gebe ist, ane geverde. und want wir ime desselben geltis zu dieser zid nit geben, so han wir ime und nach ime sinen libeslehenserben darvor belachte sehes phunt geltis Liechtenberger werunge und die bewiset uf unser ampte, das da heifset Kuscheler ampt. und wer unser oder unser erben amptman in demselben vorgenanten ampte ist oder zu geziden wirdet, der sal dem vorgenanten Philips von Breydenborne oder sinen libeslehenserben die vorgeschreben sehes phunt geldes allejerlichis uf sant Martins dag hantreichen und geben also lange, bis das wir oder unser erben ime oder sinen libeslehenserben die vorgenanten sechzich phonde heller der vorgenanten werunge genzlichen mit einander bezalen. und so wir oder unsere erben dem vorgenanten Philipse oder sinen libeslehenserben die vorgeschreben sechzich phonde heller werunge also miteinander bezelten, so sulde dieser brief und diese vorgeschrebene sehes phunt geldes wieder an uns oder an unsere erben ledig und lois fallen, und sulde auch dan der vorgenant Philips oder sine libeslehenserben dieselben sechzich phonde heller uf stond unverzogelichen belehen und bewisen uf ire eigene gutere, wo sie die hetten oder haben mochten, Liechtenberg allerneste gelegen. dieselben gutere sie auch alzid von uns und unsern erben, graven zu Veldentzen, zu eime ledigen burglehen zu Liechtenberg haben und auch dasselbe burglehen alzid entphaen, vermannen und des burglehens auch genieſsen sollent, als andere unsere ledigen burgmanne zu Liechtenberg rechte und gewonheid ist, usgescheiden alle argeliste und geverde. des zu urkunde so han wir unser ingesiegel an diesen brief gehangen. gegeben zu Liechtenberg uf dornstag neste nach dem achzehensten dage anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo octavo.

Einschaltung des lehenbriefs vom 25. febr. 1432. Allgem. Reichsarchiv, München. Zweibr. Lehen, Breitenborn, Fasc. 1. — Liechtenberg = Lichtenberg Kr. S. Wendel, Kuschel = Kusel. **14. 1381, juli 2.** — Philipp v. Breidenborn, edelknecht, giebt Heinrich, grafen zu Spanheim, den unter dem Stampfwald gelegenen Bullangswog[1]), den ihm Eberhart. graf zu Zweibrücken, verpfändet hatte, auf dessen geheifs für 160 rhein. gulden zu lösen. Uf dinstag nach sant Peters und nach sant Paulus dag, der zweier

[1]) Bei Alsenborn, Widder IV 241, Frey III 39.

heilgen apostolen. — Allgem. Reichsarchiv, München. Kloster Ramsen; Hausarchiv, Weilburg, Nass.-Saarbr. Copb. lit. m, 253*. — Ausz.: J. G. Lehmann, Abh. d. k. bayer. Acad. 3. X$_3$ 553; Grafsch. Spanheim I 112. **15.**

1382, jan. 9. — Peter v. Forrefeldt, edelknecht, und seine hausfrau Nese v. Werstatt vergleichen sich unter vermittlung ihrer freunde, des Simon Mauchenheimer v. Zweibrücken, Frank v. Forrefeldt, Philipp v. Breitenbrunn und Albrecht v. Reipolzkirchen, edle knechte und Adolf, stadtschreiber zu Lutern, mit Reinfried v. Reipolzkirchen, edelknecht, und seiner hausfrau Libichen v. Grumbach dahin, dafs sie und ihre erben sitzen sollen in rechter gemeinschaft aller der lehen, darin sie bisher gesessen sind, es sei in dem Veldenzer thale, zu Baumholder und in allem dem, das zum Baumholder gericht gehört, zu Medart, zu Alten-Nahe und allen anderen orten, dazu auch zu Lonscheit. Wegen des hauses zu Montfort aber geloben beide parteien nach bestem moge, sinne und witz, darnach zu stehen, zu fordern und zu dädingen und, was jede partei dann gewinnen mag, mit der andern zu teilen. Mittw. nach epiphan. dom. — Gleichzeitige copie. — Ausz.: Töpfer, Urkb. d. Vögte v. Hunolstein III 250. — Baumholder Kr. S. Wendel, Medard Kr. Meisenheim, Alten-Nahe unbekannt, Lonscheit, wohl Louscheit = Lauschied Kr. Meisenheim, Montfort b. Duchroth-Oberhausen B.-A. Kircheim-Bolanden. **16.**

1388, juli 9. Heidelberg. — Pfalzgraf Ruprecht d. ältere belehnt Johan Horneck v. Winheim, edelknecht, erblich mit dem burglehen, das Joh. v. Breitenborn, sein schwager, ehemals von dem reiche zu lehen gehabt. In crastino b. Kiliano. — General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Copb. 466, 3. — Ausz.: Tolner, Cod. dipl. Pal. 120., Reg. d. Pfalzgr. I 286 nr. 4780. — Widder verlegt das reichsburglehen das eine mal richtig nach Kaiserslautern (IV 189) und das andere mal irrtümlich nach Weinheim (I 330). — 1466, märz 9, uf sontag oculi, empfängt Bechtolt Hornecke v. Winheim, Henne Hornecks seligen sone, von herzog Friderich dem pfalzgrafen folgende mannlehen, erblehen und burglehen: zu mannlehen item zwei hundert gulden befserunge an dem wiher zu Rodembach, item zu erblehen die fursthube zu Lutern, darinne ecker, wiesen, dehem, wege, holzhauwen, mit sinen friheiden, rechten und zugehorde, als das herkommen ist, item zu burglehen zu Keyserfs-

lutern ein huse an der burg daselbet und alle jare 8 pfunt gelts in Kebelnberger gerichte, fischerie, jegerie, holzhauwen mit einen rechten, friheiden und zugehorden, als das herkommen ist. General-Landes-Archiv, Karleruhe. Copb. 635 yy[2]. — Rodenbach B.-A. Kaiserslautern, Kübelberg B.-A. Homburg. **17.**

1390, mai 28. [Lutern.] — Johann v. Wachenheim und Philipp v. Breitenborn, ritter, vidimieren die urkunde Karls IV. vom et. Margretentage[1]) 1375, worin der kaiser der stadt Kaiserslautern befiehlt, den pfalzgrafen Ruprecht dem älteren und jüngsten zu huldigen. Sametag in der pfingstwochen. — Kreisarchiv, Speier. Kurpfalz, Fasc. 1226 b, Kaiserslauterner Copb., 145 – 148. Vgl. Koch u. Wille, Reg. d. Pfalzgr. I 245 nr. 4108. **18.**

1390, mai 29. [Lutern.] — Johann v. Wachenheim und Philipp v. Breitenborn, ritter, vidimieren eine urkunde, d. d. Heidelberg 1389 uf Urbani[2]), worin pfalzgraf Ruprecht d. ältere der stadt Kaiserslautern zu ihrer befestigung gestattet, aufserhalb der etadtmauern einen wog anzulegen, das waseer durch die mauern und die stadt zu leiten und eine mühle innerhalb der stadt zu bauen. Sonntag [!] in pfingstenwochen. — Kreiearchiv, Speier. Kurpfalz, Fasc. 1226 b, Kaiserslauterner Copb., 151 – 153. Die datierung ist ungewöhnlich, da die pfingstwoche mit dem samstag endete; es ist wohl samstag (28.) statt sonntag (29.) zu setzen. **19.**

1390, juli 15. — Johann, propst des prämonstratenserkloeters zu Lutern, bezeugt, dafs die mifshelligkeiten zwischen eeinem kloster und der etadt Lutern durch bruder Johann v. Landau, komtur des hauses zum Einsiedel, und die strengen frommen ritter Bechtolph v. Flersheim, Conrad Kolb v. Wartenberg und Philipp v. Breitenborn in der weise beigelegt worden seien, dafs die stadt dem kloster jährlich 10 gulden als entschädigung zahle für den nutzentgang, den ihm die anlage des wogs aufserhalb der stadtmauern zur befestigung der etadt verursache. Prodie [ob pridie = 14. juli?] divisionis apostolorum. – Kreisarchiv, Speier. Kurpfalz, Fasc. 1226 b, Kaiserslauterner Copb., 159 – 165. — Ausz.: Lehmann, Gesch. v. Kaieerlautern 53. Hier eteht als datum ipeo die divisionis apostolorum [juli 15]. Lehmanns quelle war wohl das „rote buch“ zu Kaiserslautern. **20.**

[1]) juli 13. [2]) mai 25. Die Vorlage hat 1369. Vgl. dazu Lehmann, Gesch. v. Kaiserslautern 53. Koch u. Wille, Reg. d. Pfalzgr. I 291 nr. 4854.

1391, märz 3. — Johann, graf zu Sponnheim, der alte, versetzt dem ritter Henrich Eckebrecht von Dörenkeim und seiner hausfrau Caterine v. Winstein für 2000 alte Mainzer goldgulden die hälfte seines anteils d. h. ein viertel von burg und fele zu Nanneetein, von der etadt Nannestul und der herrschaft „mit burgmannen, mannen, gerichten, zollen und geleiten, freiheiten, dorfern, gülten, lüte, zinee, wasser, weide, welde, waige, fischereie, wildban, kirchschatz, zehenden, mülen, wiesen, aecker, rodebösch, garten und mit allen gefällen". Was von der herrschaft an Arnoldt, grafen von Hoenburg, Diether Kemmerer, Albrecht Crapan, Arnolt und Claes v. Hufeen versetzt ist, mufs graf Johann von dem ihm noch verbliebenen viertel bezalen. „Want als um solche versatzunge, als herre Philipps v. Breidenborn ritter in der vorgenannten herrschaft versezet ist, bit uf dieeen hutigen tag, daz sal macht han, und sal er des geniesen, wie ez ime versezet ist. und were ez, dafs die vorgenanten eliche gemechde oder sin erben dazselbe, daz herr Philipps vorgenant verpant hait, oder ander gülte oder güter lösen wulten, die zu der vorgenanten herrschaft zu Nannenstein gehörig weren, ... und wulten wir ime daz nit helfen lösen[1]), so möchten eie ez alleine lösen[1]) und haben na inhalte der briefe, die grafe Walrame eelige von Zweynbrücken unser neve und wir von der herrschaft von Nanneetein unter einander geben han." . . . S: der aussteller, sein neffe Eberhard graf zu Zweinbrücken und dessen hausfrau, seine niftel Lyfse v. Veldenz. 1390 feria sexta post dominicam, in qua cantatur oculi s. etil. dioces. Trev. — Einschaltung in den rückschein des Heinrich Eckbrecht v. Dürkheim und seiner hausfrau vom 7. märz 1391. Or. vermutlich im allgem. Reichsarchiv zu München (B.). Abschrift: General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Copb. IV 489,* (C). — Druck: G. A. Bachmann, Über Archive 286 nr. 13 nach B. Ausz.: a. a. O. 287; J. G. Lehmann, Burgen V 139 und Grafsch. Spanheim II 84 (mit falschem datum) nach C. — Nannestul = Landstuhl B.-A. Homburg. **21.**

1392, juni 9. — Philips von Breidenbu(o)rne, ritter, bescheinigt Johann, grafen zu Spainheim, dem alten, und deseen sohne Johan, dafs das burglehen zu Nannestu(o)l, das er von dem ersteren hat, bis auf 20 gulden bezahlt sei.

[1]) Vorlage: lassen.

Ich Philips von Breidenbu(o)rne ritter bekennen uffenlich mit diesem briefe, daz alsolich burglehen, als ich zu(o) Nannestu(o)l han von dem edelen mime gnedigen herren grave Johanne, graven zu(o) Spainheim, den alten, daz mir daz ganz und gar woil bezalt und gewert ist bit uf diesen hutigen dag, als datum difs briefs besaget, und sagen auch darumbe den obgenanten minen herren und minen herren graven Johan, sinen son, des quit ledig und lois mit diesem briefe, usgenomen solicher zwenzig gulden, der man mich bezalen sal zu sanct Remigen dage nehst komende [1]), der ich versichert bin von desselben burglehens wegen. des zu urku(o)nde so han ich Philips vorgenant min ingesigel an diesen brief gehangen, der geben ist des nehsten sondages nach dem heiligen phingestage anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo secundo. Aufschrift auf der rückseite: Quitanz Philipsen van Breitenbu(o)rne. bekent sich von den alten grafe Johansen zu Spanheim des burglehen uf Nanstu(o)l wol bezalt sein.

Or. pg. mit anhangendem verletzten siegel. Allgem. Reichsarchiv, München. Gr. v. Spanheim, Fasc. 3. Ausz.: J. G. Lehmann, Grafsch. Spanheim II 84. Kleines rundsiegel (d = 17 mm) aus grünlichbraunem wachs; bild und umschrift wie nr. 24, da nur $^2/_3$ der linken seite erhalten, fehlen jedoch die ersten buchstaben der umschrift. **22. 1392, juni 9.** Johann, graf zu Spanheim, der alte, belehnt Philipp v. Breidenborn, um dessen forderungen zu befriedigen, mit einem Nannsteiner burglehen. Uf den nehsten sontag nach dem heiligen phingestage. — Aus einer Urkundensammlung. — Ausz.: J. G. Lehmann, Burgen V 140. **23. 1392.** — An einer nicht zu ermittelnden urkunde hängt das kleine runde siegel des Philipp v. Breitenburn. In dem schilde ein aufrechter doppelter hausanker; umschrift: *S'.PHILIPS·VON·BREDEBVRNEN. — Geheimes Staatsarchiv, Berlin. Beyers Siegelzeichnungen 113. Vgl. Vierteljahrschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde XXIV 38. **24. 1405.** — Anno 1405 haben hr. Johann v. Ruppersberg, Simon v. Guntheim und Diether Kranch v. Kirchheim, alle ritter, als nidergesetzte mann hrn. Friderichs und hrn. Emichs, graven zu Leyningen, ein urteil zwischen ihm [Conrad Kolb v. Wartenberg], Albrechten seinem bruder an einem und Simon v. Breidenborn am andern teil gefält. — Ausz.: G. Helwich, Genealogie d. Kolben v. Wartenberg, Frankfurt 1634, 11. **25.**

[1]) 1. Oktober.

1405. Ich Johann von Breidenborn don kont, dafs mich gebeten hat der vest Symont der alt von Guntheim, mit ime zu riten gein Hellgen Mosseln, zu verhören, was ime das gericht seiner herlichkeit do weifs[t]. 1405. — Hist. Verein d. Pfalz, Speier. Miscellaneenhandschr., nr. 700. Manuscripta Palatina II 75'. — Die Handschrift ist der schrift nach, wie hr. Dr. J. Mayerhofer mir mitteilte, von dem Zweibrücker kammer- und regierungsrat Ludwig Philipp Horstmann angelegt. Vgl. Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz XVI S. XX. Hellgen Mossel = Heiligenmoschel B.-A. Kaiserslautern. **25a.**

1406, dec. 22. Heidelberg. — König Ruprecht setzt auf bitten des Jacob v. Eppelnsheim, den man nennet v. Gauwerfsheim [1]), den Henne v. Breidenborn in gemeinschaft zu ihm [2]) in folgendes burglehen zu Lutern: dritthalb pfund heller, die do fallent sind zu Wilrebach, ein acker gelegen bi Lutern uf dem wege neben Morlutern und 6 pfund heller uf dem Kobelnberger ampt. Henne soll die 6 pfund jetzt schon geniefsen und nach Jacobs tod alles bekommen. Feria quarta post beati Thomae apostoli. — Haus-Hof- u. Staats-Archiv, Wien, Lehenbuch K. Ruprechts. — Ausz.: Widder, Beschr. d. Kur-Pfalz IV 284; Chmel, Reg. Rup. 138 nr. 2244. — Pfalzgraf Ruprecht giebt am 3. jan. 1392 Peter v. Eppelsheim, gen. v. Gauwersheim, lehengemoinschaft mit Wilhelm v. Hoenecke an 9 pfund geld auf den gericbten zu Kübelberg und Weilerbach. Koch u. Wille, Reg. d. Pfalzgr. I 322 nr. 5394. **26.**

1407, okt. 6. Simond v. Breidenborn, edelknecht, empfängt von Raban, bischof zu Speier, die dörfer Otterbach und Sampach zu lehen.

Ich Simond von Breidenbron edelkneht bekenne offenbar mit disem briefe, das ich uf disen hutigen tag datum dis briefs komen bin fur den erwurdigen in gott vater und herren hern Raban, bischof zu Spire, mins gnedigen herren des Romischen kunigs canzeler, und gab im ein vidimus eins briefs bischof Adolffs seligen, als Else, Johanns Swartzenbergers seligen witewe, min swieger selige, vor ziten bewidemet ist worden mit den lehen der dorfer Otterbach und Sampach mit allen iren zugehorungen, und bat in, das er mir dieselben lehen lihen wölte. des hat derselbe min gnediger herre von Spire mir die vorgenannten lehen Otterbach und Sampach mit allen iren rehton und zugehörungen nutzit us-

[1]) Widder: Germersheim. [2]) Widder: Peter.

genommen geluhen, waz er mir von rehte daran lihen solte, usgenommen sin, sins stifts, sinre mane und eins ieglichen rehten an denselben lehen. so han ich im darum huldunge getan mit glu(e)beden und eidon, im und sime stifte zu Spire getruw und holt zu sin, sie vor iren schaden zu warnen, iren fromen und bestez zu werben und in von denselben lehen zu tun und gehorsam zu sin, als ein man sine horren billichen tun sol, und solicher lehen reht und gewonheit ist, one alle geuerde. und dis zu urkunde han ich min eigen ingesigel gehangen an disen brief. datum feria quinta ante beati Dyonisii et sociorum eius anno domini millesimo quadringentesimo septimo.

Or. pg. mit anhangendem siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Hochstifts Speier nr. 570. Rundsiegel aus grünem wachs; siegelbild: schild mit aufrechtem doppelten hausanker, links und rechts vom mittelschaft eine kleine kugel; umschrift: s. ſimonſ von breidenpron. **27. 1409.** — Anno 1409 hat Sieffrid v. Oberstein, ritter, als ein richter an grave Friderichs zu Leyningen statt heneben den nidergesetzten mannen, Anthefsen v. Montfort, rittern, Andresen v. Oberstein und Rückern v. Eppelsheim ein urteil gefellet zwischen besagten h[errn] Conraden [Kolb v. Wartenberg], rittern, und Simon v. Breidenborn. — Ausz.: G. Helwich, Genealogie d. Kolben v. Wartenberg, 11. **28. 1411, juli 13.** Heidelberg. — Pfalzgraf Ludwig entscheidet den streit zwischen Gerhard v. Flersheim gen. Monsheimer und Hanns Horneck v. Wynheim, dem jungen, gemeinern zu Wilenstein, einerseits und erzbischof Werner zu Trier und graf Friedrich zu Veldentz andererseits, dabei setzt er u. a. wegen der forderungen des Hans Horneck fest, dafs der erzbischof der Else v. Breitenborn die beanspruchten, in sanct Wendel fälligen 5 gulden, wenn sie wirklich lehen seien, zukommen lassen sollte. Of sant Margarethen der heiligen jungfrauwen tag. — Or. Staatsarchiv, Coblenz. General-Landes-Archiv, Karlsruhe, Pfälz. Copb. 100 A*, 362. — Ausz.: J. G. Lehmann, Burgen V 75. **29. 1414, april 12.** — Johan von Breidenborn empfängt von Johan, grafen zu Spanhem, das burglehen zu Nannenstuhl.

Ich Johan von Breidenborn bekennen mich in disem offen briefe, daz ich bit globede eide und hu(o)ldonge empfangen han, als recht und gewonheit ist, von dem edeln heren grave Johan, grave zu Span-

hem, mime gnedigen und lieben heren, solich borglehen, als ich han zu Nannenstuhl, zu wissende: ein fuder wines, zwinzig malder kornes und zwei phont heller geltz und die hofestede an swinden porte gelegen und gein den hofesteden daselbes daz gefilde den berg herabe bit of den weg und darzu solich gnade, friheit und recht, als die borgmanne zu Nannenstuhl dez herkemen sint. difs, als vorgeschrieben stet, hat min fader selige, dem got gnade, of mich bracht, daz difs vorgeschrieben borglehen halbes gebore von der grafeschaft von Spanhem, daz ander halbes von der grafeschaft von Zweinbrucken, und entweifs nit anders und auch nit me zu diser zit und erfüre ich it anders oder me, daz wolte ich minen gnedigen und lieben herren obgenannt auch lafsen wifsen, als ferre ich billich solte. dez zu orkunde han ich min ingesigel an disen brief gehangen, der gegeben ist of den nesten dornstag nach dem heiligen osterdage anno domini millesimo quadringentesimo decimo quarto.

Or. pg. Siegel ab. Kreisarchiv, Speier. Urkunden der Markgrafschaft Baden nr. 27. Ausz.: Lehmann, Burgen V 143, Grafsch. Spanheim II 112 (aus einer sammlung ungedruckter urkunden!) — Lehenbrief Johanns, grafen zu Spanheim von demselben tage „donnerstags nach dem heiligen osterdage“: General-Landes-Archiv, Karlsruhe, Spanh. Copb. aus neuerer Zeit IV*. Ausz.: Lehmann, Grafsch. Spanheim II 198—Mannfall. **30.**

1417, nov. 17. Lutern. — Friederich, graf zn Lynyngen, erfragt auf geheifs und in gegenwart Lodewicks, des pfalzgrafen bei Rheine, herzogs in Beyern, in der „grofsen stoben dez probestgehuse“ zu Lutern von den vier gliedern des reichs, den burgmannen, bürgern, förstern und amtleuten, das weistum von Lutern und dem reichsland. Anwesend waren die burgmannen: graf Fryderich v. Veldentz; Johan hr. zu Hoenberg; hr. Johan v. Lebensteyn der junge, ritter; Symont Mauchen[h]e[i]mer, Hefs[e] v. Randecke, Johan v. Lebensteyn, Johan vom Steyn. Fryderich v. Mon[t]fort, Götze v. Molhofen [1]), Karl Bufser v. Wartenberg den man nennet Sneberg, Hans Hornecke v. Wynheym, Conrat v. Entzberg, Henne v. Breydenborn, Symont v. Breydenborn, Johan Hub[en]rifs [2]), Contz Kuchen v. Danne[n]fels, Fryderich v. Flerfsheym, Brenner v. Lebenstein, Wilhelm Hornicke, Peter v. Gauersheym, Ecke v. Lutern, Hamman Steynhuser, Albrecht Kesselring und Heynrich Schriber v. Lutern.

[1]) Mühlhofen. [2]) v. Odenbach.

S: graf Fryderich v. Lynyngen, als ein richter, Johan hr. zu Hohenberg und Johan v. Lebenstein, ritter. Of den donrstag nach allerheilgen dag. — Copie des 17. jahrh. einer urkunde des pfalzgrafen Philipp, d. d. Heidelberg 1485, nov. 8., in die das weistum eingeschaltet. Kreisarchiv, Speier, B. Von Joh. Jac. Joseph Diehl, kais. notar, vidimierte abschrift, d. d. Lautern 1772, juli 17, des am 15. okt. 1432 zu Heidelberg besiegelten weistums vom 4. nov. 1417. Universitätsbibliothek, Heidelberg, Cod. Heid. 363, 81 (Lehmann collect. 10) 325 nr. 2. C. Kreisarchiv, Speier. Kurpfalz Fasc. 1226 b. Kaiserslauterner Copb., ebenfalls von Joh. Jac. Joseph Diehl beglaubigt 1771 ff., 291—303. D. — Druck: Lehmann, Gesch. v. Kaiserslautern, 216 nach C. Ausz.: Widder IV 190 nach B; Lehmann, a. a. O. 65 nach C; Mayerhofer und Glasschroeder, Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz XVI 24 nach B. **31.**

1419, märz 5. — Friedrich, graf zu Zweibrücken, domcustor zu Strafsburg, vormund der kinder seines bruders Hanemann, überträgt die schlichtung der spänne und zweiungen mit Hanns v. Esche dem Reinhart v. Sickingen dem jungen, Friederich v. Fleckenstein, Henne Breydenburn und Wirich v. Hobenburg. Diese entscheiden, dafs beide teile ihre ansprüche ruhen lassen sollen, bis die kinder Hanemanns zu ihren tagen gekommen seien. Uf mittewoch vor dem palme dage. — Haus- und Staatsarchiv, Darmstadt. — Ausz.: J. G. Lehmann, Grafsch. Hanau-Lichtenberg II 252. **32.**

1422, jan. 17. — Johan v. Breidenborn der junge, Symonts seligen v. B. ältester sohn, empfängt vom Speirer bischof Rafan die dörfer Otterbach und Sambach und den burgstall auf dem „Sterrenberge“ nebst zubehör zu lehen. „des zu(e) orkunde, wile ich eigens ingesiegel nit enhan, so han ich gebeden minen lieben fettern Johan von Breidenborn, daz er sin ingesiegel gehenkt hat an disen brief. des ich Johan iezund genant erkenne.“ St. Anthoniustag. — Or. pg. mit anhangendem siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Hochstifts Speier nr. 571. Rundes wachssiegel: bild: schild mit aufrechtem doppelten hausanker; umschrift: .... von .... — Lehenbrief Rabans, bischofs zu Spire, von demselben tage, „uf sant Anthoniustag“: General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Lib. feod. Rab.* Druck: Remling, Urkb. z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer II 122 nr. 60. Ausz.: Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speyer II 26. — Mannfall. Sterrenberg ist der „Schlofsberg“

südlich von Otterbach. [August Heintz,] Die bayer. Pfalz unter den Römern, 123. Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz V 109. **33. 1424, okt. 11.** — Brief Johans (Hennen) von Breydenborn an Fryderich von Montfort.

Minen dinst und was ich gudes vermag! besu(e)nder liebe fru(e)nde! Henne Hornick von Winhem der junge hat mich understanden und an mir gefarn. wie ich im darumb geschriben han, des schicken ich dir ein abschrift herinne verslofsen und bidden dich auch fru(e)ntlichen, das du mich lafsest wifsen, ob mir der hengst zu Swaben werden moge, von dem du mir vor ziden gesagt hast. und were er noch vorhanden, daz lafs mich wifsen uf welch zit, das ich mich darnach richten mo(e)ge mit dem gelde. do dustu mir besunder lieb an, wann is ernstlich[1]) not dut, wile ich ungereden bin. auch han ich verstanden, daz min fiende zu Montfort enthalden sollen werden. bidden ich dich fru(e)ntlich und in allen truwen, mir das zu herfarn, uf welchem dag der enthalt verku(e)ndet werde, so mein ich zu bestellen, das uf die zit das recht von minentwegen dar geboden werde und den enthalt domide zu brechen. und was du herinne gewar wirdest, das schrib mir vorderlich. auch, liebe fru(e)nt, als du wol verstest in der abschrift herinne verslofsen, wie mir mine knecht nider gelegen sint, die sind mir noch nit ledig gezalt, bidden ich dich fru(e)ntlich, mir einen knecht oder zwen zu schicken, als ich dir des und alles guden wol getruwe und auch gerne verdienen wille. got si mit dir! geben of mitwoch nehst vor sante Gallen dag anno etc. xxiiii°.

Johan von Breydenborn

Fryderich von Montfort, mime besundern lieben fru(e)nde.

Einschaltung in die klagschrift des Fryderich von Montfort vom 19. november 1424. [Vgl. nr. 35.] Stadtarchiv, Frankfurt a. M. Reichssachen nr. 2017. **34. 1424, november 19.** — Fryderich von Montfort schreibt der stadt Frankfurt wegen seines streits mit Godfrid und Philips von Randeck, Brenner und Karle von Lewenstein, Henne und Bechtolff Hornick von Winheim und Philips Ulner von Spanheim.

Den erbern wisen luden burgermeistern, dem rade und zunften gemeinlich zu Franckfort enbieden ich Fryderich von Montfort minen fruntlichen dienst. ich bitden uch zu wifsen, das[2]) Henn

[1]) Vorlage: ernschlich. [2]) d auf rasur.

Breydenborn zu(e) der zit, als Henn Hornick von Winhem sin vient worden ist[1]), was ime sin perde angewonnen und sin knecht abgefangen hatte, mir das als sime guden fru(e)nde geschriben hat, als derselb sin brief hernach von wort zu wort geschriben stet:

Minen dinst .... geben of mitwoch nehst vor sante Gallen dag anno etc. xxiiii°.[2]) die underschrift: Johan von Breydenborn, und die ufschrift: Fryderich von Montfort, mime besundern lieben fru(e)nde.

Zu der zit do was ich in der graveschaft Luczelnburg[3]) und, als ich gen Ebernburg[4]) quame uf sondag sant Gallen abent[5]), vande ich sinen vorgeschriben brief. zu stunt schreib ich ime wider mit miner hant und behild sin kein abschrift, doch nach dem, ich behalden han, so heldet derselb min brief inne: bedo(e)rfe er des knechts, mit dem ich ime den brief sant, das er dann mit ime uberqueme von ime selbs, das er mir urlaub heisch, und ime nit sag, das ich ime davon geschriben hab, so wolle ich ine ime lafsen. und wurde ich icht gewar, wan ich, ich ime dan schriebe. den hengst, den ich ime zu Swaben kauft hab, der komme uf den dag, das er sich darnach richte. und den brief verbo(e)rne[6]). wie dann der obgenant min brief das, in den oder andern worten begriffen, inhelt, der nit eigentlichen beschriben. do ist min meinung gewest von des obgenanten enthaldes wegen, erfare ich icht, ine daz also laifsen zu wifsen, und anders nit, das an min er oder glimp treffen möcht. und ich wold im auch den hengst zu Swaben keuffen.

Als nu min knecht Henchen Ru(e)ckzap Hennen von Breydenborn vorgenant den obgenanten minen brief fu(e)ren solde, do ist Bechtolff Hornick von Winhem und ander sine midehu(e)lfer an denselben min knecht kommen und hat ine gefangen, den obgenanten minen brief genommen und ufgebrochen uf dieselb zit. zu stunt schreib ich demselben Bechtolff Hornick, mich hette fremde, daz er minen brief ufgebrochen und minen knecht gefangen hett, wand ich des von ime nit wartend were gewest, und fordert an ine, mir minen knecht ane schaden ledig zu zeln, uf das das ich es nit anders ane ine erfo(e)rdern do(e)rft und siner eren darumb vo(e)rter ermanen. daz mocht mir von ime nit gedien.

[1]) Durch „ist“ dünner strich. [2]) 1424, okt. 11. Siehe nr. 34. [3]) Die mutter Fryderichs war Schonetta, gräfin von Hohenberg und frau zur Fels. [4]) Fryderich war 1425 Pfälzischer amtmann zu Ebernburg. Lehmann, Burgen V 305. [5]) Oktober 15. [6]) verbo(e)rne über durchstrichenes „zu rifse“ geschrieben.

Uf die zit must ich wider in die obgenant graveschaft [1]) Lutzelnburg riden und, als ich widerquam, fand ich einen brief, darinne der obgenant Bechtolff Hornick mir schreib: er wolde zu eim dag kommen vor minen gnedigen ju(e)nkern von Feldentz und min vorderung ho(e)ren und mir wider zusprechen. uf dem dag sold man wole horen. welchem von [2]) uns beden allerno(e)dest were siner ern zu ermanen.

Ich schreib im wider: mich nem fremde, das er mir mit solichem verzog minen knecht, den er unbewart siner eren gefangen hette, gefenglich hilde. und wold er sinen eren nit also vil zu staden du(e)n, minen knecht ledig zu zeln, das er mich das liefs wifsen, so wolde ich zu stu(e)nd den vorgenanten minen gnedigen ju(e)nkern mit ernst dinstlich bidden, einen gelegen dag dem obgenanten Hornick und mir [vor] sine gnade zu bescheiden, und von ime uf dem dag nemen, was er mir von mins knechts obgenant und ufbrechens mins briefs von eren wegen phlichtig were, und schreib, domit mir zu offenbaren, was er zu mir zu sprechen hett oder ime an minen eren not were, wand ich siner vorderung nit wu(e)st, und er auch kein an mich mit schriften noch mu(e)ntlich gelacht hett. so solde er erfinden, ob got wold, das ich ime min ere uf den dag nit pandes noch unverantwu(e)rt wolde lafsen sten.

Und, ee mir sin antwu(e)rt wu(e)rde, ward mir gesagt, wie das er von des obgenanten mines brives wegen. er genommen und ufgebrochen hett, arge meinung, treffende an min ere und glimp, von mir gesagt hett. do schreib ich ime: und das mir miner ern und glimps halb siner antwu(e)rt lange zu beiden und wold zu eim tag mit ime kommen gen Alczey uf mandag nach sante Katherinen dag [3]) nehst ko(e)mpt, sin meinung, vorderung und reden, er an min ere oder glimp meint zu haben oder zu thu(e)n, zu verho(e)rn, und ho(e)fft darzu zu antwu(e)rten und zu du(e)n, als verre minen eren und glimps not were. und uf dem dag wolle ich auch von ime nemen von des obgenanten mins knechts, er gefangen, und ufbrechens mins briefs, er getan hat, was er mir von sinen eren plichtig were. were ime aber nit zu willen, sinen eren gnug zu du(e)n uf dem dag, so wold ich ime doch du(e)n miner eren und glimps halb in vorgeschriben mafsen. ginge er mir des dags us, so wold ich von ime schriben, sagen und klagen fursten, graven, herren,

[1]) grau(e)eschafft. [2]) vnd. [3]) November 27.

rittern, knechten und gu(e)den luden, wie er mir minen brief ufgebrochen, minen knecht wider got, wider sin ere und wider recht gefenclich hilde, und das er auch von mir gesaget hett treffende an min ere und glimp und getorste mir des nit zu dag, zu offenberung [1]) und usdrag volgen in vorgeschriben mafs.

Sint hat er mir geschriben: er hab einen gefangen, der si ime truwelos und meineidig worden, und schribt mir nit, wer der si. vort schribt er: als ich ime geschriben hab, vor minen gnedigen ju(e)nkern von Feldentz obgenant zu da(e)g zu kommen, do wolle er ine zu stu(e)nt bidden, einen gelegen unverzogen dag zu bescheiden. uf dem dag werd man wol ho(e)rn und versten, wer dem andern glichs ern und rechts abgee oder sine ere lafse pandes sten. und, als ich auch schrib, ich enhab siner vorderung me geho(e)rt, wu(e)st ich die gern, so moge ich abschrift mins briefs. ich Hennen von Breydenborn geschriben, und auch verwandelung miner sigel, ich ime geschickt [2]) hab, ansehen, darinne moge ich und menneglich versten, ob im not si, an mich zu vordern.

Daruf han ich im wider geschriben: ich verste siner umbwege und arger meinung nit in sinen schriften, er gen minen ern und glimp hab, und truwe zu gode, im mins sigels und briefe halb von ern und glimps wegen nit schuldig zu sin. so enwifs ich auch dehein verwandelung mins sigels, ich im geschickt hab. ich enscham mich auch miner brief und sigel nit und wold gern, das ich eine abschrift mins briefs, ich Hennen von Breydenborn geschriben, den er genommen und ufgebrochen habe, behalten hette, oder das er mir desselben mins briefs ein geware abschrift schicken geto(e)rst, ich wold sie zu minen ingesigel [3]) gern ansehen. ich han ime auch geschriben, wie mins gnedigen herren herzog Ludwigs rethe von siner gnaden geheifsen uf dinstag nehst vergangen uf eim dag, zu Altzey gewest ist, zwischen Godfrid von Randeck, Karle von Lewenstein, Philips Vlner von Spanhen, die gegenwertig warn, und Philips von Randeck, Brenner von Lewenstein, Hennen Hornick sim bruder und ime an einen und mir an den andern teil beret haben, das uns der vorgenant min gnediger lieber herre herzog Ludwig einen dag vor sine gnade bescheiden solle zwischent hie und dem achzechsten dag [4]), die sachen vorgeru(e)rt zwischen uns zu

[1]) offenberi'g. [2]) ck verbessert aus ch. [3]) inges'. [4]) Vgl. Grotefend, Zeitrechnung I 2.

verho(e)rn und zu vertedingen. dasselb wir obgenant, die da waren, haben genanampt. wolle er nit oder engeto(e)rre vor denselben minen gnedigen lieben herren zu solichem dag kommen, daz er mich ez lafse wifsen, so sol mir vor dem obgenanten minem gnedigen ju(e)nkern von Feldentz darumb zu tage wol gnugen in der maifs, er mir geschriben hab, und ich wolle sin gnade von stu(e)nt dinstlich bidden, solichen dag mir nnd im ku(e)rtzlich zu bescheiden.

Gude fru(e)nde! Brenner und Karle von Lewenstein gebruder, die min mag sint, Philips Vlner von Spanhem, Godfrid und Philips gebrudere ven Randeck hant mins vorgeschriben briefs, den ich Hennen Breydenborn geschriben han, mich unversucht in einer[1]) arger meinung gen minen eren und glimp umbgesant, als mir gesagt worden. zu stunt, do ich sin gewar wart, schreib ich ine und vorderte, das sie mich ir meinung der sachen, wie sie es vorgenommen[2]) hetten oder vornemen, liefsen wifsen. treffe ez mir dann an min ere oder glimp, so wolt ich zu ku(e)rzen gelegen dagen darumb mit ine kommen und is mit gots hu(e)lfe, als verre minen eren und glimp not were, verantwu(e)rten[3]).

Daruf schriben mir Brenner und Karle vorgenant: do were abschrift eins briefs gen Randeck kommen, dieselb schrift hetten eie Philips V(e)lner von Spanhem geschickt, des hu(e)lfer sie weren wider Hennen von Breydenborn, und du(e)cht sie, dez not sin, nach dem sie versto(e)nden, und haben auch anders niemant geschickt, und ir meinung were, daz ich ez verantwurt[4]), ob mich du(e)cht, ein not sin.

Godfrid und Philips gebruder von Randeck schriben mir: do were abschrift eins briefs gen Randeck kommen, den ich Hennen Breydenborn geschickt hett, die wu(e)rde do gelesen, und sie schickten Walter von Kronenberg des ein abschrift und anders niemants kein me und meinten, ich were in der mafs, das ich mich miner brief nit schemte, die ich under mime ingesigel geschriben hett.

Philips V(e)lner vorgenant schreib mir under ander worten: er wold abeschrift mins briefs, ich Hennen Breydenborn geschriben hette, herren, rittern und knechten schicken und darzu zusagen, was ime not were.

Ich konde aber nit versten, was der vorgenanten meinung were, das sie die abschrift umbgesant hetten nnd umbschicken

[1]) meyn'. [2]) Schlufs-n aus a verbessert. [3]) voranw^{2}t'. [4]) vorantwurt.

wolten, noch auch, was dem vorgenanten Philips Vlner darinne not zu sagen were, und fo(e)rdert zu demselben Philips V(e)lner, mir sin meinung und willen, er darinne hett, verstentlich zu schriben, mich darnach zu richten. treffe ez mir dann an min ere und glimp, so wolt ich zu kurzen gelegen dagen darumb mit ime kommen, und er sold erfinden, ob got wold, daz ich ez nit unverantwu(e)rt wold lafsen, als verre minen ern und glimp not were. mich möcht abir von ine allen nit vorters gedien, noch zu versten werden, dann vorgeschriben stet. darumb schreib ich ine einen dag, zu Altzey zu leisten uf mandag [nach] sante Katherinen dag [1]) nehst ko(e)mpt vorgeschriben zu rechter dagzit, ir meinung, vorderung und reden, sie gehabt oder noch vorhetten, in der vorgerurten sachen zu verho(e)rn, und ho(e)fft zu got, darzu zu antwu(e)rten, als verre minen ern und glimp not were. ich schreib Philips Vlner vorgenant auch den dag, mit ime zu leisten, zu verho(e)rn [2]), warumb, wie und was siner meinung gen minen eren und glimp not were, und ho(e)fft, darzu zu antwu(e)rten, das minen eren und glimp wol fugen solde. gingen sie mir abir des dags us, so wolt ich von ine schriben, sagen und clagen fu(e)rsten, graven und herren, rittern knechten, und guden lu(e)den, wie sie mir mit bedroge nach minen eren und glimp unverdienet gestanden hetten und geto(e)rsten mir des nit offenbarn, noch zu usdrag darumb in vorgeschriben mafs mit mir kommen.

Ich ward zu der zit auch gewar, das Henne Hornick von Winhem hette gesagt under vil worten von des brives wegen, ich Hennen von Breydenborn geschriben hette: er wolt mich darzu bringen, daz ich min augen nu(e)mmer getorst fro(e)lich uf heben. darumb schreib ich ime zu stu(e)nt und benante ime uf mandag nach sante Katherinen dag [1]) obgenant einen dag gen Altzey, uf das er und ich des zu kurzem usdrag quemen, sin rede zu verhoren und zu besehen, wie er das zubringen wold. ku(e)nde ich dann min ere und glimp nit verantwu(e)rten, noch entreden [3]), so must ich ez vor min wert han. ginge er mir des vorgeschriben dags us, so wold ich von ime schriben, sagen und clagen, wie er hinderwerts mit sime lu(e)genhaftigen bedrog understanden hett, mir min ere zu smelen unversucht, und geto(e)rre des nit zu usdrag kommen.

[1]) November 27. [2]) „zu verho(e)rn" vom schreiber nachträglich eingefügt. [3]) „noch entreden" vom schreiber nachträglich eingefügt.

Ich han ine auch allen sieben[1]) vorgenanten geschriben: si ine trostung not zu und von dem dag vorgenant gen Alczey vor Hennen Breydenborn und sin hilfern, das sie mirs schriben, so ho(e)ff ich, ine soliche trostunge zu herwerben, uf das sie mir des dages nit weigern do(e)rften. ich han ine auch allen beschriben, antwu(e)rt geheischen, mich binnen acht dage gen Ebernburg laifsen zu wifsen. mir ist abir kein worden von Godfrid und Philips gebrudern, Brenner und Karle gebrudern, von Hennen, noch von Bechtolff Hornick gebrudern vorgenant, und sint mir alle des vorgenanten dags usgangen. als ist auch Philips Vlner, und der hat mir geschriben zu dag vor minen gnedigen herren von Meintz, vor minen gnedigen horren von Virnberg oder vor minen gnedigen ju(e)nkern von Feldentz. und ich hette vor der drier herren einen dag geanampt, weren die reden vorgeschriben vor mins gnedigen herren herzog Ludwigs rethen nit hergangen und ufgenommen in obgeschriben mafs. des dags ich warten mufs, bis mins iezgenanten gnedigen herren gnade den bescheidet. und of dem dage tru(e)wen ich zu gode, minen ern und glimp vollig gnug zu du(e)n nach herkentnifs der herren und ritterschaft, do sinde werdent, mit entschuldigung und fort, wie mir das zu dunde gebu(e)rt, daz ich arger dait und willens, treffend an min ere oder glimp, in den sachen vorgeschriben genzlich unschuldig bin.

Ich han auch einen entschu(e)ldigungsbrief von Hennen von Breydenborn, als der von wort zu wort hernach geschriben volget:

Ich Johan von Breydenborn bekennen . . . . . datum anno etc. XXIIII° feria 3ª proxima post festum beate Katherine virginis[2]).

Gude fru(e)nde! hand ir diser sachen einche rede gehort oder wirdet ho(e)ren, treffend an min ere oder glimp, so bidden ich uch fru(e)ntlich, mich herof zu verantwu(e)rten[3]), und das ir ern, glimps und rechts vor mich bo(e)dic sin wollend und uch min des zu mechtigen. daran wil ich uch nit werlos lafsen su(e)nder allen zwivel und auch ane alle argelist oder hinderzog in dehein wise, gebiedent zu mir alzit. auch lafsen ich uch wifsen, das ich ungeverlich in glicher mafsen, vorgeschriben stet, fursten und auch graven, herren, vile rittern und knechten, steten und guden luden han geschriben,

[1]) Hinter „sieben" ausgestrichenes „ge". [2]) November 28. Vgl. nr. 36. [3]) vorantw²ten.

als ich des zu du(e)nde in der beredung, mins gnedigen lieben herren herzog Ludwigs frunde vorgeschriben getan hant, usgenommen und behalten han. geben under mime ingesigel uf sondag sante Elizabeten dag [1]) anno domini m° quadringentesimo vicesimo quarto etc. L. S.

Or. Papier. Aufgedrücktes siegel abgesprungen. Stadtarchiv, Frankfurt a. M. Reichssachen nr. 2017. — Die 4 1/8 einseitig beschriebenen blätter (217 mm breit, 289 und 116 mm lang) waren, wie die stichlöcher an den oberen und unteren rändern zeigen, nrsprünglich zusammengenäht und, da das obere drittel der rückseite des 1. blattes und die untere hälfte der vorderseite des 5. blattes (blättchens) vergilbt sind, so zusammengerollt, dafs das siegel innen und die aufschriften der rückseite des 1. blattes: „Franckforten" nnd darunter von anderer hand: „Fryderich von Montfort, Henne Breydenborn, Henne Hornick von Winhe[m]" aufsen lagen. Von dem braunen wachs des runden siegels (d = 27 mm) sind nur noch geringe spuren vorhanden. **35.**

1424, november 28. Johans (Hennen) von Breydenborn entschuldigungsbrief für Fryderich von Montfort.

Ich Johan von Breydenborn bekennen und du(e)n ku(e)nt offenbar mit disem brief [2]), daz ich verstanden han, wie das Bechtolff Hornick von Winhem einen kneht, genant Henchen Ruckzap von Mu(e)nchwiler, gefangen habe und dem knecht einen brief genommen und ufgebrochen, den Fryderich von Montfort mir geschriben hab nnd mit demselben knecht gesant. desselben briefs abschrift haben der vorgenant Bechtolff, Philips V(e)lner von Spanhem, Godfrid und Philips gebruder von Randecken, Brenner und Karle gebruder von Lewenstein umbgesant [3]) rittern, knechten und guden lu(e)den in einer arger meinung dem vorgenanten Fryderich zu unern und zu schanden, und derselb brief halde inne von eins hengsts wegen von Swaben und anders, wie der brief begrift, das nemen sie vor und sagen, darinne hab Fryderich egenant gemeint, verrederei und ubeldat an ine und iren fru(e)nden zu du(e)n, als ich verstanden han. do nemen ich uf den eit, den ich dem durchlu(e)chtigen hochgebornen fu(e)rsten und hern hern Ludwig von gotz gnaden pfalzgrave bi Rine mim gnedigen lieben herren und auch andern miner herren getan han, das Fryderich vorgenant vor langer

[1]) Vgl. nr. 36. [2]) „disem brief" vom schreiber nachträglich zugefügt. [3]) Vorlage: vnbgesant.

zit, als ich uf eim tag zu der Fels in der graveschaft von Lutzelnburg was, uf dem weg mir sagt von eim guden hengst, stu(e)nde zu Swaben, den wolt er ime keufen, der solde gar sere la(e)ufen. do bat ich ine, mir den zu keufen und lafsen werden, ich versehe mich gescheffnifs, das ich sin wol do(e)rft. do sagt er mir zu, er wolt iz gern du(e)n. als nu(e) Henn Hornick von Winheim der jung mir min hengst und perde genommen und auch min knecht gefangen hette, des ich von ime nit wartend waz, das schreib ich Fryderich vorgenant und bat ine, mich lafsen zu wifsen, ob mir der hengst von Swaben werden mo(e)cht, von dem er mir vor ziden gesagt hette, und uf welch zit ich mich mit dem geld darnach richten mo(e)cht, auch hette ich verstanden, das min finde zu(e)[1]) Montfort enthalden solden werden, mir dar nach zu herfarn und mich lafsen zu wifsen, uf welchen da(e)g der enthalt verku(e)ndet wu(e)rde, so meint ich zu bestellen, daz uf die zit das recht von minentwegen dar geboden wu(e)rde, und den enthalt domide zu brechen, und bat ine auch, mir einen knecht oder zwen zu schicken, die wile mir min knecht noch nit ledig wern gezalt. und darinne han ich kein arges gemeint, das Fryderich egenant an sinen ern schande oder schade mo(e)cht sin. so enhan ich auch noch niemals von minentwegen mit dem vorgenanten Fryderich umb einche bofsheit, verrederi oder ubeldat wider sin ere, in einchen weg das sin mo(e)chte, mir zu liebe oder zu dinst zu du(e)nde oder zu helfen oder schaffen getan werden, nie rede gehabt, noch darumb geschriben. ich enhan sin auch noch nie mu(e)t noch willen gehabt, mit ime zu reden, lafsen reden oder ime darumb zu schriben. so enhan ich mich auch als lang, als ich den vorgeschriben Fryderich[2]) herkant han, deheincherlei bofsheit, verrederi, noch ubeldat, an sine ere treffende, nie zu ime versehen, mir oder iemants anders zu du(e)nde odor zu helfen oder schaffen getan werden in dehein wise. der vorgenant Fryderich, noch niemant von sinen wegen enhant auch mit mir oder iemants von minentwegen vor noch nach bit uf hu(e)de datum difs briefs nie rede gehabt oder schaffen geret werden, dafs mir wifslich si, umb einche wortzeichen, schrift oder reden, mir zu schriben oder zu enbieden heimlich oder offenberlich, das sich treffen mo(e)cht an verrederi, bofsheit oder ubeldat, oder auch wider sin ere mo(e)cht

[1]) zu(e), vom schreiber aus „von“ verbessert. [2]) Das r hinter F vom schreiber nachträglich zugefügt.

gesin. difs, wie vorgeschriben stet, will ich liplich uf die heilgen berechten, das ez war ist, welch[1]) zit des not sin wirt. und geburt mir, icht me darzu zu du(e)n, in welchen weg sich das fu(e)get, das wil ich auch du(e)n. zu orkunde aller vorgeschriben sachen han ich min ingesigel gehenket an disen brief und darzu gebeden minen lieben mag Go(e)dfrid von Gu(e)nthem und Henchen Wolff von Spanhem, daz sie ir ingesigel bi das min heran gehenket hand. des ich Godfrid und Henchen itzgenant herkennen und also getan han von bede wegen Johans von Breydenborns obgenant. datum anno etc. xxiiii° feria 3ª proxima post festum beate Katherine virginis.

Einschaltung in die klagschrift des Fryderich von Montfort vom 19. november 1424. Stadtarchiv, Frankfurt a. M. Reichssachen nr. 2017. — Da die urkunde in die schrift vom 19. november eingeschaltet ist, so ist sie entweder nach- oder diese vordatiert.

36.

1429, juli 15. – Hanry de Bredenborn überschickt der stadt Metz in dem kriege zwischen herzog Karl dem kühnen von Lothringen und der stadt einen fehdebrief. — Ehemals im Stadtarchiv zu Metz. — Erwähnt: Histoire de Metz V 140. — Dieser Hanry ist wohl Henne von Breidenborn? Herr archivdirektor Dr. Wolfram hatte die güte die im Metzer Stadtarchiv noch vorhandenen fehdebriefe von 1429, etwa 300 stück, durchzusehen. Leider ist der hier in frage kommende brief neben einigen anderen a. a. O. erwähnten nicht mehr vorhanden.

37.

1430, juli 11. Kreuznach. — Vertrag zwischen Herzog Stephan und Friederich v. Montfort.

. . . . Es ist of hute betedinget zuschen dem hochgebornen fursten herrn Stephann, palzgraven bi Rine und herzugen in Beiern, unserm gnedigen herren, of eine und Friederich von Monffart die andere site von etlicher nemlicher gebrechen wegen, die sich zuschen ine zu Duchrode und Husen als von der armen lute und zugehorungen daselbs entstanden hand, in der mafs als hernach geschriben stet: zum ersten, als die armen lute zu Rode von wingulte wegen versaczt und bisher verbunden gewest sint gein Emich Wolff von Spanheim und sinen erben, auch eins teils gein Breidenborn und sinen miterben, als sin vater des vor ziten von etlichen den armen luten hundert gulden entphangen hait gehabt, damit

[1]) I vom schreiber nachträglich zugefügt.

sie abelosunge dun wolten, ist vertedingt, daz Friederich von Monffort und sine erben das fuder wingelts Emich Wolffen erben und auch ein fuder wingulte Henne Breidenborn und die, das mit ime anget und beruren ist, forter und diese nehst vier jare von irem gewehse und gulten richten und bezalen und auch die arm lute zu Rode und ir nachkomen da enbinnen des hebtgelts und der gulten an iglichem ende ein fuder genzlich ledigen und losen sollend ungeverlich. was auch der wingulten versessen ist bis uf datum difs briefs, das sollent die arm lute von Rode richten. . . . . tert. ante Margar. virg.

Or. Allgem. Reichsarchiv, München. Zweibr. Lehenurk., Montfort. — Rode und Hansen = Duchroth-Oberhausen B.-A. Kirchheimbolanden. **38.**

1432, febr. 25. — Henne v. Breidenborne empfängt von Frederich, grafe zu Veldentze, laut des alten lehenbriefs [nr. 14] das Liechtenberger burglehen, das vorher Johan Breidenborne, sein verstorbener vetter, innegehabt hat und nun auf ihn als dessen nächsten lehenerben erstorben und gefallen ist. S: der aussteller. An sant Mathias dage des heiligen apostelen. — Or. pg. Siegel ab. Allgem. Reichsarchiv, München. Zweibr. Lehen, Breitenborn, Fasc. 1. — Mannfall. **39.**

1437, nov. 12. — Heinrich Mauchenheimer v. Zweinbrücken stiftet in die pfarrkirche zu Nanstal zu selegerede und jargezit seiner seligen hausfrau Demud v. Breidenborn 10 Lauterburger [?] malter korn, die dem dortigen pastor jährlich am s. Martinstag von der mühle zu Dietswyler fallen und von den leuten aus Münchwiler in des pastors haus nach Nanstal geliefert werden sollen. Dafür müsse der geistliche wöchentlich eine seelmesse singen und nach ihrer beendigung jedesmal das grab der Demud mit weihwasser besprengen. Wäre der pastor darin säumig, so solle die gülte gegen die gleiche verpflichtung an das „closter zum Einsidell" fallen. Uf den nehsten dinstag nach sant Martinstag. — General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Pfälz. Copb. nr. 15 1/2*, 140. — Ausz.: Widder IV 276. Lehmann, Burgen V 145. — Diese Demud, vermutlich eine tochter Philipps, ist die ahnfrau mehrerer kurfürsten und erzbischöfe von Mainz und Trier. Dietswyler = Dietschweiler, Münchwiler = Münchweiler a. Gl., beide im B.-A. Homburg. **40.**

1438, okt. 17. — Johann v. Breidenborn empfängt von Friedrich, grafen zu Veldenz, das burglehen zu Nanstein „als min vetter Johann Breidenborne und desselben vater bede seliger gedechtnisse das vormals gehabt und herbracht hant". S: der aussteller. Of fritag nach sant Gallentag. — Or. pg. mit anhängendem verletzten Siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden der Markgrafschaft Baden nr. 30. Rundsiegel (d = 26 mm) aus grünem wachs; wappen: schild mit aufrechtem doppelten hausanker, der aus zwei getrennten teilen besteht, da der kurze schaft gespalten ist, auf dem stechhelm flug mit schildbild; umschrift: s. iohan + von + b .... — Lehenbrief Friedrichs, grafen zu Veldentz, von demselben tag in „ungedruckter urkundensammlung". Ausz.: Lehmann, Burgen V 145. — Herrnfall. **41.**

1439, april 22. — Heinrich, propst zu Enkenbach, Agnese v. Breidenborn, meisterin, und der convent des prämonstratenserinnenklosters zu Enkenbach im Wormser bistum verschreiben der armenkasse der pfarrkirche zu Lautern eine jährliche gült von 10 gulden und 4 ohm wein auf ihren gütern zu Nunkirchen und Enkenbach. S: propst und konvent, ritter Friedrich v. Flersheim, amtmann zu Lautern, und Nikolaus Sloer, landschreiber zu Lautern, namens der gemeinden Nunkirchen und Enkenbach, die eines gerichtssiegels entbehren. St. Jorgenabend. — Or. pg. mit anhängendem convents. siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden der Kurpfalz nr. 802. **42.**

1439, dec. 21. — Hesse, graf zu Leiningen, vergleicht das domcapitel zu Worms und Henne v. Breydenborn dahin, dafs das domstift letzterem und seinen männlichen erben jährlich 1 fuder wein vom Colgensteiner zehnten abzugeben schuldig sein soll. S: der schiedsrichter. Of sant Thomastag des heiligen zwolfboten. — Or. pg. Siegel ab. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Hochstifts Worms nr. 35. **43.**

1441, april 27. — Karl v. Breidenborn empfängt von Friderich, grafe zu Veldentz und zu Spanheim, für sich und seinen bruder Henne von Breidenborn das burglehen zu Nanstein „als mine bruder Johann selige und unser beder vetter und voreltern vormals gehabt". S: der aussteller. Of dornstag nach dem sontage, als man in der heiligen kirchen gesongen haid quasimodo geniti. — Or. pg. Universitätsbibl. Heidelberg. Sammlung Lehmann p. 12 nr. 30. Das anhängende siegel zeigt einen aufrechten doppelten hausanker. — Ausz.: Lehmann, Burgen V 146. — Mannfall. **44.**

1441, april 27. — Karl v. Breidenborne empfängt von Friderich, grafen zu Veldentz und zu Spanheim, in gemeinschaft mit seinem bruder Henne von der grafschaft Veldentz wegen das Liechtenberger burglehen. S: der aussteller. Of dornstag nach dem sontage als, man in der heiligen kirchen gesongen hait quasimodo geniti. — Or. pg. Siegel ab. Allgem. Reichsarchiv, München. Zweibr. Lehen, Breitenborn, Fasc. 1. bschrift des lehenbriefs von demselben tage. Ebenda. Veldenzer Copb. V 46. — Mannfall. **45.**

1446, jan. 31. — Karl v. Breydenborne empfängt von Jacob, markgrafen zu Baden, und Frederich, pfalzgrafen bi Rine, grafen zu Spanheim, für sich und seinen bruder Henne v. Breidenborn das von seinem verstorbenen bruder Johan und seinen vorfahren besessene burglehen zu Nanstein. S: der aussteller. Uf mantag nach sant Paulustag conversio zu latine. Or. Staatsarchiv, Coblenz. Grafschaft Sponheim, Urkundenarchiv, Lehnsarchiv. Siegelbild: schild mit aufrechtem doppelten hausanker, dessen kurzer schaft gespalten; umschrift: * harle · breidenborn *. — Ausz.: Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde XXIV 38. — Zeichnungen des siegels von H. Beyer im „Wappenbuch des Archivs zu Coblenz" und im Mittelrh. Wappenbuch VII 43 (Kupferstichkab. zu Berlin). Herrenfall. **46.**

1446, april 19. — Karle v. Breydenborn empfängt von Ludwig, pfalzgrafen bei Rheine und herzog in Beyern, ein lediges burglehen, das von der herrschaft und feste zu Liechtenberg herrührt laut eines versiegelten briefs, den graf Heinrich v. Veldencz seinem „anchen" Philipp v. Breidenborn gegeben hatte. S: der aussteller. Of dinstag nach dem heiligen Ostertage. — Or. pg. Siegel ab. Allgem. Reichsarchiv, München. Zweibr. Lehen, Breitenborn, Fasc. 1. — Herrenfall. **47.**

1453, nov. 30. — Karle v. Breydenbronn empfängt als ein träger wegen seiner mutter Else v. Swartzenberg von herzog Friderich ein burglehen zu Lutern.

Karle von Breydenbronn hat of sant Endris des heiligen zwelfboten tag anno domini MCCCC quinquagesimo tertio als ein treger und von wegen Elsen von Swartzenberg, siner mutter, diese nachgeschriben burglehen zu Lutern, mit usnemunge etc., von herzog Friderich pfalzgraven etc. empfangen, daruber glopt und gesworn, brief geben und genomen. und sint diefs die guter zu

dem burglehen gehorend: item huser, schuern und garten, in der burg zu Lutern gelegen, mit irem begriff; item zwei pletzchin garten, in dem Bruch gelegen, und einen garten unden; item einen garten bi der Metzlerpforten und alle die ecker, die sie in demselben flore hat, usgescheiden das stuck bi dem garten bi der Metzlerpforten; item ein achteil an den bestheupten, die da fallende sind in des richs landen; item die fursthube zu Wilrbach und zu Lutern mit ire zugehorunge; item der fuderhaber, der da zu Wilrbach in dem kirspiel fallend ist; item funf pfunt heller gelts und ein pful, der da heifset der Elephule.

General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Copb. 635 yy[2], 132. — Das dort abgebildete Wappen ist falsch. Vgl. Vierteljahrschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde XXIV 57. **48.**

1453, dec. 1. — Karle v. Breydenbron empfängt von herzog Friderich ein burglehen zu Lutern.

Karle von Breydenbron hat uf samstag nach sant Andres tag, des heiligen zwelf boten, anno domini MCCCC quinquagesimo tertio diese hernach geschriebenen guter, zinse und gulte mit namen: sechs pfunt heller gelts in dem Wylerbacher ampte; item der berg, genant am Birgarten, und das gefilde daselbst, als das stofst uf die bache naher Morlutern, zu burglehen zu Lutern, als das Johann von Breidenbronn, sin bruder selig, vormals, da er lebte, von der Pfaltz gehabt und getragen hat, mit usnemunge etc., von herzog Friderich, dem pfalzgraven etc., zu burglehen empfangen, daruber glopt und gesworn.

Nota. Franck von Nackheim hat die obgeschrieben burglehen [dies und nr. 48] von herzog Ludwig dem alten auch empfangen. des datum stet uf freitag nach halbvasten[1]) anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo septimo.

General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Copb. 635 yy[2], 132. **49.**

1453. — Anno 1453 belehnet er Joban [Kolb v. Wartenberg] Carlen v. Breidenborn (inmafsen seine voreltern jederzeit von den Kolben v. Wartenberg zu lehen getragen) mit dem bezirke genannt der Ockersborn, den flofs [!] und die bache bis an die Eselspforten gegen dem berg uber, den man nennet den Brandt, mit aeckern, wiesen, wege[2]), wasser, weiden, wälden, veldern, wie man das nennen mag. — Ausz.: G. Helwich, Genealogie d. Kolben

[1]) April 4. [2]) wege = wöge.

v. Wartenberg, 13. — Herrenfall? — Ockersborn = Egerswog, Eselspforten = Eselsfürth b. Kaiserslautern. **50.**

1454, märz 30. — Karl v. Breidenborn empfängt von pfalzgraf Friederich und Karl, markgrafen zu Baden „von ihrer beider graveschaft zu Spanheim" wegen für sich und seinen bruder Hennen solches „burglehen zu(e) Nanstein, als min bruder Johan selige, min vater und voraltern vormals gehabt und herbracht", zu lehen. S: der aussteller. Of samsdag nach dem sondage oculi. — Or. pg. mit anhängendem gut erhaltenen siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden der Markgrafschaft Baden nr. 34. Rundsiegel (d = 27 mm) aus grünem wacha; wappen: schild mit aufrechtem doppelten hausanker, dessen ganz kurzer schaft gespalten, auf dem spangenhelm flug mit schildbild; umschrift: : ꝑ · karle · von breiden born : Vgl. die von hrn. A. Pfeiffer nach dem original gezeichnete abbildung auf s. 108. — Lehenbrief pfalzgrafen Friedrichs zu Simmern, grafen zu Spanheim, von demselben tage in „ungedruckter urkundensammlung". Ausz.: Lehmann, Burgen V 145. — Herrenfall. **51.**

1454, aug. 10. — Karl v. Breidenborn, Symunds sel. sohn, empfängt für sich und seine mutter Else v. Schwartzenberg von Reinhart, bischof zu Speier, zu lehen: die dörfer Otterbach und Sambach und den burgstall auf dem „Sterrenberg" nebst zubehör. S: der aussteller. Of samstag sant Laurencien tag. — Or. pg. mit anhängendem siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Hochstifts Speier nr. 572. **52.**

1454, okt. 10. — Symont Mauchenheimer v. Zweinbrucken verzichtet auf alle forderungen an bürgermeister und rat zu Spire wegen des schlosses Breidenborn bei Lutern.

Ich Symont Mauchenhemer von Zweinbrucken edelknecht, zu dirre zit amptmann zu Lutern, bekenne und veriehe offenlich vor mich und alle mine erben: als ich etliche worte und fordrunge an die ersamen wisen burgermeister und rate zu Spire getan han von des slofs Breideborn wegen, bi Lutern gelegen, hin ich glaublich underwiset und underracht, das ich nicht daran han nach gehaben mag. darumbe so verzihen ich genzlich und zumale nu und zu ewigen dagen fur mich, mine erben und alle mine geswiesterige, kein fordrunge oder anspruch furter mee an die vorgenante burgermeister und rate zu Spire oder ire nachkomen umbe

das benante slofs zu han, und obe mine geswiesterige, ir eins oder ire erben nu oder hernachmals furderunge von des benante slofs[e]s wegen an die vorgenante burgermeistere und rate oder ire nachkumen deten, das sullen und wollen ich und mine erben abeschaffen und sie der genzlich en[t]heben, ane alle geverde. des zu warem urkunde so han ich min eigen ingesiegel gehenkt an diesen brief, mich und mine erben solichs zu besagen. Datum in crastino sancti Dionisii anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

Or. pg. mit anhängendem leicht verletzten siegel des ausstellers. Stadtarchiv, Speier. Urk. nr. 805. — Ausz.: Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speyer II 93. **53.**

1456, nov. 18. [Wartenberg.] — Burgfrieden der gemeiner des schlosses Wartenberg. S: die gemeiner: Carle v. Breydenborn und Wernher Horneck v. Heppenheym, baumeister, Eberhart v. Hohenfels hr. zu Ripelfskirch, Adam Kemerer zu Dalburg ritter, Friederich v. Flerfsheym ritter, Phillips Fetzer v. Geyspitzheym ritter, Johan[ne]s v. Inge[l]nheym ritter, Johan vom Obernsteyn, Bechtolt v. Sottern, Phillips v. Rudefsheym, Hans v. Wolfskelen. Syfrytd Bock v. Erpfensteyn, Cuntz Phill v. Vlnbach, Johan Kolb v. Wartenberg, Franck v. Nack[hei]m, Phillips Snydelach v. Kestenburg, Phillips v. Odenheym, Conratd Marschalck v. Waldeck, Walrave v. Coppensteyn, Syfrytd v. Lewensteyn, Myas v. Obersteyn, Godelman Blick v. Lichtenberg, Heinrich v. Sottern, Gottfrytd v. Stock[h]e[i]m, Hartman Beyer v. Bopparten, Conratd v. Wonfsheym, Endris v. Heppenheym, Herman v. Heppenheym, Heinrich vom Stege, Wilhelm v. Ockenheym, Phillips Hirt[1]) v. Saulnheym, Rudolff v. Alben, Gerhart v. Gulpen, Hans Horneck v. Heppenheym, Wilhelm Winterbecher, Heinrich Beyer v. Bopparten, Hans Kranich v. Kirchheym, Caspar v. Dirmsteyn, Carle v. Prumenbaume[2]), Hans Holtzapfel v. Hergfsheym. Uf donerstag nach sanct Martinstag des heiligen bischofs. — Or. [wo?] A. Falkensteiner Copb. nr. 185, 135—146. B. — Druck: Kremer, Urk. z. Gesch. Friedr. I v. d. Pfalz 134 nr. 50 nach A. Ausz.: Lehmann, Burgen V 24 nach B. — Carle v. Breydenborn und Wernher Horneck v. Heppenheym waren baumeister zu Wartenberg von sonntag oculi [29. febr.] 1456 bis sonntag oculi [5. märz] 1458. **54.**

[1]) Lehmann hat „Hund". [2]) Wohl „Prumenheim", in der mundartlichen Aussprache: „Prumenum".

1457, nov. 3. — Karl v. Breidenborn, Symunds sel. sohn, empfängt von Sigfrid, bischof zu Speier, zu lehen: die dörfer Otterbach und Sambach und den burgstadel auf dem „Sterrenberge“ nebst zubehör. S: der aussteller. Dienstag nach allerheiligen. — Or. pg. mit anhängendem siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Hochstifts Speier nr. 573. — Lehenbrief bischof Sigfrids von demselben tage, tag nach seinem feierlichen einritt in Speier. General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Lib. feod. Sigfr.,* 23. Ausz.: Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speyer II 104. — Herrenfall. **55. 1457, dec. 22.** Sarbrucken. — Hans von Riettenhofen trägt vor dem gericht zu Sarbrucken eigene wiesen und heuwuchs, zu St. Johann bei Sarbrucken gelegen, dem pfalzgrafen herzog Ludwig, grafen zu Veldentz, zu lehen auf.

Wir meiger und scheffen des geriechts zu Sarbrucken erkennen und dun kunt offenbare mit diesem briefe, das vor uns an geriechtsstatt kommen ist der veste jungher Hans von Riettenhofen und hat uns eine versiegelten lehenbrief lassen horen, darin ime und sinen libserben zehen gulden gelts zu lehen durch den hochgebornen fursten und heren hern Steffan pfalzgrave bi Rine herzog in Beyern unserm gnedigen lieben heren verschrieben sint und uf das ampt und graveschaft Zweinbrucken bewiset also in underscheit: wanne die zehen gulden gelts durch den vorgenanten unsern gnedigen lieben heren herzog Steffann oder sin erben mit $1^1/_2$c. gulden abe geloset werden, so sollen der vorgenant jungher Hans oder sin libserben die anderhalbhundert gulden dan uf ire eigen gutere, der graveschaft Zweinbrucken allernehst gelegen, belegen und bewisen mit bekentnifs des geriechts, darin die gutere gelegen sint, das die gutere eigen, $1^1/_2$c. gulden wert und darvor wol belacht und bewist sind, und dan die gutere von imo zu lehen dragen, haben und vermannen sollen. da hat der vorgenant jungher Hans vor uns erkant, das der hochgeborne furste und here here Ludewig pfalzgrave bi Ryne herzog in Beyern und grave zu Veldentz unser gnediger lieber here ime die zehen gulden gelts vorgerurt mit $1^1/_2$c. gulden abgeloist habe, und vor die $1^1/_2$c. gulden der vorgenant jungher Hans dem obgenanten unserm gnedigen lieben heren herzog Ludewig diese hernach geschrieben wiesen und hauwahs, die sin eigen, unversatzt, unverkauft, in dem banne und geriecht zu Sant Johann bi Sarbrucken gelegen, besser dan $1^1/_2$c. gulden

wert und darvor dem genanten unsorm gnedigen heren herzog Ludewigen verlacht sint, vor uns an gericht ufgeben, geeigent und zu lehen vermacht, nemlich: das halbteil in der wiesen, genant der Werde, gelegen niderwendig [1]) des Halbergers uf der Sare und deilt gein Biesen Nyclaufs, eime burger zu Sarbrucken, mit beheltenifs us [2]) demselben teile Johanns von Bifsbrucken [3]), unsers gnedigen jungher von Nassauwe schriber, ein [4]) haufen hauwahs, [5]) und uf sinen halben deile der wiesen, genant der Ertbrustgrabe, [6]) der Breydewiesen [7]), der Aldenbachgraben und der Schylt, gelegen oben an Sant Johann, und er teilet mit dem obgenanten Biesen Nyclaus mit beheltnifs in denselben halben teil dem vorgenanten Johannes schriber auch einen haufen hauwes. und das das also waer und vor uns ergangen ist, sprechen wir bi unsern eiden, als wir dem geriecht gewant sint, und haben des zu orkunde, umb wir eigen geriechtssiegel zu dieser zit nit haben, mit flifs gebeten den erborn Nyclaufs von Volckelingen, zu dieser zit schulteifs zu Sarbrucken, das er sin ingesiegel vor uns an diesen brief gehangen hat, uns der vorgeschrieben dinge zu besagen. Des ich Nyclaufs schulteifs itzgenant erkennen von bete wegen der obgenanten meiger und scheffen also gethan han. geben uf dornstag vor dem heiligen Cristage anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo.

Allgem. Reichsarchiv, München. Zweibr. Copb. XII 146. — Die anmerkungen enthalten die wesentlichen abweichungen dor beschreibung des lehengegenstands in dem lehenbrief vom 31. dec. 1466. — Vgl. Ph. C. Heintz, Fürstenthum Pfalz-Zweybrücken I 257. **56.**

1458, april 23. — Karl v. Breidenborn wird kurmainzischer amtmann zu Dannenfels. St. Georgentag. — Kreisarchiv Würzburg. Mainzer Ingrossatur-Bücher nr. 27, 328'. — Dannenfels B.-A. Kirchheimbolanden. **56a.**

1460, april 30. — Niderlag bei Weinsperg. — Darnach anno domini 1460 uf Philippi et Jacobi obent, da warf grave Vlrich v. Wirttemberg darnider dise hienach [geschrieben] reuter, edeln und unedeln, in Swaben mit namen: herr Burckhart, herr zu Tuttenberg, herr Friderich v. Sickingen, ritter, Lotz Schott, amt-

[1]) nedewendig. [2]) uf. [3]) Batsbrucken. [4]) einen. [5]) hauws. [6]) Erlbrustgrabe. [7]) Breydenwiesen.

man zu Weinſsperg, Neithart Horneck, Jorg Beyer v. Oberehenheim, Jorg v. Massenbach, Philipps v. Ernberg, Wygant v. Dyman [Dienheim], Caspar Doppeler v. Straſsburg, Jorg v. Helmstat, item Hertell Waltmann, Symon v. Dalheym, Knebell Stumpff, Symon v. Balſshofen, Ditherich Rüdt, Engelhart v. Nypperg, Michell v. Massenbach der jung, Dham v. Hentschuſsheym, Karell v. Breidenbron, Cuntz v. Megelstein der jung, Hans v. Meringen, Wilhelm Rude, Veit Schott, Bartholomäus v. Bockenacker, Christman Frundt v. Weissenburg, ein freier burger, sunst so seint das ander alles edelleut und zu dem schilt geporn. — So ist junkher Wolf v. Hochfelden dot verlieben uf der walstat mit vier knechten. es verlieben auch me edeln und unedeln dot im feld. — Es wurdent auch gefangen uf 34 reisiger knecht und uf 30 fuſsknecht, die sich alle musten stellen gein Stutgarten und in des von Wirtembergs sloſs. — Eickhart Artzt, Chron. v. Weissenburg. Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Gesch. II 176. — Michel Beheim beschreibt in seiner reimchronik, 439–470, ausführlich die „niderlag bi Beylsteyn“ und nennt von den gefangenen Kurpfälzern folgende: Burckart Schenck, her zu Tautenburg, herr Fridrich v. Sickingen, ritter, Lutz Schotte, Engelhart v. Nypperg, Dam v. Hentschuſsheim, Cu(e)nrat v. Egloffstein, Jörg v. Helmstatt, Symon Balſshouer, Wolff v. Hohueld, Vyt Schott, Diether und Wilhelm Ru(e)d, Karle v. Breitenprunn, Wygand v. Dienham [Dienheim, die endung entstellt, da sie auf „nam“ reimen muſs], Symon v. Dalheim, Jörg v. Massenbach, Nithart Hornegken v. Hornbeck [Hornberg], Erhart v. Rossen [aus Straſsburg], Böcklin Berer [aus Straſsburg], Michell Mosbach. — Quellen u. Erörterungen III 77–82. Kremer, Gesch. Friedr. I., 166. Die akten des Geh. Haus- u. Staatsarchivs zu Stuttgart, die den krieg zwischen Würtemberg und der Pfalz, insbesondere die ereignisse des jahres 1460 betreffen, enthalten keinerlei Nachrichten über Karl v. Breidenborn. **57. 1464, febr. 4.** — Karl v. Breidenborn, Symunds sel. sohn, empfängt von Johann, bischof zu Speier, zu lehen: die dörfer Otterbach und Sambach und den burgstadel auf dem „Sterrenberge“ nebst zubehör. S: der aussteller. Sonntag nach purificationis Mariae. — Or. pg. mit anhängendem siegel. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Hochstifts Speier nr. 574. **58. 1465, febr. 14.** Heidelberg. — Matthis, bischof von Spier,

belehnt Karle v. Breitenborn, Symonis seligen sohn, mit den dörfern Otterbach, Sampach und dem burggestell des bergs, genannt Sterremberg, „darzu geriecht, banne, manne, lute, hube, gescheit, weide, weidegang, zehende, welde, felde, eckere, wiesen, wege, gulte, zinse, nutze und gefellen mit allem begrief und zugehorunge". S: der aussteller. Uf donrstag sant Veltinstag. — Karlsruhe, General-Landes-Archiv, Copb. 226f, 23. Ausz.: ebenda Copb. 145, 55', wo auch das richtige wappen abgebildet ist: in weifsem schilde ein roter aufrechter doppelter hausanker; auf dem helme ein weifser flug mit roten aufrechten doppelten hausankern: weifse helmdecke.[1]) — Karls revers von demselben tage. Or. pg. mit anhängendem siegel des ausstellers. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Hochstifts Speier nr. 575. Ausz. aus Copb. 145, 55' ebenda: „Extractus librorum feudorum Spirensium ab episcopo Matthia usque ad episcopum Marquardum", Fasc. 866, 34' des Hochstifts Speier. **59.**

1466, juli 3. — Auf geheifs des kurfürsten Friedrich von der Pfalz vertragen Karle v. Breydenborn, amtmann zu Luttern, und Claus Ferwer, landschreiber daselbst, den pfalzgrafen Ludwig, vertreten durch Wolf v. Moschel, amtmann zu Zweibrücken, mit dem kl. Eufserthal wegen des jagdrechts im Leiberwald. Z: Friedrich v. Stein, Hans v. Flersheim d. a., Dieter Nagel, edelknecht, Schelfriedrich v. Flersheim, Veltin Bastart, hühnerfaut zu Germersheim, und Arnold Glocke, junker Wirichs amtmann zu Falkenstein. — Or. pg. mit den anhängenden siegeln der beiden schiedsleute. Kreisarchiv, Speier. Eufserthaler Urkunden nr. 7. **60.**

1466, dec. 31. Liechtenberg. — Ludwig, pfalzgraf bei Rheine, herzog in Beyern und graf zu Veldentz, belehnt Karle v. Breydenborn als träger seiner hausfrau Eva v. Rietenhofen mit dem Zweibrücker lehen seines verstorbenen schwiegervaters Hans v. Riettenhofen, das in wiesen und heuwachs zu St. Johann bei Saarbrücken besteht. Uf den jarsabent 1467. S: der aussteller. — Allgem. Reichsarchiv, München. Zweibr. Copb. XII 146'. — Karls revers von demselben tage a. a. O. 147. — Erwähnt: Ph. C. Heintz, Fürstenthum Pfalz-Zweybrücken I 327. Über das lehen vgl. nr. 56. **61.**

[1]) K. v. Neuenstein, der das wappen fälschlich einem Karl v. Breitenbach beilegt, giebt eine abbildung davon in seinem Lehensb. d. Bisthums Speyer. Vgl. Zeitschr. f. Wappen-, Siegel- und Familienkunde XXII 345 u. XXIV 37.

1467, märz 8. — Carle v. Breidenborn, amtmann zu Lutern, bekennt, dafs er von des pfalzgrafen schirm und amts wegen herrn Peter, abt zu Otterburg, und dem dortigen convent geraten und geholfen habe, ihre drei hubgerichte Erlenbach, Reichenbach und Gerstweiler zu einem schöffengericht zu vereinigen. Die herren von Otterburg sollen das gericht bestellen, besetzen und handhaben mit schultheifsen, schöffen und „gebittelen", es seien hubener oder andere leute. Er gebietet den hubnern, „dinckmännern" und anderen, die hinter den herren von Otterburg wohnhaftig sind, darin einzuwilligen und gehorsam zu sein ohne jeden widerstand und irrung. Er und jeder nachkommende amtmann zu Lutern soll das nou eingesetzte gericht schützen und schirmen. S: der aussteller. An dem sontag, als man singt Lätare. — Druck: Würdtwein, Mon. Pal. I 475 nr. 151. Auez.: Widder IV 228. **62.**

1467, juli 6. — Kurfürst Friedrich von der Pfalz beauftragt Karl v. Breidenborn, amtmann zu Lutern, wegen der ihm in dem oberen Wilenstein zustehenden öffnung mit den übrigen gemeinern den burgfrieden zu erneuern. Uf montag nach sant Vlrichs des heiligen bischofe tag. — General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Pfälz. Copb. nr. 471, 218'. — Ausz.: Lehmann, Burgen V 79 mit falschem Jahre. **63.**

1471, juni. Karle v. Breitenborne ist bei dem kurpfälzischen heere, das Wachenheim a. d. H. belagert.

1261. Von den raeten ho(e)rt furbass mer:
. . . . . .
1265. . . . . .
Karle von Breitenborne,
Ernst, Wilhelme da worne.
1266. Ho(e)rend von dem adel gemein
die nit ret oder amptlud sin.
. . . . . .

Michel Beheim, Reimchronik. 1265. Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Gesch. III 221. Kremer, Urk. z. Gesch. Friedr. I 440 nr. 161a. — Wie sich aus strophe 1261 und 1266 ergiebt, wird Karl unter des kurfürsten räten und amtmännern aufgezählt, da aber Beheim 1261 hinter dem hofmeister Diether v. Sicking noch Ludwig, Heinrich und Hans v. Sicking erwähnt, von denen ich nicht weifs, ob sie räte oder amtmänner waren, so

könnten Ernst und Wilhelm, die in dem letzten verse der strophe 1265 erwähnt werden, Breidenborner sein, wie der herausgeber C. Hofmann angenommen hat (III 352). Dagegen spricht, dafs beide sonst nirgends erwähnt werden, und dafs der vorname Ernst zu dieser zeit im Westrich nicht üblich war. **64.**

1473, märz 9. — Jorg v. Breitenbronn empfängt von herzog Friderich, dem pfalzgrafen, die beiden burglehen zu Lutern [nr. 48 und 49]. Of dinstag nach invocavit. — General-Landes-Archiv, Karlsruhe. Cop. 635 yy [2], 132. **65.**

1476, mai 20. — Georg v. Breydenborn, vetter des Hans v. Nackheim, mitsiegler einer Rosenthaler urkunde. — Kreisarchiv, Speier. Rosenthaler Urkunden. — Gütige mitteilung des hrn. Dr. F. Glasschröder. Kl. Rosenthal = Rosenthaler hof b. Kerzenheim B.-A. Kirchheimbolanden. **65a.**

1479 n. nov. 25. Heidelberg. — Hanns v. Flersheim erhält „die lehen, die jetzt von Georg v. Breidenborn seligen von tode wegen verfallen, mit namen: das hus in der burge zu Luttern u. s. w." Nach st. Katharinen tag 1471. — Ausz.: Widder IV 191 u. 285. Die hier angegebene Jahreszahl ist falsch [vgl. nr. 65 u. 65a], es ist daher wegen nr. 67 die Jahreszahl 1479 gesetzt worden. **66.**

1479, dec. 31. — Ludwig, bischof zu Spier, belehnt Johan v. der Ecken als träger seiner hausfrau Eua v. Rutenhoffen, „etwan Karlen von Breytenbrons seligen witwe", mit den dörfern Otterbach, Sampbach und dem burggestelle des bergs genannt Sterremberg u. s. w. „Das alles von uns und unserm stieft zu lehen rurt, und der benannt Karle von Breytenborn selig von unserm vorfarn und stieft zu lehen empfangen, gehabt und getragen, und die benannte Eua mit bewilligung unsers furfarn seligen daruf bewidemt hette inhalt der brief daruber sagende." S: der aussteller. Am samstag nach dem heiligen Cristtag 1480. — Karlsruhe, Generallandesarchiv. Copb. 226 g, 118. Auszug daraus: Kreisarchiv, Speier. Hochstift Speier, Fasc. 866, 34' (Extr. libr. feud. Spir. ab. epo. Matthia usque ad epm. Marquardum) und Nachlafs von A. Heintz. **67.**

1484, aug. 13. Udenheim. — Ludwig, bischof zu Speier, belehnt mit bewilligung des domkapitels Hans v. Flersheim, amtmann zu Lautern, mit den hochstiftlichen lehen, die Carl v. Breitenborn und dessen hausfrau Eva v. Rytenhofen besessen hatten, nämlich mit den dörfern Otterbach und Sampach u. s. w. — General-

Landes-Archiv, Karlsruhe. Copb. 226 g, 173'. Auszug daraus: Kreisarchiv, Speier. Hochstift Speier, Fasc. 866, 34' (Extr. lib. feud. Spir. ab epo. Matthia usque ad epm. Marquardum). — Ausz.: Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speyer II 197. **68.**

1484. — Kaufbrief über den hof Breitenborn und Duberborn. Hof- u. Staatsbibl., München. Deutsche Handschr. nr. 2661 a u. b. „Generalverzeichnis derjenigen originalien, so von der [geistlichen] verwaltung zum archiv geliefert worden den 7. juni 1678. Lautern." — Die hier verzeichneten „documenta und briefschaften" wurden auf dem schlofs Heidelberg in der geheimen ratsstuben am dienstag nachmittag den 28. juli 1685 der [geistlichen] verwaltung aus dem archiv wieder zurückgegeben. Die urkunde ist im Allgemeinen Reichsarchiv zu München, im Kreisarchiv zu Speier und Staatsarchiv zu Luzern nicht aufzufinden, mithin wohl zu grunde gegangen. — Erwähnt: Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz V 59. **69.**

1485. Hanns v. Flersheim wird mit Breidenbornischen haus zu Lutern und dem burglehen, so Philipps v. Gemmingen ihm verkauft hatte. belehnt. — Ausz.: Widder IV 192. **70.**

1486, nov. 11. — Abt Ulrich von Hornbach giebt dem vesten Jorg v. der Leyen zu erblehen das „Monchwiler"thal, dessen eine hälfte Jorg den erben des Karl v. Breidenborn abgekauft hatte, und dessen andere hälfte seiner zeit Simon Mauchenheimer sel. vom kloster getragen hatte. Uf Martini. — Kreisarchiv, Speier. Abschrift im Copb. d. Kl. nr. 1, 17; ebenda 17' der revers des Jorg v. der Leyen vom 12. nov. 1486; Urk. d. Kl. Hornbach nr. 234. **71.**

1546, jan. 15. Heydelberg. — Bechtolf v. Flersheim, Hansens sel. sohn, bekennt, dafs kurfürst Friedrich ihm und seinem bruder Friedrich nachfolgende 3 burglehen zu Lautern verliehen hat:

„Das erst burglehen, nemlich haus, hof und garten mit ihrem begriff, mit namen: meine wohnhäuser von ihr gnaden marstall der burg Lautern, stofsen bis an das Zwingelbornthörlein, wie das begriffen ist mit scheuer, gärten und zugehörungen, darzu ein garten im schlofs, stofsend an das Veldentzer haus; item diese äcker und gärten in dem flur Lautern gelegen, mit ihren geforchen hernachfolgend: item ein garten an der Gaupfortten, helt drei morgen, geforcht dem spital und dem Gersweiler wege; item zween morgen ackers an dem Gersweiler wege, geforcht Aich Josten obenzu, undenzu die Gelfraw; item ein morgen ackers am Enkenbacher

pfade, obenzu der probst von Lautern, undenzu der Spital; item drei morgen am Warttenberger pfade, obenzu Ulrichs Henne, undenzu der wege; item sechs morgen am Warttenberger pfade, nebenzu die Gelfraw, uf der andern seite der abt von Werfsweiler; item anderthalben morgen auch am Warttenberger pfade, obenzu die herrn von Otterburg, undenzu der wege; item zwei morgen hier zu dem Hültzengraben, obenzu Ludwig Schloer, undenzu Kettel Schwab; item vier morgen auch daselbst, anwandt uf Auch Josten, undenzu Ludwig Schloer; item zween morgen unten an Hertels born, nebenzu die Gelfrau, anwandt uf den probst: item drei vierteil an der Wormbfser Höhe, anwandt Ludwig Schloer; item vier morgen oben am Hertelsborn, anwandt der probst, gehet der Warttenberger pfad dardurch; item ein morgen am Warttenberger pfade obenzu, undenzu der abt von Wersweiler, anwandt uf den Spital; item 5 morgen am Guldenacker, nebenzu ein seit der apt von Otterburg, die ander seit der probst von Lautern und landschreiber; item ein morgen, stost an Warttenberger pfade, obenzu Ludwig Schlöer, anwandt uf den probst zu Lautern; item zween morgen auswendig Hertelsborn, obenzu Crisan Bechtoldt, stofset uf den Guldenacker, undonzu Fritzels Clöfsgen; item drei viertel am Rodenberg, undenzu Rufsen Henchen, obenzu die Gelfraw; item drei vierteil am Gerfsweiler wege, ist ein anwender; item ein morgen am Gerfsweiler wege, obenzu Fritzen Clöfsgin, undenzu die Gelfraw; item ein morgen am linken Gersweiler wege, obenzu Rufsen Henchen, undenzu Clefsgen von Entersweiler; item vier morgen an der leimgruben, obenzu Ludwig Schloer, undenzu Almuth [!]; item ein morgen bi der leimkauten, obenzu Ludwig Schloer, undenzu der spital; item zween morgen uf dem Morlauterer weg, undenzu der burggraben, obenzu die Müllers zu Mulen; item siebenundzwanzig morgen drei viertel am Moorlauterer pfade, obenzu die Honecker, undenzu die Mantzen zu Lautern; item drei morgen am Morlauterer wege, obenzu Vgelsheim, undenzu die Müllers zu Mülen; item acht morgen auch am Morlauterer wege, obenzu die Müllers zu Mülen, undenzu die strafs, anwandt uf die 26 [!] morgen drei viertel; item ein halben morgen kappesgarten vor der Metzelpfortten an dem weg heraber, wie sie versteint seint; item ein morgen der kappesgarten vor der burgpforten; item zween plätzen garten in dem Bruch gelegen, das itzunt wiese ist, und

darzu ein garten darunter nacher Mühlen zu; item ein achtteil an den besthaubten, die fallend seint in des reichs lant; item die forsthube zu Weilerbach und zu Lautern mit ihren zugehörungen; item den futterhabern, im kirspil zu Weylerbach fallen ist; item 5 pfunt heller gelts und ein pfuhle, genannt der Ellerpfuhle; item dritthalb pfunt gelts zu Weilerbach, jahrs fallend uf s. Remigius zinsen; item achthalb pfunt heller gelts zu Steinwinden fallend, darzu fischerei, jägerei, holzhauerei, mit seinen freiheiten, rechten und zugehorungen und wie es von alter herkommen ist. und diefs lehen ist von Jergen von Breitenborn verfallen.

Zum andern und das ander burglehen zu Lautern: ein haus in der burg Kayfserslautern und alle jahr acht pfunt gelts in Kebelnberger gericht, die doch zu Steinwenden gereicht werden, darzu fischerei, jägerei, holzhauerei, mit seinen freiheiten, rechten und zugehorungen, als das herkommen ist, etwan von Peter von Morfsheim seligen verfallen.

Das dritt burglehen zu Lautern seint: dritthalb pfunt heller gelts zu Weylerbach, jahrs uf den Remigiuszinsen fallend, und das haus in der burg zu Lautern, bi dem Zwingerbronnen gelegen, das etwan Jergen von Breitenbach [!] was und nach seinem tot Hanfsen Odenwaldt sein leben lang verlauhen gewest, darnach weilant pfalzgraf Philipsen churfürsten meinem gnädigsten herrn hochlöblicher gedächtnus heimgefallen, welichs haus mit wechsel an die Pfaltz kommen ist; item zum dritten ein garten bi dem burgthor begriffen und gehörig, daselbst zu Lautern gelegen, der etwan Philips von Gemmingen. Eberhardt des eltern selig sohne, gewest und mit der Pfaltz bewilligung an obgenannten von Flersheim, mein vater selig, kommen ist; zum vierten und aber zu burglehen zu Lautern eiu haus und garten daselbst, das grave Johanns von Homburg selig gewest ist, und das haben gedachts meines gnädigsten herrn eltern etwan verwechselt umb ein behausung in der vorburg, die etwan Herman von Stetten was, zu eim viehestall brauchten, laut der älteren brief davon sagende." S: der aussteller. Freitags nach Erhardi.

Abschrift, Papier. Kreisarchiv, Speier. Urkunden der Kurpfalz nr. 401. — Vgl. Widder IV 191 und 285. **72.**

1600, mai 16—19. — [10]. Beforchung des Taubenborner

walds, so auch dem stift Lauttern[1]) zuständig, beschrieben den 16. tag Maii anno 1600.

Taubenborner wald.[2]) Hat seinen anfang erstlich und also zwischen dem Stattwald in der Sisselbach[3]), da der hieig Taubenborner[4]) wald zur rechten hand gegen ufgang gelegen, die[5]) Spitalshaldt aber, so in spital gen Lauttern[6]) gehört und mit eichenholz bewachsen, zur linken hand gegen mitternacht gelegen, der Stattwald aber gegen der sonnen niedergang und mittag.

Hie lafsen wir den Stattwald zuruck und halten uns erst gemelte Sufselbach[7]) ufwarts gegen der sonnen ufgang, nemlich zwischen[8]) der Spitalshalten und [11] gemeltem Taubenborner wald, bis hin in den Breitenauer[9]) wog, so der statt Lautern[10]) zuständig, als mitten durch den wog ufwarts immer der mutterbach nach bis in den Spitalswog, da zur rechten hand das Breittwältlein[11]) in Taubenborner[12]) bann gelegen, zur linken aber der Neunkircher bann.

Alsdann ferner gegen ufgang der rechten mutterbach nach bis hinuf, bis in den Erkertzwog[13]), zu einem grofsen und langen markstein, steht zur rechten hand beneben dem wog gegen mittag zwischen dem wog und der strafsen, so von Lauttern[14]) nacher Enckenbach gehst, uf der Enckenbacher heiden. und ist dieser stein ein dreimark, scheidet den Taubenborner[15]) walt zur rechten hand gegen niedergang, so Pfaltz jagens gerechtigkeit[16]), und dann den[17]) Neunkircher bannbezirk zur linken hand[18]) gegen mitternacht, auch churfürstlicher Pfaltz jagens gerechtigkeit[19]), den Enckenbacher bannbezirk zur linken hand nemlichen gegen ufgang, auch churfürstlicher Pfaltz jagens gerechtigkeit[20]). daselbst liegt die Enckenbacher hsiden, so[21]) ein schöner hasenhatz. dieser stein hat obenuf 3 winkelmaafs, deren zwei mit einem kleinen creuzlein durchzogen, nemlichen also (figur: drei von einem punkt ausgehende strecken; der linke und der obere rechte strahl endigen in einem kreuz); uf der seiten aber gegen mitternacht ist Neunkircher bann

---

[1]) V_2 38: Lauteren. [2]) Auf dem rande. [3]) C_2 23: Schüfselbach. [4]) C_2 23: Daubenborner. [5]) C_2 24: das. [6]) V_2 38 u. C_2 24: Lauteren. [7]) V_2 38: Süfselbach, C_2 24: Schifselbach. [8]) „zwischen“ fehlt bei V_1 10 und V_2 38. [9]) C_2 24: Preitenauer. [10]) V_2 39 u. C_2 24: Lauteren. [11]) V_2 39: Breitwaldtlein, C_2 24: Breitwäldgen. [12]) C_2 24: Daubenborner. [13]) V_2 39: Erckertz-. C_2 25: Eckers-. [14]) V_2 39 u. C_2 25: Lauteren. [15]) C_2 25: Daubenborner. [16]) Die 4 letzten worte fehlen bei C_2 25. [17]) C_2 25: der. [18]) Hier folgt bei C_2 25: nemlich. [19]) Die 5 letzten worte fehlen bei C_2 25. [20]) Die letzten 5 worte fehlen bei C_2 25. [21]) „so“ fehlt bei C_2 25.

mit buchstaben und einem wappen und dem[1]) apstab[2]) bezeichnet, welches [12] wappen etwas vom gewitter verzehrt und also gar unkentlich. hie lafsen wir den Neunkircher bann zuruck und halten uns fürter gegen mittag zwischen dem Enckenbacher und hieigen Daubenborner bann hindurch uf der Enckenbacher heiden zu dem 2. stein, oben mit einem durchgezogenen creuz und dem[3]) wolfsangel zur rechten hand gegen niedergang ufs stifts seiten, alsdann weiter gegen mittag uf der heiden zu dem 3. stein mit dem wolfsangel ufs stifts seiten, von hinnen ferner gegen mittag uf derselben heiden zu dem 4. stein, obenuf mit einem kleinen creuzlein und vorgesetztem wolfsangel uf stifts seiten, fürter[4]) gegen mittag zu aber[5]) uf[6]) den 5. stein uf solcher heiden zu end derselbigen in dem Ochfsenthal vor dem wald, ist ein sehr kurz steinlein mit seinem wolfsangel[7]). von dannen halt dich in den wald wie von erst gegen dem mittag zu dem 6. stein, darbei ein büchlein gefunden, hat obenuf ein klein creuzlein beneben seinem wolfsangel an seiner rechten seiten, oberhalb dem Ochfsenthal an der halt gefunden, alsweiters gegen mittag zu dem 7. stein. difs ist ein eckstein, obenuf mit einem winkelhaken und zweien wolfsanglen ufs stifts seiten, [13] stehet oben uf dem Ochfsenköpfflein, darbei noch drei stein gelegen. von hinnen lafsen wir uns gegen niedergang in das hinter Ochfsenthal zu dem 8. stein, hat obenuf ein klein creuzlein und den wolfsangel zur rechten ufs stifts seiten[8]), von dannen strack den berg uf gegen niedergang zu dem 9. stein, mit einem langen creuz und dem[9]) wolfsangel an seiner rechten seiten, bei einem eichbaum gefunden, alsdann ferner gegen niedergang zu dem 10. stein zwischen den vier birken, hat obenuf[10]) ein klein creuzlein. etwas weifs, von dannen[11]) ferner gegen

[1]) V_1 11 und V_2 40: den. [2]) Der abtstab ist das besitzzeichen der abtei Otterberg. [3]) V_1 12: den. [4]) Bei C_2 27 sind die worte „obenuf .... fürter" durch folgende ersetzt: so grofs und viereckigt und bei dieser beforchung in beider teil gegenwart gesetzet und mit stifts wolfsangel und Enckenbacher zeichen behauen und die jahrzahl 1609 daran gemacht worden, darbei stehet noch der alte kleine stein mit einem creuzlein obenuf und wolfsangel uf des stifts seiten, ferner [5]) V_2 41: oder. [6]) Bei C_2 27 feblen die beiden letzten worte. [7]) Statt der letzten sieben worte steht bei C_2 27: gleicher gestalt umb diese zeit von neuem gesetzt, ist grofs und hat stifts und Enckenbacher zeichen, wie auch die jahrzahl anno 1609. darbei ist das alte steinlein mit seinem wolfsangel auch noch zu finden [8]) Hier ist bei C_2 28 und 29 eingefügt: welcher gros, stift und Enckenbach dies jahr setzen und mit beiderseits wappen, der jahrzahl bezeichnen lafsen, der alte stein stehet auch noch. [9]) V_1 13 u. V_2 43: den. [10]) Bei C_2 29 fehlt „uf". [11]) C_2 29: dem.

niedergang zu dem 11. stein am Rötgen[1]), etwas grofs, obenuf mit einem durchzug, folgends und ferner gegen niedergang zu dem 12. stein. ein grofser weifser und breiter stein, obenuf ein creuzlein, wie auch zu beiden seiten mit creuzlein bezeichnet, stehet oberhalb dem Rötgesfluhr[2]) und ist ein eckstein. von diesem eckstein halt dich zur linken hand gegen mittag zu dem 13. stein, ist[3]) etwas klein, bei einer alten birken gefunden, und hat drei creuz, eines obenuf, zwei an den seiten, von dannen immer gegen mittag [14] zu dem 14. stein, so ein grofser stein mit dem wolfsangel und der statt Lautern[4]) wappen bezeichnet, wie auch mit zweien creuzen, deren[5]) eins obenuf, das ander an der Enckenbacher seiten gefunden. und ist dieser stein ein dreimark, scheidet den hie angezogenen Daubenborner wald zur rechten hand gegen mitternacht, den Enckenbacher wald zur linken hand gegen ufgang, den Stadtwald aber auch zur linken gegen mittag und niedergang.

[Randbemerkung[6]):] Vierzehen stein befinden sich zwischen dem Enckenbacher bann und Daubenborner bann am dreimarker beim Erckertswog an bis uf den dreimarkenden stein allhie zwischen der statt wald, Enckenbacher walt und diesem Daubenborner wald.

Hie lafsen wir den Enckenbacher bann zuruck, halten uns fürter gegen mitternacht zum 1. stein, da der statt wald zur linken hand und der angezogen Taubenborner wald [zur] rechten hand gelegen, wird genant der Steinberg bei der birken[7]), obenuf mit einem creuzlin und uf der linken hand gegen der stadt wald dafselbig wappen, zur rechten hand aber das Preideborner[8]) wappen nemlich also[9]), von diesem stein ferner gegen mitternacht zu dem 2. stein, oben mit einem creuzlin und beiden vorbenennten[10]) wappen, stehet hinder dem Langeberg[11]) gleich dem ersten dreimarkenden stein, nemlich an der stadt junge[12]) wald, [15] von dannen nach gegen mitternacht zu dem 3. stein oberhalb dem Sisseldelgen[13])

[1]) V_2 43: Rotgen, C_2 29: Rottgen. [2]) V_2 43: Rotges-, C_2 30: Rottges-. [3]) C_2 30 hat statt „ist“: so grofs und neu dieser jahr [das hierauf folgende „zahl“ ist ausgestrichen] in beider parteien beisein aufgericht und jedes wappen uf sein seiten gehauen worden neben der jahrzahl anno 1609. und ist stehen blieben der alte stein, so [4]) V_2 44: Lauteren, C_2 31: Lautteren. [5]) C_2 31: davon. [6]) Fehlt bei C_2 31. [7]) C_2 31: genant der Stein bei der brücken. [8]) C_2 32: Preidenborner. [9]) Hier steht eine schlechte skizze: ein schild mit aufrechtem doppeltem hausanker (36). [10]) V_2 45: vorbenannten, C_2 32: vorbemelten. [11]) V_2 46: Langenberg. [12]) V_2 46: jungen, C_2 32: jung. [13]) V_2 46 u. C_2 32: Schüfseldelgen.

mit zweien derselben wappen. von dannen diesem stein halt dich strack gegen mitternacht abwerts in das Sisseldelgen[1]) zu oder uf den 4. stein mit der statt und obigem[2]) wappen bezeichnet. Von dannen halt dich folgends gegen mitternacht die Sisseldellen[3]) abwerts bis in das Sisselbächlein[4]) zu dem ersten anfang und dieses Daubenborner banns entlichen beschlufs.

[Randbemerkung[5]):] Vier stein sind zwischen dem Stattwald und Daubenborner wald vom dreimarker an, der den Stattwald, Daubenborner wald und Enkenbacher wald scheid, bis in die Sisseldellen.[6])

Hierauf folgen dieses bezirks inwendige berg und thal, derselben namen samt darinnen gelegenen brunnen, sollern[7]) und die eigenschaften des gehölzes also und erstlich:

Süsselhalt.[8]) Die Süsselhalt[9]) ist eichen- und buchenholz und ein licht[10]) birschholz, stost einseit in die Sisselbach[11]), anderseit obenvor an das flurfeld, oben uf die Bottelhalt, unten uf den Stattwald nemlichen des gescheid, ist ein druckene; halt an morgen maafsung:[12])

[16.] Büttelhalt.[13]) Die Buttelhalt[14]) ist ein vermengt eichen-, bürken- und sonsten unholz, stost einer seiten an die Daubenborner wiesengrund, anderseit an gemeltes flurfeld, oben an das Rotgesthal, unten an die Süsselhalten,[15]) ist gleich dem anderen drucken; halt an morgen mafsung:

Das Taubenborner[16]) wiesenthal ist lauter wieswachs, liegt zwischen dem Braidtenwältlin[17]) und der Bottelhalten, oben an gemeltem hof, unten in den Braitenauer wog. dieser wieswachs gehört dem stift eigen, wird einer genannten jahrzeit uf etlich jahr vom stift den hofleuten verliehen, halt in sich das hofborner flufs, lauft hinunter in gemelten[18]) wog, so der statt zuständig; hält an morgen mafsung:

[1]) V_2 46 u. C_2 32: Schüfseldelgen. [2]) V_1 15: obigen. [3]) V_2 46: Schüfseldellen, C_2 32: Schüfseldelgen. [4]) V_2 46: Schüfselbächlein, C_2 33: Schüfselbachlein. [5]) Fehlt bei C_2 33 ebenso wie die folgende beschreibung des Daubenborner bezirks. [6]) V_2 46: Schüsseldellen. [7]) V_2 47: söllereu. [8]) Am rande. [9]) V_2 47 beidemal: Süfselhalt. [10]) V_2 15 u. V_2 47: liche. [11]) V_2 47: Schüfselbach. [12]) Die morgenanzahl fehlt überall. [13]) Am rande. [14]) V_2 47: Büttelhalt. [15]) V_2 48: der Schüfsel halten. [16]) V_2 48: Daubenborner. [17]) V_2 48: Braidtenwältlein. [18]) Von hier an ist V_2 nicht mehr erhalten.

[17.] Breidenwältlin.[1]) Das Breidenwältlin ist ein vermengt holz, obenuf sehr eichen, unten herumb bürken, rodbüsch und dergleichen ander unholz, stost einer seiten gegen thal uf die wiesen und wog, so dem spital zu Lauthern zuständig, zur andern seiten obenvor an vorgemeltes flurfeld, oben uf die Daubenborner[2]) heid, unten uf den Braitenwog; hat in sich die Spitalhecken, welche lauter rodbüsch, hält in sich den Spitalhecker brunnen,[3]) lauft in den Braitenwog, sonsten drucken; hält an morgen maafsung:

Hierauf folget die Daubenborner heiden, ist an ihnr [!] selbsten ein haid und lauter willerung, giebt ein feinen hasenhatz, sonsten drucken und dürr; stost einseit ufs hofs flur und das Breittwältlin, zur andern seiten uf die Enckenbacher heiden an dieselbigen gränzen, gegen mittag mit dem einen ort in das Ochfsenthal, mit dem andern ort gegen mitternacht uf den Neunkircher bann, in die Spitalwiesen, [18] bis zum Eckertswog; [hält] an morgen maafsung:

Ochsenthal.[4]) Der Ochsenthal ist ein Winkelhaken, hie vornen halber wald und haiden, darnach hinderwerts uf gegen mittag zu beiden seiten licht eichenholz; hangt einseit wieder den Ochfsenkopf, anderseits in die Ochfsenhalt, so ufs hofs Rotge stost, vornen und hinden mit beiden orten uf die Enckenbacher gemarkung.

Ochsenkopf.[5]) Der Ochfsenkopf ist ein licht eichen birschholz, stost einseit wie auch oben uf die Enckenbacher bannzirk und herumb in das gemelt Ochfsenthal.

Ochsenhalt.[6]) Die Ochfsenhalt ist gleicher gestalt ein licht vermengt eichen- und birkenholz. diese halte stost einerseits obenuf an die Enckenbacher gränzen und bannscheid, anderseits wie auch oben an das Taubenborner Rodtgen, unten [19] ins Ochfsenthal, hält in sich ein pfrimen. diese drei unterschied halten zusammen an morgen mafsung:

Das Rötge ist ein ackerfeld, (willerung. wieswachs samt gartenwerk, und mit etlichen eichbäumen bewachsen wie auch mit obstbäumen,) stöst einseit an die Bottelhalt, anderseit an die haiden,

[1]) Am rande. [2]) Vorlage hat: Enckenbacher. [3]) Dies ist der alte Breidenborn. [4]) Am rande. [5]) Am rande. [6]) Am rande.

oben wieder den Jungwalt, unten oder mit dem hindern ort in den Ochfsenthal; hält in sich den Daubenborner hof samt denselben brunnen und das Gelberts-Wiesenthälgen, den Treiffelfluhr samt dem ganzen schirmhag, wegen der wilden pferd hag; hält an morgen mafsung mit gartenwerk, ackerwerk und wieswachs samt den willerungen:

Jungwaldt.[1]) Der Junge Waldt ist ein licht eichenholz, zuweilen ein buchbaum und birke, gut zum birschen; stost einseit an des hofs flur und Enckenbacher bann, anderseits an den Stattwaldt wie [20] auch oben, unten uf oder zu die Sisselbach; hat in sich etlich mertzgallen samt einer willerung, hat gern wildpret; hält an morgen maafsung:

Dieser wald trägt jährlich an seiner beholzung wenig an geld oder einkommens. allein, wann es eckern giebt, mag es beneben der hofleut schwein, deren sie so viel einzuschlagen, als sie uf ihrer misten erziehen, etwas eintragen doch ein geringes. die hofleut werden jährlich an bauholz ausser diesem wäldlin erhalton. ander brennholz holen gemelte uf der statt wald oder aber sonsten uf dem stiftsgewält. auch was diese hofleut anlangt mit ihrem geschirrholz, wird ihnen durch die forstknecht abgegeben entweder allda in diesem wältlin oder aber sonsten uf dem Stifftshauptwaldt. es haben auch diese hofleut zu ihrem bestand, dafs ausserhalb dieses wältlins auch zu eckernzeiten sie uf das stiftsgewält zu treiben [21] und mit ihrem schweinvieh zu besuchen, soweit sie dafselbig erreichen mögen, die rauchweid zu vorderst nit allein im Daubenborner und Stifftswaldt, sondern auch uf der statt wald zu geniefsen.

Dagegen bauen sie diese güterlin umb ein genannt sackgült. deren hofleut sein zween,[2]) gibt einer jährlich an früchten 17 malter korn und 17 malter haberen, thut 68 malter beedir frucht.

Den zehenden anlangt, dieser enden müfsen sie auch ausrichten und dem keller zu Enkenbach überliefern.

Rindviehe und schaafvieh mögen sie so viel ziehen, als sie können.

Was sonsten weiter an cappen und hühnern geben, find man bei der stiftsschaffnerei.

[1]) Am rande. [2]) V_2 4: [Bei der beforchung waren] erstlich aufser Taubenborn Theobald Haubenschweis, Ulrich Berger, beede hofleute daselbsten.

In solchem wald ist die churfürstliche Pfaltz allein jäger mit hoch und nieder.

Ende dieses hie oben angezeigtes Daubenborner bann und bezirks, vollendet und beschrieben vom 16. maii bis den 19. ermeltes monats 1600.

[67] . . . . . .

Folget was jährlich vor brennholz uf schaffnerei, item des stifts hofleut zu Morlauttern, Daubenborn und Enderswiller,[1]) wie auch uf des stifts beede forstknecht gebet:

. . . . . .

[68] die hofleut müssen jährlich von obgemelten dreien orten[2]) haben: 100 wagen [holz] und drüber.

. . . . . .

Diesem nach beholzt sich auch die stadt an windfälligem[3]) holz uf solchem gewält,[4]) dafs auch möchte ein wagen 200 heraufser kommen, aber diesem ist von nöten zu wehren. doch fahren sie, die statt, nicht länger druf dann vom ufschlufs des walds bis zum zuschlufs, wo einer darnach ereilt, wird gepfändt. sonsten aber [69] das Bremer wältlin, Daubenborner und Röers[5]) wältlin sind befreit. allein den hofmann zu Bremern belangt, dem wird sein holz von den forstknechten an geschirrbolz und brennholz, wie auch zur not bauholz gegeben, wie dann dafselbig Conrad Schüllern in seinem ufgerichten kaufbrief einverleibt und bewilligt ist. und darf niemand kein segen auf difs gewält tragen ohne vorwifsen; da einer oder der ander darüber ergriffen, mufs einer ein gulden, welches der fahgulden genannt, geben. was vor rügen allda werden gerügt, werden bei dem stift in beisein des oberambtmanes geteidingt.[6])

. . . . . .

[74] Ende der beforchung über das stiftsgewält, so beschrieben im jahr anno domini 1600, vom 15. maii an darinnen verbarret den 16. 17. 18. und hernach den 30. tag maii, vollendet den 6. und 7. tag junii durch der churfürstlichen Pfaltz forstmeister zu Germersheim Philips Velman

Abschrift des 17. jahrh. auf papier (V_1), im besitz des herrn Pbilipp Haeberle auf dem Dauborner hof bei Enkenbach. Vgl. S. 82, 86, 111 und Fig. 2. **73.**

[1]) V_2 123: Endersweiler. [2]) Morlauttern, Daubenborn und Enderswiller. [3]) V_2 124: waldfälligem. [4]) Stiftswald. [5]) V_2 125: Rörs. [6]) V_2 126: geteidücht.

1670, nov. 26. Heydelberg. — Kurfürst Carl Ludwig verleiht dem Jean Blesi von Otterburg erbbestandsweis den wüsten Daubenborner hof.

Wir Carl Ludwig von gottes gnaden pfalzgraf bei Rhein des heiligen Römischen reichs erzschatzmeister und churfürst herzog in Bayern thun kund und bekennen hiemit: [de]mnach unser stift Lauttern einen hof, der Daubenborner hof genant, im Stifftswaldt ohngefähr anderthalb stund von Lauttern liegen hat, welcher hiebevor [u]mb den 4.ten haufen verliehen gewesen, derselbe aber bei verwichenem kriegswesen nicht allein verwildet, sondern auch haus, scheuer und ställe in die äsche geleget worden, dafs wir auf anhalten Jean Blesi von Otterburg ihme gedachten hof erbbestandsweis verliehen und überlassen haben, thun das auch hiemit wissentlich in der allerbesten form, also solches von rechts oder gewohnheit wegen immer am kräftigsten und beständigsten beschehen soll, kann oder mag, in und mit kraft diefs briefs dergestalt und also: dafs er solchen hof zu seinen handen nehmen, dahien wieder ei[n] haus, scheuer und stallung uf seinen kosten, ohne zuthun des stifts, aufser dafs ihme aus dem stiftgewäld das nötige bauholz ohne entgelt soviel hierzu von nöten gereicht werden, bauen, die güter von dornen, bäumen und wilderung ausrotten und säuberen, solche wieder in vollkommenen bau bringen, richten und darin erhalten solle, wie sichs mit dergleichen gütern zu thun gebühret, seine daran habende überbesserung ohne unser und unserer kirchengüter und gefällen verwaltung [vor]bewust und consens nicht zu verkaufen, versetzen, verpfänden, vermachen oder legieren oder sonsten uf einigerlei w[ei]s alieniren oder veräufsern solle. dafern ihn aber not angehen würde, solche seine überbesserung zu begeben, soll er es unserm stiftsschaffner zu Lauttern anzeigen, der es an unsere verwaltung [um]b co[nse]ns gelangen zu lassen, damit das laudemium entrichtet und der hoff an solche leüt kommen möge, bei de[n]en man — — — — lung halben versichert.

Dieweilen dann besagter hof [b]erechtigt die rauwaid nicht allein im Stifftsgewäldt, sondern [a]uch im Stattwaldt zu geniefsen und zu suchon, welches ihmo [hie]mit zu geniefsen vergönnt und eingeraumt wird. defsgleichen wann äckerich vorhanden, hat er macht, die auf seinem hof ·5· V· [1]) erzogene schwein dehmfrei

[1]) Stelle ganz verblafst; man erwartet „selbst", die eindrücke der feder lassen aber deutlich „ ·5· V· " erkennen.

[nur] im Daubenbor[n]er gewäld einzuschlagen. wie dann auch hat er sich in genantem gewäld zu beholzen, welches er sich mit vorwissen des stiftforstknechts zu bedionen, de[r] ihn anweisen wird.

Von und ab solchem hofgut soll er beständer einem jeder zeit seiendem stiftschaffner zu Lauttern ohne einig unsers stifts zuthun an guter dürrer wohlgesäuberter frucht, kaufmannsgut, auf seinen kosten nacher Lauttern in sein sichere gewahrsam liefern, und dieweilen er grofsen kosten mit dem bauen hat, anno 1675 uf Martini zum ersten mal zwei malter korn, zwei malter habern, ein kappen und drei hühner, wie auch eine gaufahrt, und folgends jedes jahr absonderlich mit ein malter korn, soviel habern aufsteigen bis uf zehen malter korn und zehen malter habern, und solches beneben gemelter jairfahrt, ein kappen und drei hühner jährlich entrichten und damit [c]ontinuiren. darwieder ihne erbbeständer nicht soll schützen noch freien einig gebot oder verbot geistlicher oder weltlicher obrigkeit, auch nicht haagel, höer, mifswachs, landgebresten, noch einig anderer zufall, wie der auch name[n hab]en oder menschen sinn erdenken mag, dann er sich dessen gänzlich verziehen und begeben. diesem also treulich und — — — — ig nachzukommen, hat er genantem unserm stift mit handtreue an geschwornen aids statt zugesagt und versprochen und defse[n] mehrer versicherung seine bereiteste haab und nahrung, liegend und fahrend, zu einem würklichen pfand [ein]gesetzt mit — — — anhang, dafs, doforn wieder verhoffen er erbbeständer diesem zuwiedor handelen würde, alsdann ermelt unser stift g — — — macht und erwonnen recht haben soll, sich an denselben ohne einige gerichtliche clage so lang und viel, bis er wegen aller — — — schäden, verlust und kosten gänzlich und zu gutem genügen befriedigt, zu erholen. alles getreulich sonder gefähr[de]. — — auch einige beschwerden rechtmäfsig auf diesem hof erwachsen, defs soll erbbeständer und seine erbon ohne abgang obiger [pach]t auch abstatten und entrichten. defsen zu wahrer urkund haben wir diesen erbbestandbrief mit unserm churfürstlichen secret bekr[äftigen] und ihme gegen ausantwortung soines reverses einhändigen lassen. so geschehen Heydelberg den 26ten novembris im jahr [taus]end sechshundert und siebenzig.

Or. pg, jetzt auf leinwand aufgezogen. Siegel ab. Im besitz des herrn Bläse auf dem Dauborner hof. Schrift sehr verblafst und in den beiden bruchfalten stollenweise zerstört. Am rande links und

oben vorzeigungsvermerke Französischer beamten zu Kaiserslautern vom 8. messidor an 6 [1798 juni 26] und 29. brumaire an 8 [1799 nov. 20]. **74.**

1748, dec. 19. Heydelberg. — Transfix für Abraham Rosset zu Daubenborn über die in gemsinschaft mit Johannes Heberle von Lambert Baquets enkeln erkaufte hälfte dss erbbestandsguts.

Demnach Abraham Rosset und Johannes Hebsrle zu Daubenborn bei Churpfältzischer geistlichen administration die anzeig gethan, welcher gestalten dieselbo das von Msria Elisabetha und Johann Baquet, als des verstorbenen Lambert Baquet nachgelafsensn zweien enkelen, in besitz gehabte halbe erbbestandsgut des sogsnannten, zum stift Lautheren gehörigen Daubenborner hofs, welcher berührten enkelen pro zwölfhundert gulden angeschlagen gewesen, übernomen, und dahero umb dsn transfix geziemend angestanden; man auch berührtem Abraham Rosset und Annae Catharinae, defsen ehslichen hausfrauwen, so fort Johannes Heberle und defsen hausfrauwen Mariae Angslinae und dsrenselben ehelichen leibeserben dergestalten übertragen hat, dafs sie allen und jeden in dem erbbestandsbrief enthaltenen conditionen sub poena caducitatis auf das genaueste nachkommen und jetzo gleich das gewöhnliche laudemium davon entrichten sollen: also ist jedem ein gleichlautendes und zwarn dem Abraham Rosset gegenwärtiges transfix unter der geistlichen administration gewöhnlichen insiegel und unterschrift gegen revers zugestellt wordsn. so gsschehen Heydelberg, den 19ten X'bris 1748. Churpfaltz geistliche administration. Schlef. Jacobi. Molitor. — Auf der rückseite: Transfix vor Abraham Rosot zu Daubenborn über das von Lampert Baqust enkelein alda käuflich übernommene ½tel [!] an gedachtem hof, so mit Johannes Heberle gemein.

Or. auf stempelbogen (sechs kreuzer) mit schlecht ausgedrücktsm mehlteigsiegel, im besitz des herrn Philipp Häberle auf dem Dauborner hof. **75.**

Nicht sinreihbare stücks.

1434—1470. „Juncker Hans Breydenborn von Obbsrnburgk juncker Ebbsrhart Vetzers reisknecht gewest ist." — Archiv dsr Kämmerer v. Worms, Freiherrn v. Dalberg, Aschaffenburg. Repert. 35. Bruderschaftsbuch der Laienbruderschaft Unser lieben Frauen zu Bechtolsheim, Mitgliederverzeichnis, 18. — Gütige mitteilung des herrn archivars Karl Morneweg zu Erbach. **76.**

1444—1485. Katharina v. Breitenborn unterstützt als priorin des klosters Rosenthal sehr die wohlthätigen unternehmungen der äbtissin Anna v. Lustat. — Remling, Abteien und Klöster I 285. — Anna v. Lustat kommt 1444 zuerst als äbtissin vor und starb, wie ihr heute noch in Rosenthal vorhandener Grabstein beweist, am 26. januar (7. kal. febr.) 1485. **77.**

Nachtrag.

1432, nov. 3. — Friedrich v. Breidenborn, conventual des klosters Klingenmünster, vertritt seinen convent bei der feststellung einer kundschaft über den zehnten der abtei zu Bellheim. — Or. pg. Kreisarchiv, Speier. Urkunden des Stifts Klingenmünster nr. 41. — Gütige mitteilung des hrn. Dr. Glasschröder. **78.**

Si non scribo bene,
Sed melius discere volo.

V.
Jahresbericht.

Seit der letztmaligen Berichterstattung — s. Mitteilungen, Bd. XIX. S. 185 f. — sind zwei für den Personalstand des Ausschusses des historischen Vereines der Pfalz aufserordentlich ereignisvolle Jahre dahingegangen. Es sei mir daher gestattet, hier an erster Stelle auf die im Personalstande eingetretenen Veränderungen zurückzukommen.

Mit Wirkung vom 1. September 1896 wurde der Konservator des historischen Vereins, Herr Kgl. Gymnasialprofessor Dr. Harster zum Kgl. Rektor des Gymnasiums in Fürth befördert. Herr Rektor Dr. Harster gehörte seit dem 4. Juni 1873 dem Vereinsausschusse an; er führte in demselben bis 11. April 1883 das Amt des II. Sekretärs, von da bis 28. Juli 1888 jenes des I. Sekretärs, nebenbei aber 1881/82 und sodann seit 9. Februar bezw. 11. April 1883 das Amt des Konservators. Vieljährige Treue hat Herr Dr. Harster dem Vereine bewiesen. „Durch ein volles Vierteljahrhundert hat er sein reiches Wissen und Können in der hingebendsten und uneigennützigsten Weise in den Dienst des Vereines gestellt. Die Bände unserer Vereinsmitteilungen, die Einträge ins Museumsjournal, die Ordnung und Katalogisierung unserer Sammlungen werden seinen Namen noch in Zeiten dankbar rühmen, in denen unsere Herzen längst zu schlagen aufgehört haben und unsere Zungen den Gefühlen für ihn keinen Ausdruck mehr geben können.“ Diese Worte begleiteten das Diplom, durch welches Herrn Kgl. Rektor Dr. Harster die Ehrenmitgliedschaft des historischen Vereins der Pfalz verliehen wurde. Fürwahr, seit Bestehen des Vereins ward diese Auszeichnung einem Würdigeren und um unsere

Interessen Verdienteren noch nicht zu Teil. Wir sind überzeugt, dafs Herr Rektor Dr. Harster auch fern von Speier unserm Vereine die bisherige Sympathie bewahren und unsern Interessen auch in Zukunft zugethan bleiben wird, in der gleichen Weise, wie in unsern Herzen die dankbare Anerkennung seines Waltens und Wirkens unter uns in freundlichem Andenken bestehen wird.

Die freigewordene Stelle des Konservators wurde dem Kgl. Gymnasiallehrer Herrn Dr. Grünenwald übertragen.

Am 17. Juni 1897 verstarb der mehrjährige I. Bibliothekar des historischen Vereins, Herr Kgl. Konsistorialrat Dr. Leyser; bereits unterm 27. November 1896 hat derselbe mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse, welche es ihm unmöglich machten, der Funktion als Bibliothekar nach allen Seiten hin nachzukommen, um Enthebung von dieser Funktion nachgesucht. Diesem Wunsche wurde seitens des Ausschusses des historischen Vereins mit Zuschrift vom 7. Dezember 1896 unter dem Ausdrucke der Anerkennung der durch Herrn Konsistorialrat Dr. Leyser dem historischen Vereine geleisteten Dienste stattgegeben. Der historische Verein wird seinem langjährigen Mitgliede und Bibliothekar stets ein treues Andenken bewahren.

Eine Neuwahl hatte nicht stattzufinden, nachdem bereits im Jahre 1893 der Kgl. Kreisarchivsekretär, Herr Dr. Glasschröder vom Vereinsausschusse als II. Bibliothekar mit der speziellen Aufgabe der Katalogisierung der Vereinsbibliothek kooptiert worden war, so dafs Herr Dr. Glasschröder nunmehr die Funktion des Vereinsbibliothekars versieht.

Durch die mit Wirkung vom 1. Juni 1897 erfolgte Berufung Seiner Excellenz des Kgl. Regierungspräsidenten Herrn J. v. Auer auf den Präsidentenstuhl der Kgl. Regierung von Oberbayern ist ein neuer schwerer Verlust für den Ausschufs des historischen Vereins eingetreten. Hat doch Seine Excellenz seit dem 29. April 1892 an der Spitze des historischen Vereins der Pfalz gestanden und in seiner leitenden Stellung mit weiser Fürsorge stets diejenigen Mafsnahmen ergriffen, welche geeignet waren, das von seinen Vorgängern in der Vorstandschaft des

historischen Vereins der Pfalz geschaffene Werk weiter auszubauen und den Bestrebungen des historischen Vereins in immer weiteren Kreisen der pfälzischen Bevölkerung Freunde und Gönner zuzuführen. Mit dem lebhaftesten Bedauern sah daher der Ausschufs des historischen Vereins seinen bisherigen ersten Vorstand scheiden. Der Vereinsausschufs hat seiner dankbaren Verehrung für den Herrn Regierungspräsidenten v. Auer dadurch Ausdruck gegeben, dafs Seiner Excellenz das Diplom als Ehrenmitglied des historischen Vereins der Pfalz überreicht und der XXI. Band der Mitteilungen „unserm hochverehrten I. Vorstande von 1892 bis 1897 als Abschiedsgrufs bei seinem Scheiden aus der Rheinpfalz“ gewidmet wurde.

An den neuernannten Herrn Präsidenten der Kgl. Kreisregierung stellte nun der Ausschufs des historischen Vereins die Bitte um Übernahme des verwaisten Amtes des I. Vereinsvorstandes. Der Herr Regierungspräsident Frhr. v. Welser hat dieser Bitte bereitwilligst entsprochen und die Geschäfte des I. Vorstandes des historischen Vereins der Pfalz gütigst übernommen. Dieses Entgegenkommen des Herrn Regierungspräsidenten wird von allen Mitgliedern und Freunden des historischen Vereins der Pfalz mit ungeteilter Freude begrüfst werden.

Ein weiteres hochverdientes Mitglied des Vereinsausschusses ist im September l. J. mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Lebensalter ausgeschieden: der langjährige Rechner des historischen Vereins und der Museumsverwaltung, der quiese. Kgl. Regierungsfinanzkammerdirektor, Herr Geheimrat Ritter v. Schwarz. Seit der Neugründung des Vereins im Jahre 1869 hat Herr Geheimrat v. Schwarz in unentwegter Treue dem Vereinsausschusse angehört und fast während drei Dezennien das schwere, arbeitsreiche Amt des Rechners versehen. Durch seine ausdauernden, stets bereitwilligsten Dienstleistungen hat Herr Geheimrat v. Schwarz ganz wesentlich dazu beigetragen, den Verein zu dem zu machen, was er heute ist. In dankbarer Würdigung der grofsen Verdienste des Herrn Geheimrates

v. Schwarz um die Sache des historischen Vereins hat der Ausschufs denselben zum Ehren-Ausschufsmitglied des historischen Vereins ernannt und ihm den gegenwärtigen XXII. Band der Mitteilungen dankbar gewidmet. — Möge Herrn Geheimrat v. Schwarz, nach mehr als 40jähriger gesegneter Berufsarbeit, noch ein langer, sonniger Lebensabend beschieden sein.

Herr Regierungsfinanzkammerdirektor Otto Bracker wurde vom Vereinsausschusse ersucht, die vakant gewordene Stelle des Rechners des historischen Vereins zu übernehmen. Diesem Wunsche ist Herr Regierungsdirektor Bracker, welcher schon vorher von der Museumsverwaltung zum Rechner der Museumskasse gewählt worden war, in der dankenswertesten Weise entgegen gekommen.

Die Ämter im Ausschusse des historischen Vereins sind demnach nunmehr verteilt wie folgt:

I. Vorstand:	Der Kgl. Regierungspräsident Ludwig Frhr. v. Welser;
II. Vorstand:	Der Kgl. Rektor des humanistischen Gymnasiums, Dr. Friedrich Ohlenschlager;
Rechner:	Der Kgl. Regierungsfinanzkammerdirektor Otto Bracker;
Konservator:	Der Kgl. Gymnasiallehrer Dr. Lukas Grüneuwald;
I. Sekretär:	Der Kgl. Kreisarchivar Dr. Johann Mayerhofer;
Bibliothekar:	Der Kgl. Kreisarchivsekretär Dr. Franz Xaver Glasschröder;
II. Sekretär:	Der Kgl. Rechnungskommissär, Ratsaccessist Luxenburger;

alle in Speier.

Von den sonstigen Ereignissen der letzten Berichtsepoche heben wir insbesondere hervor den Besuch des Museums seitens der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte am 5. August 1896 gelegentlich der XXVII. Allgemeinen Versammlung dieser Gesellschaft in Speier. Bei

dieser Besichtigung unter Führung des Konservators Dr. Harster sprachen sich die Besucher, darunter Koryphäen der Wissenschaft wie Geheimrat Professor Dr. Virchow, Professor Dr. Waldeyer u. a. m. in der anerkennenswertesten Weise aus über die reichen und mannichfaltigen Schätze des Museums, welche Gelegenheit zu eingehenden und vielseitigen Studien geben. Besondere Bewunderung erregten die zahlreichen, der römischen Zeit entstammenden Terra-sigillata-Gefäfse, welche in der von dem Konservator Dr. Harster verfafsten, dem anthropologischen Kongresse gewidmeten Festschrift des näheren behandelt sind; dann die stattliche Zahl der Steinwaffen und Werkzeuge aus der neolithischen Zeit. Über die Schätze des Museums aus der späteren prähistorischen Epoche hat Herr Dr. Harster dem anthropologischen Kongresse berichtet in seinem Vortrage: Über vorrömische Beziehungen der Pfalz mit Italien (s. Korrespondenzblatt der Allgemeinen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Nr. 9, 10, 11 u. 12 pro 1896).

Der hohe Landrat der Pfalz bewilligte auch wieder für die Jahre 1896 und 1897 zur Förderung der Zwecke des historischen Vereins den Betrag von 1000 *M*, wovon dem historischen Verein 655 *M*, dem Kreismuseum in der Stadt Speier 345 *M* zuflossen.

Weiter verzeichnen wir die Schenkungen der Volksbank Speier und der Gewerbebank Speier im Betrage von je 100 *M* zu Gunsten des Museums der Stadt Speier. Ferner haben der Distriktsrat Ludwigshafen pro 1897 dem historischen Verein der Pfalz den Betrag von 30 *M* und der Distriktsrat Speier der Musenmsverwaltung in Speier den Betrag von 100 *M* zugewendet. Hier sei auch der Schenkung gedacht, welche die Rechtspraktikanten des Staatskonkurses 1894 im Betrage von 53 *M* am 17. September 1895 durch Vermittlung des Herrn Regierungsaccessisten Wand dem historischen Vereine zugewiesen haben.

Endlich sei an dieser Stelle auch das liebenswürdige Entgegenkommen hervorgehoben, mit welchem die Direktion

der Pfälzischen Eisenbahnen dem Konservator unseres Vereines zu Forschungsreisen innerhalb der Pfalz Freifahrtkarten zu verabfolgen pflegt.

Für alle diese Zuwendungen sei auch hier der wärmste Dank erstattet.

Nachdem es für alle Mitglieder und Freunde des historischen Vereins von Interesse ist, auch über die Mehrung der Sammlungen unterrichtet zu sein, führen wir im Nachstehenden die Zugänge zu den Sammlungen seit dem Jahre 1896 an der Hand des nunmehr durch den Konservator, Herrn Dr. Grünenwald geführten Inventares auf. Die Einträge im Inventare haben sich von Nr. 1432 bis 1563 gemehrt.

I. Vorgeschichtliche Zeit.

Drei Hügelgräber im Bauwald zu Obermoschel mit Steinpackung und Leichenbrand orgaben: Feuersteinsplitter, Reste von Bernsteinperlen, einen Broncedolch, dreieckig, 11 cm lang, oben 2,5 cm breit, mit scharfem Mittelgrat, kurzer Angel, 4 Nietlöchern; eine in 3 Stücke zerbrochene Gewandnadel von Bronce, noch 19 cm lang, mit Anschwellung im obern Drittel und verdicktem Kopfe, verziert mit parallelen Kreisen und senkrechten Linien; einen halben Armreif aus 4 mm dickem unverzierten Broncedraht; rote und schwarze Urnenfragmente, verziert durch parallellaufende Doppellinien, durch Kreise mit Centralpunkten und ineinandergeschobene Zickzacklinien; die Vertiefungen der Ornamente sind mit weifser Paste ausgestrichen. — Aus einem Grabhügel im Eiskeller bei Jägersburg kamen: Ein la Tène-Schwert, 75 cm lang, oben 5 cm breit, Grifflänge 12 cm, Spitze fehlt; ein kleiner, an 4 Stellen mit Wulsten geschmückter Broncering von 3 cm Durchmesser; eine noch 21 cm lange, 3 cm breite Lanzenspitze; Bruchstücke eines 3 cm breiten Messers und Gefäfsscherben. Aus gelegentlichen Einzelfunden wurden überdies noch einige Stücke aus der Stein- und Broncezeit eingestellt.

II Römische Zeit.

Zahlreichen Zuwachs lieferte das römische Gräberfeld im Woston von Speier infolge von Neubauten: Urnen, Kränze und Lanzen, wie sie auch in früheren Berichten verzeichnet wurden, auch einige Gläser und Fibeln und eine Reihe von Münzen aus

der Kaiserzeit. Unter den Töpfernamen sind bei diesen Zugängen vertreten: Conatius, Firmus, Petrullus, Eucarp, Marinus, of. Virili, Be[latullus] und Ora . . . — Vergl. die sonst bei uns vorkommenden Töpfernamen bei Dr. Harster, die Terra sigillata-Gefäfse des Speierer Museums in den Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, Bd. XX, 1896. Unter den figürlichen Typen dieser Gefäfse traten bei uns neu auf: eine grofse, nach links schreitende Viktoria mit wallendem Gewand und grofsen Flügeln; ein grofser, nach rechts sich bewegender, einen Thyrsus schulternder Faun; ein Gladiator mit unbedecktem Haupt: er streckt einen länglichen, viereckigen Schild vor sich und hält ein kurzes Schwert an der Hüfte stofsbereit; ein Knabe in einer bei Bacchanten üblichen Haltung, die Linke nach vorn erhoben, die Rechte rückwärts gesenkt, nach links gewendet; ein anderer Knabe, nach rechts gewendet, hat die Rechte erhoben und die Linke gesenkt. — Aus den Speierer Funden besonders zu nennen ist ein halber Teller von blafsgelbem fettigen Thon, wohl gallisches, bezw. frührömisches Fabrikat. — Im Walde bei Bubach fanden sich in römischem Mauerwerk: Verzierte Bodenplättchen, Wandplatten aus geschliffenem Marmor, der 66 cm lange Arm einer weiblichen Gewandfigur aus rotem Sandstein, ein flacher Ziegelstein, 26 cm breit, 27 cm lang, auf einer Seite dreimal mit fünfzackigem Holzkamm wellenförmig gestrichen, wohl zur besseren Befestigung des Mörtels. — Aus Edesheim stammen zwei Lanzenspitzen von 22 bezw. 25 cm Länge und 3,2 cm Breite mit 6 cm langen Tüllen; ein etwas abgebrochenes, noch 33 cm langes eisernes Messer und Scherben eines grauen, flachen, frührömischen Tellers.

In einem fränkischen Grab in Grofsbockenheim wurden gefunden: Ein Skramasax, 61 cm lang; Teile eines Schildgespänges, 12 cm lang; eine eiserne, 5,5 cm breite Schnalle und eine viereckige, hübsch verzierte Bronzeschnalle mit grofsem, anhängendem Bronzering; eine schön verzierte, oben mit zwei Nietnägeln versehene Riemenzunge von 10,6 cm Länge und 1,8 cm Breite; zwei einfache Bronzeknöpfe; eine kleine spätrömische Bronzemünze; 13 kleine farbige Thonperlen; verschiedene Bruchstücke von Messern und Beschlägen aus Eisen und schmucklose Gefäfstrümmer. Teile eines ähnlichen Grabfundes stammen aus Wachenheim: ein Langschwert, dem Spitze und Griff fehlen, 80 cm lang; ein Skramasax, dessen Klinge 43 cm mifst, der Griff 19 cm; zwei Lanzenspitzen von 21 bezw. 32 cm Länge.

III. Neuere Zeit.

Die neuzeitliche Abteilung der Sammlungen erhielt den gröfsten Zuwachs durch zahlreiche Münzen und Medaillen, Siegel und Siegelabdrücke, Schlüssel, Waffenstücke, Landkarton und Pläne, Stiche, Porträts, alte Drucke, gedruckte und geschriebene Urkunden zur pfälzischen Geschichte, Gefäfse und Geräte. Besonders zu nennen sind einige hübsche Bodenfliefse; Schmelztiegel und Gufsform vom Steinenschlofs bei Biebermühle; ein Delfter Krug, weifs mit blauen Blumen; Fayence-Teller und -Dose, sowie 4 Prachtstücke farbigen Frankenthaler Porzellans: Saturn mit der Sense bewaffnet, rettet die Wahrheit, entlarvt die Lüge, trägt die nackte Göttin Wahrheit auf dem Arm und schreitet über die halbbekleidete, zu Boden geworfene Frau Lüge hinweg, die ihre Larve noch in der Hand hält; farbige Figur einer Winzerin; ein mit Blumen bemalter Teller; ein Arzt mit grofsem Buch unter dem Arm und Arzneiglas in der Hand, ihm gegenüber eine Frau, die zwei Gläschen und ein Büchschen auf einer Tablette hält.

Mit besonderem Danke sei gedacht einer gröfseren Schenkung, welche Herr Direktionsrat Müller in Ludwigshafen a/Rh. dem historischen Vereine machte. Dieselbe besteht aus einer grofsen Anzahl römischer und fränkischer Altertümer, welche im Bliesthale gefunden wurden; die Fundstätten sind in Niedergailbach, Reinheim, Schwartzenacker — Reste einer römischen Schmiede und Reste eines römischen Schmelzofens —, Blickweiler — Reste eines römischen Brennofens —, Ernstweiler, St. Ingbert.

Eine Reihe von Gegenständen wurden für die Sammlungen käuflich erworben, so insbesondere die oben erwähnten Prachtstücke Frankenthaler Porzellans von Herrn Kaufmann Moritz in Speier.

Durch Schenkungen trugen zur Mehrung der Sammlungen bei die Herren Eduard Antz von Speier — der historische Verein verdankt seiner emsigen und uneigennützigen Mithilfe eine grofse Zahl der neueren Funde aus dem römischen Gräberfeld bei Speier —, Privatier Wernz aus Speier, Dekan Krieger aus Kirchheimbolanden, Kgl. Regierungsassessor Berthold in Landshut, Kgl. Gymnasiallehrer Dr. Grünenwald in Speier, Bäckermeister Drefsler in Hassel, Bahnhofverwalter Houser in Speier, Kaufmann Moritz in Speier, Hauptlehrer Krämer in Lauterecken, Tierarzt Hengon in Rülzheim, Karl Emich Graf zu Loiningen-Wosterburg in München, Winzer

Johann Leonhard Heinz und Vereinsmandatar Selzer in Kallstadt, Lehrer Juncker in Homburg, Lehrer Ofswald in Speier, Forstamtsassessor Lyncker in Rumbach, Lehrer Knieriemen in Dörrenbach, Pfarrer Christ in Obermoschel, Lehrer Mistler in Speier, Pfarrer Wolf in Elmstein, Friedrich Hauck in Böhl, Lehrer Wenz in Hafsloch, Lehrer Heinz in Kaltenbach, Lehrer Gramling in Kirchmohr, Domkapitular Dr. Zimmern in Speier, Bezirkseingenieur Lippert in Ludwigshafen a/Rh., Notariatsgehilfe Lindenmayer in Speier, Pfarrvikar Dr. Beyschlag in Pirmasens, Forstbuchhaltungsoffiziant Burgdörfer in Speier, Lehrer Horstmann in Altdorf, Johann Krug in Battenberg, Gutsverwalter Michael Kohl daselbst, Gymnasiast Oberländer in Speier, Peter Schreiber in Heuchelheim, Karl Köstle in Kusel, Schmied Zangmeister in Klingenmünster, Hauptmann a.D. Theodor Hoffmann auf Schlofs Berwartstein, Gastwirt Gerstle in Flemlingen, Lehrer Lützel in Mutterstadt, Architekt Göbels in Ludwigshafen a/Rh., Einnehmer Leonhard in Kirchheim a/Eck, J. Seyl in Oberweiler i/Thal, Frau Wolff in Wachenheim und die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen a/Rh.

Allen Schenkern sei auch an dieser Stelle der innigste Dank des historischen Vereins zum Ausdruck gebracht.

Mit Befriedigung können wir, die mannichfaltigen Mehrungen der Sammlungen und die grofse Anzahl der Schenker überblickend, konstatieren, dafs das Interesse, welches seitens der pfälzischen Bevölkerung dem historischen Vereine seit seiner Neubegründung entgegengebracht wird, in einem stetigen Wachstum begriffen ist. Wir können jedoch nicht umhin, auch an dieser Stelle an alle Mitglieder und Gönner des historischen Vereines die dringende Bitte zu richten, dem Vereine treu zu bleiben und insbesondere nach Kräften dahin zu wirken, dafs pfälzische Funde im Kreismuseum der Pfalz erhalten bleiben und nicht, wie es leider noch oft genug vorkommt, in fremden Besitz übergehen.

Zur Erreichung seiner idealen Ziele bedarf der historische Verein bedeutender Mittel. Müssen doch vielfach pfälzische Altertümer, um dieselben der Pfalz zu erhalten, auf dem Wege des Kaufes für die Sammlungen erworben werden. Wir bitten daher insbesondere auch die Herrn Mandatare, von allen Funden

in ihrem Gebiete sofort Mitteilung zu machen und in ihrem Eifer, dem Vereine neue Mitglieder zuzuführen, nicht nachzulassen. Denn nur dadurch, dafs sich die Interessen der weitesten Kreise der Pfalz den Bestrebungen des historischen Vereins zuwenden und dem letzteren auch ausgiebige Mittel zur Verfügung gestellt werden, kann es gelingen, der Spekulationssucht auswärtiger Händler entgegenzuarbeiten und das Pfälzische Kreismuseum als lehrreiche und vielseitige Sammelstelle der Denkmäler der gesamten Pfälzischen Geschichte und Kultur zu erhalten.

Speier, am Schlusse des Jahres 1897.

Luxenburger,
II. Sekretär
des historischen Vereins der Pfalz.

VI.

Verzeichnis

der

Mitglieder des historischen Vereines der Pfalz.*)

Ausschuss:

I. Vorstand: Kgl. Regierungs-Präsident **Ludwig Frhr. v. Welser.**
II. Vorstand: Kgl. Gymnasialrektor **Dr. Friedrich Ohlenschlager.**
Rechner: Kgl. Regierungs-Finanzkammer-Direktor **Otto Brackar.**
Konservator: Kgl. Gymnasiallehrer **Dr. Lukas Grünenwald.**
Bibliothekar: Kgl. Kreisarchivs-Sekretär **Dr. Franz Xaver Glasschröder.**
I. Sekretär: Kgl. Kreisarchivar **Dr. Johann Mayerhofer.**
II. Sekretär: Kgl. Regierungs- u. Fiskalats-Assessor **Georg Berthold.**
Ehrenausschufsmitglied: Geheimrat **August v. Schwarz,** Kgl. Regierungs-Finanzkammer-Direktor a. D.

Ehrenmitglieder:

Excellenz Julius v. Auer, Kgl. Regierungs-Präsident von Oberbayern in München.
Georg Barthold, Kgl. Regierungsassessor in Speier.
Dr. Wilhelm Harster, Kgl. Gymnasialrektor in Fürth.
Dr. Jakob Heinrich v. Hefner-Alteneck, Kgl. Direktor des b. Nationalmuseums a. D. in München.
Hainrich Hilgard-Villard in Newyork.
Karl Emich Graf zu Leiningen-Westerburg, Rittmeister a. D. in München.
Dr. Wilhelm Meyer, o. ö. Professor an der Universität Göttingen.
Friedrich Niedermayer, Kgl. Kreisbauamtsassessor in Regensburg.
Geheimrat August v. Schwarz, Kgl. Reggs.-Finanzkammerdirektor a. D. in Speier.
Frhr. v. Stumm-Halberg, Geh. Kommerzienrat auf Halberg bei Brebach.

*) Nach dem Personalstande vom 18. Mai 1898.

Ordentliche Mitglieder:

Albersweiler.

1. Dr. Culmann Karl, prakt. Arzt.

Altrip.

2. Eckstein Hugo, Lehrer.

Amorbach.

3. Dr. Krebs, Richard, Fürstl. Leiningenscher Archivar.
4. Fürstl. v. Leiningensche Vermögensverwaltung.

Annweiler.

5. Jahn Kaspar, K. Studienrektor
6. Mathes, Pfarrer. [a. D.
7. Pfirmann Hub., K. Rentbeamte.
8. Piton Joh. Heinrich, Pfarrer.
9. Silbernagel, K. Oberamtsrichter

Augsburg.

10. Dr. Maisel H., K. Professor.

Bayerfeld.

11. Dr. Glaser, Michael, Pfarrer.

Bayreuth.

12. Kammerer, K. Reg.-Assessor.

Berghausen.

13. Bernatz Jakob, Pfarrer.

Bergzabern.

14. Endrafs Magn., K. Subrektor.
15. Grimmeisen, K. Oberförster a. D.
16. Lang Joh. Michael, Pfarrer.
17. Maurer Konrad, Kirchenrat.

Berlin.

18. Hahn Hermann, Oberlehrer an an der Margaretenschule.
19. Dr. Leppla A., Bezirksgeologe an der K. preufs. geolog. Landos-Anstalt.
20. Dr. Lissauer, Geh. Sanitätsrat.

Blieskastel.

21. Göller Matthäus, Pfarror.
22. Kiofer, Präparandenlehrer.
23. Müller Karl, Kaplan.
24. Kgl. Präparandenschule.
25. Dr. Wittenmaier, Bez.-Arzt a. D.

Böbingen.

26. Dauscher Andreas, Pfarrer.

Böchingen.

27. Gleich Joh. Anton, Pfarrer.

Bonn.

28. Dr. Keiper, prakt. Arzt.

Breitenbach.

29. Dr. Hellwig Karl, prakt. Arzt.
30. Sefrin Nikolaus, Pfarrer.

Colgenstein.

31. Paul Philipp Adam, Pfarror.

Cölln.

32. Wagner, Steinbruchbesitzer.

Dahn.

33. Dr. Detzel, prakt. Arzt.
34. Foohs Ludwig, K. Rentamtm.
35. Platz Georg, Pfarrer.

Darmstadt.

36. Direktorium des Grofsh. hess. Haus- und Staatsarchives.

Deidesheim.

37. Dr. v. Buhl Eugen, Gutsbesitzer.
38. Dr. Deinhardt, Gutsbesitzer.
39. Eckel, Gutsbesitzer.
40. Metzger Georg, Pfarrer u. g. Rat.
41. Seel Heinrich, Stadtschreiber.
42. Dr. Siben Julius, Bürgermeister.

Diedesfeld.

43. Wack Eduard, Gutsbesitzer.

Dirmstein.

44. Disson Adam, Pfarrer.

Dörrenbach.

45. Geörger Friedrich, Lehrer.
46. Knieriemen Joseph, Lehrer.
47. Notter Philipp Ludwig, Pfarrer.

Dudenhofen.

48. Düffels August, Pfarrer.

Dürkheim.

49. Altertumsverein Pollichia.
50. Bärmann Simon, Institutsvorst.
51. Christmann Eduard, Gutsbesitz.
52. Eckel Michael, Pfarrer u. g. Rat.
53. Gugel Wilh., K. Rentamtmann.
54. Hahn, Pfarrer.
55. Dr. Kaufmann, K. Bezirksarzt.
56. Krieger, K. Notar.
57. Lewerer Joh. Wilhelm, Pfarrer.
58. Roth Karl, K. Rektor.
59. Schäfer Karl, Gutsbesitzer.
60. Vogt Eugen Ernst, Pfarrer.
61. Wanzel W., K. Sek.-Leutn. a. D.
62. Zinckgraf, Zahnarzt.
63. Zumstein, Gutsbesitzer.

Duttweiler.

64. Damm Nikolaus, Kaplan.
65. Johann Jakob, Pfarrer.

Ebernburg.

66. Rung Georg Heinrich, Pfarrer.

Edenkoben.

67. Börsch Karl, Justizrat.
68. Meyer Eugen, Adjunkt.
69. Dr. Schmitt Johann, K. Rektor.

Edesheim.

70. Lederle Wilh. jr., Gutsbesitzer.

Eisenberg.

71. Feuerstein Johann, Lehrer.
72. Mentzel Friedrich, Pfarrer.

Enkenbach.

73. Schwarz Joh. Rudolph, Pfarrer.

Ensheim.

74. Adt Eduard, Fabrikbesitzer.
75. Grentz Karl, Buchhalter.
76. Rummel P., Postexpeditor.

Erbach.

77. Fichter Georg, Lehrer.

Erfweiler-Ehlingen.

78. Rütter Arnold, Pfarrer.

Erlangen.

79. Nägelsbach Hans, K. Professor.

Erpolzheim.

80. Wernz, Gutsbesitzer.

Eschbach.

81. Wolf Leopold, Pfarrer.

Forst.

82. Bibel jr., Gutsbesitzer.
83. Colling Anton, Pfarrer.
84. Mosbacher G. A., Gutsbesitzer.
85. Schellhorn-Wallbillich Wilh., Bürgermeister.
86. Spindler, Gutsbesitzer.
87. Stang Otto, Lehrer.

Frankenthal.

88. Baum W., K. Landgerichtsdir.
89. Beller, Rechnungsführer.
90. David Cornel., Rechtsanwalt.
91. Fischer Ph., K. Bezirksamtm.
92. Glückstein Eduard, Bildhauer.
93. Hildenbrandt Joh. J., K. Gymnasiallehrer.
94. Koch Alwin, K. Rektor.
95. Kraus Joh., I. Vorst. d. Altertums-Vereins.
96. Lehner Joh., Bezirksbaumstr.
97. Dr. Mayer, Rechtsanwalt.
98. Oehlert, K. Landgerichtsrat.
99. Ohmer G., Pfarrer.
100. Regnault, K. Rentamtmann.
101. Schmitt, K. Landgerichtsdir.
102. Teutsch, K. Obersekretär.
103. Dr. Zöller W., K. Medizinalrat.
104. Zorn, Apotheker.

Frankfurt a. M.

105. Joseph Paul, Lehrer.

Freinsheim.

106. Dr. Fleischmann, prakt. Arzt.

Friesenheim.

107. Benz Jakob, Lehrer.
108. Ehrhard August, Pfarrer.

Genf.

109. Dr. Zahn F. W., Univ.-Prof.

Gerbach.

110. Schweitzer Peter, Pfarrer.

Germersheim.

111. Berkel Heinrich, Fabrikant.
112. Distriktsgemeinde Germersh.
113. Distriktsgemeinde Kandel.
114. Dörr Clemens, Stadtbaumstr.
115. Grejff Jakob, Stadteinnehmer.
116. Hellfritzsch Franz, Rektor.
117. Henneberger W., Rechtskons.
118. Dr. Herrmann, K. Bezirksarzt.
119. Kahn Gustav, Kaufmann.
120. Kahn Wilhelm, Hoflieferant.
121. Keiler August, Lehrer.
122. Keller Joseph, K. Premierlieutenant und Adjutant.
123. Klein Ch., Pfarrer u. g. Rat.
124. Koch Heinr., Gerichtssekretär.
125. Lommert Fritz, Wildprethdlr.
126. Matz M., K. Gymnasiallehrer.
127. Mechtershoimor, Holzhändlor.
128. Morvilius Wilhelm, Kaufmann.
129. Müller M., K. Bezirksamtsass.
130. Ott Gust., K. Bezirksamtmann und Regierungsrat.
131. Probst Joseph, K. Gymnasiallehrer.
132. Schmidt Max, K. Gymnasiallehrer.
133. Schreiegg Joseph, K. Gymnasiallehrer.
134. Spatz Jos., Bezirksamtsoffiz.
135. Stadtbibliothek.
136. Weifsmann Jak., Stadtschreib.
137. Willnecker Ph., Bezirksbaum.
138. Wündisch Ernst, Kirchenrat.
139. Zumwinkel, Redakteur.

Gimmeldingen.

140. Mugler Karl August, Pfarrer.

Glanmünchweiler.

141. Stuckert Nikolaus, Pfarror.

Göcklingen.

142. Colin Alphons, Pfarrer.
143. Petri J., Pfarrer.

Godramstein.

144. Knoll Franz, Pfarrer.

Göllheim.

145. Heyl Karl, Lehrer.
146. Kuhn Wilh., Pfarrer u. Dekan.

Gommersheim.

147. Daum Karl Friedrich, Pfarrer.

Grosskarlbach.

148. Kuffler Georg, Pfarrer.

Grünstadt.

149. Christmann A., Pfr. u. Dekan.
150. Ebitsch Franz, K. Rektor.
151. Hellmich Emil, Kaplan.
152. Schiffer, Thongrubenbesitzer.
153. Spies Johann, K. Rektor a. D.

Haardt.

154. Dr. v. Clemm Aug., Kommerzienrat.

Hamburg.

155. Dr. Neumayer G., Kais. Admiralitätsrat und Direktor der Seewarte.
156. Dr. Sick, prakt. Arzt am allg. Krankenhause.

Harthausen.

157. Burkhard Jakob, Pfarrer.
158. Mayer Albin, Kaplan.

Hassfurt.

159. Beck Joh., Gymnasialassistent.

Hassloch.

160. Jung Nikolaus, Pfarrer.
161. Müller Otto, Pfarrer.
162. Wenz Gottlieb, Lehrer.

Heidelberg.

163. Dr. Willo Jakob, Professor u. Universitäts-Bibliothekar.

Hermersberg.

164. Wagner Joh. Peter, Lehrer.

Herxheim b. Landau.

165. Kefsler Franz Xaver, Pfarrer.
166. Dr. Schmitt, prakt. Arzt.

Hettenleidelheim.

167. Meckes Rich., Bahnbeamter.
168. Stadtmüller Jakob, Pfarrer.

Heuchelheim.

169. Dr. Risch Friedr. Ch., Pfarrer.

Hinterweidenthal.

170. Baum Ludw. Heinrich, Pfarrer.

Hirschberg i/Schl.

171. Weyrich, Ingenieur.

Hochspeyer.

172. Schlotthauer, Einnehmer.

Hochstein.

173. Frhr. v. Gienanth Ludwig, Hüttenwerksbesitzer.

Homburg.

174. Aufschneider, K. Notar.
175. Bügler Jul., Bahnassistent.
176. Jung Karl Friedrich, Lehrer.
177. Juncker Heinrich, Lehrer.
178. Dr. Lederer Karl, Dekan.
179. Nab, Bezirksamtsoffiziant.
180. Rothgang, K. Rentamtmann.
181. Schmeifser O., Güterexpediter.
182. Spöhrer Wilhelm, K. Bezirksamtmann und Regierungsrat.

Ilbesheim.

183. Reth Heinrich, Pfarrer.

Impflingen.

184. Mathéus Wendelin, Pfarrer.

St. Ingbert.

185. Gareis Friedrich, Ferstmeister auf dem Eisenwerk.
186. Krämer Heinr., Hüttenwerksbesitzer.
187. Krämer Oskar, Hüttenwerksbesitzer und Kommerzienrat.
188. Müller Jul., K. Oberamtsrichter.
189. Schumacher Wilh., Apetheker.

Jockgrim.

190. Ludowici Wilhelm, Fabrikant.

Kaiserslautern.

191. Dr. Andreä, K. Inspekter der Lehrerbildungsanstalt.
192. Becker F., Rentner.
193. Drechsel, Bureauchef.
194. Dreyer Jak., K. Rentamtmann.
195. Göhring, Bezirksingenieur.
196. Junker, Einnehmer.
197. Stadt Kaiserslautern.
198. Limbacher, K. Zellverwalter.
199. Müller Jul. Ferdinand, K. Landgerichtspräsident.
200. v. Neumayer, Geh. Hofrat.
201. Reiffel Geerg, K. Landgerichtsdirektor.
202. Scherer A., K. Seminarlehrer.
203. Schneider F., Gasthofbesitzer.
204. Schwind Jeseph, Pfarrer.

Kallstadt.

205. Selzer Friedrich, Bezirks-Hauptlehrer u. Gemeindeschr.

Kandel.

206. Anna Wilhelm, Einnehmer.
207. v. Leth Huge, K. Rentamtmann.
208. Dr. Lindner, K. Bezirksarzt.
209. Siegel, Einnehmer.
210. Dr. Vegt, prakt. Arzt.

Karlsruhe.

211. Grofsh. b. Generallandesarchiv.
212. Dr. Mone Fredegar, Prefesser.

Kirchheim a/Eck.

213. Leenhardt L., Einnehmer.

Kirchheimbolanden.

214. Esper Hermann, K. Bezirksamtmann.
215. Haaf Jeh., K. Gymnasiallehrer.

216. Krieger Ernst, Kirchenrat.
217. Levi Heinr., Bezirksingenieur.
218. Silbernagel Simon, Lehrer.
219. Thieme K., Buchdruckereibes.
220. Wolf Karl, Präparandenlehrer.

Kirkel-Neuhäusel.

221. Schäfer Joh., K. Forstmeister.
222. Weyland Jak. Conrad, Pfarrer.

Kirrberg.

223. Kercher Wilhelm, Pfarrer.

Klingenmünster.

224. Breitling Eugen, Pfarrer.
225. Dr. Eckhard Otto, Oberarzt.
226. Dr. Karrer, K. Medizinalrat.
227. Müfsli Jakob, Pfarrer.
228. Wunderlich, Verwalter.

Knittelsheim.

229. Disqué Ludw., Mühlenbesitzer.

Kreimbach.

230. Drumm K., Lehrer.

Kriegsfeld.

231. Just Heinrich, Pfarrer.

Kulmbach.

232. Klee Heinr., K. Bezirksamtsassessor.

Kusel.

233. Acker Theodor, K. Rentamtm.
234. Deckenbrock H. J., Pfarrer.
235. Dr. Herberth, prakt. Arzt.
236. Heydel Jos., K. Bezirksamt-
237. Köstle Karl. [mann.
238. Reis Eugen, K. Bezirksamtsassessor.
239. Röbel, Apotheker.
240. Schleip, Fabrikant.
241. Wagner Otto, Lehrer.
242. Dr. Wolf Theodor, K. Oberamtsrichter.

Labach.

243. Brenner Bernhard, Pfarrer.

Lambrecht.

244. Baur Joseph, Kaplan.
245. Deppisch Karl, Pfarrer.
246. Marx Karl, Kommerzienrat.

Landau.

247. Bangratz, Rechtsanwalt.
248. Bibliothekskommission des 5. Art.-Regts.
249. Dr. Dreykorn Joh., K. Rektor.
250. Dr. Eichborn, prakt. Arzt.
251. Feil, Bezirkstierarzt.
252. Hartmann, Oberstlieutenant.
253. Hertzog G., K. Gymnasiallehr.
254. Jelito E., K. Oberamtsrichter.
255. Levi Simon, Rentner.
256. Lutz Karl, Rechtsanwalt.
257. Mahla Friedr., Rechtsanwalt.
258. Mahla Friedr. August, Hofrat.
259. Ney Julius, Dekan.
260. Prinz R., K. Landgerichtsrat.
261. Scholler, Advokat-Anwalt.
262. Schuchard Alb., Hauptmann.
263. Schwartz, Ingenieur.
264. Sieben, Rechtsanwalt.
265. Dr. Thielmann, K. Professor.
266. Thoma Karl, K. Rentamtmann.
267. Ufer Louis, Kaufmann.
268. Zahn Aug., K. Langerichtsrat.
269. Zeitler Jos., Reallehrer.

Landshut.

270. Luxenburger Karl, K. Reggs.- und Fiskalats-Assessor.

Landstuhl.

271. Bächle, K. Bezirksgeometer.
272. Barth, K. Studienlehrer.
273. Bumb. Kaufmann.
274. Eberhahn-Ciriaci, Ingenieur.
275. Dr. Geiger Karl, prakt. Arzt.
276. Gerhard K. G., Pfarrer.
277. Götz, K. Studienlehrer.
278. Heinrich, Postgehilfe.
279. Horn, K. Studienlehrer.
280. Klingel Heinrich, Kaufmann.
281. Leibrecht, Lehrer.

282. Lellbach, Kaufmann.
283. Lieser, Uhrmacher.
284. Marx August, K. Subrektor.
285. Müller Nik., Gerbereibesitzer.
286. Oehl, Distriktstierarzt.
287. Resel, Bahneinnehmer.
288. Schellhafs, Einnehmer.
289. Schwarzwälder, K. Notar.
290. Stadtmüller, Einnehmer.
291. Tisch K. Oberamtsrichter.
292. Weber, K. Amtsrichter.
293. Dr. Weiner, prakt. Arzt.
294. Weyfser, Apotheker.

Langenberg.

295. Osterheld Friedr., K. Forstmstr.

Laumersheim.

296. Federschmidt, Pfarrer.

Lauterecken.

297. Grofs K. E., K. Oberamtsrichter.
298. Gümbel Theodor, Dekan.
299. Habermehl Jakob, Einnehmer.
300. Hollerieth Jos., K. Sekretär.
301. Krämer Georg, Hauptlehrer.
302. Kraus, Jos., Bezirksgeometer.
303. Steinbrenner, Distriktstierarzt

Lautzkirchen.

304. Hörner Georg, Pfarrer.

Leimen.

305. Zwifsler, K. Forstamtsassessor.

Lettweiler.

306. Born Philipp Friedr., Pfarrer.

Lingenfeld.

307. Eisenbiegler, Lehrer.
308. Huber Thomas, Pfarrer.

Ludwigshafen a/Rh.

309. Bauer Ferdinand, Lehrer.
310. Bohl Joh., Lehrer.
311. Bullinger Albert, K. Bezirksamtmann.
312. Dr. Clemm K., Kommerzienrat.
313. Dobler, Bahneinnehmer.
314. Eisenhofer Herm. Jul., Lehrer.
315. Fügor Joseph, K. Rektor.
316. Grafs, Revisor.
317. Grohé Cl., Kaufmann.
318. Hell A., Aichmeister.
319. Kärner Herm., Oberingenieur.
320. Koch Emil, Revisor.
321. König, K. Rentamtmann.
322. Küstner Wilhelm, Lehrer.
323. Lauterborn Aug., Lithograph.
324. v. Lavale Jakob, K. Reggs.-Direktor u. Geh. Rat.
325. Lederle Seb., Bankvorstand u. Kommerzienrat.
326. Lippert Friodrich, Ingonieur.
327. Ludowici, Fabrikant.
328. Müller, Direktionsrat.
329. Röchling C., Kaufmann.
330. Dr. Schlink.
331. Seitz O., Bezirksingenieur.
232. Spatz Johann, Registrator.
333. Ufer Adolf, K. Bezirksamtsassessor.
334. Welcker, Bahnassistent.

Maikammer.

335. Bob Nik., Gymnasialprof. a. D.

Marnheim.

336. Dr. Göbel E., Realanstaltsdir.

Massweiler.

337. Hermann Leopold, Pfarrer.

Maudach.

338. Seib Franz Joseph, Lehrer.

Meisenheim.

339. Heintz, Pfarrer.

Minfeld.

340. Bähring Gg. B. K., Pfarrer.

Mittelbexbach.

341. Bofsle Jakob, Pfarrer.

Mittelbrunn.

342. Rauch, Hauptlehrer.

Mörzheim.

343. Klein Georg, Pfarrer.

Mühlbach.

344. Chormann Sebastian, Pfarrer.

München.

345. Egenolf Joseph, K. Gymnasiallehrer am Luitpoldgymnasium.
346. Geib Theod., K. Ministerialrat.
347. Dr. Markhauser Wolfgang, K. Rektor am Luitpoldgymnas.
348. Scherrer A. D., K. Rat am obersten Landesgericht.
349. Schneider H., K. Regierungsrat im Staatsministerium d. Justiz.
350. v. Siebert Max, K. Oberbaudirektor.

Mundenheim.

351. Brechtel Jul., Stationsverwltr.
352. Knauber Jakob, Kaplan.

Mussbach.

353. Ohler Thomas, Gemeindeschr.
354. Wolf Emil, Gutsbesitzer.

Mutterstadt.

355. Grentz Nikolaus, Pfarrer.
356. Hettesheimer Fr., Lehrer.
357. Lützel Heinrich, Lehrer.
358. Schweitzer Peter, Lehrer.
359. Spatz Martin Julius, Pfarrer.

Neuleiningen.

360. Maurer Ed., Pfarrer.

Neumarkt.

361. Wenning, K. Rentamtmann.

Neustadt a/H.

362. Bayer L., Pfarrer.
363. Dexheimer, K. Bezirksamtsassessor.
364. Dochnahl, Kunstgärtner.
365. Ecarius Julius, Lehrer.
366. Kgl. Gymnasium.
367. Hüll Jean, Rentner.
368. Junker K., Pfarrer u. g. Rat.
369. Lang Jakob, Lehrer.
370. Dr. Mehlis, K. Gymnasiallehrer.
371. Moyer, Buchhändler.
372. Müller J., K. Gymnasialrektor
373. Neumayer A., Justizrat.
374. Rücklos, K. Forstmeister.
375. Schäfer Friedrich, Dekan.
376. Schneider, K. Realschulrektor.
377. Schwartzenberger, Reggsrat.
378. Sturm Karl, K. Sekretär a. D.
379. Witter Eduard, Buchhändler.
380. Zinkgraf, Gerichtsvollz. a. D.

Niedergailbach.

381. Reddert Joseph, Pfarrer.

Niederhorbach.

382. Wollenweber Georg, Lehrer.

Niederwürzbach.

383. Kapper Joseph, Pfarrer.

Nünschweiler.

384. Runck August, Lehrer.

Nürnberg.

385. Dr. Autenrieth, K. Gymnasialrektor.
386. Altes Gymnasium.

Obermoschel.

387. Christ Ferdinand, Pfarrer.
388. Heinz, Restaurateur.
389. Werle Johann, Dekan.

Oberotterbach.

390. Fehl Jakob, Lehrer.

Odernheim a/Gl.

391. Dr. Baum Fr., prakt. Arzt.

Offenbach bei Landau.

392. Denig Reinhard, Pfarror.

Otterberg.

393. Dr. Goldfufs Mich., prakt. Arzt.
394. Vetter Georg, Einnehmer.

Otterstadt.

395. Schneider Georg, Pfarrer.

Pirmasens.

396. Diffiné Gg. Christian, Dekan.
397. Fahr Georg, Lederfabrikant.

398. Gröninger, Stadtbaumeister.
399. Hauck Philipp, Lehrer.
400. Jung Friedrich, K. Reallehrer.
401. Mayer David, K. Notar.
402. Offizierklub.
403. Schneider August, Banquier.
404. Setzler, K. Amtsrichter.
405. Wollenweber Karl, K. Rektor.

Queichhambach.

406. Reif Adam, Lehrer.

Ramberg.

407. Türkes Joh. Anton, Pfarrer.

Ramsen.

408. Mayer Philipp, Bürgermeister.

Regensburg.

409. Hartmann, K. Gymnasiallehrer.
410. Rueff, K. Oberforstrat.
411. Späth, K. Reggs.-Direktor a. D.

Rieschweiler.

412. Pfleger Rudolf, Pfarrer.

Rockenhausen.

413. Dr. Lotz Karl, prakt. Arzt.

Rodalben.

414. Dr. Lederer Stephan, Pfarrer.
415. Dr. Moses Jul., prakt. Arzt.

Rosenheim.

416. Eid Ludw., Präparandenlehrer.

Rottenburg a/L.

417. Lieb Adolph, K. Bezirksamtsassessor.

Rülzheim.

418. Hengen Anton, Tierarzt.

Rüssingen.

419. Stübinger Ph. H. Th., Pfarrer.

Ruppertsberg.

420. Reifs Leonh., Gutsverwalter.

Schaidt.

421. Mohr Michael, Hauptlehrer.
422. Niederreuther Einnehmer.

Schiersfeld.

423. Neubecker Philipp, Lehrer.

Schifferstadt.

424. Bödigheimer, Lehrer.
425. Dennhard, Kaufmann.
426. Sauermann, Postexpeditor.

Schmeissbachermühle.

427. Scheidt Ludwig A., Rentner.

Schönau.

428. Bold Ludwig, Pfarrer.
429. Steuerwald Johannes, Pfarrer.

Schwegenheim.

430. Bender Jak. Friedrich, Lehrer.

Schweinfurt.

431. Luxenburger, K. Bezirksamtsassessor.

Sondernheim.

432. Bamberger Michael, Pfarrer.
433. Dausch Peter, Lehrer.
434. Schranz Ludwig, Kaplan.

Spesbach.

435. Schäfer Heinrich, Pfarrer.

Speier.

436. Adam August., Domkapitular.
437. Antz Eduard, Studierender.
438. Baumann Jakob, Domvikar.
439. Dr. Bender Karl, K. Rektor.
440. Berthold Friedr., Buchbinder.
441. Berthold Georg, K. Reggs.- u. Fiskalats-Assessor.
442. Berthold H. J., Kontrolleur.
443. v. Besnard, K. Regierungsrat.
444. Bettinger Franz, geistl. Rat.
445. Bezirkslehrerbibliothek.
446. Böhm S., Krankenkasserechn.
447. Bracker Otto, K. Regierungs-Finanzkammer-Direktor.
448. Busch Conrad, Domdechant.
449. Büschelberger, Stadtbaumstr.
450. Cella G., Hauptmann a. D.
451. Conrad D., K. Regierungsrat.

452. Dahl Michael, K. Kreiskassier.
453. Decker Ph., K. Konsistorialrat.
454. Dr. Diernfellner, Apotheker.
455. Dutoit Jul., Gymn.-Assistent.
456. Eberhardt J. C., Hoflieferant.
457. Eid Heinr., Präparandenlehrer.
458. Endres Heinrich, Domvikar.
459. Engel Philipp, K. Rechnungskommissär.
460. Fehn jun., Uhrmacher.
461. Feil Friedr., K. Kreisbaurat.
462. Fischbach H., Buchhalter.
463. Folz Friedr., Amtsanwalt.
464. Gilardone H., Buchdruckereib.
465. Dr. Glasschröder Franz Xaver, K. Kreisarchivsekretär.
466. Graf Joh. jun., Baumeister.
467. Grafs Karl, K. Notar.
468. Dr. Grünenwald Luk., K. Gymnasiallehrer.
469. Kgl. Gymnasium.
470. Gyfsling L., K. Bezirksamtsassessor u. Präsidialsekretär.
471. Haibel L., K. Gymnasiallehrer.
472. Dr. Hammerschmidt Karl, K. Gymnasiallehrer.
473. Heuser Emil, Bahnhofverwltr.
474. Hierthes W., K. Regierungsrat.
475. Hinzler J. A. K., Pfarrer.
476. Hoffmann Theodor, Dekan.
477. Hoffmann K., K. Gymn.-Prof.
478. Holtzmann Emil, Fabrikant.
479. Hornbach V., K. Seminarlehrer.
480. Hufse Ludwig, Lehrer.
481. Dr. Jäger E., Buchdruckereib.
482. Jester Heinrich, Architekt.
483. Kaiser Joh., K. Postexpeditor.
484. Dr. Karsch Fr., K. Kreismedizinalrat.
485. Kennel Albert, K. Gymn.-Prof.
486. Kirrmayer Franz, Fabrikant.
487. Kissel E., K. Oberamtsrichter.
488. Kleber Franz, K. Telegr.-Insp.
489. Koch Joh. K., K. Professor a. D.
490. Kranz Julius, K. Sekretär.
491. Kraus Phil., K. Seminarlehrer.
492. Krömer Gg., Spitaleinnehmer.
493. Lang Georg, Buchbinder.
494. Lang Bernhard, Lehrer.
495. Lebon Jakob, K. Professor.
496. Legron Friedrich, Buchbinder.
497. Lehmann Friedrich, K. Kreisschulinspektor.
498. Kgl. Lehrerbildungsanstalt.
499. Lemaire Karl, K. Präfekt.
500. Lichtenberger Fr. Phil., Tabak-Fabrikant.
501. Maginot H., geistl. Rat.
502. Marx Th., K. Reallehrer.
503. Matt Wendelin, K. Kreisschulinspektor.
504. Matt Fr., K. Reggs.-Assessor.
505. Dr. Mayerhofer Joh., K. Kreis-Archivar.
506. Mistler Anton, Lehrer.
507. Molz Friedrich, Domvikar.
508. Moritz Heinrich, Kaufmann.
509. Müller Oskar, K. Postoffizial.
510. Münch Valentin, geistl. Rat.
511. Növer Rud., Buchhändler.
512. Nusch Aug., K. Gymn.-Prof.
513. Dr. Ohlenschlager Friedrich, K. Gymnasialrektor.
514. Dr. Orth Daniel, prakt. Arzt.
515. Orth Jul., K. Seminarlehrer.
516. Pfeiffer Fr. X., Verwalter der K. Staatserziehungsanstalt.
517. Platz Heinrich, geistl. Rat.
518. Dr. Praun Joh., K. Gymnasialprofessor.
519. Rapp Friedrich, Lehrer.
520. Rattinger Richard, K. Obergeometer.
521. Risch A., K. Oberkonsist.-Rat.
522. Ritter K. A., K. Oberforstrat.
523. Rohr Johann, Tierarzt.
524. Roesinger Wilh., Fabrikant.
525. Dr. Rofsbach, K. Stabsarzt.
526. Scherer Karl Anton, Pfarrer.
527. Dr. Schild Ludw., prakt. Arzt.

528. Schmülders, Präparandenlehr.
529. Schrankenmüller Karl, Rechtspraktikant.
530. v. Schwarz Aug., K. Geheimrat.
531. Schwarz Peter, geistl. Rat.
532. Sittl Jos., K. Postbezirkskass.
533. Stadler Erh., K. Rentamtmann.
534. Städtler P., K. Seminarlehrer.
535. Stopper F., K. Gymnasiallehrer.
536. Theobald Georg, Domvikar.
537. Trautmann K., K. Rechnungskommissär.
538. Tretter Joseph, Buchbinder.
539. Triebs Franz, Buchbinder.
540. Ullemeyer Andr., Domvikar.
541. Ulmer H., K. Oberregierungsrat
542. Waffenschmidt Joh. B., Domkapitular.
543. Wagner Ludwig, K. Konsist.-Direktor.
544. Wagner Fr., K. Bez.-Geometer.
545. v. Wand Hermann, K. Reggs.-Vizepräsident.
546. Weifs Andreas, K. Reallehrer.
547. Weifsenrieder Jos., Glasmaler.
548. Dr. Welsch Heinr., Repetitor.
549. Freiherr v. Welser Ludwig, K. Regierungs-Präsident.
550. Weltz Ludw., Brauereidirektor
551. Weltz Heinr., Brauereidirektor
552. Wolfer Nikolaus, Lehrer.
553. Dr. Zimmern Sigm., geistl. Rat.

Stettin.

554. Meyer Wilhelm, Stadtbaurat.

Teuschnitz.

555. Kremer, K. Bezirksamtmann.

Trippstadt.

556. Keiper Joh, K. Forstmeister.

Wachenheim a/H.

557. Brack, Gutsbesitzer.
558. Dr. v. Bürklin, Gutsbesitzer.
559. Krack, Pfarrer.
560. Wolf Luise geb. Grohé.

Waldfischbach.

561. Hans Georg, Einnehmer.
562. Dr. Reiser Gg., K. Bezirksarzt.

Waldhambach.

563. Laux Jakob, Pfarrer.

Waldmohr.

564. Kocher, Einnehmer.

Walsheim.

565. Risch Hermann Julius, Pfarrer.

Weidenthal.

566. Gemeindeverwaltung.

Weisenheim a/S.

567. Henrich Nikol., Landwirt.

Wertheim.

568. Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv.

Westheim.

569. Gafsert, Pfarrer.

Wien.

570. Salter Sigm., Realitätenbesitz.

Wiesbach.

571. Junker, Pfarrer.

Wilgartswiesen.

572. Efslinger August, Einnehmer.

Winden.

573. Schwander Georg, Lehrer.

Winnweiler.

574. Hey, K. Rentamtmann.
575. Meyer H., K. Studienlehrer.
576. Schmidt, K. Bezirksgeometer.

Wolfstein.

577. Dr. Hammer, Dekan.

Würzburg.

578. Dr. Feeser N., K. Gymn.-Prof.
579. Frhr. v. Gumpenberg, K. Regierungsrat.
580. Hofmann N., K. Regierungsrat.
581. Frhr. v. Hofenfels Gustav, K. Kammerherr u. Rittmeister.

582. v. Xylander, Ritter-Excellenz, General und Kommandeur des II. Armeecorps.

Zabern.

583. Dr. Mühlhäuser, Kais. Landgerichtsrat.

Zweibrücken.

584. Alexander, Vikar.
585. Baade, Bahnassistent.
586. Buttmann, K. Gymnasiallehrer.
587. Freudenberg Otto, Gutsbesitz.
588. Fröhlich, Banquier.
589. Gulden Gustav, K. Landgerichtsrat.
590. Hahn G., K. Gymnasialrektor.
591. Heck J. J., Fabrikant.
592. Hessert, K. Oberstaatsanwalt.
593. Höchstetter, K. Bergrat.
594. Frhr. v. Hofenfels, Rentner.
595. Frhr. v. Hofenfels Hermann, K. Oberamtsrichter.
596. Jäger Joh. Martin, Pfarrer.
597. Jung, Pfarrer.
598. Dr. Keiper Ph., K. Gymn.-Prof.
599. Kirch, Lehrer.
600. Lilier, Gutsbesitzer.
601. Pasquay, K. Landgerichtsrat.
602. Rau, Bezirksbaumeister.
603. Reeb Jakob, K. Gymn.-Prof.
604. Römer, K. Bezirksamtsassess.
606. Rosenberger, Justizrat.
605. Roth Georg, Fabrikant.
607. Schwinn, Fabrikant.
608. Serini, Oberingenieur.
609. Spach E., K. Oberamtsrichter.
610. Dr. Stich H., K. Gymn.-Prof.
611. Stichter Joh. Val., K. Oberlandesgerichtsrat.
612. Stichter Joh., K. Gymn.-Prof.

Alphabetisches Personen-Namen-Verzeichnis

der

Ordentlichen- und Ehren-Mitglieder.

Acker Theodor, K. Rentamtm. 233.
Adam August., Domkapitular. 436.
Adt Eduard, Fabrikbesitzer. 74.
Alexander, Vikar. 584.
Dr. Andreä, K. Inspektor der Lehrerbildungsanstalt. 191.
Anna Wilhelm, Einnehmer. 206.
Antz Eduard, Studierender. 437.
v. Auer Julius, Excellenz, K. Regierungs-Präsident von Oberbayern. (E.-M.)
Aufschneider, K. Notar. 174.
Dr. Autenrieth, K. Gymnasialrektor. 385.
Baade, Bahnassistent. 585.
Bächle, K. Bezirksgeometer. 271.
Bähring Gg. B. K., Pfarrer. 340.
Bärmann Sim., Institutsvorst. 50.
Bamberger Michael, Pfarrer. 432.
Bangratz, Rechtsanwalt. 247.
Barth, K. Studienlehrer. 272.
Bauer Ferdinand, Lehrer. 309.
Dr. Baum Fr., prakt. Arzt. 391.
Baum Ludw. Heinrich, Pfarrer. 170.
Baum W., K. Landgerichtsdir. 88.
Baumann Jakob, Domvikar. 438.
Baur Joseph, Kaplan. 244.
Bayer L., Pfarrer. 362.
Beck Joh., Gymnasialassistent. 159.
Becker F., Rentner. 192.
Beller, Rechnungsführer. 89.
Bender Jak. Friedrich, Lehrer. 430.
Dr. Bender Karl, K. Rektor. 439.
Benz Jakob, Lehrer. 107.
Berkel Heinrich, Fabrikant. 111.
Bernatz Jakob, Pfarrer. 13.

Berthold Friedr., Buchbinder. 440.
Borthold Georg, K. Reggs.- u. Fiskalats-Assessor. 441.
Berthold H. J., Kontrolleur. 442.
v. Besnard, K. Regierungsrat. 443.
Bettinger Franz, geistl. Rat. 444.
Bezirkslehrerbiblioth. Speier. 445.
Bibel jr., Gutsbesitzer. 82.
Bibliothekskommission des 5. Feld-Art.-Regts. 248.
Blieskastel, K. Präparandenschule. 24.
Bob Nik., Gymnasialprof. a. D. 335.
Bödigheimer, Lehrer. 424.
Böhm S., Krankenkasserechn. 446.
Bohl Joh., Lehrer. 310.
Bold Ludwig, Pfarrer. 428.
Born Philipp Friedr., Pfarrer. 306.
Börsch Karl, Justizrat. 67.
Bofsle Jakob, Pfarrer. 341.
Brack, Gutsbesitzer. 557.
Bracker Otto, K. Regierungs-Finanzkammer-Direktor. 447.
Brechtel Jul., Stationsverwltr. 351.
Brenner Bernhard, Pfarrer. 243.
Breitling Eugen, Pfarrer. 224.
Bügler Jul.. Bahnassistent. 175.
Dr. v. Bürklin, Gutsbesitzer. 558.
Büschelberger, Stadtbaumstr. 449.
Dr. v. Buhl Eug., Gutsbesitzer. 37.
Bullinger Albert, K. Bozirksamtmann. 311.
Bumb. Kaufmann. 273.
Burkhard Jakob, Pfarrer. 157.
Busch Conrad, Domdechant. 448.
Buttmann, K. Gymnasiallehrer. 586.
Cella G., Hauptmann a. D. 450.
Chormann Sebastian, Pfarrer. 344.
Christ Ferdinand, Pfarrer. 387.
Christmann A., Pfr. u. Dekan. 149.
Christmann Eduard, Gutsbes. 51.
Dr. v. Clemm Aug., Kommerzienrat. 154.
Dr. Clemm K., Kommerzienrat. 312.
Colin Alphons, Pfarrer. 142.
Colling Anton, Pfarrer. 83.
Conrad D., K. Regierungsrat. 451.
Dr. Culmann Karl, prakt. Arzt. 1.
Dahl Michael, K. Kreiskassier. 452.
Damm Nikolaus, Kaplan. 64.
Darmstadt, Direktorium des Grofsh. hess. Haus- und Staatsarchives. 36.
Daum Karl Friedrich, Pfarrer. 147.
Dausch Peter, Lehrer. 433.
Dauscher Andreas, Pfarrer. 26.
David Cornel., Rechtsanwalt. 90.
Decker Ph., K. Konsistorialrat. 453.
Deckenbrock H. J., Pfarrer. 234.
Dr. Deinhardt, Gutsbesitzer. 38.
Denig Reinhard, Pfarrer. 392.
Dennhard, Kaufmann. 425.
Deppisch Karl, Pfarrer. 245.
Dr. Detzel, prakt. Arzt. 33.
Dexheimer, K. Bezirksamtsassessor. 363.
Dr. Diernfellner, Apotheker. 454.
Diffiné Gg. Christian, Dekan. 396.
Disqué Ludw., Mühlenbesitzer. 229.
Disson Adam, Pfarrer. 44.
Dobler, Bahneinnehmer. 313.
Dochnahl, Kunstgärtner. 364.
Dörr Clemens, Stadtbaumstr. 114.
Drechsel, Bureauchef. 193.
Dreyer Jak., K. Rentamtmann. 194.
Dr. Dreykorn Joh., K. Rektor. 249.
Drumm K., Lehrer. 230.
Düffels August, Pfarrer. 48.
Dutoit Jul., Gymn.-Assistent. 455.
Eberhahn-Ciriaci, Ingenieur. 274.
Eberhardt J. C., Hoflieferant. 456.
Ebitsch Franz, K. Rektor. 150.
Ecarius Julius, Lehrer. 365.
Eckel, Gutsbesitzer. 39.
Eckel Mich., Pfarrer u. g. Rat. 52.
Dr. Eckhard Otto, Oberarzt. 225.
Eckstein Hugo, Lehrer. 2.
Egenolf Joseph, K. Gymnasiallehrer. 345.
Ehrhard August, Pfarrer. 108.

Dr. Eichborn, prakt. Arzt. 250.
Eid Ludw., Präparandenlehrer. 416.
Eid Heinr., Präparandenlehrer. 457.
Eisonbiegler, Lehrer. 307.
Eisenhofer Herm. Jul., Lehrer. 314.
Endrafs Magn., K. Subrektor. 14.
Endres Heinrich, Domvikar. 458.
Engel Philipp, K. Rechnungskommissär. 459.
Esper Hermann, K. Bezirksamtmann. 214.
Efslinger August, Einnehmer. 572.
Fahr Georg, Lederfabrikant. 397.
Foderschmidt, Pfarrer. 296.
Dr. Feeser N., K. Gymn.-Prof. 578.
Fehl Jakob, Lehrer. 390.
Fehn jun., Uhrmacher. 460.
Feil Friedr., K. Kreisbaurat. 461.
Feil, Bezirkstierarzt. 251.
Feuerstein Johann, Lehrer. 71.
Fichter Georg, Lehrer. 77.
Fischbach H., Buchhalter. 462.
Fischer Ph., K. Bezirksamtm. 91.
Dr. Fleischmann, prakt. Arzt. 106.
Folz Friedr., Amtsanwalt. 463.
Foohs L., K. Rentamtmann. 34.
Füger Joseph, K. Rektor. 315.
Freudenberg O., Gutsbesitzer. 587.
Fröhlich, Banquier. 588.
Gareis Friedrich, Forstmeister auf dem Eisenwerk. 185.
Gafsert, Pfarrer. 569.
Geib Theod., K. Ministerialrat. 346.
Dr. Geiger Karl, prakt. Arzt. 275.
Generallandesarchiv, Grofsh. b. 211.
Geörger Friedrich, Lehrer. 45.
Gerhard K. G., Pfarrer. 276.
Germersheim, Distriktsgem. 112.
Germersheim, Stadtbiblioth. 135.
Frhr. v. Gienanth Ludwig, Hüttenwerksbesitzer. 173.
Gilardone H., Buchdruckereib. 464.
Dr. Glaser Michael, Pfarrer. 11.
Dr. Glasschröder Franz Xaver, K. Kreisarchivsekretär. 465.
Gleich Joh. Anton, Pfarrer. 27.
Glückstein Eduard, Bildhauer. 92.
Dr. Göbel E., Realanstaltsdir. 336.
Göhring, Bezirksingenieur. 195.
Göller Matthäus, Pfarrer. 21.
Götz. K. Studienlehrer. 277.
Dr. Goldfufs Mich., prakt. Arzt. 393.
Graf Joh. jun., Baumeister. 466.
Grafs Karl, K. Notar. 467.
Grafs, Revisor. 316.
Greiff Jakob, Stadteinnehmer. 115.
Grentz Karl, Buchhalter. 75.
Grentz Nikolaus, Pfarrer. 355.
Grimmeisen, K. Oberförst. a. D. 15.
Gröninger, Stadtbaumeister. 398.
Grohó Cl., Kaufmann. 317.
Grofs K. E., K. Oberamtsrichter. 297.
Dr. Grünenwald Luk., K. Gymnasiallehrer. 468.
Gümbel Theodor, Dekan. 298.
Gugel W., K. Rentamtmann. 53.
Gulden Gustav, K. Landgerichtsrat. 589.
Frhr. v. Gumpenberg, K. Regierungsrat. 579.
Kgl. Gymnasium Speier. 469.
Gyfsling L., K. Bezirksamtsassessor u. Präsidialsekret. 470.
Haaf Joh., K. Gymnasiallehrer. 215.
Habermehl Jakob, Einnehmer. 299.
Hahn G., K. Gymnasialrektor. 590.
Hahn Hermann, Oberlehrer an an der Margaretenschule. 18.
Hahn, Pfarrer. 54.
Haibel L., K. Gymnasiallehrer. 471.
Dr. Hammer, Dekan. 577.
Dr. Hammerschmidt Karl, K. Gymnasiallehrer. 472.
Hans Georg, Einnehmer. 561.
Dr. Harster Wilhelm, K. Gymnasialrektor. (E.-M.)
Hartmann, Oberstlieutenant. 252.
Hartmann, K. Gymnasiallehrer. 409.
Hauck Philipp, Lehrer. 399.
Heck J. J., Fabrikant. 591.

Digitized by Google

Dr. v. Hefner-Alteneck J. H., K. Direktor des b. Nationalmuseums a. D. (E.-M.)
Heinrich, Postgehilfe. 278.
Heintz, Pfarrer. 339.
Heinz, Restaurateur. 388.
Hell A., Aichmeister. 318.
Hellfritzsch Franz, Rektor. 116.
Hellmich Emil, Kaplan. 151.
Dr. Hellwig Karl, prakt. Arzt. 29.
Hengen Anton, Tierarzt. 418.
Henneberger W., Rechtskons. 117.
Henrich Nikol., Landwirt. 567.
Dr. Herberth, prakt. Arzt. 235.
Hermann Leopold, Pfarrer. 337.
Dr. Herrmann, K. Bezirksarzt. 118.
Hertzog G., K. Gymnasiallehr. 253.
Hessert, K. Oberstaatsanwalt. 592.
Hettesheimer Fr., Lehrer. 356.
Heuser Emil, Bahnhofverwltr. 473.
Hey, K. Rentamtmann. 574.
Heydel J., K. Bezirksamtm. 236.
Heyl Karl, Lehrer. 145.
Hierthes W., K. Regierungsrat. 474.
Hildenbrandt Joh. J., K. Gymnasiallehrer. 93.
Hilgard-Villard Heinr. (E.-M.)
Hinzler J. A. K., Pfarrer. 475.
Höchstetter, K. Bergrat. 593.
Hörner Georg, Pfarrer. 304.
Frhr. v. Hofenfels, Rentner. 594.
Frhr. v. Hofenfels, Hermann, K. Oberamtsrichter. 595.
Frhr. v. Hofenfels, K. Kammerherr u. Rittmeister. 581.
Hoffmann K., K. Gymn.-Prof. 477.
Hoffmann Th., Pfr. u. Dekan. 476.
Hofmann N., K. Regierungsrat. 580.
Hollerieth Jos., K. Sekretär. 300.
Holtzmann Emil, Fabrikant. 478.
Horn, K. Studienlehrer. 279.
Hornbach V., K. Seminarlehrer. 479.
Huber Thomas, Pfarrer. 308.
Hüll Jean, Rentner. 367.
Hufse Ludwig, Lehrer. 480.
Dr. Jäger E., Buchdruckereib. 481.
Jäger Joh. Martin, Pfarrer. 596.
Jahn K., K. Studienrektor a. D. 5.
Jelito E., K. Oberamtsrichter. 254.
Jester Heinrich, Architekt. 482.
Johann Jakob, Pfarrer. 65.
Joseph Paul, Lehrer. 105.
Jung, Pfarrer. 597.
Jung Friedrich, K. Reallehror. 400.
Jung Nikolaus, Pfarrer. 160.
Jung Karl Friedrich, Lehrer. 176.
Juncker Heinrich, Lehrer. 177.
Junker K., Pfarrer u. g. Rat. 368.
Junker, Pfarrer. 571.
Junker, Einnehmer. 196.
Just Heinrich, Pfarrer. 231.
Kärner Herm., Oberingenieur. 319.
Kahn Gustav, Kaufmann. 119.
Kahn Wilhelm, Hoflieferant. 120.
Kaiser Joh., K. Postexpeditor. 483.
Kaiserslautern, Stadtgemeinde 197.
Kandel, Distriktsgemeindo. 113.
Kammerer, K. Reg.-Assessor. 12.
Kapper Joseph, Pfarrer. 383.
Dr. Karsch Fr., K. Kreismedizinalrat. 484.
Dr. Karrer, K. Medizinalrat. 226.
Dr. Kaufmann, K. Bezirksarzt. 55.
Keiler August, Lehrer. 121.
Dr. Keiper, prakt. Arzt. 28.
Keiper Joh., K. Forstmeister. 556.
Dr. Keiper Ph., K. Gymn.-Prof. 598.
Keller Joseph, K. Premierlieutenant und Adjutant. 122.
Kennel Albert, K. Gymn.-Prof. 485.
Kercher Wilhelm, Pfarrer. 223.
Kefsler Franz Xaver, Pfarrer. 165.
Kiefer, Präparandenlehrer. 22.
Kirch, Lehrer. 599.
Kirrmayer Franz, Fabrikant. 486.
Kissel E., K. Oberamtsrichter. 487.
Kleber Franz, K. Telegr.-Insp. 488.
Klee Heinr., K. Bezirksamtsassessor. 232.
Klein Ch., Pfarrer u. g. Rat. 123.

Klein Georg, Pfarrer. 343.
Klingel Heinrich, Kaufmann. 280.
Knauber Jakob, Kaplan. 352.
Knieriemen Joseph, Lehrer. 46.
Knoll Franz, Pfarrer. 144.
Koch Alwin, K. Rektor. 94.
Koch Emil, Revisor. 320.
Koch Heinr., Gerichtssekretär. 124.
Koch Joh. K., K. Professor a. D. 489.
Kocher, Einnehmer. 564.
König, K. Rentamtmann. 321.
Köstle Karl. 237.
Krämer Georg, Hauptlehrer. 301.
Kraus, Jos., Bezirksgeometer. 302.
Kraus Joh., I. Vorst. d. Altertums-Vereins. 95.
Kraus Phil., K. Seminarlehrer. 491.
Krämer Heinr., Hüttenwerksbesitzer. 186.
Krämer Oskar, Hüttenwerksbesitzer u. Kommerzienrat. 187.
Krack, Pfarrer. 559.
Kranz Julius, K. Sekretär. 490.
Dr. Krebs, Richard, Fürstl. Leiningenscher Archivar. 3.
Kremer, K. Bezirksamtmann. 555.
Krieger Ernst, Kirchenrat. 216.
Krieger, K. Notar. 56.
Krömer Gg., Spitaleinnehmer. 492.
Küstner Wilhelm, Lehrer. 322.
Kuffler Georg, Pfarrer. 148.
Kuhn Wilh., Pfarrer u. Dekan. 146.
Lang Bernhard, Lehrer. 494.
Lang Jakob, Lehrer. 369.
Lang Joh. Michael, Pfarrer. 16.
Lang Georg, Buchbinder. 493.
Lauterborn Aug., Lithograph. 323.
Laux Jakob, Pfarrer. 563.
v. Lavale Jakob, K. Reggs.-Direktor u. Geh. Rat. 324.
Lebon Jakob, K. Professor. 495.
Dr. Lederer Karl, Dekan. 178.
Dr. Lederer Stephan, Pfarrer. 414.
Lederle Seb., Bankvorstand u. Kommerzienrat. 325.
Lederle W. jr., Gutsbesitzer. 70.
Legron Friedrich, Buchbinder. 496.
Lehmann Friedrich, K. Kreisschulinspektor. 498.
Lehner Joh., Bezirksbaumstr. 96.
Leibrecht, Lehrer. 281.
Fürstl. v. Leiningensche Vermögensverwaltung. 4.
Graf zu Leiningen-Westerburg Karl Emich, Rittmeister a. D. (E.-M.)
Lellbach, Kaufmann. 282.
Lemaire Karl, K. Präfekt. 497.
Lemmert Fritz, Wildprethdlr. 125.
Leonhardt L., Einnehmer. 213.
Dr. Leppla A., Bezirksgeologe an der K. preufs. geolog. Landes-Anstalt. 19.
v. Leth Hugo, K. Rentamtmann. 207.
Levi Heinr., Bezirksingenieur. 217.
Levi Simon, Rentner. 255.
Leweror Joh. Wilh., Pfarrer. 57.
Lieb Adolph, K. Bezirksamtsassessor. 417.
Lieser, Uhrmacher. 283.
Lichtenberger Fr. Phil., Tabak-Fabrikant. 500.
Lilier, Gutsbesitzer. 600.
Limbacher, K. Zollverwalter. 198.
Dr. Lindner, K. Bezirksarzt. 208.
Lippert Friedrich, Ingenieur. 326.
Dr. Lissauer, Geh. Sanitätsrat. 20.
Ludowici, Fabrikant. 327.
Ludowici Wilhelm, Fabrikant. 190.
Lützel Heinrich, Lehrer. 357.
Lutz Karl, Rechtsanwalt. 256.
Luxenburger Karl, K. Roggs.- und Fiskalats-Assessor. 270.
Dr. Lotz Karl, prakt. Arzt. 413.
Luxenburger, K. Bezirksamtsassessor. 431.
Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv. 568.
Maginot H., geistl. Rat. 501.
Mahla Friedr., Rechtsanwalt. 257.

Mahla Friedr. August, Hofrat. 258.
Dr. Maisel H., K. Professor. 10.
Dr. Markhauser W., K. Gymn.-Rektor. 347.
Marx August, K. Subrektor. 284.
Marx Karl, Kommerzienrat. 246.
Marx Th., K. Reallehrer. 502.
Mathes, Pfarrer. 6.
Mathäus Wendelin, Pfarrer. 184.
Matt Fr., K. Reggs.-Assessor. 504.
Matt Wendelin, K. Kreisschulinspektor. 503.
Matz M., K. Gymnasiallehrer. 126.
Maurer Konrad, Kirchenrat. 17.
Maurer Ed., Pfarrer. 360.
Dr. Mayer, Rechtsanwalt. 97.
Mayer Albin, Kaplan. 158.
Mayer David, K. Notar. 401.
Mayer Philipp, Bürgermeister. 408.
Dr. Mayerhofer Joh., K. Kreis-Archivar. 505.
Mechtersheimer, Holzhändler. 127.
Meckes Rich., Bahnbeamter. 167.
Dr. Mehlis, K. Gymnasiallehrer. 370.
Mentzel Friedrich, Pfarrer. 72.
Metzger Gg., Pfarrer u. g. Rat. 40.
Meyer, Buchhändler. 371.
Meyer Eugen, Adjunkt. 68.
Meyer H., K. Studienlehrer. 575.
Dr. Meyer Wilh., o. ö. Professor an der Göttinger Universität. (E.-M.)
Meyer Wilhelm, Stadtbaurat. 554.
Mistler Anton, Lehrer. 506.
Mohr Michael, Hauptlehrer. 421.
Molz Friedrich, Domvikar. 507.
Dr. Mone Fredegar, Professor. 212.
Moritz Heinrich, Kaufmann. 508.
Morvilius Wilhelm, Kaufmann. 128.
Mosbacher G. A., Gutsbesitzer. 84.
Dr. Moses Jul., prakt. Arzt. 415.
Dr. Mühlhäuser, Kais. Landgerichtsrat. 583.
Müller, Direktionsrat. 328.
Müller J., K. Gymnasialrektor 372.
Müller Jul. Ferdinand, K. Landgerichtspräsident. 199.
Müller Jul., K. Oberamtsrichter. 188.
Müller Karl, Kaplan. 23.
Müller M., K. Bezirksamtsass. 129.
Müller Nik., Gerbereibesitzer. 285.
Müller Oskar, K. Postoffizial. 509.
Müller Otto, Pfarrer. 161.
Mugler Karl August, Pfarrer. 140.
Münch Valentin, geistl. Rat. 510.
Müfsli Jakob, Pfarrer. 227.
Nab, Bezirksamtsoffiziant. 179.
Nägelsbach Hans, K. Professor. 79.
Neubecker Philipp, Lehrer. 423.
v. Neumayer, Geh. Hofrat. 200.
Neumayer A., Justizrat. 373.
Dr. Neumayer G., Kais. Admiralitätsrat u. Direktor der Seewarte. 155.
Neustadt a/H., K. Gymnasium. 366.
Ney Julius, Dekan. 259.
Niedermayer Friedr., K. Kreisbauamtsassessor. (E.-M.)
Niederreuther Einnehmer. 422.
Növer Rud., Buchhändler. 511.
Notter Philipp Ludw., Pfarrer. 47.
Nürnberg, Altes Gymnasium. 386.
Nusch Aug., K. Gymn.-Prof. 512.
Oehl, Distriktstierarzt. 286.
Oehlert, K. Landgerichtsrat. 98.
Offizierklub Pirmasens. 402.
Ohler Thomas, Gemeindeschr. 353.
Dr. Ohlenschlager Friedrich, K. Gymnasialrektor. 513.
Ohmer G., Pfarrer. 99.
Dr. Orth Daniel, prakt. Arzt. 514.
Orth Jul., K. Seminarlehrer. 515.
Osterheld Friedr., K. Forstmstr. 295.
Ott Gust., K. Bezirksamtmann und Regierungsrat. 130.
Pasquay, K. Landgerichtsrat. 601.
Paul Philipp Adam, Pfarrer. 31.
Petri J., Pfarrer. 143.
Pfeiffer Fr. X., Verwalter der K. Staatsorziehungsanst. 516.

Pfirmann H., K. Rentamtmann. 7.
Pfleger Rudolf, Pfarrer. 412.
Piton Joh. Heinrich, Pfarrer. 8.
Platz Georg, Pfarrer. 35.
Platz Heinrich, geistl. Rat. 517.
Pollichia, Altertumsverein. 49.
Dr. Praun Joh., K. Gymnasialprofessor. 518.
Prinz R., K. Landgerichtsrat. 260.
Probst Joseph, K. Gymnasiallehrer. 131.
Rapp Friedrich, Lehrer. 519.
Rattinger Richard, K. Obergeometer. 520.
Rau, Bezirksbaumeister. 602.
Rauch, Hauptlehrer. 342.
Reddert Joseph, Pfarrer. 381.
Reeb Jakob, K. Gymn.-Prof. 603.
Regnault, K. Rentamtmann. 100.
Reif Adam, Lehrer. 406.
Reiffel Georg, K. Landgerichtsdirektor. 201.
Reis Eugen, K. Bezirksamtsassessor. 238.
Reifs Leonh., Gutsverwalter. 420.
Dr. Reiser Gg., K. Bezirksarzt. 562.
Resel, Bahneinnehmer. 287.
Risch A., K. Oberkonsist.-Rat. 521.
Dr. Risch Friedr. Ch., Pfarrer. 169.
Risch Hermann Julius, Pfarrer. 565.
Ritter K. A., K. Oberforstrat. 522.
Rohr Johann, Tierarzt. 523.
Röbel, Apotheker. 239.
Röchling C., Kaufmann. 329.
Roesinger Wilh., Fabrikant. 524.
Römer, K. Bezirksamtsassess. 604.
Rosenberger, Justizrat. 605.
Dr. Rofsbach, K. Stabsarzt. 525.
Roth Heinrich, Pfarrer. 183.
Roth Karl, K. Rektor. 58.
Roth Georg, Fabrikant. 606.
Rothgang, K. Rentamtmann. 180.
Rueff, K. Oberforstrat. 410.
Rücklos, K. Forstmeister. 374.
Rummel P., Postexpeditor. 76.
Rung Georg Heinrich, Pfarrer. 66.
Runck August, Lehrer. 384.
Rüttor Arnold, Pfarrer. 78.
Salter Sigm., Realitätenbesitz. 570.
Sauermann, Postexpeditor. 426.
Schäfer Friedrich, Dekan. 375.
Schäfer Heinrich, Pfarrer. 435.
Schäfer Joh., K. Forstmeister. 221.
Schäfer Karl, Gutsbesitzer. 59.
Scheidt Ludwig A., Rentner. 427.
Schellhafs, Einnehmer. 288.
Schellhorn-Wallbillich Wilh., Bürgermeister. 85.
Scherer A., K. Seminarlehrer. 202.
Scherer Karl Anton, Pfarrer. 526.
Scherrer A. D., K. Rat a. oberst. Landesgericht. 348.
Schiffer, Thongrubenbesitzer. 152.
Dr. Schild Ludw., prakt. Arzt. 527.
Schleip, Fabrikant. 240.
Dr. Schlink. 330.
Schlotthauer, Einnehmer. 172.
Schmeifser O., Güterexpeditor. 181.
Schmidt. K. Bezirksgeometer. 576.
Schmidt Max, K. Gymnasiallehrer. 132.
Dr. Schmitt, prakt. Arzt. 166.
Dr. Schmitt Joh., K. Rektor. 69.
Schmitt, K. Landgerichtsdir. 101.
Schmülders, Präparandenlehr. 528.
Schneider August, Banquier. 403.
Schneider F., Gasthofbesitzer. 203.
Schneider Georg, Pfarrer. 395.
Schneider, K. Realschulrektor. 376.
Schneider H., K. Regierungsrat im Staatsminist. d. Justiz. 349.
Scholler, Advokat-Anwalt. 261.
Schrankenmüller Karl, Rechtspraktikant. 529.
Schranz Ludwig, Kaplan. 434.
Schreiegg Joseph, K. Gymnasiallehrer. 133.
Schuchard Alb., Hauptmann. 262.
Schumacher Wilh., Apotheker. 189.
Schwander Georg, Lehrer. 573.

Schwartz, Ingenieur. 263.
v. Schwarz Aug., K. Geheimrat. 530.
Schwarz Joh. Rud., Pfarrer. 73.
Schwarz Peter, geistl. Rat. 531.
Schwartzenberger, Reggsrat. 377.
Schwarzwälder, K. Notar. 289.
Schweitzer Peter, Lehrer. 358.
Schweitzer Peter, Pfarrer. 110.
Schwind Joseph, Pfarrer. 204.
Schwinn, Fabrikant. 607.
Seel Heinrich, Stadtschreiber. 41.
Sefrin Nikolaus, Pfarrer. 30.
Seib Franz Joseph, Lehrer. 338.
Seitz O., Bezirksingenieur. 331.
Selzer Friedrich, Bezirks-Hauptlehrer. 205.
Serini, Oberingenieur. 608.
Setzler, K. Amtsrichter. 404.
Dr. Siben Jul., Bürgermeister. 42.
Dr. Sick, prakt. Arzt am allg. Krankenhause. 156.
Sieben, Rechtsanwalt. 264.
v. Siebert Max, K. Oberbaudirektor. 350.
Siegel, Einnehmer. 209.
Silbernagel, K. Oberamtsricht. 9.
Silbernagel Simon, Lehrer. 218.
Sittl Jos., K. Postbezirkskass. 532.
Spach E., K. Oberamtsrichter. 609.
Späth, K. Reggs.-Direktor a. D. 411.
Spatz Johann, Registrator. 232.
Spatz Jos., Bezirksamtsoffiz. 134.
Spatz Martin Julius, Pfarrer. 359.
Speier, K. Lehrerbildungsanst. 499.
Spies Johann, K. Rektor a. D. 153.
Spindler, Gutsbesitzer. 86.
Spöhrer Wilhelm, K. Bezirksamtmann u. Rogierungsrat. 182.
Stadler Erh., K. Rentamtmann. 533.
Städtler P., K. Seminarlehrer. 534.
Stadtmüller Jakob, Pfarrer. 168.
Stadtmüller, Einnehmer. 290.
Stang Otto, Lehrer. 87.
Dr. Stich H., K. Gymn.-Prof. 610.
Stichter Joh., K. Gymn.-Prof. 612.
Stichter Joh. Val., K. Oberlandesgerichtsrat. 611.
Steinbrenner, Distriktstierarzt 303.
Steuerwald Johannes, Pfarrer. 429.
Stopper F., K. Gymnasiallehrer. 535.
Stübinger Ph. H. Th., Pfarrer. 419.
Stuckert Nikolaus, Pfarrer. 141.
Frhr. v. Stumm-Halberg, Geh. Kommerzienrat. (E.-M.)
Sturm Karl, K. Sekretär a. D. 378.
Teutsch, K. Obersekretär. 102.
Theobald Georg, Domvikar. 536.
Dr. Thielmann, K. Professor. 265.
Thieme K., Buchdruckereibes. 219.
Thoma Karl, K. Rentamtmann. 266.
Tisch K. Oberamtsrichter. 291.
Trautmann K., K. Rechnungskommissär. 537.
Tretter Joseph, Buchbinder. 538.
Triebs Franz, Buchbinder. 539.
Türkes Joh. Anton, Pfarrer. 407.
Ufer Adolf, K. Bezirksamtsassessor. 333.
Ufer Louis, Kaufmann. 267.
Ullemeyer Andr., Domvikar. 540.
Ulmer H., K. Oberregierungsrat 541.
Vetter Georg, Einnehmer. 394.
Dr. Vogt, prakt. Arzt. 210.
Vogt Eugen Ernst, Pfarrer. 60.
Wack Eduard, Gutsbesitzer. 43.
Waffenschmidt Joh. B., Domkapitular. 542.
Wagner, Steinbruchbesitzer. 32.
Wagner Joh. Peter, Lehrer. 164.
Wagner Ludwig, K. Konsist.-Direktor. 543.
Wagner Fr., K. Bez.-Geometer. 544.
Wagner Otto, Lehrer. 241.
v. Wand Hermann, K. Reggs.-Vizepräsident. 545.
Wanzel W., K. Sek.-Leutn. a. D. 61.
Weber, K. Amtsrichter. 292.
Weidenthal, Gemeindeverw. 566.
Weifs Andreas, K. Reallehrer. 546.
Weifsenrieder Jos., Glasmaler. 547.

Weifsmann Jak., Stadtschreib. 136.
Dr. Weiner, prakt. Arzt. 293.
Welcker, Bahnassistent. 334.
Dr. Welsch Heinr., Repetitor. 548.
Frhr. v. Welser L., K. Reggs.-Präsident. 549.
Weltz Ludw., Brauereidirektor 550.
Weltz Heinr., Brauereidirektor 551.
Wenning, K. Rentamtmann. 361.
Wenz Gottlieb, Lehrer. 162.
Werle Johann, Dekan. 389.
Wernz, Gutsbesitzer. 80.
Weyland Jak. Conrad, Pfarrer. 222.
Weyrich, Ingenieur. 171.
Weyfser, Apotheker. 294.
Dr. Wille Jakob, Professor u. Universitäts-Bibliothekar. 163.
Willnecker Ph., Bezirksbaum. 137.
Dr. Wittenmaier, Bez.-Arzt a. D. 25.
Witter Eduard, Buchhändler. 379.
Wolf Emil, Gutsbesitzer. 354.
Wolf Karl, Präparandenlehrer. 220.
Wolf Leopold, Pfarrer. 81.
Wolf Luise geb. Grohé. 560.
Dr. Wolf Theodor, K. Oberamtsrichter. 242.
Wolfer Nikolaus, Lehrer. 552.
Wollenweber Georg, Lehrer. 382.
Wollenweber Karl, K. Rektor. 405.
Wunderlich, Verwalter. 228.
Wündisch Ernst, Kirchenrat. 138.
v. Xylander, Ritter-Excellenz, General und Kommandeur des II. Armeecorps. 582.
Zahn Aug., K. Langerichtsrat. 268.
Dr. Zahn F. W., Univ.-Prof. 109.
Zeitler Jos., Reallehrer. 269.
Dr. Zimmern Sigm., geistl. Rat. 553.
Zinkgraf, Gerichtsvollz. a. D. 380.
Zinckgraf, Zahnarzt. 62.
Dr. Zöller W., K. Medizinalrat. 103.
Zorn, Apotheker. 104.
Zumstein, Gutsbesitzer. 63.
Zumwinkel, Redakteur. 139.
Zwifsler Aug., K. Forstamtsassessor. 305.

Nachschrift.

Während des Druckes ging die betrübende Nachricht vom Ableben unseres langjährigen treuen Vereinsmitgliedes Dr. Clemens Wittenmaier, Kgl. Bezirksarztes a. D. in Blieskastel, ein. R. i. p.!

Allenfallsige Irrtümer im obigen Mitglieder-Verzeichnisse in Bezug auf Stellung, Rang und Domizil wollen gefälligst an den Redakteur der „Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz", Kgl. Kreisarchivar Dr. J. Mayerhofer in Speier, behufs Richtigstellung unserer Mitglieder-Liste, mitgeteilt werden.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Archivgeschichte des Hauses Leiningen. Von Dr. Richard Krebs, fürstlich Leiningen'schem Archivare in Amorbach . .	1
II.	Jakob Theodor von Bergzabern. Von Dr. Friedr. Wilh. Ernst Roth, Archivar a. D. in Wiesbaden. — Mit Portrait . . .	47
III.	Volkslieder auf die Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und Friedrich V. Von Dr. Friedr. Wilh. Ernst Roth. Archivar a. D. in Wiesbaden	71
IV.	Breidenborn und die Breidenborner. Von Hermann Hahn, Oberlehrer in Berlin. Mit 2 Plänen (S. 82 und 90) und einer Siegelabbildung (S. 108)	77
V.	Jahresbericht	165
VI.	Verzeichnis der Mitglieder des histor. Vereins der Pfalz . .	175

Im Verlage des historischen Vereins der Pfalz in Speier sind folgende Druckschriften erschienen und von Mitgliedern desselben zu nachstehenden Preisen zu beziehen:

I. Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz:

Bd. 1, 2 u. 3 (1870, 1871, 1872)	je 1 M. 50 ₰ =	4 M. 50 ₰
„ 4 (1874)	1 M. — ₰ =	1 M. — ₰
„ 5 (1875)	1 M. 50 ₰ =	1 M. 50 ₰
„ 6 (1877)	3 M. 50 ₰ =	3 M. 50 ₰
„ 7 (1878)	1 M. 50 ₰ =	1 M. 50 ₰
„ 8 u. 9 (1879, 1880) je . .	3 M. — ₰ =	6 M. — ₰
„ 10 (1882)	4 M. — ₰ =	4 M. — ₰
„ 11 (1883)	2 M. 50 ₰ =	2 M. 50 ₰
„ 12 (1884)	5 M. — ₰ =	5 M. — ₰
„ 13 (1888), 14 (1889), 15 (1891), „ 16 (1892), 17 (1893), 18 (1894), „ 19 (1895) je	2 M. 50 ₰ =	17 M. 50 ₰
„ 20 (1896)	4 M. — ₰ =	4 M. — ₰
„ 21 (1897)	3 M. — ₰ =	3 M. — ₰
Summa		54 M. — ₰

Für Nichtmitglieder erhöht sich obiger Preis um je 20 %.

II. Zeufs Kaspar, Traditiones Wizenburgenses (1842) . . 5 M.
(für Nichtmitglieder 6 M.)

III. Zeufs Kaspar, Die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung (1843) . . . . . 3 M.
(für Nichtmitglieder 5 M.)

IV. Hilgard Alfred, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier (bis 1349, 1885) für Mitglieder . . . . . 7 M.

V. Die Ausgrabungen des histor. Vereins der Pfalz von 1884—1886 (1886) . . . . . 3 M.

Aufruf.

An unsere Mitglieder ergeht hiemit die dringende Bitte, sämtliche aus unserer Vereinsbibliothek entlehnten Bücher und Druckschriften bis längstens 1. Januar 1899 anher zurückgeben zu wollen, damit die Neu-Verzeichnung unserer Büchersammlung im nächsten Jahre zum definitiven Abschlusse gebracht werden kann.

MITTEILUNGEN

DES

HISTORISCHEN VEREINES

DER

PFALZ.

XXIII.

SPEIER.
DRUCK DER H. GILARDONE'SCHEN BUCHDRUCKEREI.
1899.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Die Politik des Grafen Emich VIII. zu Leiningen und die Zerstörung des Klosters Limburg im Jahre 1504. Von Dr. R. Krebs, fürstl. Leiningischem Archivare in Amorbach	1
II.	Hieronymus Bock, gen. Tragus, Prediger, Arzt und Botaniker 1498—1554. Nach seinem Leben und Wirken dargestellt von F. W. E. Roth, Archivar a. D. in Wiesbaden	25
III.	Das grofse Paradies der Domkirche zu Speier. Von Gymnasialprofessor Dr. J. Praun in München	75
IV.	Enkomion Spirae. Lobsprüche auf Speier aus dem 16. Jahrhundert. Von Gymnasialprofessor Dr. J. Praun in München	85
V.	Cantzley-Ordnung des Herzog Wolfgang von Zweibrücken vom Jahre 1559. Herausgegeben von Dr. Philipp Keiper und Rudolf Buttmann in Zweibrücken	101
VI.	Historisches Museum der Pfalz. Bericht des Konservators Dr. Grünenwald über die Jahre 1897 und 1898	245
VII.	Jahresbericht erstattet von Gg. Berthold, Kgl. Regierungsrat	285
VIII.	Verzeichnis der Mitglieder des historischen Vereines der Pfalz	291

I.

Die Politik des Grafen Emich VIII. zu Leiningen
und die
Zerstörung des Klosters Limburg im Jahre 1504.

Von
Dr. R. Krebs.

„Als die Pfälzer Besatzung abgezogen war, und die Mönche sich, wie wir erzählt haben, aus ihrem Kloster nach Speier geflüchtet hatten, kamen am vorletzten August in der Morgenfrühe die Kriegsknechte und einige Dürkheimer Bauern aus der Hartenburg, der schon erwähnten, ganz in der Nähe gelegenen Veste des Grafen von Leiningen, hervor und brachen bewaffnet und voller Wut in das Kloster Limburg, raubten und schleppten alles, was sie nach und nach fanden, in aller Ruhe hinweg, da niemand ihnen hierbei Widerstand leistete.[1]) Vielerlei, was die Klosterbrüder bei der Kürze der Zeit und dem Widerstreben der Besatzung nicht nach Speier hatten verbringen können, war noch zurückgeblieben: 5 bis 6 Fuder Wein, Frucht, ein Kelch, Kirchenschmuck, einige in der Bibliothek vergessene Bücher, Betten und Hausgerät für Küche und Keller. Alles dies wurde geraubt.

So zogen denn im genannten Jahre [1504] am vorletzten August die Söhne des Belial und Diener der Nichtsnutzigkeit in Scharen aus der Hartenburg, drangen in das menschenleere Kloster Limburg, raubten, brannten und legten die Wohnungen der Mönche samt der schönsten und herrlichsten Kirche in Asche. Wirklich ganz hervorragend prächtig war das Gotteshaus, das einst um 1030 von Kaiser Konrad erbaut, zu Ehren des leben-

[1]) Joannes Trithemius, annales Hirsangienses; tom. II. p. 625, 626.

spendenden Kreuzes unseres Herrn Jesu Christi und zur Erinnerung an dessen keuscheste Mutter, die immer unberührte Jungfrau Maria, geweiht und zur Erhaltung der Mönche, die unter der Regel unseres heiligen Vaters Benedictus Gott dienen sollten, reichlich begabt, mit vielen Privilegien geziert und mit Freiheiten geschmückt worden war.

In der That, es war ein wertvolles Heiligtum Gottes, wie ich gröfser keines in unserm Orden gesehen habe .... Aber alles ist durch jene Brandstifter umgestürzt oder zu Asche verbrannt worden. Auch sämtliche Glocken sind infolge der gewaltigen Glut geschmolzen, selbst die Säulen sind zersprungen, nichts im ganzen Kloster ist ganz, nichts unzerstört geblieben. Als alle aus dem Kloster flohen, blieb nur ein ganz alter Laienbruder, ein Schreiner Namens Johannes, am Platze zurück, weil er nicht mehr fliehen konnte. Als dieser die Knechte des Teufels aus der Harteuburg herauskommen sah, schleppte er sich in die Kirche: als diese durch jene angezündet wurde, ist auch er in den Flammen umgekommen.

Ununterbrochen 12 Tage und 12 Nächte hindurch dauerte die Feuersbrunst, da die Diener der Gottlosigkeit täglich ohne Furcht und ohne von jemand gehindert zu werden, von der Hartenburg herüberkamen und das Feuer erneuerten, damit nur ja nichts in der Kirche und im ganzen Kloster unbeschädigt bliebe. So gewaltig war die Feuersbrunst, dafs sie nicht nur das ganze Holzwerk des Baues verzehrte, sondern auch die steinernen Mauern und den gröfsten Teil der riesigen Säulen zerstörte. Auch der gröfsere Turm der Kirche stürzte infolge der gewaltigen Hitze in sich zusammen. Schliefslich zerschlugen die Trabanten des Teufels, bevor sie die Kirche in Brand steckten, alle Altäre, brachen mit kirchenschänderischer Hand die Nischen für die Reliquien der Heiligen auf und schleppten diese hierhin und dorthin."

Was ich bis hierher möglichst wortgetreu wiederzugeben suchte, sind die Hauptstellen aus der Schilderung, die Trithemius in seinen Hirsauer Annalen von der Zerstörung des Klosters Limburg entwirft. Sie werden genügen, um zu zeigen, mit welcher

Entrüstung, welchem Zorne Trithemius geschrieben hat, wie er immer wieder von neuem anhebt, um neben der Schönheit und Pracht des Klosters die Ruchlosigkeit seiner Zerstörer ins rechte Licht zu setzen. Allerdings dürfen wir wohl von keinem der Zeitgenossen eine objektive Darstellung erwarten. Unter dem unmittelbaren Eindrucke des traurigen Ereignisses würde wahrscheinlich jeder, auch der Unbeteiligte, in Schmerz oder Entrüstung für das Kloster gegen die Zerstörer desselben Partei ergriffen haben. Ganz selbstverständlich ist dies daher bei Trithemius, der als Visitator des Klosters und Freund des Abtes Makarius zu Limburg in den engsten Beziehungen stand. Seine Parteinahme hat sich auch, wie wir wissen, nicht darauf beschränkt, das unglückliche Geschick des Klosters in seinen beiden grofsen Geschichtswerken, der Sponheimer Chronik und den Hirsauer Annalen, mit möglichst grellen Farben zu schildern, er ist selbst überall für Limburg gegen den Grafen Emich VIII. zu Leiningen eingetreten. Auf der Reichsversammlung zu Köln, bei Pfalzgraf Philipp, wo es ihm nur möglich war, hat Trithemius sich für Abt Makarius verwendet und dessen Angelegenheit wie seine eigene betrieben. Hierbei hat sich, zumal seine Bemühungen nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet waren, seine vielleicht schon aus früherer Zeit stammende Abneigung gegen den Grafen Emich allmählich zu wütendem Hasse gesteigert, der in seinen Briefen zu leidenschaftlichem Ausbruche kommt. Immer und immer wieder[1]) macht er seiner Entrüstung über diesen Teufel in Menschengestalt[2]) Luft, am heftigsten wohl in einem Briefe vom 12. August 1505, in dem er gleichzeitig berichtet, dafs Erzbischof Jakob von Mainz als königlicher Bevollmächtigter versuchen soll, die Streitsache zwischen Limburg und Leiningen friedlich beizulegen. Er schreibt da[3]): „Impius ille tyrannus

[1]) Epistolae familiares — bei Freher, Joh. Trithemii opera historica, Francofurti 1601, pars secunda p. 436 seq. — lib. I, epist. 11, 20, 27, 31, 62, 66, 68, 70, 74, 77, lib. II, epist. 25.

[2]) Epist. 74: propter daemonis incarnati saevitiam qui non natura sed imitatione potius diabolus quam homo dicendus est ....

[3]) Epist. 31.

Deo et hominibus odibilis Comes, nomine et memoria indignus, conscium se incendij saeuissimi negat, sed mentitur plane, quoniam apertis conuincetur testimonijs. Subterfugia quaerit homo diabolo plenus, et ad graecas videtur suspirare Calendas .... Sed abeat in malam horam homo nullius hominis memoria dignus.“ Viel zur Erbitterung des Trithemius mag auch der Umstand beigetragen haben, dafs er bei einem Besuche in dem ihm unterstellten Nonnenkloster Seebach von Leiningischen Kriegsknechten aufgehoben und nach der Hartenburg gebracht worden war.[1]) Zwar hatte er noch am selben Abend ungekränkt seines Weges weiterziehen dürfen, trotzdem glaubte er sich von der Zeit an überall von Meuchelmördern des Grafen Emich — der bei jener Gelegenheit übrigens gar nicht selbst zugegen gewesen war — umgeben.[2]) Diese Klagen des ebenso eiteln wie ängstlichen Mannes sind selbstverständlich übertrieben und wir thun gut, wenn wir auf die leidenschaftlichen Gefühlsergüsse desselben überhaupt nicht allzuviel Gewicht legen.[3]) Jedenfalls darf seine Schilderung von der Zerstörung Limburgs nur mit Vorsicht als Quelle benutzt werden, da sie die Parteinahme für das Kloster ganz offen zur Schau trägt. Trotzdem ist sie allein mafsgebend geblieben; wer sich später mit der Zerstörung

[1]) Trinitatis -- 7. Juni — 1506. Brief Nr. 62 vom 18. Juni 1506 an den Markgrafen Joachim von Brandenburg.

[2]) Epistolae 68, 70, 74, 77.

[3]) Recht eigentümlich berührt gegenüber dem sonstigen lebhaften Eintreten für das Kloster folgende Äufserung des Trithemius. Sein Bruder Jakob war während und nach der Reichsversammlung zu Köln bei Abt Makarius gehliehen, um ihm als Sekretär seine Dienste zu leihen, hatte es aber dann nicht lange mehr bei demselben ausgehalten. Unter ziemlich ahfälligen Bemerkungen über Makarius und seine Mönche, die nur für Steine und Lehm Interesse hätten, teilt dies Jakob seinem Bruder mit. (Epist. 55 vom 2. Nov. 1505.) Hierauf hat unser Johann Trithemius merkwürdiger Weise kein Wort der Entschuldigung für Makarius, kein Wort der Ermunterung oder des Trostes, dafs der Dienst ja einem Unglücklichen oder einer guten Sache geleistet sei, nichts antwortet er als: ich habe Dir dies ja vorher gesagt, jetzt mache nur Dir allein die Vorwürfe. (Epist. 56 vom 8. Jan. 1506.) Wie wir uns auch dieses kühle Absprechen erklären mögen, jedenfalls läfst es die Aufrichtigkeit wie die Uneigennützigkeit des Trithemius in eigentümlichem Lichte erscheinen (vgl. hierzu auch Epist. 43 u. 46).

der Abtei beschäftigt hat, ist auf Trithemius zurückgegangen und hat denselben meist ohne jede Prüfung einfach ausgeschrieben.[1]) Kein Wunder, dafs wir auch in den neueren Darstellungen jener Episode Licht und Schatten recht einseitig verteilt finden. Auch das Charakterbild des Grafen Emich von Leiningen ist für die ganze Folgezeit durch den Hafs des Trithemius bestimmt worden, ihm in erster Linie hat er es zu danken, dafs er in allen Schilderungen als ein roher, gewaltthätiger Raubgesell, ein unruhiger, zielloser Abenteurer erscheint. Es ist richtig, Graf Emich war unaufhörlich in Fehden verwickelt, einmal verfiel er deswegen dem Bann, zweimal wurde die Acht über ihn ausgesprochen, trotzdem trieb ihn nicht übermütige Lust an Abenteuern oder rücksichtslose Beutegier in die unablässigen Händel. Wenigstens nicht in seinen besten Jahren.

Als Emich VIII. 1495 seinem Vater in der Regierung folgte, war die Machtstellung des Leiningischen Hauses bei weitem nicht mehr dieselbe wie in der Mitte des Jahrhunderts. Nicht nur, dafs das ganze Land furchtbar unter den verhängnisvollen Kämpfen mit der Pfalz gelitten hatte, dafs die gewaltigen Befestigungswerke von Dürkheim und Bockenheim geschleift worden waren, und alles Geschütz nebst der sonstigen Kriegswehr hatte ausgeliefert werden müssen, auch eine ganze Reihe von Dörfern befand sich in fremden Händen. So hielten die Pfalzgrafen Kallstadt, Ungstein und Pfeffingen sowie die von ihnen zu Lehen gehenden Dörfer Hafsloch, Böhl und Iggelheim besetzt[2])

[1]) So geht, um nur einige Benützer zu nennen, Steph. Alex. Würdtwein, Monasticon Palatinum, Tom. I. p. 72 sq. seine etwas kürzere Darstellung der Zerstörung fast ausschliefslich mit den Worten des Trithemius. Ebenso gehen die einschlägigen Stellen bei Gudenus, Cod. diplom. tom. II. p. 803, Widder, Beschreibung der Kurpfalz, Bd. II, S. 307, 308, Remling, Abteien und Klöster I, S. 136 ff. u. s. w. auf die Hirsauer Annalen zurück. Unrichtigkeiten — es sei hier nur an den einmal Fr. von Spanheim, das andere Mal Fr. von Harmsheim genannten Feldhauptmann Fr. Kefsler von Sarmsheim erinnert — haben sich von Trithemius bis zu Manchot (Kloster Limburg, Mannheim 1892) gehalten.

[2]) Wenn hier und im weitern Verlaufe der Darstellung von den genannten Ortschaften schlechthin als von Leiningischen Dörfern gesprochen

und verweigerten die Belehnung mit den übrigen Lehenstücken. In der elsässischen Fehde des Grafen Schaffrid waren die wertvollen Ämter Gutenburg und Brumat verloren gegangen, die dem Hause auch für immer entzogen bleiben sollten. Die Stellung der Leininger hatte sich ferner dadurch verschlechtert, dafs ihnen infolge des unglücklichen Ausganges des Hesso'schen Erbschaftsstreites[1]) in den Herren zu Westerburg eine gefährliche, stets zum Feinde sich schlagende Nebenbuhlerschaft erwachsen war, und Friedrich der Siegreiche von der Pfalz seinen sonstigen Eroberungen auch noch die Schirmvogtei über das Kloster Limburg zugefügt und damit einen weitern Teil des Leiningischen Gebietes unter pfälzischen Einfluſs gebracht hatte. Denn ihr Vogteiamt bot den Pfalzgrafen erwünschte Gelegenheit, sich in alle Streitigkeiten zwischen Leiningen und Limburg zu mischen, und bald konnten sie, da das Kloster selbst bei jedem Streitfalle ihren Entscheid anrief, für den ganzen Limburgischen Lehensbesitz der Leininger ein oberstes Schiedsrichteramt in Anspruch nehmen. Besonders lästig wurde dieser schiedsrichterliche Einfluſs bei dem Flecken Dürkheim, da hier die Zwistigkeiten infolge der verwickelten Rechtsverhältnisse eigentlich nie aufhörten.

wird, so geschieht dies der Kürze wegen, ohne dafs damit die Leininger Grafen als die alleinigen Herren derselben bezeichnet werden sollten. Von Hafsloch, Böhl und Iggelheim gehörten bekanntlich drei Viertel Leiningen, während ein Viertel Pfalz-Zweibrücken zustand. Kallstadt, Ungstein und Pfeffingen befanden sich bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in dem gemeinsamen Besitze der Leininger und der Grafen von Hohenburg. Nach dem Aussterben der letzteren hatte Leiningen auf den Hohenburger Anteil Erbansprüche erhoben, war aber abgewiesen worden (Schiedsspruch vom 25. August 1451), worauf Friedrich der Siegreiche von der Pfalz nicht nur diesen als beimgefallenes pfälzisches Leben, sondern auch den Leiningischen Anteil an sich gezogen hatte.

[1]) 1467 starb Landgraf Hesso von der Altleininger Linie ohne männliche Nachkommen. Auf seine Hinterlassenschaft erhoben Margaretha verwitwete Semperfreie Frau zu Westerburg, Hesso's Schwester, sowie Graf Emich VII. von der Hartenburger Linie Erbansprüche. Da Margaretha den Beistand des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen fand, kam nur ein kleiner Teil der Hessoischen Besitzungen an Graf Emich, in den Rest teilten sich Pfalz, Worms und die Semperfreien Herren zu Westerburg.

So fand Emich VIII. die Zustände vor, als er die Herrschaft über sein Land antrat. Sie waren wenig erquicklich. Aber Emich machte sich mit Eifer daran, sie zu bessern. Es gehört nicht hierher, dies im einzelnen zu verfolgen und nachzuweisen, es genügt, einige Beispiele auszuführen. Gleich nach Übernahme der Regierung liefs sich Emich eine sorgfältige Feststellung seiner lehensherrlichen Rechte angelegen sein. Sämtliche Lehensleute hatten ihre Lehen neu zu empfangen, verpfändete oder veräufserte Lehenstücke mufsten bei Strafe der Einziehung — die auch in einzelnen Fällen wirklich vollzogen worden ist — wieder eingelöst werden. Wie hier so suchte Emich auch hinsichtlich der Lehen, die er selbst zu empfangen hatte, Ordnung zu schaffen. Besonders wünschenswert war dies bei den Speierer Lehen, da sich von diesen nur der kleinste Teil im thatsächlichen Besitze der Leininger befand. So sprach, um nur ein Beispiel anzuführen, der Lehenbrief Leiningen das Patronatsrecht über 72 Kirchen zu, aber niemand wufste einen Ort zu nennen, für den dieses Patronatsrecht Gültigkeit gehabt hätte. Graf Emich gab sich redliche Mühe, diese Ungereimtheit aus der Welt zu schaffen; dafs es ihm nicht gelungen ist, das Mifsverhältnis zwischen der schriftlichen Überlieferung und der Wirklichkeit zu beseitigen, darf ihm bei seiner Beurteilung nicht weiter zum Nachteil angerechnet werden. Erwähnen wir noch seine Bemühungen um Instandsetzung bezw. den Wiederaufbau seiner beschädigten oder zerstörten Burgen und Schlösser, so ist wohl zur Genüge erwiesen, dafs wir — wenigstens für jene Zeit — in Emich nicht einen unbesonnenen, ewig Händel suchenden Raufbold zu sehen haben, sondern einen Mann, der mit ruhiger Überlegung bestrebt war, die Machtmittel seines Landes zu heben und die erlittenen Verluste nach Möglichkeit, gegebenenfalls natürlich auch durch die Gewalt der Waffen, wieder auszugleichen.

Ruhige Überlegung bestimmte auch das Verhalten Emichs gegenüber der Pfalz. Wohl trieb ihn sein kühner Mut zur Rache, denn unvergessen brannten auch ihm im Herzen die

zahlreichen Demütigungen, die schweren Verluste, die der böse Fritz seinem Hause zugefügt hatte, trotzdem bezwang er seinen Hafs und seine Erbitterung soweit, dafs er freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Pfalz trat Er wurde, noch zu Lebzeiten seines Vaters, pfälzischer Dienstmann [1]) und bemühte sich als solcher länger als 10 Jahre, Philipps des Aufrichtigen Mifstrauen und Feindseligkeit zu überwinden. Erst als er einsehen mufste, dafs auch dieser Weg nicht zum Ziele führte, und er weder die Freigabe der verschiedenen besetzt gehaltenen Ortschaften noch die wiederholt erbetene Belehnung mit den althergebrachten Lehen erlangen konnte [2]), machte er sich mit dem Gedanken vertraut, bei günstiger Gelegenheit durch Waffengewalt die Wiedergewinnung des Verlorenen zu versuchen. [3]) Als dann 1504 diese Gelegenheit kam, indem Pfalzgraf Philipp der Reichsacht verfiel, da zögerte Emich keinen Augenblick, seine Waffen gegen den verhafsten Gegner zu tragen. Gemeinsam mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, an den er sich schon im Frühjahr 1502 angeschlossen hatte, fiel er in das Pfälzer Land ein und kühlte in Rauben, Brennen und Morden seinen Rachedurst. Aber über der Befriedigung, die seiner Leidenschaft aus der wilden Kriegführung jener Zeit, aus der rücksichtslosen Schädigung des Gegners erwuchs, vergafs er nie den eigentlichen Zweck des Kampfes: die verloren gegangenen Besitzungen des Hauses wiederzugewinnen, seine geschmälerten Rechte in ihrem alten Umfange wiederherzustellen.

Am unangenehmsten hatte Emich, wie oben schon angedeutet worden ist, das Eindringen des pfälzischen Einflusses in

[1]) Siehe den Fehdebrief Emichs an den Kurfürsten Philipp vom 28. Juni 1504. Abgedruckt in der Z. f. d. G. d. Oberrheins, Bd. XXVI, S. 261 ff.

[2]) Die sämtlichen Beschwerden, die Graf Emich gegen Kurpfalz vorzubringen hatte, sind in einer dem Landgrafen Wilhelm von Hessen übergebenen Denkschrift (28. Januar 1506) zusammengestellt. Dieselbe zählt aufser den bekannten Beeinträchtigungen noch eine ganze Reihe von Übergriffen auf, die sich die einzelnen pfälzischen Ämter gegenüber den Leiningischen Behörden und Untertanen erlaubt hätten.

[3]) Am 5. Februar 1502 sagte Emich Pfalzgraf Philipp seine Dienstpflicht auf, am 13. desselben Monats trat er als Rat in hessische Dienste.

Dürkheim verspüren müssen. Hier suchte er daher auch am nachdrücklichsten die fremden Einflüsse zu beseitigen, und um mit diesen gänzlich aufzuräumen, sagte er dem Kloster Limburg seine Lehenspflicht auf[1]), in der Absicht, sich durch Waffengewalt in den alleinigen Besitz von Dürkheim zu setzen. Wenn Emich als Grund für seine Absage an das Kloster dessen Bundesgenossenschaft mit dem geächteten Pfalzgrafen angiebt, so ist dies natürlich nichts als eine Ausrede. Jener Umstand bot ihm einen günstigen Vorwand, um den Abt aus seinen Dürkheimer Gerechtsamen zu verdrängen, bestimmte ihn aber nicht zu seinem Vorgehen. Ebenso sind die Versicherungen des Abtes, er habe mit Pfalz nichts gemein, könne sich des Grafen Feindschaft nicht erklären und dergl. mehr, nichts wie Redensarten. Abt Makarius wufste recht gut, was ihm, nachdem er Jahre lang mit den Leiningern in Zwistigkeiten gelegen und bei diesen stets die Hilfe der mächtigen Pfalzgrafen angerufen hatte, von seinen Lehensleuten bevorstand, falls diese einmal mit seinen Beschützern in Fehde geraten sollten. Zumal Makarius konnte sich keiner Täuschung hierüber hingeben, da die ererbte Feindschaft zwischen ihm und Graf Emich noch durch erbitterten persönlichen Hafs verstärkt wurde. Die Verhältnisse hatten sich einmal so gestaltet, das Kloster hatte sich freiwillig immer enger an Pfalzgraf Philipp angeschlossen, jetzt mufste es natürlich auch dessen Schicksal teilen. Als ganz selbstverständlich wurde dies seitens der Pfalz selbst angesehen. Die oberste Kriegsleitung verfügte einfach über das Kloster; sie bot dasselbe wie alle andern im pfälzischen Gebiete gelegenen Klöster zu den Kriegsfuhren auf[2]) und besetzte es

[1]) Dinstags nach Kilian, 9. Juli 1504. Die Limburgischen Lehen bestanden in der Vogtei Dürkheim und dem dritten Teil von Schlofs und Herrschaft Frankenstein.

[2]) Reifsbuch von 1504; abgedruckt in d. Z. f. d. G. d. Oberrheins, Bd. XXVI. S. 216. „... abt zu Limpurg um 2 wagen ... Die obgemelten gefert sind beschriben, das sie die wagen schicken wollen mit knechten und pferden wohlgemenet und mit aller gereitschaft ins felt gerust, warzu man der bedarf und uff sontag Vocem Jocunditatis zu Kirchen [Kirchheim] by Heidelberg zu sin, da bescheits warten, zu laden und zu faren, als sie bescheiden werden."

wegen seiner strategischen Bedeutung durch den Feldhauptmann Friedrich Kefsler von Sarmsheim mit 400 Knechten.[1]) Hierdurch wurde das Vorhaben Emichs, sich selbst der Limburgischen Besitzungen und der ihm vorenthaltenen Dörfer Ungstein, Kallstadt und Pfeffingen zu bemächtigen, nicht nur vereitelt, sondern ihm der Krieg ins eigene Land getragen. Denn Friedrich Kefsler beherrschte von seinem günstigen Stützpunkte aus, den er zudem noch befestigte, das ganze umliegende Gebiet. Und er hat sein Möglichstes gethan, um dasselbe, soweit es Leiningisch war, auszurauben und zu verwüsten. Trithemius allerdings läfst diese Plünderungszüge, da er sie doch nicht völlig mit Stillschweigen übergehen konnte, als harmlose Viehjagden erscheinen; mit geradezu verblüffender Naivität erzählt er, die Besatzung habe sie unternommen, um nicht den Anschein zu erwecken, als bringe sie die Zeit mit Nichtsthun hin.[2]) In Wirklichkeit mufsten die Leiningischen Unterthanen, namentlich die Einwohner von Dürkheim, alle Schrecken der damaligen barbarischen Kriegführung bis zur Neige auskosten. Die Roheit und Gewaltthätigkeit der pfälzischen Kriegsknechte auch Frauen und Kindern gegenüber ging soweit, dafs sich der Leiningische Amtmann auf Schlofs Hartenburg, Helfrich von Rüdickheim, veranlafst sah, an das Ehrgefühl seines Gegners zu appellieren.

Am 10. August beklagt er sich bei ihm: „vff dim teyl wirt gegen frenlichen personen vast vngeburlicher wise gehandelt, sie geslagen, Nackt vfsgezogen, Ir gewant genomen vnd sie gesmehet, das In furstlichen vehden nit nie gehort ist. wo das von dir nit gestrafft vnd forter abgestalt wirt, word ich wider myns herczen willen Mich der mafs Auch zu halten vervrsacht."

[1]) Am 23. Juli 1504. Trithemius, annal. Hirsaug. S. 623.

[2]) Hi autem qui erant in monte Limpurg nomine Comitis Palatini, ne tempus in otio viderentur consumere, saepius excursione facta hostium pecora, et quicquid invenire poterant, rapientes abduxerunt, in Dureckheim oppido maxime rapinas exercentes, sicque ut ferunt, incendendi Monasterij causam, quemadmodum accusantur ab aemulis, non minimam dicuntur praestitisse. Trithemius, a. a. O. S. 624.

Und am folgenden Tage schreibt er in derselben Angelegenheit: „du hast wiber vnd kinde zu doricken vfs dem yren getriben, das by gedechtnifs der mentschen der mafs nye gehort, vnd besonder so ein furstlicher krieg ist, billich vermytten bliben vnd myns bedüncks nit loblich zu horen ... Vnd ich vermeyne mich nach furstlichem kriege gegen wibern vnd anderm ufrecht vnd vnuerwifslich zu halten: Des wil ich mich zu dir auch genczlich versehen."

Dafs bei einer solchen beinahe vierzig Tage währenden Schreckensherrschaft ein wilder Zorn in den Herzen der von ihr Betroffenen anfwuchs, ist leicht erklärlich, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn er sich in gleicher Stärke auch gegen die Mönche wandte, aus deren Kloster all das Unheil kam. Diese selbst waren über das Schicksal, das ihnen bei einem etwaigen Abzuge der pfälzischen Besatzung drohte, nicht im unklaren. Sie suchten daher für alle Fälle die Kostbarkeiten des Klosters in Sicherheit zu bringen und schafften nach und nach die Urkunden und die Bibliothek, die Kirchenornate, Kelche und sonstige Kleinodien nach Speier, wo Abt Makarius schon mehrere Wochen krank lag. Als dann Ende August das Gefürchtete eintrat, und Pfalzgraf Philipp Friedrich Kefsler von Sarmsheim mit seinen Lenten abberief, da verliefsen auch die Mönche, 16 an der Zahl, das Kloster und flohen nach Speier.[1]) Noch am selben Tage (30. August) liefsen die Leiningischen Knechte und die erbitterten Einwohner Dürkheims das herrliche Gotteshaus in Flammen aufgehen.[2]) Wohl das vollendetste Denkmal, das die früh-romanische Baukunst auf kirchlichem

[1]) In der Nacht vom 29. zum 30. August gegen 11 Uhr zog die Besatzung ab, gegen 3 Uhr morgens folgten die Mönche. Trithemius, a. a. O. S. 624.

[2]) Obwohl es für das Schicksal des Klosters sehr gleichgültig ist, ob der Brand, der es zerstörte, 7 oder 12 Tage gedauert hat, so sei hier doch darauf hingewiesen, dafs die Angabe, durch die Trithemius so trefflich Stimmung zu machen gewufst hat, nicht der Wirklichkeit entspricht. Von der Lohe, die 12 Tage lang zum Himmel schlug und weit in die Lande hinaus leuchtete, reden alle, die die Zerstörung des Klosters auch nur kurz erwähnen, aber selbst Abt Makarius spricht in seiner Anklageschrift, in der er die Farben wahrlich nicht zu zart aufträgt, nur von einer Woche.

Gebiete geschaffen, war hierdurch zerstört worden. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die kunstgeschichtliche Bedeutung der Klosterbauten einzugehen[1]), nur die einfache Beschreibung, die Abt Makarius von ihnen giebt, sei mitgeteilt, weil uns dieselbe unmittelbarer, als lange Betrachtungen es vermöchten, die Gröfse des Verlustes empfinden läfst. In der Replik gegen Graf Emich heifst es: „Ist ware, das lympurg das closter Im funffzehenhundert vnd vierten Jare, vor decollationis sancti Joannis mit seinen beuwen, an der kirchen, altarn tafeln kirchengezir vnd gehusen, noch in wesen gestanden ist;

das die kirche Im clostere lympurg vngeuerlich am baw, hoe, lenge vnd weite, dem thomstifft Spier vorgleichen worden, vnd der selben kirchen glich geacht gewest ist;

das in der kirchen zu lympurg zwentzig seulen, yede bey zweyen clafftern dicke, vnnd vngeuerlich vier vnd zwentzig schuo hoe, eins steins von vnden vff bis oben hinus gestanden sein;

das In der kirchen zu lympurg eyn vnd zwentzig geweichter altar gestanden sein;

das die altar mit sondern schonen tafeln, vnd sunst wol geziert gestandenn sein;

das in den altarn vil loblichs heiltumbs verschlussen gewest ist;

das vsserhalb dere kirchen im begriff des gotzhus neuntzehen gehufs zu eim solichen closter gehorig, erbawt vnd gestanden sein;

das graff emichs voreltern graffen von lyningen Ir begrebt in closter lympurg gewelt vnd da gehabt habenn ....

Ist war, das graff emichs diener vnd verwanten Im nechst verrugten 1504. iare vff den negsten tag nach sanct Johans entheuptung, das closter lympurg angestossen vnd gebrant haben;

Ist war, das graff Emichs diener vnd verwantenn gar nawe die selbich woch gar vfs, nach Joannis entheuptung tag, am closter lympurg gebrent haben;

[1]) Vgl. hierüber Manchot, a. a. O. S. 35 ff.

Ist war, das von solchem feur die kirche des closters lympurg mit ein vnd zwentzig altarn, etlichen tafeln, vnd allem dem, das in der kirchen gewest, verbronnen ist;

Ist war, das neunzehen huser zu lympurg im closter gestanden, vnd alle ingrund abgebronnen sein."

Doch der Schmerz, der uns bei dem Gedanken, wie viel Schönes und Herrliches durch jenen Brand zu Grunde gegangen ist, ergreift, darf nicht ausschliefslich unser Urteil über die That selbst bestimmen. Wir kommen sonst zu einem einseitigen Verdammen wie Trithemius, der in den Leiningischen Kriegsknechten und Unterthanen nur nichtswürdige Bösewichte und Höllensöhne sieht, ohne zu berücksichtigen, dafs der Zorn und die Erbitterung über die durch die Klosterbesatzung erlittenen Drangsale den zügellosen Ausbruch der Leidenschaft recht wohl begreiflich macht. Wer aus seinem Heim vertrieben ist, seinen Hausrat zerschlagen, seinen Viehstand und seine Ernte vernichtet, seine Felder verwüstet weifs, der raubt und plündert, um sich schadlos zu halten, und schleudert zur Vergeltung auch den Feuerbrand in die Wohnstätte des verhafsten Gegners. Mag diese nun eine strohgedeckte Hütte oder ein herrlicher, seltene Kunstschätze bergender Prachtbau sein. Schon Graf Emich hat seine Leute hiermit entschuldigt, indem er sagt, dafs sie „ufs beweguifs smertzlichen lidens vnd zorns das closter angestossen vnd verbrent" [1]), das zu einem Raub- und Mordhaus geworden sei.[2]) Für sich selbst lehnte Emich jede Verantwortung

[1]) In der ersten Verteidigungsschrift Emichs an den König vom 7. Juli 1505.

[2]) .. So myn widderwertigen [scil. die pfälzischen Kriegsknechte] gut zit zu lympurg gelegen, das befestiget, mich vnd die mynen groblich vnd zu vil dorufs gehrent, beschediget, geschent vnd als ein mort vnd rauphufs vnd nit closterlich gehalten. Aus der Duplik Emichs. Wenn die Entschuldigung Emichs vielfach — Lehmann, Urkundl. Gesch. d. gräfl. Hauses Leiningen, spricht S. 197 u. 199 von auffallender Sittenlosigkeit der Abteibewohner, ebenso Brinckmeier, Geneal. Gesch. d. Hauses Leiningen, I, S. 233 von Ausschweifungen und Schändlichkeiten der Mönche — eine Spitze gegen den Lebenswandel der Mönche erhalten hat, so ist dies, wie die angeführten Worte beweisen, in nichts begründet. Auch die Stelle bei

ab, da er zur Zeit des Überfalles der Abtei krank auf Schlofs Grevenstein gelegen und erst nachträglich von dem Geschehenen Kenntnis erhalten habe. Schon die Rücksicht auf die Begräbnisstätte seiner Vorfahren würde ihn von der Zerstörung abgehalten haben.

Wenn wir auch diesen Versicherungen Emichs Glauben schenken und annehmen dürfen, dafs er selbst die rücksichtslose Verwüstung des Klosters weder befohlen noch gewollt hat [1]), so fand er sich doch mit der vollendeten Thatsache sehr rasch und ohne Sentimentalität ab. Er beeilte sich, die günstige Lage, in die er durch den Abzug der pfälzischen Besatzung gekommen war, nach Möglichkeit auszunutzen und bemächtigte sich der sämtlichen pfälzischen und Limburgischen Besitzungen in Dürkheim und Umgegend.

Auch als der Lärm des Krieges schwieg, und diplomatische Unterhandlungen an seine Stelle traten, suchte Graf Emich vor allem die Vorteile festzuhalten, die er zu Dürkheim errungen hatte. Aus diesem Grunde wollte auch mit dem Kloster Limburg kein Vergleich zustande kommen, während mit Pfalzgraf Philipp verhältnismäfsig rasch eine Verständigung erzielt wurde. [2])

Trithemius (a. a. O. S. 629) rechtfertigt, wenn sie nur genau übersetzt wird, eine solche Auslegung nicht. Graf Emich spricht nur davon, dafs die Gewaltthätigkeit der Pfälzer Besatzung mit Recht die gröfste Erbitterung hervorgerufen und das Kloster erklärlicher Weise unter dieser zu leiden gehabt habe.

[1]) Aus der ganzen Art, wie Emich seine Verteidigung führt, wie er sein Vorgehen gegen das Kloster im übrigen weder abzuleugnen noch zu beschönigen sucht, geht hervor, dafs diese Angaben des Grafen der Wahrheit entsprechen und keine Ausreden sind.

[2]) Bereits Anfang September 1504 trat eine Art Waffenstillstand ein, indem Pfalzgraf Philipp am 2. und 3. eine Reihe Leiningischer, Graf Emich am 7. eine entsprechende Zahl pfälzischer Dörfer für neutral erklärte. Auf der Reichsversammlung zu Köln kamen beide Teile überein (1. August 1505), ihre Zwistigkeiten einem Schiedsgerichte anheim zu stellen, das in erster Linie eine gütliche Beilegung derselben versuchen sollte. Am 13. März 1506 gab Philipp die eroberten Leiningischen Dörfer Guntersblum, Dolgesheim, Ilversheim, Bechtheim und Mettenheim zurück, und am 4. April desselben Jahres gelang es drei württembergischen Räten, sowohl die erst aus der Fehde selbst erwachsenen Anstände zu heben, als hinsichtlich der

Unter dem Drucke der Verhältnisse gab dieser nicht nur in den meisten Streitfragen nach, sondern kam Emichs Wünschen noch durch Verkauf des pfälzischen Besitzes zu Dürkheim entgegen, das Kloster Limburg aber konnte, wenn es sich nicht selbst aufgeben wollte, auf seine Dürkheimer Gerechtigkeiten und Gefälle nicht verzichten. Da Graf Emich ebensowenig geneigt war, seine ihm so überaus wertvollen Errungenschaften, auf die er zudem als auf kriegerische Eroberungen die begründetsten Rechtsansprüche zu haben vermeinte, dem Kloster zurückzugeben, so war eine gütliche Übereinkunft natürlich ausgeschlossen. Aber auch der Weg der Klage, den Abt Makarius sofort beschritten hatte, wollte zu keinem rechten Ziele führen. König Maximilian, an den sich der Abt auf dem Reichstage zu Köln beschwerdeführend gewandt hatte, übergab die Angelegenheit dem Erzbischofe Jakob von Mainz mit der Weisung, zunächst eine Aussöhnung der beiden Gegner anzustreben. Erst im folgenden Jahre[1]) kam der Erzbischof dazu, festzusetzen, in welcher Weise die beiden Parteien Klage und Verteidigung vor ihn bringen sollten. Abt Makarius verfuhr in seiner Anklageschrift nach der Ansicht, dafs man, wenn man überhaupt einmal fordere, gleich gehörig fordern müsse. Er begnügte sich nicht damit, vollen Schadenersatz — durch Wiederherstellung aller Klostergebäude oder Zahlung von 100,000 Gulden — und die Rückgabe aller beschlagnahmten

früheren Streitpunkte einen Vergleichsentwurf aufzustellen, der am 1. August von beiden Parteien angenommen und bestätigt wurde. Danach überliefs Pfalz seine in Leiningischen Ortschaften gesessenen Leibeigenen sowie die Wildfänge in denselben als Lehen an Leiningen, welches dagegen seine Unterthanen im pfälzischen Gebiete an Pfalz abtrat. Pfalz gab ferner die Dörfer Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen, Eisehweiler, Hafsloch, Böhl und Iggelheim und gegen eine Entschädigung von 1000 Gulden auch seinen Dürkheimer Besitz den Leiningern zu Lehen, welche dagegen allen Ansprüchen auf Gutenberg und den Pfalz zugefallenen Teil des Hesso'schen Erbes entsagten. Am 3. August wurde entsprechend diesen Bestimmungen der Lehenbrief ausgefertigt, der jedoch beim 7. Lehenstück — dem Dürkheimer Besitz — Pfalz die Kasten- und Schirmvogtei über das Kloster Limburg ausdrücklich vorbehielt.

[1]) Sambstag nach Philippi vnd Jacobi Anno 1506 (2. Mai 1506).

Gefälle und vorenthaltenen Gerechtigkeiten zu verlangen, sondern nahm ferner die Limburgischen Lehen der Leininger als heimgefallen und die Hartenburg als auf ehemaligem Limburgischen Grund und Boden erbaut und durch die jetzige Empörung verwirkt für sich und sein Kloster in Anspruch. Graf Emich antwortete kurz und gemessen, dafs er sich seines Erachtens überhaupt nicht zu verteidigen brauche, da er das Kloster nicht verbrannt, seine Eroberungen aber im ehrlichen Kampfe gegen des Kaisers und des Reiches geächtete Feinde gewonnen habe. So zog sich der Streit in Antwort und Gegenantwort hin und her, ohne durch Vergleich oder Urteilspruch ein Ende zu finden, und als 1508 Erzbischof Jakob und im folgenden Jahre Abt Makarius starb, geriet er völlig ins Stocken.[1]) Da eine Wiederaufnahme der Klage keinen besseren Erfolg erhoffen liefs, so sah der neuerwählte Abt Wernher überhaupt von einer solchen ab und versuchte durch Unterhandlungen zu einer Verständigung zu gelangen. Zahlreiche Vermittler boten sich an, mancherlei Vergleichsvorschläge wurden gemacht, doch kam als zu erreichendes Ziel hierbei immer nur in Frage, den Grafen zur Rückgabe des beschlagnahmten Limburgischen Besitzes und zur Wiederanerkennung des früheren Lehensverhältnisses zu bewegen. Schon die Entschädigung für die durch die Zerstörung erlittenen Verluste blieb aufser Betracht, da sie als Sache des Pfalzgrafen angesehen wurde, in dessen „Schirm und Kriegshendlen das Kloster den Schaden empfangen habe.“[2])

---

[1]) Eine weitere Klage hatte Abt Makarius gegen die Einwohner von Dürkheim, welche auf Befehl des Grafen Emich ihre Zinsen und Gülten nicht mehr an das Kloster abführten, vor dem päpstlichen Richter zu Mainz angestrengt. Doch auch hier hatte er keinen bessern Erfolg. Zwar wurde gegen die einzelnen Einwohner der Bann ausgesprochen, der eigentliche Zweck aber, die Freigabe der gesperrten Gefälle, wurde nicht erreicht. Zudem rief dieses Vorgehen noch den Unwillen des Bischofs von Speier hervor, der sich durch dasselbe zurückgesetzt fühlte und den Abt aufforderte, die Angelegenheit vor ihm als vor seinen ordentlichen Richter zu bringen.

[2]) Pfalzgraf Philipp selbst bedient sich dieser Worte in der Urkunde vom 29. November 1505, durch die er der Abtei das Patronatsrecht über drei Pfarreien verlieh. (Würdtwein, Monasticon Palatinum, Tom. I, p. 148 ff.)

Noch weniger hatten natürlich die weiteren Forderungen, die Makarius aufgestellt hatte, auf Berücksichtigung zu rechnen. Aber selbst zu jenem mäfsigen Entgegenkommen wollte sich Graf Emich nicht bereit finden lassen. Die Vorteile, die in einem unumschränkten Besitze von Dürkheim lagen, waren eben so bedeutend, dafs er sie auf alle Weise festzuhalten suchte. Schliefslich mufste er sich doch von der Unmöglichkeit, seine Ansprüche zu behaupten, überzeugen und dem allgemeinen Drängen, mit dem Kloster Frieden zu machen, nachgeben. Am 9. November 1510 verstand er sich zu dem von 3 Äbten, dem Domprobst zu Speier und Graf Ludwig zu Löwenstein entworfenen Vergleiche, nach welchem er die Limburgischen Gerechtsame und Gefälle zu Dürkheim freigab und dafür von Abt Wernher wie früher belehnt wurde.

Hiermit war das alte Verhältnis wieder hergestellt, die bei Beginn des bayerischen Erbfolgekrieges gehegte Erwartung, bei dieser Gelegenheit auch die lästige Mitherrschaft des Klosters in Dürkheim abschütteln zu können, hatte sich nicht erfüllt, alle Hartnäckigkeit des Grafen Emich hatte dies nicht zu erreichen vermocht.

Doch die Anerkennung der früheren Zustände bedeutete noch nicht ein Aufhören aller Feindseligkeiten. Denn einmal tauchten hiermit sofort wieder all die alten Streitfragen auf, die trotz wiederholter Vergleiche noch keinen beide Parteien zufriedenstellenden Austrag gefunden hatten. Sodann aber bedurfte, auch wenn Abt Wernher wegen der Zerstörung seines Klosters keine Entschädigungsansprüche erhob, so vielerlei, was mit jenem Ereignisse zusammenhing, der Regelung, dafs ein Vertrag, der nichts als jenes Anerkenntnis enthielt, den Zwistigkeiten auf die Dauer unmöglich ein Ende bereiten konnte. Schon im folgenden Jahre traten daher mannigfache Anstände und Schwierigkeiten zu Tage, für deren Beilegung

Einige weitere Vergünstigungen gewährte der Pfalzgraf dem Kloster im folgenden Jahre, um es für die gehabten Verluste zu entschädigen. (Vergleich vom 21. Februar 1506. Würdtwein, a. a. O. S. 153 ff.)

Graf Emich nicht das mindeste Entgegenkommen zeigte. Vielmehr begann er neue Pläne zu schmieden, um das, was ihm diesmal mifslungen war, auf anderm Wege zu erreichen. Leider liefs den Grafen hierbei die ruhige Überlegung immer mehr im Stiche. Es scheint, als ob das Fehlschlagen des Unternehmens, auf das er alle Hoffnungen gesetzt hatte, ihm das innere Gleichgewicht geraubt habe. Der kühl abwägende Verstand vermochte dem lebhaften Thatendrange nicht mehr das Gleichgewicht zu halten, und planlos strebte dieser, da ihm ein Wirken im heimischen Lande verleidet war, hinaus in die Fremde, zu tollkühnen, aufserordentliche Erfolge verheifsenden Abenteuern. Jetzt erst wurde Graf Emich der unruhige Parteigänger und rücksichtslose Ritter vom Stegreif, der in nutzlosen Fehden seine Kraft vergeudete und sein Land dabei ins Verderben stürzte. War es ihm nicht gelungen, seine kühnen Pläne zu verwirklichen, als er auf Seite des Kaisers stand, so brachte vielleicht ein Kampf gegen den Kaiser bessern Gewinn. Welche Aussichten eröffneten sich nicht dem Besieger des Reichsoberhauptes, war diesem die Erfüllung all seiner Wünsche nicht so gut wie sicher! Verlockend müssen derartige Vorstellungen den Grafen umgaukelt haben, als er sich 1512 gegen Kaiser Maximilian auf Seite König Ludwigs von Frankreich schlug; aber wie bitter sah er sich in seinen Hoffnungen getäuscht! Nahezu die ganze Grafschaft ging ihm, da er der Reichsacht verfiel, verloren, und wenn seine Familie auch nach sechs Jahren den gröfsten Teil des angestammten Besitzes zurückerhielt, so blieben doch einzelne Stücke für immer in fremden Händen.[1]) Er selbst aber wurde von der eigentlichen

[1]) Über Emichs Zug nach Frankreich ist leider nur wenig bekannt. Namentlich der innere Zusammenhang der Dinge ist vielfach dunkel. Wir wissen nur, dafs Graf Emich dem König Ludwig geworbene Truppen zuführte, sich dann aber aus irgend welchen Gründen mit demselben überwarf. Aber weder dieses Zerwürfnis noch auch die von Emich gebrauchte Vorsicht, seine Grafschaft an seine Kinder abzutreten, um dadurch als unabhängiger Ritter zu erscheinen, der nur sich und seine Persönlichkeit einem fremden Herrn zur Verfügung stellt, bewahrten ihn und seine Familie

Regierung ausgeschlossen. Denn Kaiser Maximilian bestimmte, als er die Acht aufhob, dafs die von Pfalzgraf Ludwig besetzten Leiningischen Gebietsteile den Kindern Emichs zurückgegeben und die pfälzischen Lehen einem seiner Söhne verliehen werden sollten.[1]) Dies bedeutete aber nichts anderes, als den Vater zu Gunsten der Söhne der Herrschaft entsetzen, und in der That mufste dieser im folgenden Jahre den gröfsten Teil der Grafschaft an seine beiden ältesten Söhne Emich und Engelhard abtreten.[2]) Mit der Übernahme der Regierung erwuchs diesen auch die Aufgabe, die mannigfachen Schwierigkeiten zu heben, in die der unruhige Sinn ihres Vaters die Grafschaft gestürzt hatte.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, dafs der Vergleich von 1510 die Zwistigkeiten mit dem Kloster Limburg, die uns hier allein beschäftigen, keineswegs endgültig beseitigt hatte; infolge der Ächtung ihres Vaters fanden die Junggrafen Emich und Engelhard ihre Stellung der Abtei gegenüber noch verschlechtert. Denn Pfalzgraf Ludwig hatte die Gelegenheit, sich als Herrn der Grafschaft Leiningen betrachten zu können, benutzt, um die wiederholten Entschädigungs- und Unterstützungsgesuche des Abtes Wernher durch Überweisung des Klosters

vor den übeln Folgen seines Schrittes. Denn Kaiser Maximilian hatte sofort nach Bekanntwerden seines Überganges zu Ludwig XII. die Acht über ihn verhängt und in einer Erneuerung des Achtbriefes (vom 11. September 1512) ausdrücklich zur Besetzung der Grafschaft aufgefordert, da die Abtretung derselben doch nur zum Schein erfolgt sei. Dieser Aufforderung kamen dann auch die verschiedenen Nachbarn gern und willig nach, zumal Emich selbst keinen Widerstand leisten konnte oder wollte. Erst nach 5 Jahren gelang es ihm, die pfälzischen und Westerburgischen Einflüsse am kaiserlichen Hofe zu überwinden und Maximilians Verzeihung zu erhalten. Am 1. Oktober 1518 wurde die Acht wieder aufgehoben und die Rückgabe aller beschlagnahmten Leiningischen Besitzungen verfügt. Nur von den drei Dörfern Hafsloch, Böhl und Iggelheim wurde ein Viertel in den Händen des Pfalzgrafen Ludwig belassen, so dafs von da an Pfalz und Leiningen je eine Hälfte der drei Orte zustand. Vgl. auch Lehmann a. a. O. S. 205 ff. und Brinckmeier a. a. O. I, S. 235 ff.

[1]) Urkunde vom 1. Oktober 1518.

[2]) Vertrag vom 3. März 1519, unter Vermittlung des Bischofs Wilhelm von Strafsburg abgeschlossen.

Schönfeld zu befriedigen.[1]) Allerdings hatte es nach Aufhebung der Acht eine Zeit lang den Anschein, als sollten neu angeknüpfte Verhandlungen zwischen den Junggrafen und Limburg zu einer dauernden Beilegung der wichtigsten Streitfragen führen. Beide Teile waren, wie mehrere Vergleichsentwürfe beweisen, zum Nachgeben geneigt und gewillt, gegenseitig auf alle Entschädigungsansprüche, die sie aus der bayerischen Fehde herleiten könnten, Verzicht zu leisten. Leiningen erklärte sich ferner bereit, gegen Zusicherung der althergebrachten Belehnung die Dürkheimer Gerichtsordnung von 1416 anzuerkennen, der Abtei bei Feststellung und Beitreibung ihrer Gefälle in Dürkheim behilflich zu sein und ihr die Güter und Einkünfte des Klosters Schönfeld zu überlassen. Doch aus irgend welchen Gründen müssen noch im letzten Augenblicke Schwierigkeiten aufgetreten sein, die den förmlichen Vertragsabschlufs verhindert haben.

Unausgetragen schleppte sich die Sache weiter, die beiden Parteien lebten, so gut es gehen wollte[2]), nebeneinander, bis erneuter Streit um die Oberherrlichkeit zu Dürkheim neue Verhandlungen hervorrief. Als es dem Pfalzgrafen Ludwig nach vieler Mühe 1534 endlich gelang, die alten Gegner zu vertragen, war von der Zerstörung des Klosters nicht mehr

[1]) Urkunde vom 7. November 1516; bei Würdtwein, Monasticon Palat. I, S. 159. — Als Tauschobjekt hatte man das Kloster Schönfeld bereits während der Verhandlungen mit Abt Makarius ins Auge gefafst. Leiningen war damals bereit gewesen, dasselbe gegen Überlassung der gesamten Gerichtsbarkeit zu Dürkheim an Limburg abzutreten.

[2]) Um die Abtei wenigstens vor Gewaltthätigkeiten der Grafen sicher zu stellen, hatte Pfalzgraf Ludwig in den nach Aufhebung der Acht mit den Junggrafen abgeschlossenen Vergleich (vom 16. Februar 1519) folgende Bestimmung aufnehmen lassen: „betreffen den Apt zue Lympurg, der soll von der Pfaltz Schirm, von wegen der Grauen, nit gedrungen werden, vnd Sich die Grauen gegen Jme vnd synem Gotshufs gnediglich vnd nachbarlich hallen, in das Jr kein Jnlrag thuen oder gestatten zu geschehen, auch Jne nicht mit Gewalt oder ohne Recht entsetzen." Ebenso betonte der Lehenbrief für Graf Emich den Jüngeren (vom 21. Juni 1522) die pfälzische Schirmvogtei über das Kloster: „doch furbeheltlich vnns vnser Caslvogley vnd schirm des closters limpurg".

die Rede. Der Vertrag vom 11. November dieses Jahres erwähnt dieselbe nicht einmal, sie war vergessen, die Entschädigungsansprüche waren verjährt.

Ähnlich erging es den Leiningern mit ihren Gerechtsamen an dem Kloster Schönfeld.[1]) Zwar hatten sie dieselben bei den Verhandlungen von 1534 Pfalz gegenüber geltend gemacht, einen Entscheid über dieselben jedoch nicht erlangen können. Vielmehr wurde ein solcher bis zu fernerer Entschliefsung des Pfalzgrafen verschoben, und diese wollte trotz mehrfacher Erinnerung nicht erfolgen. Auf diese Weise geriet die frühere Selbständigkeit des Klösterchens und das Vogteirecht der Leininger über dasselbe allmählich so völlig in Vergessenheit, dafs, als 1574 Limburg säkularisiert wurde, auch Schönfeld ohne weiteres mit an Pfalz fiel.

[1]) Schönfeld, ursprünglich Nonnenkloster, war als solches bereits im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts eingegangen. Es ergibt sich dies aufser anderm (Remling, Abteien und Klöster I, 165) aus einem Schreiben des Klosters Oybin vom 16. Juni 1483, in welchem sich dasselbe dem Grafen Emich VIII. gegenüber bereit erklärte, das Kloster Schönfeld zu übernehmen und einige Klosterbrüder zur Versehung des Gottesdienstes u. s. w. zu entsenden. Kurz vor Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges war Schönfeld mit Zustimmung des Bischofs von Speier an den Wormser Suffragan Johannes übergegangen, der sich unter dem 8. Februar 1502 verpflichtet hatte, für gute Verwaltung des Klosters in geistlicher und weltlicher Hinsicht Sorge zu tragen, damit durch „ordensmenner oder leyhen prister das Closter vnnd gotsdienst widder vffbracht werden möge". Ferner hatte sich Johannes verbindlich gemacht, den Grafen zu Leiningen „Als des Closters kastvogt vnnd schirmherr Zu Jren geschefften vnnd Notdorfft Zu halten, eyn vier spennygen wagen mit vier guten pferden." In diesem vierspännigen Frohnwagen bestand, rein praktisch angesehen, der Hauptnutzen des Vogteirechtes, und so lange er den Grafen erhalten blieb, kam für sie die Frage nach dem Nutzniefser der Schönfelder Güter und Einkünfte erst in zweiter Linie. Als daher die Junggrafen nach dem kaiserlichen Vertrage vom 1. Oktober 1518 ihre Rechtsansprüche auf das Kloster Schönfeld wieder geltend machen durften, wurde nicht so sehr um den Besitz des Klosters, als um den Frohnwagen gestritten. Eine Säkularisierung kam zu jener Zeit ja überhaupt noch nicht in Frage, mithin konnten die Grafen ziemlich leichten Herzens die Schenkung des Pfalzgrafen Ludwig anerkennen und Limburg im Besitze Schönfelds lassen, vorausgesetzt, dafs ihnen ihr Frohnwagen zugesichert blieb. Hierzu hat sich aber Limburg, nachdem ihm Pfalz 1516 bei der Schenkung die Wagenfrohnd erlassen hatte,

Hiermit haben wir die aus der Niederbrennung des Klosters Limburg sich entwickelnden Ereignisse bis zu ihren letzten Ausläufern verfolgt. Und das Ergebnis unserer Untersuchung? Ich denke, die bisher fast ausschliefslich vertretene Auffassung, welche den Grafen Emich ein friedliches Kloster nur aus Bosheit und reiner Zerstörungswut in Flammen aufgehen läfst[1]), ist nicht zu halten, sobald man die That der Zerstörung im Zusammenhange der Ereignisse betrachtet. Schon Manchot hat dies gethan, und daher erscheint bei ihm die Katastrophe auch als notwendige Folge der unvereinbaren Interessengegensätze der Leininger nnd des Klosters.[2]) Seitdem die Grafen ihre Vogtei über dasselbe verloren hatten, waren die Verhältnisse in Dürkheim so unleidliche geworden, dafs jeder Leininger einfach danach streben mufste, diese Doppel- bezw. Dreiherrschaft in irgend einer Weise zu beseitigen. Thatsächlich haben auch seit jener Zeit die Kämpfe um die Oberherrlichkeit zu Dürkheim

scheinbar nicht verstehen wollen, und so bildete nach dem Scheitern der Ausgleichsverhandlungen auch das Kloster Schönfeld und sein Frohnwagen einen der unausgetragenen Streitpunkte. Im Vertrage vom 11. November 1534 „ist vff den 5. graf Emichs vnnd graf Engelhardts clagpuncten, das closterlin Schonfeldt betreffen, bereth, dieweill solcher puncten vns Pfaltzgraf Ludwigen Churfursten mit belangen thutt, das wir vns solchs punctens halben retlich entschliessen vnnd beiden grauen, dergleichen apt vnnd Conuent dessen vnser gemuet daruf vf Jr ersuchen zuerkennen geben wöllen." In einem Schreiben vom 21. Februar 1537 erbat sich Graf Emich diese Entschliefsung, aber ohne Erfolg, denn in dem wenige Tage danach (26. Februar) mit Pfalz abgeschlossenen Vertrage wurde die Schönfelder Frohnwagen-Angelegenheit wieder unentschieden gelassen und der Graf darauf verwiesen, beim pfälzischen Hofgericht Klage gegen Limburg anzustrengen. Nun schwebte zwar damals bei demselben ein erst 1560 beendeter Prozefs zwischen Leiningen und Limburg, in den Prozefsakten wird auch des Frohnwagens einmal Erwähnung gethan (1541), das Urteil aber (vom 29. Oktober 1560) enthält nichts auf Schönfeld Bezügliches. So geriet die ganze Sache allmählich in Vergessenheit, Schönfeld fiel mit Limburg an Pfalz und wurde bald zur Anlage einer Saline — später Philippshalle — ausersehen.

[1]) So Guden, cod. dipl. II 803, wo es heifst: Monasterium .... ausu nefando Comitis Leiningensis in Hartenburg ex mera vindicta privata spoliatum, incensum, una cum ecclesia amplissima, paucas sui similes habente, in cineres fuit redactum, desolatumque funditus.

[2]) Manchot, a. a. O. S. 25 u. 26.

niemals aufgehört, ohne dafs es jedoch bis zur französischen Revolution gelungen wäre, eine befriedigende Lösung der Streitfrage zu finden. Wenn es Emich VIII. unternahm, mit dem Schwerte eine Entscheidung herbeizuführen, so war dies das gewöhnliche Mittel der Zeit, Streitigkeiten auszutragen, über die sich keine Verständigung erzielen liefs, und es wäre thöricht gewesen, wenn Emich die günstige Gelegenheit, die ihm die Ächtung des Pfalzgrafen Philipp bot, nicht hätte benutzen wollen. Höchstwahrscheinlich hatte Emich hierbei eine Besetzung des Klosters Limburg von vornherein mit ins Auge gefafst. Aber ohne das Eingreifen des pfälzischen Heerhaufens wäre dieselbe möglicherweise ohne besondere Gewaltthätigkeiten vor sich gegangen. So rief eine Ausschreitung die andere hervor, und ein Opfer des Krieges ging das Kloster zu Grunde. Es ist dies zu bedauern, aber nicht zu ändern, solange noch zur Entscheidung von Machtfragen an das Schwert appelliert wird. In jener bayerischen, nicht ganz fünf Monate währenden Fehde verfielen allein noch elf Klöster demselben Schicksale der Verwüstung oder Verbrennung.[1])

Auch das spätere Verhalten Emichs beweist, dafs er nicht brutale Rachgier zu befriedigen, sondern den Wert eines seiner liebsten Besitzstücke zu erhöhen beabsichtigte, als er Abt Makarius die Lehen aufsagte. Wenn es dem Grafen nur darauf ankam, das Kloster empfindlich zu schädigen, so war dieser Zweck durch die Verbrennung desselben voll und ganz erreicht, und Emich hätte nunmehr bestrebt sein müssen, möglichst rasch seinen Frieden mit der Abtei zu machen. So aber begann jetzt

[1]) Nach Trithemius, annales Hirsaug. tom. II. p. 605 seq. müssen sich Otterberg, Klingenmünster. Enfserthal, Hertlingshausen, St. Lambrecht und Schwabenheim mit Geld von der angedrohten Niederbrennung loskaufen. Lorsch und Disibodenberg werden ausgeplündert, Marienpforte gebrandschatzt und grausam geplündert, die Besitzungen und Dörfer des Klosters Maulbronn, das wie Limburg eine pfälzische Besatzung erhalten hatte, werden mit Feuer und Schwert verwüstet. Waldsassen wird angezündet und brennt gröfstenteils nieder. Und zwar waren bei diesen Ausschreitungen keineswegs nur die Feinde, sondern auch die Freunde der Pfalz beteiligt.

erst der eigentliche Kampf, der Kampf um die dem Kloster entzogenen Dürkheimer Gerechtsame. In diesem ist Emich freilich, wie wir gesehen haben, trotz aller Zähigkeit durchaus unterlegen. Während er mit seinen Erfolgen gegenüber der Pfalz wohl zufrieden sein konnte — hatte er doch alles Erreichbare erreicht —, mufste er sich sagen, dafs sein Vorstofs gegen das Kloster völlig gescheitert sei. Denn nicht nur, dafs der Vergleich von 1510 die Zustände vor der bayerischen Fehde wieder herstellte, infolge des Zuges nach Frankreich ging auch noch das Kloster Schönfeld an Limburg verloren.

EFFIGIES HIERO⁄
NYMI TRAGI
ANNO ÆTATIS
SVÆ 46
D
K

II.

Hieronymus Bock, genannt Tragus,
Prediger, Arzt und Botaniker 1498 bis 1554.

Nach seinem Leben und Wirken dargestellt

von

Archivar F. W. E. Roth.

Die Angaben der gedruckten Literatur über Bocks Geburtsort gehen weit auseinander.[1]) Professor Melchior Sebizius der Ältere[2]) in Strafsburg gab 1580 des Bock Kräuterbuch neu heraus und nennt 26 Jahre nach Bocks Tod Heidesbach bei Zweibrücken als Geburtsort desselben.[3]) Melchior Adam gibt in seinen vitae Germanorum medicorum dagegen Heydesbach bei Bretten in Baden an.[4]) Ihm lag jedenfalls eine Quelle im Heidelberger Universitätsarchiv vor, die falsch verstanden diese Angabe veranlafste. Der spätere Hautz hat ebenfalls diese Angabe, liest aber richtig Heidelsheim.[5]) Es

[1]) Über Bock handeln: E. H. F. Meyer, Geschichte der Botanik. IV. Band. Königsberg 1857. S. 303 bis 309. — Biographie universelle. IV, S. 631. — Allg. deutsche Biographie II, S. 766. — L. Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt. Zweibrücken 1885. S. 166 bis 171. — Janssen Pastor, Geschichte des d. Volkes, Freiburg i. B. 1893 VII, S. 332 bis 336. — Melchior Adam, vitae Germanorum medicorum, qui saeculo superiori etc. claruerunt. Heidelberg 1620. — Paul Freher, theatrum virorum eruditione clarorum. Nürnberg 1688. — F. Kirschleger in Stöber Alsatia. 1862 bis 1867. Mülhausen 1868. S. 228. — O. Lorenz und W. Scherer, Gesch. d. Elsasses etc. Berlin 1871. II, S. 19 f. — Joh. Mayerhofer im histor. Jahrb. d. Goerresgesch. 1896 S. 265 f.

[2]) Melchior Sebiz, geb. 1539 zu Falkenberg in Schlesien, ward Arzt zu Strafsburg 1576, 1586 daselbst Professor und starb am 19. Juni 1625, vgl. Freher a. a. O. S. 1351. Er ist bekannt durch seine Ausgabe: Sieben Bücher vom Feldbau 1579.

[3]) Alsatia von Stöber 1868 S. 228.

[4]) Vgl. auch Anlage 2.

[5]) Gesch. der Universität Heidelberg II, S. 145 Anm. 12. — Meyer, Gesch. d. Botanik IV. S. 303 macht aus Heidesbach: Heiderbach im Zweibrückischen.

ist möglich, dafs Beide aus einer Quelle schöpften. Paul Freher sagt, Bock sei Heidespachii pago Brettae Philippi Melanchthonis patriae vicino geboren und wiederholte offenbar des Adam Angabe. Die bibliotheca universalis Gesners herausgegeben von Simler[1]) läfst die Frage nach dem Geburtsort Bocks gänzlich unberührt und nennt ihn nur Germanus. Es ist dieser Mangel um so mehr zu bedauern, da Gesner mit Bock in Verkehr stand, die Sache wissen mufste und als Zeitgenosse die ältesten Angaben über Bock machte. Ihm folgte König.[2]) Alle biographischen Hilfsmittel haben entweder Heidesbach bei Zweibrücken und Heidesbach bei Bretten. Und doch besteht kein derartiger Ort weder bei Zweibrücken noch bei Bretten. Keiner der Biographen nahm die Karte zur Hand und fand dieson Mangel. Da aber Adam und Freher bestimmt einen Ort bei Bretten als Geburtsort bezeichnen, kann dieses nur Heidelsheim bei Bretten sein, wie auch Hautz richtig hat und hiervon unabhängig Dr. Mayerhofer neuerdings feststellte.[3]) Heidelsheim bei Bretten ist demnach der Geburtsort Bocks. Dort ward er 1498 geboren. Seine Eltern hiefsen Heinrich und Margarete und waren Leute von gerade nicht grofsem Vermögen, aber rechtschaffen. Dieselben wünschten, nachdem sich Bock die nötigen Vorkenntnisse gesammelt, dafs ihr Sohn ins Kloster eintrete. Der junge Bock hatte dazu aber keine Neigung und wollte studieren. Mit Lebensunterhalt versehen, verliefs er die Heimat zur weiteren Ausbildung und wandte sich dem Studium der Philosophie und Theologie zu,[4]) betrieb aber auch jedenfalls frühe Medizin und die damit verwandte Pflanzenkunde. Wo Bock studierte, liefs sich noch nicht bestimmt feststellen. Man kann an Heidelberg denken, das nicht allzu fern von Heidelsheim gelegen damals die Geister anzog. Ob aber der am 23. Juni 1519 zu Heidelberg immatrikulierte Jheronimus Bock von Schifferstatt[5]) unser Bock ist, steht keineswegs fest. Vor-

[1]) Zürich 1583, Folio, vgl. Anlage 2.

[2]) Bibliotheca vetus et nova. Altdorf 1678, Folio, S. 815.

[3]) In seinem höchst lesenswerten Aufsatz im histor. Jahrbuch der Goerresges. 1896. S. 765 bis 799.

[4]) Anlage 1.

[5]) Toepke, Heidelberger Matrikel 1, S. 518, vgl. histor. Jahrb. S. 769 Anm. 1. Auch Strafsburg könnte mit seiner Stadtschule Anspruch machen, zumal dann sich auch das spätere Verhältnis zu Brunfels leichter erklären liefse. Doch läfst sich Brunfels vor 1524 als Lehrer zu Strafsburg nicht nachweisen.

und Zuname würde ja übereinstimmen, auch das Jahr zur Geburtszeit im Einklang stehen. Bock wäre damals 21 Jahre alt gewesen. Schifferstatt ist ein Dorf nördlich von Speier auf dem linken Rheinufer. Es ist nicht ausgeschlossen, dafs Bocks Eltern vor 1519 von Heidelsheim bei Bretten nach Schifferstatt übersiedelten und Bock defshalb bei der Einschreibung 1519 als Schifferstatter bezeichnet ward.[1]) Jedenfalls dauerten die Studien Bocks nicht lange, er ward weder Doctor noch Magister und dürfte gröfstenteils als Autodidact sich seine Kenntnisse gesammelt haben. Möglicherweise war es Not, was ihn nach Hause trieb und aus Mangel einer entsprechenden Stellung eine Lehrerstelle in Zweibrücken anzunehmen.[2]) Wer ihn nach Zweibrücken empfahl, ist noch unbekannt. Ob Einflüsse von dem Studium her, Bekanntschaften und Ähnliches ihn nach Zweibrücken leiteten, wissen wir nicht. An den bekannten Johann Schwebelius einen Landsmann Bocks dürfte als Motor für dieso Stellung kaum gedacht werden, denn Schwebelius kam später als Bock nach Zweibrücken.[3]) Bock ward in dieser Stadt Lehror und hielt am 14. Januar 1523 mit Eva, Tochter des Heinrich Victor und der Margarete, Bürgersleuten zu Zweibrücken Verspruch und auf Pauli Bekehr am 25. Januar 1523 Hochzeit.[4]) Dieser Schritt setzt eine längere Bekanntschaft mit Zweibrücker Verhältnissen voraus, so dafs Bock seine Lehrerstelle etwa 1522 angetreten haben mag; er heiratete, als er sich sicher fühlte, eine Familie zu begründen. Landesherr zu Zweibrücken war damals Herzog Ludwig II.[5]) Derselbe neigte seit 1523 dem Luthertum zu. Er berief lutherisch Gesinnte an seinen Hof; als der lutherisch gesinnte Pfarrer Johann Meisenheimer zu Zweibrücken im März 1533 zurücktrat, ward der genannte Johann Schwebelius dessen Nachfolger, nachdem er etwa 1526 die Erlaubnis erhalten, in der Zweibrücker Pfarrkirche das Luthertum zu predigen und die Heiligenbilder zu entfernen. Schwebelius war zur Aushilfe in der Seelsorge im April 1523 nach Zweibrücken

[1]) Histor. Jahrb. S. 769 Anm. 1.

[2]) Vgl. Anlage 1.

[3]) Über eine Verbindung Schwebels mit Bock geben die Joh. Schwebelii epistolae. Zweibrücken 1605 und die angehängte vita Schwebelii keinerlei Anhaltspunkte.

[4]) Vgl. Anlage 1.

[5]) Er war geboren 1502, regierte nach erloschener Vormundschaft seit 1514, vgl. histor. Jahrb. S. 768.

gekommen. Er war es auch, der zwei weitere Gesinnungsgenossen und Landsleute den Michael Hilspach als zweiten Pfarrer und den Kaspar Glaser, seit 1532 Erzieher des jungen Herzogs Wolfgang, nach Schwebels Tod (1540) erster Pfarrer nach Zweibrücken brachte.[1]) Das war der Kreis, dem der Lehrer Bock angehörte; jedenfalls neigte auch er frühe zum Luthertum. Mit dem Zweibrücker Hof stand er frühe in guten Beziehungen. Er hatte ja Medizin studiert, sich möglicherweise als Arzt einen Namen gemacht und bei der Seltenheit der Ärzte zu damaliger Zeit die Augen des Herzogs auf sich gelenkt. Der Herzog litt an den Folgen der Trunksucht und konnte jedenfalls einen erfahrenen Arzt gebrauchen. Bock machte sich möglicherweise auch als Alchimist angenehm und verwendbar. Man kennt die Schwäche der Zeit an den Fürstenhöfen für die Alchimie hinlänglich, um dieser Vermutung Raum zu geben. Seine gesammelten botanischen Kenntnisse verwendete der Herzog, indem er sich von Bock einen botanischen Garten zu Zweibrücken anlegen liefs und denselben zum Aufseher desselben machte. Bock war damals bereits ein vielseitiger Mann: Arzt, Chemiker und Botaniker, eine solche Merkwürdigkeit wufste man als verwendbar auch am Zweibrücker Hof zu schätzen und ihr Wohlwollen angedeihen zu lassen. Im Jahr 1531 hob der Herzog dem Bock einen Sohn aus der Taufe[2]) und vermittelte 1532, dafs die Gemeinde Frankweiler den ältesten Sohn Bocks mit Namen Oseas, obgleich erst 8 bis 9 Jahre alt, als „Cleriker“ auf die etwa 1500 gestiftete Frühmesse präsentiorte. Der bisherige Inhaber dieser Pfründe Jodocus Wolff hatte freiwillig auf solche verzichtet, dor Domprobst Johann v. Erenberg zu Speier nahm am 8. April 1532 diese Präsentation auch an, liefs den „Cleriker“ Oseas Bock durch den Dekan des Landkapitels Lustatt investieren und in die Stellung einweisen. Wie sich die hierzu erforderliche Tonsur zu dem Alter des neuen Inhabers, der lutherischen Richtung des Bock verhielt, ist allerdings ein Rätsel. Bock hatto es verschmäht, Geistlicher zu werden, hatte geheiratet und erzog nun seinen Sohn zum Geistlichen.[3]) Dafs ein Knabe von 8 bis 9 Jahren seinen Verpflichtungen als Geistlicher und Lehrer nicht entsprechen konnte, liegt auf der Hand, aber nehmen wir an,

[1]) Histor. Jahrb. S. 768.
[2]) Freher, theatrum S. 1235.
[3]) Histor. Jahrb. S. 770.

Bock habe einen Stellvertreter zu billigem Betrag gestellt, bis der Knabe zu Jahren gekommen, denn anders wäre die Sache der geistlichen Behörde gegenüber kaum denkbar. Trotzdem bleibt dieser sonderbare Frühemessegeistliche, abgerechnet den Mangel an Geistlichen und den Nachdruck des Herzogs und die Habsucht Bocks eine Merkwürdigkeit. Jedenfalls bezog aber Bock das Einkommen und das war Hauptsache. Zu den guten Beziehungen zum Herzog gehört auch die Thatsache, dafs derselbe am 3. Dezember 1532 in Bocks Armen verschied [1]) und jedenfalls Bock eine Art Leibarzt am Hof gespielt hat.

Der Tod des Herzogs war ein wichtiger Einschnitt in die Lebensschicksale Bocks, da das bisherige Wohlwollen unter der vormundschaftlichen Regierung und dem neuen Herzog Wolfgang sich noch steigerte und Bock in eine Reihe von Stellungen brachte, die auf dessen Lebensgeschicke grofsen Einflufs übten. Bock war bisher Lehrer in Zweibrücken gewesen. Sein Einkommen aus dieser Stellung war jedenfalls kein bedeutendes und entsprach möglicherweise nicht den Anforderungen einer Familie an Annehmlichkeiten des Lebens. Defshalb strebte Bock höher hinaus. Mit Wahrscheinlichkeit schuf Anerkennung für dem verstorbenen Herzog geleistete Dienste, der Wert, den man auf Bock als Arzt und Anfseher der herzoglichen Gärten legte sowie das Bestreben, einem Lutheraner aufzuhelfen, jene Entsetznng von der Lehrerstelle und die Beschaffung einer Sinecure mit reicherem Lebensunterhalt und Rechnungtragung auf Bocks Lieblingsbeschäftigung mit der Arznei und Pflanzenkunde, die 1532 entstand. Ohne Rücksicht auf die Frankweiler Gemeinde, deren Bedürfnisse auf Unterricht und Seelsorge war man früher vorgegangen, jetzt ging man noch einen Schritt weiter und schuf einen lutherischen Stiftsherrn. Bei Zweibrücken bestand damals das altberühmte Benedictinerkloster Hornbach, eine Stiftung des heil. Pirminius, reich an Einkünften und und Ansehen. Dasselbe hatte zu Hornbach selbst eine Zweigniederlassung, das Collegiatstift St. Fabian, mit zwölf Stiftsherrn errichtet. [2]) Die Ernennung dieser Stiftsherrn kam dem Abt von

[1]) Histor. Jahrb. S. 769.

[2]) Frey, Versuch einer geograph. histor. stat. Beschreibung d. Rheinkreises IV, S. 122. — Remling, Gesch. d. ehemal. Abteien und Klöster in Rheinbayern I, S. 53 bis 88.

Hornbach zu. Abt war damals seit 1513 Johann Kintheuser, ein Mann, der ganz zum Lutheraner geschaffen war. Er zeigte starken Hang zum weiblichen Geschlecht, hatte sich heimlich verheiratet und war verkappter Lutheraner.[1]) Dieser Mann war mit Bock bekannt geworden und verstand es, demselben bei der vormundschaftlichen Regierung die Wege zu bereiten, dafs er den Bock 1533 nach Hornbach berief und demselben, obgleich verheirateter Laie und Vater mehrerer Kinder, eine Stiftsherrnstelle am St. Fabianstift und zwar mit Wissen und Willen der Stiftsherrn anbot.[2]) Es schmeichelte jedenfalls dem Abt Kintheuser, in Bock einen Mann, der einen Ruf als Arzt und Botaniker besafs, Günstling der Regierung und dabei, nicht zu vergessen, Lutheraner war, an Hornbach zu fesseln. Die Abtei bedurfte für ihre Bewohner eines Arztes[3]) und hier griff Kintheuser lieber nach einem solchen von Ruf und Erfahrung als einem minder verwendbaren Mann, denn schliefslich kostete Einer wie der Andere Geld. Auch kam in Betracht, einen Lutheraner in die Höhe zu bringen. Dafs Kintheuser mit der Regierung ohne Bocks Zuthun voranging, geht aus Bocks Verhalten bei dem Anerbieten der Stiftsherrnstelle hervor. Bock war sich seines Werts als Mann von Ruf vollständig bewufst, er konnte jedenfalls bessere Stellungen als eine Stiftsherrnpfründe zu Hornbach haben, womit zudem noch gewisse Verpflichtungen gerade ihm nicht angenehmer Art und auch Geldvorlagen verknüpft waren. Bock scheint anfangs die Sache abgelehnt zu haben, liefs sich aber schliefslich vom Pfalzgrafen Ruprecht und der Herzoginwitwe Elisabeth zur Annahme bereden und in die Stellung einsetzen.[4]) Auch hier dürfte Bocks Ruf als Arzt die Ursache gewesen sein, dafs man noch gute Worte gab. Man wollte seitens des Hofes den Mann zu ärztlichen Konsultationen in der Nähe haben. Und so schlecht war es um die neue Stelle nicht bestellt. Die Einkünfte waren wohl der Art, dafs sie Bocks Familie ernährten und das Pfründehaus, das nun Bock mit Familie zu Hornbach bezog, bot jedenfalls geräumige Wohnung. In religiöser

[1]) Histor. Jahrb. S. 767 f.

[2]) Ebenda S. 771.

[3]) Der am 18. April 1498 zu einer Stiftspfründe präsentierte Nikolaus Fabri war auch Arzt gewesen. Vgl. histor. Jahrb. S. 771.

[4]) Histor. Jahrb. S. 771 u. 772.

Beziehung kam Bock mit seinen Mitstiftsherrn in keinen Konflikt, denn das Luthertum hatte im Stift längst Beifall gefunden, nur die alte Form war noch geblieben.[1]) Ein Gesinnungsgenosse Schwebels der Peter Landenburgensis war bereits 1524 Lehrer zu Hornbach geworden[2]), seit 1533 galt bei Kintheuser sowohl in der Abtei als im Stift nur ein äufserliches Festhalten an den Formen des katholischen Gottesdienstes, innerlich war die Denkungsart lutherisch. Bock äufserte sich, bei seinem Eintritt im Stift habe er eine Religionsübung vorgefunden, daran er sich halten wolle.[3]) Obgleich Bock in religiöser Beziehung keinerlei Anfechtungen erfuhr, gefiel ihm das Chorgehen und die Teilnahme an den Kapitelsitzungen nicht, denn dieses beschränkte seine Zeit und damit seine Liebhaberei für die Arznei- und Pflanzenkunde. Auch mag Bock ein so offener Lutheraner gewesen sein, dafs ihm das Festhalten an diesem alten Gebrauch überflüssig erschien. Ihm war das Scholasteramt im Stift übertragen worden, recht gut konnte der gewesene Schulmeister nunmehr auch Stiftsscholaster sein. Aber das gefiel ihm nicht. Seinem Geiz sagten die zwanzig Gulden Eintrittsgeld, die nach alter Gewohnheit für kirchliche Geräte und liturgische Bücher von jedem eintretenden Stiftsherrn erhoben wurden, nicht zu. Er scheint solche verweigert zu haben. Der neue Stiftsherr wollte einnehmen und genieſsen, aber nichts geben, auch nichts leisten. Das verstiefs gegen die alte Ordnung im Stift und führte zu Reibungen. Die Klagen beiderseits scheinen der Regierung zu Ohren gekommen zu sein. Diese fühlte sich dem Bock gegenüber für verpflichtet und bestrebte sich, Bock zu halten. Im Auftrag der Regierung vermittelten am 23. Dezember 1536 der Zweibrücker Amtmann Christofel Mauchenheimer und der Kanzleisekretär Heinrich Kessler zwischen dem Stift und Bock. Letzterer ward der auferlegten Scholasterie enthoben, aber in seiner Stiftsherrnstelle, deren Einkünften und Benützung des Stiftshauses bestätigt. Um Präjudizfälle für die Zukunft zu vermeiden, mufste Bock jedoch von den zwanzig Gulden Eintrittsgeld die Hälfte entrichten, der Rest ward ihm auf Bitten des Landesherrn nachgelassen. Die Teilnahme am Chorgang und den Kapitelsitzungen

[1]) Ebenda S. 771.
[2]) Schwebelii epistolae S. 70.
[3]) Histor. Jahrb. S. 772.

ward anerkannt. Zum Schein, um Ärgernisse bei den andern Stiftsherrn zu vermeiden, ward dies bedingt, in Wirklichkeit ging es Bock durch, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Denn eine beigefügte Klausel des Vergleichs besagte, dafs das Stift dem Bock gestatte, seine Dienste als Arzt oder sonst in Geschäften jetziger und künftiger Herrschaft ungestört zu thun und sollte seitens der Mitstiftsherrn an der Pfründe und deren Einkünften dem Bock gegenüber keine Zwangsstellung eintreten. Bock sollte armen Leuten um Gotteswillen jederzeit als Arzt beistehen dürfen. Diese Ausnahmestellung als Leib- und Landarzt liefs einen weiten Spielraum und hatte den Deckmantel der Wohlthätigkeit erhalten. In den Augen der Regierung war die Rolle, armen Kranken zu helfen, wichtiger als Scholasterie, Chorgang und Kapitelssitzungen. Bock erschien hiezu nicht, wenn er Geschäfte für die Herrschaft hatte und die Kranken als Arzt besorgte. Damit war vollständig dem Wortlaut des Vergleichs Genüge geleistet, seinen Einkünften, dem ärztlichen Beruf und der Beschäftigung mit der Pflanzenkunde aber kein Abbruch gethan.[1]) So ging Bock als Sieger gegen das Stift aus der Sache hervor. Seine Stellung war eine angenehme und gesicherte. Von seiner freien Zeit machte Bock als Botaniker den ausgiebigsten Gebrauch. Er suchte angeblich als Bauer verkleidet, da ihm geistliche Tracht als Stiftsherr nicht behagte oder zu diesen Wanderungen nicht passend erscheinen mochte, die Gegend von Hornbach, den Wasgau, den Glan, das Mosel- und Saarthal. den Odenwald, Wormsgau, die vordere Pfalz, die Gegend von Landau und Bergzabern nach deren Pflanzenschätzen ab[2]) und ward damit einer der ersten deutschen Exkursionsbotaniker seiner Zeit in

[1]) Histor. Jahrb. S. 772 bis 774.

[2]) Belege für seine Kräuterfahrten sind unter andern folgende. Blatt XI der Ausgabe 1551 Rückseite sagt Bock: „Sein ort vnd gewonlich erdtrich ist an hohen velsechten dürren bergen, als vmb Creützenach, Dhaun, Kyrn, auch im Schwartzwald". Blatt XVII Vorderseite heifst es: „Dises Thymus wachst vberauss vil im Bitscher gewäld. ein sandicht drucken erdtrich, vnd in sunderheit zwischen Igelshart vnd Niderbron. Item vor dem gewäld zwischen Niderbron vnd Mertzwiler auff dürrem sandt." Blatt IXV Vorderseite sagt er: „Auff vngebawten reihnen. dornhecken vnd wisen, findt man sie selbs wachsen. im Elsass beim Kochersperg, im westerich auff den drucknen wisen, vnnd obs gärten." Blatt IXVIII Rückseite nennt er den Schwarzwald, die Mosel, den Wasgau und Birkenfeld im Idar als Fundort. Ein Vergleich der Standorte Bocks mit den jetzigen wäre seitens eines kundigen Botanikers vom historischen Standpunkt aus interessant.

gröfserem Stil. Hier zeigte sich der Botaniker Bock in seinem wahren bahnbrechenden Licht. Er gab nichts auf die Beschreibungen der Alten, sondern wollte die Pflanze, deren Entwicklung und Standort persönlich kennen lernen. Ihm galt nur die Natur in ihren Entwickelungsstadien und deren Boobachtung. Hierin zeigt Bock ein sehr selbständiges Vorgehen.[1]) Zu Bergzabern entdeckte er seinen späteren Schüler und Gehilfen, den späterhin berühmt gewordenen Arzt und Botaniker Jakob Theodor genannt Tabernaemontanus. Derselbe war ebenfalls Lutheraner. Bock nahm denselben zum Unterricht nach Hornbach mit und brachte demselben als Autodidact medizinisches und botanisches Wissen bei. Beide, Bock und Theodor, haben darin etwas Verwandtes, dafs sie aus sich ihre Bildung erlangten. Pflanzenkunde war damals nicht auf Hochschulen zu erlernen, auch der grofse Brunfels war als Botaniker lediglich Autodidact. Schon allein dadurch, dafs Bock der Lehrer des Theodor ward und denselben als Botaniker heranbildete, hat sich Bock ein bleibendes literarhistorisches Denkmal gesetzt[2]), wenn auch sonst nichts von ihm bekannt wäre. Wie bei Bock ist es bei Theodor das eingehende Naturstudium, das Beide auf ihre Gröfse erhob. Bock dehnte seine botanischen Fahrten nach und nach immer weiter aus. Er ging bis nach Graubünden, besuchte Chur[3]), Bad Pfeffers, Feldkirch in Tirol, war zu Nürnberg und Frankfurt a. M. gewesen. Das Resultat war jedenfalls ein reichhaltiges Herbarium getrockneter Pflanzen und die Vereinigung von Gewächsen in einem botanischen Garten. Auch dieser Gedanke ist grofs und eilte der Zeit voran, denn solche Sammlungen förderten

[1]) Seine Beschwerden bei den Exkursionen schildert Bock Blatt bIII der Ausgabe 1551 mit den Worten: „Ich wil aber difsmals meine eigene gefahr, als angst, sorg, grofse arbeit, hunger, durst, frost, hitz, schrecken, lange sörgliche reifs hin vnnd wider, durch vil onwege des Teutschen lands, als in Wälden, Bergen, Thälern, vnnd Ebenen feldern lassen beruhen, dann was haben andere leüt darmit zu thun? Der Lust vnd Gemeiner nutz haben mich solches alles zu dulden, dahin verursacht."

[2]) Über Tabernaemontanus vgl. meine Bibliographie seiner Schriften im Centralblatt für Bibl. XIV (1897) S. 84 bis 104 und meinen Lebensabrifs in den Mitteilungen des Histor. Vereines der Pfalz Jahrgang 1898 S. 47 bis 70.

[3]) Kräuterbuch 1551 Blatt I XVI Rückseite werden Chur und Bad Pfeffers als Standorte von Enzianen erwähnt. Blatt III Vorderseite erwähnt er Wallis als Fundort; Blatt CCXXXIX Rückseite Chur, nochmals Blatt CCCCXIX Vorderseite desselben.

die Naturvergleichung wesentlich. Was Andere übersehen, die Vereinigung der Gewächse im lebenden und getrockneten Zustand, ward nun Bocks schwerwiegendes Hülfsmittel als dessen starke Seite. Diese weiteren Exkursionen dürften in die Jahre 1536 bis 1539 gehören und die Vermutung ergreift Raum, dafs sich Bock frühe mit dem Gedanken befafste, eine Gesamtflora Süddeutschlands als Beschreibung zu veröffentlichen. Sein botanischer Gesichtskreis erweiterte sich dadurch immer mehr, zudem Bock auch den Tauschverkehr mit hervorragenden Botanikern pflegte und dadurch Unbekanntes erwarb. Vielseitigkeit kann man dem Manne bei seinem Sammeln mithin keineswegs absprechen, sondern mufs ihn hierin bewundern. Im Herbst 1538 kam er nach Speier und erhielt durch Verwendung guter Freunde Zutritt zu dem Gewächsgarten des Domsängers Johann von Lebenstein, eines grofsen Freundes der Gewächskunde. Lebensteins Garten war reich an italienischen und spanischen Gewächsen. Von da erhielt er eine ihm unbekannt gebliebene Distelart.[1]) Zu Nürnberg lernte Bock einen gewissen Georg Öllinger kennen. Auch dieser Mann besafs für medizinische Zwecke einen Gewächsgarten und teilte dem Bock den aus Creta und Venedig bezogenen Dictamus und eine aus England stammends Papaverart sowie eine Hyacinthe mit.[2]) Auch von dem Botaniker

[1]) Kräuterbuch 1551 Blatt CCCXXVII Vorderseite: „Als ich verschienen herbst inn vilen orten nach etlichen gewächsen zufragen aufsgezogen, ward mir vnder andern der Ehrwürdig herr Johan von Lewenstein Thumb senger zu Speier angezeigt, wie das er aufs Italia vnd Hispania allerhand frembder gewächs mit sich het bracht, da ich nun durch gutte herren vnd freünd ein zugang erlanget, ward ich in desselben herren garten gelassen, darinn (was mir wol gefiel) zu besichtigen, in gemeltem garten ersahe ich vnder andern kreüttern zwo lieblicher Distel" etc.

[2]) Kräuterbuch 1551 Blatt XLVII Vorderseite: „nit lang darnach schrieb mir herr Jörg Oellinger von Nürenberg, wie das in Engelland solcher Papauer lange schotten träge einer elen hoch vnnd mehr, vnd das etliche rote, etliche leibfarbe rosen bringen." Blatt XLIV Rückseite heifst es: „daz gewechs hat mir Jörg Oellinger von Nürmberg zugeschickt." (eine Nigellaart). Von dem Dictam sagt er Blatt 11 Vorderseite: „Er ist aber nun mehr auch als ein frembder gast aus Creta vnnd Venedig zu vns kommen, den selben Dictam haben herr Jörg öllinger von Nürnberg, vnd D. Conrad Gessner von Zürich, denen ich höchlich danck sage, mir zugeschickt." Blatt CCXCIIII Vorderseite sagt Bock von einer Hyacinthe: vber dise drei ist mir ein Zwibel von Nürmberg von herr Jörg Oellinger zugeschickt worden etc. Von dem „Dollöpffel" erhielt Bock Samen von Oellinger zugesandt. Blatt CCCXXXVII Vorderseite.

und Naturforscher Konrad Gesner zu Zürich erhielt Bock Pflanzen mitgeteilt.[1]) Möglicherweise kannten Beide sich persönlich und Bock war auch in Zürich gewesen. Dafs Bock mit Gegengaben nicht geizte und Manches mitteilte, liegt auf der Hand. An Leutseligkeit liefs er es ja auch keineswegs fehlen und gute Freunde mag er überall gehabt haben. Die wichtigste Bekanntschaft machte Bock jedoch an Otto Brunfels zu Strafsburg.[2]) Dieser Mann in der Vielseitigkeit als Theolog, Pädagog, Arzt und Botaniker eine Merkwürdigkeit seiner Zeit arbeitete seit etwa 1529 an einem lateinischen Kräuterbuch mit Abbildungen. Auch Brunfels war ein spekulativer Kopf und tiefer Beobachter der Natur. Seine Arbeit erschien in den Jahren 1530 bis 1536 nach und nach bei Johann Schott zu Strafsburg unter dem Titel: Herbarum vive eicones. Dieses Werk war ein schwerwiegender Schritt Vorwärts auf dem Gebiete der Botanik und graphischen Darstellung der Pflanzen. Es bahnte vor allem die Beschreibung dor Pflanzen aus Selbsteinsicht, Einhaltung einer besseren Terminologie und den Anfang der Systemkunde an. Brunfels war Neuplatoniker, dieses führte ihn auf die Natur und als systematischer Kopf brach er mit der alphabetischen Aneinanderreihung der Pflanzen und dem botanisch-medizinischen Wust der Vorgänger und arbeitete schematisch. Grofsen Wert legte Brunfels auf die naturgetreue Abbildung der Pflanzen durch den Holzschnitt, sein Plan war mithin die Vereinigung einer guten Beschreibung und einer guten naturgetreuen Abbildung. Bisher waren die Beschreibungen oberflächlich, die Abbildungen wenig naturgetreu ausgefallen, man konnte nur von einer ungefähren Ähnlichkeit reden. Brunfels bahnte eigentlich erst ein wissenschaftliches Pflanzenstudium an und schuf auch richtig erkannte Gattungen und Arten. Wir wissen nun nicht, ob der begeisterte Botaniker Bock bei seinen Fahrten auch nach Strafsburg kam und den Brunfels kennen lernte, und ob das Erscheinen des Herbariums des Brunfels seit 1530 der Kitt war, der beide Männer in ihrer Geistesverwandtschaft zusammenführte, wir bewegen uns hier nur

[1]) Blatt IXVI Rückseite des Kräuterbuchs 1551 heifst es: „solche kreütter hat mir herr Conradt Gessner von Zürich zugeschickt." Blatt b II Vorderseite nennt er den Gesner seinen „Freund".

[2]) Vgl. S. 36 Anm. 2. Über Otto Brunfels vgl. meinen Lebensabrifs in der Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins. N. F. IX. 2. Heft S. 284 f. — Über ihn als Botaniker auch Meyer, Gesch. d. Botanik IV, S. 295 bis 303.

auf dem Boden der Vermutung, aber es steht fest, dafs Brunfels von des Bock Absicht, ein Kräuterbuch herauszugeben sowie dessen Sammlungen erfuhr und den Bock für sein Herbarium um eine Abhandlung über gewisse Pflanzennamen ersuchte. Bock kam diesem Ansinnen nach und behandelte dieses Thema in seiner ersten literarischen Arbeit einer lateinischen Dissertation: De herbarum nomenclaturis ad Othonem Brunfelsium. Brunfels hatte sich zu Bock nach Hornbach von Strafsburg aus begeben und wollte den Bock sondieren. Es ist nun möglich, dafs beide Männer sich erst damals kennen lernten und Bock diese Abhandlung dem Brunfels nach dem Besuch einlieferte, es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dafs Beide brieflich miteinander in Verbindung standen und Brunfels die Arbeit Bocks bereits erhalten, ehe er nach Hornbach ging.[1]) Der Besuch zu Hornbach kann aber nur ins Jahr 1533 gehören[2]), denn in diesem Jahr zog Bock nach Hornbach, er kann auch nicht später fallen[3]), denn 1533 verliefs Brunfels Strafsburg, ward Stadtarzt zu Bern in der Schweiz und starb dort 1534.[4]) Die Zeit des Besuchs war der Sommer oder Herbst, Bock zeigte nämlich dem Brunfels eine Cichorie in einer weifsen oder rötlichen Spielart[5])

[1]) Wenn es zutrifft, dafs die Abhandlung 1531 datiert ist, wie Meyer. Gesch. d. Botanik IV, S. 304 angibt, dann gehört die Bekanntschaft beider Männer in oder vor 1531. Mir steht soeben keine Ausgabe der Schrift des Brunfels zu Gebot, um dieses zu entscheiden.

[2]) Über den Besuch sagt Bock in der Ausgabe 1551 Blatt bII Vorderseite: „Der Hochgeleert D. Otto von Brunnenfelfs seliger, als er von etlichen leuten mein Kreutter fart, vnd angewendte arbeit an die Gewächs srfaren, hat er sich zu fufs erhaben, vnd von Strafsburg an bifs gen Hornbach in das rauhe Wafsgaw verfügt, vnnd meine Vilfaltige Arbeitselige Colligierung viler Gewächs, sampt der selben Auffschreibung in Gärten vnd Schrifften ersehen, ist er daraffter mir stets, sampt andern mit vilen Schrifften, so ich noch hinder mir habe, hefftig angelegen, ich sol doch das Grofs mühselig Werck in ein Ordnung stellen, vnd erstmals dem Teütschen Vatterlandt 'darmit 'dienen. Vnnd wiewol ich mich solches Handels zu vil gering achtet, vnd das mit gutten ehren hett mögen abschlagen, haben doch meine entschuldigung nirgends platz mögen finden. Must also vber meinen willen noch grofser mühe vnnd arbeit, noch gröfsere vber mich nemen. Eins theils in die fahr begeben, vnnd andertheils Ehrlichen leütten zu gefallen wilfaren."

[3]) Wenn die Alsatia Stöbers S. 232 den Besuch des Brunfels in 1528 setzt, ist das entschieden falsch.

[4]) Zeitschrift f. Gesch d. Oberrheins N. F. IX S. 314.

[5]) Ausgabe 1551 Blatt CIIII Vorderseite: „Vnder disem gewächs findt man etwan die blüen gantz schneeweifs, etlich leibfarb, werden nit

und diese Pflanze blüht im Sommer und Herbst. An eine Mitteilung aus einem Herbarium in getrocknetem Zustand ist nicht zu denken. Die Pflanze bleibt regelmäfsig hellblau, wird aber unter mineralischer Bodenmischung abweichender Art nicht selten weifs oder rötlich, was heutzutage noch vorkommt. Getrocknet verschwindet aber die Farbe und die blaue, weifse rötliche Cichorie sind nicht mehr zu unterscheiden. Der Sommer oder Herbst 1533 ist mithin die Zeit des Besuchs. Die Dissertation Bocks ward erst nach des Brunfels Tod 1536 in dessen Herbarium vivae eicones abgedruckt. Als Brunfels die Sammlungen Bocks gesehen, erkannte er sofort deren Wert, er liefs dem Bock keine Ruhe, das Kräuterbuch doch zu vollenden und zum Nutzen Deutschlands herauszugeben. Bock machte Einwände, doch drängte Brunfels so lange, bis Bock nachgab und die Herausgabe versprach. Letztere erlebte Brunfels nicht mehr. Er war hier derjenige, welcher die Pläne Bocks als richtig erkannte und förderte. Es mag innige Freundschaft beide Männer gegründet auf gegenseitige Hochachtung verbunden haben, Bock ist voll Lob in seinen Aussprüchen dem Brunfels gegenüber. Er nennt ihn unter den bedeutendsten Botanikern seiner Zeit obenan. [1])

Bock arbeitete nun mit desto gröfserem Eifer an seinem Kräuterbuch, war er doch nach dem Besuch der Anerkennung eines angesehenen Kenners auf diesem Gebiete sicher und durfte Erfolge erwarten. [2]) Seine Sammlungen erhielten seitdem viele Zuflüsse durch weitere Exkursionen. [3]) Er benützte des Brunfels Werk,

---

alwegen gefunden, wiewol ich sie dem hochgelerten Othoni Brunfelsio seligen auff der strafsen hab angezeigt."

[1]) Bock nennt Ausgabe 1551 Blatt b Vorderseite den Brunfels unter den bedeutenden Botanikern neben Hieronymus Braunschweig, Cordus Vater und Sohn, Leonhard Fuchs, Johann Lonicer und Conrad Gesner.

[2]) Das sagt er ungefähr Blatt bII Rückseite der Ausgabe 1551 mit den Worten: „Wa nun dise mein Arbeit vnd angewendter Fleifs Gemeinem nutz vnnd dem Vatterlandt Teutscher Nation (wie ich hoff) etlicher massen zu guttem gereicht, oder noch zu wolfart reichen wolt, wer mir vast lieb, vnd der höchsten freüd eine."

[3]) Als weitere Exkursionen Bocks nenne ich noch den Wormsgau bis gegen Zell auf der Pfrimm (Blatt XlVI Rückseite), den Odenwald (Blatt CCIIII Vorderseite), die Gegend zwischen Worms und Oppenheim (Blatt CCIXXIX Vorderseite), Strafsburg, Speier und Lothringen (Blatt ccIIII Vorderseite), den Spessart und das Lebertal (Blatt ccIXXXVII Vorderseite), den Idar um Veldenz (Blatt ccIXXXIX Vorderseite), die Gegend

auch dessen Contrafayt Kräuterbuch [1]), sowie das mehr ins Medizinische eingreifende Onomastinon medicinae. [2]) An dem Verleger Wendel Rihel zu Strafsburg gewann er einen Verlag und Gönner, sah aber vorerst von Abbildungen der Pflanzen ab. Jedenfalls hatte ihm Brunfels von den Mühen und Kosten der Abbildungen aus eigener Erfahrung berichtet, so dafs der Verlag die Kosten vorläufig nicht wagte. So erschien die erste Auflage des New Kreutterbuch zu Strafsburg bei Rihel in Folio ohne Abbildungen. [3]) Das Buch hatte zwei Teile von 200 und 119 Kapiteln und behandelte keineswegs das ganze Pflanzengebiet, bildete aber das zweite einer wirklich wissenschaftlichen Beschreibung und Abbildung Rechnung tragende Kräuterbuch in deutscher Sprache, wenn man des Brunfels Contrafayt Kräuterbuch für das erste rechnet. Vergleichsweise gegen des Brunfels botanische Leistungen gestellt, fällt vor Allem ins Gewicht, dafs Brunfels für gelehrte Kreise lateinisch,

von Landau, bei Schlofs Neukastel, Dorf Ilfufsheim, den Wormsgau und die Gegend der Pfrimm (Blatt ccXCI Rückseite), Bergzabern (Blatt ccXCV Vorderseite), sowie nochmals Landau (Blatt cccXIIX Vorderseite). Diese Zusammenstellung liefse sich leicht noch vermehren.

[1]) Der vollständige Titel ist: COntrafayt Kreüterbuch / Nach rechter vollkommener art. vnnd / Beschreibungen der Alten, befst- / berümpten ärtzt, vormals / in Teütscher sprach, / der massen nye / geschen, noch im Truck aufsgangen. / Sampt einer gemeynen Inleytung der Kreüter vrhab, erkant- / nüfss, brauch, lob, vnd herrlicheit. / Durch Otho Brunnfelfs / Newlich beschriben. / M. D. XXIX. / Mit eim besonderen Register, zum fleifsigsten verordnet auff allerley kranckheyten, nach anzeyg der Kreüter krafft so hyer- / inn begriffen. Bey dem auch ein Kreüter Register, mit sein / en Synonymis vnd beynammen. / Hand. Mit Keisserlicher Maiestät Freyheit / vff Fünff jar, nit nachzutrucken, etc. bey der pen / fünff marck lötigs golds. / Zu Strafssburg bey Hans Schotten / zum Thyergarten. / — Dem Pfalzgrafen Ludwig gewidmet 24. August 1532. — Seite 332: Zu Strafsburg bey Hans Schotten zum Thyergarten. M. D. XXXII. — Folio CCCXXXII Seiten. — Nürnberg, Germ. Museum, Wien Hofbibl. — Davon erschien 1532 ein Nachdruck bei Schott in Strafsburg als zweite Auflage in Folio. Frankfurt a. M. Senckenberg'sche Bibl., ein zweiter Teil nach des Brunfels Tod 1537 bei Schott besorgt von D. Michael Herr. Darmstadt Hofbibl. (defect.) Graesse, trésor I, S. 554.

[2]) Kräuterbuch 1551 Blatt CCIXXXIII Vorderseite als benützt erwähnt. Der Titel des Werkes lautet: ONOMA / STIKON / MEDICINAE. / CONTINENS / Omnia nomina Herbarum, Fruticum, Suffruticum, Arborum, Senti- / um, Seminum, Florum, Radicum, Lapidum preciosorum etc. Strafsburg Schott 1534. Folio. Wernigerode, fürstl. Stolberg'sche Bibl., Darmstadt, Leipzig Univ. Bibl., Wien Hofbibl., Frankfurt a. M. Senckenberg'sche Bibliothek.

[3]) Meyer, Gesch. d. Botanik IV, S. 305.

Bock für bürgerliche Kreise deutsch schrieb und er das botanische Studium in weitere Kreise trug. Brunfels hatte dies ebenfalls erkannt und in seinem Contrafayt Kräuterbuch ein deutsches Handbuch geschaffen. Dasselbe erhielt sich aber nicht lange im Handel und ward von Bocks Arbeit überholt bald überflüssig. So gingen von Brunfels richtig erkannt, beider Werke Tendenzen ganz auseinander, daher das neidlose Benehmen und sogar Drängen des Brunfels, eine solche Arbeit zum Druck befördert zu sehen. Brunfels hatte den Vortritt in der Idee und im Erscheinen, sein Buch war aber keineswegs eine Gesamtflora des südlichen Deutschlands und angrenzender Gebiete der Schweiz, es besafs keine regelrecht durchgeführte Standorteangabe, bildete mehr eine gute Auswahl namentlich der offizinellen Pflanzen[1]), während Bock die erste deutsch geschriebene Flora Süddeutschlands und mancher Teile der Schweiz in grofser Reichhaltigkeit und guten Beschreibungen in volkstümlicher Sprache bot, denn einige eingebürgerte meist offizinelle ausländische Pflanzen nicht gerechnet war alles deutsches Wachstum. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn der in seinem Volksbewufstsein immer mehr erstarkende Laie nach dem Buch griff, sich an den Abbildungen der Kräuter als alten Bekannten ergözte, aber auch der Gelehrte den wissenschaftlichen Kern der Beschreibungen sich zu Nutz machte. Bock that jedenfalls einen glücklichen Griff, indem er auf das Volkselement einwirkte und hatte sich unbezweifelt vielen Beifalls der Zeitgenossen zu erfreuen. — Als Bocks Sohn Oseas, der die Frühmesserei zu Frankweiler innehatte, starb, wäre eigentlich die Pfründe zur Neuvergebung an die Gemeinde zurückgefallen. Der alte Bock wufste es aber dahin zu wenden, dafs man ihm Seitens der Gemeinde die Nutznieſsung der Stelle beliefs. Es mag im Jahr 1541 gewesen sein, als Bock sich selbst die Stelle zur Vergröfserung seiner Einkünfte sicherte und bis 1551 dieselben vereinnahmte. Was Bock dafür leistete, wissen wir nicht, ob er einen Stellvertreter hielt, bleibt fraglich, da die Gemeinde wiederholt mahnen mufste und Bock dieselbe dann stets vertröstete. Als die Gemeinde am 7. August 1546 ansuchte, Bock möge ihr das demselben gänzlich wertlose Pfründehaus nebst

[1]) Im Grofsen Ganzen war des Brunfels Buch eine Spezialflora des linken Rheinufers und der Strafsburger Gegend, wozu Einiges aus dem Harz mitgeteilte kam. Meyer a. a. O. IV. S. 301.

Hofraite überlassen, um gegen die grofse Wassernot im Dorf mit schweren Kosten ein Wasserwehr zu bauen und dabei die Strafse zu erbreitern, wobei der Hof des Altarhauses benützt worden müsse, liefs Bock am 9. August 1546 der Gemeinde das Haus zwar übergeben, beharrte aber um so hartnäckiger auf seinen Einkünften aus der Frühmesserei und behauptete geradezu der Gemeinde gegenüber ohne allen Anhaltepunkt, Herzog Wolfgang habe ihm die Frühmesserei als Lehen auf Lebenszeit verschrieben. Bock war hierin geradezu schamlos habsüchtig und ungerecht, er beutete Jahre hindurch eine katholische Gemeinde zu Gunsten seines unmündigen Sohnes aus, trat dann an dessen Stelle und dachte nicht daran, als Gegenleistung für Gottesdienst und Schule zu sorgen, ja er berief sich auf diesen Zustand noch als sein gutes Recht. Der Mann mufs einen sonderbaren Begriff von kirchlichen Stiftungen gehabt haben. Die Gemeinde war die Geschichte denn doch müde und wandte sich am 24. April 1551 an den Herzog, Bock habe nun lange genug die Stellung inne gehabt, der Herzog möge zur Haltung von Frühmesse und Schule Bocks Sohn Heinrich zum Schulmeister ernennen oder ihnen durch weitern Anspruch auf die Einkünfte kein Hindernis in den Weg legen lassen, einen andern Schulmeister anzustellen. Was der Herzog auf diese Beschwerde antwortete, ist zwar unbekannt, der Entschoid fiel aber zu Ungunsten Bocks aus, derselbe verlor die Einkünfte aus der Frühmesse, auch sein Sohn Heinrich bekam die Stellung wahrscheinlich ebenfalls nicht. Es scheint, dafs man den alten Bock mit jenem Viertel Wein, das er seitdem aus der Gemeinde Frankweiler bezog, abgefunden hatte[1]) und das war mehr Gunst als Recht.

Abt Kintheuser ging in seiner Hinneigung zum Luthertum systematisch Schritt für Schritt weiter. Er legte die geistliche Gewandung ab und duldete dieses auch bei den Konventualen des Klosters, seinem Beispiel als verheiratetem Abt folgten die Andern, die sich auch Weiber nahmen; Hornbach war protestantische Abtei geworden.[2]) Unter diesen Umständen durfte auch ein protestantischer Pfarrer nicht fehlen und Kintheuser war der Mann, der an seinen Freund Bock dachte und ihn zum Pfarrer Hornbachs machte.[3])

[1]) Histor. Jahrb. S. 769 bis 770.
[2]) Ebenda S. 777.
[3]) Ebenda S. 778.

Für diese Stellung war Bock ganz geeigenschaftet, da er einst Theologie studiert hatte und somit wäre die Wahl eine richtige gewesen. Bock war auch gewifs ein überzeugungsgetreuer Lutheraner, rein in der Lehre und wohl auch volkstümlich in der Predigt. Übersehen wir aber diese Vorzüge und denken an Bocks Widerwillen, früher das Scholasteramt zu St. Fabian zu tragen, an Chor und Capitel Teil zu nehmen, so begreifen wir nicht, wie Bock dieses Pfarrer- und Predigtamt annehmen konnte. Es ist dieses gegen den Hofdienst, und ärztlichen Beruf um Gotteswillen von früher ein neuer Widerspruch in Bocks Lebensanschauungen. Auch hier dürfte die Habsucht der Sporn gewesen sein, die neue jedenfalls nicht arm fundierte Stellung anzunehmen.[1]) Eigentlich hatte Bock um diese Zeit die Hände voll zu thun, sein Kräuterbuch zum Abschlufs zu bringen. Die Umwandlung zum Pfarrer erfolgte 1538, in einer Urkunde vom 10. August 1537 heifst Bock noch Kanonikus zu Hornbach.[2]) Über sein Wirken als Pfarrer ist weiter nichts bekannt. Eine im Mai 1544 im Oberamt Zweibrücken von den Commissaren Kaspar Glaser und Michel Hilspach unter Zuziehung eines Ausschusses der vierzehn Schöffen der Gemeinde Hornbach abgehaltene Kirchenvisitation äufserte sich dahin, Bock habe nach seiner Lehre befragt gut geantwortet, sei auch verträglicher Haltung.[3]) Über Bocks Pfarrkinder zu Hornbach bemerkte die Visitationskommission, die Hornbacher liefsen sich Zauberei, Fluchen und Gotteslästern zu Schulden kommen und hielten ihre Kinder nicht gehörig zum Besuch der Schule und Kinderlehre an. Der Hornbacher Vogt behauptete, Bock habe die rechte Taufe nicht, wefshalb er auch nichts von derselben halte und dieses Jedem öffentlich sage, der es hören wolle. Er sagte auch dem Bock nach, derselbe gehe mit dem Teufel um, womit er möglicherweise dessen unverstandene alchymistischen Arbeiten meinte. Des Abts Gesinde sei leichtfertig, besonders im Backhause, und lästere Gott.[4]) Erwägt man unparteiisch diese Urteile, so ist von einer tiefgehenden moralischen Einwirkung Bocks auf seine Untergebenen gerade nicht grofser Erfolg zu verspüren und die Vermutung greift leicht Platz,

[1]) Histor. Jahrb. S. 778.
[2]) Ebenda S. 778.
[3]) Ebenda S. 778 bis 779.
[4]) Ebenda S. 779.

dafs Bock als Pfarrer gute Qualität, auch vorträgliche Gesinnung, aber nicht die nötige Thatkraft in durchdringender Weise gezeigt hat und ihm auch hier das Amt mehr Quelle der Einkünfte als wirkliche Ausfüllung auferlegter Pflichten gewesen. Ob auch hior Hofdienst und Arzneikunde um Gotteswillen die Abhaltung waren, wissen wir nicht. So viel steht aber fest, dafs Bock sich seit 1539 namentlich aber seit 1544 mehr der Schriftstellerei zuwandte.[1]) Seine Lage als Pfarrer erleichterte sich wesentlich, als er von 1547 bis 1549 für Ahhaltung der Kinderlehre und Predigt den von Abt Kintheuser zum Lehrer in Hornbach ernannten jungen Nicolaus Rothaar als Amtsgehilfen bekam.[2]) Kintheusers Wohlwollen gegen Bock zeigte sich auch darin, dafs er denselben zu seinem Kaplan ernannte und ihm dafür die Einkünfte des Altars zu Ehren Johanns des Täufers und Johanns des Evangelisten in der Muttergotteskapelle zu Hornbach ala Annex dieser Stelle anwies. Bock war nun Stiftsherr zu St. Fabian, Hornbacher Pfarrer sowie Kaplan des Hornbacher Abtes.[3])

Auch Herzog Wolfgang blieb dem Bock nach wie vor ein wohlgesinnter gnädiger Herr. Als Bock 1544 sein Buch: Regiment für alle zufallende kranckheit des leibs demselben widmete, gab ihm der Herzog die Wiese zu Rinckweiler als Erblehen und befreite ihn 1545 von allen Lasten derselben für ihn, dessen Frau und unverheiratet bleibenden Kinder.[4])

Bock war mit Kindern reich gesegnet. Er hatte fünf Söhne und ebensoviele Töchter. Dafs ein so ausgedehnter Haushalt viele Mittel verschlang, liegt auf der Hand. Auch kann man es dem Bock keineswegs übel nehmen, wenn er seine Kinder möglichst gut erziehen und versorgen wollte. Mit Kintheusers Hilfe trachtete er bei Herzog Wolfgang darnach, dafs sein Kanonikat an St. Fabian seinem Sohn Heinrich zu dessen Versorgung übertragen werde. Der Herzog genehmigte dieses auch am 7. April 1546 mit dem Bemerken, da Heinrich Bock sich züchtig und ehrbar benehme und emsig studiere.[5]) Derselbe war am 10. Juni 1548 zu Heidelberg immatrikuliert wordsn.[6])

[1]) Vgl. Bibliographie Nr. 3 und 4.
[2]) Histor. Jahrb. S. 779. vgl. auch S. 780 Anm. über Rothaar.
[3]) Ebenda S. 780.
[4]) Ebenda S. 780 Anm. 3.
[5]) Ebenda S. 780.
[6]) Tospke, Heidelberger Matrikel I. S. 600.

Doch war die Bedingung beigefügt, komme Heinrich zu seinen Tagen, dann solle er die Stiftsherrnstolle auch wirklich beziehen, oder sonst im Fürstentum eine Stelle im Kirchendienst versehen, andernfalls das Kanonikat aber wieder aufgeben. Am 16. April 1546 machte Abt Kintheuser dem St. Fabianstift die Weisung bekannt, er habe dem Heinrich Bock das Kanonikat verliehen.[1])

Als Kintheuser am 30. Juni 1548 sein Testament errichtete, vermachte er seinem Freund Bock einen zinnernen Brennhelm, Kolben, Kessel und andere alchymistische Gerätschaften.[2]) Möglicherweise war der Hang zur Alchymie bei Kintheuser ein weiteres Band, das ihn an Bock, den hierin Erfahrenen, knüpfte. Auf Bocks Kräuterbuch folgte 1544 ein Aufsatz mit dem Titel: Kurtz Regiment für das grausame Hauptwehe vnd Breune, vor die Gemoin vnd armes heuflein hin vnd wider im Wasgaw vnd Westerich etc.[3]) Diese Schrift, welche sich möglicherweise gegen eine damals grassierende Influenza richtete, erfolgte im Auftrag der Herrschaft. Sie sollte volkstümlich gehalten dem Volke einen Leitfaden bilden, wie sich zu benehmen sei. Bock spielte dabei die Rolle eines Landarztes und verpflichtete sich dem Herzog um so mehr. Die erste Auflage des Kräuterbuches war jedenfalls um diese Zeit vergriffen, Bock dachte bei Zurüstung einer zweiten auch an die Bereicherung mit Abbildungen und der Verleger Rihel stimmte bei.[4]) Zum Zeichnen der Pflanzen bediente sich Bock einer jungen Kraft des David Kandel aus Strafsburg. Jedenfalls geht diese Wahl auf Rihels Einfluſs zurück. Kandel zog nach Hornbach und zeichnete unter Bocks Anleitung Pflanzen.[5]) Das muſs eine mühsame und

[1]) Histor. Jahrb. S. 781.

[2]) Ebenda S. 781.

[3]) Ebenda S. 781.

[4]) Die Angabe im Histor. Jahrb. 1896 S. 775 einer zweiten Auflage zu 1545 ist falsch. Die zweite Auflage erschien 1546, eine Auflage 1545 besteht keineswegs.

[5]) Kräuterbuch 1551 Blatt bII Vorderseite: „Aber zu disem vnserm Gewächs buch haben wir ein Jungen Knaben, Dauid Kandel genant, eins Burgers Sune zu Strafsburg zu vns gen Hornbach, durch Herrn Wendel Rihel dem Buchdruckern erfordert, der selbig Jung Dauid hat alle Kreütter, Stauden, Hecken vnnd Beum, wie ich jhm die selben fürgelegt, auffs aller Einfaltigst, schlechst, vnd doch Warhafftigst, nichts darzu, noch daruon gethon, sonder wie ein jedes Gewächs an jhm selber war, mit der Federn seüberlich abgerissen. Dieweil dann gemelter Dauid in dem theil so fleifsig, vnd das Malen on alle Meister, wie das vil leüth zu Strafsburg wissen,

zeitraubende Arbeit gewesen sein. Bock dürfte eine geradezu erstaunliche Thätigkeit, die Pflanzen zur Blütezeit zu beschaffen, auch die richtige Auswahl zu treffen, entwickelt haben. Er erweiterte dabei die Grenzen, welche sich Brunfels bei der Aufnahme der Abbildungen gesteckt hatte, bedeutend [1]) und entsprach damit seinem Text, der ja auch mehr als Brunfels bot. Bei den Abbildungen erwies er sich jedenfalls von Vorgängern vollständig unabhängig, [2]) bildete nichts nach und brachte nur selbst Beobachtetes bei. Einen Fehler aber haben Bocks Abbildungen, sie sind etwas klein. Der Schnitt erscheint dunkler und markiger, in Folge davon auch verschwommener als bei Brunfels. Die Abbildungen des Letzteren sind gröfser, häufig der Natur auch in der Gröfse entsprechend, der Schnitt ist lichter und klarer und das Ganze damit anschaulicher. Das bei Bock schlechtere Papier machte sich ebenfalls geltend, der Abdruck ward in der angefeuchteten Papiermasse breiter. [3]) Bock hielt von gemalten Kräuterbüchern sehr viel und empfahl solche als Ersatz der Natur. [4]) Er lobt die Kräuterbücher

von jm selbs gelernt, vnd das selbig von tag zu tag der massen begriffen, das er bei gutten Gesellen vnd Meistern, seiner Kunst halben wol bestehn, vnd lucken vertretten kan, hab ich seiner in disem ort auch wöllen im besten gedencken."

[1]) Das läfst sich nachweisen. Des Brunfels herbarum vivae eicones haben in ihren drei Bänden 1530 bis 1536: 86 + 49 + 103 Abbildungen, davon sind einige doppelt vorhanden, so dafs noch 229 einmal vorhandene Holzschnitte verbleiben. Das Contrafayt Kräuterbuch Ausgabe 1532, mithin noch von Brunfels selbst besorgt, hat 176 Abbildungen, wovon 4 doppelt vorhanden. Der zweite Teil von Michael Herr herausgegeben hat 98 Abbildungen, es finden sich mithin in der deutschen Ausgabe 36 Abbildungen mehr als in der lateinischen Ausgabe, darunter 32 neue Holzschnitte. Brunfels kennt somit 265 Holzschnitte in seinen botanischen Werken. Man vergleiche damit die Zahl der Holzschnitte bei Bock, die in allen drei Teilen fast das Doppelte beträgt.

[2]) Meyer, Gesch. d. Botanik IV. S. 306 behauptet allerdings ohne Beweis das Gegenteil und stellt Bocks Abbildungen als „unnatürlich abgekürzt, oft wunderlich verrenkt" hin und will sie als verkleinerte Kopien der Fuchs'schen grofsen Zeichnungen aus 1542 gelten lassen, was schon die Biographie universelle IV. S. 631 nicht gelten liefs.

[3]) In der lateinischen Ausgabe 1552 von Kyber ist das Papier besser und die Abdrücke sind in der That klarer und schärfer ausgefallen.

[4]) Bock sagt im Kräuterbuch Ausgabe 1551 Blatt b Rückseite hierüber: „So dienen aber die gemalte Kreütter bücher endtlich dahin, wann man die natürliche Gewächs nit alle mal wie sie auffwachsen, bei handt hat, oder die selben nit allmal frisch bekommen kan, als dann dienen vns die Rechte Contrafeite gemalte bücher der Gewächs vast wol, daraufs mag man sich wol in vilen erkundigen."

des Michael Ysingrün zu Basel und des Christian Egenolph zu Frankfurt a. M.[1]) Die Kosten der Holzschnitte übernahm der Verleger Rihel.[2]) Kandel dürfte bereits 1543 oder spätestens 1544 das Zeichnen der Pflanzen begonnen haben; das von ihm gelieferte Bildnis Bocks ist wenigstens nachweisbar aus 1544.[3]) Die Gewächse wurden in blühendem Zustand gezeichnet; die Verwendung eines Herbariums ist entschieden als undeutliche Umrisse bietend ausgeschlossen. Es müssen Jahre über den Vorbereitungen für den

[1]) Kräuterbuch 1551 Blatt b Rückseite: „Zu Vnsern zeitten hat der Erbar fürneme H. Michael Ysingrün zu Basel das lob, dann er die Gewächs mit sonderm fleifs herrlich vnd wol abzureifsen vnd in den druck zu bringen verschafft hat. Der gleichen herr Christian Egenolph zu Franckfurt ist in dem theil seins lobs wol würdig, darumb das er kein kosten noch arbeit, an die Einfache ding zu keren vnderlassen, wie jetztgemelter beder Herren Bücher gnugsam beweisen vnd anzeigen." Unter Egenolfs Kräuterbuch ist das des Johann Cuba herausgegeben von Encharius Rhodion (Röfslin). Frankfurt a. M. 1533, Kleinfolio, mit vielen Holzschnitten verstanden. Vgl. Centralbl. f. Bibl. XIII (1896) S. 292.

[2]) Bock sagt darüber Blatt bII Vorderseite: „Was aber für Onkosten, Mühe vnnd Arbeit, Sorg vnnd anders auffs Malen oder abreifsen, Schneiden, formen drucken, vnd anders gelauffen, ist der Ernhafft Herr Wendel Rihel Buckdrucker zu Strafsburg, mein günstiger Herr vnd Freündt wol gewar worden. Vnnd demnach er hierinn dem Gemeinen nutz trewlich fürgestanden, ist er seins gebürlichen Lobs wol werdt."

[3]) Die Ausgaben 1546 und 1551 enthalten dieses Bildnis nicht, dagegen die lateinische Ausgabe 1552 und die deutschen spätern alle. Unter einem Porticus, dessen linke Säule das D., die rechte das K. des Malers David Kandel trägt, steht Bock in halber Figur im Doktormantel. Das Gesicht ist ernst, eingefallen, bartlos, zeigt stark entwickelte Nase, die Rechte hält eine Hyacinthe. Oberhalb lesen wir auf einem Täfelchen die Worte: Effigies Hieronymi Tragi anno aetatis suae 46. Unterhalb des Bildes stehen die Verse:

Joan. Sapidus lectori studioso.
Hoc Hieronymus ore Tragus spirabat, ut annos
Natus bis ternos octoque lustra fuit.
Cui nullus medicus vulsam non porrigat herbam,
Tam dextre herbarum vimque genusque tenet:
Et cui tam lante struitur penuria cella,
Qualem viderunt saecula nulla prius.
Det deus huic sano longaevi temporis usum,
Vnus qui multos sedulus arte iuvat.

Bildnis und Verse stehen im Kräuterbuch Ausgabe 1595 Blatt 28 Rückseite. Sapidus (Witz) ist der Strafsburger Humanist, der auch die eicones des Brunfels 1532 anregte. Vgl. Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins S. 309. Die in den Versen genannte cella penuria ist Bocks Speifskammer. Entweder gehen die Verse auf das Manuscript derselben oder sie gehören einer spätern Zeit an. Damit würde sich auch das Fehlen von Bild und Versen in den Ausgaben 1546 und 1551 erklären, da die Speifskammer erst 1550 erschien.

Druck vergangen sein. Bock hatte die erste Auflage New Kreuterbuch genannt, fortan erscheint nur die Bezeichnung Kräuterbuch.[1]) Die Bezeichnung Herr vor Bocks Name auf dem Titel besagt, dafs Rihel der Herausgeber war. Die Auflage II erschien 1546 in zwei Teilen am 1. April beendet. Gewidmet ist diese Auflage dem Landgrafen Philipp von Hessen.[2]) Der erste Teil hat 303, der andere 162 Holzschnitte in 200 und 150 Kapiteln. Es geht hieraus hervor, dafs Bock den Text von Teil II bedeutend erweiterte.[3]) Jedenfalls fanden auch redaktionelle Änderungen statt. Viele Kapitel handeln nur von einer, andere von vier bis fünf Arten. Bock erwähnte in der Widmung und kurzen Vorrede der Holzschnitte nicht, Wendel Rihel dagegen betonte die darauf verwendeten Kosten und versprach, für den Fall das Buch Beifall finde, in kurzer Zeit etwas Ähnliches über Stauden, Hecken und Bäume erscheinen zu lassen.[4]) Dieses ging auch in Erfüllung, es erschien ein dritter Teil noch im Jahr 1546.[5]) Der Teil III enthält 80 Kapitel, die Holzschnitte sind von Kandel, es findet sich aber auch viel Mittelgut darunter,[6]) und scheinen auch Nachbildungen aus andern Werken vorhanden zu sein. Jedenfalls ist dieser Teil in Betreff der Abbildungen der geringste.

Seit 1548 lenkten die Geschicke Bocks in andere Bahnen. Der Rest seines Lebens war ein Kampf mit der Schwindsucht, die seinen sonst festen Körper seit 1538 ergriffen, mit Anfechtungen aller Art. Zu Hornbach war die Reaktion gegen das Luthertum nicht ausgeblieben. Man scheint sich seitens der katholischen Partei zu Hornbach an Kaiser Karl V. gewendet und gegen das protestantische Wesen in der Abtei Hornbach Klage geführt zu haben.

---

[1]) Möglicherweise geschah dieses wegen Fuchs, der 1543 sein Werk: „New Kreuterbuch" benannte. Vgl. Meyer, Gesch. d. Botanik IV, S. 312 bis 313.

[2]) Meyer, Gesch. d. Botanik IV, S. 304 Anm.

[3]) Ebenda IV. S. 305.

[4]) Ebenda IV, S. 305.

[5]) Vgl. Bibliographie a.

[6]) Meyers Urteil Gesch. d. Botanik IV, S. 307 ist jedoch hierüber zu hart. Er vergleicht die Bäume des III. Teils mit beinahe vierkantiger Krone und riesigen doch nicht deutlichen Blättern im Verhältnis zu den zwerghaften Stämmen mit den Holzschnitten des ortus sanitatis, was doch nicht zutrifft. Wie die Monogramme DK beweisen, stammt ein Teil dieser Holzschnitte von David Kandel her und diese sind die besten dieses Teils, vielfach humoristisch und kulturgeschichtlich interessant.

Diese Klagen gehen ins Jahr 1540 zurück. Am 14. April 1540 stellte Kaiser Karl V. von Gent aus fest, dafs Abt Kintheuser Lutheraner sei, sich mit den vorhandenen Mönchen der geistlichen Kleidung entäufserte, verheiratete und keinen klösterlichen Lebenswandel führe.[1]) Der Konvent bestand damals zu Hornbach aus dem Abt Kintheuser, den Mönchen Reinhard von Altdorf genannt Wollschläger und Helfrich von Stockheim, die Lutheraner wären und dem katholisch gebliebenen Johann Bonn von Wachenheim. Alle anderen Mönche hatten schon 1540 das Kloster verlassen. Der Gottesdienst konnte seit 1535 nicht mehr in der althergebrachten Weise gehalten werden und mufsten die katholisch gebliebenen Stiftsherrn vom St. Fabianstift aushelfen. Der Kaiser hatte durch obige Urkunde vom 14. April 1540 den Bonn zum Klosterverwalter ernannt,[2]) um einer gänzlichen Verrottung der Abtei vorzubeugen. Jahre lang blieb der Verfall aufgehalten, bis das Jahr 1548 die Entscheidung brachte. Bonn brachte es beim Herzog Wolfgang dahin, dafs dieser am 15. November 1548 genehmigte, dafs Abt Kintheuser wegen hohen Alters, Krankheit und Augenschwäche sein Amt an Bonn resignierte. Als „erwählter Abt" suchte Bonn die päbstliche Anerkennung nach und betrat den Boden der Reform der Abtei Hornbach im katholischen Sinn. Er brachte fremde katholische Mönche nach Hornbach und suchte die lutherisch gewordenen Insassen der Abtei wieder zum alten Glauben zurückzuführen. Als er festen Fufs zu Hornbach gefafst, scheint er seine Reformen auch auf St. Fabian ausgedehnt zu haben. Hier traten ihm als Gegner Bock und der Stiftsherr Amandus Sutor, der von Kintheuser am 11. August 1546 zum Stiftsherrn ernannt worden, offen entgegen. Bonn forderte Beide am 25. Januar und 26. Februar 1550 persönlich auf, entweder dem Luthertum zu entsagen und ihren geistlichen Verpflichtungen zu genügen, oder auf ihre Stellen als Stiftsherrn sowie die Gefälle hieraus zu verzichten. Da diese Aufforderung nicht wirkte, drohete Bonn mit Vorenthaltung der Gefälle und sperrte, als auch dieses nichts half, solche. Bock wandte sich wiederholt an Herzog Wolfgang und den Zweibrücker Kanzler Michael Han am 8. Februar, 7. März und 21. Juli 1550, stellte seine bedrängte Lage dar, er habe als Laie und Lutheraner

[1]) Histor. Jahrb. 1896 S. 777.
[2]) Ebenda S. 781.

die Stiftsherrnstelle angetreten und wolle dabei bleiben. Sein Bitten und Flehen ward immer dringender. Am 21. Juli 1550 klagte er beim Herzog, dafs er schon seit Weihnachten 1549 mit seiner Familie, sieben Köpfe stark, sein Geld verzehre und da seine Ersparnisse bald aufgebraucht gewesen, habe Schulden machen müssen. Jetzt habe ihm der Geistliche Johann Breitfurt mit zwei fremden Mönchen, die Bonn nach Hornbach berufen, auch seine Stiftswiese abgenommen. In einer Nachschrift des Schreibens vom 21. Juli 1550 an den Kanzler Michael Han betonte Bock, dafs durch die Vorenthaltung seiner Einkünfte auch die armen Kranken, denen er bisher als Arzt Hilfe geleistet, betroffen würden, denen er nun selbst seines Einkommens ledig nicht mehr helfen könne. Bisher habe er den Armen Geld und Arznei geben können, nun beraube der Abt ihn und die Armen. Herzog Wolfgang versprach mehrfach, sich schriftlich und mündlich beim Abt Bonn für Bock zu verwenden, nur mit Gewalt könnte er auch nichts erreichen. Bock hatte nämlich in dem Schreiben vom 21. Juli 1550 erklärt, er könne und wolle die Stiftsherrnstelle nicht aufgeben, dieselbe sei Laienpfründe und hatte um das Recht ersucht, die Stiftsgefälle zu seiner Entschädigung mit Arrest belegen zu lassen. Herzog Wolfgang liefs den Bock am 29. Juli 1550 von Meisenheim aus durch den Zweibrücker Landschreiber Jost von Nassau zur Geduld ermahnen. Er sei bereit, beim Abt in Güte alles zu erreichen, aber mit Gewalt lasse sich nichts erzwingen.[1]) Dafs Bock mit solchen Vertröstungen nicht gedient war, liegt auf der Hand. Er selbst war krank, hatte Frau und Kinder zu ernähren, seine Ersparnisse waren aufgezehrt, ein Einkommen fehlte.

In dieser Notlage, wo er „Armut und grofser Schwachheit halben beinahe versunken wäre, auch keines Erretters oder Helffers auff Erden sich getrösten kundt“,[2]) kam ihm Hilfe von Graf Philipp II. von Nassau-Saarbrücken.[3]) Er hatte als Arzt demselben früherhin in einer tödtlichen Krankheit das Leben gerettet.[4]) Kaum erfuhr er Bocks hilflose Lage, als er denselben einladen liefs, mit

[1]) Histor. Jahrb. S. 781 bis 782.

[2]) Worte Bocks in der Widmung des Kräuterbuches 1551. — Vgl. Anlage Nr. 4.

[3]) Graf Philipp. geb. 1509. starb im gleichen Jahr wie Bock 1554. Vgl. v. d. Nahmer, Handbuch des rhein. Partikularrechts III, 80. Stammtafel.

[4]) Freher, theatrum S. 1235.

seiner Familie nach Saarbrücken zu kommen. Bock folgte alsbald dieser Einladung. Ob Bock dem Grafen von seiner hilflosen Lage Mitteilung machte oder der Graf die Sache von Hörensagen kannte, wissen wir nicht, das Letztere erscheint aber wahrscheinlicher. Es mag zu Anfang August 1550 gewesen sein, dafs Bock nach Saarbrücken zog und dort freundliche Aufnahme fand. Er soll zu Saarbrücken einen botanischen Garten angelegt,[1]) auch die Stellung eines Leibarztes erhalten haben. Als solcher soll er 1550 bis 1553 vorkommen.[2]) Unmöglich sind diese Angaben keineswegs. Die Stellung als Leibarzt war damals an den Höfen keine ständige an einen festen Wohnort gebundene. Es waren damit Einkünfte nebst dem Titel verbunden, wofür der Leibarzt bei Krankheitsfällen zu Konsultationen zu erscheinen verpflichtet war. Von Saarbrücken aus schrieb Bock am 14. August 1550 nach Zweibrücken und äufserte sich über seine Lage. Es geschehe ihm viel Gutes, alles Hofgesinde sei ihm zugethan.[3]) Um dem Grafen seine Dankbarkeit in Etwas zu erweisen, widmete er demselben eine unterdessen nötig gewordene dritte Auflage seines Kräuterbuchs am 4. Februar 1551, die erste Gesamtauflage aller drei Teile. Er ist in der Widmung voll Lobeserhebungen über den Grafen, dessen Bauten und vorsorgliche Regierung und vergifst auch keineswegs, das Wohlwollen der Gräfin Apollonia zu erwähnen.[4]) Diese Auflage, der auch das Nassau-Saarbrücker Wappen auf der Titelrückseite beigedruckt ist, erschien bei Rihel 1551.[5]) Dem Jahr 1550 gehörte von Bocks schriftstellerischem Wirken die mehr ins Medizinische eingreifende Baderordnung[6]) und die kulturhistorisch belangreiche „Teutsche Speifskammer“ an.[7])

[1]) Ebenda S. 1235. Freher gibt Bocks Aufenthaltszeit zu Saarbrücken auf zwei Jahre an. Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt. S. 168 gibt die Zeit vom 15. Mai 1548 bis ins Jahr 1550 an, eine Angabe, die grundfalsche Vermutung bleibt.

[2]) Köllner, Geschichte von Nassau-Saarbrücken S. 267.

[3]) Histor. Jahrb. S. 784.

[4]) Anlage Nr. 4.

[5]) Vgl. Bibliographie b. — Dafs Bock auch zu dieser Auflage Nachträge machte, belehrt uns Blatt XIIIIb derselben. Dort heifst es: „Zwo holtseliger Edler Tosten seind mir Anno 1549 aufs frembden landen zukommen, welcher gestalt sich etwas mit der gewissen Tosten vergleichet, doch vil zarter, der stengel kürtzer“ etc.

[6]) Vgl. Bibliographie Nr. 5.

[7]) Vgl. ebenda Nr. 5. — Eine Ausgabe von 1540, die das Histor.

Ungeahnt rasch änderten sich die Verhältnisse zu Hornbach zu Gunsten Bocks. Am 4. August 1550 zu gleicher Zeit, als Bock nach Saarbrücken gezogen war, erkrankte Abt Bonn und starb Tags darauf. Mit ihm fielen die Reformpläne Bonns zusammen. Bock schlug in dem erwähnten Schreiben an den Landschreiber Jost von Nassau zu Zweibrücken vom 14. August 1550 vor, man möge den alten Abt Kintheuser, wenn dessen Gesundheit es gestatte, wieder zum Abt annehmen. Gehe dieses aber nicht, dann möge man den Mönch Reinhart von Altdorf genannt Wollschläger, wenn dessen Frau zurücktrete, zum Abt annehmen. Die Gemeinde Hornbach war unterdessen wieder katholisch geworden. Am 4. November 1550 ermahnte er dieselbe in einem höchst beachtenswerten längern stilistisch trefflichen Schreiben unter Anwendung vieler Schriftstellen, zur lutherischen Kirche zurückzukehren und legte derselben die Vorteile des Luthertums ans Herz. Abt Kintheuser war nicht abgeneigt, die Abtswürde nochmals zu übernehmen, allein Herzog Wolfgang riet davon ab und wollte den Verzicht aufrecht erhalten sehen. Bock spekulierte hier ganz richtig und dachte, unter Kintheuser sein Canonicat und seine Pfarrstelle wieder zu erhalten. Zum Glück starb Abt Kintheuser am 25. Juli 1551 und mit ihm ging ein Mann aus der Welt, der den Ruin Hornbachs auf dem Gewissen hat. Auch Wollschläger fand keinen Anklang für die Besetzung der Abtswürde. Der von Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken empfohlene Sebastian von Longfelden ward am 11. Dezember 1550 Abt von Hornbach. Sein Ernennungsdekret schnitt alle Reformpläne ab, es ward nur Abhaltung katholischen Gottesdienstes innerhalb der Abtei gestattet und die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu Hornbach selbst verboten. Ob Bock bei dieser Empfehlung die Hand im Spiel hatte, ist unbekannt, aber es ist möglich, dafs er durch den Grafen einen Mann weniger reformsüchtiger Art empfehlen liefs. So ward die Gemeinde Hornbach wiederum lutherisch und ihrem Pfarrer Bock bahnten sich die Wege zur Rückkehr [1]). Bock war

Jahrb. anführt existiert nicht und ist eine Unmöglichkeit, da die Vorrede am 22. Juli 1550 abschliefst. — Das Werk greift ins Medizinische stark ein und behandelt namentlich die Lebensmittel und ihre Verwendung. Es ist eine reiche Quelle in Wort und Bild für den Kulturhistoriker. Vgl. Molitor a. a. O. S. 169 und A. C. Gérard, l'ancienne Alsace a table.

[1]) Histor. Jahrb. S. 784 bis 785.

klug genug, erst nach Beruhigung der aufgeregten Wogen nach Hornbach auf seine Pfarrei zurückzukehren, vorläufig war er ja zu Saarbrücken gut aufgehoben. Wann er nach Hornbach zurückkehrte, ist nicht festzustellen. Am 4. Februar 1551 befand er sich noch zu Saarbrücken [1]). Die Rückkehr dürfte aber 1551 erfogt sein [2]). So hatte Beck auch diesmal im Kampfe gesiegt.

Becks Sohn Heinrich hatte seine theologischen Studien zu Heidelberg beendet und war von dem Abt Nikolaus von Werschweiler auf die Pfarrei Walsheim präsentiert worden. Er trat diese Stellung auch an. Als Becks Siechtum immer mehr um sich griff, äufserte er das Verlangen, seinen Sohn bei sich zu haben und setzte auch durch, dafs Abt Sebastian von Hornbach am 25. Januar 1553 den Heinrich Bock als Schulmeister nach Hornbach berief [3]). Dieses brachte ihn mit dem Abt Nikolaus von Werschweiler in Konflikt. Derselbe liefs die Berufung keineswegs gelten und erkannte die Hilfsbedürftigkeit des alten Beck nicht an, er unterstellte sogar, Heinrich Bock habe seine Pfarre Walsheim böswillig oder leichtfertiger Weise verlassen und belegte Becks Fahrnisse im Pfarrhaus zu Walsheim mit Beschlag [4]). Allerdings war die Entfernung nach Hornbach ohne des Collators Wissen und Willen geschehen und fand vor dem kanonischen Recht keine Gnade. Am 16. Februar 1553 bat Heinrich Bock die herzoglichen Räte, doch dahin wirken zu wollen, dafs die Beschlagnahme seiner Habe im Walsheimer Pfarrhaus aufgehoben werde. Welcher Bescheid hierauf erfolgte, ist unbekannt. Der alte Beck litt unter diesen Vorkommnissen sehr, er klagte, er habe den Äbten und Mönchen ohne allen Entgelt vor und in seiner Krankheit viele Wohlthaten und Dienste erwiesen, beschuldigte sie mithin der Undankbarkeit. [5]) Bock hatte noch die Freude, eine von dem Strafsburger David Kyberus [6]) im Jahre 1552 veranstaltete lateinische Übersetzung seines Kräuterbuches unter Mit-

[1]) Anlage Nr. 4 am Ende.

[2]) Dieses gibt auch T. Gümbel, Gesch. d. protest. Kirche der Pfalz. Kaiserslautern 1885, S. 551 richtig an.

[3]) und [4]) Histor. Jahrb. S. 785.

[5]) Ebenda S. 786.

[6]) David Kyber war Professor der hebräischen Sprache, er schrieb über hebräische Sprache mehrere Schriften und ein Lexikon rei herbariae trilingnae (griechisch, lateinisch und deutsch), das zu Strafsburg bei Rihel 1553 in Oktavo erschien. Noch vor Beendigung des Druckes starb Kyber erst 28 Jahre alt an der Pest. Vgl. Meyer, Gesch. d. Botanik IV, S. 309.

wirkung Conrad Gesners[1]) bei Rihel zu Strafsburg erscheinen zu sehen und hatte dazu seine Genehmigung erteilt. Das war aber wohl der letzte Lichtblick des kranken Mannes. Er starb am 21. Februar 1554 alt 56 Jahre zu Hornbach, nachdem er 16 Jahre an der Auszehrung gelitten. Er ward in der Kirche des St. Fabianstiftes beerdigt. Sein Grabstein erhielt diese Inschrift: Anno domini M. DLIV. XXI. Februarii Hieronymus Tragos animae corporisque quondam medicus et canonicus huius aedis in domino Jesu obdormivit, cuius anima in consortio beatorum quiescat. Amen. Die Kirche von St. Fabian ist jetzt profaniert. Bocks Grabstein ward in der Folge erhoben und von einem Klosterverwalter im Jahre 1584 als Tisch im Garten verwendet.[2]) Bock hatte fünf Söhne und ebensoviele Töchter, nur die Witwe, der Sohn Heinrich und eine Tochter überlebten ihn, die andern Kinder waren nach und nach gestorben. Heinrich Bock ward nach einem Schreiben des Pfarrers Leonhard Exter Nachfolgers Bocks auf der Hornbacher Pfarrei vom 7. Februar 1556 ebenfalls seiner Stiftsherrnstelle verlustig, da Anton von Salm, der seit 16. Februar 1555 die Abtswürde zu Hornbach bekleidete, diese Stiftsherrnstelle am 6. Februar 1556 seinem frühern Lehrer einem welschen Geistlichen erteilt hatte. Heinrich Bock hatte die Stellung am 7./16. April 1546 unter Abt Kintheuser angetreten, erfreute sich derselben mithin nicht allzulange.[3]) Weitere Schicksale des Heinrich Bock sind nicht bekannt. Ob der Oliverius Bock, der 1565 Rektor des Pädagogs zu Heidelberg ward, nachdem er vorher zweiter Lehrer des Sapienzcollegs zu Heidelberg gewesen,[4]) mit Bock zusammenhängt, ist sehr fraglich. Möglicherweise ist aber jener Gärtner Hieronymus Bock zu Speier, der dort 1669 ein Kind taufen liefs, ein Nachkomme des Hieronymus Bock. Dieser Mann lebte nach 1680.[5])

Überblicken wir nach Mitteilung des Lebenslaufs ohne Vorurteil das Leben und Wirken Bocks, so sind Fleifs, zähe Arbeitskraft und Ausdauer, teilweise sogar Hartnäckigkeit im Verfolgen

[1]) Gesner schrieb dazu 1552 ein biographisches Verzeichnis botanischer Schriftsteller bis auf seine Zeit und erwähnt darin auch des Brunfels, Bock und Fuchs. Vgl. Anlage Nr. 3.

[2]) Vgl. Anlage Nr. 1. — Molitor a. a. O. S. 171.

[3]) Histor. Jahrb. S. 786.

[4]) Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg II, S. 69 bis 70.

[5]) Histor. Jahrb. S. 786.

seiner vorgesteckten Ziele die Grundeigenschaften Bocks. Nicht zu billigen ist dessen Habsucht in Erlangung kirchlicher Stellungen, ohne dafür Gegenleistungen zu bieten. Darin war Bock einseitig und bleibt es auch, wenn man seinen lutherischen Standpunkt annimmt. Diese Stellungen waren katholische Stiftungen und keine vogelfreie Waare. Dafs Bock sich seiner Eigenmächtigkeit vielfach gar nicht bewufst war, ist möglich. Die Zeitansichten waren damals sehr unklare. Bock scheint zu denjenigen Lutheranern gehört zu haben, die das Alte stürzen und in ihrem Geist umbilden wollten. Dafs dabei Rücksichtslosigkeiten derbster Art wie bei der Gemeinde Frankweiler vorkamen, war ein Akt der Nichtbeachtung fremder Rechte. Die Sucht, sich zu verbessern, kann hier keinen Milderungsgrund bilden. Als Lehrer und Pfarrer kennen wir Bock zu wenig, um ihn beurteilen zu können, jedenfalls war er aber in beiden Stellungen kein hervorragender Arbeiter. Der Lehre nach war er reiner Lutheraner,[1]) im geschriebenen Wort einer der besten deutschen Stilisten seiner Zeit, kein Anfechter der Mönche, aber auch Keiner, der die Schwächen des Mönchstandes schonte. Als Arzt ist er vergessen, seine Schriften sind auch wenig bedeutend für ihre Zeit, sondern mehr Gelegenheitsschriften.[2]) Am höchsten steht er als Botaniker. Hier ist er ein trefflicher Beobachter der Natur in ihren Entwicklungsstadien, guter Schematiker und Systematiker, kernig im Wort, knapp und vielsagend in der Beschreibung, kein Nachahmer seiner Vorgänger, sondern ein selbständiger Mann, der ohne Eigenprüfung nichts schrieb. Als gröfstenteils Autodidact der Botanik war er ein Mann aus dem Volk, seine Sprache fand daher auch im Volk einen Widerhall. Sein Deutsch entbehrt des Naiven keineswegs und ist daher wahrhaft volkstümlich. Sein System hat von unserm Standpunkt aus viele Mängel, aber auch viel richtig Erkanntes. Wenn nicht mifsliche Lebensverhältnisse den Bock abgehalten hätten, sein Kräuterbuch bei den Auflagen neuen Überarbeitungen zu unterwerfen, wäre das Werk noch systematischer und abschliefsender geworden, als er auf unsere Tage gelangte. Mit Recht nennt man ihn unter den Vätern der neuern Botanik, auch ist ihm das Geschlecht Tragia zu Ehren benannt worden.

[1]) Vgl. das Sendschreiben Bocks an die Hornbacher Gemeinde. — Histor. Jahrb. S. 787 bis 799.

[2]) Als Arzt war er grofser Freund der Simplicia und verwarf die

Das botanische System Bocks.

Über die Anlage des Kräuterbuchs äufsert sich Bock folgendermafsen: „In disem Buch werden die Einfache erd Gewächs, Simplicia genant, so vil derselben im Teütschen land mir zu handen gestofsen, als nemlich Kreütter, Stengel, Wurtzel, Blumen, Samen, Frücht, Obs zam vnd wild, des gleichen alle Fruchtbare vnd Onfruchtbare Standen, Hecken vnd Beüme, so vil mir zu bekommen möglich, auffs aller fleifsigst, wie, wa, vnd wann sie wachsen, sampt jren gegründten namen beschriben vnnd gehandelt. Zum andern hab ich ein jedes seiner art nach mit sonderm fleifs wöllen anzeigen, vnnd für die augen stellen, wann es im jar am besten zu finden vnd auffzupflantzen, auch was ein jedes für Erden oder Grundt gewonet sei, haben wölle. Zum dritten ist nit vnderlassen, wie ein jedes zu Teutsch heifse, vnd darneben, vmb viler vrsach willen, der gegründten Latinischen, Griechischen, Arabischen, vnnd anderer Onbekanter namen nit verschwigen. Zum letsten hab ich auch eins jeden Gewächs Natur, Qualitet vnd Eigentschafft, sampt jrer Krafft vnd Würckung, wie das selbig zur Artznei in Leib oder auch Aufserhalb zu geniefsen, aufs den hochgeleerten Galeno, Dioscoride, Theophrasto, vnd fürnemlich was ich selbs aufs langer Erfarung erkundiget, auffs Einfaltigst, Trewlichst vnd Kürtzest ordenlicher weifs beschriben vnd an tag gegeben.

Vnd ist solche Arbeit in drei Theil oder Bücher verfafst. Im Ersten Buch werden fürnemlich alle Gemeine Wilde vnd Zame Kreütter vnnd wurtzel, auch vil vnd mancherlei Blumen geschlecht, darzu die garten kreüter, Wolriechende Specerei, so zur Kuchen vnd Artznei dienstlich, beschriben, alles vnderschiedlich gehandelt. Im andern buch hab ich mit den Klee Kreüttern, sampt jren Grafs verwandten zu schaffen. Vnd als dann die Kuchen samen, Legumina genant, darnach die acker frucht, als Weyfsen, Speltz, Korn, Habern, sampt jren vicijs oder onkreütern, sie wachsen gleich in Ackern, Wiesen, Lachen oder Sümpffen, als Schwertel, Ried, Seeblumen, Schaffthew, vnd der gleichen an die handt genommen. Auff solchs seind zu vns kommen die Koch kreütter, das Gemüfs, vil Ruben geschlecht, allerhandt zam vnd wilde Zwibel, darnach die Kriechende, Flechtende Gewächs, alles was sich im wachsen

ohne Not gereichten Composita. Vgl. Kräuterbuch Ausgabe 1551 Blatt a v Rückseite am Ende und Blatt a VI Vorderseite oben.

hefftet vnd anbindet. Nach don selben allen, stachelechte dornechte ding, als Kletten, Disteln, vnd weitter etliche gokrönte blumen Gewächs, so im ersten buch versaumpt, als den Attich, den Ammi, sampt vilen andern, so newlich als Gest inns Teütsch land ankommen, für mich genommen. Im dritten buch werden vast alle Teütsche Stauden, Hecken, Dorn, fruchtbare vnd onfruchtbare Beum, auch das zame vnnd wilde Obs, so vil mir zusehen hat mögen zu theil werden, ordenlich beschriben. Vnnd hab in gedachten büchern gemeinlich disen Procefs vnnd Ordnung gehalten, Nemlich das ich alle Gewächs, so einander verwandt vnnd zugethon, oder sonst einander etwas änlich seind vnnd verglichen, zusamen, doch vnderschiedlich gesetzt. Vnd den vorigen alten Brauch oder Ordnung mit dem A. B. C. wie das inn den alten Kreütter büchern zu ersehen, hindan gestelt. Dann die Gewächs nach dem A. B. C. in Schrifften zu handeln, gar ein grofse ongleichheit vnd jrrung geberen. Dann jetzund mufs man ein Kraut, bald darnach ein Stauden oder Baume, dem A. B. C. nach, für die hand nemen. Wie kan man die Gewächs, so offt einander nahe verwandt, wann sie inn ein frembde Onordnung dem A. B. C. nach gestelt, recht gründtlich vnd eigentlich lernen erkennen, vnderscheiden, oder wol wifsen aufser einander zu lesen? Es hat sonst die Gewächs nach dem A. B. C. zu beschreiben, gar ein schlechten wege, vrsach waz sich für Gewächs zu tragen, oder an die handt stofsen, finden allmal jre örter vnd Buchstaben, dahin sie leichtlich vnnd mit keiner arbeit mögen verzeichnet werden, welchs in disem vnserem fürgenomnen Procefs gar nit sein kan, darumm haben wir vns in dem theil auch kein arbeit lassen befeülen, sondern dem Gemeinen nutz zum besten darmit wöllen dienen vnd willfaren." [1])

Übersehen wir diese Anordnung als System, so erscheint nur das Bestreben einer verwandtschaftlichen Anordnung anstatt der alphabetischen Folge als neuer Gedanke. Es zeigt sich allerdings das Bestreben, Verwandtes zu vereinigen, Familien und Gattungen zu bilden, auch Arten festzustellen, aber weit kam Bock hierbei nicht. Er sah leider zu viel auf die Blüteform als auf die Frucht, schätzte überhaupt viel zu sehr den äufsern Habitus. Sein feiner Sinn für Beobachtung der Natur liefs ihn als Hauptpflanzenfamilie die Labiaten, Cruciferen und Compositen erkennen. Bock blieb

[1]) Ausgabe 1551 Blatt b II.

sich aber hierbei nicht gleich und brachte manches Glied der Familien anderwärts unter, häufig auf richtiger Fährte geriet er auf Nebenwege und reihte ohne Verwandtschaft aneinander. Er beginnt mit der Urtica (Brennessel), es ist dieses lediglich eine naive Marotte, wenn er angibt, das Kraut wage Niemand zu besudeln wegen seiner Reinlichkeit, auch hätten es seine Vorfahren im Siegel geführt.[1]) Hieran reihte er durch den Namen verführt die Taubnessel (Lamium), ging zu andern Labiaten über und schuf damit zwar eine kleine Labiatengruppe, rechnet dazu aber auch wegen der Gestalt der Blüte den Dictamus, den er als Keil zwischen diese und nun folgende Labiaten zwängt. Es kommen nun Valerianaarten, das Asarum, Tormentilla, Rutaceen, Hypericumarten. Dann gerät er in die Cruciferen, erkannte richtig einige Ranunculusarten als Familie, geht aber dann zu den Sinapisarten über. Auch hier die Ranunculusarten als Keil zwischen den Cruciferen. Es kommen an die Reihe Verbenen, Chelidonium, Fumariaarten, Doldenträger, Nigellaarten, Papaver, Anemone als weiterer Teil der Ranunculaceen, dann Borragineen, nochmals Ranunculaceen, Entianen, die Caltha, das Chrysanthemum, andere Compositen, wiederum Entianen, die Aristolochia, Asclepias, Lysimachia, Scrophularia, Anagallis, Impatiens, Parietaria, um zur Betonica, den Primelarten und einigen Labiaten überzugehen, an die er Veronicaarten reiht. Dann erscheinen wieder Verbena, Cruciferen, Verbascumarten, Cyanusarten, Asparugo, Plantago, Cynoglossum, weitere Borragineen, Scabiosen, Aconitum, Pedicularis, Gentianen, Compositen, Ricinus, Euphorbien, Solanaceen, Ampherarten, Blitus, Euphrasia, Gnaphalium, Artemisia, Geranien, Hanf, Flachs, Leinkräuter, Malven, Sempervivum, Sedum, Portulak, Alsinen, Vincaarten, Convallarien, Helleborus, Anemone, Tussilage, Doldenträger, wohin Bock auch unter Verkennung des Habitus der Dolde die Achillea rechnet, Galiumarten, Fragaria, Tormentilla, Potentilla, Sanicula, Agrimonia, Oxalis, Saxifraga, eigentümlicherweise sodann Farrenkräuter, an die er annähernd Lycopodien fügt. Dann kommt ein unmotivierbarer Sprung verwegenster Art zu den Violaarten, Cheiranthus, Cyanus, Delphinium, Convallaria, Nelken, Paeonia, womit der erste Teil abschliefst. Diese Würdigung sagt zur Genüge als Analyse, dafs von einem durchdachten System im Grofsen keine Rede ist, dafs aber Bock im Kleinen durch tiefos

[1]) Kräuterbuch 1551 Blatt bIII Rückseite.

Eindringon in die Natur, soweit ihn seine Hinneigung zur Wertschätzung der Blüte nicht im Stich liefs, vieles Verwandte vereinigte, das heute in allen Systemen noch vereinigt ist. Das ist sein Vordienst und war ein bedeutender Schritt weiter. Bock war ein inkonsequenter Mann und verliefs nur zu häufig selbst seine Regeln. Die Sprünge in der Aneinandorreihung der Gattungen beruhen in dem überhaupt unlösbaren System, die Blütenform allein zum Systemleiter zu machen. Von dem natürlichen System späterer Tage, der Reihenfolge von dor höchsten Entwicklung der Blüte und Frucht bis zu don getrennten Geschlechtern und dem verkümmerten Blütenstand der Farren etc. hatte Bock keine Ahnung und wir können ihm das auch keineswegs verüboln. Dafür fehlten ihm die Vorarbeiten. Bock hatte trotzdem so viel Beobachtungssinn, die hoch entwickelten Labiaten voranzustellen, die Kreuzträger, Kompositen und Ähnliches richtig zu erkennen. Bock befand sich ferner durch Namenkunde, Verwendung in Medizin und Ökonomie in vielen Irrtümern befangen. Die Brennessel ist ihm der Verwandte der Taubnessol auf Grund der Namensform, manche Labiaten sind verwandt durch medizinischen Gebrauch, Hanf und Flachs durch ökonomische Verwendung. Über die Beweggründe mancher Aneinanderreihung versagen selbst alle Vermutungen. Betrachten wir uns den zweiten Teil des Kräuterbuches, so ist von System noch weniger darin zu erkennen. Die Getreidearten stehen zwar richtig bei den Gräsern, Bock brachte aber vielfach Nachträge an zu Teil I, wie er selbst sagt,[1]) ohne bei spätern Redaktionen diese Teile in Teil I einzuarbeiten. Vom Equisetum, das zu den Farren in Teil I gehört hätte, aber bei den Gräsern hier steht,[2]) geht er sprungweise zur Nymphaea über, er zeigt dann die glückliche Idee, eine Anzahl Brassicaarten als Famile zu vereinigen, schiebt dann die Campanula ein und gerät wieder zu andern Brassicaarten. Rettig und Meerrettig sind ihm verwandte Namensvettern,[3]) wobei

[1]) Vgl. Vorwort des Kräuterbuches 1551 Blatt bIII Vorderseite: „so im ersten buch versaumpt." vgl. oben S. 55. — Dafs Bock keinen systematischen Abschlufs bezweckte, sagt er selbst Blatt CCXXII Vorderseite am Ende des ersten Teils: „Also wöllen wir auff difs mal das erst theil der einfaltigen wachsenden kreütter vnd wurtzeln, so bei vns in Germania wachsen, mit den edelen Peonien beschliefsen," etc.

[2]) Blatt CCIXIIII Vorderseite bis ccIXV Rückseite.

[3]) Blatt CCIXIX bis ccIXXX.

allordings auch der Blütenstand zur Anreihung Veranlassung gegeben haben dürfte. Allium, Leucojum, Hyacinthus und Crocus brachte er richtig als Familie zusammen, rechnet aber das Colchicum auch zu den Lilien,[1]) da er die Frucht nicht würdigte. Ganz verfehlt und ein wahres Sammelsurium ist Teil III: Bäume, Sträucher und Hecken umfassend. Mangel an Verbindungsgliedern, selbst die Nichtbeachtung der Blütenverwandtschaft zeichnen diesen Teil unvorteilhaft aus,[2]) doch will ich anerkennen, dafs er die Amygdaleen und Rosaceen annähernd richtig erkannte und vereinigte. Soviel von Bocks Systemkunde. Er that darin einen Schritt weiter, aber Vieles bleibt als Annäherung unbegreiflich, nur zu oft versagte die angefangene Spur.

Lobenswert ist dagegen, dafs Bock nur selbst gesehene Pflanzen aufnahm, dafs er Standorte angibt, dafs er nicht blofs die offizinellen Pflanzen beschreibt, sondern Alles würdigte, das ihm vorkam,[3]) dafs er ferner deutsche Namen wählte, darüber aber auch die lateinischen am Rande und unter den Abbildungen und Beschreibungen nicht vergafs, Autoren mit Buch- und Kapitelzahlen anführte, vieles zur Erkennung der Pflanzennamen der Alten beitrug. Was ihm dagegen fehlt, ist die Beachtung der Frucht, der Behaarung der Stengel und Blätter, die Hohlheit oder Derbheit der Wurzeln und anderer Merkmale, die später manche Art schuf. Manchen Abergläubigen Verwendungen der Kräuter trat er entschieden entgegen, wirkte hierbei durch vielen Humor und sucht die Verwendung lächerlich zu machen. Auch hielt er sein Buch von dem übergrofsen Ballast der Medizin ziemlich frei. Seine Beschreibungen sind knapp, aber ausführlich genug, scharf in der Beobachtung und lesen sich sehr volkstümlich, ein Zug von Gemütlichkeit geht durch das Ganze, denn Bock ist von aller selbsterhebenden Schulmeisterei und Pedanterie frei. Welche Mühe die Beschreibungen gemacht, liefst man trotz

[1]) Blatt CCIXXXIX bis CCXC.

[2]) Im Teil III beginnt Bock mit den Schwämmen, wovon D. Kandel auf Blatt CCCIIII eine Anzahl am Stamm einer Tanne abbildete, der Holzschnitt trägt sein D. K. Dann gelangt Bock zum Moos, der Mistel, Heide (Erica), Tamariscus, Seidelbast, Genistaarten, dem Senneskraut, den Capern, Brombeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Stachelbeeren, dem Faulbaum, Spindelbaum, Hagedorn, den Rosen, Sauranch, Johannisbeere, Hollunder und geht zu den Bäumen über, eine blofse Aufzählung ohne richtige Verbindung.

[3]) Gegen die Geringschätzung der Kräuter durch die Gelehrten äufsert sich Bock Blatt aVI Rückseite in derber Weise.

aller Klarheit und Schärfe nicht heraus. Das Buch war unbezweifelt das beliebteste deutsche Kräuterbuch des XVI. Jahrhunderts, es erhielt sich fast ein Jahrhundert im Handel und Männer wie Brunfels, Gesner und Fuchs versagten ihm ihre Achtung keineswegs.

Bibliographie der Schriften Bocks.

1. TOMVS / HERBARII / OTHONIS BRVNFELSII / III / COROLLARIIS / Operi praefixis, quibus respondet / Calumniatoribus suis: passim / Errata quaedam priorum / TOM. diluens. / LECTORI / — — — / VALE. / Cum Caes. Maiest. Priuilegio ad Sexennium. / ARGENT. apud Joannem Schottum. / M. D. XXXVI. / Die Titelrückseite leer. — Folio.

Abdruck fanden aufser Berichtigungen und Antworten auf Angriffe die Schriften verschiedener älterer Botaniker, des Dioscorides, Scribonius, Largus medicus, Mainardus Ferrariensis, Nicolaus Leonicerus, Pandulphus Collinutius, sowie der Neueren: Leonardus Fuchsius, Comes Hermannus de Nuenar, Bernardus Schyllerus medicus, Hieronymus Tragus,[1]) Marcus Gatinaria, Jacobus de Manliis, Hieronymus herbarii apodixis Germanica.[2]) Des Bocks Arbeit hat den Titel: Herbarum aliquot dissertationes et censurae und ist Blatt 156 bis 165 abgedruckt.[3]) Alle diese Autoren betrafen die Nomenclatur und das Medizinische der Botanik.

Obiger Band bildet Teil III des seit 1530 erschienenen Herbariums des Brunfels und fand 1536, 1537 und 1539 Nachdruck. In der Ausgabe von 1536 als zweiter dieses Jahres steht des Bock Arbeit Blatt 272 bis 281. Vgl. Pritzel, thesaurus bot. Nr. 978. — Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, S. 308 bis 310.

Exemplare der Ausgaben von 1536 befinden sich zu Leipzig Univ. Bibl., München Hof- und Univ. Bibl., Strafsburg Univ. Bibl., Wisn Hofbibl., Frankfurt a. M. Senckenberg'sche Bibl., Darmstadt Hofbibl. (defekt). Die Ausgabe 1539 findet sich zu Strafsburg Univ. Bibl. und Wien Hofbibl. Über die Ausgabe 1537 vgl. Weigel,

[1]) Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. IX, S. 309.

[2]) Auch diese Arbeit scheint dem Bock anzugehören.

[3]) Das Schriftchen hat zu grofser Verwirrung in der botanischen Literatur geführt. Aus der einen Dissertation über 50 Pflanzennamen machte Adam 50 botanische Dissertationen, was Andere nachschrieben. König, bibliotheca verminderte die 50 Dissertationen ohne Ursache auf 40. Das Schreiben, denn ein anderes Schriftstück ist diese Dissertation nicht, rührt angeblich aus 1531 her. Vgl. Meyer, Gesch. d. Botanik IV, S. 304 bis 305.

Kunstkatalog Nr. 12862. — L. Treviranus, die Anwendung des Holzschnittes zu bildl. Darstellung der Pflanzen. Leipzig 1855, S. 11 f. — Choulant in Naumanns Archiv I, S. 139 f. — Graesse, tresor I, S. 553.

2. NEw Kreutter-Buch von vnderscheydt, würckung vnd namen der kreutter, so in teutschen Landen wachsen .... Durch Hieronymum Bock .... gedruckt zu Strafsburg, durch Wendel Rihel. Im jar M. DXXXIX. — Folio, ohne Abbildungen, zwei Teile von 200 + 119 Kapiteln. München Univ. Bibl., Berlin K. Bibl. [1]) — Pritzel, thes. bot. ed. I, S. 25 Nr. 978. Davon existieren folgende Ausgaben:

a) Kreuter Buch. / Darin Vnderscheid, Würckung / vnd Namen der Kreüter so in deutschen Lan- / den wachsen, Auch der selbigen eigentlicher vnd wolge- / gründter gebrauch inn der Artznei fleifsig darge- / ben, Leibs gesundheit zu behalten vnd zu für- / deren seer nutzlich vnd tröstlich, Vorab / dem gemeinen einfaltigen man. / Durch H. Hieronymum Bock aus langwiriger vnd gewisser erfarung be- / schriben, vnd jetzund / Von newem fleifsig übersehen / gebessert / vnd gemehret, Dazu mit hüpschen artigen / Figuren allenthalben gezieret. / .... M. D. XLVI. / — Am Ende von Teil II Blatt CCCLIII Rückseite: Gedruckt zu Strasburg bei Wendel Rihel / den ersten Aprilis, Im Jar. / M. D. XLVI. / Folio, 19 n. gez. Blätter + CCCIIII gez. Blätter, 303 + 162 Holzschnitte in 200 + 150 Kapiteln. — München Univ. Bibl., Berlin K. Bibl., Königsberg Univ. Bibl. [2]) — Pritzel a. a. O. S. 25 Nr. 979. — Dazu erschien ein III. Teil mit dem Titel: Kreuter Buchs / dritte Theile / Von Stauden, Hecken, vnnd / Beümen, so in deutschen Landen wachsen, mit / jren früchten, vnderscheid, namen vnd würckungen, sampt der / selbigen eigentlichem vnd wolgegründtem gebrauch in der / Artznei, seer fleifsig darge- / geben. / Durch H. Hieronymum Bock, aus langwi- / riger vnd gewisser erfarung, ietz zum ersten, beschri / ben vnd in Druck bracht .... M. D. XLVI. / — Am Ende Blatt LXX Rückseite: Gedruckt zu Strasburg bei Wendel / Rihel, den XXVIII. Augusti, im Jar / M. D. XLVI. — Folio, 6 n. gez. Blätter + LXXI Blätter, 72 Holzschnitte. München Univ. Bibl., Berlin K. Bibl., Königsberg Univ. Bibl. [3])

b) Kreüter Buch. / Darinn Vnderscheidt, Namen / vnnd Würckung

[1]) Nach Mitteilungen aus Berlin und München.
[2]) Mitteilungen aus München, Berlin und Königsberg.
[3]) Mitteilungen ebendaher.

der Kreutter, Stauden, Heck- / en vnnd Beumen, sampt jhren Früchten, so inn Deütschen Landen / wachsen, Auch der selbigen eigentlicher vnd wolgegründter ge- / brauch inn der Artznei, fleifsig dargeben, Leibs gesund- / heit zu fürderon vnnd zu behalten sehr nutzlich / vnd tröstlich, Vorab dem gemeinen / einfaltigen Man. / Durch H. Hieronymum Bock aufs lang- / wiriger vnd gewisser erfarung beschriben, / Vnd jetzund / Von newem fleifsig übersehen, gebessort vnd / gemehret, Dazu mit hüpschen artigen vnd läblichen / Figuren der Kreutter allenthal- / ben gezieret. / Darüber findestdu / Drei volkomene nutzliche Register, / vnder welchen, Das erst die gemeine Latinische vnd / Griechische Namen der Kreutter, Stauden, Hecken / vnd Beumen hat, Das ander die Deutsche, / Das drit die anzeig der Artznei vnd / raht für allerlei kranckheitten / vnd leibs gepresten. / Mit Keiserlicher Freiheit auff Siben jar. / Gedruckt zu Strafsburg durch / Wendel Rihel, Jm jar M. D. II. / Titelrückseite das Nassau-Saarbrücker Wappen in Holzschnitt. — Blatt 2 mit Signatur a II Vorderseite: Dem Wolgebornen Herren, / Herrn Philipsen Grauen zu Nassaw / vnd Sarbrücken, Herrn zu Lar. Embeut Hiero / nymus Bock seine vnderthenige, gehor- / same dienst. / Schliefst Blatt b IIII Rückseite: Datum Sarbrucken heut Mitwochs den vierdten Februarij. Anno LI. / E. Guaden / Vndertheniger Dienstwilliger / Hieronymus Bock. / Auf dem folgenden Blatt Vorderseite: Index sive nomenclatura herbarum fruticum ac arborum quae in hoc volumine continentur. / Lateinisches Register. Blatt c III Vorderseite: Register vber die Deütschen / namen vnd zunamen der Kreutter, / Stauden, Hecken vnd Beumen, so in / disem Buch genennet werden. / Blatt I mit Signatur A Vorderseite: Von der Kreüter vnderscheidung vnd namen, so inn vnsern / Teütschen landen wachsen. / Dieser erste Teil schliefst Blatt CCXXII Vorderseite. Die Rückseite dieses Blattes leer. — Blatt CCXXIII mit Signatur Pp Vorderseite: Das ander theil der Kreütter / sampt jren namen vnd vermögen. / Von Hieronymo Bock zusa- / men bracht. / Der zweite Teil schliefst Blatt ccc l III Rückseite, hierauf ein leeres Blatt. — Blatt ccc l IIII Vorderseite: Der dritte theil / Von Stauden, Hecken vnd Beü / men, so in vnsern Teütschen landen wachsen, sampt jren / namen vnd würckungen. / Dieser dritte Teil schliefst Blatt CCCCXXIIII Rückseite. Auf dem folgenden Blatt Vorderseite: Register vber allerlei kranckheitten, / schäden vnnd gebresten, wie die ge- / artzneiet vnd geheilet werden

sollen. / Am Ende Rückseite des letzten Blattes: Gedruckt zu Strafsburg durch Wendel Ri- / hel. Nach Christi vnsers Herren geburt, als / man zaelt / M. D. LI. / Folio, Signatur a II bis a IIII, b bis b IIII, c bis c III und d bis d III = 19 n. gez. Blätter (Signatur b v fehlt in dem Wiesbadener Exemplar) + cccc XXIIII gez. Blätter + 8 n. gez. Blätter Register. — Berlin K. Bibl., Wiesbaden Landesbibl. — Nach dem Wiesbadener Exemplar, das kolorierte Holzschnitte hat. [1])

c) Dasselbe, zweite Gesamtauflage als Nachdruck der Auflage von 1551. — Strafsburg, W. Rihel, 1556. Folio Berlin K. Bibl. [2])

d) Dasselbe. Strafsburg, W. Rihel, 1556. Folio. Berlin K. Bibl. [3])

e) Dasselbe. Strafsburg, J. Rihel, 1572. Folio. Berlin K. Bibl., Nürnberg Germ. Museum. [4])

Mit diesen Auflagen schlofs die Herausgabe des ursprünglichen Kräuterbuches Bocks durch die Firma Rihel ab. Das Buch geriet nun in die Hände verschiedener Herausgeber, des Melchior Sebizius und Nikolaus Agerius, die zeitgemäfse Zusätze machten, aber auch den ursprünglichen Charakter des Buches verwischten. Von diesen Überarbeitungen sind als Auflagen bekannt:

a) Kräuterbuch — Jetzund auffs newe vbersehen durch Melchiorem Sebizium. Strafsburg 1580. — Folio, nebst der Speifskammer am Ende. Die Ausgabe ist von Strafsburg aus durch Sebizius Silesius medicinae D. am 14. August 1577 dem Arbogast Rechburger Städtemeister, Johann Karl Lorcher Altammeister und Friedrich von Gottesheym Dreyzehner und Scholarchen der Strafsburger Hochschule gewidmet. Berlin K. Bibl. [5])

b) Dasselbe. — Jetzund zum Andern Mal. — Strafsburg 1587. Verlag von Josias Rihel. Mit der Speifskammer am Ende. — Folio. Berlin K. Bibl. [6])

c) Kreütterbuch, / Darin vnderscheidt, Nam- / men, vnd Würckungen der Kreütter, Stau- / den, Hecken vnd Bäumen, mit jhren Früchten, so in Teutschen / Landen wachsen, auch der selben

[1]) Nach dem Wiesbadener Exemplar.
[2]) Mitteilung aus Berlin.
[3]) Desgleichen.
[4]) Mitteilungen aus Berlin. Vgl. Bibliothek des German. Nationalmuseums zu Nürnberg, 1855, S. 46 (Nr. 7503).
[5]) Mitteilungen aus Berlin.
[6]) Desgleichen.

Digitized by Google

eigentlicher vnd wolgegründter Gebrauch / inn der Artzney, fleifsig dargeben, Leibs gesundheit zu fördern vnd zu behal- / ten sehr nützlich vnd tröstlich, beuorab dem Gemeinen / vnd Einfaltigen Mann. / Jtem von den vier Elementen zamen vnd wilden Thieren, auch / Vöglen vnd Fischen, Milch, Käfs, Butter, Honig, Wachs, Zucker, Saltz, Brot, / Wein, Essig, Oely, Eyer, Blut, Schmaltz, Vnschlit, allerhand Kochkreutter, / Specerey, vnd Gewürtz. Auch wie alle Speifs vnd Dranck, Gesunden vnd / Krancken, dargereicht werden sollen. / Alles durch H. Hieronymum Bock / aufs langwüriger / vnd gewisser Erfahrung beschriben. / Hernacher mit vilen nutzlichen Experimenten gemehret, durch den Hochgelehrten MELCHIOREM / SEBIZIVM. der Artzney Doctorem vnd Physicum zu Strafsburg. / Jetzundt aber auffs new, mit aller deren Kreuther Namen, so bey den Berümptesten / Alten vnd Newen Herbarijs zu finden, vnd wie die selben heutiges tags inn den Apotecken, / vnd sonsten von den Kreutlern gemeynlich genennet werden, verglichen, auch wie die Kreut / ter zu samlen vnd zu erhalten, neben vilen andern zu der / Artzney gehörigen stucken, verbessert. / Sampt Sechs nützlichen Registern. / Mit Röm. Key. May. Freyheit auff zehen Jar. / Gedruckt zu Strafsburg, im Jar / M. D. XCV. / Die Zeilen 1, 2, 3, 9, 14, 16 (teilweise), 17 (teilweise), 18, 24 und 26 Rotdruck. Titelrückseite leer. — Blatt 2 mit Signatur a II Vorderseite Vorwort des Herausgebers Nikolaus Agerius von Strafsburg. Ohne Zeitangabe. — Blatt 3 mit Signatur a III Vorderseite: Den Edlen, Ehrenuesten. Für- / sichtigen vnnd Weisen, Herren Arbogast Rechburgern / Stättmeystern, Herren Johann Carl Lorchern alt Ammey- / stern, vnd Herren Fridrichen von Gottesheym Dreyzehnern, der / allhieigen Academy, Scholarchen, seinen Gebietenden / vnd Grofsgünstigen Herren, / Entbeut Melchior Sebizius Silesius, der Artzney D. seine / Gehorsame vnd Willige dienst. / Am Ende: Datum Strafsburg, den 14. Augusti 1577. / — Blatt 7 mit Signatur b Vorderseite: Dem Wolgebornen Herren, / Herren Philipsen Grauen zu Nassaw / vnd Sarbrücken, Herren zu Lahr. / Entbeut Hieronymus Bock seine vnderthenige / gehorsame dienst. — Blatt 13 mit Signatur c Rückseite: Datum Sarbrücken heut Mitwochs, / den 4. Februarij. Anno M. D. LI. / E. Gnaden / Vnderthäniger, / Dienstwilliger. / Hieronymus Bock. / Vgl. Anlage Nr. 4. — Blatt 18 Vorderseite: Nassau-Saarbrücker Wappen in Holzschnitt blattgrofs. Auf der Rückseite

dieses Blattes Bildnis Bocks von D. Kandel geschnitten. Sodann Indices. — Folio, 36 n. gez. Blätter + 470 gez. Blätter + Register. Blatt 420 bis 470 mit Kopftitel: Teutsche Speifskammer. / Der Vierde Theil / dises Buchs, / von den vier Elementen, Zamen vnd Wilden Thieren, / Vögeln, Fischen, Milch, Käfs, Butter, Honig, Wachfs, Zucker, Saltz, / Brodt, Wein, Essig, Oely, Eyer, Blut, Schmaltz, Vnschlitt, allerhand Koch- / kreüther vnd Gewürtz. Auch wie alle Speifs vnd Dranck, Gesunden vnd Krancken, / jeder Zeit dargereicht werden sollen. Durch H. Hierony- / mum / Bock beschriben. / Mit Holzschnitton von Maurer und Stimmer. Blatt 470 Vorderseite am Ende: Amen. XII. July. Anno / M. D. L. / Die Zusätze des Agerius sind mit A., die des Sebizius des Ältern mit S. bezeichnet. Berlin K. Bibl., München Univ. Bibl., Wiesbaden Landesbibl. [1])

d) Kraütterbuch / Weylandt des Weitberhümten vndt / Hocherfharnen Herren / Hieronymi Tragi / genant Bock. / Auff Vielfaltiges begeren vnd / freundtliches ersuchen / Mit vleifs übersehen, vnd mit der kräütter / zunamen, der Namen vrsachen, qualiteten, / deren gradibus, gebrauch in den Apo- / tecken, vnd sehr vielen innerlichen / vnd eufserlichen experimentis / gemeheret vnd gebessert. / Durch / MELCHIOREM SEBIZIUM, / der Artzeney Doctorem, vnd Pro- / fessorem, auch der Statt Strafs- / burg bestellten Physicum. / Sampt / Angehenckten Speifskammer ermelten / Herrn H. Bocken, darinn aber für difs- / mhal nichts geändert worden. / Strafsburg / In verlegung Wilhelm Christian Glasers / Buchhändlers. / Oben in der Kupferstichquerleiste sitzt Ceres mit Blumenvase, links und rechts befinden sich Knaben mit Blumenvasen, links am Rande die stehende Figur des Theophrastus, rechts desgleichen Dioscorides, unten quer sieht man in der Zierleiste Blumen und Bäume. Der ganze Titel ist Kupferstich. Rückseite leer. — Blatt 2 mit Signatur ☽:CII Vorderseite: Dem Wohl Edlen vnd Gestrengen, auch Ehren- / vesten, Fürsichtigen vnd Wolweisen / H. Bernhard von Kageneck, / H. Christoph Städel, Beyden Regio- / renden Stoll: vnn / Ammeistern der / Freyen Reichsstatt Strafsb: Meinen gebietenden grofsgünstigen Herren vnd Hochge- / ehrten Patronen. / Demnach besorgte des Melchior Sebizius des Jüngern gleichnamiger Vater die Ausgabe 1580, die von 1630 Sebizius der Jüngere selbst. Die Zusätze des ältern Sebizius tragen am Rande einen Stern. Wendel Rihel war des Glaser proavus oder

[1]) Nach dem Wiesbadener Exemplar.

Urgrofsvater, Josias Rihel dessen Grofsvater als Urheber der Auflagen 1580 und 1595. Diese beiden Auflagen fanden Beifall, weſshalb die von 1630 erfolgte. Glaser nennt einen Josias Glaser seinen ältern Bruder. Die Vorrede schliefst: Strafsburg den 15. Martii Anno 1630. Wilhelm Christian Glaser acad. typ. — Blatt 4 leer, Blatt 5 mit ✳ bezeichnet Vorderseite: Vorrede / An den gönstigen Leser. / In dieser Vorrede sagt Melchior Sebizius, Leonhard Fuchs bemerke in seinem Herbarium, ihm habe des Bock Kräuterbuch neben Andern sehr genützt, dafs er die Simplicien habe besser beschreiben können. Die erste Auflage von Bocks Buch sei 1551 erschienen [1]) und 1552 von David Kyberus Professor der hebräischen Sprache mit Bocks Genehmigung ins Lateinische übertragen worden, um auch Ausländern die Arbeit zugänglich zu machen. Auf Begehren des Josias Rihel habe Melchior Sebizius der Ältere die Ausgabe 1580 gefertigt. Die Vorrede schliefst: Strafsburg, 14. Februarii 1630. Melchior Sebizius der Artzney Doctor, Professor vnd bestellter Statt Physicus zu Strafsburg. Es folgt ein Epigramm des Joh. Conrad Dannhawer M. P. L. & Prof. eloq. publ. an Melchior Sebizius und die Vita Hieronymi Tragi aus Adam, vitae med. vgl. Anlage Nr. 1. — Blatt mit Signatur ✳✳II Vorderseite steht die Widmung des Melchior Sebizius des Ältern an Arbogast Rechburger Stettmeister, Johann Carl Lorcher Altammeister und Friedrich von Gottesheym Dreizehner der Stadt Strafsburg: Strafsburg, den 14. Augusti 1577. Hierauf folgt Bocks Bildnis wie in den andern Ausgaben und das Nassau-Saarbrücker Wappen sowie Bocks Widmung an Graf Philipp II. von Nassau-Saarbrücken, sodann das Kräuterbuch selbst, 892 Seiten nebst Register: Es schliefst sich an die Speifskammer Seite 1 bis 94 mit einem Register. Auf dem letzten Blatt Vorderseite steht: Getruckt in der Freyen / Reichsstatt Strafsburg, / Durch / Wilhelm Christian Glasern. / M. D. C. XXX. / Folio. Es ist dieses die letzte Ausgabe des Kräuterbuchs und der Speifskammer. Giefsen Univ. Bibl., Berlin K. Bibl. [2]) — Die lateinische Ausgabe des Kräuterbuchs erschien 1552. HIERONYMI / TRAGI, DE STIRPIVM, MAXIME/ EARVM, QVAE IN GERMANIA NOSTRA NASCVNTVR, / usitatis

[1]) Diese Angabe hat dann nur ihre Richtigkeit, wenn man die Auflage 1551 als erste Gesamtauflage aller drei Teile auffafst.

[2]) Nach dem Giefsener Exemplar.

nomenclaturis, propriisqz differentijs, neqz non / temperaturis ac facultatibus, Commentariorum / Libri tres, Germanica primum lingua con- / scripti, nunc in Latinam conuersi, In- / terprete DAVIDE KYBERO / Argentinensi. / HIS ACCESSERVNT A FRONTE PRAEFATIONES DVAE: / altera D· CONRADI GESNERI Tigurini, Medici clarissimi, rei herbariae scri- / ptorum, qui in hunc usqz diem scripserunt, catalogum complectens: altera ipsius Au- / thoris, herbariae cognitionis laudes, et alia nonnulla scitu tum necessaria, tum iucun- / dissima, continens. / PRAETEREA, COROLLARII VICE AD CALCEM OPERIS, / adiectus est Benedicti Textoris Segusiani de Stirpium differentijs, ex Dioscoride secun- / dum locos communes, Libellus, omnibus plantariae cognitionis studiosis utilissimus. / AD HAEC INDICES SEX: QVIBVS NON TANTVM / Nomenclaturae Graecae, Latinae, Germanicae, Arabicae, Hebraicaeqz, sed et morborum curationes optimo ordine / indicantur, subiunximus. / Cautum est Priuilegio Caroli V Imperatoris, ne quis intra / septennium Typographus à se impressum aedat: aut / aliunde empta uendat.

Auf dem Strafsburger Exemplar steht handschriftlich: Ex libris clasissimi viri d. Huberti Fabri Christina eius relicta vidua propter veterem, que mihi tam modo memorato suo marito intercessit, amicitiam d. d. XI. Maii 1568. — Titelrückseite leer. Blatt mit Signatur a II Vorderseite: ILLVSTRISSIMO, / CLARISSIMOQVE PRINCIPI, AC / DOMINO, D. WOLFGANGO PALATINO APVD RHE- / num, Duci Bauariae, Comiti Veldentiae, &c. / Domino suo clementissimo. / S. D. P. / Schliefst: Argentine, anno salutis M. D. LII. men- / se Martio. / Clementiao Tuae / deditissimus / Dauid Kyberus / Argentinensis. / — Die Vorrede und das Schriftstellerverzeichnis der Ärzte und Botaniker verfafst von Conrad Gesner entbehrt einer Inhaltsangabe. Darin Blatt CIIII eine Brunfels, Leonhard Fuchs und Bock betreffende biographisch bedeutsame Stelle. Vgl. Anlage Nr. 3.

Letztes Blatt Vorderseite: ARGENTORATI / Excudebat Vuendelinus Rihelius, Anno / M. D. LII. / Auf der Rückseite Rihels Druckermarke. — Quarto, 34 n. gez. Blätter, Blatt 33 Rückseite die Verse des Sapidus auf Tragus wie in dessen Kräuterbuch, Blatt 34 Vorderseite Kandels Bildnis von Bock wie im Kräuterbuch. Die Rückseite von Blatt 34 leer. Signaturen a II bis a v bis d v. Sodann folgt der Text mit den Abbildungen des Kräuterbuchs Seite 1 bis 1200 und das Register mit Signatur GGg bis KKkv. Strafsburg

Univ. Bibl., Berlin K. Bibl., München Hofbibl., Königsberg Univ. Bibl. [1]) Pritzel, thes. bot. S. 25 Nr. 979.

3. Regiment für alle zufallende kranckheit des leibs auch wie man die leibsgebrechen so jetzund vorhanden sol abschaffen. 1544. Dem Herzog Wolfgang von Zweibrücken gewidmet. — Histor. Jahrb. S. 780 Anm. 3 ohne Angabe des Formats.

4. Kurtz Regiment / für das grausam Haupt / wehe vnd Breune, vor die Ge- / mein vnd armes heuflin hin vnd / wider im Wasgaw vnd / Westereich, ge- / stellet durch / Hieronymum Bock, der Artz- / ney erfarnen vnd lieb- / habern. / Gedruckt zu Strafsburg, in Knoblochs druckerey. / 1544. / Titelrückseite leer. — Blatt 2 mit Signatur a II Vorderseite: DIe jeczige regirende kranck- / heit sind nichts anders dann hitzige Febres, / etc. — Blatt 4 Vorderseite: Zu Strasburg, in Knoblochs druckerei, / durch Georgen Messerschmid. / M. D. XIIII. / Rückseite dieses Blattes leer. Quarto, 4 Blätter, mit den Signaturen a II bis A III, Schwabacher Type. Die Schrift enthält nichts Persönliches über Bock. Strafsburg Univ. Bibl. [2]) Centralblatt f. Bibl. IV (1887) S. 299.

5. Teütsche Speifskam- / mer. Inn welcher du findest, / Was gesunden vnnd krancken men- / schen zur Leibs narung vnd desselben gepresten von / nöten, Auch wie alle speis vnd dranck Gesun- / den vnd Krancken jeder zeit zur / Kost vnd artznei gerei- / chet werden / sollen. / Zu dienst vnd wolfart allen frommen Teutschen / durch HIERONYMVM BOCK mit fleifsiger / trewer arbeit, vormalns nie gese- / hen, beschriben vnd ans / liecht gegeben. / . . . / Gedruckt zu Strafsburg bei Wendel Rihel. / Im jar M. D. L. / Quarto, 14 n. gez. Blätter. CXIX gez. Blätter. Erste Ausgabe. Die Vorrede ist vom 22. Juli 1550. Königsberg Univ. Bibl. [3])

Davon ist noch eine weitere Ausgabe: Teütsche Speifskammer. Inn welcher du findest, was gesunden vnnd krancken menschen zur Leibsnarung . . . . von nöten. Strafsburg, W. Rihel, 1555. — Quarto. Berlin K. Bibl., Nürnberg, Germ. Museum. Katalog d. Bibl. des Germ. Museums zu Nürnberg S. 46. Sonst ist seitdem bis 1630 die Speifskammer den Ausgaben des Kräuterbuchs mit Kopftitel angehängt.

6. Bader Ordnung, / Durch Hieronymum Bock, aufs / den Hochgelerton Hippocrate vnd Barptho- / lomeo Montagnana, sampt andern auffs / kürtzest, allen frommen Badern zu / trost, ins Teutsch gestelt.

[1]) und [2]) Nach dem Strafsburger Exemplar.
[3]) Mitteilung aus Königsberg.

/ M. D. L. / Hieronymus Bock zum Bader. / Wiltu rechten nutz han im bad / --- / Gibt Gott gnad, er fert mit hinein. / Getruckt zu Strafsburg, bey / Wendel Rihel. / Quarto, 10 Bl. München Univ. Bibl., Berlin, K. Bibl.[1])

Eine deutsche Übersetzung der Schrift des Arztes Diocles von Carystus (um 365) gibt Gesner als Erzeugnis Bocks an. Vgl. Anlage 2. Es ist fraglich, ob diese Angabe richtig und ob der unächte ἐπιστολὴ προφυλακτικὴ an den König Antigonos oder die fragmenta quae supersunt, gemeint sind. Vgl. Fabricius, bibl. graeca XII S. 504 f. Ebensowenig kenne ich eine Schrift: „Alchymey", die als Nr. 294 des Heidelberger Universitätsarchivs nach Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelberg II. S. 145 Anm. 12 vorhanden sein soll; eine Anzahl der gröfsten Bibliotheken Deutschlands, bei denen ich anfragte, haben die Schrift nicht. Bock stand zu Heidelberg in keiner nachweisbaren literarischen Beziehung, die Schrift könnte aber durch seinen Sohn Heinrich, der zu Heidelberg studierte, ins Universitätsarchiv gelangt sein. Ob eine Druckschrift oder ein blofses Manuscript vorlag, ersieht man aus des Hautz Angabe keineswegs.

Nach Mitteilung der K. Bibliothek zu Berlin enthält die gewisse Praktick des Jakob Theodor von Bergzabern 1584 eine Vorrede von Bock. Dieses Buch hat allerdings eine Vorrede Theodors vom 17. Februar 1553 aus Hornbach datiert, aber ob auch eine solche Bocks, ist mir unbekannt. Vgl. Centralblatt f. Bibl. XIV (1897) S. 84 und 90), woselbst die Ausgaben beschrieben sind.

Die Schriften regimen curativum conta dolorem capitis, wenn es nicht obige Nr. 4 ist, und de morbis puerorum, welche Gefsner erwähnt, kenne ich ebenfalls nicht. Dagegen steht eine Schrift, möglicherweise auch mehrere, in des Johann Dryander, New Artznei vnd Practicier büchlein zu allen Leibes gebrechen vnd Kranckheiten. Sampt andern Heilsamen Tractätlein Euricii Cordi vnd Hieronymi Bock. Die K. Bibl. zu Berlin besitzt davon eine Ausgabe 1557, aufserdem gaben Christian Egenolfs Erben zu Frankfurt a. M. 1572 eine solche in Octavo mit vielen Holzschnitten heraus.[2])

[1]) Mitteilungen aus München und Berlin.

[2]) Man könnte die Worte Bocks im Kräuterbuch 1551 Blatt b II Rückseite: „ist er daraffter mir stets, sampt andern mit vilen Schrifften, so ich noch hinder mir habe, hefftig angelegen" falsch verstehen und unbekannte Schriften Bocks verstehen, allein diese „Schrifften" sind nur der Briefwechsel des Brunfels und Anderer mit Bock, der denselben zur Herausgabe des Kräuterbuchs aufeuerte, uns aber offenbar verloren ist.

Anlagen.

I.

Vita Hieronymi Tragi.

Hieronymus Tragus, germanice Bock, natus est Anno 1498 parentibus quidem fortunae tenuis, attamen honestis & bonis, Henrico et Margaretha. Patria ipsi fuit Heydesbachium pagus Brettae vicinus. Pueritiam contrivit iis in studiis, quibus aetatula ista imbui solet. Factus adultior ad monachatum impulsus erat a parentibus, sed illum respuit. Accepto igitur ab iis viatico, patriae valedixit, et capessendae ulterioris doctrinae causa alio se contulit, inque scholis exteris philosophica et theologica studia tractavit. Cursu illorum feliciter absoluto, in patriam rediit, sed cum vacantem ibi conditionem non offendisset, Bipontum se contulit et ludimagistri provinciam in se suscepit, eique novem praefuit annos. Quod illi superat tempus et otium, studiis theologicis et medicinae cumprimis vero rei herbariae tribuit. Cuius nomine charus gratusque erat principi Ludovico Rheni Palatino duci. Anno 1523 14. Januar. matrimonium Biponti contraxit cum Eva Henrici Victoris civis Bipontini et Margarethae eiusdem coniugis filia. Nuptialem festivitatem celebravit die 25. Januarii in festo conversionis d. Pauli. Vixit hoc in connubio 30 annos. Pater fuit quinque filiorum totidemque filiarum. Liberi mortem parentis praeverterunt filio et filia exceptis. Defuncto principe anno 1532 Hornbachium in d. Fabiani collegium liberali stipendio vocatus est a nobili viro d. Joann. Kündtheusero. S. Pirminii antistite. Erat autem collogium istud a superstitionum pravarumque opiniorum commentis vindicatum. Cooptatus in ordinem canonicalem duas sustinuit personas concionatoris et medici. Religione iterum ibidem mutuata cedere fuit coactus. Ideoque vocatus a comite Nassoviensi Philippo Saraepontano abiit, ibique herbarium suum absolvit, et, quia domo civitate ac immunitate a comite fuisset donatus, debitae gratitudinis ergo horbarium confectum eidem dedicavit. Dissipatis procellis superstitionum et evangelii luce restituta, Hornbachium rediit ad officium pristinum ibique ad finem usque vitae persoveravit. Valetudine erat prioribus annis sat firma, posterioribus vero valde tenui et in tabem proclivi. Comis alioquin rurbanus (!) et facetus contemptor auri atque argenti, beneficus insuper et consiliorum medicorum communicativus. Obiit Hornbaci ex tabe aetatis anno 56 sepultus in templo d. Fabiani, quod hodie

dirutum. Epitaphium eius saxo insculptum huiusmodi fuit: Anno domini M. D. LIV. XXI. Februarii Hieronymus Tragos, animae corporisque quondam medicus et canonicus huius aedis in domino Jesu obdormivit, cuius anima in consortio beatorum quiescat Amen. Effossum dicitur saxum istud et in usum mensae ab oeconomo, qui quidem hortum adornaverat, anno 1584 accommodatum.

Scripsit dissertationes fere 40 de nomenclaturis herbarum ad Ottonem Brunfelsium.

Rationem valetudinis conservandae Dioclis Caristii transtulit e graeco sermone in vernaculum.

Cellam penuriam, quae huic herbario adiuncta, edidit gormanice.

Herbarium denique ipsum multis vigiliis et laboribus concinnavit et publici iuris fecit anno 1551.

(Bock, Kräuterbuch Ausgabe 1630 Blatt 11 Rückseite, boruhend auf Adam.)

II.

Hieronymus Tragus, Germanus, scripsit Germano sermone herbarium doctissimum ac elegantissimum. Dissertationes ac censuras aliquot super herbis nonnullis, quae cum primo tomo herbarii Ottonis Brunfelsii impressae sunt. Idem scripsit librum Germanicum de alimentis, impressum Argentorati anno domini 1550 quatern. 34. Eiusdem stirpium historiam David Kyberus Argentinensis ex Germanica lingua in Latinam optima fide pure et eleganter convertit. Liber impressus Argentinae anno domini 1552. 4º chartis 166 cum indicibus sex et addito libello Benedicti Textoris de differentiis stirpium. Eiusdem imagines stirpium absque descriptionibus ibidem excusae sunt in 4to. 1553. Praeterea scripsit regimen curativum contra dolorem capitis Germanice. De morbis puerorum.

(Gesner, bibliotheca universalis ed. Simler. Zürich. 1583. Folio. S. 354).

III.

Hactenus recentiores enumeravi, qui stirpium historiam scribendo illustrarunt: inter quos Hieronymus Tragus, Joannes Ruellius et Leonardus Fuchsius tanquam soles quidam inter minora sydera relucent. De Ruellio quid sentiam, et quid in eo desiderem, dixi: quoniam ille diem suum obiit. Scripta certe ipsius eternitatem merentur. De Trago et Fuchsio, qui adhuc in vivis sunt, non aequo decet iudicare. Ambo viri eruditi sunt, et in hac palaestra exer-

citatissimi. Uterque volumen suum, si deus opt. max. vitam eis extenderit, excolere, augere et emendare poterit. Ne tamen affectu aliquo motus nihil de eis dicere voluisse videar, ut sententiam meam occultarem, dicam, quod sentio, absit invidia et omnis candide dictorum sinistra interpretatio.

Leonardus Fuchsius igitur paulo post Hieronymum Tragum opus suum de historia stirpium, quod tomum primum appellat, evulgavit. Et quoniam utrique in Germania scripserunt, aemulatio quaedam inter eos exorta est, ut solet inter homines, sed non inutilis illa. Hac enim excitatus uterque lucubrationes suas magis magisque ornare et augere nunc pergit. Αγαδὴ δ' ἔρις ἠδεβςοτοῖςι. Ego qui utrumque ex aequo amo et inter optimos ac doctissimos viros suscipio atque veneror, ita tamen, ut dissentire ab utroque mihi quoties videtur liberum esse velim, et merito quidem cum ex utriusque scriptis et iam olim profecerim ipse et proficiam in dies, ita eos hoc certamen certare opto, ut publicae potius utilitatis et rei ipsius exornandae perficiendaeque quam privatae gloriae et ambitionis gratia, quod faciunt, fecisse videri possint. Et spero sane hunc animum, tanquam non doctis tantum, sed probis etiam piisque viris in iis, quae posthac aedent, non defuturum. Ego neutrum neutri praefero, habet uterque fortassis, quo excellit, sed alius in alio genere. quum comparatio nisi in eodem genere, ut philosophi docent, legitima non etc. Itaque laudo et amplector utrunque, et pro scriptis suis, ex quibus tum fructum tum voluptatem subinde capio, ex aequo utrique gratias habeo. Nec metuo, ne id mihi ab eis accidat, quod fieri solet ab hominibus improbis. Nam quo improbrior quisquis est, aut saltem ab animi celsitudine remotior, eo minus tollerare potest illos, qui ipsum non maioris quam adversarium fecerint. Omnino enim praeferri vult, nec satis habet non se fieri minoris, quin contumeliam et inimicitiam interpretatur, nisi non uno aut altero tantum, sed modis omnibus anteponatur. Huiusmodi viros, si illos, quibus describo, existimarem, ne incepissem quidem haec scribere. Sed Fuchsii laudes, quas certe multas et magnas meretur, ne sim prolixior, nunc omitto.

De Trago dicam, quoniam typographo placuit, ut qualecunque hoc scriptum nostrum in operis ipsius fronte poneretur. Semper igitur mirifice nubi placuit huius viri studium in stirpium historia indefessum et quod de illis praecipue plantis, quas Germania nostra

Digitized by Google

profert, plerisque omnibus, diligentissime omnium hactenus docuerit. Descriptiones singularum tam accuratas et exquisitas instituit, ut quaeque vel primum nascuntur, vel adolescunt, vel iam perfecta sunt, per omnes partes coloribus etiam, magnitudinibus et figuris, et si quid aliud sub conspectum cadit, ita expressis, ut nullus pictor repraesentare melius possit. Caeteras etiam tactiles qualitates, item odores, saporesque diligentissime expressit, atque haec omnia ferme non ex commentariis aut historia, sed oculatus ipse testis et observator singulorum.

(Kyberus, Hieronymi Tragi de stirpium etc. usitatis nomenclaturis. 1552 Blatt C v Vorderseite f.)

IV.

Dem Wolgebornen Herren, Herrn Philipsen Grauen zu Nassaw vnd Sarbrücken, Herrn zu Lar. Entbeut Hieronymus Bock seine vnderthenige, gehorsame dienst. Dis Gewechs buch, Wolgeborner, gnediger, lieber Herr, hab ich E. G. difsmals zu ehren, vnnd folgends gemeinem nutz zu dienst vnd wolfart, vmb viler vrsachen willen, widerumb von newem vbersehen, vnd das selbig E. G. damit os einen Schutzherren vberkomme, vnderthäniglichen wollen dedicieren vnnd zueignen, darumb das E. G. für andere, zu allen rechtgeschaffenen Künsten, vnd sonderlich zu den Einfachen gewechsen, als Kreütter, Wurtzel vnd anders, lust tragen, sich darmit belustigen, vnd jre kurtzweil darmit haben. Ich war zwar sunst in willens ettwas ansehenlichers von den zusamen gesetzten stucken vnd artzneien, so vil mir der selben bewufst, vnd bei mir inn übung seind, ein büchlin zu stellen vnd ans liecht zu geben, Nach dem ich abor an den Einfachen dingen, so man Simplicia nennot, noch hange, vnd disselbige nit gnugsam ergründen kan, weis ich difsmals nit für vber zu schreitten, vnd das nit onbillich, dann die Einfache gewechs, als Kreutter, Wurtzel, Samen, Frucht vnnd dergleichen, allwegen ihr ewigs lob haben vnd behalten. Richten auch aus, on zuthun viler vermischung, was von nöten, darzu sie geschaffen seind. Vmb solcher vrsach willen mus ich mich nach ein mal ein wenig mit den Einfachen dingen, ehe das ich zu den Zusamen gesetzten stucken drette, bemühon vnnd befleifsen. Will erstlich inn diser schrifft anzeigen vnd eröffnen, wie die Einfache ding, als Kreutter, Wurtzel, Blumon, Stengel, Samen, Frucht, Safft vnd Obs dem menschen kandtpar seien worden,

wer der erst erfinder seie, vnd wie sie je mehr von tag zu tag zu hohen ehren kommen seien.[1]) — So ist nun Gnediger lieber Herr, an E. G. mein gantz vnderthänigte bitt, E. G. wölle dies Buch mit allerhand Teutschen Gewächfsen erfüllt, gnädiglichen von mir annemen, ihren Gnaden den Schreiber dises Buchs in Gnaden lassen befohlen sein — — —.[2])

Dieweil dann E. G. on das für mich solche sorg tragen, deren ich mich zu den aller besten Freünden eolt billich in meinem anfechten versehen haben, nit geschehen? Wie kan ich dann mir vnd meinem Gewächfs garten[3]) hinfürter ein treweren gewiseeren Patron, dann eben E. G. erkieeen? Dann da ich noch in den aller gröeten ongefellen menschlicher anfechtung etack, auch da ich armut vnnd grofser schwachheit halben beinahe versuncken ware, auch keins Erretters oder Helffere auff erden mich getrösten kundt, da haben E. G. wiewol ferr von mir wonende, meine anfechten vornommen, vnd also bald neben Jren grofsen vilfaltigen Lands geschefften, neben der lands Regierung, vnd den grofsen köstlichen vilen Bewen, ale der echönen Malmülen, der Fischweiher, der newen Schäffereien, vnnd des haufs Bocherbachs, auch des külen holtseligen springenden Brunnens zu Sarbrucken, vnnd der aller schönsten, gewaltigsten, Keieerlichen steinen brucken vber den lieblichen wasserstrom die Sar genant, mit welchen sie hefftig stetz on vnderlafs beladen, vnd Jren Gnaden damit ein ewig werende gedechtnufs auffgericht haben. Nit desto weniger meiner vnd der meinen gnediglichen angenommen, aufs meinem anfechten gleich als aufs der tieffen Hellen gezogen, vnd in Jr G. behausung gen Sarbrucken lassen füren, vnder vnnd vber in allen dingen gnediglich mitgetheilt, gegen mir dermafsen beweiset, als weren E. G. der aller nechsten meiner verwandten gesipten freünd einer, das ich wol sagen kan, E. G. haben sich meiner, gleich wie der fromm Samariter des verwundten, zum aller höchsten angenommen, meiner wol gepflegt vnd trewlich pflegen lassen. Ich geschweig der grofsen trewen, so E. G. liebste Gemahel, fraw Appollonia an mir vnnd den meinen beweiset, vnnd noch täglich erzeiget, welchs ich vnnd alle meine verwandte vmb bede Jre gnaden nimmer mehr wissen zu

[1]) Kräuterbuch Ausgabe 1551 Blatt 2 mit Signatur a II Vorderseite.
[2]) Ebenda Blatt b IIII Vorderseite.
[3]) Damit ist das Kräuterbuch Bocks gemeint.

verdienen. Ich mufs allein solche empfangene gnedige wolthat mit danckbaren worten rühmen, vnd offentlich in der welt lassen erschallen vnd erklingen. Damit ich aber jetzund für empfangene wolthat etwas zu einer gedechtnufs verlasse, Thu ich wie andere arme leüth, so grofse gaben zu verschencken nicht haben, müssens mit geringeren aufsrichten, wie Cato sagt. Vmb deswillen Gnediger Herr, so vbergebe vnd stelle E. G. ich difs new Gewächsbuch Eigenthumlich, wie es jetzund ist, gantz vnd gar zu ewigen zeitten vnd gedechtnufs, Jres gefallens damit zu schalten vnd zu walten, zu jren händen. Darbei gar vndertheniglich bittende, sie wöllens also in gnaden von mir annemmen, auch mich sampt disem Kreütterbuch, hinfürter wie allwegen in milter gnaden lassen befolhen sein. Darneben will ich den Allmechtigen Gott trewlich anruffen vnd bitten, das er E. G. auch derselben liebste gemahel, Fraw Apoloniam, sampt beder Jrer Gnaden gantzer Freündtschafft, Rhät, Hoffgesindt vnd Landtschafft in frischer vnd langwiriger, gesunder, fridlicher, frölicher Regierung lang Zeit erhalten vnd bewaren. Amen. — Datum Sarbrucken heut Mitwochs den vierdten Februarii. Anno LI. E. Gnaden Vndertheniger Dienstwilliger Hieronymus Bock.

(Kräuterbuch Ausgabe 1551 Blatt bIIII. Neudruck im Auszug in Köllner, Gesch. von Nassau-Saarbrücken S. 266 bis 267.)

III.

Das grosse Paradies der Domkirche zu Speier.

Von

Dr. J. Praun.

Nicht architektonische Fragen sollen hier besprochen werden; denn diese haben in den Arbeiten von Remling (der Speierer Dom 1861), Meyer-Schwartau (der Dom zu Speier 1893), Zimmern (in den Baudenkmalen der Pfalz 1894 ff.) und Mone (in der Palatina 1895 und 1896) eingehende Würdigung erfahren. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, aus einer bisher ungenützten Quelle eine Reihe von Einzelheiten mitzuteilen, die teilweise völlig unbekannt waren.

Im Generallandesarchiv zu Karlsruhe befinden sich die „notae historicae“ des bischöflichen Archivars Johann Marsilius Kuhn. Zum Teile sind es lose Notizen, Exzerpte aus den Schätzen des seiner Obhut anvertrauten Archivs und aus den Speierer Schriftstellern, sowie Mitteilungen älterer Zeitgenossen, zum anderen Teile aber sind die Aufzeichnungen in Zusammenhang gebracht und stilistisch redigiert, so dafs der Leser den Eindruck gewinnt, Kuhn habe an die Herausgabe einer Dombeschreibung gedacht, sei aber durch den Tod daran gehindert worden. Dafs die Arbeit noch nicht zu einem vorläufigen Abschlusse gelangte, ergibt sich schon daraus, dafs wir über die Chöre nahezu keine, über das Langschiff nur spärliche Notizen finden. Besonderen Wert erhalten die Zusammenstellungen, welche nach dem Juli 1739 geschrieben sein müssen, dadurch, dafs der Verfasser beständig auf die Zustände vor 1689 Rücksicht nimmt; ja die Schilderung der alten Pracht und Herrlichkeit ist ihm so sehr Herzenssache, dafs er in

lebhafter Darstellung das längst Entschwundene als gegenwärtig empfindet und darstellt, so dafs uns oft für die Ausscheidung Schwierigkeiten erwachsen. Im Texte wird häufig auf Grundrisse und Zeichnungen verwiesen, welche aber entweder nicht zur Ausführung gelangten oder verloren gingen.

Die Vorhalle unseres Domes hiefs „das grofse Paradeyfs“ im Gegensatze zum „kleinen Paradeyfs“ zwischen Marien- und Afrakapelle. Nach einer Handzeichnung in den Sammlungen des historischen Vereines ist letzteres „ein säulengetragener, anscheinend polygonal vor die Kapellenflucht vorspringender Bauteil“, der ein Joch der Afrakapelle verdeckt (Meyer-Schwartau), während die Abbildung in Geissels Kaiserdom zwei Bogenstellungen neben einander gibt; bei der Verworrenheit der beiden Zeichnungen und in Ermangelung fast jeglicher Angabe läfst sich eine sichere Entscheidung nicht treffen. Die noch jetzt neben der Afrakapelle vorhandene Thüre dürfte den Eingang vom kleinen Paradies in das Seitenschiff der Domkirche gebildet haben.

Soweit die Geschichtsschreiber unseres Bistums sich der lateinischen Sprache bedienen, bezeichnen sie die Vorhalle als porticus. In der „historischen Beschreibung aller Bischoffen“ des Simonis (Freiburg 1608) findet sich wiederholt die Bezeichnung „das vorzeichen des Thums“. Den Namen Paradies fand Zeufs (die Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung 1843) schon in der alten Polizeiordnung des 14. Jahrhunderts, die das Feilhalten „under dem paradiz zum Dume“ verbietet.[1])

Nach Kuhns Ausmessung beträgt die Länge der Eingangshalle 60, ihre Breite 122 Schuh; genau entsprechend bestimmt Meyer-Schwartau nach anderen Quellen die Mafse auf etwa 20 und 38,10 m.

Schon aus weiter Ferne gewahrt man die drei gewaltigen Eingangsthore, die mit starken Gittern verschlossen sind; die „Stangetten“ sind 14 Schuh hoch, ½ Schuh dick und oben zugespitzt. In der Regel erfolgt der Eintritt in die Vorhalle durch die zweiflügelige Thüre aus starkem Eisen unter dem Haupt-

[1]) Cf. auch die Stelle v. J. 1340 in Remlings Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer (Mainz, 1852) I, 555, letzte Zeile v. u.

portale. (Das durch diese drei gewaltigen „Porten“ und durch die drei vorderen Erhebungen charakteristisch bestimmte Dombild, wie es noch heute das Stadtwappen aufweist, war das eine Wahrzeichen von Speier; vgl. die weiter unten folgende Abhandlung: Enkomion Spirae).

Auf den äufsersten Enden des vordereu Querdaches stehen die Figuren zweier eiserner Engel, je 10 Fufs hoch. Für gewöhnlich tragen diese Figuren eiserne Stäbe und werden durch den Wind herumgetrieben, am Tage vor dem Kirchweihfeste aber werden grofse Fahnen angebunden, welche die ganze Oktave hindurch bleiben. Der Dachdeckermeister des Domstiftes erhält hiefür eine Vergütung. — Diese Engelstatuen zeigt Ebelmanns Kupferstich 1609 bei Zimmern S. 23; (über Name und Jahr s. S. 50 ebenda).

Vor und rechts und links vom Paradiese dehnen sich drei grofse Plätze aus, auf deren jedem „gemächlich 10 000 Mann paradieren können.“

Von Kuhns eingehenden Angaben über den Domnapf können wir hier absehen, da es sich um bekaunte Dinge handelt. Der Volksmund nannte diesen damals vor dem Dome stehende scaphus, dessen schon im älteren Necrologium Erwähnung geschieht, „Napp“ oder „Schwabenschüssel“. Aber nicht dessen Platz bezeichnet nach Kuhn die eigentliche Immunitätsgrenze, sondern eine überaus dicke, aus gegossenen Gliedern gefertigte Kette, teils auf dem Boden aufliegend, teils auf einigen Pfosten befestigt, welche oben mit eisernen Rollen versehen waren. Dadurch war es möglich, die Kette anzuspannen, um zu gewissen Zeiten das Reiten und Fahren über den Domplatz zu verhindern; für gewöhnlich konnte man darüber gehen und fahren. Die Kette reichte vom Vikarienhofe bis zum Bauhofe „neben dem Wächterstübel in ein Maur hinein nebst dem Häuslein, wodurch der Kanal gehet“; daneben stand ein Haspel zum Aufwinden der Kette.

Alljährlich am Tage der heiligen drei Könige ging der „Erzpriester“ auf ein Glockenzeichen mit dem Talare bekleidet, ein „ahorndornen Rüthlein“ in der Hand, bis zur Kette und

lud, während er mit dem rechten Fufse auf sie trat, den Stadtrat in die bischöfliche Pfalz zur Austeilung der Ämter, „welche einem zeitlichen Fürsten und Bischof zu Speyer in der Stadt zu konferieren aus privilegien Caroli V. de a. 1541 zukompt.“

Folgen wir nun unserem Führer ins Paradies selbst! Auf vier Stufen steigt man zu den Porten hinan, darauf führen wieder drei Stufen hinab in das „vordere sogenannte Paradeifs.“ Leider erhalten wir keine Auskunft über architektonische Verhältnisse, doch sind wir nach Meyer-Schwartaus Angabe über den Grundrifs des Erdgeschosses durch die Konkurrenzpläne von Stahl, Thomann uud Neumann und dessen drei Bauzeichnungen ziemlich gut orientiert.

Nur eine Pforte führt in das Dominnere. Sofort fällt nach Kuhns Angabe dem Eintretenden das über derselben unter dem Gewölbe angeschraubte Bildnis Heinrichs V. auf. Die Darstellung zeigt ihu auf dem Kaiserthrone sitzend, angethau mit den Insignien seiner Würde; zu beiden Seiten sind in Lebensgröfse je acht Churfürsten und Fürsten des hl. röm. Reiches in fürstlichem Aufzuge saint ihren Wappen stehend abgemalt. Unter diesen Figuren waren nach der Runde des Bogens die Privilegien Heinrichs V. herumgeschrieben. — Nach der Tafel des Bischofs Matthias von Rammung (Lehmann 7,11) waren in porticu supra ianuam Heinrich IV. u. V. abgebildet. Gleiches meldet der älteste uns bekannte Speierer Geschichtsschreiber, decanus et decretalium doctor Nik. Burgmanu, der auf Wunsch Sigmunds „hoc scire volentis“ 1420 eine Geschichte der im hiesigen Dome bestatteten Herrscher schrieb. Nach Johannes von Mutterstadt war supra ianuam auch noch Kaiserin Agnes dargestellt „opere aeneo desuper deaurato“. Nach Litzel (Histor. Beschreibung der kais. Begräbnifs 1751 S. 104 A.) war „zur rechten Seite der Muttergottes Heinrich IV., aber gar jung und ohne seinen grofsen Bart uoch vorhanden“, während Heinrichs V. Bild nicht mehr existierte. Eine Kritik der Überlieferung darf uns hier nicht beschäftigen. Über den Aufstellungsort der Statuen läfst sich ebenfalls ein sicheres

Urteil nicht fällen. Die Neumann'sche Vorhalle von 1772 schmückten Standbilder der Gottesmutter (in dem vorspringenden Risalit der Kuppel) und der hl. Bernhard und Stephan (auf der Ballustrade der Westfront). — Über die Frage der Privilegien handelt ausführlich E. C. Baur (in einem Exkurse seines Buches: Das Leben Lehmanns, 1756). Am 14. Juni 1755 wurden wegen der immer mehr sich erweiternden Risse in der Glockenkuppel, entsprechend dem Gutachten von Stahl und Schwartz vom 5. März über den baufälligen Zustand der Gewölbe, zunächst die Glocken entfernt und 14 Tage später mit dem Abbruche dieser Kuppel, sowie der beiden Vordertürme samt dem Gewölbe begonnen; man entschlofs sich schon deshalb hiezu, weil am 18. November des vorausgehenden Jahres der eine hohe Turm zu St. Guido plötzlich eingestürzt war. Vor der Einlegung der Gewölbe nun hatte man „wegen der grofsen Höhe, der Dunkelheit des Gebäudes, vornehmlich aber, da die Buchstaben wegen Rauches, Brand und Verstaubung unleserlich geworden waren", von der Schrift fast nichts erkennen können. Nunmehr konnte man auf den entstandenen Steinhaufen ganz nahe an die Schrift herankommen und erkannte nach vorgenommener Säuberung, dafs dieselbe ursprünglich 17 Linien in einem Halbkreise eingenommen habe, wovon noch 7 in Uncialschrift mit schwarzer Farbe ausgefüllt waren. Der von lebhaftem Interesse für die Geschichte Speiers erfüllte Ratskonsulent und Syndikus, dem es auch vordem im Jahre 1739 vergönnt gewesen war, mit ganz wenigen Auserwählten der denkwürdigen Eröffnung einiger Königsgräber im Dome beizuwohnen, veranlafste einen obrigkeitlichen Beschlufs, wonach der Stadtschreiber Ph. Blum mit der Anfertigung einer genauen Kopie beauftragt wurde. Diese Abschrift, die sich im Archive der Stadt Speier befindet, bildet die Grundlage für den Kupferstich in Baurs Buche und ist in grofsem Formate dem Hilgard'schen Urkundenbuche (S. 19) beigegeben. Schon Baur konstatierte, dafs vom authentischen Texte der Privilegien „die vornehmsten capita kurz und nervose gefasset" und der „sensus eines ganzen periodi" in wenige

Worte zusammengedrängt war. Wir haben es somit nicht mit einer wörtlichen Abschrift der Heinrichischen Urkunden, sondern mit einer Kontamination der Privilegien zu thun, in welche auch die Bestätigung Friedrichs I. verwoben war. Ob diese kürzere Fassung etwa nach der Zerstörung der alten Inschrift durch den Brand vom 6. Mai 1450 dort angebracht wurde oder schon früher, vielleicht 1429, wo nach Baur 4 fl. „von dem Gemehl und der Freyheit über der Münsterthür zu erneuren“ bewilligt wurden, ist unbekannt. Jedenfalls war 1340 noch der Text der Urkunden Heinrichs „aureis literis“ aufgezeichnet, wie die Konstatierung durch die Notare Johannes Pusillus von Basel und Konrad Vischelin von Bruchsal (Hilgard Nr. 14) erweist. Vgl. auch Meyer-Schwartau S. 75. Eysengreiu sagt in seinem Lobgedichte auf Speier:

> Res memoranda quidem, stat porticus addita templo
> Et legem in foribus factaque regis habet.

Unterhalb der Inschrift am Pfeiler rechter Hand stand ein schönes Muttergottesbild in einem eingemauerten Tabernakel. Noch weiter rechts „in der nebenseith am thurn“ hing das Kruzifix der Stuhlbrüder, welches sie bei der Prozession zu tragen pflegten. Es enthielt eine „schöne Malerei“, darstellend, wie die Juden nach der Kreuzigung des Heilandes zur Stadt zurück gingen und ritten.

Zur linken Seite „an der Mauer gegen den Freythof oder Jesuiter oder besser zu sagen ahn der St. pauluskapellen“ war das jüngste Gericht „so lebhaft, erschröcklich undt kunstreich dargestellt, dafs jedermann darob ein Forcht empfunden, so es nur ansahe, ist noch zum theil sehenswürdig“.

Über diese Pauluskapelle selbst, die uns architektonisch manches Rätsel aufgibt, erfahren wir leider in Kuhns Notizen fast nichts; doch kennt er die Tradition, dafs diese Kapelle älter sei als der Dom Konrads II. Nach Litzel (l. l. S. 15) war diese Kapelle die einzige, welche nach der Zerstörung d. J. 1689 eine, wenn auch notdürftige Erneuerung erfuhr.

Vor Alters diente das Paradies als Begräbnisplatz für „ahnsehnliche“ Leute, besonders hatten hier die Stuhlbrüder ihre „eigene und viele“ Begräbnis. In jeder dieser Grabplatten war ein Kreuz eingemeifselt. Andere Grabmäler waren mit prächtigen Epitaphien aus Kupfer oder Messing geziert, eine willkommene Beute für die plündernden Franzosen, welche es auf alle Gegenstände aus Metall besonders abgesehen zu haben schienen. Im Paradies hing ferner eine grofse Anzahl Lampen, welche Tag und Nacht ohne Unterlafs zum Troste der armen Seelen brannten, begründet durch Stiftungen „andächtiger Patrizier und anderer wohlhabender Bürger und Rathsverwandten.“ Die Stiftungsbriefe hatte Kuhn unter den seiner Verwahrung anvertrauten Archivalien vorgefunden. — Obgleich Kuhn diese Verwendung der Vorhalle als Begräbnisstätte als gegenwärtig darstellt, dürfen wir bestimmt annehmen, dafs seit Anlage des Kreuzganges nur in ganz vereinzelten Fällen mehr Beerdigungen im Paradiese stattfanden. Historische Notizen gibt Meyer-Schwartau S. 142. Der Kupferstich bei Baur zeigt den Fufsboden gänzlich mit Grabplatten belegt.

In der Vorhalle fand am Charsamstage „in einem expresse darzu aus eingelegten Backensteinen schön gemachten rundel“ die Weihe des neuen Feuers statt. — Wirkliche Kuriositäten, wie sie oft in Vorhallen mittelalterlicher Kirchen Aufstellung fanden (Mone l. l. S. 336), scheint das Paradies nicht enthalten zu haben, wie aus Wimpfeling V. 23 (nec res mirandae) zu schliefsen sein dürfte.

Eine Abbildung der Eingangshalle befand sich auf dem Altarbilde der Bernhardkapelle, dessen Schilderung Kuhn aus Lehmann 5,52 geschöpft haben könnte: König Konrad III. in altfränkischer Kleidung mit rotem Leibrock und schmalen roten Ärmeln, darüber mit einem blaugrünen Überrocke, der in weiten Falten bis zu den Knieen fällt, die Füfse in roten Strümpfen und altfränkischen Schuhen, rund von Angesicht, blühend in der rosigen Farbe des kräftigen Mannesalters, aber vollkommen bartlos, und neben ihm Bischof Sigfried, der Inful, Stab und

Mefsgewand trägt, schreiten in feierlichem Zuge von der Pfalz dem Gotteshause zu. Ihnen folgt die Schar der Diener, während vor ihnen die Zünfte einherziehen, denen ihre Zunftstangen vorangetragen werden. Während aber der Zug sich dem vordersten Thore des Münsters unterm Paradiese nähert, ist der hl. Bernhard in glühender Andacht bereits in die Kirche geeilt und hat sich vor dem St. Annenaltare am Fufse des Königschores niedergeworfen, auf welchem ganz oben das Muttergottesbild sichtbar ist.

Unmittelbar an die Besprechung des grofsen Paradieses reiht Kuhn Bemerkungen über die Glocken des Domes und hebt rühmend hervor, dafs „in dem ganzen Deutschland, sonderlich am Rheine, Mayn, Neckar und Mofsel kein schöneres gelaüt zu finden als in dem hohen Dhome zu Speyer". Vergebens waren seine Bemühungen, aus den „ältesten Schrifften und Chronikbüchern" etwas über die ältesten Glocken zu berichten (nach einer Angabe Geissels weifs die Überlieferung von 6 Glocken), wefshalb er sich begnügen mufste, die nach dem Brande von 1450, den man bald nach dem Vorgange des Aeneas Sylvius (Papst Pius II.) wegen der Verschönerung des Münsters ein felix incendium nannte, neu angeschafften Glocken aufzuzählen; wir können uns dies erlassen, da der ausführliche Bericht des Simonis p. 158 in eine Reihe lokalgeschichtlicher Werke übergegangen ist (z. B. Geissel II, S. 5). Interessant ist, dafs die gröfste der neuerdings beschafften 6 Glocken die Weite des Domnapfes hatte. Wenn Kuhn recht hat, war diese Liebfrauenglocke damals die gröfste Glocke in deutschen Landen nach der Erfurter; sie mufste durch 10 Leute „im Laüten bezwungen" werden, wofür eine jeweilige Vergütung von 1 fl. 13 kr. 4 ₰ bezahlt wurde, die in der Fabrikrechnung auch unter eigener Rubrik mit 26 fl. 13 kr. 4 ₰ vorgetragen wurde. Wie erzählt wurde, war das Metall wegen seines Feingehaltes in Frankreich „zur Silbermünz employiert worden".

Das Speierer Geläute war alsbald nach dem Gusse der Glocken von Jakob Wimpfeling in seinem Carmen de laudibus

Spirae besungen worden, aber begeistert und begeisternd preist es der Jesuit Joh. Armbruster in seiner auch dichterisch wertvollen Schilderung des Ölberges 1654; die Verse finden sich bei Geissel II S. 8. Auch unser ernster Archivarius kann sich nicht enthalten, in seiner Art sein Wohlgefallen auszudrücken:

... „Mehr waren noch 2 kleine Glocken von 8 bis 10 Zentner, womit gewöhnlich die Stundenzeichen gegeben wurden, und wurde in summis festivitatibus mit 8 glocken, ut verbis maiorum utar, „zu hauff" gelaütet, welche, wie mir alte leuth gesagt haben, weilen sie gar schön zusammenstimmten, die angenehmbste symphonie machten, unde zwar mit so ohnvergleichlicher starker resonanz und brummen, dafs man kein Gesang, ja sein eigen Worth darfür nit hören können."

Nur im Vorübergehen sei erwähnt, dafs der Gufs der zweitschwersten (Stephans-) Glocke, deren Gewicht nach Kuhn $83^1/_2$ (nach Simonis u. s. w. 83) Zentner betrug, erst beim dritten Gusse gelang. Von den Meistern Otten von Lautern und Hans zur Glocken, Bürger zu Speier, wurde das Mifslingen dem Umstande zugeschrieben, dafs die vorhergehenden Versuche an einem locus maledictus, dem „Leufsbrunnen" (nahe den Deutschherrn) stattgefunden hätten. Ein ähnliches Mifsgeschick wiederholte sich auch beim Gusse der grofsen Glocke 1785 und der jetzigen, am Maximilianstage 1823 durch Bischof Matthäus von Chandelle eingeweihten Glocken.

Wurde der fromme Besucher schon beim Eintritte in die Vorhalle, wo sein Fufs über Leichname hinwegschritt, in eine ernste Stimmung versetzt, so mufste sich dies Gefühl zu einer Regung heiligen Schauers und zur Ahnung der Unendlichkeit steigern, sobald ihn die weiten Hallen der „Grabeskirche" selbst umfingen; als solche proklamiert sie die schon erwähnte Tafel des Bischofs Matthias durch die feierliche Bezeichnung „principalior sepultura nationis Almaniae Imperatorum et Regum Romanorum, coniugum et filiarum". Allenthalben im Langschiffe erhoben sich die Monumente der Speierer Oberhirten, und oben im Königschore, zu Füfsen des Kreuzaltares, hatten

die deutschen Könige das müde Haupt zum Schlummer gebettet. Die ruhelosen Herrscher des salischen Kaiserhauses, hier hatten sie inmitten des ihnen stammverwandten Volkes Ruhe gefunden; hier schlief des grofsen Barbarossa treue Lebensgefährtin, Sohn und holdseliges Töchterlein, hier „König Rudolfs heilige Macht“ und, nur durch eine schmale Steinplatte getrennt, die, welche im Leben unerbittliche Gegner waren, Adolf von Nassau und Albrecht von Östreich. Berücksichtigt man noch die Wirkung, welche die erschütternde Darstellung des jüngsten Gerichtes, die Tag und Nacht in der Vorhalle und im Königschore, jedenfalls auch an einzelnen Gräbern des Langhauses brennenden Lampen, endlich das durch die farbigen Fenster erzeugte Dämmerlicht in der Seele des Besuchers hervorrufen mufsten, so dürfen wir behaupten, dafs der Eindruck mächtiger und ergreifender gewesen sei, als wir ihn beim Betreten etwa der Westminsterabtei, der Abteikirche in St. Denis, des Invalidendoms in Paris, der Kirche de la croce in Florenz, des Domes in Roskilde, der Ritterholmskirche in Stockholm und anderer Grabkirchen empfinden.

IV.

Enkomion Spirae.

Lobsprüche auf Speier aus dem 16. Jahrhundert.

Von

Dr. J. Praun.

Speier, von jeher eine der gefeiertsten Städte des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, erhielt neuerdings Zuwachs an Bedeutung, seitdem es das 1495 auf dem Reichstage zu Worms errichtete Reichskammergericht zuerst vorübergehend, dann ständig in seine Mauern aufgenommen hatte und es darin mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung (indem es nach Simonis wegen einer in Speier ausgebrochenen „pestilentz" im Herbste 1555 auf ein halbes Jahr nach Eßlingen „verrucket") bis zur Zerstörung der Stadt durch die Franzosen beherbergte. Je mehr sich allenthalben im Reiche aufserhalb der festgefügten österreichischen Lande (mit ihren Hauptorten Wien und Prag, vorübergehend auch Graz) das Fehlen einer starken Zentralgewalt fühlbar machte, um so mehr mufste der Sitz des Kammergerichtes als geistiger Mittelpunkt des Föderativstaates gelten, so dafs man berechtigt ist, in gewissem Sinne für diese Zeit Speier als Hauptstadt des „Reiches" aufserhalb der habsburgischen Lande zu betrachten, bis allmählich im letzten Dritteile des 17. Jahrhunderts Regensburg als ständiger Sitz der Reichsversammlung diese Bedeutung gewann. Diese Auffassung, dafs Speier in gewissem Sinne durch zwei Jahrhunderte die Einheit des Reiches verkörperte, brachte es abgesehen von anderen Vorzügen mit sich, dafs die Humanisten und Dichter bes. des 16. Jahrhunderts sein Lob in allen Tönen sangen und zwar oftmals in Ausdrücken, welche man bei der ersten Lektüre lediglich der

geschraubten Redeweise einer zu Schwulst und Überschwenglichkeit jeder Art neigenden Zeitrichtung zuschreiben möchte.

Die Fundstätten der nachfolgenden auf Speier im 16. Jahrhundert verfafsten Lobgedichte waren, soweit nicht die Originalien selbst zugänglich waren, Notizen, die sich in Karlsruher Archivalien fanden, und das Buch des Nik. Reufsner oder Reusner über die Reichsstädte, von dem mir eine Ausgabe aus dem Jahre 1651 in der Hofbibliothek zu Darmstadt zugänglich war. Einer Reihe anderer Lobsprüche glaubte ich, weil sie sich zerstreut bei den ohnehin allgemeiner bekannten Speierer Geschichtsschreibern finden, die Aufnahme versagen zu sollen. Aus dem gleichen Grunde verzichtete ich auf eine Wiedergabe der historisch sehr interessanten ausführlichen Gedichte von Wimpfeling und Eysengrein, da das erste sich z. B. bei Litzel l. l. S. 13—42, das zweite in Geissels Kaiserdom abgedruckt findet; indes wird sich die Beiziehung einzelner Stellen für die Erklärung förderlich erweisen. Auch die dichterisch wertvolle Schilderung des Ölbergs aus der Feder des Jesuiten Johann Armbruster findet sich auszugsweise in zweiten Bande Geissels abgedruckt.

Die geschmackvolle Übertragung der Gedichte, welche es trefflich versteht, den Ideengehalt in eine neue Form zu giefsen und ihn den ästhetischen Forderungen der Gegenwart anzupassen, verdanke ich der Güte meines Freundes Albert Kennel. Da diese Neuschöpfungen das Verständnis besser und angenehmer erschliefsen, als es die ausführlichste Erklärung vermöchte, dürfen wir uns in den meisten Fällen auf kurze sachliche Erläuterungen beschränken.

Wir beginnen mit einem Gedichte des Nik. Reufsner, das in glücklicher Weise die dreifache staatsrechtliche Bedeutung Speiers als Sitz des Bischofs, als Reichsstadt, als Stätte des Kammergerichtes mit dem einen Wahrzeichen der Stadt, dem durch die drei hohen „Porten“ und die drei „Zinnen“ charakterisierten Dombilde, in Verbindung bringt; vgl. hierüber und über die Immunitätsgrenze den Aufsatz: „Das grofse Paradies der Domkirche zu Speyer“.

Tres portae, totidem pinnae tria lumina Spirae
Urbis magistratúmque triplicém notant:
Praesulis est unus sacri, fit consulis alter
Cameráeque tértiús suprémi iúdicis.
Ille sacerdotes socios habet, iste peritos
Jurís, senátorés hic cónsulit suós.
Curia sic triplex est et respublica triplex,
Portás tribús cum túrribús tres éxhibéns.

Drei Thore, drei Türme führt Speier im Schild,
Seiner dreifachen Ehre und Herrschaft ein Bild;
Denn Bischof und Bürgermeister, sie üben getrennt
Nebst dem Kammeroberrichter reichsständisch Regiment,
Der erst' im Kapitel, der andre im Rat,
Der dritt' in des Reichsgerichts hohem Senat.
So ist dreifacher Hof hier und dreifach Gebiet,
Wie im Wappen drei Pforten, drei Spitzen man sieht.

Das zwischen Hexameter und jambischem Trimeter wechselnde Versmafs hat der poeta laureatus aus Horaz entnommen. Von besonderem Interesse ist, dafs Reufsner nach seiner in Basel erfolgten Promotion zum Doktor der Rechte um 1583 zum Rate oder, wie der offizielle Titel lautete, zum Assessor des Kammergerichtes ernannt wurde, so dafs seine Äufserungen auf persönlichen Eindrücken beruhen; er starb als Rektor magnificus zu Jena 1602. (Die biographischen Notizen gehen meist auf Jöchers vierbändiges Gelehrtenlexikon, Leipzig 1750—1751, zurück; freilich hat auch diese vorzügliche Quelle bisweilen versagt).

Reufsner gab selbst seinem Gedichte den Titel: in urbis insignia. Der erste Hexameter wurde auch allein citiert und erlangte geradezu die Bedeutung eines geflügelten Wortes. — Auch Wimpfeling spricht in V. 9 u. 10 von dem Schmucke, welchen die zweimal drei Türme der Kirche verleihen.

Ähnlich schildert die dreifache Bedeutung Speiers Kaspar Brusch, ein Böhme, in Wien zum Dichter gekrönt, ermordet 1559, dessen Werk de omnibus Germaniae episcopatibus epitome (Nürnberg 1549) auch für Speiers Geschichte von Bedeutung ist; ausführliche Angaben über ihn bringt Löbels Aufsatz:

„Von den Speyerischen Urkundenbüchern, Chronikschreibern und anderen Schriftstellern“ im 6. Bande der commentationes Akademiae Theodoro-Palatinae, Mannheim 1789:

Spira aequi iustique domus, domus inclyta regum,
Qua vix est Rheno filia pulchra magis,
Illustris triplici, divum bonitate, senatu
Cleri, Assessorum Caesaris atque Patrum .....

Speier, du Heimat des Rechts, der Kaiser gefeierte Ruhstätt',
Keine der Töchter des Rheins kommt dir an Herrlichkeit gleich.
Dreierlei Obrigkeit thront in deinen gesegneten Mauern:
Klerus und Kammergericht neben dem Stadtregiment.

In den sich anschliefsenden, hier übergangenen Versen feiert Brusch den iudex camerae Wilhelm Wernher v. Zimmern als seinen Mäzenas.

Nunmehr mögen die Gedichte folgen, welche hauptsächlich den Dom feiern. So sagt Joachim Mynsinger von Frundeck, auch Dentatus beigenannt, weil er mit einem Zahne zur Welt kam, in seinem Epos auf das Haus Habsburg, der 1530 zu Freiburg erschienenen Austrias, vom Tode Rudolfs:

Laetus in aethereas celsi migravit Olympi
Hic, ubi perpetuo resident gaudentque beati.
Illius et corpus recubant atque ossa Nemetum
Molliter in templo, cuius pinnacula quis non
Miretur summa adductamque ad sidera molem?

Froh zog der Held den lichten Höhen zu,
Wo Selige in ewger Wonne leben;
Sein Leib, sein müd' Gebein fand sanfte Ruh
Im Dom zu Speier, dessen Zinnen du
Mit Staunen wuchtig siehst zum Himmel streben.

Also auch hier wird wieder die charakteristische Erscheinung des Domes hervorgehoben. Auch Mynsinger verbrachte einige Jahre seines abwechslungreichen Lebens hier in Speier, wohin er 1545 als Beisitzer des Reichskammergerichtes berufen worden war. Geboren zu Stuttgart 1514, studierte er zu Padua und Freiburg, wo er im Alter von 21 Jahren Professor der Institutionen wurde. In späteren Lebensjahren wurde er als Kanzler

nach Braunschweig berufen, legte aber auch diese Würde nieder und starb 1588 als Privatmann auf seinem Schlosse Alsleben; besonders bemühte er sich um die Errichtung der Hochschule zu Helmstadt. — Hier seien erwähnt Wimpfelings Verse 275 ff.:

In Spiris floret religionis apex,
Hic fidei basis est, hic sacra laurea cleri,
Hic sancti cultus maximus ordo viget.

Der erste Vers zeichnet sich durch die sentenzenartige Kürze und Präzision des Gedankens aus.

Bei dieser Gelegenheit mögen die Urteile zweier hochberühmter Persönlichkeiten Erwähnung finden, des Aeneas Sylvins, späteren Papstes Pius II. (1405 bis 1468) und des Erasmus von Rotterdam (1466 bis 1536). Ersterer sagt: Nec Spiram quisquam contempserit populo plenam et magnificis aedibus ornatam · Cuius nobile templum .... (Niemand wird Speier geringschätzen wollen, das durch Zahl der Bevölkerung und durch die Pracht seiner Bauwerke ausgezeichnet ist. Seine berühmte Domkirche...); wen gemahnte die Erwähnung der blühenden Volksmenge nicht an die ähnliche Bemerkung im 322. Briefe des hl. Bernhard? [„Quia ergo foecunda est terra vestra virorum fortium et robusta noscitur iuventute referta, sicut laus vestra est in uniuerso mundo, et virtutis vestrae fama replevit orbem.“][1]) Erasmus urteilt: Spira urbs inter Germanicas haudquaquam postremi nominis nec solum episcopali sede insignis, verum etiam templo adorandae structurae et regum Germaniae sepultura nobilitata. (Wahrlich, Speier, du bist nicht die geringste unter den Städten Deutschlands, ausgezeichnet durch einen Bischofssitz und hochberühmt durch den Wunderbau deines Domes und als Totenstadt des hl. römischen Reiches!). Vgl. die Einleitungen der Speierer Geschichtsschreiber Wolfgang Baur, Eysengrein, Simonis. Der Kuriosität halber sei aus den Notizen des Archivars Kuhn das barocke Urteil des Ingolstadter Professors Robert Turnerus angeführt: „In Speyer steht gleich als ein weiser

[1]) Joh. von Mutterstadt: Quae epistola in perpetuam rei memoriam in tabulis eiusdem ecclesiae pendentibus scripta habetur.

Zahn im schwartzen mohren (im Original: ut dens albus in Aethiope) eine Kirch, so dermasen stattlich und herrlich erbawet ist, dafs dergleichen zierlicher und schöner gebaw kaum in Teutschland zu finden.“ Unter den Bistümern der „Pfaffengasse“ längs des Rheines soll Speier „das andächtige“ geheifsen haben, eine Bezeichnung, die bisweilen auf Maximilian I. zurückgeführt wird; doch läfst sich ein Beweis hiefür nicht erbringen. Die monumenta Germaniae enthalten manchen Lobspruch auf Speiers Münster und kirchliche Verhältnisse, dessen Mitteilung wir unterlassen, weil die Berücksichtigung der früheren Zeit weit den Rahmen unserer Aufgabe überschritte, und ferner die belesenen Speierer Geschichtsschreiber dieselben meist schon verzeichnet haben.

Ausschliefslich dem Dome gilt auch das Gedicht des liebenswürdigen Kurmärkers Georg Sabinus, eigentlich Schüler. Dem fünfzehnjährigen Akademiker soll Erasmus prophezeit haben, er werde eine Zierde Deutschlands werden. Während seines langen Aufenthalts im Süden (daher sein Beiname) wurde er vom Erzbischof von Brindisi mit den Würden eines gekrönten Dichters, Ritters und comes palatinus bekleidet, worin ihn Karl V. bestätigte; später mit Melanchthons Tochter Anna vermählt, starb er 1560:

Urbs antiqua iacet celebri contermina Rheno.
Sunt ibi Francorum busta quaterna ducum:
„Filius hic, pater hic, avus hic, proavus iacet istic“.
Marmora visuris inspicienda patent,
Surgit ubi divae templum venerabile matris,
Quae sacra virgineo pondera ventre tulit.

Uralt liegt eine Stadt zunächst dem gefeierten Rheinstrom,
Drinnen die Gräber der vier salischen Kaiser zu schaun.
„Hier ruht der Sohn bei dem Vater, der Ahn dort neben dem Stammherrn“,
Wie es der Marmor stolz künftigen Lesern bezeugt
Dort, wo der würdige Dom sich erhebt der göttlichen Mutter,
Die jungfräulich im Schofs hegte die heiligste Frucht.

Es ist hier nicht auf sämtliche acht im Königschore ruhenden deutschen Herrscher, sondern nur auf die vier in der

vorderen (kaiserlichen) Gräberreihe bestatteten fränkischen oder salischen Kaiser Konrad II., Heinrich III., IV. und V. Bezug genommen. Neben Konrad war auch seine Gemahlin Gisela beigesetzt, in deren Grab später auch, wie zuverlässige Angaben melden, die gekrönte Dulderin Bertha, Heinrichs IV. Lebensgefährtin, ihre letzte Ruhestätte fand. Indessen hatten die beiden Kaiserinnen getrennte Monumente, die im Anschlusse an den ersten Hexameter auf den 4 Gräbern der Kaiser „Filius hic" u. s. w. den zweiten Hexameter enthielten:

„Hic proavi coniunx — hic Henrici senioris."

Die Denkmale dieser 6 Mitglieder des salischen Kaiserhauses, die in den folgenden Gedichten kurzweg die sex Caesares genannt werden, folgten zweifellos von Norden nach Süden in dieser Reihenfolge:

Heinrich V. Heinrich IV. Heinrich III. Konrad II. Gisela. Bertha.

Es sei gestattet, zum Vergleiche mit der modernen Übertragung auch die von Simonis S. 67 und anderen mitgeteilte Übersetzung der beiden Hexameter mitzuteilen (mit Richtigstellung der unsinnigen Zeichensetzung):

Vier Kaiser eines steten Stammens,
Ohne den alten eines Namens,
Sampt des alten Gemahels Leib
Und des alten Heinrichen Weib,

Ihr Begräbnis, wie du siehst, hie haben:
Hie liegt der Sohn, dort vergraben
Der Vatter, hie der Anherr,
Der Alte dort, Conrad heifst er.

Über die leider noch nicht gedruckte Chronik des Wolfgang Baur, insbesondere ihre Quellen und ihre Benützung in der Folgezeit, ferner über die äufserst interessante Frage der Kaisergräber im Dome behält sich Herausgeber vor, an anderer Stelle im Zusammenhange zu handeln. Die Bedeutung des Domes als „principalior sepultura nationis Almaniae Imperatorum et Regum Romanorum, coniugum et filiarum", woraus wohl in späterer Zeit die Bezeichnung von Speier als „Totenstadt des

hl. römischen Reiches“ (im Gegensatz zur Wahl- und Krönungsstadt) entstanden sein dürfte, ist am Schlusse der Abhandlung „das grofse Paradies“ besprochen.

Sämtlicher im Königschore ruhenden sechs Mitglieder des fränkischen Herrscherhauses gedenken die Hexameter des poeta laureatus Georg Fabricius, der 1571 als Rektor in Meifsen starb:

Spira urbs est Rheni — fortes tenuere Nemetes —
Ampla loco, tectis ornata augustaque templo,
Quod sex Caesaribus tribuit commune sepulcrum.
Haec nunc imperii totius iura tuetur,
Et rigidam Minos hic versat et Aeacus urnam.

Spira, tapferer Nemeter Hauptstadt, ragt an Rheines Strom,
Wohlgelegen, giebelprangend, weit berühmt durch ihren Dom,
Der in seinem Fürstenchore ein gemeinsam Kaisergrab
Sechs gekrönten Herrscherhäuptern edeln Frankenstammes gab.
Heute ist im weiten Reiche Recht zu schirmen ihre Pflicht —
Unbestechlich wie des Minos, wie des Äakus Gericht.

Immer und immer wieder betonen die Geschichtsschreiber Speiers den Zusammenhang der Dynastie Konrads II. mit dem ruhmreichen Geschlechte Karls des Grofsen durch seine Gemahlin, die kluge Gisela (De Carolo magno processit Gisela prudens), ein Gedanke, der auch in unseren Gedichten wiederholt zum Ausdrucke gelangt; vgl. die einschlägigen Artikel der deutschen Biographie, die Jahrbücher Konrads II. von Breſslau und Heinrichs III. von Steindorff und das Programm der Studienanstalt Speier für 1874/75 von A. Nusch.

Der in einigen Gedichten wiederkehrende Ausdruck „ein gemeinsam Grabmal“ ist zwar zunächst dichterische Umschreibung des friedlich Nebeneinanderruhens, wurde aber sicher auch beeinflufst durch die schon frühe sich einschleichende irrige Vorstellung, die Leichname ruhten in einer gemeinsamen Gruft unter dem Königschor. Einen grofsen Teil der Schuld tragen die direkt irreführenden Angaben in dem weitverbreiteten „Spiegel der Ehren des Hauses Österreich“ von Joh. Jak. Fugger, in dem ein Gemisch von Wahrheit und Dichtung mit der gröfsten

Bestimmtheit als sicher behauptet wird. Wir haben hiefür bestimmte Anhaltspunkte. Aus dem merkwürdigen Werke Taphographia principum Austriacorum (post obitum Marqu. Herrgott ed. Mart. Gerbertus. Typis San-Blasianis 1772) erfahren wir, dafs Herrgott, der österr. Hofhistoriograph, auf seine Erkundigungen nach den Kaisergräbern in Speier, für die sich Karl VI. lebhaft interessierte, von seinem Vertrauensmanne in Speier (vermutlich Stadtschreiber Pelican) ganz irrige Auskunft erhielt, die sich in vielen Punkten mit den Angaben Fuggers deckte. War also schon in den gebildeten Kreisen in Speier selbst jede Tradition untergegangen (s. z B. Litzel S. 127 ff.), welche Irrtümer mufsten im Volke und aufserhalb Speiers vorhanden sein! Mit köstlichem Humor erzählt Mone (Palatina 1895, S. 591), ein Amerikaner nenne Königschor und Dom selbst den „Speierer Bärenzwinger", da kaum irgendwo auf Erden so viele und starke Bären gezüchtet und dem Besucher aufgebunden worden seien als an dieser Stätte.

Unsere Darstellung schreitet nun zur Besprechung der Gedichte fort, welche die Stadt und ihre gesegneten Fluren preisen, so besonders anmutig bei Theodor Reismann:

Rhenus ut eximias urbes foecundaque regna
Alluat, uberius nihil est aut pulchrius urbe
Spira, seu turres fora moenia templa plateas
Seu cives fortesque viros magnumque senatum
Sive sacerdotes celebres sanctumque tribunal
Imperii spectas et maiestate verendum.

Mag der Rheinstrom stolze Städte grüfsen und beglückte Gaun,
Reicher wird er nichts und schöner als das alte Speier schaun!
Seine Türme, Plätze, Mauern, Kirchen, Strafsen hoch und weit,
Seine Bürger, seine Helden, seines Rates Herrlichkeit,
Seine Priester grofs an Ehren und sein hohes Reichsgericht,
Dem sich Volk und Kronen beugen — haben ihres Gleichen nicht.

Treffliche Erläuterungen erfährt das Gedicht durch parallele Stellen des Eysengreinschen Enkomion: Um die Stadt erheben sich wogende Saatfelder und Höhen, die Weine von der Kraft

des Massikers hervorbringen. Die Gärten gleichen denen des Adonis oder des Alkinoos:

> Ardua prima pyrus, mox ficus, Persicus atque
> Mespilus[1]) et morus castaneaeque vigent . . .

Dazu gedeihen Kirschen, Pflaumen, Mandeln.

Wie Reismann lobt auch Eysengrein die „schimmernden Strafsen, in denen sich kein Schmutz zeigt", die Plätze, die „jedermann gefallen müssen", die mit Kriegswerkzeugen wohl versehenen Türme und die Mauern, „die der liebliche Strom mit seinen dunklen Wogen schirmt"; doch gleich dem alten Sparta bedarf Speiers wackere Bürgerschar keiner Mauern, „gestützt auf Tapferkeit nud Selbstvertrauen."

Hier möge sich das Urteil anschliefsen, welches Franc. Sweert aus Antwerpen, ein scharfer Beobachter, „der vieler Menschen Städte gesehen nnd ihren Sinn erkanut hat", in seinen selectae christiani orbis deliciae (Köln 1608) über die Anwohner des Oberrheins fällt. Während er in seinen trefflichen Charakteristiken sonst stets Lob und Tadel mischt, gedenkt er ihrer allein mit ungeteilter Anerkennung, indem er sie wackere Leute nennt, offenherzig und gastfreuudlich („frugi, aperti, hospitales").

Fast alle Itinerarien gedenken der Fruchtbarkeit des Bodeus. Mit Mandeln versorgte der Gau nach der Angabe Münsters und Abraham Saurs fast ganz Deutschland. Dafs man hiebei nicht nur die rheinische Tiefebene, sondern auch das herrliche Gelände der Hart im Auge hatte, geht aus Münster hervor. Allgemein wird der Überflufs an Getreide gepriesen. Diese Urteile lauten in allen Jahrhunderten übereinstimmend. So sagt Litzel am Schlusse seiner Abhandlung über deu Rulandwein 1758 „dem Höchsten Preyfs und Dank, dafs er uns zu Speyer in die Rheinische Lande gesetzet, in ein Chanaan, wo Milch und Honig innen fleust." Die Stadt selbst wird mehrmals hübsch uud wohlgebaut genannt, so in Gottfrieds inventarium Sueciae (Frankfurt 1632).

[1]) Vermutlich die Quittenmispel (mespilus cotoneaster L. XII).

Das folgende (im Auszuge mitgeteilte) Gedicht des von Karl V. zum Dichter gekrönten Johannes Stigel, der 1562 als Professor der Beredsamkeit zu Jena starb, rühmt Speier wegen „des Bachus wundervoller Gabe“:

Est locus, optati donis foecundus Jacchi,
Urbs praeclara, olim Romanis nobilis armis, . . .
Imperii custos semper fidissima sacri.

Reich ist gesegnet der Gau mit des Weingotts köstlicher Gabe.
Herrlich die Stadt, vorlängst römischen Truppen bekannt . . . .
Sie, die getreulich des Rechts hütet im heiligen Reich.

Dafs das Land am Oberrhein von alters her guten Wein hervorbrachte, geht daraus hervor, dafs nach Regino und Sigebert im Vertrag zu Verdun 843 Mainz, Worms und Speier cum adiacentibus pagis propter copiam vini dem ostfränkischen Reiche zugeteilt wurden. Die Itinerarien rühmen den um Speier wachsenden vorzüglichen Wein, der nach der Angabe in Eysengreins Chronik continua vectura currnum et aliquando etiam navium nach der Schweiz, Schwaben, Bayern, Lothringen und Niederdeutschland, zuweilen auch nach England versandt wurde. Wahrscheinlich werden auch hier nicht blofs die Weinpflanzungen der Ebene, sondern auch, vielleicht sogar vorzugsweise, die Rebenhügel des Mittelgebirges verstanden sein. Als beste Sorte wird stets der rote „Gänsefüfser“ (anserum pedes, in der französischen Ausgabe der Kosmographie Münsters, Paris 1552, piedz d'oysô genannt) bezeichnet. Einen Auszug aus Litzels anmutiger „historischer Nachricht von dem Rheinwein und besonders von dem Speyrer und Rulandswein, 1758“ gibt Geissel I S. 259.

Es folgt nun die Gruppe von Gedichten, welche Speier wegen der Niederlassung des Reichskammergerichtes als forum Germaniae, gleichsam als Mittelpunkt des Reiches preisen. Die Itinerarien rühmen die Unparteilichkeit der Rechtsprechung, doch werden Klagen über Verzögerung laut, die hauptsächlich der ungenügenden Richterzahl zugeschrieben werden mufs; wiederholt lesen wir in den Geschichtsquellen von „Reformationen“ und Visitationen des höchsten Gerichtshofes. Hohes

Lob spendet Eisengrein dem Gerichtshofe, der, durch Geld nicht zu beeinflussen, die Schwachen schirme.

Soweit die deutsche Zunge klingt, (so rühmt das nunmehr folgende Distichon des Petrus Heymann) reicht, vergleichbar dem delphischen Amphiktyonenbunde, das Gebiet des Bundesgerichtes, der Richterstuhl aber befindet sich zu Speier:

Germanos Amphictyonas, subsellia Spirae
Dixeris, et Themidi templa dicata deae.

Amphiktyonen magst du die Deutschen nennen; des Bundes
Sitz ist dann Speier, des Rechts heiliger Tempel allhier!

In der epistola nuncupatoria des Albert Reiffenstein an Joh. Jak. Fugger wird das Reichskammergericht zu Speier der erste Gerichtshof der Welt (tribunal dicundo iuri totius terrarum orbis amplissimum) genannt. Ähnliche Gedanken enthalten die Verse des Hermann Kirchner (gest. 1620 als Professor der Dichtkunst und Geschichte in Marburg) und des wiederholt erwähnten Nikolaus Reufsner:

Seminium Themidis, dictum de nomine Spiram,
Summaque iustitiae fana Laremque voco.

Speier, ich preise dich hoch, der Themis blühende Pflanzstadt.
Dich der Gerechtigkeit Tempel und heiligen Herd.

Imperii si Spira forum, si curia sacri
Orbis et oraclum iustitiaeque domus:
Fortunata sat urbs, sat felix satque beata es,
Legiferae Cereris Eunomiaeque parens!

Bist du nun Thingstatt des Reichs, germanischen Landes Gerichtshof,
Sitz der Gerechtigkeit, heilige Quelle des Rechts,
Wahrlich, Spira, so darfst du vor allen glücklich dich preisen,
Segnender Ordnung Hort, Spenderin friedlichen Glücks!

Anmutig weifs Petrus Lindeberg, den Archivar Kuhn Lindeberger nennt, (nach weiten Reisen in der Blüte der Jahre gestorben in seiner Vaterstadt Rostock 1598) den Gedanken zu variieren. Asträa, die „Sternenjungfrau“, die dereinst als Schirmerin der Gerechtigkeit unter den Sterblichen wandelte, bis sie die Laster des tief gesunkenen Menschengeschlechtes

verscheuchten, „führt ihren Reigen“ nicht mehr „hoch am Sternenzelt“; mitleidsvoll will sie sich wieder „zeigen der bedrängten Welt“ und hat ihren Sitz in Speier aufgeschlagen:

Spira potens magnis bis ter commune sepulcrum
Caesaribus tribuit litesque secare forenses
Assolet ac varias paredris absolvere causas,
Justitiae domus, Astraeae celeberrima sedes.

Mächtige Spira, du botest sechs Gliedern des fränkischen Hauses
Fürstlich Begräbnis; du weifst, durch deiner Richter Entscheid
Friedlich zu schlichten den Streit und jeglicher Fehde zu steuern;
Nie ward dem himmlischen Recht stolzer ein Tempel gebaut.

In ausführlicher Schilderung, die hier gekürzt erscheint, führt der poeta laureatus Christophorus Coler[us], gleich unglücklich im Leben wie im Tode (er wanderte nach Verlust seiner Stellung unstät im Lande umher und ertrank beim Übersetzen über die Elbe), den Gedanken durch, dafs es eigentlich des Kaisers geheiligte Person selbst sei, die den Richterstuhl zu Speier einnehme. Im Schlufsverse bildet er entsprechend dem Geschmacke der Zeit, welche für derartige Spielereien eingenommen war, durch Buchstabenversetzung (Anagramm) aus Spira die Verbalform paris; der Scharfsinn des Übersetzers ist auch an dieser Klippe nicht gescheitert, indem genau dem Originale entsprechend aus „Speier“ durch Versetzung der Zeichen die Verbalform „preise“ gebildet wurde:

Hanc in magnificam dudum se contulit urbem
Jus civile suam constituitque domum
Traiectis apte si te concinno figuris,
Spira, reis animos auxiliumque paris.

Wer weifs die prächtige Stadt zu sagen,
In der das Recht sein bleibend Zelt
Seit lange schon hat aufgeschlagen?
Des Namens Zeichen umgestellt!
So wirst mit Staunen du entdecken:
Wie Speier, aller Schuld'gen Schrecken,
Wer Unrecht leidet, dankbar preise!

Georg Cracovius, geheimer Rat in Dresden, nach Jöchers Angabe wegen Begünstigung der reformierten Lehre 1575 im Gefängnisse zu Leipzig gestorben, feiert die bedeutenden Männer, welche das Reichskammergericht nach Speier zog.

Urbs iacet ad ripas Rheni, quae Spira vocatur,
Iustitiae sedes iudiciique locus,
Imperii regale decus. Praeclara virorum
Fixit in hac sedes urbe corona suas.

Stadt Speier liegt am Rheinesstrand,
Mit Ehren weit und breit genannt,
Ein rechtes Heim der Frau Justiz
Und obersten Gerichtshofs Sitz.
Dem Kronjuwel des Königs gleich,
Ist sie ein Kleinod allem Reich,
Solch wackrer Männer Kreis hat dort
Erkoren sich den Heimatsort.

Sehr hübsch führt Eysengrein gegen das Ende seines Lobgedichtes, ehe er den Rat der Stadt feiert, den gleichen Gedanken durch; aber nicht nur die Rechtswissenschaft zählt hervorragende Vertreter, sondern auch die Redekunst, die Heilkunde, die heiligen Wissenschaften blühen.

Die Schlufsverse des Cracovius, welche die Gründung der Stadt auf Constantius Chlorus zurückführen, sind hier weggelassen; ebenso können wir folgendes Gedicht, das Reufsner einem Jakob Mycillus zuschreibt, wegen seiner Länge nur gekürzt geben:

Huc deferre suas solita est Germania lites,
Haec fora sunt terrae publica Teutonicae.
Hic illos videas, quos purpura vestit et aurum,
Qui legum nexus et vaga iura tenent:
Ad quos ex omni venientes orbe clientes,
Quos vis aut hominum noxia facta premunt,
Solliciti rerum quaerunt responsa suarum
Consiliumque malis auxiliumque petunt.
Nec magis antiquis celebrata est Delphica Pytho
Aut Claros aut Lycii templa vetusta Dei,

Quam terras hodie memoratur Spira per omnes,
Qua sol Eous lucet et Hesperius.

Hierher bringt Deutschland seine Rechtsbeschwerden;
Hier ist der Richterstuhl der deutschen Erden.
In Gold und Purpur thronen würd'ge Männer,
Verschlungnen Rechts vielfacher Satzung Kenner.
Hierher von allwärts strömet, wen bedrücken
Gewaltthat oder arger Menschen Tücken,
Und sucht bekümmert seines Falls Entscheid
Und fleht um Rat und Hilf' in seinem Leid.
Nicht Delphi drum noch sonst ein Heiligtum
Apollos pries so hoch voreinst der Ruhm,
Als heut vom Aufgang bis zum Niedergang
Der Name Speier hallt mit gutem Klang!

Besonderen Beifall scheinen die im folgenden mitgeteilten Verse des David Sigemund gefunden zu haben, welche wiederholt ganz oder auszugsweise erscheinen (z. B. bei P. Bertius, commentariorum rerum Germanicarum libri tres, Amsterdam 1626).

Qua Nemetum Rheno miscetur Lutarus urbe.
Imperii surgit nobile Spira forum.
Quae sex Caesaribus tribuit commune sepulcrum,
Francorum summi quos genuere duces.
Totius haec regni communia iura tuetur,
Hic sua Romanus foedera Caesar habet.
Gnosius hic Minos leges, hic Aeacus urnam,
Quas solvat lites hic Rhadamanthus habet.
Huc veniat prisco Gracchus revocatus ab aevo
Aut legum fulmen Scaevola — mutus erit:
Tanta ibi dicendi gravitas et copia legum,
Tanta viget rerum gloria, tantus honos.

Wo im Nemetergebiet zum Rhein sich ergiefset die Lauter,
Hebet sich Speier, im Reich oberster Stuhl des Gerichts,
Das ein gemeinsam Grab sechs Trägern der Krone bereitet
Aus karolingischen Bluts fränkischem Herrschergeschlecht.
Ihrer Hut ist vertraut des heiligen Reiches Verfassung,
Ihr das einende Band römischer Kaisergewalt.

Minos und Äakus gleich, den Richtern im Reiche der Toten,
Führet sie Wag und Schwert, fällt sie untrüglichen Spruch.
Käm' aus der Vorwelt Zeit ein Gracchus wieder ins Leben
Oder die Leuchte des Rechts, Scävola — schwieg' er bestürzt,
Solcher Redegewalt und Gesetzeskunde zu lauschen,
So viel herrlichen Ruhm weiser Verwaltung zu schaun!

Maſslosen Gebrauch von der pathetischen Heranziehung des Altertums macht Eysengrein in den Schluſsversen seines Lobgedichtes, indem er im Rate der Stadt einen Brutus, einen Marcellus, einen Numa u. s. w. zu erblicken glaubt, Übertreibungen, welche sicherlich auch in einer an kräftige Auftragung der Farben gewöhnten Zeit von Urteilsfähigen zum mindesten als Geschmacklosigkeiten empfunden wurden, immerhin aber wegen der schwärmerischen Verehrung, welche der damals vermutlich noch sehr junge Mann für seine Vaterstadt hegte, milde Beurteilung verdienen.

Fassen wir so alles zusammen, was das Zeitalter der Humanisten von Speier zu rühmen wuſste, so werden wir dem Urteile des berühmten Seb. Brant (1458—1521) beistimmen:

Inter Germanos quondam celeberrima Spira.

Alt-Speier ist in deutschen Landen
Von je in hohem Ruf gestanden.

Zum Schlusse gestattet sich der Verfasser dieser Zeilen seiner herzlichen Genugthuung darüber Ausdruck zu geben, daſs es ihm vergönnt ist, in diesem hoffentlich nicht unwillkommenen „Enkomion Spirae“ der altehrwürdigen Stadt am Strande des Rheines, der Stätte seiner zweimaligen Wirksamkeit, ein kleines Zeichen seiner Wertschätzung zu widmen.

V.

Cantzley-Ordnung

des

Herzogs Wolfgang von Zweibrücken vom Jahr 1559.

Herausgegeben von

Dr. Philipp Keiper und Rudolf Buttmann.

A. Text.

Cantzley-Ordnung

Fol. I.

1559.

Tittel diser Cantzley ordnung.

Fol. II.

1. Welher gestallt. alle vnnsere Rete vnd diener so wir zuuerrichtung vnnser Canntzleygschäft gebrauchen. zuuor vnnd eh sy zugelassen. vnns mit geburenden pflichten verwanndt [1]) vnd obligiert sein sollen. Fol. 2.
2. Der Gemainen Rät Aid. [2]) Fol. 3.
3. Der Secretarien. Regístrators. Potenmaisters [3]) vnnd Schreiber Aid. Fol. 4.
4. Rats oder Cantzleyknechts. vnd Poten Aid. [4]) Fol. 6.
5. Welher gestalt den dienern. so von neuem angenomen werden. die Aidpflicht. fur zehallten. vnd wie man damit ordenlich procediern soll. Fol. 6.

NB. Bedeutung der Abkürzungen:

WKO. = Kanzleiordnung des Herzogs Wolfgang.
JKO. = Kanzleiordnung des Herzogs Johannes.
N. = Neuburger Abschrift der Wolfgang'schen Kanzleiordnung.
G. = Göttinger Abschrift der Wolfgang'schen Kanzleiordnung.
Z. = Zweibrücker Abschrift der Kanzleiordnung des Herzogs Johannes.

[1]) Das Wort „verwandt" ist in N fast durchweg mit o geschrieben; G u. Z haben a. Schon im Mhd. kommt verwont neben verwant vor.

[2]) G Aidt: Z der gemein Rhät Aydt.

[3]) G u. Z Bottenmeisters.

[4]) Z Rhats: oder Cantzlej Knecht oder (sic!) Botten Eydt.

6. Alle Hofdiener. Edl vnd vnedl. Ambtleüt vnd alle anndere. so bestellt werden. wie die namen haben. in der Cantzley ordenlich. in ain besonder bestallung buech [1]) aufzuzeichnen. [2]) Fol. 7.
7. Wie vnd welher gstalt. vnd in wes [2]) namen die Beuelh brief. Missife [3]) vnd anndere handlungen in vnnser personlichen gegonwurtigkait. [4]) vnnd wann wir Im Land. vnnd dann auch. [5]) wann wir ausserhalb vnnsers Furstnthumbs sind. [5]) ausgeen sollen. Fol. 8.
8. Zu welher zeit vnd stund [6]) die Rete zesamenkomen [6]) sollen. Fol. 11.
9. Von der Session Im Rat. Fol. 14.
10. Wer [7]) Im Rat proponiern. vnd wie [8]) mann sich yederzeit des proponirns [9]) vergleichen soll. Fol. 14.
11. Wie die vmbfrag im Rat yederzeit geschehen soll. Fol. 15.
12. Welher gstalt man zuuor. [10]) vnd ehe man in Rat kombt. in allen sachen. darInn zuuor ettwas [10]) gehandlt. vnd auch in denen. da es sonnst von nöten [11]) bericht empfahen. vnd einnemen soll. [11]) Fol. 19.
13. Wie. vnd worauf in den Ratslegn. der beslufs [12]) zestellen. vnnd wer yederzeit zubeschliessen macht habe. Fol. 20.
14. Mit den Reten. Secretarien. vnnd Schreibern oin [13]) vnnderschid zehallten. Fol. 21.

---

[1]) G bestalbuch, Z bestallbuch.

[2]) G aufzeichnen, Z auffzeichnen. — Hier hat Z, wohl irrig: wafs (nahmen).

[3]) G u. Z Missiuen.

[4]) G persönlichen gegenwerdigkeitt, Z Persöhnlichen gegenwertigkeit.

[5]) In G fehlt auch. — G u. Z seindt.

[6]) G u. Z umgekehrt: zu welcher stundt und Zeit. — G zusammen-, Z zuesammenkommen.

[7]) N u. Z Wer, G Welcher.

[8]) N irrig: wo, G u. Z richtig: wie. Z hat die Umstellung: des Proponierens Jede Zeit.

[9]) D. h. inbezug auf, hinsichtlich des Prop.

[10]) Statt „zuuor" steht in Z: vor der Berathschlagung, und umgestellt: etwas zunor.

[11]) Vor „bericht" hat Z noch: gründtlichen. — Eine Eigentümlichkeit der Göttinger Hds. ist die, dafs sie in abhängigen Fragesätzen, wie hier, regelmäfsig den Konj. „solle" statt „soll" bietet.

[12]) G u. Z woruff, Ratschlägen. beschlufs.

[13]) Z liest: einen Vnderscheidt zu h., auch G hat: vnderscheid.

15. Wie man Inn beratschlagung. schwerer [1]) vnnd zweifelhafftiger [1]) sachn. sonndern fleifs anwenden soll. [2]) vnnd sich in vnserm abwesen. bey unns yederzeit beschaids [2]) erholen soll. [2]) Fol. 22.
16. Wie die Ratschleg allweg nach gehabtem [3]) beschlus. zuuor vnd eh man andere sachen angreift ordenlich prothocolliert werden sollen. Fol. 23. Fol. 111.
17. Das alle sachen in der gewöndlichen [4]) Ratstuben beratschlagt. vnd in der Cantzlej. vnd nit annderstwo [5]) abgefertigt werden. Fol. 23.
18. Das man nach der beratschlagung die beuelh. beschaid. vnnd andere Hanndlungn. [6]) Dauon beschlossen. furderlich concipier. [7]) verfertige. abhöre. vnd ausgeen lasse. Fol. 25.
19. Wer die brief. so gen Hof. [8]) oder zur Cantzlej komen. annemen vnd aufbrechen [9]) soll. Fol. 26.
20. Alle brief. vnd Suplicationes. [10]) furderlich zu lesen. vnd den Innhalt darauf zeschreiben. Fol. 27.
21. Zu was zeiten. [11]) Die Tagleistungn [11]) anzusetzen. Fol. 28.
22. Allen. so vor vnns. vnd vnnserm Regiment zethun habn. gute richtige bschaid zugeben. Fol. 29.
23. Furschrifften nit one gnugsame vrsachen aus der Cantzlej zugeben. Fol. 29.
24. Kain schrift oder handlung. aus der Cantzlej. on vnnser. oder vnnsers Hofmaisters. Stathallters. oder Cantzlers vorwissn zugeben. DenJenigen aber denen es gebürt. vnd von nöten ist. gnugsamen [12]) bericht mitzeteilen. Fol. 30.

[1]) N u. G bieten die fehlerhafte LA: schweren vnnd zweifelhafftigen, Z hingegen hat richtig den Genetiv.

[2]) An der ersten Stelle fehlt „soll" in G, am Ende dieses Titels in Z. G bescheidfs, Z bescheydts.

[3]) Z gehaltenem B., was der LA „gehabtem" kaum vorzuziehen ist, wenn auch sprachlich annehmbar; G liest behabtem. Behaben (vgl. auch das verwandte beheben!) bedeutet auch in der Rechtssprache „erhalten, behaupten, gewinnen".

[4]) G gewohnlichen Z gewöhnlichen.

[5]) Z u. G anderswo (annderfswo).

[6]) Z Handtlung = Mehrzahlform ohne Endung.

[7]) N hat den Schreibfehler: concepier. G richtig: concipire (ohne abgeworfene Endung). Z Conipire (verbessert aus concipirt).

[8]) G Hoff. In Z fehlen die Worte: gen Hof oder.

[9]) Z erbrechen.

[10]) In G u. Z ist das Wort mit pp geschrieben.

[11]) Z hat die Einzahl: Zeit, Tagleistung.

[12]) Z hat die Mehrzahl: genugsame bericht.

25. Den Recht gelerten[1]) Reten. Inn sachen darInn sy Ir rätlichs beduncken.[2]) vermög der rechten[3]) anzaigen sollen. gnugsamen bedacht zuzelassen.[4]) Fol. 31.
26. Das die Rät nit widerwertige beschaid one sondere vrsachn ausgeen lassen sollen. Fol. 32.
27. Alle sachen. so wichtig seien.[5]) oder im rechten beruen. in schrifften furzebringen. Fol. 33.
28. Inn wichtigen sachen. die Abschid auch[6]) in schriften zustellen. Fol. 34.
29. Das die sachen. so fur die Ambtleut gehörn nit erstmals.[7]) fur die Cantzlej gezogen werden. Fol. 35.
30. Wann etwas beratschlagt. darInn der Ambtleut bericht von nöten. Sollen sy denselben in schrifften stellen. Fol. 37.
31. Wie man die Suplicationes. so aus den Ambten[8]) zu der Cantzley komen. den Ambtleüten zuestellen solle.[8]) Fol. 39.
32. Das kainer. der Canntzley angehörig. sich aim[9]) andern dinstshalben[9]) on vnser vorwissn. verpflichte[10]) oder verbinde. oder sich sonst parteysch[10]) oder verdechtig mache. Fol. 40.
33. Ain ydlicher[11]) vnnser[11]) Canntzley nerwondter soll eines

---

[1]) G gelärten, Z Rechtsgelehrten, der jetzigen Form und Schreibung entsprechend.

[2]) G beduncken, N u. Z (Rhätliches) bedencken. „Bedenken" kommt in jener Zeit häufig vor im Sinn von „Gutachten", d. h. näher begründete schriftliche Darlegung der Ansicht, die man von jemand über eine wichtige Sache einholt, also auch soviel wie „Denkschrift, Promemoria"; ferner ist im Kontext des Titels 25 das Zeitwort „hedencken" von der in Rede stehenden Thätigkeit der rechtsgelehrten Räte gebraucht. Die andere LA „beduncken" verdient trotzdem wohl den Vorzug, weil in unserm Schriftstück an zahlreichen Stellen das „Rätlich gutbeduncken" geradezu als ein terminus technicus vorkommt, z. B. in Titel 2 (Der gemain Rät Aid) und sonst. — Der Schreiber von G hat übrigens überall, so auch hier, rätliches in „rechtliches" (Beduncken oder Gutbeduncken) verändert, d. h. verschlechtert!

[3]) In G u. Z ist das Wort grofs geschrieben. — Was der Ausdruck „vermög der rechten" bedeute, ersieht man aus dem Inhalt des Titels 25.

[4]) Z liest: zu lassen.

[5]) G wuchtig sein. Z wichtig seindt.

[6]) In Z wieder umgestellt: auch die Abschiedt.

[7]) Z erstmal.

[8]) G Amptern, Z Ambtern. — Z soll.

[9]) G u. Z einem. — Z diensthalber.

[10]) Z verpflicht; Partheyisch.

[11]) G u. Z jeglicher; G unfserer.

Gotsforchtigen Erbern wesen[1]) vnnd wanndls sein. auch sich kainer gegen dem andern in vnnotwenndige zenckh[2]) oder feindschafft einlassen. Fol. 43. Fol. IV.

34. Khain Canntzley uerwondter. Solle[3]) on vnser vnd vnsers Hofmaisters. Stathalters vnnd[3]) Cantzlers wissen vnd erlaubnufs[4]) hinweckh[4]) reiten. Fol. 44.
35. Wie man die Reichs. Craifs. vnnd anndere teg[5]) besuechen. sich dorauf[6]) erzaigen. vnd Relation thun soll. Fol. 45.
36. Was für sachen in vnnserer Canntzlej. für anndern bedacht. vnd gefurdert werden sollen. Fol. 48.
37. Die Religion. vnd was derselben anhanngt auch guete pollicej. mit sonnderm fleifs zu befurdern.[7]) Fol. 49.
38. Das man menigclich. vnnser gegeben glait[8]) frey. vnnd strags.[9]) auch die Strassen. vermög des Lanndfridens. rain hallte. recht vnd billichait[10]) befurdere. Fol. 52.
39. Auf[11]) die Sachen vnnsers Furstenthumbs Berckwerch[12]) belanngend. ein sonnder getrew auffsehens[13]) zehaben. Fol. 53.
40. Von Hanndthabung vnnser Ober vnnd gerechtigkait. Fol. 56.
41. Das die vertreg. so die anstossende Herrschafften berürn. in ein sonnder[14]) Buech geschriben vnd den Ambtleüten verkönndt[15]) werden. Fol. 57.

---

[1]) Wesens ist in G mit Abkürzung der Endung, in Z hingegen ausgeschrieben; N hat „wesen“ ohne Endung. G u. Z Erbarn, während N Erbern = mhd. êrhaere(n) bietet.

[2]) Ebenso Z (Zänck), G vnnöttige gezengk.

[3]) Z soll; „vnnd“ fehlt in Z.

[4]) Z hat statt „erlauhnnfs“ die LA willen, ferner die Schreibung: hinweg.

[5]) G Tag, Z Täg.

[6]) N hat in diesen und andern mit „da“ zusammengesetzten Wörtern sehr oft die Schreibung „do“. Im Volksmund der Rheinpfalz heifst es jetzt noch ausschliefslich: do, domit, doderdurch u. s. w. G hat daruf, Z daruff.

[7]) Z fürdern, G befordern.

[8]) Z Glaidt, G Geleid.

[9]) G u. Z stracks; strac: gerade, straff, dann „unmittelbar“, findet sich in der Verbindung „ein fri, strack geleite“ schon in den von Roth hsg. Urkunden der Stadt Obermoschel v. J. 1488.

[10]) G u. Z billichkeit.

[11]) G Vf, Z Vff.

[12]) Z Bergwerck, G gedankenlos: Burckwercks.

[13]) Z vffsehens, G vfmerckens (mit Abkürzung der Endung).

[14]) Z sonderlich buch.

[15]) G verkund, Z verkündet; in N scheint ein o, das freilich auch

42. Von Handthabung vnnserer Lehen. vnnd aignthumbs gerechtigkeit. Fol. 59.

43. Von vnnderschid. der gmainen Cantzleygschäfften. welho one mitl. vnnsere. vnd des Lands regierung belangen.[1]) vnd annderer[1]) geschäfft. welhe[2]) vnnsere Rennt Camer Rechnungen[3]) einkomen vnd gefell betreffen.[4]) Fol. 60.

44. Wie Sich die Canntzleypersonen In feurs nöten[5]) verhallten sollen. Fol. 63.

45. Von Verwarnng. des Innsigls.[6]) oder der Secrete.[6]) auch wie man sigln soll. Fol. 64.

46. Von den Schlüssln zu der Cantzlej Registraturn vnnd gewelb. Fol. 68.

Fol. V. **Volgen die Titl der Ämbter.**[7])

47. Von dem Ambt vnd beuelh des Hofmaisters.[8]) Fol. 69.

48. Vom[9]) Ambt vnd beuelh. ains Stathallters. Fol. 71.

49. Von dem Ambt vnd beuelh eins Canntzlers. Fol. 71.

50. Vom[9]) Ambt vnd beuelh aines Vice Hofmaisters vice Stathalters. vnnd[10]) vice Cantzlers. oder Canntzleyuerwalters. Fol. 77.

51. Was gemainclich. vnnd Innsonderhait alle Rete berurt. Fol. 78.

52. Vom[9]) Ambt vnd beuelh. aines Canntzlej. oder Öbersten Secretarien. Fol. 82.

53. Vom gemainem beuelh. aller[11]) Secretarien vnnd Schreiber.[11]) Fol. 84.

---

ein schlechtgeschriebenes u sein könnte, vorzuliegen, mit dem Haken darüber. Mitbin ist „verkönudt" als Nebenform von „verkünndt" anzusehen.

[1]) Z betreffen. — Das r am Ende von „annderer" in N ist undeutlich, G u. Z anderer.

[2]) „Welche" fehlt in Z.

[3]) In N steht — offenbar infolge eines Schreibversehens — Regierung, ein Wort, das nicht in diesen Zusammenhang pafst. G bietet Rechnng (sic!), Z Rechnungen. Dies ist die allein richtige LA, welche auch hinten (Fol. 60b) wirklich in N sich vorfindet.

[4]) G betreffend, Z belangen.

[5]) Z fewersnoth.

[6]) Z Siegels. — G u. Z Secret.

[7]) G Tittull; Z hat diese Überschrift: Von den Ämbtern.

[8]) Z Erstlichen von ..... Hoffmeisters.

[9]) G u. Z Von dem Ambt. — In 50 u. 52 hat G auch: Von dem A.

[10]) In JKO ist fast durchweg die Erwähnung des Statthalters und Vicestatthalters vermieden, da diese Ämter unter Herzog Johannes, der Neuburg nicht mehr besass, aufgehoben waren. Nur infolge eines Versehens des Abschreibers finden wir daher in Z bisweilen noch den Statthalter genannt (vgl. Titel 48!), der in WKO regelmässig nach dem Hofmeister erscheint.

[11]) N u. G Von gemainem b. allen S., N Schreibern, G Schreiber; Z bietet durchweg die richtige, oben eingesetzte, Fassung dieses Titels.

54. Von vnnderschidlichem beuelh [1]) dor Secretarien vnnd wieuil derselbigen sein sollen. Fol. 92.
55. Von dem Hofgerichts Secretarien. Fol. 95.
56. Von dem Ambt vnnd Beuelh aines Canntzley Registrators. Fol. 97.
57. Von dem Ambt. vnnd beuelh aines Lehen Secretarien. [2]) Fol. 105.
58. Von dem Ambt vnd beuelh. des Daxators. [3]) Fol. 108.
59. Vom Ambt vnd beuelh aines Potenmaisters. [4]) Fol. 108.
60. Wie die Canntzley Personen. Inn Irem abraisen. [5]) einander [5]) substituirn sollen. Fol. 111.
61. Von [6]) dem Ambt vnd beuelh. vnnserer Canntzley poten. Fol. 111.
62. Vom [7]) Ambt vnd beuelh. eins Ratknechts. Fol. 113.
63. Von Hanndthabung diser vnnser Canntzleyordnung. Fol. 114.

Wir Wolfganng. Von gottes gnaden Pfalltzgraf Bey Rhein. Hertzog Fol. 1. in Bairn. vnd Graf zu Veldentz. Embieten vnnsern verordneten Hofmaister. Stathalter vnd [8]) Cantzler Canntzleyuerwaltern. Reten. Secretarien. Registratorn. Schreibern. vnd in gemain allen anndern. so vnnser Canntzley zu Zwaibrücken [9]) zugethan vnd verwondt sind. oder könftigclich [10]) sein werden. Vnnsern grues. gnad vnnd alles guets. vnnd füegen Inen hiemit zuuernemen. [11])

---

[1]) Z Von vnderschiedlichen beuelchen.

[2]) Z Vom Ambt..... Secretary.

[3]) G Taxators, Z Vom A..... eines Taxators.

[4]) G u. Z Vom..... Bottenmeisters.

[5]) G irrig: Ihrenn; dann: abreifsen (mit Kürzung der Endung); ein andern (er dnrch Schleife bezeichnet). Z: in Ihrem abwesen einen andern Snbstituiren sollen. Vgl. hinten nnter diesem Titel!

[6]) Z wieder: Vom, dann „Botten", G Potten.

[7]) G Von dem A, ebenso Z.

[8]) In G feblt „vnd"; ferner ist irrtümlich „Statthalter" vor „Hoffmeister" gestellt. — In der Kanzleiordnung des Herzogs Johannes lautet diese Eingangsformel also: „Wir Johannes von Gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graue zn Veldentz vndt Sponheim, Entbieten vnsern verordtneten Hoffmeister, Cantzler, Rhäten, Secretarien. Registratorn, Schreibern" u. s. w.

[9]) G u. Z Zweybrucken.

[10]) G kunfftiglich, Z künfftiglichen. Die Nebenform „könftigclich" ist zu vergleichen mit dem oben S. 105, A. 15 besprochenen „verkönndt".

[11]) In der Johanneischen KO finden wir hier selbstverständlich einen Znsatz, der folgendermafsen lantet: „Nachdem nit allein weylandt der Hochgeborne Fürst vndt Herr, Herr Wolffgang. Pfaltzgraue bey Rhein,

Nachdem wir vor diser zeit. mer als ain mal bey ytzermelter vnser Cantzlej zu Zwaibrücken vnd der Regirung daselbs. allerlaj menngl. vnordnung vnd gebrechen befunden. Daraue[1]) vne. vnsern Landen vnd leüten. vnd in eonderhait allen vnneern Cantzleygeschefftn. daran[1]) vns in Regirung vneers Furstenthumbe mercklich gelegen. wol mit der zeit. wann nit zeitliche fursehung vnd besserung beschehe. nachtail vnnd echaden.[2]) auch vnrichtigkait vnd verhinderung aller teglichn einfallnder handlungen erfolgen vnd erwachsn möchten.
Fol. 2a. Das wir sölhs alles nit vnzeitlich zu gemuet gefurt. vnd dieweil wir. eouil möglich.[3]) vnnd die gelegenhait yederzeit[4]) erfordert. alle Vnordnungn vnd beswerdnussn.[4]) bey vnnserer Regierung abzewenden. vnd in vernunfftige besserung zebringen. gantz genaigt. So eind wir demnach zu abschaffunng aller vnrichtigkait. vnd zu aufpflantzung aller gueten bestendign ordnung. auch vnsern Lannd vnd leüten zu nutz. aufnemen[5]) vnd guetem Inn sonnderhait zu rechtmessiger billicher ausrichtung vnnd befurdrung aller fürfallender[6]) geechäfft. vnd abfertigung vnneerer vnderthanen. auch annderer so bej vnns. oder in vnserm abweeen.[7]) bey vnnserm Regiment zu Zwaybrücken. vnnd[8]) der Canntzlej daselbe. Irer obligenden notdurfft nach[9]) rechtlicher. oder guetlicher handlung halbn zuschaffen oder zethun haben. hetten[10]) oder konnfftigclich gewunnen. bewegt vnd

---

Hertzog in Bayern, Graue zu Veldentz, vndt Sponheim, (letzteren Titel legt sich Wolfgang selbst in seiner KO nicht bei!) Vnser gnädiger geliebter Herr Vatter, Löhlicher vndt seeliger gedächtnufs, Sondern auch wir vor diefser Zeit" u. s. w. Nach dieser Einrenkung des Zusatzes finden wir in der KO des Sohnes wieder genau den nämlichen Wortlaut wie in der des Vaters.

[1]) Das a in „daraus" u. „daran" sieht in N einem o sehr ähnlich, daher ist vielleicht richtiger zu lesen: doraus, doran; vgl. oben S. 105 A. 6.

[2]) G hat hier — man stanne! — schatten. An ähnlichen gedankenlosen Versehen ist diese Abschrift reich.

[3]) Ebenso Z, G muglich.

[4]) Z in der Zeit, ohne Frage verlesen aus: jeder Zeit. — G u. Z: beschwernussen.

[5]) Z zu nutz vndt vffnemmnng vndt gutem.

[6]) G u. Z hier und oben: fürfallenden.

[7]) In Z fehlen die Worte: in vnserm abwesen. Statt bey vns. R. heifst es alsdann in Z: in vns. Reg.

[8]) Z hat oder statt vnnd.

[9]) N u. G lesen: Irer obligenden notdurfft nach, Z anch, mit Komma nach notturfft; sicher ist hier auch verlesen aus nach.

[10]) Hetten = hatten. Folglich wird in dieser formelhaften Verbindung: „haben, hetten oder konnfftigclich gewunnen" Gegenwart, Vergangenheit u. Zukunft neben einander ins Auge gefafst und bezeichnet.

verursacht worden.[1]) mit vorgehabtem gnugsamem bedacht. vnd Rat ein bestendige richtige Cantzley ordnung. wie es hinfürter daselbs durch vnnsere Hofmaister. Stathalter.[2]) Canntzler. Rete. vnnd andere. der Canntzley uerwondten personen gehallten werden Fol. 2b. soll. furzunemen. zusetzen.[3]) aufzurichten. vnnd mit sonnderm ernst doruber zu halten. Wie vnderschidlich vnnd Articls weis hernach volgt.

1.

Welher gstallt alle vnnsere Rete.

vnd diener. so wir zuuerrichtung vnser Cantzley geschäft gebrauchen zuuor. vnd ehe sy zugelassen. vns mit gebürenden Pflichten verwondt vnd obligirt sein sollen.

Vnd anfencklich[4]) vnd zuuorderst. So[5]) soll hinfurter. kainer vnnserer Rete. er habe namen wie Er welle. in vnnsern Rat gezogen oder gebraucht. Auch kain Secretarj. Registrator oder Cantzleyschreiber. zu der prothocollierung. in vnnserm Rat zuconcipirn. oder sonst[6]) zeschreiben. Ingrossiern. oder copiern. genomen oder zugelassen werden. Er oder Sy globenn dann bey hanndtgebenden[7]) treuen. vnd Swern darauf ainen Leiblichen Aid zu got. vnns. oder vnnsern dorzue verordneten. an Vnser stat In massn die hernachuolgenden der[8]) Rät vnd anderer Aid von wort zu worten.[9]) mit sich bringen[10]) vnnd ausweisen.[10])

Im fall aber wir. oder vnnsere Erben. ainen dises Aids für Fol. 3a. vnnsselbs erlassen wollen.[11]) So soll sölichs wie billich bey vnnserer

---

[1]) Gewunnen, die von uns in den Text aufgenommene LA von N, ist als Ipf. Conj. = gewönnen (im Sinn von „bekämen") anzusehen. Ansprechender freilich ist gewinnen, die LA von G u. Z, die zu den beiden andern Indikativen „haben" u. hetten" gut pafst. — In Z fehlt „worden" nach „bewegt u. verursacht".

[2]) In Z fehlt „Stathalter".

[3]) Diese richtige LA bieten G u. Z, während N „sehen" hat: tz kann leicht einem h ähnlich geschrieben werden.

[4]) G anfenglich, Z Anfänglich.

[5]) „So" fehlt in Z.

[6]) G sunst, Z sonsten.

[7]) Z handtgebender trewen.

[8]) G u. Z Inmafsen, die hernach folgende; „der" vor „Rät" fehlt in N.

[9]) G wordten (mit Kürznng der Endsilbe), Z von wort zu wort.

[10]) G pring mit Abkürzungsschleife. Z bringen, N fehlerhaft: bringet. G irrtümlich: aufsweifset.

[11]) G woltenn, Z wolten.

Willkhür[1]) vnd gefallen steen. Aber anndere vnnsere verordnete Beuelhaber. sollen dasselbig one vnnsere sonnderbare bewilligung. an vnser stat zethun. nit[2]) macht haben.

Volgen hernach die Ayd.

2.

Der gemain Rät Aid.

Ich N. gelob vnd schwer zu got dem Allmechtigen. Das Ich well[3]) dem durchleüchtigen Hochgebornnen fürsten vnd herrn. Herrn Wolfganngn pfaltz grauen Bey Rhein. Hertzogn in Bairn. vnd Grafen zu Veldentz. meim gnedigen fürsten vnd herrn. gewertig. getrew vnd hold sein. nach meim bessten verstannd vnd vermögen. Irer F. G. schaden getreulich[4]) warnen.[5]) frommen vnd besstes. mit hohem[6]) fleifs fürdern. vnnd werben. Irer F. g. vnd derselben[7])
Fol. 3b. Land yeder zeit notdurft. Eer. wird.[8]) vnd nutz. in allen furfallenden sachen vnnd hendln. meins vermögens betrachten bedencken. furnemen. Raten. abhanndln. vnd beratslagen[8]) helffen. Darzue alle vnd yede puncten vnd articl. so in diser ordnung begriffen sind. oder hernach[9]) gebürnder ordenlicher weis gemacht werden. souil dieselbige mein person vnd Ambt berürn. auch meinen Bestallung Revers. den Ich Irn[9]) F. g. dinsthalben[10]) vbergeben. alles Ires[11]) Innhalts. getreulich volnfürn.[12]) vnnd halten. denselbign gentzlich geleben vnd nachkomen. Zu dem mein Rätlichs[13]) gutbeduncken. yeder Zeit. so Ich gefragt werd. nach meim verstannd vnd guetem

---

[1]) G wilkhur, Z willkuhr.

[2]) Z nicbt. — [3]) G u. Z wolle.

[4]) N hat hier die Variante: getrnlich, G u. Z: getrewlich, getreülich.

[5]) Warnen = warnen, vor etwas behüten, schützen, etwas durch Warnen abwenden, verhüten.

[6]) Z mit höchsten (!) fleifs,

[7]) Z hat hier die ältere feierliche Form: deroselben.

[8]) Z würde. — G u. Z berathschlagen.

[9]) Ebenso Z, G hernacher. — G auch: Ihren, Z Ihrer F. G.

[10]) Z difshalben, verderbt aus: dinstshalben.

[11]) In G fehlt „Ires"; die Genetivfügung bedeutet: nach ihrem ganzen Inhalt.

[12]) Z vollfübren, G volnfuhren — „Denselbign" bezieht sich auf „puncten, articl" u. „Revers" zusammen, dagegen „demselben" (G u. Z) blofs auf Revers.

[13]) Vgl. oben S. 104 Anm. 2! Weder der Schreiber von G noch der von Z hat das Wort rätlichs, Adj. zu Rat, verstanden, sondern der erstere hat es verballhornt in Rechtlichs, der andere in redtliches!

gewissen. Erberlich aufrichtigclich. vnd mit treuen mainen.[1]) Dar Inn[1]) kain Hafs. Neid. Mutt.[2]) gunst. gab. fruntschafft.[3]) feindtschafft noch ainicherlaj[4]) andere sachen. dordurch die obgemelte Eer. wird. oder gemainer Nutz. verhindert werden möcht. ansehen. gebrauchen. oder mich bewegn lassen. auch niemands[5]) Inn demeelben[5]) verschonen. eonnder das Jenig so die vernunfft vnd das gewissen mich leren[6]) vnnd mich fur[7]) das besst. rechtmessigist[7]). Erlichist vnd nutzlichiet[7]) ansicht.[8]) Raten. reden. vnnd handln. Darzue alles Fol. 4a. dae eo in obgemeltem Rat gehandlt. beratschlagt. vnnd beechloseen. auch alles eo Ich bey Iren F. G. in dereelben Canntzlej oder sonnst erfarn[9]) vnd erlernen werde.[9]) Daran Iren F. G. vnnd dereelben Lannd vnd Leüt[10]) etwae gelegen. vnd eich zuuersweigen. gebürt. bis Inn mein ende versweigen.[11]) vnnd in gehaim behalten. vnd sonst alles das thun. das ain fromer redlicher[12]) Rat vnd diner von Ambts Rats vnd dinsts wegen zethun schuldig iet. vnd billich thun soll. getreulich vnnd one geferde.[13]) als mir got helff.[14])

Disen ytzgesetztn Aid. Sollen nit allain gemaine Ret. sonnder auch Hofmaister. Stathallter.[15]) Canntzler. vnd alle anndere thun

---

[1]) G u. Z meinen. Dieses Ztw. ist Prädikat und als Objekt davon abhängig: „mein Rätlichs guthedunckeu". Auf letzteres hezieht sich dann „dar Inn" (G u. Z: darinnen).

[2]) „Mutt" ist die einzig richtige LA, die N sicher nach der Urschrift wiedergiht, während in G das Wort in das sinnlose „nach" verlesen, und in Z, nicht minder ungeschickt, in „miedt" verunstaltet ist. Die Bedeutung des Wortes ist hier eine engere: mhd. muot = Übermut, trotziger Eigenwille, noch passender dem ganzen Zshg. nach: Selbstsucht.

[3]) G u. Z freundschafft.

[4]) G einerley (sic!), Z richtig: einigerley.

[5]) Z hat die neuere Form: niemandt. — „Inn demselben", nämlich in (bei) meinem „rätlichen Gutbedünken".

[6]) Z richtig: lehren, G lernnen (sic!).

[7]) In Z fehlt „für"; also steht hier das Prädikatsnomen ohne „für". Die älteren Superlativformen mit dem abd. Suffix „ist" sind in Z modernisiert, d. h. den jetzt gebräuchlichen gleich, in G hingegen mifsverständlich zu „rechtmäfsiges, Ehrlichs, nutzlichs" entstellt.

[8]) ansicht = ansieht, d. h. hedünkt, mir erscheint als das Beste u. s. w.

[9]) G u. Z erfahren. Z weniger gut: würde st. werde.

[10]) G land vnnd Leuten, ebenso Z: Landt vndt leuthen.

[11]) G u. Z verschweigen.

[12]) Z Redtlicher, G rettlicher (!).

[13]) In Z zusammengeschrieben: ohngeverdt. Mhd. âne gevaerde „ohne Hinterhalt oder böse Nebenabsicht", d. h. aufrichtig, ehrlich.

[14]) G u. Z helffe.

[15]) Stathallter fehlt in Z.

dio man zu[1]) Räten gebrauchen will. Doch das ain yeder dabej. seiner sonnderbarn bestallung auch erInnert werde.

3.

Der Secretarien Registrators

Potnmaisters vnnd Schreiber Ayd.

Fol. 4b. Ich N. gelob vnnd Swer zu got dem Allmechtigen. Das Ich dem durchleuchtign hochgebornen fursten vnnd Herrn. Herrn Wolfgangen. Pfaltzgrauen Bej Rein. Hertzogn in bairn.[2]) vnd Grafen zu Veldentz meim[3]) g. Fursten vnd herrn. welle[4]) getreu vnd gewertig sein. nach meim bessten Verstannd vnd Vermögen. Iror F. g. schaden getreülich warnen. frommen vnd besstes mit hohem fleifs furdern vnd werben. meim Ambt mit Registrirn[5]) schreiben. Concipiern. vnd annderm meim bessten verstand nach. getreulich obligen. auch[6]) alle articl In nachuolgender ordnung begriffen. souil dieselben mein Person vnd Ambt berurn. oder konftigclich durch Ire F. g. von neuem gemacht. oder geburnder weis gebessert wurden.[6]) Ires Innhalts. Desgleichen mein Bestallungfsreuers. so Ich Irn F. g. vbergeben.[7]) getreülich halten vnd volziehen.[8]) denselben[9]) gentzlich geleben. vnd nachkomen. Auch alles so mir von Irn F. g.[10]) oder aus beuelh derselben Inn Irer F. g. Cantzlej geschefften. Innsonderhait Vom Cantzler

[1]) N irrtümlich: zun Räten statt, wie G u. Z richtig lesen: zu. Denn der bestimmte Artikel (zun = zu den) ist hier nicht am Platz.

[2]) G Beyern, Z Bayern.

[3]) G u. Z haben dafür immer: meinem. In N steht bei dieser und ähnlichen zusammengezogenen Formen über dem m am Ende immer das Zeichen ^.

[4]) G wölle, Z wolle.

[5]) „Registrirn" ist in N am Rand beigeschrieben, fehlt in G u. Z. Daraus ist jedoch kaum zu folgern, dafs dieses Wort im Original der WKO nicht enthalten war. In Z fehlt ferner: auch.

[6]) „Wurden" ist als Konjunktiv aufzufassen, G u. Z hieten: würden.

[7]) G hat nach „Irn F. G." noch „dinsthalben"; in N u. Z fehlt dieses Wort. — Nach „vbergeben" findet sich in G noch: alles Inhalts. Die oben durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte sind in N mit rötlicher Tinte unterstrichen, ebenso in Z, wo daneben am Rand folgende „Nota" beigefügt ist: „Wo einem gemeinen schreiber alter gewohnheit nach kein beschrieben bestallung vffgericht wirdt, so seindt diese vnderstrichene wort anfs zulassen."

[8]) In Z fehlt „vnd" vor „volziehen"; G hat: volnfuhren vnnd halten.

[9]) G u. Z demselben, vgl. oben!

[10]) G hat hier die Variante: Desgleichen die sachen so I. F G. oder u. s. w.

oder[1]) Cantzleyuerwalter. zu schreiben zu handln. vnd in der Cantzlej auszurichten der gebür nach beuolhen wirdet. getreülich vnnd zum furderlichisten[2]) vollsnden verfertigen vnd aus- Fol. 5a.
richten. der Cantzlej vnd dsrselbigen[3]) geschäfften fleissig warten. brief. Suplication. Registratur vnd anders. so mir aufzuheben vnd zu bewarn beuolhen. fleissig vnd ordsnlich[4]) aufheben.

Dorzue alle Ratschleg. Abschid[5]) vnd annders. so in der Cantzlej gehanndlt so oft Ich dorzue gebraucht werde. Inn das Ratbuch. oder dahin es gehört. aigentlich aufschreiben. vnd[6]) alle Rats. vnnd anndere gehaimbde.[7]) so Ich bej Irn F. g. oder in derosslben Rat.[6]) vnd Cantzlej erfarn vnd erlsrnen werde. in gueter gehaim[7]) halltsn. nyemands offnen. oder dauon anzaigung thun. sonnder das Ihenig so sich geburt. bis Inn mein ende[8]) verschweigen. auch kain[9]) Ratschlag oder hanndl on erlaubnufs des Cantzlers. oder dern so sein stat verwalten.[9]) ss werde mir dann sonderlich beuolhen. aus der Cantzlsj tragen. oder yemands dauon abschrift odsr Copej geben. vnd sonst alles anders thun. das ein frommer redlicher Secretarj. Registrator.[10]) Schreiber odsr[11]) diner von Ambts vnnd dinstswegen zethun schuldig ist. vnnd billich thun soll.[11]) treulich

---

[1]) In G fehlen die Worte „Canntzlejgeschefften. Innsonderhait Von Cantzler oder". — In Z sind die Worte „oder Cantzlej verwalter" unterstrichen.

[2]) G forderlichsten, Z fürderlichsten.

[3]) G u. Z derselben.

[4]) G u. Z ordentlich. Z hat nach diesem Worte noch den Zusatz: in den darzu verordtnsten laden (vffheben).

[5]) Der letzte Buchstabe dieses Wortes sieht in N wie ein Schluss-s aus. Es muss jedoch „Abschids" oder besser „Abschid" (Plural!) gelesen werden. G hat Abscheid, Z Abschisdt.

[6]) Die gesperrt gsdruckten Worte sind in N wieder mit rötlicher Tinte unterstrichen.

[7]) An der ersten Stelle liest G geheimbte, Z geheimbde, an der zweiten Z: in guter geheimbt. Wir haben hier mhd. geheimde (die) Heimlichkeit, Geheimnis u. geheime, gsheim (die) mit gleicher Bdtg. vor uns.

[8]) Z bifs in mein endt, G bis an mein End.

[9]) G u. Z keinen. — In N findet sich das Versehen: verwaltet, während G die richtige LA „verwalten" aufweist. — In JKO hat diese ganze Stelle eine abweichends Fassung: „Auch keinen Rhatschlag oder Handel, es werde mir dan vom Cantzler oder dem, so sein statt verwalttet, sonderlich befohlen, aufs der Cantzley tragen" usw.

[10]) Die Worte „Secretarj. Registrator" sind in N unterstrichen.

[11]) Statt „oder" hat Z „vndt". — Der Zusatz: „vnnd billich thun soll" fehlt in Z.

Fol. 5b. vnnd vngeferlich. [1]) Darzue helff mir got der Allmechtig. Hiebej ist auch zumercken. [2]) Wann ein Secretarj dem vor [2]) andern das Secret. oder anch etwan [3]) in abwesen des Cantzlers. das gross Sigill [4]) beuolhen wirdt. [5]) Aid vnd pflicht thut. [5]) Das dieer punct In eonnderhait. nach furhalltung des Aids. zuuermelden. Das Er Ime sölh Secrete oder Sigl [6]) mit höchstem getreuem [7]) fleifs. beuolhen eein lasse. [7]) dafsolbig nit annders brauch. [8]) dann aus beuelh. vnd in denen geschäfftn. darInnen es zugebrauchen ist. auch yederzeit getreulich aufhebe. vnd verwar. [8]) wie auch diees alles one Zweifl aine eölhen Secretarj beetallung. verrner mit eich bringn wirdet. [8])

Dergleichen [9]) ist auch dem Registratorj einzebinden. [10]) das Er niemands zu der Regietratur der [11]) Originalien auch eonnst zu anndern geschefften lasse. der nit darzue gehöre. Dae Er auch on eine Cantzlers oder Cantzlejverwalters [12]) beuelh. kain Original. oder Registratur [13]) aue der Cantzlej geb. etc. wie eölhe hernacher an eeim ort verner angezaigt wirdt.

4.

Fol. 6a. Raths oder Canntzleyknechts vnd Botten Ayd. [14])

Ich N. gelob vnd swer zu got dem Allmechtigen. das Ich meim g. fursten vnnd herrn. Pfaltzgraf Wolfgangn [15]) etc. getreu

[1]) Z vngevorlich, ein Schreihfehler statt: vngevärlich. Mhd. ungevâr = âne gevaerde (s. oben S. 111, A. 13!) = un-gevaerde, Adj. nn-gevaerlich ohne böse Absicht, ohne Betrug, weiterhin auch: von ungefähr, zufällig.

[2]) Z vermercken; für (andern).

[3]) In Z fehlt „auch etwan".

[4]) G das gros Insigel, Z das Lehen vndt Hoffgerichtssiegel.

[5]) Z würde. — N fehlerhaft: thun, G u. Z thut.

[6]) G Insigel; Z statt „oder Sigl": auch lehen vndt hoffgerichts Siegel.

[7]) Z getreuen. N hat hier wieder einen Schreihfehler: lassen, G u. Z richtig: lasse.

[8]) Z irrig: hrauchen; Z u. G verwahre; Z würdt.

[9]) G defsgleichen.

[10]) D. h. wohl: einzuschärfen, dringend ans Herz zu legen.

[11]) Sämtliche Hdss. haben der, wofür vermutlich oder zu lesen ist.

[12]) JKO ohne vnfsern, oder vnsers Cantzlers hefelch.

[13]) „Registratur" hat hier nicht den gewöhnlichen Sinn, wie kurz vorher (Zeile 12), falls man liest: „zu der Registratur der Originalien", sondern hedeutet, wie es scheint, im engern Sinn als Fachausdruck soviel wie „Kopie" im Unterschied von „Original", oder wahrscheinlicher ist es mit letzterem Ausdruck selbst gleichbedeutend. Vgl. die Bemerkung unter 11!

[14]) So lautet die Überschrift dieses Titels vollständig und richtig in Z; G hat: Raths oder Cantzleyknecht vnnd Potten Aidt, N blofs: Canntzleyknecht vnd Botn Ayd.

[15]) Statt defsen steht in JKO natürlich der Name Johanfsen.

vnnd hold sein welle. Irer F. g. schaden getreulich warnen. fromen nutz vnd befstes meins vermögens [1]) werben. auch die ordnung. so mir furgelesen ist. vnd Ich wol verstannden hab. meins befsten verstands vnd vermögens getreulich halten. vnd dern nachsetzen. der Cantzley getreülich warten. vnd alle sachn so mir auszurichten beuolhen. zum getreulichisten mit Höchstem [2]) fleiss. vnd auf das furderlichist ausrichten. vnd sonst gemainlich alles das thun. das ain getreuer diner. seim herrn zethun schuldig ist vnnd billich thun soll, Als mir Gott helff der Allmechtig. [3])

5.

Welher gstalt den dienern so von neuem angenomen werden die Aidspflicht fürzuhalten. vnd wie man damit ordnlich procedirn soll.

So wir ainen zu vnnserm Rat. oder anderm dinst annemen. Fol. 6b. Wellen wir von demselben da es [4]) vns gefellig. selbs [5]) personlich geburnde pflicht empfahen. [5])

Wann wir aber sölhs vnserm Hofmaister. Stathalter. [6]) Cantzler oder anderm vnserm Rat. oder diener beuelhen. So soll derselbig nachuolgender gstalt procedirn.

Erstlich. soll die Person. die man von vnsernwegen [7]) zu dinst annimbt. fur die Cantzlej beschaiden. vnd derselbigen Ir bestallung vnnd Reuers furgelesn werden.

Zum andern. da es [8]) ein Rats oder Canntzlejporson ist. soll man Im [8]) das Jenig auch furlesen. so in diser ordnung begriffen vnnd sein Ambt berurt. oder wo es ein fürneme person ist. oder sonst dafselbig begert zuuor die Cantzlejordnung. doch in der Cantzlej zu lesen vbergeben.

---

[1]) Z nachläfsig: meines vermögen.

[2]) Z hat „mit" ausgelassen u. statt „höchstem": höchsten.

[3]) In N fehlt der Schlufs, den wir in G und Z finden: „vnnd billich . . . . Allmächtig."

[4]) N liest er; wahrscheinlich ist es (G u. Z) die richtige LA.

[5]) Statt defsen in G u. Z immer „selbst". — In Z fehlt „persönlich". „Pflicht empfangen von einem" entspricht unserm: „einen in Pflicht nehmen. bzw. vereidigen".

[6]) Der „Stathalter" fehlt wieder in JKO.

[7]) Z von vnsert wegen, wie jetzt üblich; G bietet die Mischform „vnfserndwegen".

[8]) N hat hier (versehentlich?) er, G u. Z wohl richtig: es. — G u. Z bieten hier — also ein Ausnahmefall! — die ältere Form: „ihme" gegenüber „Im" in N.

Zum driten. Soll mann gemellte Person vnnderschidlich [1]) fragen. ob sy disem allem also mit treuen one geferde. souil möglich [2]) nachzekommen. willig vnd Urbütig [2]) sej.

Fol. 7 a. Wann dann der Ihenig. der also bestellt wirdt [3]) sölhs alles der gebür [3]) zuuolziehen Urbütig ist. So soll der. den wir dorzue verordnet oder der es sonst aus vnnserm gemainen beuelh thut. die Handtglübd [4]) annemen. den Aid furlesen. vnd denselbn. der die Pflicht thun [5]) soll. die wort vnnderschidlich nachsprechen lassen. mit geberdn. vnd Ceremonien. wie allennthalben gebreüchlich. Es soll auch nachdem ytzermelter [6]) Aid würcklich gelaistet. aim yeden so pflicht thut. [6]) die form seines gethanen Aids, damit Er sich dorInn yeder zeit hab zuersehen. schriftlich mitgetailt werden.

Trüege es [7]) sich aber zue. das wir ettwo [7]) Junge knaben in vnser Cantzlej aufnemen. den [8]) altershalben sölche Aidspflicht. noch nit wol aufzulegen. So soll man von denselben [8]) gewöndlich [9]) Handtglübd [9]) nemen. vnd sy gleichwol in all weg. Ires Ambts vnd beuelhs fleifsig erInnern. vnd in sonnderhait wol fürbilden. [10]) die drej stuckh das sy Trew. Fleifsig. [11]) verswigen. seien. mit verrner [11]) erclerung. dieweil sy alters. vnd verstannds-

---

[1]) In Z „vnderschiedtlich" geschrieben. Oben kam uns dieses Wort in der Verbindung „unterschiedlich und artikelsweise" vor. Mhd. underscheidenliche und underschidellchen bedeutet „verschieden, mit Unterscbied," daher „bestimmt, deutlich, klar", bezw. mit genauer Erklärung, vgl. lat. distincte.

[2]) G muglich, Z müglich. — Urbütig = urbietic, d. i. erbötig.

[3]) Z worden — Wecbsel zwischen Präsens und Perfekt in den Hdss., ganz wie nachher bei 6! Jedes der beiden Tempora ist an diesen Stellen logisch richtig. — „Der Gebür" ist wohl als adverbieller Genetiv aufzufafsen im Sinne von: der Gebühr nach.

[4]) Z handtgeliebt (sic!).

[5]) „Die Pflicht thun" bedeutet: sich verpflichten lassen, insbesondere: den Eid leisten.

[6]) G itzg., Z Jetzgemelter. — Z so Pflicht getban. Vgl. A. 3!

[7]) Z Trüge sich. — In N ist das Wort ettwo hinten mit dem obenerwähnten o geschrieben, das öfter zur Not auch für ein a angesehen werden kann; also könnte man auch ettwa lesen. Beide Formen kommen im Mhd. vor neben der folgenden: etwann G, etwan Z.

[8]) Z denen. — N u. G lesen: demselben, was ohne Zweifel ein Schreibfehler ist, statt „denselben", der LA von Z.

[9]) G gewönlich, Z gewöhnliche. — Z hat statt „Handtglübd": Handt Pflicht.

[10]) Für (vor) hilden bedeutet: vorstellen, vor Augen stellen, einschärfen, eigtl. ein Bild von etwas vor jd. entstehen lassen. — Hier stimmen wieder, wie so oft, die Gött. Abschrift der W.schen u. die Zw. der Joh.-schen KO überein gegenüber N. Beide bieten nämlich die LA: diese drey stück.

[11]) In Z folgt noch „und". — Statt „verrner" steht in Z: fernerer.

halben. noch nit erkennen mögen. Weliche sachen gehaim seien Fol. 7 b.
oder nit. Das sy deswegen wann sy etwas schreiben. oder sehen. [1]) sich dahin richten. das sy dafselbig kainswegs ausbraiten vnd niemands dauon sagen. dann denen. so es Inn der Canntzlej zu wifsen gebürdt.

Vnnd Sollen vnser [2]) Hofmaister. Stathallter vnd Rät. auch andere. denen sölhe sachen beuolhen. wann sy ain [3]) dergleichn in Pflicht nemen welln. nit allain das alter. wie obgemelt. sonnder [3]) auch sein verstand. vnd andere Vmbstennd bewegen. [4]) vnd doraus ermessn. Ob Im der Aid zu deferirn sey. oder nit.

Inn allweg aber sollen sy kain Jungen. der vnder sechzehn Jarn ist. ain leiblichen Aid zelaisten. anhalten. damit aus vnuerstand der götlich [4]) Nam nit vergebens. gefürt vnd angetafst [4]) werde.

6.

Alle Rät. [5]) Hofdiner. Edl vnd Vnedl. Ambtleut vnd alle andere. so bestelt werden. wie die nam [6]) habn. in der Cantzlej ordnlich. in ein besonder Bestallbuch aufzuzaichnen.

Wir wellen vnd setzen auch. Was Hinfuro von Reten. Hof- Fol. 8 a.
dinern. Edl. vnd vnedl. durch vns. oder aus vnnserm beuelh. durch Hofmaister. Stathalter. [7]) Marschalh. [7]) Canntzler. oder anndere vnsere Räte bestellt werden. Das dieselbn alsbald sy obgemelter ordnung nach Pflicht gethan. mit Irem namen vnd Zunam. [6]) tag. vnd Jar. dorauf sy angenomen. Inn das Bestall Buech [7]) verzaichnet. vnd da sy schriftliche Bestallung habn. dieselbige zugleich dor-Inn [8]) registrirt werden.

Desgleichn soll es mit allen vnsern Ambtleuten. auch mit den Reten. so von Haus aus bestellt. sy seien was stannds sy wellen. vnnd gemainclich mit allen dinstleüten gehallten werden.

[1]) N setzen (sic!), G u. Z sehen, ganz wie oben!
[2]) Z vnsere (auf alle nachfolgenden Hauptwörter bezogen), N u. G vnser.
[3]) G u. Z einen; sondern.
[4]) Bewegen (im Geist) bedeutet: überlegen, erwägen. In Z findet sich auch thatsächlich: erwegen. — Z Göttliche nahme. — G angetastet.
[5]) Rät fehlt in dem Verzeichnis der Titel (fol. II) in sämtlichen Handschriften.
[6]) Z: nahmen, weiter unten: Zunabmen; in N stebt über dem m von nam das Zeichen ^.
[7]) Stathalter, Marschalh feblt in JKO. — Nach Buecb hat JKO noch: „welches bey vnserer Rechen Cammer, darüber ordentlich soll gehalten werden, verzeichnet“ usw.
[8]) Z: darein.

Es Soll auch dem bestelten. wo es die Notdurft erfordert.[1]) vnd vormals in vnnserer Canntzlej breüchig[2]) gewesn. sein bestallungsbrief. furderlich[3]) aufgericht vnd vbergeben. vnd dagegn von Ir yedem ein Reuers. vnnder seinem Aignen (wo[2]) Er Siglmefsig wer.) oder eins andern Sigl genomen. vnd alsdan zu seim dinst. Ambt. vnd bsöldung. gelassn[4]) werden.

[Wo[5]) auch einem[6]) diener nach endung seines getragenen Ampts vnnd dinstes erlaubt, oder einer sonst In zuträgenden fählen, beurlaubt wurde, oder[7]) nit lengsr dienen wölte, So solle dafselbig jeder Zeitt in der Cantzley[8]) angezeigt, vnnd bey desselben dieners bestallung[9]) verzeichnet werden.]

7.

Fol. 8b. Wie vnnd welher gestallt[10]) vnd in wes[11]) namen die beuelh. brief. Mifsiuen vnd andere handlungn. in vnser pèrsonlichen gegnwurtigkait. Vnd wann wir Im Land. vnd dann anch so wir aufserhalb vnnseres Furstnthumbs sind. ausgeen sollen.

Wann wir zu Zwayprück[11]) oder in vnnserm Furstnthumb sind. So sollen hinfuro[12]) alle brief. handlungn. vnd mifsifn vnndter vnnserm namen vnnd Secrete ausgeen. Es were dann das sachen furfielen. darInn wir aus bedenncklichn Vrsachen in vnnserm namen nit schreiben wolten. sonnder sölhs vnnsern Hofmaister vnd Reten. oder[13]) Stathallter vnd Räten beuelhen wurden. oder das wir sonnst. aus bewegennden Vrsachen sölhs ennderten.

---

[1]) G erheischt, Z erheischet.
[2]) Z breuchlich; wofern.
[3]) JKO hat nach furderlich noch: hey Vnserer Rechen Cammer.
[4]) In JKO folgt nach gelassen noch: vndt die Revers bey der Rechen Cammer originalien verwahrt werden.
[5]) Der Absatz: Wo . . . verzeichnet wsrden fehlt in N; in Z bilden die Worte keinen besonderen Absatz.
[6]) Z einem oder mehr diener.
[7]) G der, Z oder.
[8]) Z hat statt Cantzley wieder Rechen Cammer.
[9]) Z hat dafür: besoldung (gezeichnet werden).
[10]) Z Welchergestallt, wie etc.
[11]) Z Was; Zweybrucken.
[12]) N hinfuren (on?), zweifelhafte Nebenform statt: hienfüro (Z) = hienfuro (G); hinfuren ist wohl verderbt aus (hin)fürohin.
[13]) In Z fehlen die Worte: oder Stathallter vnd Räten, in G nach „Stathallter" die Worte: vnd Räten. N hat wohl das Richtige, sodafs eine Doppelschreibung nicht anzunehmen ist.

Vnnd soll in sölhen schrifften durchaus dise beschaidnhait [1]) gehallten werden. wo die sachen dauon man schreibt. wichtig. oder [2]) in vnserm beysein beratschlagt. das man dieselbige schrifften nit ausgeen lafs. Sy seien dann zuuor von [3]) vnns selbs abgehört Fol. 9a. vnnd [4]) besichtigt. oder yemannds annders aufs vnnserm beuelh zu besichtigen vnd enntlich zuuerfertigen vertraut worden.

Gleicher gstallt Soll mann sich auch. Wann wir personlich bey der Canntzlej sind. Inn sachen da es die notdurft erfordert. yeder Zeit bey vnns beschaids erholen. damit wir beuelh geben mögen. wie man sich in sölhm allen [5]) halten vnnd erzaigen soll.

Wie man aber die brief im Rat abhörn soll, wellen wir hieunden. [6]) an seim geburnden ort vermelden.

So auch die sachen (wie obgemelt.) [7]) wichtig. vnd daran etwas merckliehs gelegen. Inn sonderhait wann wir an die Kay: oder Konig: M. [8]) oder anndere frembde [9]) Potentaten. vnnd auch Inn furnemen sachen an Chur. vnd Fursten [10]) oder anndere Stennd schreiben. So wellen wir dieselbige schrifften selbs verhandzaichnen. [11]) Wie Vnns dann vnnser Canntzler. Secretarj vnd Schreiber. da es not thuet. [12]) daran gemanen sollen.

Inn allweg aber Soll nichts in vnnserm namen ausgeen. [13]) Fol. 9b. es sey so gering als es well. es sey dann zuuor durch vnnserer Secretarj [14]) oder der Elltisten Schreiber ainen fleissig besehen. vnd Collationirt vnnd Vnmanglhaft befunden.

Nachdem sich aber ye [15]) zuzeiten vnnd vilmalen aus beweglichen [16]) fürfallennden Vrsachen vnd geschäfften. auch zu vnserer

---

[1]) Z bescheydenheit. Dieses Wort bedeutet hier soviel wie: Bestimmung oder mafsgebende Norm. Über diese Bdtg. des Wortes: „Bescheid, Bestimmung oder Bedingung" s. Deutsches Wörterbnch 1,1557.

[2]) G u. Z oder, N vnnd.

[3]) G unrichtig: vohr.

[4]) Z oder.

[5]) G n. Z allem.

[6]) G hinden.

[7]) Das Klammerzeichen fehlt in G u. Z.

[8]) Z Kayfsl: oder Konigl: Mayt:

[9]) fremde hier = nichtdentsche.

[10]) N hat: an Chur. vnd Fursten; G Cuhrfnrsten vnnd Furstenn; Z Chnrf. vndt Fürsten.

[11]) Z vnderzeichnen.

[12]) G statt: da es not thuet (N n. Z): da es von noten.

[13]) Z abgehen.

[14]) G u. Z Secretarien, Z vnsere (Secr.).

[15]) Fehlt in G u. Z.

[16]) So N u. Z, G hat: bewegenden.

selbs vnd vnserer Lannd vnd Leüt notdurft zuetregt. Das wir selbs aigner Person. [1]) bey vnnserm Regiment Vnnd Canntzlej nit sein könnden. [2]) So soll [3]) nicht destweniger [3]) daselbs in vnnserm [3]) abwesen. vnnser Regiment. durch vnsere Hofmaister [4]) vnd Rete. oder wo der Hofmaister nit vorhanden. durch vnsere Stathallter [5]) vnd Rete. welhe wir yeder Zeit der ends, [6]) nach vnnserer gelegenhait haben vnnd Verordnen. [7]) mit sonnderm ernst dapfferkait vnd fleifs gehalten werden. Daselbs hin [8]) alle hanndlungen. beswerdnussen vnd obligen vnsers fürstenthumbs. derselben [9]) vnnderthanen
Fol. 10 a. vnd anndern. was Stannds oder wesens die seien. die bey vnns [10]) zeschaffen haben. gebracht. [11]) fleifsig gehört vnnd beratschlagt. Vnd als [12]) wir selbs personlich entgegen [13]) weren. Durch obgenante vnnser Hofmaister. Stathalter [14]) vnd Rete. nach Irem befsten verstand. mit getreuem fleifs. bey den pflichten. damit sy vnns verwondt. getreülich Erberlich. [14]) vnpartheysch. auch furderlich gehandlt ausgericht vnd nymands geferlicher weis aufgezogen [15]) werden. Wie dann sölhs hieunden an seinem ort weiter erclert ist.

Demnach vnd in sölhem fall. So sollen alle mifsinen. brief. [16]) vnnd hanndlungn in Hofmaister vnd Reten [17]) (wo anderst der Hofmaister entgegen) oder in abwesen defselben Inn Stathalter vnd Rete namen. begriffen werden. vnd dergestalt ausgeen.

Vnnd Sollen sölhe schrifften. mifsiuen. vnd was dergleichen durch den Hofmaister oder Stathallter [18]) vnd Cantzler geburnder

---

[1]) G in aigener Person.
[2]) G u. Z können.
[3]) G u. Z So soll doch, ferner destoweniger. — N vnnsern.
[4]) In Z folgt noch: Cantzler.
[5]) Z hat: durch Vnsern Cantzler.
[6]) N, G u. Z haben alle, nur in verschiedener Orthographie: der ends statt, wie man erwartet: des ends.
[7]) Z verordtnet, erg.: haben.
[8]) G hat statt daselbs hin: daselbsten, Z daselbsthien.
[9]) So N u. G; Z: defselben, was dem jetzigen Sprachgebrauch entspricht.
[10]) Hier folgt in JKO noch: aufserhalb Rechen Cammer sachen.
[11]) N gebrancht (sic!).
[12]) Als = als ob, wie wenn.
[13]) entgegen = zugegen.
[14]) Z hat für Stathalter: Cantzler, u. statt Erberlich: erbarlich.
[15]) Aufgezogen, d. h. hingehalten.
[16]) Z Brieff Mifsiuen.
[17]) JKO hat statt der Worte: in Hofmaister vnd Reten .... namen: inn Hoffmeister, Cantzler /: wo anders der Hoffmeister zugegen :/ oder in abwefsen defselben, in Cantzler vndt Rhät nahmen.
[18]) Oder Statthalter fehlt in Z.

weis, wie bisanhero [1]) geschehen. vnnderschriben vnd verhanndtzaichnet werden. Inn dem man dann auch disen fleifs erzaigen soll. Das nichts vncollationirt vnnd manglhafftig aus der Cantzlej kome. Fol. 10b.

Wern es aber sachen die [2]) vnser Hofgericht gemaine [3]) bestentnussen. [4]) Item verschreibungen vmb Zins vnd gülten. vnd was dergleichen mer ist. betreffen etc. Sollen dieselbige brief beuelh vnd ausschreiben. damit die Hanndlungen destmer craft vnd macht haben. vnder vnnserm Furstlichn Tittl. Secret vnd Insigl [5]) auf form vnd mafs. wie bis anhero beschehen. ausgeen vnd verfertigt werden. in craft vnsers gemainen beuelhs. den wir hiemit obbemellten. Hofmaister oder Stathallter vnnd Reten [6]) gegeben haben wellen. Doch sollen sy HirInnen gebürliche mafs vnd beschaidnhait brauchen. [7]) vnd nicht anndere geschäfft disen einmischen.

Vnnd damit man ein gewise Regel [8]) hab. wann Hofmaister Stathalter [9]) vnd Rete in Irm namen beuelh ausgeen lafsen sollen. So Setzen. vnd ordnen wir hiemit. Wann wir aus Vnnserm Furstn- Fol. 11a. thumb ziehen. Vnd [10]) vermuetlich in vierzehen tagen nit wider darein komen werden. Das sy obgemellte Procefs bis zu vnnserer widerkonnfft. an dio hand nemen sollen.

Truege es sich aber zue. das in vnnserm abwesen. vnnser Hofmaister oder Stathallter [11]) auch nit bey der Cantzlej wern.

---

[1]) G bifs anher, Z bifsher.

[2]) Z hat statt die: dafs, was schwerlich richtig ist.

[3]) Statt der Worte gemaine . . . gülten findet man in Z blofs: Item Lehensachen.

[4]) G besientnufsen, N bekenntnussen. Mhd. bestentnifse, stf., bedeutet: Befestigung, Bekräftigung, weiterhin hat Beständnis in der älteren Sprache die Bdtg.: conductio, d. i. Pacht, Miet- oder Pachtvertrag. vgl. „Beständnus und Hauszins", „Verleihung und Bestendnus". „Feldgüter zum Beständnus verleihen" DWbch 1,1655. Da das Wort daneben gelegentlich im Sinn von Geständnis vorkam, ebenso wie beständig auch gleichbedeutend war mit geständig, erklärt es sich um so leichter, dafs der Schreiber von N die ursprüngliche LA besientnufsen mit bekenntnufsen vertauschen konnte.

[5]) Z Tittul, Hoffgerichts vndt Lehen Secret vndt Innsiegel.

[6]) Z Hoffmeister, Cantzler vndt Rhäten. G u. Z haben: obbemeltem.

[7]) G u. Z halten.

[8]) Z eine gewifse Regul.

[9]) Z hat für Stathalter: Cantzler.

[10]) Statt der Worte: Vnd vermuetlich . . . . komen werden heifst es in JKO: Vndt Ihnen, wie wir dan solches JederZeit zu thun bedacht, solches befehlen werden.

[11]) Z hat für Stathalter: Cantzler.

oder aus notwendigen geschefftn verreitten [1]) muefsten. So sollen alsdann die brief nicht desto weniger In Stathalter [2]) vnd Rete namen ausgeen. vnnd durch den Cantzler vnderschriben werden.

Da [3]) wir auch etwan [4]) aue beweglichen vrsachen aue vnnsern Reten ein Vice Hofmaister Oder Vice Stathalter verordnetn. So soll derselbig in abwesen des Hofmaisters oder Stathallters an derselbn stat vnderschreiben.

Gleicher getalt. da es sich begebe. Das der Cantzler abwesend wer. so soll nicht destoweniger der Stathalter die brief vnderschreiben. Vnnd von wegen dee Cantzlere. der Cantzley Verwalter oder Vice Cantzler so wir ainigen hetten. oder der Cantzlej Secretarj. so wir es Ime. welhe zu vnserm gefalln steet. beuelhen wurden.

Fol. 11 h. Im fall aber weder [5]) Hofmaister Stathallter oder Canntzler oder Canntzleyuerwalter bey der Canntzlej wern. wie es doch one sonnderlicho [6]) Eehaften [7]) nit eein eoll. So sollen die brief vnd beschaid. in der haimgelafsnen Reten namen ausgeen. vnnd durch den [8]) Canntzley Secretarien vnndten am ennde verhandzaichnet [8]) werden.

8.

Zu welher stund vnnd Zeit die Rät zusamen komen sollen.

Souil die einfallennde vnuersehne [9]) gschäft belanngt. kan mann denselbigen kain gewise Zeit zur beratslagung furschlagen oder furschreiben. [10]) eonder ist vnnser gnediger will. vnd mainung.

---

[1]) So Z; G hat verreisen oder verreiten (s, hzw. t, undeutlich!), N verrichten — dies wohl ein Schreihfehler.

[2]) Für die Worte: In Stathalter .... vnderschrihen werden finden wir in JKO: in der Verordtneten Rhät nahmen aufsgehen, vndt durch den Eltisten Rhat vnderschriehen werden.

[3]) Die folgenden Absätze his zum Schlufs dieses Kapitels fehlen in JKO.

[4]) G etwan auch.

[5]) G wo der. Vor weren steht dann in G: nit.

[6]) G sonderhare.

[7]) N Eehaften, G ehafften. Ehehaft, mhd. êhaft = gesetzlich, rechtmäfsig, z. B. „aus allerlei ehrharn und ehehaften Ursachen", „ohn sonder Not u. eehaft Ursachen." Als Hauptwort hedeutet Ehehaften (Mehrzahlform des vorigen Adj. mit ausgelassenem Hptwt. „Ursachen"): legitima impedimenta = gesetzliche Hinderung, justa causa = rechtmäfsige Ursache, s. D. Wbch 3,43 mit Belegstellen von der Zeit Melanchthons his auf Goethe.

[8]) G die. — So G; in N steht: verzaichnet.

[9]) G vnuersehende — irrig!

[10]) So nach G; N hat nur: furschreiben, Z nur: fürschlagen.

Das dieselbige. sooft es die notdurft erfordert. zum schleinigistn vnd furderlichisten [1]) es Imer sein mag. an die hannd genomen vnd gefürdert [2]) werden.

Was aber tegliche geschäft berurt. Setzen vnd ordnen wir. das zu schleiniger ausrichtung derselben nachuolgennde anstellung geschehe.

Erstlich So sollen alle Canntzlej Rät alle tage. aufserhalb Fol. 12a. der Feirteg. Sumers [3]) Zeiten Vmb siben Ur. [4]) Im Winter vmb Acht vor mittag. Nachmittag aber Sumers Zeiten vmb Zwelfe. Winters Zeiten vmb ains. in die gewondlich Ratstubn komen. vnnd daselbs von Hofmaister oder Stathalter vnd Canntzler beschaids gewarten. ob ettwas Zuuerrichten. auch wo geschäft verbanden. vor mittag Im Somer bis vmb Neüne. Im winter bis vmb Zehne. nach mittag aber [5]) Im Sumer bis vmb drej. Im winter bis vmb vier Ur. darInnen verharrn. vnnd verrer [6]) on erlaubnus. Hofmaisters Stathalters vnd Cantzlers nit abtreten.

Zum anndern. So sollen ordinarie. allwegn in der wochen zwen teg. als nemlich dinstag vnd donnerstag sonnderlich deputirt sein. Zuuerhör aller vnnserer vnnderthanen. so bey vnnser Cantzlej etwas fürzubringen haben. Wo [7]) auch auf sölhe verhörs täg. feirteg einfielen. So soll allwegen der nechst tag [8]) darnach. anstat des eingefallnen [9]) feirtags ein Verhörstag sein. Vnnd sollen an solhen verhörs tägen vnser Hofmaister. Stathalter. [10]) Cantzler vnnd Rete. auch mit den stunden. die obbemellte ordnung halten.

Kemen auch souil geschäfft auf ain mal. das sy diser [11]) Fol. 12b. verhörtäg ain. nit verrichtet werden möchten. Damit dann die

---

[1]) In G u. Z fehlen die beiden Worte: vnd furderlichisten.
[2]) Z befürdert.
[3]) In JKO lauten die Bestimmungen kürzer und einfacher als in WKO, nämlich so: Sommers vndt Winthers Zeit zue 8. bifs vmb 10 Vhren vormittag, Nachmittag gleicher gestallt Sommers vndt Wintters Zeit, von 2. bifs vmb 4. in die gewöhnliche Rbatstub kommen, vndt daselbs vom Hoffmeister oder Cantzlern bescheydts gewarten, ob etwafs zuuerrichten, auch wo geschäfft vorhanden, vor: vndt nachmittag die obgemelte Zeit vber darinnen verharren, vndt Keiner ohne Verlaubnuss Hoffmeisters oder Cantzlers abtretten.
[4]) G Vhren.
[5]) Die Worte von aber bis Im winter fehlen in G.
[6]) Statt verrer hat G (wie Z) keiner; dafür fehlt das folgende nit.
[7]) G Wie.
[8]) Feblt in G u. Z.
[9]) Z einfallenden.
[10]) Dieses Wort fehlt in Z.
[11]) N dise verhörtäg ain; G vf diefser verhörtäg einer; Z dieser Verhörtäg einen. Die Einsetzung von vf würde allerdings die Konstruktion glatter und leicht verständlich machen. Ain steht für einen.

vnnderthanen nit vergebens hej der Canntzlej erscheinen. [1]) So soll der nachuolgend tag. souil es not thuet dorzue gezogen werden.

Vnnd wellen wir allen vnnsern Ambtleüten beuelh geben. Das sy sölhe verordnete [2]) teg zu der verhör. den Ambtsuerwondtn Verkünden Damit wo ainer bej der Cantzlej zuschaffen hah. Das Er auf hemellten tag. [3]) daselbs erschein. Es were dann sach. das sein Hanndlung kain verzug leiden köndt. Dann Im selben fall. soll ain yeder vnnserer Vnnderthanen. soofft es die notdurft erfordert. hey [4]) der Canntzlej vnd vnser [5]) Regirung. Hilf. Rat. schutz. schirm vnnd Rettung zu suechen. macht hahen. auch auf sein ansuechen. [6]) der gehür nach. zum fürderlichisten abgefertigt werden.

Vnnd Soll dise vnnsere angestellte Ordnung dahin dienen. damit die gemaine der [7]) vnderthanen anligende sachen also ordenlicher weis ahgehanndlt. vnnd die vnnderthanen. Wan sy zu diser
Fol. 13a. ordenlichen [8]) Zeit zur Canntzlej komen. desto ehe [9]) heschaid erlanngen. Vnnd auch die Räte derselben. [10]) zu furderlicher abhelffung oder [11]) ahfertigung notdurftigelich auswarten mögen. vnnd dern vmh sölhe zeit. desto in mer [12]) anzal bey einannder seyen.

Wir Beuelhen vnd ordnen auch hiemit Inn sonnderhait. das vnser Hofmaister. Stathallter [13]) vnnd Cantzler die sachen dahin dirigirn vnnd richten sollen. Das allwegn die wichtigisten vnd furnembsten geschäft. souil möglich. an disn verhörstägen. vnnd sonnst vor Mittags fürgenomen. heratschlagt vnnd abgehandlt werden.

Souil die Secretarien. Registrator vnd Schreiher betrifft. Sollen sy allwegen ein halbe stund vor den Reten in der Canntzlej soin. mit dem heraus geen aber sollen die stundon so [14]) obgemollt gehalten werden.

---

[1]) So N u. Z; G hat: erschienen.
[2]) G u. Z: geordnete.
[3]) Z hat: vff denselben tägen.
[4]) Z bey vns vndt vnserer Cantzley usw.
[5]) N vnser; G u. Z vnfserer.
[6]) G u. Z sein ansuchung.
[7]) Z den.
[8]) So Z; N u. G orden(t)licher.
[9]) Z eher.
[10]) Z denselben. Das Zeitwort warten mit Kompos. wurde früher mit dem Genetiv verbunden.
[11]) In N u. Z fehlen die Worte: abhelffung oder.
[12]) G u. Z mehrer.
[13]) Fehlt in Z.
[14]) Statt so hat G: wie.

Vnnd Soll die Somer ordnung am Ostertag vnnd die Winter ordnung. vmb Michaelis angefangn werden.[1]) Wo abor gantz notwendige geschäfft einfielen. die kain verzug leiden möchten. oder da man ain Poten eilends abfertigen muefste. So Sollen Secretarj Registrator vnd[2]) Schreiber auf beuelh. auch aufserhalb der benanten Zeit. sich gebrauchen zelafsen schulldig sein. Fol. 13b.

Doch wo nit sonnderliche geschäfft. die gantz notwenndig. vnnd nit bis zum andern tag aufgeschoben werden möchten. verhannden[3]) wern. Sollen sy den Sonntag. vnndt alle verkönndte Feyrtäg[4]) ganntz frey sein. Auch in der wochen. wo man predigt. dieselbig stund in die kirchn zugeen macht haben.

Wir wellen auch. Das unnsere Hofmaister Stathalter[5]) vnd Rete. vnnd anndere Canntzlej personen. in[6]) der wochen. wo man Predigt. Im fall die sachn nit gantz nötig sind. die kirchn besuechen. Damit anndern Leüten ein guot Exempl gegeben. vnd der kirchen dinst dardurch geert werde.

9.

Von der Session im Rate. Fol. 14a.

Auf das guete ordnung in vnnserm[7]) Rate yeder zeit. vnnd sonnderlich in vnnserer gegnwurtigkait. mit der Sefsion[8]) vnnd anfrag gehalten werde.[9]) vnd kain widerwill[10]) deswegen zwischen

[1]) Statt der beiden Absätze von „Souil" bis „angefangn werden" lesen wir in JKO: Soviel die Secretarij, Registrator, vndt Schreiber betrifft, die sollen mit dem concipiren, prothocolliren, referiren. abcopiren, Vud Registriren ein Jeder den stunden nach, also fleifsig vudt geborsamlicb [sich] verhalten, wie solcbes einem Jedem, was seines tbuns sein soll, ein sonderliche taffel zngestelt, vndt darüber mit Ernst vndt fleifs gehalten werden soll. — Vndt sollen die Copisten vndt andere scbreiber Sommers Zeit von Ostern bifs vff Michaelis alle morgen Von 6. bifs 10. Nachmittag von 12. bifs vmb 5. Winters Zeit aber von Michaelis bifs vff Ostern, Morgens von 7. bifs vmb 10. Nacb Mittag von 12 bifs vmb 5. in der Cantzley sicb mit scbreiben fleifsig vndt gehorsamlich gebranchen vndt finden lafsen, vndt obne sonderliche erlaubnufs defs Cantzlers daraufs zu gehen, oder zu Pleiben ihnen nit gestattet werden.

[2]) Die Worte: Registrator vnd sind in G ausgelafsen.

[3]) Z möchten werden. — G u. Z vorhanden.

[4]) G verkundte, Z verkündte; auf Feyertäg folgt in Z noch: vormittag.

[5]) Für Stathalter hat Z Cantzler.

[6]) Die Worte: „in der wochen. wo man Predigt" fehlen in JKO. Statt wo hat G wann.

[7]) Statt: in vnnserm R. haben G u. Z: Im Rate (Rhat).

[8]) Sefsion = Art, Ordnung des Sitzens, Platzverteilung, bzw. Rangordnung.

[9]) Werde fehlt in G u. Z.

[10]) N u. Z widerwill; G wiedertheil (!).

den Reten einwurtzl. So wellen vnnd ordnen wir. Wann ainer vnnser Rete. wie obgemellt. Rats pflicht vnd Aid gethan. Das Er alsdann in vnnserm [1]) Rat. vermög dises articls nach gelegenhait seins Stands. alters. geschicklichait. herkomens vnd ansehens. gesetzt. vnd dieselbige stat [2]) hinfuro. dieweil Er in vnnsern Rats dinstn ist. behalte. Es were dann. Das wir Ime ein höher Ambt beuelhen. Inn welhm fall Er an defsen stat dem Er succedirt, gesetzt werden soll.

Wir Wellen auch yeder zeit. Wann wir selbs personlich rat halten. vnd etwa Rät verhanden. [3]) die wir sonst nit teglich brauchen. [4])
Fol. 14 b. Vnnserm Hofmaister. oder dem Ihenigen. [5]) der Vns darzue gefellig ist. beuelh geben. Wie Er sich in der Sefsion verhallten. vnd erzaigen solle.

Dieweil aber in allweg guet vnnd ratsam ist. das die rats hanndlungen fleifsig aufgeschriben werden, so soll [6]) zum nechsten bey vnns. auf der Lincken seiten. oder wie es die gelegenhait des Gemachs geben kan. ein Secretarj oder Schreiber der prothocolliern wird vnd bey demselben Vnnser Cantzler sitzen. Damit Er im aufschreiben gebürliche erInnerung thun. auch sy baide vnnsern beschlufs desto besser einnemen [7]) mögen.

10.

Wer Im Rat Proponiern. und wie man sich yeder Zeit des proponierns vergleichn soll.

Wann wir personlich zugegn sind. So wellen wir aintweders selbs proponirn. oder solhs nach vnnserer gelegenhait. Vnnserm
Fol. 15 a. Cantzler auflegen. vnnd beuelhen. Welher sölhs auch [8]) auf das verstendlichist vnd kürtzest es sein mag. Doch mit notwendiger ausfürung des Ihenigen. so den Reten zuwifsen von nöten. thun soll.

Inn vnnserm abwesen aber. oder wann wir nit selbs bej der beratschlagung sitzen. So sollen vnnser Hofmaister oder Stathallter

---

[1]) N hat: vnsern.
[2]) Stat = Stelle. Platz.
[3]) Rät verhanden fehlt in G.
[4]) Statt brauchen hat Z bemühen.
[5]) dem Ihenigen fehlt in G.
[6]) In N ist soll mit Bleistift über der Zeile eingeschaltet.
[7]) Z vernemen. Einnehmen bedeutet hier und sonst öfter: zu Sinne nehmen, capieren, verstehen, bedenken, überlegen, l. percipere, D. Wbch. 3,238.
[8]) In G u. Z fehlt auch.

vnd [1]) Canntzler. sich miteinander zuuor Vnderreden Was fur sachen zu beratschlagen furhanden seind. Vnd alsdann der Canntzler. den andern Reten furhalten. vnd proponirn.

Da auch sachen verhanden. Darumben anndere Rete [nit] [2]) wüfsten. als rechts [3]) hanndlungen. vnnd was dergleichen mer ist. So sollen dieselben yeder zeit bej dem Canntzler. oder auch so [4]) es die notdurft erfordert. bey Hofmaister oder Stathalter [5]) darumb anmanen. Damit dieselbige zu yder [6]) zeit im Rat furbracht vnd bedacht werden.

Da dann der Canntzler den eingang machen. vnd alsdann der Referendt oder [7]) der Ihenig so vmb die sach [8]) am befsten wifsens [8]) hat. notdurftiglich soll [9]) gehört werden.

11.

Wie die vmbfrag im Rat yeder Zeit geschehen soll. Fol. 15b.

Wann wir selbs personlich im Rat sitzen. So soll es wie billich. zu vnnserm gefallen vnnd gutachten steen. wen wir vnnder vnnsern Reten anfragen wellen. in welhem [10]) dann wir [10]) yeder Zeit der sachen gelegenhait vnnd Vmbstennden nach. guete beschaidenhait zuhalten gedencken.

Inn vnnserm abwesen aber. oder wann wir selbs nicht bey der beratslagung seind. Soll es dermafsen gehalten werden. wie bis anher breüchlich gewesen.

Nemlich vnd dergstalt. Das vnnser Hofmaister oder Stathalter. [11]) den Ihenigen anfrag. Dem der Sefsion nach. wie hieuor vermelldet. die erste stym gebürt. wo es aber in teglichen Reten were. vnnd niemannds ander [12]) vorsefs. So soll Er die anfrag an

---

[1]) Z Hoffmeister oder Cantzler.
[2]) In N steht vor wüssten die Negation nit, welche sinnwidrig scheint und in G u. Z fehlt. Hiefs es vielleicht ursprünglich: mit?
[3]) G rathfs(hanndlungen).
[4]) G da.
[5]) Hiefür Z Cantzlern.
[6]) G ihrer.
[7]) Z hat statt oder: alfs; in G steht weder oder noch alfs.
[8]) Z Sachen; wifsen.
[9]) Soll fehlt in G u. Z.
[10]) In welchem = wobei. Z hat umgekehrt: wir dan.
[11]) Oder Stathalter fehlt in Z.
[12]) G u. Z anders.

dem Canntzler anheben. vnnd denselben der sachen ein [1]) einganng
Fol. 16a. machen lafsen. Welher auch. Im fall Er der Handlung gruntlichen bericht. aus vnnserer Canntzlej oder sonnst hat. denselbigen ordenlich anzuzaigen. [2]) vnnd darauf sein [3]) verstenndlich vnd ainfeltigclich bedencken zu geben schulldig sein soll.

Da sich auch zuetrueg. das vnnser Hofmaister oder [4]) Stathalter [4]) nit gegnwertig wern. So soll vnnserm Canntzler die vmbfrag gebürn. Es were dann das wir dafselbig aim anndern beuulhen. [5]) vnd denselben [6]) zu aim Vice Stathalter. oder Vice Hofmaister. ordneten.

Demnach. So soll ein yeder vnnser verpflichter Rat. auf vnsers Hofmaisters. Stathallters [7]) oder Canntzlers vmfrag. sein ratsam gutbednncken. [8]) nach seim befsten verstand. mit sonnderm fleifs. mit lautern aigenntlichen vnd verstendtlichn worten. one ainiche vnnotwendige vmbschwaiff. oder erzelung. wie der hanndl herkomen. oder was schriftlich oder mundtlich in Rat gebracht. das zuuor auch gehört [9]) ist. in seiner ordnung fürbringon. sitig-
Fol. 16b. clich one allen Neid vnd Zorn Vnnd allain anzaigen. was Zu dem handl vnd grunt der sachen dinstlich ist. Vnd Soll dabej bestendige gegründte vnnd Erbere vrsachen. seiner schlieslichen mainung. warumb Er zu sölhem Ratschlag bewegt. auf das kürtzist vermolden. vnnd souil ymmer möglich. alle vnnotwendige [10]) verlengerung zuumbgeen vnd zunermeiden geflifsn sein.

Vnnd So ainer vnnserer Räte. in seinem Ratschlag nichts neus. oder ain befsere mainung. dann anndere Ret. so vor Ime sitzen. eröffnen. anzaigen oder auf die Pan [11]) bringen kan. So soll Er vnns. oder vnnsere Rete mit langer vndienstlicher erzelung der

---

[1]) Ein fehlt in G u. Z.
[2]) G u. Z anzeigen.
[3]) Die letzten Worte des Absatzes lauten in G: sein stim verstenndiglich vnd einfeltiglich zu geben schulldig sein soll, in Z: sein stimb verstendiglich zu geben usw.
[4]) Fehlt in Z.
[5]) G u. Z beuehlen (befehlen). Beuulhen = beuülhen, jetzt befählen (statt beföhlen), Praet. Konj.
[6]) Die Worte: vnd denselben . . . ordneten fehlen i. d. Abschr. v. JKO.
[7]) Fehlt in Z.
[8]) Z gut bedencken. Über diesen Wechsel zwischen beduncken und bedencken in Verbindung mit ratsam oder rätlichs s. oben S. 104, A. 2.
[9]) G u. Z angehört.
[10]) N verschrieben: notwendige.
[11]) G ban, Z bahn.

geschicht. vnd erweiterung des Jhenigen. so der nechst. oder anndere Rete vor Ime angezaigt. [1]) nit vergebenlich aufhalten. Damit die Vmbfrag nit on frucht verzogen. die Zeit geschäfft vnnd partheien versaumbt. sonder dem Jhenigen. welcher vor Ime. die Rechtmefsigist. befst. Erberest vnnd nutzlichist mainung vnnd grundt der sachen. seins Verstannds angezaigt. [2]) mit kurtzen worten ainen Fol. 17a. beyfall thun [3]). vnnd darInn kain haimlicher widerwill. oder Feindschafft gebraucht. [4]) oder angesehen werden. Inn bewegung. das an disem ort ein ydlicher seinen Ratspflichten nach. Vnns. vnnd vnnser [5]) Land vnd Leüt Eer. Wird vnd nutz. gotseligclich vnnd erberlich Zubetrachten. Vnnd all[e] Priuat Affection. vnd was Inen [6]) von sölhem [7]) abwennden mag. Hindan zesetzen. vor Got dem Allmechtigen. vnd aller Erberkait. schuldig vnd pflichtig ist.

Wo auch ainer schon [8]) des anndern mainung ist, vnnd doch zu bestendiger ausfürung vnd begründung derselbn etwas weiters [9]) anzaigen kan. So soll Er dasselb auch zethun macht haben. vnd kains weg vnnder lassen. vnnd sich in Summa dermassen erzaign. wie Ine [10]) sein Rats pflicht durchaus erInnern vnd ermanen.

Were auch etwan der Hanndl. dauon die Vmbfrag geschicht. geringschetzig vnnd der Rät Vil. So soll man ain. [11]) zwen. oder drej vnnser Rethe anfragn. vnnd so dieselbigen ainer ainhelligen Fol. 17b. mainung sind. alsdann zuuermeidung lenngerer Vnd vnfruchtbarer Vmfrag. damit die zeit nit [12]) vnnutzlich verswendet vnd die Handlungn wie zum oftermalen geschehen. dardurch verzogen. den andern Reten zuesprechen. ob Inen der eröffnet. Vnnd ainhellig Ratschlag

[1]) N anzaigt, G anzeig, Z besser: a h n g e z e i g t.
[2]) Hier haben die 3 Handschriften übereinstimmend: a n g e z e i g t. Folglich ist auch oben (Zeile 2) das Perfekt in den Text zu setzen.
[3]) In Z fehlt dieses Wort.
[4]) G hat der älteren Sprache gemäfs mit Häufung der Negation: n i t gebraucht.
[5]) G u. Z: vnfsere (falsch!); „vnnser Land vnd Leut" ist als unflektierter, formelhafter Genetiv, von „Eer. Wird vnd nutz" abhängig, aufzufafsen.
[6]) I n e n (richtiger I n e!) hier wohl Acc. Sg., auf das vorausgehende „ydlicher" = jeglicher zu beziehen, bieten N u. G; Z klein geschrieben: ihnen.
[7]) „Sölhem" (Neutr.) geht auf den Gesamtbegriff „Uns und unsers Landes und unserer Leute Ehre. Würde und Nutzen zu betrachten", bzw. im Auge zu behalten.
[8]) Fehlt in Z; „wo auch schon" = „wenn schon, wenn auch".
[9]) G w e i t t e r. Z w e i t e r.
[10]) G i m e, Z I h m e -- falsch. I n e = ihn.
[11]) Z e i n e n o d e r z w e n.
[12]) Fehlt in Z.

gefall; oder Ir ainer ettwas befsers darzue zereden hett. Vnd so sich dann der Ratschlag spallten wolte. Soll dorauf ain Vmbfrag erfolgen. vnnd ain yeder sein rätlichs [1]) guetachten. one weitleuffige erzelung. worauf Er [2]) zuschliefsen sein vermainte. furderlich fürbringen.

Vnnd Soll hinfuro kainer vnserer Rete. dem anndern in sein red. oder Ratschlag greiffen. oder fallen. sich auch mit Ime in kain disputation. [3]) oder krieg. Vor [4]) dem Rats beschlufs einlafsen. Es were dann sach. das ainer vnder den Reten Inn der geschicht gelrret. vnnd die sachen nit recht eingenomen. [5]) oder verstanden.
Fol. 18a. Alsdan mag ainer. Vnnd sonnderlich [6]) der des hanndls am grüntlichisten berichtet ist. denselben so gelrret. (wie ettwann leichtlich geschehen kan.) mit gueten worten sitigclich one disputation vnd geschrey. vnderweisen vnd bericht geben. vnd dann mit seiner red stillhalten. damit der Ihenige so gefragt ist. sein gutbeduncken. seim befsten [7]) verstannd nach. eröffnen vnd anzaigen könde. [8])

Damit auch in vnnserm Rat. vnd vmfrag. khain zerstörung oder zerrüttung gemacht. So wellen wir. Das kainer vnnserer Räte. Dieweil man noch in der vmbfrag vnd noch vnentschlofsn ist. mit dem anndern Laut Rede. Ime ettwas vergebenlich. oder one vrsach in die Oren raun [9]) oder mit ainicherlaj zaichen [10]) gemürbl. [11]) oder getümel. den anndern Inn seiner Red Irr mach. [12]) sonnder nach seinem angezaigten Ratschlag. stillsweige. nit one vrsach aufstee. vnnd Inn der Stuben Hin vnnd wider gee. brief oder anndere [13]) handlungen herfürziehe. vnnd vil mer die anndern. so

---

[1]) G rechtlichs. Vgl. oben S. 104, A. 2.

[2]) Die folgende harte Akkusativ mit Infinitiv-Konstruktion (= worauf [auf Grund wovon] er meine, dafs zu schliefsen sei) findet sich so in N und Z; in G lauten die Worte: woruf er zu schliefsen fürderlich sein vermeinte fürbringen, — also eine dem Sinne nach etwas verschiedene Fügung!

[3]) Z disputat (von zweiter Hand aus dispudat verbefsert).

[4]) G fur (= vor), Z von (!).

[5]) Vgl. oben S. 126, Anm. 7.

[6]) Fehlt in G.

[7]) In G ausgelafsen.

[8]) G u. Z könne.

[9]) N, G u. Z raum statt raunę! In G ist das Wort kleiner und enger, vielleicht nachträglich hineingeschrieben.

[10]) Z zwischen (sic!).

[11]) Z gemürwel, G Gemurmel. Mhd. murmel, murmer (murbel, murmel) = Gemurre, Gemurmel; murmeln, murmern, mürmeln, murbeln = murren, murmeln.

[12]) G u. Z mache.

[13]) Fehlt in Z.

Ir mainung auch noch anzaigen sollen. notdurfftigclich anhöre. Fol. 18b.
Ob Er villeicht von ainem. durch anzaigung gueter bestendiger vrsachen. [1]) auf ain anndere mainung. dann Er zuuor angezaigt. gebracht oder der sachen vnd geschicht mer bericht [2]) oder· zum wenigisten Ime vrsachen vnd gelegenhait gegeben werde. den sachen verrner mit fleifs nachzedencken.

Darzue Wellen wir sonnderlich vnnd mit ernst. Das ein yegcliche sachen. ordenlich furgenomen vnnd beschlofsen. vnd kain newe sach. oder articl in den Ratschlag. der noch nit sein gebürnde enndschaft erraicht. vnordenlicher weis eingemengt. vnd geworffen werde.

So Nun also. wie oben gemeldet. die sach zum beschlufs geraicht. vnnd Ins Ratbuech gezaichnet ist. wie hernach an seim ort soll angezaigt werden. So mag alsdann ain yeder Rat mit dem andern von der beratschlagtn sachen. Erberlich vnd züchtigclich one hitz. zorn. oder stumpfierung. [3]) disputiern oder reden.

Wo auch ainiches [4]) notdurfft erfordert. im Rat aufzusteen. Fol. 19a.
oder hinaufs zugeen. So soll Er sölhs nach vollendtem Ratschlag der sachen [5]) zethun macht haben.

12.

Welher gestallt man vor der beratschlagung vnd eh man in Rat kombt. in [6]) allen sachn. darInn zuuor ettwas gehandlt. vnd auch in denen da es sonst von nöten. grüntlichen bericht empfahn vnd einnemen soll.

Damit man in allen sachen desto verstendiger [7]) vnnd mit guetem gewissem grunt handl. vnnd ein yeder seinen Ratschlag.

[1]) Die folgenden Worte bis sachen fehlen in Z, wohl nur infolge Überspringens des Abschreibers von dem Wort vrsachen auf sachen.

[2]) D. h. weiter über die Sache und „Geschichte" (= Thatbestand, Begebenheiten, Umstände) unterrichtet werde.

[3]) G schimpfung, Z schümpffierung (aus schimpffierung korrigiert). Stumpfierung bedeutet „Verspottung, Bekrittelung" und kommt von dem noch jetzt mundartlich (auch in der Pfalz) gebräuchlichen Zeitwort „stumpfieren" = spotten, bekritteln, hämisch tadeln, worüber zu vgl. Schmeller Bayer. Wtbch. 2,762. Schimpfieren, bzw. Schimpfierung, im Sinn von „verhöhnen", dann „beschimpfen, verunstalten" ist auch jetzt noch volksmäfsig, ebenso „verschimpfieren", s. Heyne D. Wtbch. 3,343.

[4]) G u. Z einiges, N ainiche. Ersteres ist wegen der folgenden Personenbezeichnung Er als richtige Lesart anzunehmen: ainiches = irgend eines (mhd. ainich, einec = aliquis).

[5]) In G u. Z fehlt: der sachen. Ratschlag der sachen bedeutet „Beratung der Sache".

[6]) Z zu.

[7]) G geschwinder. Z gesehener (!), beides vielleicht aus ge-

auf empfanngnen bericht. dest grüntlicher dirigirn vnd dargeben mög. vnd in der[1]) gschichten nicht Irr. So wellen wir yederzeit Wann wir selbs personlich oder doch Inn vnnserm personlichm
Fol. 19b. beysein. durch ain anndern zu proponirn gedencken vnserm Canntzler. oder auch aim anndern Ratt. oder Secretarien. der darumb am besstn wissen[2]) hat. beuelh geben. sich mit gnugsamem bericht gefasst zumachen. Vnnd alsdann denselbn[3]) Im[4]) Rat. vmb erzelung der sachen vnd vnnderrichtung anfragen. vnd volgennds die beratschlagung abgehörter[5]) massen. anfanngen vnd volnziehen. gleicher[6]) gstalt sollen vnnser Hofmaister. Stathallter[7]) vnd Ret. in vnnserm abwesen sölichen procefs auch hallten.

Vnnd dises Soll sonnderlich gehalten werden. in allten sachen. darInn zuuor[8]) mer gehandlt. damit nit widerwertige[9]) ratschleg furgenomen[10]) werden.

Wern aber die handlungen neu. So soll man nicht destweniger gedencken. ob etwas in vnnserer Cantzlej sein mög. das darzue dinstlich sej damit dessn nit vergessen. sonder zu notwendigm bericht herfürgesucht werd.[11]) vnd der sachen zu steür[12]) kom. in welhm fall ain yeder vnserer Rete[13]) oder Cantzlej verwondten. so etwas darumb wissens hat. schuldig sein soll. vns zuerInnern. vnd anzemanen.

---

scheuder verlesen? In G ist nämlich geschwinder über geschender geschrieben, dessen beide letzte Silben durchgestrichen sind. Oder liegt verstend[ig]er zugrunde? („Ver" mit Abkürzung geschrieben!). Da jedoch nach den Wörterbüchern das Vorkommen des Wortes „gescheut" für jene Zeit nicht durch Belege gesichert ist, so läfst die Vermutung, „gescheuder" sei die ursprüngliche LA, immerhin einigem Bedenken Raum.

[1]) Z den.

[2]) G u. Z wissens.

[3]) N demselbn — sicher verschrieben statt: denselben (G u. Z).

[4]) Die Worte: Im Rhat . . . . vnderrichtung sind in Z am Rande nachgetragen.

[5]) G abgehörter, Z ab gehörter, N abgehörter oder obgehörter — der erste Buchstabe undeutlich!

[6]) Hier beginnt in Z ein neuer Absatz, der auch den in N folgenden umfafst.

[7]) Für Stathalter hat Z: Cantzler.

[8]) Darinnen man zuvor: G u. Z.

[9]) Widersprechende (sibi repugnantia).

[10]) In JKO heifst der Schlufs des Absatzes: fürgenommen, oder wiederwertige bescheydt vndt antwort darinnen geben werden.

[11]) Fehlt in G u. Z.

[12]) Stener = Stütze, Hilfe, Beitrag.

[13]) JKO hat kürzer: „ein Jeder vnfserer Rät defsen zuerinnern vndt anzumahnen" — Prädikat fehlt!

13.

Wie vnd warauf in den[1]) ratslegn der beschluss zustellen vnd wer yeder zeit zubeschliessn macht hab.

Fol. 20a.

Seuil den beschlufs in allen vnd Yeden Ratschlegen belanngt. Wellen wir. wan wir selbs persenlich zugegn seind. auf die Jhenige mainung schliessen. dio wir Vnnserm vorstand nach[2]) am Cristnlichistn. vnd[3]) erberlichisten. rechtmessigisten vnd nutzlichisten erkennen mögen. Vnd da wir Im selbn.[4]) die vmbstend der sachen. vnd was darundter zu bewegen. nit recht. oder gnugsam eingenomen hetten. So sollen Vnnsere Rete. Irn obligenden pflichten nach. macht haben. vns[5]) desselben[6]) notdurfftigclich zuerInnern.

Wann wir aber nit selbs entgegn sein. So soll vnnser Hofmaister. Stathalter.[7]) oder in derselben[8]) abwesen. der Cantzler. oder wan derselbig auch nit verhannden. der Elltist Rat. der anndern stimmen vnd Vota colligirn vnd gemainlich das merer[9]) im bschlufs sein fürgang[9]) haben lassen.

Es were dann. das aus sonndern hochbewegenden vernunfftign rechtmessigen. vnnd ansehlichon[10]) vrsachen, denJhenigen.[11]) so schliessen sellte. deüchte. es were der beschlufs darauf die merere Veta ergangn. der sachen vndinstlich. oder wurdo vns. oder vnnsern Lannden vnd Leüten. etwas Vnrats daraus erfolgon. Fol. 20b.

Im selben soll[12]) man. wo die handlung ein verzug leiden kan. dise zwifaltige[13]) mainung. an vns gelangn lassen. mit anzaig warauf yeder tail sein opinion gründe. vnd darauf verrner bschaids erwarten.

---

[1]) Den fehlt in N, in G verschrieben: dem, Z den. Statt warauf: worauff.

[2]) In N fehlt nach.

[3]) Fehlt in N.

[4]) So N u. G; oder ist dem Sinne nach richtiger: in selben (Z), nämlich: bei den Ratschlägen = Beratungen?

[5]) N was (!).

[6]) Fehlt in Z.

[7]) Fehlt in Z.

[8]) Z defselben.

[9]) Das merer im bschlufs = (vota) maiora, die Majorität. Sein fürgang = seinen Fortgang, Fortschritt, Erfolg, bzw. rechtliche Geltung, haben oder nehmen lassen. In JKO folgt noch: „sofern solches Gottes wortt vndt den rechten gemäfs in dem Beschlufs" usw.

[10]) G ansehendlichen, Z ahnsehenlichen.

[11]) Z demjenigen.

[12]) G Im selben fall selle man, Z Im selben fall man.

[13]) Z zweyspaltige.

Wann[1]) aber die sachen dermassen geschaffen das sy kain verzug dulden möchten. So soll der Jhenig. bei dem der bschlufs[2]) steet. dahin zu schliessen macht haben. wie Er in seim gewissen. auch gegen Vnns. sölhs mit rechtem grundt. zuuerantworten gedenckt.

Damit aber die anndern Rät. da es wichtige sachen sind. in disem[3]) entschuldigt seien. So soll man[4]) aines yeden Votum
Fol. 21 a. vnnderschidlich Inns Ratbuch aufzaichnen. oder ainen yeden. wo Ers begert selbs verzaichnen lassen.

Mann mag auch in sölhem fall. noch[5]) ain mal vmbfragen. ob man die Ratschleg vnserer Rete. in ain[6]) ainhellige mainung bringen möchte. Damit nichts vnbedechtiger weis furgenomen. sonnder alles so viel[7]) möglich vnnd menschlich[8]) zum bessten beratschlagt werde. wie von solhen zweifelhafftigen sachen. hernacher ain sonnderer Tittl[9]) volgt.

14.

Fol. 21 b. **Mit den Räten. Secretarien vnd Schreibern ein vnnderschidt[10]) zuhallten.**

Es Sollen auch hinfuro nit alle vnd yedliche[11]) Rete. auch Secretarj[12]) vnnd Schreiber zu vnsern[13]) vnd vnsers Furstnthumbs haimlichn hendln bald anfangs wann sy bestellt. vnd Ehe man sy erlernt. gebraucht vnd gezogen. sonder in demselben. dise beschaidenhait gehallten werden. Das man die Jhenige zu söllin hondln ziehe. die zuuor vilfeltigclich durch vnns gebraucht vnd sich rechtgschaffen[14]) erzaigt vnd gehalten. zu denen wir auch Ires Wolhaltens halben. ain[15]) sonnders vertrauen haben. Es geschehe dann aus vnnserm sonndern beuelh. oder das wir zu ainer sölhen person aus bewegenden vrsachen. ain sonnder gnedigs vertrauen truegen.

[1]) G u. Z Wo.
[2]) Z schlufs.
[3]) In disem = hiebei, in diesem Fall, bzw. Punkt.
[4]) In Z folgt hier noch: in dergleichen fällen.
[5]) Fehlt in Z.
[6]) Fehlt in G u. Z.
[7]) In N blofs: so möglich.
[8]) vnnd menschlich fehlt in Z.
[9]) S. Titel 15!
[10]) G u. Z vnderscheid(t).
[11]) G u. Z Jgliche, bezw. Jegliche.
[12]) G u. Z Secretarien.
[13]) G vnfserm, Z vnfserer.
[14]) G u. Z rechtschaffen.
[15]) In N fehlt ain.

in welhem [1]) dann hiemit kain sonnder Mafs gegeben khan werden. sonder solln sich vnser Hofmaister. Stathalter [2]) vnd Cantzler. in sölhm. [1]) da es von nöten bej vnns gebürlichs bschaids erholen.

15.

Wie man in beratschlagung. swerer vnd zweiflhaftiger [3]) sachen. sondern fleifs anwenden soll. vnd sich in vnserm abwesen bey vns yederzeit beschaids erholn. Fol. 22a.

Wiewol in allen vnd yeden sachen. die seyen clain oder grofs vnnsere Rete. allen möglichn fleifs. mue [4]) vnd arbait anwenden. Damit dieselbigen rechtgschaffner [5]) weis beratslagt vnnd verrichtet. So sollen sy doch in allweg dahin sehen. wie vnnd welher gstalt die sachen geschaffen. ob sy grofs. hochwichtig. clain oder geringschetzig. Ob vnnd was vns. vnd vnnsern [6]) Lannd vnnd Leüten daran gelegen. was auch ytzund nit allain gegenwurtigclich [7]) zubedencken. sonnder [8]) aus aim oder dem andern. konnfftigclich endsteen oder erwachssen möcht.

So dann in vnserm abwesen. dermafsn sachen fürfielen. daran vns. vnsern [6]) Land vnd Leüten mercklich gelegen. So soll der Jhenig. so proponiert. wo es die Zeit erleiden mag. dieselbige vnnsern versambleten reten furhalten. vnd darauf ain vmbfrag thun lafsen. aber gleichwol auf das erst mal nit schliefsen. sonder [9]) den anndern tag wider in Rat bringen. [10]) Damit ein yeder den sachen desto bequemer nachdencken. sich desstatlicher [11]) resoluiern. vnnd das Jhenig beschlofsen werden mög. so vermuetlich vns. vnsern Lannden vnd Leüten am Erlichisten. [12]) fürtreglichisten. vnd nutzlichisten ist. Fol. 22b.

[1]) Wir ergänzen nach dem jetzigen Sprachgebrauch hier das Wort: Fall.
[2]) Fehlt in Z.
[3]) Z hat hier, wie oben bei Aufzählung der Titel (S. 103), die richtige LA: „schwerer vnd zweiffelhafftiger" gegenüber swern, bzw. schwer, und zweiflhaftigen von N u. G.
[4]) G u. Z müehe.
[5]) G u. Z rechtschaffener.
[6]) G u. Z vnfserm.
[7]) Z gegenwertlich.
[8]) Z hat nach sondern noch auch; dagegen fehlt aus.
[9]) Hierauf folgt in JKO: wo es verzug leiden, wozu noch zu ergänzen, bzw. als ausgelassen anzunehmen ist: mag.
[10]) JKO hat hier noch den Zusatz: oder noch ein mal vmbfragen.
[11]) Desstatlicher = desto stattlicher (wie G u. Z haben).
[12]) Ehrlich = was Ehre hat, vortrefflich, ansehnlich, herrlich. G erstlichsten (sic!).

Wann Nun die sachen der gstallt beratslagt. So sollen vnsere Hofmaister oder Stathallter vnd Rete. [1]) vns derselbn. neben Irm Guetbeduncken. nach gestalt der sachen. zum fürderlichisten berichten. verrners bschaids darauf erwarten. vnd demselben getreulich nachkomen vnd geleben.

Inn [2]) allweg. Sollen vnnser Hofmaister Stathallter. [1]) Cantzler vnd Rete. Inngedenck sein. das Sy yederzeit. wann sy etwas an vnns gelanngn lafsen. zugleich Ir guetbeduncken mit anzaigen.
Fol. 23a. Damit die sachen gefürdert die Zeit nit verlorn werde. [3]) Vnnd wir vns furderlich resoluiern vnnd enndschliefsn mögen.

16.

Wie die Ratsleg alwegen. nach gehabtem beslufs. zuuor vnnd ehe man andere sachen angreift ordenlich [4]) prothocolliert werden sollen. [4])

Wann in der furgenomen sachen die vmbfrag beschehen. vnd darauf beslofsen ist. So soll vnnser Secretarj oder Schreiber. der auf dasselbig mal im Rat sitzt. alsbald gemelten beschlufs. in das Ratbuech verzaichnen. mit vermeldung der Vrsachen. souil möglich. warumb der beschlus erfolgt sej. vnnd die Rät mitlerweil. bis es eingeschriben ist. mit anndern [5]) sachen still hallten.

Alsbald es auch verzaichnet ist. Soll es bemelter Secretarj
Fol. 23b. den Räten fürlesen. Damit sy sehen mögen. ob es Irem beschlufs gemes prothocollirt. vnnd wo ettwas zuenndern ist. dasselbig alsbald in gegnwurtigkait aller Rete geschehn mög. Vnnd soll allwegen. auf welhen tag. vnd in [6]) welher Rete beysein. die [7]) Ratschleg furganngen. fleifsig aufgezaichnet werden.

Es mag auch yederweil zu befurderung der sachen. [8]) der Cantzler. den beschlufs den Secretarien oder Schreibern dictiern. Damit man desto furderlicher zu andern handlungen greiffen könne. [9])

---

[1]) Z Hoffmeister, Cantzler vndt Rhät.
[2]) G u. Z Item allewege.
[3]) Fehlt in G u. Z.
[4]) In Z fehlt ordenlich — N hat soll, verschrieben für sollen.
[5]) G denn (= den) anndern.
[6]) In fehlt in G.
[7]) Z der Rhatschlag.
[8]) Hier folgt in JKO noch: sonderlich da es etwan wichtige handtlungen seindt.
[9]) Z möge.

17.

Das alle sachen in der gewöndlichn Ratstuben beratslagt vnd in der Cantzley. vnnd nit annderstwo abgefertigt werden.

Es Sollen auch vnnser Hofmaister oder Stathalter vnnd Rete.[1]) so offt geschäft verhannden sind. dieselbige an Irm geburnden ort. als nemlich in der Ratstuben bedencken vnnd beratschlagen. vnnd Fol. 24a. nit in anndern heüsern. da sy ettwo[2]) sonnst zesamen komen. die sachen fürnemen. oder ainer dem anndern sein gemuet vnd mainung zueempieten[3]) sonnder[4]) ein ander personlich vnd gegenwurtigclich hören. die sachen seyen grofs oder clain. Auch wann nach der beratschlagung die brief vnnd Concept verfertigt. dieselbige gleicher gestalt. an obgemelltem ort abhörn vnd nit von haus zu haus herumbschicken lassen. Es were dann. das ainer vnder den Reten schwach. oder[5]) kranckh were.[6]) oder nit ausgeen köndte. dessen berichts vnnd guetbedunckens man bedörffte.[7])

Inn welhem fall vnsern Reten erlaubt sein soll. so es die wichtigkait des handls erfordert. zu dem der vnuermöglich ist. Ins haus zugeen. vnd in seiner personlichen gegnwurtigkait. die beratslagung furzenemen.

Doch das in allweg ein Secretarius oder Schreiber mit dem Ratbuch dabej sej. oder aber das man ymands zu Ime abfertige der sein guetbeduncken von Ime hör. vnd es an die anndern bring.

---

[1]) Z Hoffmeister Cantzler vndt Rhäte.

[2]) G u. Z etwan.

[3]) Die Redewendung: sein Gemüt und Meinung znentbieten bedeutet: seinen Willen und seine Meinung (= seine Willensmeinung) jemanden durch einen andern (vielleicht auch schriftlich?) melden oder sagen lafsen, zu wifsen thun. „Das blofse entbieten wurde verschiedentlich auch in zuentbieten verstärkt". S. das Grimm'sche D. Wtbch. 3,495. Über Gemüt in der engern Bedeutung „Absicht, Wille, Entschlufs" und die Verbindung „Gemüt und Wille" sowie „Gemüt und Meinung" vgl. ebenda 4.3303.

[4]) Mit Sondern beginnt in Z ein neuer Absatz.

[5]) G und Z vnnd (vndt).

[6]) Were fehlt in G u. Z. Statt oder vor „nit" hat Z vndt.

[7]) In JKO folgt hier noch: „soll demselbigen die Acta oder Concepta zu zuschicken vndt sein bedencken darüber durch einen Rhat oder Secretarium zu hören, oder von Ihme schrifftlich zu begehren Vngewehrt sein, das (lies: da es) dan sonders wichtige sachen, vndt wir nit ahnheimbsch weren, soll vft gemelten fall eines Rhats kundtliche[r] Leibsschwachheit, (vnsern Rhäten erlaubt sein" usw.)

Fol. 24 b. Gleichergestalt. Soll man [1]) die Leüt bej der Canntzlej. vnnd nit leichtlich anderswo abfertigen. es wern dann gar geringe sachen. die etwa mit wenig worten ausgericht möchten werden.

18.

Fol. 25 a. Das man nach der beratslagung. die beuelh. beschaid. vnnd andere hanndlung. daruon beschlossen. fürderlich Concipier. verfertig. abhör vnd aussgeen lasse.

Wir wellen vnd beuelhen hiemit. Das vnser Hofmaister. Stathalter.[2]) Canntzler Rete. Secretarien vnnd Schreiber. sonnderlichn fleifs ankern. das die henndl von stat geen. vnd nit in vergessenhait. vnns. vnnsern Vnndterthanen. vnd andern zu nachtail. gestellt vnd gelegt werden.

Derwegen so sollen nach gehabter beratschlagung. die brief. beschaid vnd anders. dauon die Ratschleg meldung thun. furderlich Concipirt vnd da die sachen wichtig seyen [3]) (weliches yederzeit der Hofmaister. Stathalter [4]) vnd [4]) Cantzler. zubewegen haben.) durch alle Rät im Rat. wo es aber gar gemaine sachen. oder tägliche
Fol. 25 b. Beuelh sind. Durch Hofmaister. Stathalter [4]) vnnd [4]) Canntzler. widerumb abgehört vnd alsdann [5]) zuuerfertign beuolhen werden.

Vnnd Sollen die Secretarien. oder Schreiber so bey der abhörung seind. allwegen vnder die Concept [6]) verzaichnen. [6]) welhe Rete bey der abhörung gewesen. vnd nicht desstweniger in wichtigen sachen. sölhs in das Ratbuech auch verzaichnet werden. Vnd sollen die Copiesten vnd [7]) Schreiber. so die brief Ingrossirn oder abschreiben. allwegen Ir Hanndtzaichen Darzue [8]) auf das Concept machen. wie bifs anher gebreuchlich gewesen. Damit man yderzeit wisse. wen man in sölhen sachen gebraucht hab.

Vnnd damit sölhs dest furderlicher [9]) beschehen möge. So soll man mit den Secretarien zur gelegnhait abwechsseln. den Jhenigen so in etlichen sachen prothocollirt. abtretten. vnd ain andern an sein stat komen lassen. Damit der so abtrit raumb [10]) hab.

[1]) In G folgt hier: auch.
[2]) Fehlt in Z.
[3]) G sein, Z seindt.
[4]) Fehlt in Z.
[5]) In JKO heifst der Schlufs des Absatzes: „alfsdan zu vberlefsen, vndt wie vorgemelt, zu verfertigen vbergeben" (sc. werden).
[6]) G u. Z Concepta; Z zeichenen.
[7]) Z oder.
[8]) Fehlt in Z.
[9]) In Z folgt noch: vndt ordenlicher.
[10]) G u. Z Raum, d. h. Gelegenheit, bzw. Zeit, s. D. Wtbch. 8,277 u. 281.

alsballd die beratschlagte Concepta zuuerfertigen vnd zubegreiffen. Darzue man dann ainen yeden Secretarien. den mann Im Rat gebraucht. sein sonnderlich Ratbuech ordnen lassen.[1]) vnd in disem. souil möglich. sölhen fleifs ankern soll. Das man alwegen den Prothocolliern lasse. Der zuuor in derselben sach auch gebraucht worden. Inn betrachtung[2]) das derselbige die sachen besser in Kopf. vnnd sich im Concipiern vnd vorergangnen hanndlungen. noch[3]) destbas zuberichten hab.[4]) Fol. 26a.

Dieweil sich auch yederweil zuetragen mag. das aus menge vnd wichtigkait der geschäfft etliche in vergefs gestellt werden.[5])

So sollen nit allain wie oben gemelt. Vnnsere Räte. sonnder auch Secretarien vnnd Schreiber vnnserm[6]) Hofmaister. Stathalter[7]) oder Canntzler, an die sachen so auszurichten. Vnd bej Inen villeicht in vergessenheit komen sein. yederzeit anmanen. Vnd wo es von nöten ist. Inen deswegn. gedenck zedl zuestellen.

19.

Wer die brief. so zur Cantzley komen annemen vnd erbrechen solle. Fol. 26b.

So die brief zu vnnsern hannden steen. So sollen dieselbige alsbald vnns[8]) Vberanntwort vnd vbergeben werden. wo sy aber[9]) nit zu hannden gestellt. vnd wir sonnst kain anndern beuelh darunder geben hetten. So sollen vnser Hofmaister vnd Canntzler. die wir yeder zeit haben werden.[10]) alle anndere brief. an vns. oder vnnser Regimennt ausganngn. vnd in derselben baiden abwesn.

[1]) Fehlt in G und Z.
[2]) So G u. Z, N: beratschlagung.
[3]) G u. Z: nach.
[4]) Hier folgt in JKO noch ein besonderer Absatz: „Insonderheit aber so viel immer müglich zu erhaltung richtigkeit vndt guter ordtnung die aufstheilung, wie die vnder den Secretarijs gemacht, gehalten, vndt Jedem dafs Jenig, so ihme befohlen. mit fleifs zu verrichten, vndt sich eines andern geschäfft ohne vnsern oder Hoffmeisters vndt Cantzlers befelch zu enthalten, mit ernst vfferlegt werden."
[5]) N worden.
[6]) So alle Hdschr. — Anmanen ist hier mit Dativ verbunden.
[7]) Fehlt in Z.
[8]) Z vns alfsbaldt; in G fehlt vnns.
[9]) Z aber vns.
[10]) In JKO lauten die Worte bis vnuerzüglich folgendermafsen: „in vnserm abwefsen, alle andere brieff ahn Vns oder vnser Regiment aufsgangen, vndt Cantzley Sachen betreffen (betreffend?), vndt in derselben beyden abwefsen der fürnembsten Rhät einer, neben dem Cantzley Secretarien ohnverzüglich" usw.

der Stathalter. oder Cantzley Secretarj oder verwalter vnuerzöglich aufbrechen lassen. vnd alsbald daran sein. Das dasJhenige so zuberatschlagen von nöten. furderlich in Rat gezogen vnd beratschlagt. auch zuuorderst vnns. wann wir personlich zugegen sind. anzaigt [1]) werde. Es sollen auch sölhe brief vnnd schrifftn. allwegen dem Cantzler [2]) Cantzley Secretarien. oder [3]) ainem anndern Secretarj.
Fol. 27a. so verhannden furderlich zugestellt werden [4]) vnnd nit lang ausserhalb der Canntzley bleiben. Welher Secretarj alsdann der beratschlagunghalben. so ainiche von nöten anmanen. vnd allwegen das fürnemest vnd nötigist. zum furderlichisten fürgenomen werden soll.

Gleicher [5]) gstallt sollen auch alle Supplicationes an Hofmaister. Stathallter vnd Cantzler. vnnd in abwesen derselbn. an den Canntzley Secretarien gewisen werden.

20.

Fol. 27b. Alle brief vnnd Suplicationes fürderlich zelesen vnd den Innhalt darauf zeschreiben.

Dieweil auch zu furderung der sachen nit wenig dient. das [6]) man die hanndlungen bald besehe [7]) vnd lese. was ain yedes ist So soll [8]) vnnser Hofmaister. Stathalter [9]) oder Canntzler. oder wer yeder zeit die Suplicationen vnd schriften anzenemen beuelh hat. dieselbige lesen. vnd alsdann der Canntzler. oder der [10]) Cantzley. oder [10]) annderer Secretarj. dem es beuolhen ist. aines yedlichen

[1]) G u. Z angezeigt.
[2]) Feblt in Z.
[3]) Die Worte: oder .... Secretarj fehlen in Z.
[4]) Werden fehlt in G u. Z.
[5]) Statt des folgenden Absatzes findet man in JKO zwei Absätze: „Gleicbergestallt sollen auch alle Supplicationen, so ahn vns, oder in der Cantzley vbergeben, vns fürderlich fürbracht werden, da wir alfsdann nach verlefsung derselben, in welcher Cantzley Sie zu berathschlagung zu ziehen, oder wafs gestallt es darmit zu halten, befeblen wollen, vber welcbe mündtliche befelch ein Jeder Secretarius, dem wir Supplicationes zustellen, oder durch vnsere Rhät oder Diener einen übergeben lassen, sein sonderlich Prothocoll balten soll, damit man woran der mangel. dafs die Supplicationes nit der gebür Jeder Zeit expedirt, wifsen, vndt solcbes verbefsern möge.

Gleicher ordtnung soll [es] in vnserm abwefsen mit den Supplicationen zur Cantzley gehörig, durch vnsere Hoffmeister, Cantzler vndt Rbät auch gehalten werden."
[6]) In N ursprünglich: dann, von zweiter Hand in das verbefsert.
[7]) G u. Z sebe.
[8]) In Z folgt bier: in vnserm abwefsen.
[9]) Fehlt in Z.
[10]) In G fehlen die Worte: oder der, in Z: der, ferner: oder annderer.

briefs. oder suplication [1]) Innhallt Summarie. mit dem kürtzisten. auch auff welhen tag. vnd Jar. die brief geantwort worden. auswendig darauf zaichnen.

Vnd was dermafs verzaichnet ist. Soll alsdann [2]) in ein sondern gedenck. oder Ratsack gelegt. wo es eylende sachen sind. die Räte alsbald erfordert. oder den volgennden tag. sonnst neben anndern geschäfften In [3]) Rat gebracht [4]) werden.

Wann auch im Rat solhe brief oder handlungen beratschlagt. Fol. 28a. so soll sy der Secretarius, oder Schreiber so im Rat ist. also bald aufhebenn. vnd widerumb in die Schreibstuben tragen. vnd daselbst auch nit auf dem gemain tisch ligen lafsen. sonnder bey Ime verwarn. bis Er die Concepta verfertigt [5]) oder anndern zuestellen. [6]) denen sölhe zuuerfertigen beuolhen. [7])

Nach sölher verfertigung. Solle sölhes alles an das ort. [8]) dahin es gehörig gelegt werden. Damit man es zu seiner zeit wider finden möge. vnd nichts verlegt oder verlorn werde. Wie dann her nach von disem Puncten. sonndere verordnung geschicht.

21.

Zu was zeit die taglaistungen [9]) anzusetzen. Fol. 28b.

Die Partheien. so vmb tagsatzung ansuechen. oder die man sonst fürsteender notdurfft nach. furzubeschaiden hat. Die soll mann wo es nit sondere [10]) grosse wichtige sachen sind. auf die gemaine verhör täge. dauon oben meldung beschehen. fürbeschaiden. Wo

---

[1]) G u. Z Supplicationen.

[2]) Statt der Worte: „in ein sondern ..... gelegt" hat Z: vff den Rhat Tisch gelegt.

[3]) N Im Rat.

[4]) N ursprünglich: gebraucht, zweite Hand: gebracht. — In Z heifst der Schlufs des Absatzes: in Rhat gebracht, vndt ohne verricht daruon von niemandts nit weggenommen werden.

[5]) Z verfertige.

[6]) Z zustelle.

[7]) In JKO folgt hier noch: vndt dieselbige fürter, in die dazu verordtnete laden legen. vndt ohne vorwifsens defs Cantzlers die geringsten brieff oder Supplicationen, oder auch gefertigte Concepta nit Cassieren oder Zerreifsen.

[8]) In JKO folgt: in der Registratur.

[9]) Z Tagleistung. Einen Tag leisten bedeutet: sich der Verpflichtung gemäfs zu einem bestimmten Termin einfinden zur Unterhandlung und Schlichtung eines Streites, daher taglaisten = unterhandeln, beraten, und das Hptwt.: die Tagleistung. Vgl. die Synonyma: Tag[e]fahrt und Tagsatzung.

[10]) Z sonder.

aber an den sachen etwas mercklichs gelegen. oder dieJenigen. so man vertragen [1]) wollt. dermafeen geschaffen. So soll man nach gelegenhait. vnd in betrachtung. wie es andere der Cantzley geschäfft notdurfft erleiden mag. die tagsatzung auf anndere gelegne benante täg fürnemen. auch die Jhenigen so vertägt sind. yeder zeit. so fürderlich [2]) es sein mag. abfertigen.

22.

Fol. 29a. **Allen so vor vne. vnd vnneerm Regiment zethun haben. Guete Richtige beschaid zugeben.**

Es eollen auch vnnser Hofmaister. Stathallter. [3]) Canntzler. Secretarien. Schreiber. vnnd Ratsknecht. menigclich. was stande oder wesene die eind. arme vnd reiche. frembd oder haimische. [4]) poten oder annder leut. die brief. oder Supplicationen vberanntworten. oder eonnst vor vns. oder vnnserm Regiment zuschaffen haben. güetlich. vnnd der gebür nach. empfahen. tractirn vnd halten. vnd aim yeden. darumb Er fragt. [5]) gutlichen vnnd gebürlichen [6]) beschaid geben. nit mit Ime poldern. oder mit freuenlichn etoltzen vnd Vngeburlichn [6]) worden. anfarn. oder abweisen. Vnd eich in sonderhait. gegen frembden geeanndten. auch gemainen poten dermasen erzaigen. wie wir wolten. das dj vnsern in gleichen fellen. an anndern orten gehalten vnd tractirt wurden. [7])

23.

Fol. 29b. **Fürschrifften [8]) nit one gnugsame vrsachn aus der Cantzlej zugeben.**

Ee sollen auch hinfuro vnsere furschriften vnder vneerm. oder der Rete namen. sonnderlich an grosse herrn. oder [9]) furneme [9])

[1]) So N und Z. Vertragen bedeutet hier augenscheinlich: verschiehen (vgl. verziehen = hinausziehen, verzögern), wenn auch diese Bedeutung in den Wörterbüchern von Heyne und Sanders nicht angegeben ist. — G hat vertagen (über durchgestrichenes vorthragen geschrieben).

[2]) Fürderlich bedeutet als Adj. förderlich, d. h. ohne Verzug etwas erledigend, als Adv.: schleunig, sofort.

[3]) Fehlt in Z.

[4]) N hat Interpunktion nach poten, Z richtiger nach heimisch.

[5]) G und Z gefragt.

[6]) G und Z vngepurenten (ungebürenden), vorher: gepurenden und gebürenden.

[7]) wurden = würden (wie G und Z haben).

[8]) Fürschrifften = Empfehlungsschreiben.

[9]) Fehlt in Z; G vnnd statt oder.

Stennd. nit leichtfertigclich gegeben werden. es sej dann desselben. (so die furschrift begert.) hanndlung in ainer Suplication welhe Er in disem fall. furbringen soll. gehört. vnd bedechtlich erwogn. ob Ime ain furschrift oder [1]) furdrung [2]) mitzetailen sej oder nit.

Vnnd ob es vnsernhalbn nit bedencklich oder etwa derJenig. so ansuecht mit sachn behafft dern sich nit wol anzenemen ist. Damit vnsere furbit nit in verachtung gestelt. vnnd Von Vns nit gesagt werde. das wir vnserer brief Vnd Sigl gar zumild seien.

Im fall auch die handlungn dermafsen geschaffen. das es zu beiden seiten bedenncklich vnd wir. oder vnsere Rete. die fürbit nit gern abschlagen. vnd doch nit in befster form auch gern Fol. 30a. willigen. So soll man. wo es ye für guet angesehen wirdet. etwas ausgeen zelafsn. des Jhenigen Supplication (souerr dieselbig dermafsen geschaffen) mit einschliefsen. Damit der Jenige. an den man schreibt. ausdrucklich spüre. welher gestalt wir darzue sinnd erbeten worden.

Hiemit Soll aber vnuerboten sein. denen. so guete gerechte sachn haben. gebürnde furschriften in befster form mitzetailen. Vnd soll in disem Innsonderhait. wann vnsere vnderthanen. oder Verwandten. an anndern orten etwas Zuschaffen haben. derselben notdurft gnugsam bedacht werden.

24.

Kain schrift oder handlung. aus der Cantzley Fol. 30b. one vnser. oder vnnsers Hofmaisters. Stathalters [3]) oder Cantzlers vorwisson zugeben. denJenigen aber den es gebürt. vnd von nöten ist. gnugsamen bericht mitzetailen.

Ob auch Yemand in seinen oder eins andern sachen [4]) schriftn. brief handlungen. Copeyen oder anders aus vnnserer [5]) Canntzley. von aim Secretario oder Schreiber begern vnd anzaign wurde. Es were vnnser. vnnsers Hofmaisters Stathalters [6]) oder Canntzlers beuelh. dem soll on ain gnugsams warzaichen oder beuelh. so Er

[1]) G u. Z vnnd (vndt).
[2]) Mhd. vürderunge, vurderunge = „Förderung, Unterstützung, Beihilfe" steht hier kurzweg für vürderung-brief = vürderbrief, d. h. Empfehlungsbrief.
[3]) Fehlt in Z. N Stathalter.
[4]) Sachen fehlt in N u. Z; hier hat G einmal allein das Richtige.
[5]) N u. G vnnsers (!).
[6]) Fehlt in Z.

mit sich bringt. nit glaubn gegeben werden. noch darauf gehandlet. Sonnder da ainicher zweifl einfiel. sölhs bej vns vnnserm Hofmaister vnd Cantzler verrner zuerfarn. [1]) eingestelt [2]) werden.

Es Soll sich auch kainer vnnder den Reten oder sonnst anmafsen. den Secretarien oder Schreibern. in disem beuelh zegeben. es Were Ime [3]) dann von vns. oder vnserm Canntzler zuuerrichten auferlegt.

Fol. 31a. Wann aber Yemand aus Vnnsern Reton oder anndern dienern. Inn sachen so Ime zuuerrichten beuolhen sein. berichts aus der Canntzlej bedarf. So soll er sölhs vnnserm Canntzler. oder in abwesen desselben. dem Elltisten. [4]) oder Cantzley Secretarien, oder auch nach gestalt der sachen. Stathalter. oder Hofmaister [5]) anzaigen. Die sollen Verordnung thun. Das der Jhenig. so zu handln hat, nit [6]) one gnugsamen bericht. gelassen werde. [6])

Inn sonnderhait. Soll man fleifs ankern. Wann ettwas durch die rechtsgelertu zuberatslagen ist. Das denselben aller notwendiger bericht fürderlich mitgetailt. Damit sy nit in facto, oder der geschicht. Irrn. vnd der gantz ratschlag. wie ettwa leichtlich geschehn kan. sambt aller mue vergebens sey. Welhs dann vnser Cantzler yederzeit der notdurft nach. dirigiern. auch den Consulenten oder Rechts gelerten. [7]) darüber hören. Vnd von Ime vernemen soll. Was Er der sachen dienstlich zesein [8]) vorhoffe. oder vermainte. [9])

---

[1]) In Z folgt vndt, was in die Konstruktion nicht hineinpafst und auf einem Versehen beruht.

[2]) Eingestellt bei vns usw. = uns zugestellt, vorgelegt, zur Erwägung und Entscheidung anheimgestellt werden.

[3]) Z Ihnen — irrig, oder vielleicht dem Sinne nach auf „kainer vnnder den Reten" zu beziehen.

[4]) In Z folgt (vielleicht richtig) Rhat.

[5]) Z nach gestallt der sachen, dem Hoffmeister.

[6]) In Z ist nit ausgefallen und werde verschrieben in werden.

[7]) War „der Consulent oder Rechtsgelehrte" einer von „den rechtsgelehrten Räten" oder ein anderer, nicht zum ständigen Kollegium der Räte gehöriger Rechtsgelehrter, der in besondern Fällen eigens um sein Gutachten angegangen wurde?

[8]) Wieder ein Beispiel des Acc. c. Inf. im Deutschen! Vgl. Paul Mhd. Grammatik 2. Aufl. § 300.

[9]) In JKO folgt noch ein weiterer Absatz: Er soll auch bei den Registratorn in wichtigen Alten sachen Jederzeit erkundigen, ob nit etwan bei den originalien oder Registraturn (vgl. hiezu oben S. 114 Anm. 11 u. 13!) weiterer bericht vorhanden, so den [lies dem] Consulenten zu aufsführung der sachen vonnöthen, vndt Ihme solchen mit vnserm vorwifsen alsdann zustellen, auch soviel müglich, bei alten brieffen defswegen, wann Er anderer geschäfft halben müfsig, selber nachzusehen nit vnderlafsen.

25.

Den Rechtgelerten Räten. Inn sachen.[1] Fol. 31 b.

darInn sy Ir retlich[s] beduncken[2] vermög der rechten, anzaigen sollen gnugsamen bedacht zuezelassen.

So ettwas in[3] vnnsern Räten fürkombt. welhs In Jure beruet. oder darInnen zuwissen von nöten ist. was die recht zuelassen oder nit. So soll ain yeclicher vnnserer Rechtsgelerten Rete selbs bedencken. Ob die sach Swer wichtig oder nit. Vnd wo Er ainichen Zweifel hat. Soll Er bedacht[4] begern. sich mit seinen Buechern zubesprechen.[5] vnd darauf notdurfftigclich zuresoluiern. welhes[6] Ime auch allwegen nach gestalt der sachen zugelassen werden soll.[7]

26.

Das die Ret nit widerwertige bschaid one sonndere vrsachen ausgeen lassen sollen. Fol. 32 a.

Es Sollen sich vnnser Hofmaister. Stathalter[8] Cantzler vnd Rete yederzeit befleissen. Das sy also. souil möglich Inn sachen procedirn. damit könftigclich nit von nöten sey. Irn bschaid zeändern.

Wo sy aber ettwann von den Leüten vnrechten bericht empfahen. oder die sachen selbst nit verstannden oder gelrret. (wie dann aim yeden loichtlich begegnen kan.) So sollen sy sich gar nit schamen. Ire vorgegebne[9] bschaid in gebürnde besserung zubringen. wie wir Inen dann das hiemit. Irn pflichten nach in sonnderhait auferlegt. haben wellen.

Trueg es sich auch[10] zue. das vnnsere Rete. ains[11] tails in der anndern abwesen. ain bschaid geben hetten. So sollen die

[1] N Innsamen (sic!). Siehe oben S. 104, A. 2.

[2] N bekens, verschrieben für: bedenckens oder bedunckens.

[3] In fehlt in G u. Z. Zwar enthält N in diesem kurzen Titel auffällig viele gedankenlose Verseben; allein „Räte" kommt im Sinn von „Ratssitzungen" auch sonst einigemale in unserm Schriftstück vor.

[4] Bedacht, d. h. Zeit zur Erwägung, Bedenkzeit.

[5] N besprachen (!).

[6] N welcher (Schreibfehler oder auf (der) bedacht = Bedenkzeit bezogen?). G u. Z welches.

[7] N sollen.

[8] Fehlt in Z.

[9] Vorgegebne, d. h. ihre früher gegebenen Bescheid[e] nachträglich zu verbessern.

[10] Z aber.

[11] N so ains teils. „So" ist dem Sinn und der Konstruktion hinderlich. Wir würden sagen: dafs ein Teil unserer Räte .... gegeben hätte.

anndern so zuuor nit dabej gewesen. denselben nicht leichtlich enndern. sy haben dann zuuor die Jhenige eo darlnn gehandlt. auch Ire Motiuen vnd Vrsachen notdurfftigclich gehört. vnnd be-
Fol. 32b. funden. Das der vorgegeben bschaid. Der billichait vnnd allen vmbetennden nit gemefs gewesen. Inn dem [1]) dann Hofmaieter. Stathalter [2]) vnd Rete in gemain. gebürennde enderung fürnemen mögen.

Es Sollen sich auch die vnnsern in allweg befleifsen. Das in yeden sachen. dieJhenige Rete. souil möglich ist. dabey eeyen. die dern guet wifeens oder erfarung haben.

27.

Fol. 33a. Alle sachen so wichtig seyen.

oder im rechten beruen. in schriften furzubringen.

Wie es in rechtlichen sachen. am Hofgericht oder eonnst. da man gerichtlichen Procefs übt. gehalten soll werden. dauon geechicht an seim ort meldung.

So aber bey vnneerer Canntzlej. eachn furkämen. [3]) die auch In iure beruen. als wann die vnnderthanen Erbfell. oder was dergleichen ist. fürbringen. So solln sy Ire notdurfft in ainer geschribnen Suplication anzaigen. damit man eich darauf notdurfftigclich reeoluiern vnnd [4]) grüntlichen [4]) rechtmessigen beschaid geben könnde. Vnd sollen hinfurter alle sölhe beschaid. die Inn fürfallenden fellen gegeben. da man rechtshalben erclerung euecht. aus dem Ratbuech oder anndern verzaichnufsen. [5]) in ain sonder Buech geschriben. [6]) mit vermeldung der Vrsachen. warumb aleo decidirt. vnnd so ainicher Rechtsgelerter ettwas daruber verzaichnet hat. eo soll das-
Fol. 33b. selbig auch hinzue gethan werden.

Disee. Souil die vbergebung der schrifften [7]) belanngt. [8]) Soll auch in anndern wichtigenn [8]) sachen. die echon nit auf dem Stannd rechtns [9]) beruen. gehalten werden.

---

[1]) D. i. in welchem Fall.
[2]) Z hat statt dessen: Cantzler.
[3]) N fur käm; G furkommen; Z fürkömmen.
[4]) Fehlt in G.
[5]) N verzaichnufs.
[6]) Z hat noch: werden.
[7]) N schrifft.
[8]) Fehlt in G.
[9]) G u. Z: defs Rechtens.

Aber in andern guetlichen vnd [1]) vnuerbüntlichen handlungn. die nit sonnders wichtig sind. [1]) ist nit von nöten dafs alles schriftlich fürbracht werd. Dann daraus merckliche verhinderung[en] [2]) der Partheien. auch vnnserer Rete vnd Schreiber Volgen wurde. Ist derwegen gnug. das die clagen. vnd darauf gegebne anntworten. Articls weis. Summarie vnnd zum kürtzisten durch Vnnsere Secretarien oder Schreiber so in der verhör [3]) sind. aufgezaichnet vnnd vermerckt werden. Damit vnnsere Rete den grunt der sachen vernemen. vnd Ire mittl vnd fürschleg. dest richtiger daraus schöpfen vnd stellen mögen.

28.

Inn wichtigen sachen. die Abschid auch in schriften zestellen. Fol. 34a.

Wir wellen auch sonnderlich. Das hinfuro alle Abschid. so in wichtigen vnd ansehlichen sachen zegeben sind. in schriften verfafst. vnnd vor bestättigung vnd eröffnung derselben erstlich den Räten. darnach den partheyen. fürgelesen werden sollen. vmb gleiches behalts [4]) willen. vnd damit sy die partheyen. die sachen recht einnemen. Welhe abschid den Parteien auf Ir begern. vmb gebürliche Tax mitgetailt. doch das sy vber Iren willen. zu annemung derselbn (wo sy es anfencklich nit begert haben.) nit gedrungen werden.

Vnnd Sollen Sich vnnsere Secretarien oder Schreiber befleissen. Das Sy solhe Abschid (wie auch alle anndere hanndlungen) lautter vnnd Verstenndigclich. mit vnuerdunckIten Worten. Concipiern. [5]) Damit nit. wenn die sachen einmal verabschidot oder gar hingelegt seindt ein Neuer Mifsuerstand endspring. Fol. 34b.

---

[1]) Fehlt in Z. — G u. Z: vnuerbundenen. Dieser Fachausdruck bezieht sich auf das „Güteverfahren" (Vergleichs- oder Schiedsamt) — gegenüber dem Rechts- oder Prozefsverfahren.

[2]) NGZ: verhinderungen, aber am Schlufs des Satzes: würde (wurde) statt „würden".

[3]) Verhör = Verhandlung.

[4]) Behalt, eigentl.: das im Gedächtnis Behalten bedeutet in der älteren Sprache geradezu „Gedächtnis"; vgl. die Formel „meines Behalts" = soviel ich es behalten habe, mich erinnere, meines Wissens, s. D. Wtbch. 1,1921. An obiger Stelle ist jedoch das Wort wohl in der jetzt auch nicht mehr vorkommenden Bdtg. Inhalt, bezw. Wortlaut, gebraucht.

[5]) In JKO folgt noch: vndt Correct abschreiben.

Was Aber [1]) geringe sachen sind. Da mag man wol gröſser [2]) mue vnnd arbait zuuerhuetten. wie bis anhero beschehen. die Partheyen mit mündtlichem bschaid abfertigen.

29.

Fol. 35a. Das die sachen. so für die Ambtleüt gehörn. nit erstmals für die Cantzley gezogn werden.

Nachdem sich bis anhero vilmals zuegetragen. Das vnnsere vnnderthanen in Irn obligennden [3]) sachen Zuuor. vnd Ehe sy Ire fürgesetzte Ambtleüt ersuecht. zu vnnserer Canntzley geloffen. vnd vmb hilff vnnd beschaid. angerueffen. Da sy doch offt aus manngl gnugsamen berichts. auch das die handlung so gering schetzig gewesen. Vnd wol auch [4]) fuegclicher durch die Ambtleüt verricht mögen werden. widerumb zu ruckh gewisen sind. Daraus dann vnnsern verordneten Reten vergebne mue vnd arbait. vnd [5]) den ansuechennden partheyen. vnnotwendiger Vncosst [6]) vnd verlierung der Zeit. erfolgt ist.

Demnach vnd sölhs alles abzustellen. vnnd alle [7]) Vnrichtigkait. souil möglich zufurkomen. Setzen vnd ordnen wir hiemit. Das hinfurter kainer vnnserer Vnnderthan[en] [8]) angehörigen vnd [8]) Verwonndten. zu vnnserer Canntzlej lauffn soll. Er hab dann zu-
Fol. 35b. uor seine Ambtleüt gebürlicher weis ersuecht. vnd sey von Inen zur Cantzlej remittirt. oder hab ihme [9]) von denselben nit mögen oder wellen geraten oder geholffen werden. [10]) Wo sy auch der-

---

[1]) Nach „aber" steht in Z: gar.
[2]) Z grofse, G grofser.
[3]) G u. Z: anliegenden.
[4]) G u. Z statt auch weniger gut: vnd.
[5]) G u. Z haben statt vnd die dem Ansdrucke nach wirksamere Gegenüberstellung: ihnen aber usw.
[6]) Z vncosten.
[7]) Z: aller (!) vnrichtigkeiten.
[8]) In N u. G fehlt die Endung en. — G u. Z haben oder statt vnd.
[9]) So richtig Z, während N u. G (nach dem Sinne konstruiert?) Inen lesen.
[10]) In JKO beginnt nach „geholffen werden" folgender Absatz: „Vff welchen fall Sie bey vns oder vnserer Cantzley Ihre sachen fürzubringen gut fug vnd macht haben sollen." Hierauf heifst es, gröfstenteils gleichfalls von obigem Wortlaut abweichend, folgendermafsen: „wo sie aber aufserhalb obgesetzter Vrsach vor vns oder zur Cantzley ohn ersucht Ihrer Ambtleuth Kommen, So sollen sie wieder zuruck gewiefsen, vndt sie allwegen den bericht Ihrer Ambtleuth mit zu bringen informirt, doch wo sie vber den bericht klagen. Ihre notturfft ferner gegründt vorzubringen nit verbotten werden."

massen. zur Canntzlej. one ersuecht Irer Ambtleüt komen. So sollen sy wider Zu ruckh gewisen. vnd sy allwegen dermassen Informirt werden.

Damit auch. wann die sachen dergstallt zur Cantzley gelanngen. Wir oder vnnsere [1]) Hofmaister. Stathalter [1]) vnnd Rete. an gnugsamen bericht kain mangl haben. Vnd die suplicanten [2]) Wie obgemelt. nit [3]) wider zu ruckh weisenn dörffen. [3]) So sollen vnnsere Ambtleüt. wann sy yemannds aus den Ambtsuerwonndten. zur Canntzlej schicken. vnns. oder vnnsern [4]) Hofmaister. Stathalter vnd Reten von Inen selbs schriftlich zuerkennen geben. Wie die sachen der Supplicanten geschaffen. was sy darunder gehandlet. vnnd waran es noch zur Zeit erwinde. [5]) vnd mangl. das dj Partheien nit entlich verglichn. oder der Jhenig. so Supplicirt. nit [6]) hab [7]) mögen entlich zufriden gestellt werden.

Wo auch sy die Ambtleüt ein bschaid darunder geben. [8]) vnd die Fol. 36a.
partheien sich dessen beschwerd zesein vermainen. [8]) So sollen sy dasselbig geleicher gestalt auch anzaigen. Damit wir. oder Vnnsere Räte. so verrner darunder handln. dessn auch bericht seien.

Vnnd sollen sich die Ambtleüt. in sölhen felln wie Inen gebürt. vnparteysch erzaigen. vnd den bericht nicht annders thun. dann wie Er [9]) an Ime selbs geschaffen. vnd kainen darumb mit vngunst [9]) ansohen. vilweniger beswern. Ob Er schon an seim beschaid nit gnugig [10]) sein wollt.

Sy sollen auch. Wann sy sölhe bericht zur Cantzlej thun yederzeit. Ir guetbeduncken zugleich mitschreiben. wie sy als [11]) dieJhenige so den sachen neher gesessen sind. vnd villeicht teglich beywonen. vermainen. das denselben fuegclicher weis mög abgeholffen werden.

---

[1]) Z vnser. — Stathalter fehlt wieder; dafür Cantzler.
[2]) Z Supplication.
[3]) Nit fehlt durch Versehen des Abschreibers in Z. Für „dörffen" sagen wir jetzt: branchen.
[4]) Z vnserm Hoffm. Cantzler (vndt Rhäten).
[5]) G erwünde, Z erwende (!).
[6]) In G u. Z folgt entlich (endtlich) auf nit.
[7]) Z hab = habe; N u. G irrig: habn, bzw. haben.
[8]) Z beschwehrt — vermeinten. — Geben ist hier wahrscheinlich als Perfekt (= gegeben haben) aufzufassen. — Über die Konstruktion des Inf. mit Akkusativ vgl. oben S. 144, Anm. 8.
[9]) Z irrig: es; vngunsten.
[10]) Z Genügig. Mhd. genüegec (genûgec) = genügsam, sich genügen lassend, zufriedengestellt.
[11]) N irrtümlich: alles, G u. Z richtig: alfs.

Trueg es sich aber zue. Das vnsern vndertanen beschwernussen fürfielen. in denen Inen die Ambtleüt nit helffen möchten.
Fol. 36 b. oder da der verzug beschwerlich sein wurde. Oder das [1]) sy selbst gegen den Ambtleüten zuhanndln hetten. so mögen sy sich alsdann auch one ersuecht der Ambtleüt. zum furderlichisten zur Canntzley verfuegen. vnd daselbst Hilff vnd Rat suechn. vnd gewarten. Doch sollen sy in allweg. wo möglich. vnd Inen die zeit nit zu kurtz ist. dahin bedacht sein. Das sy zu bericht der sachen. ein schrifft von Irn Ambtleüten mitbringen.

Wurde auch ettwo ainer vnserer Vnderthan [2]) oder angehörign etwas. bej der Canntzlej anzaign. so den Ambtleütn verweislich [3]) were. oder konnftigclich zunachtail raichen möcht. oder sy gar angeben oder verclagen. So soll sölhes nach gestalt der sachen. Inen den Ambtleütn eröffnet. Ir verantwortung darauf gehort. vnd alsdann beschehen was an Ime selbs billich vnd recht ist.

Vnd Sollen hinfurter vnsere Ambtleüt in geringn sachn. die sy wol selbs verrichten könnden. [4]) Die partheien nit also leicht [4]) zur Cantzley beschaiden. wie bis anhero beschehen. [5]) sonder sich selbs der sachn beladen. vnd vndersteen. dieselbige zuuerrichten.
Fol. 37 a. Vnnd damit Vnnsere Ambtleüt vnd Vnderthanen dises vnnsers beuelhs ein wissens bekomen. So soll alles dasJhenig. so die Ambtleüt. vnd Ire Ambtsuerwondten. Inn diser ordnung berurt. Inen zum furderlichisten Copj [6]) aus der Canntzley vberschickt. Auch aim yeden Ambtmann. so von Neuem in das Ambt trit. zu seiner zeit furgehallten werden.

30.

Fol. 37 b. **Wann ettwas beratschlagt. darInn der Ambtleüt bericht von nötn. sollen sy denselbigen in schrifftn stellen.**

Dieweil sich auch zum öfftermal zuetregt. Das man in fürfallenden handlungn der Ambtleüt bericht bedarf. Soll [7]) zuerlangung desselben. nachuolgennder Procefs gehallten werden.

[1]) N u. G das (abhängig von: trüge es sich zu), Z da. Letztere Lesart gibt zwar auch einen Sinn, jedoch verdient die andere wohl den Vorzug.
[2]) Z Vnderthanen.
[3]) Mhd. verwîzlich = schimpflich, eigentlich: einen Verweis oder Tadel verdienend; jetzt veraltet.
[4]) G u. Z können; leichtlich.
[5]) Die Worte: „wie bis anhero beschehen" fehlen in N.
[6]) So N; Z Copy; G Copey weis — also dem Sinne nach richtig ergänzt. Copj = „Abschrift" ist hier offenbar als ein sozusagen erstarrtes Hauptwort in der Bedeutung eines Adverbs aufzufassen.
[7]) G hat vor soll noch: so; G u. Z in erlangung; besser ist: zu erl. (N).

Erstlich soll man den Ambtleüten. dern beuolhen Amt es berürt, die sachen schriftlich zuuersteen geben. mit vermelldung Inn was puncten man weiterer erclerung vnd berichts bedörff. [1])

Wo schon die sachen nit so hochwichtig. So soll nichts destowoniger. damit allennthalben guete richtigkait gehallten werde. [2]) auch gemelten Ambtleütn. ain Memorial oder gedenck zetl vbergeben. vnd zugestellt werden. darInn sölhs alles Punctenweis [2]) verzaichnet sej.

Zum anndern. Wann nun die Ambtleüt sölhs schreiben Memorial oder gedennck Zedl empfangen. So sollen sy in gleicher form darauf Fol. 38 a. vndorschidlichen bericht vnd notwendige schriftliche erclerung thun.

Welhes alles dahin dienen wirdt. das man baiderseids die sachen recht verstee. vnd einneme. auch solhes alles bey der Canntzlej behalt. [3]) Damit man sich konnfftiger [4]) zeit darnach wisse [4]) zerichten.

Vnnd in disem allem. Sollen die Ambtleüt vnnd in sonnderhait die Lanndtschreiber sonnderlichn fleifs anwenden. auch sölhe boricht in Irer ordnung behalten. vnd hindter sich lassen. Damit anndere nachkomende Beuelhhabere. wo etwas in sölhen sachen verrers zu hanndln. sich gnugsam erlernen. [5]) Vnd der gebür nach. in fürfallennden handlungen schicken [6]) mögen.

Wo auch ainer vnnder den Ambtleütn. Die arbait fluhe. [7]) vnd auf die zuuor ausgangne schriften. allain mündtlichn vnd [8]) nit schrifftlichen bericht zethun. Vnderstuennde. So Soll derselbig. Fol. 38 b. sonnderlich in wichtigen sachen nit gehört. sonnder diser vnnserer Canntzley Ordnung. gnugsamlichen erInnert werden.

Hiemit aber. Soll vnuerboten sein. Die Ambtleüt nach gstallt der sachen zur Cantzley zuerfordern. vnd Sy Personlich vnnd münndtlich zuhörn.

[1]) Bedörff = bedürfe, G u. Z bedörffe.
[2]) G u. Z mit anderer Konstruktion: werden; ferner: Puncte n s weis.
[3]) G u. Z falsch: behalten.
[4]) G u. Z in zukünfftiger Zeit. — Z weifs.
[5]) Z erklären, vermutlich verlesen aus erlernen, da die ältere Schreibweise erclere n leicht mit erlernen verwechselt werden konnte.
[6]) Man ergänze zu schicken das vorausgehende sich als Akkusativobjekt, während es zu „erlernen" als Dativ = für sich zu beziehen ist. Sich schicken bedeutet: sich eignen (tauglich sein).
[7]) So richtig N. Fluhe steht für flühe: nichtumgelauteter Konj. Prät. von fliehen, wofür jetzt flöhe gesagt wird. G u. Z bieten dafür übereinstimmend, wie so oft, die gedankenlose Entstellung: fliehen.
[8]) In Z fehlt vnd vor nit.

Wann man auch etwas. in disen oder andern Ambtssachen in die Ämhter schreibt. Sollen die brief an Ambtman. vnd Landschreiber sambt vnnd sonnder [1]) gestellt werden. Damit sy baide darumb wissens haben. Vnnd mit gesambtem Rat. Ir berichtliche antwort zu yederzeit gebn mögen.

31.

Fol. 39a. **Wie man die Supplicationes. so aus den Ämbtern zur Canntzlej khomen. den Ambtleüten zuestellen solle.** [2])

Als sich auch zum öffter mal begibt. Das Suplicationen zu der Canntzlej komen. darInn man gleicher gstallt. (wieuor gemelt.) der Ambtleüt vnd annderer Beuelhhaber berichts bedarff. So soll in sölhem nachuolgennde ordnung gehalten werden.

Wo die sach[en] [3]) hochwichtig. vnd ainer sondern [4]) weitleüffigen erInnerung bedörfft. [4]) So soll ain schrift [5]) an die Ambtleüt gestellt. vnd dabej ain Copj der Supplication oder schrift Inen zugleich mit vberschickt werden.

Wo es aber geringschetzige sachen sind. So soll man zugleich Im Rat. oder in der Canntzlej die beschaid oder Decreta aufswendig [6]) darauf schreiben. Mit dem anhang. das die Ambtleüt auf die ganntze Supplication oder wie es die notdurfft erfordert.
Fol. 39b. auf ettliche puncte. furderliche bericht zur Canntzley thun sollen. Mit vermeldung der zeit. wann das Decret fürgeloffen. vnnd sollen alsdann sölhe decretirte. Supplication oder schrifften. [7]) (Damit die Canntzlej vnnutzer arbait vberhaben sey.) den Ambtleütn in Originalj zuegestellt [8]) werden. Mit beuelh auf sölhs alles furderlichen bericht zethun.

---

[1]) Z sonders, wis man auch jetzt noch in dieser bekannten Formel sagt.

[2]) In G folgt hier noch das Zeichen für etc., ohne dafs ein Grund dafür ersichtlich ist.

[3]) N sachen, G u. Z: sach.

[4]) Z sonderlichen; G u. Z bsdarff.

[5]) N hat: sollen schrift. Statt sollen und der Mehrzahlform schrift findet man in G u. Z: solle ein schriefft, bzw.: soll ein schrifft. Diese LA verdient den Vorzug, weil sie zum Sg. sach besser pafst als die von N.

[6]) In N fehlt dieses Wort.

[7]) Z Supplicationen oder Schrifften. Hierauf folgt sogleich: „den Ambtleuthen in originali zugestelt", d. h. dis oben in Klammern stehenden Worts fehlen in Z.

[8]) Nach „zugestelt" hat JKO den Zusatz: „doch solch decret ins Prothocoll, wie obgemelt, vsrzsichnet". Hierauf folgt: „werdsn mit befelch, vff solches alles mit wiedersendung der Supplication fürderlichen bericht zu thun".

So Offt auch den Ambtleüten die Originalia zugeschickt werden. sollen sy dieselben. sambt Irem bericht widerumb zur Canntzlej vbersennden. vnnd nicht hindter Inen ligen lassen.

32.

Das Kainer der Canntzley angehöriger [1]) Fol. 40a.

sich aim anndern dinstshalbn. on vnser vorwissen. verpflicht oder verbind. oder sich sonnst parteysch oder verdechtig mache.

Vnnser Hofmaister. Stathalter. [1]) Canntzler. Rete. Secretarien. Schreiber. oder anndere der Cantzlej verwonndte personen. Sollen kaim andern herrn one vnnser sonnder vorwissen vnd verwilligung. mit dinstpflicht [2]) verstrickt sein.

Es Soll auch kainer von den vnnsern odor frombden porsonen Inn sachen vnns. vnd [3]) die vnnsern berurnd. Welhe für vnns oder Vnnsern Hofräten. rechtlich sweben. oder versehenlich [4]) ankomen möchten. kain schanckung. [5]) gab oder geniefs [5]) nemen. annders dann die Kaiserliche Recht zuelassen. als Essende [6]) speis oder dorgleichen so von alter vnfurdechtig. [7]) bey den Canntzleyen herkomen. oder von den Clöstern. vnd anndern. zu dem Neuen Jar. Ostern. oder anndern Zeiten. des Jars. den Rätn oder Cantzley Personen zuuereerung gegeben wirdet. Vnnd Sollen Sich vnnsere Fol. 40b. Rete vnd Secretarien so in Ratsgeschäfftn gebraucht werden. gentzlich ennthallten. Das sy kainer Partheien wider die ander Rat geben.

Hiemit aber. Soll angeregten vnnsern Reten. auch anndern dienern vnuerboten sein. den Partheien. so bey Inen ansuechen. die mittl vnd weg anzezaign. wie sy zu aller billichhait komen mögen. Nemlich wo. Vnnd wan sy ansuechen. oder Ire

[1]) N Angehöriger, G u. Z angehörig. — Stathalter fehlt in Z.
[2]) G u. Z Dienstpflichten.
[3]) In G fehlen die Worte vnd .... für (= vor) vnns.
[4]) Z versehenlichen. Mhd. ver-sehen-lich und ver-sehe-lich bedeutet: mit Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit zu erwarten, voraussichtlich, vermutlich.
[5]) G u. Z schenckung; genufs. Geniefs = mhd. geniez stm., das Geniefsen, die Benutzung, Nutzniefsung eines Gutes, Einkommen. Ertrag, Nutzen, Vorteil, auch Genufs.
[6]) G u. Z essenspeifs, wofür der Volksmund bei uns Essensspeifs sagt, aus nicht mehr verstandenem ältern essende Speise hervorgegangen. Schon im Mhd. hat ezzende = essend neben der aktiven Bdtg. auch passive: essbar.
[7]) G vnuerdechtig, Z vnuerdachtig, d. i. unverdächtig, d. h. den Verdacht der Parteilichkeit nicht erregend, oder = unvordenklich?

notdurfft fürbringen sollen. Vnd wirdt allain das Ratgebn dahin verstannden.[1]) Das sich kainer zuuil einlasse. Vnd dio anndere Parthey durch sein Partheilichait beswere. vnd pregrauire.[2]) Inn dem sich dann ain yeder diser beschaidenhait wol[3]) wirdt wissen zuhalten. Das Er sich gegen denen. so Ine ansprechen. nit zuweit Inn das gespräch lasse. Inen[4]) nit gleich. Vnuerhört[5]) der anndern Parthey recht geb. vnd sie[6]) dardurch in Irem fürnemen stercke. sonnder
Fol. 41 a. allweg vngeferlich dise erclerung mitlauffen lasse. Wann Er sambt anndern Räten. die gegnparthey auch höre. vnd die sachen an Irem ort furgebracht werden. Welle Er darauf helffen befürdern vnd schliessen. was an Ime selbs recht vnd billich ist. Es Soll auch hiemit vnnsern vnnderthanen vnd angehörigen vnbenomen sein. das Sy wie bisanhero gebreuchlich gewesen. ainen oder mer vnnserer. vnd sonnderlich der gelerten Rete in zweiflhafftigen rechtsfellen die[7]) Succefsion ab Intestato. oder anders berurend. orsuechen. vnnd vmb bericht vnd vnderweisung bitten. Damit sy nit vergebenliche Rechtfertigung.[8]) Zannck. oder hader anfahen.

Inn welchem sich dann vnnsere Rete allwegen. diser beschaidenhait erzaigen[9]) sollen. das sy denen. so sy fragen. nit annderst Recht[10]) geben. dann mit der austrucklichen Condition. Souern Ir bericht also geschaffen vnnd war sey. vnnd nit ettwann der gegenthail ain anders[11]) anzaigen oder fürbringen könndte.[11])

---

[1]) Der Sinn der Worte ist unseres Erachtens dieser: Das Ratgeben ist nur (= allain) mit der Einschränkung, nur soweit zu verstehen, bezw. gestattet, dafs u. s. w.

[2]) G u. Z praegraniere.

[3]) In G u. Z steht wol, bzw. wohl, hinter „jeder".

[4]) Sämtliche Hdss. haben Ime statt Inen, wie es grammatisch richtig heifsen müfste. Es liegt hier wohl eine Konstruktion nach dem Sinne vor. Trotzdem haben wir es vorgezogen, Inen (= ihnen) in den Text aufzunehmen, da vorher und nachher die Mehrzahl gebraucht wird.

[5]) Unverhört mit nachfolgendem Genetiv ist zu vergleichen mit „one ersuecht (= unersucht) Irer Ambtleut" (S. 149 Z. 1) und dem noch jetzt gebräuchlichen „ohnerachtet" (unerachtet) mit Genetiv.

[6]) N liest gedankenlos: sich (sic!), G und Z richtig: sie.

[7]) Die fehlt in N.

[8]) Z hat: Rechtfertigungen. Rechtfertigung bedeutet: gerichtliche Streitigkeit, Rechtsverfahren, Prozefs.

[9]) Dies bedeutet: nach dieser Bestimmung sich richten, bzw. verhalten sollen.

[10]) Recht geben scheint hier soviel zu bedeuten wie: „Rat in Rechtssachen erteilen." Daher ist vielleicht als richtig die LA anzusehen: Rhat (geben); so liest thatsächlich auch Z gegenüber Rechi in N und G.

[11]) N hat: ain sonnders. G u. Z ain anders = etwas anderes. G hat könnte, Z können (!).

Sobald sy auch vermercken. das dic Jhenige. so rats fragen. ettwo vngleichen oder vnbestenndigen [1]) bericht geben. oder aber die sachen an Inen selbs Zweiflhafftig [2]) vnnd im rechten disputirlich vnnd ettwas weitleüffig sind. So sollen sy sich gegen ainor Parthey nit verrner einlassen. sonnder Inen [3]) dise anweisung geben. Das sy den fall. durch ain Supplication erzelen. vnnd gemainen Reten in der Canntzley fürhalten lassen. welhe auch darauf schuldig sein sollen. nachdom sy den gegnthail gleicher gestalt gehört. den Partheyen zueröffnen. was im rechten deshalben versehen odor gegründet sey. Damit vnnsere Vnnderthanen vnd angehörige mit vnnotwendigen rechtfertigungen ein annder desto weniger bemüen vnnd vmbtreiben. Fol. 41 b.

Es Soll auch [4]) ain yeglicher Vnnserer Rete (alle Partheilichait. souil möglich [5]) zuuermiden.) Inn seinen aignen. auch seiner nache verwonndten frundt sachen. Im Rat aufsteen. vnnd nit dabej sein. bis die Beratschlagung Ir enndschafft erraicht. getreulich vnnd one geferde. Fol. 42a.

Nachdem Es sich auch bisweilon zuetregt. Das etliche vnnserer Rete. anndern Herrschafften. wider die wir nachberlicher vnnd annderer Irrungn halbn. zuhandln haben. mit Lehenspflichtn verwonnt sind. Vnnd sich derwegen beschwern in ainigen wege. [6]) Ire vota zuoröffnen. So wellen wir. Das dieselbige in dergleichn fellen. darInn sy Irer Lehenspflicht halben [7]) bedenckens [7]) haben. zugleich vnnd vor der vmbfrag. aus dem Rat aufsteen. vnnd sich sölher beratschlagung. dieweil sy selbs nichts darzue reden wellen. enteüssern. Es were dann das wir sy selbst hiessen sitzen bleiben. Welhs yederzeit Zu vnnserm wolgefallen steen soll. Doch Soll Fol. 42b.

[1]) Z vndt vnbeständigen, G oder vnhestentlichen.

[2]) Z hat nach diesem Worte noch: machen. Im Folgenden hat Z diese Schreibweise: Im Rechten dispüdürlich (!). Der öfter wiederkehrende Ausdruck „die sachen an Inen selbs“ oder „wie die sachen an Inen selbs gesehaffen“ deckt sich begrifflich mit unserm jetzigen Ausdruck: „objektiver Thatbestand.“

[3]) Inen weist dem Sinne nach in freierer Weise auf „ainer Parthey“ zurück.

[4]) Auch fehlt in N.

[5]) In Z fehlt: souil möglich.

[6]) In ainigen wege = einigermafsen (in irgend einer Hinsicht). Sich beschweren mit nachfolgendem Infinitiv bedeutet soviel wie: schwer daran tragen, es als etwas Schweres oder Peinliches empfinden. vgl. sich genieren.

[7]) In N fehlt halben. — G u. Z bedencken.

Inen hiemit [1]) vnuerboten sein. Wo sy ettwann in zuetragenden fellen. sonnderliche wolmainende bedenncken hetten. oder ettwas furzebringen wüssten. Das zu frid vnnd ainigkait dienet. [2]) Vnns dasselbig. durch sich selbs. oder anndere Ratsweis zueröffnen.

33.

Fol. 43a. Ain yoclicher vnnserer Canntzleyuerwonter.

soll ains gotsforchtign Erbern wesen vnd wandls sein. auch sich kainer gegen dem anndern in vnnotwendigen gezanck [3]) oder Feindschaft einlassen.

Auch Soll ain yedlicher vnnserer Rete vnnd Canntzleyuerwonndten ein Jeder seinem Stand nach aines Erbern. redlichen vnd Erlichn tapfern lebens. wesens. wandls vnnd Claidung sein. damit sy vnns. vnd den Ämbtern. denen sy fürgesetzt. zu Eern. gegen meniclich angesehen werden. vnnd wie sichs wol gebürt vnnd gezimbt. anndern Ires wolhaltens vnnd Erbern lebenshalben ein guet Exempl geben.

Zuuorderst vnnd vor allen dingen. Sollen sy der waren Cristlichen. vnd allain seligmachenden Religion. die wir in vnserer Kirchenordnung [4]) bekennen. anhengig vnd genaigt sein. von der-
Fol. 43b. selben nit schimpflich Verächtlich oder Epicurisch reden vnd sich in Summa in Religion vnnd anndern sachen dermassen erzaigen vnd verhalten. wie der götlich beuelh ausweist. Vnnd Sy dasselbig Vor gottes angesicht. hie. vnnd dort zuueranntworten gedencken.

Es Soll sich auch kainer mit dem anndern weder mit worten oder wercken. in khainerlay weis einlegen. [5]) in vnfruntlichen streit begeben. noch anndere geferlicher weis. an sich hencken. partheien. Neid. Zwispaltung widerwillen vnd feindtschafft gegneinannder erwecken. raitzen. machen. oder fürnemen. bey vnnserer

[1]) Hiemit fehlt in Z.
[2]) Dienet = dienete, d. h. dienen könnte.
[3]) G und Z: vnnottwendige Zänck.
[4]) In JKO folgen noch die Worte: vndt der in Truck publicirten erklärung (bekennen). Da Herzog Johannes I. die Kanzleiordnung seines Vaters den 27. Jannar 1586 erneuern liefs, so wird wohl unter jener „erklärung“ nur die durch den Neudruck der Wolfgang'schen Kirchenordnung von 1557 im Jahre 1570 erfolgte Willensäufserung gemeint sein, an der Lehre, der sein Vater angehangen, auch seinerseits festzuhalten. Oder liefs er sonst eine diesbezügliche besondere Erklärung veröffentlichen?
[5]) Einlegen bedeutet „kämpflich sich einlassen“, vgl.: sich wider den rat einlegen = sich dem Rat widersetzen. „Warumb wolt sich der mensch wider gott einlegen“ (Luther), „Leg dich ohn not mit niemand ein!“ Siehe D. Wtbch. 3,224.

straff vnnd vngnad. sonnder ain yeder dem anndern fruntschaft vnnd gueten willen. wie sich gebürt erzaigen. vnnd fruntlich leben. Auch sich leichtfertiger wort. vnnd vilmer der werckh ennthallten. Damit Inn allwege. Vnns. vnnd Inen selbs. kain schad. nachrede vnnd schimpff daraus erwachsse.

Wo aber ainer gegen dem anndern beschwerdt zesein ver- Fol. 44a.
maint. oder deshalben ain sonnder anligen. [1]) oder ain mangl an aim anndern het. So soll Er es demselbn guetlich vnndersagen. vnd abstellung von Ime begern.

Wo [2]) dann sölhs nit helffen wolt. So soll der beschwerd dasselbig. an vnnser Hofmaister. Stathallter. [3]) Canntzler. vnd Rete. Vnnd Im fall der not. [4]) oder so es die Rete nit wenden oder kain volg [5]) finden könndten. Auch so es ettwo Ir ainen selbs antrifft. an vnns selbs [6]) gelanngen lassen. Da wir dann gebürliche Versehung [7]) vnd abschaffung thun. Vnd vnns gegn menigclich vnpartheysch erzaigen wellen.

34.

Khain Canntzleyuerwondter. Fol. 44b.

Soll one vnnser. vnd vnnsers Hofmaisters Stathallter [6]) vnnd Cantzlers wifsen oder [8]) erlaubnuss hinweggreitten.

Wir Beuelhen auch hiemit ernstlich. Das hinfuro kainer vnnserer Rete. Secretarj. Schreiber Canntzleyuerwondten. oder Ratsknecht on Vnser oder vnnsers Hofmaisters Stathalters [6]) oder [6]) Cantzlers. Oder wo dieselbige nit verhannden. one der anndern Rete vorwissen vnd bewilligen [9]) hinwegg aus der Stat Zwayprücken. oder wo wir mit der Canntzley sein werden. von der-

---

[1]) Anliegen (das) hat hier die jetzt veraltete Bdtg.: Gebrechen und bezeichnet einen inneren Mangel und Fehler, vgl. z. B.: „solches heimliche und innerliche anliegen einen menschen ganz träg machet.“ Het (hätte) ist dem Sinne nach wohl soviel wie: fände, darunter zu leiden hätte.

[2]) In Z beginnt hier kein neuer Absatz.

[3]) Fehlt in Z.

[4]) G und Z: not[t]urfft.

[5]) Mhd. volg(e) = Folge bedeutet Befolgung = der Gehorsam, das Sichbequemen auch des Nichtübereinstimmenden; vgl. Folge geben. leisten. thun u. ä.

[6]) Fehlt in Z.

[7]) Z Vorsehung.

[8]) G und Z: vnnd (vndt).

[9]) G und Z: bewilligung.

selben ausreite [1]) oder gee. vbernacht auszesein. Vnnd so aim wie obgemellt hinwock zereiten [1]) vergundt [1]). Der soll sich zum förderlichisten Vnnd wo möglich. vmb die zeit so Ime bestimbt ist. zur Canntzlej verfuegen. Vnnd seiner ordnlichen geschäfft wider auswarten.

Es Soll auch kainer auf dem wercktag. [2]) zu seiner gebürnden Zeit one bewegliche vnd Eehaffte vrsachen. auch empfangener erlaubnus aus der Cantzley. oder Räten bleiben. [3])

Fol. 45a. Vnnd Im fall der Hofmaister oder [4]) Stathallter [4]) yemands von Secretarien. oder Schreibern. auf sein bit zuerlauben fürhat. So soll Er den Canntzler zuuor auch darundter hören. vnnd vernemen. Ob man desselbigen [5]) diser zeit. von wegen vnnserer [6]) nötigen Cantzleygeschäft enntraten könne oder nit. Es sollen auch sölhe Canntzley personen. Wan sy erlaubnus haben wellen. vor allen dingen Vnnsern Canntzler. oder [7]) Canntzleyuerwalter [7]) deswegen begrüessen. vnnd ersuechen. [8]) Inn ansehung. das dieselbigen. Vmb die Canntzley geschäfft am maissten wissns haben.

35.

Fol. 45b. ### Wie man die Reichs. Craiss vnnd anndere tege besuechen. sich darauf erzaigen. vnd relation thun solle.

So von der Kay: oder Kö: Mt. oder sonnst ein gemainer tag im reich ausgeschriben wirdet. vnnd wir denselbn. durch etlich vnnsere gesanndte. besuechen lassen. So sollen sy zu yederzeit sonndern fleifs ankern. Das sy aller hanndlungn. so durchaus auf demselben tage geubt werden. oder fürgeen. ain [9]) Emendirte oder Collationirte abschrifft bekomen. [10]) Das sy auch dieselbige [11]) in Irer ordnung verwarn vnd zu Irer ankonnft. oder yeder zeit. wann

[1]) Z aufsreütte; zu reütten. — G vergöndt. Z gegönt.
[2]) Z vff den Wercktagen.
[3]) In JKO folgt hier noch: sondern Sommers Zeit morgens vmb 6. Winterszeit vmb 7. Vhr sich bey der Cantzley einstellen Vndt bifs zu essens Zeit darin verpleiben (vndt im fall....).
[4]) Fehlt in Z.
[5]) N hat hier: dieselbigen.
[6]) Z vnsern.
[7]) Fehlt in Z; trotzdem heifst es unten: dafs dieselbige — haben.
[8]) In Z folgt hier ganz verkehrt: vndt.
[9]) Fehlt in G u. Z; dafür steht nachher in Z der Plural: abschrifften.
[10]) In JKO folgt hier noch: vndt, vndt (!) wafs in ihrem beisein Votirt vndt beschlofsen würdt, mit fleifs notieren.
[11]) In Z folgt: acta.

sy Relation thun. zur Canntzley schicken oder behenndigen mögen. Vnnd sollen sy in disem zu merer richtigkait vngeuerlich [1]) nachuolgende ordnung hallten.

Nemlich. das sy alsbald die hanndlungen angeen. oder sy darzue komen. Inen ein sonnderlich Prothocol machen. vnd yederzeit mit kurtzen worton. souil die notdurft erfordort. Darein verzaichnen. was gehanndlt oder furgangn ist. Was sy auch von Fol. 46a. vnnsern wegen. Inn furnemen puncten. daran ettwas gelegen. Votirt. gehandlt oder furbracht. So [2]) dann etwas in schrifften furbracht ist worden. Sollen sy dasselbig gleicher gestallt im Prothocoll vermelden. vnd die schrifft Irer ordnung nach. mit der Zal oder [3]) Buechstaben. notirn. vnnd aufmercken. damit sy durch sölhe richtigkait. zu yeder zeit wann wir es erfordern. vnnd sy es selbs für guet achten. gewisse bestenndige [4]) Relation thun mögen.

Vnnd damit die Jhenige Rete. so nit stäts bey der Canntzley sind. sich nach diser ordnung zerichten wissen. So sollen Canntzler vnd Secretarien. welhe die Instructionen [5]) begreiffen. [6]) sölhes die abgesanndte darInn zuerInnern. yeder zeit. wann es die notdurfft erfordert. in kain vergefs stellen.

Sölhes Soll auch auf den Craifs. vnd anndern fürnemen tägen. zu denen wir vnnsere gesanndten abordnen. mit sonnderm fleifs [7]) gehallten vnd volzogen werden.

Wann wir auch sonnst ettwan. gegn Vnnsern Nachbern. Fol. 46b. oder anndern. wer die sein. taglaistungn haben. So sollen vnnser Canntzler. Secretarien vnnd Schreiber. vnnd alle die in der Cantzlej vmb die sachen. darInn zu handln ist. am bessten wissens haben. Inngedenckh sein. Das die verordnete mit genugsamem bericht. vnnd allem dem. so zur sachen dinstlich ist. abgefertigt werden. Welhe dann. was sy allenthalbn hanndlen. auch ordenlich nachdem es die handlung geben mag. verzaichnen. Vnnd zue Irer annkonnfft notwenndige relation thun sollen. [8])

[1]) Fehlt in Z.
[2]) Hier beginnt in Z ein neuer Absatz.
[3]) N der.
[4]) Beständige, d. i. dauerhafte, haltbare, die stand hält; so öfter verbunden: bestendig und gegründt, ferner: mit bestendigem Grund. Vgl. D. Wtbch. 1,1654.
[5]) G und Z: Instruction.
[6]) Z begriffen.
[7]) Z hat nach „fleifs" noch: s o.
[8]) Z soll (!)

Vnnd Damit sölhs desto fuegclicher [1]) geschehen möge. So sollen vnnser Hofmaister. Stathalter [2]) Canntzler vnnd Rete. daran sein. Das in wichtigen handlungen. auch nach gelegnbait deren die abgefertigt sind. Inen aus der Canntzlej ain Schreiber zuegeordnet werde. Der auf die handlung acht hab. vnnd alle ding ordenlich helff schreiben vnd aufzaichnen.

Fol. 47 a. Wir wellen aucb in sölhem fall. Wenn ein Secretarj oder Schreiber mit geschickht wirdt. Das dieselbigen in gemainen taglaistungen. so wir gegn anndern haben. alle clag. red. widerred. erbieten. Vnnd ains yeden tails vermainte [3]) gerechtigkait. souil Inen zubehalten. vnd aufzezaichnen möglich ist. aufschreiben vnnd aufmercken. Damit man desst [3]) besser sehe. vnnd spüre. was des gegntails behelff. [4]) vnnd furgewennte Argumenta vnnd grundt seyen. Vnnd Inen alsbald oder [5]) auf ein annder mal desto statlicher begegnen möchte. [6])

Was auch yeder zeit. aus der Canntzley von Registern. briefen. oder annderm hinwegg gefurt wirdt. Das soll zu der abgesanndten wider ankunfft alsbald. sambt demJhenigen. so von neuem darunder geschriben vnd gehanndlt widerumb zur Canntzlej gelüfert [7]) vnd an sein ort gelegt werden. Darauf auch die Jhenige Secretarj. vnd Schreiber. die des handls Wissenns tragen. guet aufsehns haben sollen.

Fol. 47 b. Vnnd Soll der Jhenig Secretarj oder Schreiber. so verschickt gewesen. anndern Secretarien vnd Schreibern (souil sich geburt) den hanndl eröffnen. auf das dieselbige. so Er zu anndern zeiten vnnd tagen nit bey der Canntzlej were. der geubten hanndlung. vnnd wohin die gelegt. auch was darInnen gehandlt. ettwas wissens hetten. [8]) vnnd sich alsdann auch [9]) destbas zutagen schicken köndten. [8]) So aber die sachen haimlich. vnd Ime [10]) anndern zueröffnen verboten. oder Er [11]) selbs verstüende. das es anndern

[1]) Z fürderlicher.
[2]) Fehlt in Z.
[3]) Fehlt in Z.
[4]) Behelff = Aushilfe, Ausrede, Ausflucht, Vorwand, womit man sich behilft. z. B.: behelf noch ausflucht, D. Wtbch. 1,1332.
[5]) Fehlt in N.
[6]) G mogen, Z mögen (!).
[7]) Z gelieffert.
[8]) N, G u. Z haben gleichmäfsig: hette, ebenso am Ende des Satzes: köndte (könte) — offenbar ein Versehen statt des Plurals!
[9]) Fehlt in Z.
[10]) Dafür Z Jhene(!).
[11]) Fehlt in G und Z.

zuuerhalten. So soll Er sich empfangnem beuelh. vnd sein gethanen pflichten gemes erzaigen.

Vnnd Soll kain abgesanndter hinfürter nach seiner ankonnft dio relation lang auffschyeben sonder dieselbige zum fürderlichisten nit allain mündtlich. sonnder auch schrifftlich thun. damit dardurch sein fleifs gespürt. vnd die geübte handlung zur gedechtnufs bey der Canntzlej mögen [1]) auffgehebt [2]) werden.

Wann nun die Relation geschehn. vnnd durch Hofmaister. Fol. 48a. Stathalter [3]) vnnd Rete. für guet angesehen wirdt. der sachen notdurfft nach ettwas weiters fürzunemen. So sollen sy vnns desselbigen gnugsam erInnern. Oder in vnserm abwesen. Vnnd wann die zeit vnns zuersuechen zu kurtz sein will. in denen dingen. DarInn sy zuschliessen haben. (wie oben an seinem ort [4]) vermelt ist.) dasJhenig bedencken. Vnnd fürnemen. Was [5]) sy vnns. vnd Vnnsern Land vnd Leüten. am Erlichisten. nutzlichisten. vnd furtreglichisten zusein [5]) erachten könnden. [6])

36.

Was für sachen in vnnserer Cantzley vor anndern bedacht vnnd gefurdert Werden sollen. Fol. 48b.

Inn allen vnnsern sachn. so in vnserer Cantzlej [7]) zuuerrichten fürkomen. Soll durch aus diser vnderschid vnd beschaidenhait gehalten werden. Das man dasJhenig zum ersten vnnd auch mit sonnderm fleifs fürdere. daran. in bewegung aller vmbstennd am maisten [8]) gelegen. Vnd damit man in sölhen [9]) etliche gemaine Regln vnd anweisungen hab. So ist fur guet angesehen nachuollgende erclerung in diser Ordnung zuuermelden. *)

---

[1]) So gleichmäfsig N, G und Z. Handlung steht hier wohl mit abgeworfener Endung als Form der Mehrzahl.

[2]) G und Z: vf(f)gehaben.

[3]) Fehlt in Z; dafür Cantzler.

[4]) S. oben Titel 15, S. 135 die letzten Zeilen!

[5]) Drittes Beispiel eines Acc. mit Inf. im Deutschen.

[6]) G u. Z: können.

[7]) Z Landt Cantzley.

[8]) Auffallend ist, dafs G u. Z hier den gleichen gedankenlosen Schreibfehler haben: meinsten.

[9]) Nur G hat: solchem.

*) Siehe das auf S. 169, Anm. 10, Bemerkte!

37.

Fol. 49a. Die Religion vnnd was derselben anhangt. auch guete pollicej mit sonnderm fleifs zubefürdern.

Nachdem das Gaistlich. vnd weltlich Regiment dermassen verbunden. das ains dem anndern (souil sich gebürt) die hand raichen Vnd dasselbig fürdern soll. So wellen wir hiemit. das vnnser Hofmaister. Stathallter. [1]) Canntzler vnd Rete. Inen befurderung der waren allain seligmachennden Religion. mit sonnderm fleifs angelegen sein lassen. zuuorderst die Eer gottes suechen. [2]) dieselbig mit allem möglichen fleifs befürdern vnnd daran sein. Das neben der waren Religion. gericht vnnd recht erhalten. auch alle ausgeganngne ordnungen. vnnd Mandaten gehandthabt. Die frommen vnnd gehorsamen geschutzt. vnnd das Vbel. wie sich geburt gestrafft werde.

Fol. 49b. Inn sonnderhait. Sollen sy mit ernst. Vber vnnserer publicirten [3]) Kirchn vnnd Closter Ordnung [4]) halten. vnnd dieselbig bej menigclich in vnnserm Furstnthumb handthaben. Auch die Pfarrer vnnd Kirchndiner wider Vnrechten gwalt. gebürlicher weis schutzen vnnd vertedign. [5]) auch yederzeit disen fleifs anwennden. Das die Pfarrn vnnd Kirchndinst. souil ymmer möglich. mit Tuglichen personen versehen. Vnnd anstat deren. so abgestorben. oder abgannngen gelerte vnd Gotsforchtige kirchen diner gesetzt werden. Da [6]) sich auch ainer oder mer vnndter Inen vnerbarlich hielte. Vnnd seinen Pfaruerwonndten auch andern böfs Exempl fürtrüeg. So soll dasselb mit gebürndm ernst gestrafft werden.

Inn Sonnderhait sollen vnnser Hofmaister Stathalter [7]) vnnd Rete daran sein. Das kain Pfarrer oder Kirchendiner. zum Predig-

Fol. 50a. ambt zugelassen werde. Er sey dann Vermög Vnserer Kirchnord-

[1]) Fehlt in JKO.
[2]) N hat die LA: zu suchen.
[3]) N publicirter.
[4]) Von einer besonderen Kloster-Ordnung Herzog Wolfgangs (und Herzog Johannes I) ist uns bis jetzt nichts bekannt. Es wird daher „Kirchn vnnd Closter Ordnung" als eine genauere Bezeichnung der 1557 von Wolfgang erlassenen, 1560 und 1563 neu herausgegebenen, 1570 von Herzog Johannes (im Verein mit seinem Bruder Philipp Ludwig von Neuburg) erneuerten, 1600 von Pfalzgraf Karl von Birkenfeld nochmals in 12° abgedruckten Zweibrücker Kirchenordnung zu betrachten sein.
[5]) G verthedigen. Z verthedingen = mhd. verteidingen (Nebenform: vertedingen) aus vertagedingen = vor Gericht ziehen, laden, vor Gericht verhandeln, verteidigen.
[6]) In Z beginnt hier ein neuer Absatz.
[7]) Fehlt in JKO; dafür steht Cantzler.

nung notdurftigclich gehort, Examinirt. vnnd Ordinirt. Hab auch das Jhenig zuuolziehn angelobt. dauon wir allen vnnd yeden Kirchndinern, demselbigen zugeleben vnnd nachzekomen. ain [1]) sonndere Verzaichnufs haben stellen lassen.

Vnnd dieweil vnnder annderm in gemellter vnnserer Kirchn ordnung disponirt ist. Das man fürter die Kirchn güeter nit vereyssern. oder annderst wohin verwenden soll. wie bis anher beschehen. Item das mann nichts. es sey clain oder grofs. von den Kirchenguetern. hinweg reissen. [2]) oder komen lasse. So Ist vnnser mainung. das dieselbig vnnser Constitution mit sonnderm ernst gehanndthabt. das auch kain Contract darInn man ettwas der Kirchen enntwent. oder vereüssert. (es geschech in was schein vnnd namen es welle.) bej vnnserer Cantzley Confirmirt. bestettigt. vnd gewöndliche Vrkunden daruber aufgericht werden. Es konnen dann vnnsere Räte. Fol. 50b. nach eingenomner gnugsamer erfarung. bey Iren Pflichten. damit sy vnns verwonndt. [3]) (dern wir Sy hiemit in sonnderhait erInnern.) erkennen. Das derselbig Conntract. der Kirchen Hoch nutz Vnnd ganntz notwenndig sej. Inn welhm sy doch dannoch zuuor vnns dessen berichten vnnd one vnnsern beuelh vnnd bewilligung nit entlich schliessen sollen.

Wann auch ettwas dermassen verkaufft. So sollen sy [4]) daran sein. das das gellt on allen verzug. vnnd sobald es Immer möglich ist. der Kirchen zu Irem scheinbarlichen [5]) nutz angewenndet werde.

Dieweil wir auch noch zur Zeit kain Consistorium oder verordnete Superattendentz, [6]) denen wir solhes in sonnderhait beuelhen möchten. haben. So sollen sy [7]) selbst achtung darauff geben. Das die Jhenige. so von Kirchn güetern In Schulen. oder Vniuersitetn

[1]) Statt der Worte „ain sonndere ... lassen" hat JKO: „was die obgemelte Kirchenordtnung einem Jeden in seinem beruff vfflegt". Da eine richtige Satzkonstruktion so nicht möglich ist, so dürfen wir wohl annehmen, dafs die Worte „ain sonndere Verz ... lassen" vor dem Zusatz in Z nur aus Versehen weggefallen sind.

[2]) Z reifse, was auch sinngemäfs ist.

[3]) G und Z haben hier noch: seindt.

[4]) In JKO folgt hier das Einschiebsel: bey vnserer Rechen Cammer befürdern helffen, vndt (daran sein u. s. w.)

[5]) Z scheinbaren. Das Wort hat in der älteren Sprache nicht die nämliche Bedeutung. wie unser scheinbar, sondern mhd. schînbaere bedeutet: 1) leuchtend, glänzend. 2) sichtbar, offenkundig, z. B. schînbêrer nutz. und ebenso schinbaerlich: 1) was in die Augen fällt. glänzend, 2) offenkundig.

[6]) N Superattentendentz (!), G Superjntendenten; Z Supperattendenten (von späterer Hand in Supperintendenten verändert).

[7]) Nämlich: Hofmeister, Statthalter und Räte.

erhalten werden. Die Stipendia nutzlich anlegen. Vnnd der Kirchon
Fol. 51a. Allmusen nit vergebenlich verswenden. vnnd verzeren. auch sooft es sie [1]) von nöten dunckt. vnnsere Stipendiaten zur Canntzlej fordern. vnnd Sy notdurfftigclich Examinirn lassen. Wie dann sölhes vnnser kirchnordnung verrner mit sich bringt.

Vnnd Soll hinfurtor kaim. Er sey wer Er welle. gestatt [2]) werden. Das Er der kirchen Pfrundten. die wir. oder vnnsere Prelaten [3]) zu Conferiren [3]) haben. geniesse. Er diene dann der kirchen. oder [4]) schickh sich mit seim studiern also. das Er könnfftigclich der kirchen mit nutz dienen mög.

Gleicher gestallt. Soll [5]) die Pollicej Ordnung vnnd was derselbn anhanngt. nit weniger mit ernst. dann wie hieoben von der kirchen ordnung geredt ist. gefurdert vnnd gehandthabt. auch zu yederzeit alle notwenndige anstellung. gebot vnd verbot furgenomen werden.

Inn Sonnderhait. dieweil wir bis anhero bey vnnser Stat vnd Burgerschaft zu Zwayprücken. mer Vnrichtigkait dann schier an anndern orten befunden. So sollen Hofmaister. Stathallter [6]) vnd
Fol. 51b. Rete. yder zeit ain guet aufsehens habn. Das Zucht vnd Erberkait. auch alle guete angestellte Ordnungn daselbs. mit sonnderm ernst gehallten. [7]) Das auch das Jhenig. so man der Metzger vnd Beckn halben. bey denen ain Lannge zoit, grosse beschwerdnussen gespürt sind, verordnet. straggs one alles nachlassen. volnzogen werde. [8])

Vnd Soll in sölhem kainer vnserer Rete. Er haifs wie Er well. in abwesen der andern in den furgeschribnen ordnungen ettwas

[1]) N er sich (!)
[2]) G u. Z gestattet.
[3]) Für Prelaten hat JKO: Clöster, da die alten Rechte der Klöster, Pfründen zu verleihen, im Jahre 1586 nicht mehr von den (damals verschwundenen) Prälaten ausgeübt werden konnten, sondern den mit der Verwaltung der eingezogenen Klöster betrauten herzoglichen Beamten zugefallen waren. — N unrichtig: Confirmirn.
[4]) N und.
[5]) In JKO heifst es hier: sollen die gemeine befelch vndt ordtnungen, so bifsher ahn die Amhtleüth aufsgangen, Policey ordtnung vndt wafs derselben anhangt betreffent. nit weniger mit ernst dann die Policey Ordtnung selbst, wann die Künfftig gemacht würde[n], (wie hieoben usw.).
[6]) Hiefür in JKO: Cantzler.
[7]) Z gehalten werden.
[8]) Ob die interessanten, wenig schmeichelhatten Äufserungen über die in der Stadt und Bürgerschaft zu Zweibrücken gefundene gröfsere „Vnrichtigkait dann schier an anndern orten" aus dem Jahre 1558 und 1586 nicht auch dadurch zu erklären sein mögen, dafs der Hof selbst darunter zu leiden hatte? Polizeimafsregeln scheinen übrigens auch damals nicht immer viel genützt zu haben.

miltern oder Inen [1]) auf Ir Suplication nachgeben. sonder allweg. wann sy in den gemachten vnnd [2]) angewendten [2]) ordnungen beschwerdt zesein vermainon. sölhs nach gehabter gnugsamer erkundigung. mit gémaim Rat. beratslagt vnd furgenomen werden.

38.

Das man menigclich. vnnser gegebn Glait. Fol. 52a.

frey vnnd strags, auch die strafsen vermög des Lanndfridens Rain hallte. recht vnd billichait Befürdere.

Es sollen vnnser Hofmaister. Stathalter [3]) Cantzler vnnd [4]) Rete. vnnd alle anndere so wir zu vnnser Regierung gebrauchen. getrulich fürdern, darzue helffen Raten vnd anmanen. damit in vnserm Furstnthumb. die Strafsen Rain auch frey straggs vnd [5]) sicher Glait, denJhenigen. so vnnser Glait haben. vnzerbrochen gehallten. auch menigclichs [6]) furderlichs rechtens vnnd der billichait verholffen. [7]) auch ain yeder dabey gehandthabt. [8]) Darzue Vor vnrechtmessigm gwalt. aufhalltung haimlicher. oder offnlicher thetlicher [9]) Hanndlung vnd angriff. [10]) beschützt. verthedigt. vnd in Suma bey frid vnd rechtem. souil menschlich vnd möglich. behallten werde. Damit die vnnsern mit auslenndischen gerichten nit beschwerdt. vnnd also Inn Frid vnnd rue (dardurch geringe vermögen zu Höherung erwachssen) durch den Segen des Allmechtigen. bey- Fol. 52b.
einannder bleiben. [11]) wonen vnd zunemen mögen.

Da sich auch zuetrueg. Das yemands was Stannds oder wesens der were. den Gemainen Landfriden betruebte. vnnd auf vnnserer Oberkait [12]) gwaltetiger weis handlete. so soll demselben fürderlich vnd mit sonnderm fleifs nachgetracht. vnd yederzeit

[1]) Inen, d. h. zunächst den Metzgern und Bäckern sowie überhaupt der Bürgerschaft von Zweibrücken.
[2]) Fehlt in G und Z.
[3]) Fehlt in JKO.
[4]) Nur in N vorhanden.
[5]) Fehlt in Z. — G u. Z: strack.
[6]) Menigclichs, wie oft „yemands", oder wohl verschrieben für menigclich, wie Z hat?
[7]) Alle Handschriften haben verhelffen. Der Sinn dieser Stelle ist offenbar: damit einem jeden ohne Verzug (= furderlichs) zu Recht und Billigkeit verholfen werde.
[8]) Mhd. hanthaben = schirmen, schützen, unterstützen.
[9]) Fehlt in Z.
[10]) JKO angrieff gartender knecht vndt anderer.
[11]) JKO bleiben vndt wohnen.
[12]) Hier soviel wie Gebiet, herrschaftliche Gewalt, (dicio).

vnnsere Hofmaister oder [1]) Stathalter [1]) vnd Rete. bej vnnsern Ambtleuten vnnd sonnst für sich selbs daran sein. das die verprecher one vnnser vorwissen nit aus hafft gelassen. sonnder anndern zum Exempl. vnnd abscheuch. [2]) auch zuorhaltung alles fridlichen wesens ernstlich gestrafft werden.

Mann soll auch furter zu handthabung vnnserer gerechtigkait. auch [3]) abwenndung allerlay vnrats vnd Plaggareien. [4]) alle Franckforter Mefs. das glait in den Ambten Zwayprucken vnnd Kirckl. durch ain Anzal Pferd bereiten [5]) lassen. vnd denJhenigen. so mann abfertigt. [6]) notwendign beuelh geben.

39.

Fol. 53a. Auf die sachen vnnsers Furstnthumbs Berckwerch [7]) belangend. ein sonnder getreu aufsehns zehaben.

Nachdem auch got der Allmechtig, dem wir darumb billich daunck sagen sollen. [8]) Vnns. vnnsern vnnderthanen. vnnd dem gantzen Land ein Silber Berckwerch auf dem Stalberg. [9]) vnd Vmbligennden orten. miltiglich verlihen. welichs sich also erzaigt. Das wir zu Gott verhoffen. mit der zeit. vnnd wo dem werckh getreulich nachgesetzt wurdt. Dauon ain sondern nutz vnnd ergetzlichait zuempfahen. Wie wir dann sölhe gottes gabon billich in Eeren halten. kains wegs aussehlagn. sonnder mit allem möglichm [10]) fleifs. mue vnd arbait. souil an Vns ist. Zuerlangung derselbn. ernstlich nachsetzen vnnd dardurch gottes segen vnnd gedeyhen zuerwarten gedencken.

So lst vnnser mainung vnd beuelh. mit ernst. Das vnnsere Hofmaister. oder Stathalter [11]) vnd Rete Inen gemellts Berckwerchs-

[1]) Fehlt in JKO.

[2]) G u. Z abscheu. Mhd. schiuhe = Scheu, Abscheu, schiuchen und schiuwen = scheu machen und scheuen.

[3]) G u. Z vnd(t).

[4]) G u. Z Plackereyen. Plackerei aus nd. plackerije; mhd. pleckerî (Pleckerey) = Strasseuräuberei.

[5]) Bereiten ist hier schwerlich als Kompositum von reiten aufzufassen, sondern weit eher als bereiten (parare) = vorbereiten, besorgen, veranstalten.

[6]) G u. Z abgefertigt.

[7]) G Berckwerg, Z Bergwerck, und so fast durchweg.

[8]) Die Worte „dem . . . sollen" sind in G u. Z in Klammern gesetzt.

[9]) G stahlberck, Z stahlberg.

[10]) G u. Z möglichen.

[11]) Statt der Worte „oder Stathalter" hat Z: Cantzler (vndt Rhäte).

sachen [1]) souil Inen vnnserer beuolhnen *) Regirung halben geburt, Fol. 53b.
mit sonderm getrewem Vleis angelegen sein lafsenn, Vnnd bey [2]) den
Amptleuthen, BergVocktenn, vnnd beuehlhabern, Vnnd sunst durch-
aus darann sein, das die Berckortnung, vnd alle nutzliche anstellung,
so jeder weil nach gelegenheitt furgenommen, [3]) Auch die Abschied,
In das werck gesetzt, vnnd entlich volnstreckt werdenn, das man
auch alle cottember [4]) gute. Richtig Rechnung halte, da zu dann
jeder weil, wann es die Noturfft erfordert, Jemandfs von den
Cantzley Räthenn, oder wer sunst die sachen [5]) am bostenn ver-
steht, den Ampt leuthen zu Meifsenheim, sollen zu geortnet werden.

Sie sollen vns auch zu jeder zeitt, Insonderheit wann wir
aufserhalb defs lants seindt, nach noturfft bericht thun, damit wir
ferner den [6]) sachen nachdencken, Im fall der furstehenden nott,
bey verstendigen Bergleuthen, Rath suchen, vnnd die gebur fur
nehmen, vnnd verschaffen mögen.

Insonderheitt sollen sie mit ernst daran sein, dss durch vnfsern
Bergvockt, am Stalbergk, auch die ober [7]) Ampt leuth defselben

[1]) In G u. Z richtig getrennt geschrieben: (gemelts) Bergwercks sachen.

[2]) Z: vnserer verordtneten Rechen Cammer (den Ambtleuthen usw.)

[3]) Über die verschiedenen für das Herzogtum Zweibrücken erlassenen Bergordnungen v. J. 1514, 1556 („Interims-Ordnung", die an unserer Stelle gemeint ist), 1560, 1565 (die grofse Wolfgang'sche Bergordnung) usw. vgl. L. Eid „Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtume Pfalz-Zweibrücken" (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 1897) S. 141 und überhaupt den ganzen das „Berg- und Hüttenwesen" betreffenden Abschnitt S. 139—149.

[4]) In G ist cottember im Kontext unterstrichen, neben am Rande steht Juter fas und darunter als Abkürzung hievon blofs: J fa. Ist dies etwa in lat. inter fastos [sc. dies] = „während der Gerichtstage" zu ergänzen? Indes liegt es weit näher, inter fas als Abkürzung für das deutsche „in der fasten" anzusehen. Vgl.: „bis auf die quatuor tempora in der vasten", s. Lexer Mhd. Wth. 2,316 unter quatember = kotember, Quatemberfasten, dann übh. für Vierteljahr, und vaste (die) „das Fasten, die Fastenzeit" ebenda 3,29. — Die Zweibrücker Hds. von JKO hat: (alle) quatember. Die Quartalsrechnungen sind auch bei Eid S. 143 erwähnt.

[5]) G sachen, Z sach.

[6]) Statt „den sachen" hat Z „der sachen".

[7]) Z hat: Amhtleüth. Mit dem Ausdruck „die (ober) Amptleuth defselben orts" sind allem Anschein nach die obengenannten „Ambtleute zu Meifsenheim" gemeint. Denn der Stahlberg (unweit Rockenhausen gelegen) gehörte zum Oberamt Meisenheim. Wie man sieht, kommt in unserm Text der Berghauptmann, der den Titel „Oberhauptmann" führte (s. Eid a. a. O. S. 143!), nicht vor. Nach Eid wurden die Bergmeister zuweilen auch „Bergverwalter" oder „Bergvögte" genannt.

*) Das Folgende bis zum Ende dieses Titels fehlt in der Neuburger Handschrift; Folio 54 und 55 sind nämlich darin unbeschrieben. Wir geben demnach den Text von hier bis zum Ende des Titels 39 nach G mit Berücksichtigung von Z.

orts, bey den Berckwercks Personen, Auch vnſsern vnderthanen, welche darumb vnd dabey wohnen, gute Justitia. auch Pollicey ortnung, mit aller Hantirung, vnd Prouiant, so zu deſs Berckwercks noturfft gehörig ist, angericht werde, [1]) wio dann solches nit allein an dieſsem, sondern auch an andern orthenn an ime selbs billich ist, vohr allen dingen, auch das, daſs [2]) vnchristlich fluchen, schweren vnd sauffenn abgestelt, Damit die Göttlich Almacht, nit zu den werckenn deſs Zorns gereitzet, Vnd die vohr augen schwebente wolthatt Gottes, Im Bergwergk, Abgeschnittenn, Vnnd vns auch landen vnnd Leuthenn, mit schadenn, nachtheill, schimpf vnnd spott entzogen vnnd verlorenn werde. [3])

40.

Fol. 56a. Von hannthabung vnnserer ober vnd Gerechtigkait.

Vnnser Hofmaister. Stathalter. [4]) Canntzler vnnd Rete. werden zu yeder zeit. wann Vns in vnnser Ober [5]) gerechtigkait vnd herrlichait eintrag geschicht. alle gebürnde notdurft. vermög Irer pflicht. wol fürzenemen wissen.

Dieweil wir aber bis anhero vilfeltigclich erfarn. Das etliche derJhenign. so vnns genachbart [6]) sind. gar zu offt zuegreiffen. [7]) vnd vnbilliche Neuerung [8]) fürnemen. Damit wir dann dardurch. an aim odor dem andern ort. vnnser ererbten. Vnd wolherbrachten gerechtigkait. on vnnser Verursachung nit enntsetzt werden. So Ist vnnser beuelh. mit ernst. Das Vorermelte vnnsere Rete. sooft sich Neue Irrungen erheben. vnnd auch in den alten. souil möglich. auf sölhe billiche mittl. vnnd weg bedacht seien. Dardurch wir [9]) in billichen [9]) besitz. oder Possession des vnnsern. es habe namen wie es welle bleiben. vnd daraus nicht gedrungn werden, Vnnd dieJhenige. so vnns turbiern. wo sy nit rueig [10]) sein wellen. clagen.

[1]) Statt „angericht werde" steht in Z erhalten (ohne „werde".)

[2]) Z hat umgedreht: dass das vnchristlich usw., wohl die richtigere Wortstellung.

[3]) Der Schluss ist in G und Z genau der gleiche. In G findet sich nach „werde" ein horizontaler Strich zur Ausfüllung der Zeile.

[4]) In Z fehlt „Stathalter".

[5]) In G ist nach ober ein Komma gesetzt, um anzudeuten, dass die Nachsilbe „keit" zu „Ober" zu ergänzen ist = Obrigkeit.

[6]) So N u. Z; G genachpauert (vgl. mhd. nachgebûr. nachbûr = Nachbar).

[7]) G u. Z zugreiffen, N zuegriffen.

[8]) G u. Z newernngen.

[9]) Wir ist in N ausgelassen. — Z billichem.

[10]) G ruig, Z ruhig.

vnd nit wir des vnsern entsetzt. das nachsehn haben. vnd das so vnns entzogen ist. Zuorlanngn. neue rechtliche process. mit vnnserer vnd der vnsern mue arbait Vnd Vncossten. anstellen muessen.

Doch Sollen sy in disem. sölhe gebürnde beschaidnhait hallten. das sy niemands wissentlich Vnrecht thun. das auch in teglichen Nachberlichen Pfanndungen. der armen vnschuldigen Leüt. [1]) verschont. vnd die herrschaft selbs. an demJhenigen so Ir ist. als an gefellen. gülten [2]) vnd annderm. oder dieJhenige angriffen werden. Die sölhe Irrungn vnnotwenndiger weis. erwecken. vnnd die rechten Redls furer sind.

Was Sy dann also vnnd [3]) dergstallt nit vertädigen [4]) oder erhalten können. darInnen sollen Sy andere zugelassne weg. des Rechtns brauchen. vnnd in allweg daran sein. Das wir vnd die vnnsern an Vnnserm [5]) Rechten nit verkürtzt oder Versaumbt werden.

Es ist auch vnnser beuelh. das mergedachte vnnsere Hof- Fol. 57a.
maister. Stathalter. [6]) Canntzler vnd Rete. sich. souil Inen [7]) möglich befleissen. Auch vnnsern Ambtleutn vnnd Beuelhhabern. dermassen anweisung geben. Das nit on Vrsachen Neue Spenn [8]) gegn Yemands erweckt. sonder billiche guete Nachberschafft in allwege gepflanntzt. vnd erhalten werde. Wo aber darüber sich Irrungn nit yemands zuetruegen. so sollen sy sich obermeltem beuelh gemes erzaigen. vnnd yeder zeit dasselbig. sambt Irem vnnderthenigen Rat an vns gelangen lassen. Vnnd Inn fellen. [9]) da es von nöten vnnsers bschaids erwarten. Vnnd diefs alles. souiel die Gemeine Artikel belangt. [10])

[1]) Statt „Leut“ hat Z: vnderthanen.
[2]) G gulthenn.
[3]) In N fehlt „vnnd“.
[4]) G verdetingen, Z verthedingen.
[5]) Z hat die Worte „an Vnnserm“ nicht.
[6]) Fehlt in Z.
[7]) Statt „Inen“ findet sich in G u. Z: immer.
[8]) G Spen, Z Spärn (!) statt: Spänn.
[9]) Z im fall.
[10]) Z Artickul belangendt. — Diese Schlussbemerkung „Vnnd diess ... belangt“ fehlt in N. Es scheint dies jedoch eine nicht unangebrachte Rückverweisung auf Titel 36 zu sein, der ja nach Inhalt und Umfang kaum als ein „Titel“ im vollen Sinn des Wortes, wie die übrigen, angesehen werden kann, sondern nur, wie wir glauben, eine allgemeine Vorbemerkung zu den Titeln 37—40 ist. Diese sollen nämlich als „Die gemeine Artikel“ wegen ihrer besondern Wichtigkeit hervorgehoben werden und gehören, streng genommen, nicht in den Bereich der Kanzleiordnung im engern Sinn.

41.

Fol. 57 b. **Das die verträg so die anstossende Herrschaftn berürn. in ain sonnder Buech geschribn. vnnd den Ambtleüten verkönndt [1]) werden.**

Damit in allen vnsern geschäfftn. guete Richtigkait gehalten. vnnd in sonderhait alle verträg so vnnsere vorfarn. oder wir. [2]) vor diser zeit aufgericht. oder wir hernach. aufrichtn wurden. souil an vnns ist. Erberlich vnd aufrichtigclich volzogen vnnd deswegn an vnns. oder den vnsern kain mangl erschein. auch nicht ettwo. durch vnnsere Ambtleüt. oder Beuelhhaber in solchen ettwas versaumbt werde.

So wellen vnnd ordnen wir. Das in vnnser Canntzlej. ain sonnder Buech aufgericht werde. darInn nach ordnung der Ämbter. alle Verträg so zuuor aufgericht sind. oder hernach aufgericht [3]) werden. ordenlich aufgeschriben. [3]) also vnnd dergestalt. Wo ain vertrag mer als ain Ambt betrifft. [4]) das die Puncten. so ain Ambt
Fol. 58 a. berürn. vnndter den Tittl desselbigen Ambts. mit dem dato des vertrags verzaichnet. vnnd nicht destoweniger sonnst die ganntzen verträg an Inen selbst. Inn das gemain Vertragsbuech. so bey der Registratur ist. soll [5]) verleibt werden.

Alles darumbn. vnnd aus diser fürnemen vrsach. [6]) damit man bej der Regirung. die verträg nach ordnung der Ämbter. Inn gedechtnus behalt. sich in fürfallennden [7]) Irrungn alsbald darInn ersehen. vnnd gebürliche fürderliche [7]) beschaid [8]) geben möge. Gleichergestallt soll es auch mit den Abschiden. oder anndern Vergleichungen. so yederweil aufgericht. vnnd Ire würcklichait erlanngen. gehallten werden.

Vnnd damit [9]) vnnsore Ambtlent. Vögt. vnnd Beuelhhabere. sich dest besser in die sachen schicken mögen. So soll nach Publicirung diser Canntzlej ordnung. ain sölich Buech fürderlich ver-

---

[1]) G verkund, Z verkündet.

[2]) Die Worte „vor diser . . . . wir" fehlen in Z.

[3]) In Z sind ausgelassen die Worte: sind . . . . aufgericht, ferner: ordenlich aufgeschriben.

[4]) Statt dessen haben G u. Z: begreifft.

[5]) Soll fehlt in G u. Z. Es muss ohne Frage „sollen" heissen, wenn das Wort nicht etwa besser ganz aus dem Text wegbleibt. — G und Z haben: ein verleibt.

[6]) Z ausser (!) diesser fürnembsten vrsachen.

[7]) G u. Z zufallenden. — Z gebührlichen fürderlichen.

[8]) Z hat nach „bescheydt" noch: darinn.

[9]) Dafür versehentlich in N: dann.

fasst. vnnd aim yeden Ambtman. die Puncten. oder Extract. so sein Ambt betreffen. zugeschickt werden. damit Er zu [1]) fürfallennder notdurft. sich daraus habe zuerlernen. Fol. 58b.

Mit diser vermeldung. wo den Ambtleüten sölher verträg halber vber kurtz oder Lanng ettwas zweifl fürfiell. das sy mit guotem bedacht handln. vnd sich bej vnserer Canntzlej allweg bschaids erholen sollen. Gleicher gstallt. wo es sich hinfurter zuetrueg. [2]) das wir mit den genachberten Herrschafftn. weitere oder anndere verträg aufrichten wurden. So soll allweg den Ambtloüten. die an gemelte herrschafft[en] [3]) greintzen. obbenante verträg. oder derselben Extract vbersenndet [4]) werden.

42.

Von hanndthabung vnnserer Lehen vnd aignthumbs gerechtigkait. [5]) Fol. 59a.

Dieweil wir auch vilfeltigclich spürn vnd vermercken. das vnnser aigenthumb. vnnd desselben anhangende gerechtigkait. welhs andere von vnns zu Lehen tragen. vbl gehanndthabt. von tag zu tag. in abganng gesetzt. auch hin vnd wider vil Lehenstucken auss denselben. on vnser wissen vnd bewilligen. verkaufft verpfendet. vereüssert. Ja [6]) ettwo yederweil gar verloren werden. [7]) Also. das sy allain in den gewöndlichen Lehenbriefen. mit blossen namen genennt. vnnd weder wir. noch vnnsere Lehenleüt wissn. Wohin sy komen seyen. daraus mit der zeit nichts annders zugewarten ist. dann das wir letztlich vnnserer aignthumbs gerechtigkait. enntsetzt. auch vnnsere Lehenman selbst. vnnd in sonnderhait derselben Erben vnd nachkomen. welhe darzue nicht Vrsach geben. vnnd sich sölher anererbten Vrallten Lehennsgerechtigkait [8]) billich erfreyen sollten. Durch dises alles zum Höchsten vernachtailt werden. Fol. 59b.

[1]) G u. Z in zufallender.
[2]) G u. Z furder (fürter) zuträgt.
[3]) In G sind die Worte „herrschafft greintzen obbenante“ ausgelassen. In Z steht: herrschafften grentzen, dann: obbemelte.
[4]) JKO hat hier noch den Zusatz: vndt in vffrichtung derselben mit ihrem, als die der sachen den besten bericht haben sollen, Rhat gehandelt (werden).
[5]) In N sind rechts neben der Ziffer 42 mit Bleistift die Worte geschrieben: infra: 57. Tittul Fol. 105.
[6]) N hat statt „Ja“ irrig: In. In G fehlt „ettwo“, in Z steht nach „Ja“ statt „ettwo“: wohl.
[7]) Z worden.
[8]) Z hat bloss: Gerechtigkeit.

So lst hiemit vnnser ernstlicher beuelh. will vnd mainung. Das vnnsere. Hofmaister. Stathalter. [1]) Canntzler. Cantzleyuerwalter. [1]) Vnnd anndere Rete. auf sölhs alles sondere achtung geben. Vnd wo [2]) sy erfarn. Das yemands aus Vnnsern Lehenleütn vom Adl. oder anndere [3]) mit vnnserm aignthumb. oder seinen Lehnstucken annderst vmbgeet. dann sich von rechts vnd gewonhait wegn geburt. oder von denselben on vnnser wissen vnd bewilligung etwas verkaufft oder [4]) vereüssert. verpfendet oder gar in abgang komen lesst. So solln sy sölhs kains wegs gestatten. sonder zum förderlichisten an vnns gelangen [5]) lassen. auch für sich selbs gebürliche abschaffung fürnemen. vnnd sich yeder zeit im fall der notdurfft. bej vns beschaids erholen.

Inn Sonnderhait aber. So wellen wir. Das allwegen. ainer vnndter vnnsern Secretarien. der vnns yederzeit darzue gefellig
Fol. 60a. ist. Deswegen ein sonndern beuelh habe. [6]) Vnnd als ein Lehen Secretarj gebraucht werde. nach ausweisung desJhenigen. so von dem Ambt. aines Lehen Secretarj. hernach volgen wirdt.

Wir wellen auch mit der zeit darauf bedacht sein. wie mit rat der rechtsuerstendign. auch zeitlicher [7]) beratschlagung vnnserer [8]) Lehenleütt ain gemain Lehen ordnung. dem [9]) rechten vnd alten löblichn gebreuchn nach angestellt werde.

43.

Fol. 60b. Von vnnderschaid der gemainen Cantzley geschäft. welhe one mitl. vnnsere. vnd des Lannds Regierung belangn. vnd andern geschäfftn. so vnsere Rennt. Camer Rechnungen einkomen vnd gefell. betreffend. [10])

[1]) Fehlt in Z.
[2]) Z wie.
[3]) G u. Z andern.
[4]) Oder fehlt in G u. Z.
[5]) Statt an vnns gelangen steht in Z: ahngelegen (lassen), wozu doch unbedingt Inen (= sich) und wohl auch sein hinzutreten müsste. Da diese LA ausserdem dem Sinne nach keineswegs anspricht, darf man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass ahngelegen aus ahn gelangen verlesen ist.
[6]) N falsch: haben.
[7]) zeitlich (mhd. zîteclich, zitlich) = zeitgemäss, den Umständen entsprechend, angemessen.
[8]) Z irrig: vnsere.
[9]) N hat hier: vonn (rechten vnnd) alten l. g.; G u. Z: „dem (bzw. den) Rechten vndt allen" usw.
[10]) So N u. G; Z mit Abkürzung: betr., ohne vorausgehendes „so".

Wir Sind aus etlichn bedencklichen vrsachen bewegt worden. Das wir vnnsere gemaine Landgeschäfft. [1]) one mitl die Regierung betreffend. [2]) vnnd die Camer oder Renntschreiberej geschäfft vnnderschiden. [3]) vnd zu der Rechnung etlich sonnderbare Personen verordnet haben. Derwegn [4]) ist vnnser heuelh. das bis auf vnser weitere verordnung. sölhe vnnsere Vnderschidliche anstellung. fleissig gehallten werde.

Wir wellen auch denJhenigen. so wir zu vnnserer Camer oder Renntschreyberey. [5]) verordnen. [6]) ein sondere ordnung begreiffen lassen. Damit sy austrucklich wissen. was für sy gehöre. oder nit. auch vnsere Canntzley Rät derselben alsdan verstendigen. Damit sy gnugsamen bericht haben. welher hanndlung sy sich Fol. 61 a. annemen sollen oder nit.

Mitlerweil aber. vnd bis dasselbig geschicht. So sollen vnnsere Hofmaister. Canntzler vnd Cantzley Rät. dise beschaidnhait halten. das Sy alle Supplicatiouen. handlungn vnnd sachen. so vnnsere Rechnungen [7]) einkomen vnnd gefell. auch haushaltung [8]) Pensionen [9]) vnd verzinsung betreffen. für vnnser Camerschreiberey weisen. welhen auch daselhs fürderlich abgeholffen werden soll.

Dagegn aber Soll man sich in vnnser Camerschreiberey der sachen. so die Lanndtregirung gericht vnnd recht. vnd was dergleichen sein mag. betreffen. nit annemen. vnnd kain tail den anndern. an seinen ordenlichen geschäfften verhindern.

Nachdem es sich auch [10]) zum offtermalen zuetregt das vnnser Camerschreiber oder desselben [11]) Zuegeordneten etlicher Registra-

[1]) N u. Z: Landschafft, eine Bezeichnung, die hier nicht passt; G richtig: Landtgeschefft, d. h. Landes-Regierungsgeschäfte.

[2]) N betreffen — dann müsste „so" vorangehen.

[3]) N vnnderschiden; G u. Z vnnderscheiden — dies die ältere Lautform des Part. der Vergangenheit von „unterscheiden".

[4]) Hier beginnt in Z ein neuer Absatz.

[5]) Z hat dafür: Rechenschreiberej, welche Bezeichnung sachlich von der andern nicht verschieden ist. Bei Eid a. a. O. S. 156, 158, 179 ist näher von der Rechenkammer die Rede. Er kennt S. 188 u. 190 nur die Titulaturen „Kammer"- und „Rechenschreiber", aber nicht „Rentschreiberei".

[6]) G u. Z verordtnet.

[7]) Statt dessen hat N irrtümlich: Regierungen (!).

[8]) Haushaltung bezeichnet hier doch wohl die Haushaltung des Hofes = Hofökonomie nach Eid, s. in dessen Schrift den Abschnitt über den „Haushofmeister" und den „Haushofdienst" S. 56—71.

[9]) Pensionen = Kapitalzinsen, s. Eid S. 156.

[10]) Auch fehlt in N; in Z vermisst man es.

[11]) Z derselben.

Fol. 61b. turn. oder anderer hanndlungen. aus vnnserer Canntzley notdurfftig seind. So sollen sy vber dieselbigen. damit guete richtigkait gehalten werde. nicht selbs lauffen. oder sy aus der Registratur Camer tragen. sonnder von Vnnserm Cantzler. Cantzley Secretarien. oder Registrator fordern. welhe auch. wann sy ettwas hinaus geben. dasselbig alsbald aufzaichnen vnd daran sein sollen. das es zu rechter zeit wider in gebürnde gewarsam gelüfert [1]) werde.

Gleicher gstalt [2]) soll man es auch. mit den Originalien [3]) Im Gwelb hallten.

Was [2]) auch in der Camerstuben wirdt beratschlagt. das soll daselbs Concipirt. Verfertigt. vnd versiglt werden.

Trueg es sich aber zue. das die Jhenige welhen wir vnnsere Camergeschäfft benelhen. vnnserer Canntzley Rät. Rat. hilf Vnnd beystannd bedörfften. [4]) So soll sölhs alles ordnlicher weis fürgenomen. vnd zu Rechter zeit. vnnserm Hofmaister. Stathallter [5])
Fol. 62a. oder Canntzler angezaigt werden. Damit sy die Canntzley Rät zesamen fordern vnnd baiderseids. wie sichs gebürt Procediern vnd fürschreiten.

Desgleichen wo es die notdurfft erfordert. Das man der Camerrät bericht vnd beysein Im Canntzlej Rat bedörfft. So soll sölichs wie hieuor vermeldet. mit gleicher ordnung furgenomen werden.

Vnnd Sollen alle vnnsere Rete vnnd diner, sy seien zu der Canntzlej. oder Rechen Camer [6]) Verordnet. vor allen dingen betrachten. das sy in ain Corpus gehörn. vnnd alle sambt vnsere Verpflichte diner seind. Vnnd derwegen alle beratschlagung[en.] sy werden in der Cantzlej oder Rechen Camer furgenomen. dahin richten. Das sy der Erber vnd billichait gemes. auch nach

[1]) G u. Z gelieffert. Im Mhd. lautet liefern: „liberen" u. „liebern", daneben „lubern", „lievern", „liefern" „lifern" und. wie oben geschrieben: lüfern (aus frz. livrer. mlat. liberare). Lexer 1,1896.

[2]) In Z beginnt hier kein neuer Absatz, sondern vor „gleicher gstalt" und „was" (diese Worte sind klein geschrieben!) steht ein Komma.

[3]) Unter den Originalien sind wohl die Aktenstücke, die zur dauernden Aufbewahrung im „Gewölb" bestimmt sind, die eigentlichen Urkunden, zu verstehen, während mit den oben genannten Registraturen die für die Zwecke des laufenden Dienstes angelegten Urkundensammlungen (entweder in Abschrift oder im Auszug oder auch nur in allgemeinen Übersichten) gemeint sind. Hienach ist die diesbez. Anmerkung oben S. 114. A. 13 zu berichtigen. Vgl. auch S. 144, A. 9.

[4]) Z bedürffen, G fehlerhaft: bedarffen.

[5]) Fehlt in Z.

[6]) So richtig N u. Z, hingegen G mit sinnstörender Abweichung statt „Rechen Camer": Cammer Räthenn.

möglichen dingn. Vnns. Vnd vnnsern Vnnderthanen nutzlich vnd furtreglich seien. Vnd kainer dem anndern in sein [1]) Ambt fürgreiff[en]. [2]) oder wie es bisweilen Inn der wellt zuzegeen pflegt. dem anndern zu nachtail oder verclainerung ettwas thun. [2]) oder Fol. 62 b. gar Vnnderlasse[n]. [2]) sonnder sich in dem allen Irer pflicht gnugsam erInnern. Wie wir Inen sollis alles gnedigclich antrauen.

44.

Wie sich die Canntzley personen Fol. 63 a.
Inn feurs nöten verhalten [3]) sollen.

Dieweil vnns auch an vnnser Canntzlej auch derselben zugehörigen briefen vnd hanndlungn hoch vnd merckłich gelegen. So sollen vnnser Canntzler. Canntzleyuerwalter. [4]) Secretarien vnd alle anndere Cantzley personen. mit sonnderm fleifs daran sein. Das niemands Er sey wer Er well. Inn der Canntzley mit dem Feür oder liecht [5]) farlessig vmbgee.

Wo auch bey vnnserer [6]) Hofhaltung. In denen gepewen oder gemächen. die die Cantzley berürn. deshalbn ein vnfleifs gespürt wurd. So sollen sy solhs. vnnserm Hofmaister Marschalh. [7]) Haushofmaister. [7]) oder Kuchenschreiber [7]) fürderlich anzaigen welhe auch alsbald söliche vnordnung der gebür nach abschaffen sollen.

Im fall aber. [8]) welhs doch got der Allmechtig alle zeit mit Fol. 63 b. gnaden behüeten [8]) welle. bey vnnser [9]) Hofstat Im Schlofs. bey

[1]) So wohl richtig Z; N u. G seim.

[2]) N fürgreiff = fürgreiffe (G), also abhängig gemacht von „das" (nach „dahin richten"); weiterhin jedoch haben N u. G, im Einklang mit Z, thun (abhängig von „Sollen" im Eingang des Satzes!), dann aber wieder „vnderlasse". Gegenüber diesem Durcheinandergehen der beiden Konstruktionen zeigt Z durchweg die Infinitivform, also eine einheitliche Satzfügung, und diese haben wir, da sie auch dem Sinne nach besser passt, in den Text aufgenommen.

[3]) Z fewers noth halten.

[4]) Fehlt in Z.

[5]) In N fehlt: oder liecht.

[6]) JKO hat nach diesem Wort Folgendes: newerbawten Landt Cantzlej, dergleichen bei vnserer Hoffhaltung, in denen gebewen oder gemachen, die die Rechen Cammer vndt Cammer Cantzlej (berüren). Über Herzog Johannes' I. Bauten vgl. Molitor „Zweibrücken, Burg und Stadt", namentlich S. 85 ff.

[7]) In JKO heifst es statt dessen: (Hoffmeister) Cantzler oder Cammerschreiber. Hier werden in WKO zum erstenmal der Marschalh, Haushofmeister und Kuchenschreiber (auch Küchenmeister genannt) erwähnt. Vgl. über diese Hofämter Eid S. 71, 56—64.

[8]) Die Worte von „welches" bis „wolle" sind in G u. Z als Parenthese in Klammern gesetzt.

[9]) G u. Z vnserm (Hoffstadt); das Femininum ist die richtige LA.

oder in der Canntzley. ein vnuersehens feür endstuend. So sollen sich vnnsere Canntzler. Canntzleyuerwalter.[1]) Secretarien. Registrator. Schreiber. Vnnd Canntzlejknecht also bald sy dessen in erfarung komen. bey nacht oder tag. zu der Canntzley verfuegen. vnnd alslang das feür wert. dabey bleibn. Damit wo es von nöten. ettwas von briefen. oder anderm. an sichere ort zethun sy deswegen ein gebürlichs aufsehn[2]) haben mögen. wie Sy dann zu[3]) disem allem. des Hofmaisters Cantzlers. oder anndern.[4]) so dabej sein werden. verordnung gewarten sollen.

Vnnd wo schon das Feür nit Im Schlofs. sonder in der Stat aufganngn. so sollen sy sich doch nicht destoweniger. nahendt[5]) bey der Canntzlej finden lassen. damit man Wo das feür weiter einreissn wolt, gebürnde anstellung an die hand nemen mög.

Fol. 64a. Es were dann. das Irn[6]) ainem oder mer das Feür in der Stat also nahenndt[5]) were. Das Er auf sich. vnnd seine haushaltung selbs achtung haben muesst. Inn welhem fall doch die anndern. welhe es so nahent[7]) nit berurt. oberzelter gstallt erscheinen. vnd von der Canntzlej nicht abweichen sollen. Es sey Inen dann vom Canntzler. oder[8]) Canntzleyuerwalter[8]) erlaubt. oder das feür mit hilff des Allmechtign getempfft[9]) vnnd[9]) gelescht.

45 (a).[10])

Fol. 64b. Von verwarung des Innsigls.[11]) oder der[12]) Secret.[12]) auch wie man Siglen Soll.

Wir wellen setzen. vnd ordnen. das[13]) hinfürter ein sonnderlich Cässtlin in der Canntzlej oder Registratur Camer[14]) an ainer wanndt

---

[1]) Fehlt in Z.
[2]) G gepurlich vfsehens, Z (ein) gehührliches vffsehens (haben).
[3]) G u. Z in.
[4]) Z anderer.
[5]) G u. Z nahe. Die LA von N: nabendt stimmt zu mhd. nâhent (nachent, nâhet) 1) Adjektiv: nahe, 2) Adverb: nâhent (nâhet), (ahd. nâhunt) [= nahe.
[6]) G u. Z haben die uns geläufige Form: ihrer.
[7]) G hat statt „so nahent" die willkürliche, aber immerhin einen Sinn ergebende Variante: noch.
[8]) Beide Worte fehlen in Z.
[9]) G gedempfft, Z ebenso; statt „vnnd" haben beide oder.
[10]) Da in N (hingegen nicht in G und Z) zwei Titel 45 vorhanden sind. so haben wir die beiden mit 45 (a) und 45 (b) bezeichnet.
[11]) G und Z Siegels.
[12]) G und Z des Secrets.
[13]) In JKO lautet der Anfang des Titels: Wir wollen vndt setzen, vndt Ordtnen. wann wir vnfser grofs Insiegel nit mehr, wie bifsher, selbs vnderhanden haben wollen, dafs hienfürter usw.
[14]) Z Stuben.

sein. [1]) DarInn vnnser Hof Sigill [2]) verschlossen vnd verpetschirt ligen. vnnd zu demselben [3]) der Canntzler. vnd dann der Canntzlej Secretarj. ain yeder ain Schlüssl habn soll.

Wann Nun ettwas mit dem [4]) grossen Sigill zuuersigln ist. so sollen [5]) baide obbemellte Personen. wo sy verhanden. vnd [6]) auch vnnser Hofmaister. oder Stathallter. so sy verhanden sind. dabej sein. vnnd die alle miteinander ein getreu aufsehen haben. Das nichts. dann was sich gebürt versiglt werde. Vnnd Soll alsbald nach beschehner besiglung. [7]) Das Sigl vom Canntzler. vnnd Cantzley Secretarien verpetschirt widerumb in sein verwarung gelegt. Fol. 65 a. Vnnd die Siglung [8]) mit benennung Jar vnnd tag. in ain besonnder Register aufgezaichnet [9]) werden.

Vnnd *) solle nichts der gestalt [10]) besigelt werden, es seie dann vnfser beuelch, oder seie in gemeinem Rath, In vnfserm abweſsen also beschlossen worden, Vnnd **) im fall vnfser Cammerschreiber oder wer defshalben beuelh hatt. aus vnfserm geheis gelt vfnimbt, vnd vnfser Hoffmeister, Statthalter vnnd Räthe defsen von vns bericht werden, So sollenn sie vf sein begeren, die Hauptverschreibungen, wann sie in der Cammerschreyberey geferdigt seind, Auch dermafsen Siegelnn, doch dafs zuuohr der Cammerschreiber, mit seiner handt, in das Register schreib vnd bekenne, dafs vf dato vf sein ansinnen, diese besigellung eruolgt,

Souiel [11]) aber vnfser gemein Cantzley Secret belangt, Solle dasselbig vnsser Cantzley Secretarius In seiner verwahrung haben,

---

[1]) Z seye. Die LA von N u. G: sein erfordert die Ergänzung von „soll".

[2]) G vnnser grofs Insigel; JKO: darinn solch vnser grofs Insiegell, sambt dem Hoffgerichts vndt Lehensiegel.

[3]) Z denselben.

[4]) G gemeltem grofsen, Z gemeltem grofsen Siegell auch Hoffgerichts oder Lehen Siegell (zu versiegeln usw.).

[5]) N solle.

[6]) Die Worte: „vnd auch .... verhanden sind" fehlen in JKO.

[7]) G u. Z versigelung (versieglung).

[8]) Z besieglung.

[9]) In JKO folgt hier noch: vndt solches in gemeltem Kästlein verwahrlich behalten (werden).

[10]) In JKO: Vndt soll nichts dergestallt in Lehen vndt Hoffgerichtssachen (besiegelt werden).

[11]) In JKO lauten die folgenden Worte: So viel aber vnser gemein Cantzlej Secreta belangt, sollen dieselbige vnsere zwen Cantzlei Secretarien in Ihrer Verwahrung haben.

*) Die folgenden Bestimmungen bis zum Schlufs des Titels fehlen in N. Wir geben daher den in G (und Z) erhaltenen Text.

**) Die Worte von hier bis zum Schlusse des Absatzes fehlen in JKO.

vnd ieder Zeit, wann es die notturfft erfordert, herfurthun, vnnd dasselbig nit, wie etwan der gebrauch gewesenn, vf dem tisch vnuerwart ligen lasenn, sonder eineperren, oder wol verwart, bey sich am Hals, oder sonet tragen,

Vnndt [1]) wo er verreisenn wolte, oder sonst nicht in die Cantzley kommen möcht, solle er vnser Secret dem andern Secretarien, den wir neben ihme [2]) habenn, beuehlenn, vnd vber gebenn, oder [3]) wöllen wir zu beforderung der geschefft, demselben auch ein gleiches Secret Inn sein verwahrung zustellen lassen. Vnnd eollenn beyde Secretarj in alle wege daruf sehenn, das nichts versigelt werde, dann das eich zuuersigeln gebürt, [4]) Vnnd wo sie einigen Zweiffel habenn, sollenn sie sich bey vns, oder vnserm Cantzler Jeder Zeit bescheids erholenn,

Damit auch der geschefft halber, mit der sigelung, ein vnderschiet gehaltenn werde, So haben wir vnserm Cammer Secretario, Vnnd dann auch vnserm Cammer Schreiber, einem Jeden ein beeonder vnder schietlich Secret zugestelt, welche fur dem Cantzley Secret wol zuerkennen eeind, vnd auch further alsso gehalten, Vnnd bleiben sollen.

45 (b). *)

Fol. 65 b. Von verwarung der Sigl. oder Secret.

vnd das man der Siglungen fürsichtig vnd fleissig sein soll.

Souil erstlich das grofs Innsigl belanngt. dieweil wir dasselbig selbs in vnneerer verwarung haben. So wellen wir Inn demselben

[1]) Anch in diesem Abschnitt steht in JKO der Plural statt des Singularis: Vndt wo sie verreysen würden oder ..... kommen mochten. sollen Sie, dann: solche vnsere Cantzlej Secret usw.

[2]) So auch Z statt, wie man erwartet: ihnen. Allein der Plural pafste hier nicht — so wenig wie überhaupt in diesem Satze — zu den Worten: dem andern Secretario. Denn es ist ja auch in JKO nur von zwei, nicht etwa von drei Sekretären die Rede. Demnach ist der Plural in diesem ganzen Satze unlogisch: der Redaktor von JKO war eben unachtsam, als er hier die vorher begonnene Abänderung des Textes von WKO, d. h. die Einsetzung der Mehrzahl- anstatt der Einzahlform, fortsetzte.

[3]) Die Worte von: oder bis zustellen lassen fehlen in JKO. Mit „Vndt sollen beide" beginnt ebenda ein neuer Absatz.

[4]) In JKO folgen hier die Worte: auch von Vns oder vnserm Hoffmeister, Cantzler oder Rhäten, wie vorgemelt, Vnderschrieben.

*) Dieser zweite Titel 45, von uns mit *45 (b)* bezeichnet, steht nur in N, ohne dafs er im Verzeichnis der Titel angeführt ist. Die unverkennbare Verwirrung in N — 45(a) und 45(b) enthalten ja im ganzen dasselbe, nur dafs 45(b) kürzer ist — dürfte dadurch zu erklären sein, dafs

yederzeit. wann man diser Siglung bedarff, vnnd vns dessen erInnert, notwendige fürsehung thun lassen.

Was aber die Secret betrifft. Haben wir ains vnnserm Canntzler. vnd ein anders Vnnderschidlicher weis formirt. vnserm Canntzley Secretarien. zugestellt. Das sollen sy in getruer verwarung haben. nit Vnfürsichtiglich ligen lassen.

Das Lehen Secret. Soll der Lehen Secretarj. aber das Hofgericht Secrete der Hofgericht Secretarj in verwarung haben vnd ein yeder zu sein[en] sachen gebrauchen. [1])

46.

Von den Schlüfslen zu der Canntzley Registraturn vnd Gwelb. Fol. 68a.

Zu der fordern [2]) thür an der Canntzley stuben. Soll der Hofmaister. [2]) Stathalter. [2]) Cantzler. Secretarien. [3]) vnnd ain yeder Canntzleyschreiber ein sonndern [4]) schlüssl haben. Damit Er aus vnnd ein komen. vnnd sein dienst verrichten könne. Es Were dann das vnndter den Schreibern ettlich gar Junge knaben wern. denen die schlüssel noch nit wol zubeuelhen. dieselbigen sollen auf anndere warten. wann sy aus oder ein geen.

Darnach Soll ein yegclicher zu seinem beschlossnen Sitz. [5]) darInn Er schreibt seinen aignen Schlüssl haben. *)

zu der Zeit, da die Handschrift entstand, die Bestimmungen über Verwahrung und Verwendung der Siegel, die man in der Vorlage fand [Titel 45(a)], abänderungsbedürftig erschienen und daher nicht vollständig geschrieben, sondern freier Raum für neuere Bestimmungen gelassen wurde (fol. 66 u. 67). Einen Teil dieses Raumes füllte man dann mit dem kurzen Titel 45(b) aus, der also neuere Bestimmungen enthält, die für Neuburg giltig waren, während in Zweibrücken, wie JKO beweist, der ältere Titel 45(a) Giltigkeit behielt. Vgl. die Unvollständigkeit des Titels 39 und die Textänderungen in N von Titel 56 an!

[1]) Hier bricht der Text von 45b ab; erst auf Fol. 68 folgt Titel 46. Fol. 66 und 67 in N sind also unbeschrieben.

[2]) Fehlt in Z. — In G folgt nach „Stathalter": oder.

[3]) In G u. Z folgt hier: Registrator.

[4]) G und Z sonderlichen.

[5]) Statt Sitz haben G und Z: geremps. Dieses Wort, mhd. geremze stn., gehört zu ram (Rahmen) und bedeutet ursprünglich „Einfassung. Gitterwerk, lat. fenestrale". Es erscheint u. a. auch noch bei Goethe in „Dichtung und Wahrheit" (bei Schilderung seines Elternhauses). An obiger Stelle bezeichnet es offenbar das Rahmen- oder Gitterwerk, den vergitterten Verschlufs, hinter dem die Schreibenden safsen, d. h. den „beschlossnen" (verschliefsbaren) Sitz der Schreiber. Vgl. über das Wort auch D. Wtbch. IV. 1, 2, Spalte 3561 u. 62.

*) In JKO folgt hier noch ein Absatz: Zu der Rhatstuben soll dem Hoffmeister vndt Cantzlern einem Jeden ein schlüfsel zugestelt werden.

Zu den teglichen Registraturn. Soll der Cantzler. Canntzlej Secretarj vnd Registrator ein yeder ainen aigen Schlüssl haben.
Fol. 68b. oder die Schlüssl also aufgehaben [1]) werden. Das sy sambt vnnd sonnder darzue komen mögen. Vnnd sonst nyemands. es were dann. Das wir oder sy in Irem abwesen. solhs ainem anndern beuelhen.

Das Gwelb. [2]) darInn die Originalia lign. Soll der Registrator in verwarung. vnd die Schlüssel [3]) darzue haben. vnd auf vnnsern. oder des Canntzlers. vnd [4]) Cantzley [4]) Secretarien [4]) beuelh. yederzeit aufschliessen. vnnd sy darein lassen. So Er auch ettwo verraisen wurde. Soll Er die Schlüssl dem Canntzler oder [5]) Cantzley [5]) Secretarien [5]) vberantworten.

Vnd Soll ain yeder fleifs ankern. das Er seine schlissl treulich aufhebe. vnd verwar. Wo auch die Cantzlej personen in disem vnfleissig wern. Sollen sy gebürnder weis erInnert vnd zu red gesetzt werden.

Sonnst Soll vnser Cantzleyknecht. zu der Eüssern [6]) thür den Schlüssl haben. vnd zu den geordneten stunden auf vnnd zue schliessen.

Fol. 69a.

Von den Ämbtern.

47.

Vnnd erstlich von dem Ambt. vnd Beuelh des hofmaisters.

Vnnser Hofmaister soll yederzeit. wir seien wo wir wellen. ein getreulichs aufsehns auf vnnser person haben. [7]) Vnnd so wir etwas. das vnns. oder vnnsern Erbenn. auch vnnsern Lannd vnd Leüten. es sey gleich was es welle. zu verwis. nachred Verclainerung oder nachtail komen möcht. redten oder theten. Das soll Er seins bessten vermögens furkomen. Vnnd vnns yederzeit. vund sonnderlich wo Er an vnser Person ettwas sträfflichs sehe. daruor getreulich warnen. vnd vns sein bedencken Vnd vrsachn anzuzaign nit vnderlassn. Das wir auch gnedigclich von Ime yderzeit aufnemen. vnd
Fol. 69b. vns der gebür darunder halten wellen. [8]) Gleicher gestallt Soll Er

[1]) G und Z vffgehoben(n). Vgl. „erhaben" neben „erhoben".
[2]) Z gewölb.
[3]) In N verschrieben: Schüssel (!). ebenso einige Zeilen weiter unten.
[4]) Fehlt in Z; trotzdem ist stehen geblieben: sie (!) darinn lassen. Vgl. den ganz ähnlichen Fall von Unachtsamkeit oben S. 178 Anm. 2.
[5]) Fehlt in Z. Ebenda ist nach vberantwortten kein Absatz gemacht.
[6]) Z eufsersten.
[7]) G vfsehns gebenn statt haben.
[8]) Statt wellen haben G und Z: sollen(n) vnd(t) wollen. In Z beginnt darnach ein neuer Absatz.

auch ain getreulichs aufsehens auf alle vnsere Rete Ambt.[1]) diner.[1]) vnd beuelhsleüt haben. Vnd so er befunde. das durch dieselben oder[2]) dern ainen[2]) ettwas furgenomen. Das vns. vnnsern Erben. oder vnnsern Land vnd Leüten. oder dessen sonndern Personen, gaistlichn vnd welltlichn zu nachtail. nachred. oder beswerung geraichen möcht. Das Soll Er dem. Oder denselbigen Rat. Ambt. oder beuelhsman. in der guette anzaigen. seinen gegnbericht darauff[3]) guetlich hören. Vnnd Im fall Er vermercket.[4]) das solher Rat. Ambt oder Beuelhsman. seines fürnemens nit fueg hett. Ine dauon abweisen. Vnnd wo[5]) Er Inn dem nichts erhallten[5]) möcht. yeder zeit an Vnns. oder vnnsers abwesens. an anndere vnnsere Rete gelanngn lassen. Vnnd weiters beschaids darauf gewarten Oder mit den anndern Reten. was darunder zetbun. sich enntlich Fol. 70a. entschliessen. Auch für sich selbs nymannds. Er sey clain oder grofs. beswern.

Inn sonderbait soll Er darob vnd daran sein. mit ernst. das dise vnnsere Canntzley Ordnung von Puncten zu[6]) puncten.[6]) durch die Rät Secretarien. Schreiber. vnnd anndere der[6]) Cantzley verwondte personen. souil ain[7]) yeden[7]) dieselbig berurt. getreulich vnd vngeferlich gehallten werde.

Was auch Verrer aim Hofmaister beuolben ist. vnd obligt. das wirdt Ine[8]) zum tail sein bestallung. die Ime yder zeit von Vns gegeben wirdet. auch die gemaine[6]) Hofordnung. in denen Puncten. so den Hofstat belangn. gnugsam vnnderweisen.

Inn Gemain aber Soll Er Ime alle vnnd yede vnnseres Furstnthumbs. Vnnd der[9]) vnnsern[9]) sachen gantz treulich beuolhen sein lassen. vnd durchaus nach seim bessten verstannd. sambt. vnd mit vnsern Verordneten Räten. hanndlen. Zu fürderung der sachen. Fol. 70b. guete anweisung geben. vnd die[10]) obbemelte Cantzley vnnd Rats-

[1]) Z Ambts diener.
[2]) So G und Z; N vnnd. N ainer, verschrieben für ainen.
[3]) Dieses Wort ist in G ausgelassen.
[4]) G vermercke, Z vermerckte.
[5]) G und Z was er ... nicht behaupten (möcht).
[6]) In Z aus Unachtsamkeit weggelassen. — Ebenso fehlt „gemaine" vor „Hofordnung".
[7]) N ain yeder (oder yeden?), mit Abkürzung geschrieben. G souiel dieselbig ein Jeder, Z soviel einem Jeden dieselbig.
[8]) G und Z ihme.
[9]) Z dann vnsere.
[10]) G und Z diese.

ordnung mit besstem fleifs volziehen helffen. auch vber[1]) vnnserer publicirten Kirchen ordnungn. auch[1]) anndern Constitutionen Satzungn vnnd Pollicej[2]) vnd Lanndsordnung.[2]) so bis anher ausganngen oder kunfftiglich ausgeen wurden. getreulich Hallten. wie wir Ime, dem wir ain sölh Hochwichtig Ambt beuelhn, gnedigclich antrauen.

48.

Fol. 71a. Von dem Ambt vnd Beuelh ains Stathallters.

DerJhenig. welhen wir[3]) zu vnserm Stathalter verordnen. soll Ime in vnserm abwesn. alles das beuolhen vnd angelegn sein lassn. so hieoben Vom Hofmaister Ambt vermeldet ist.

Daneben soll Er seiner bestallung. die wir yderzeit nach gelegnhait der sachen. zu mindern vnd zemern haben. getreulich vnnd mit sonnderm fleifs. vnnd dapfferkait nachkomen. Vnd vermög derselbn durchaus[4]) (es wern dan gar geringe sachen.) mit anderer Vnserer Rete[5]) zuethun vnd wissn handln.

In sonderhait soll Er alweg dise boschaidnhait halltn. das Er zu vnsern sachen. die Jhenige Personen ziehe. so Ires obligenden Ambtshalben auch darumb das sy dern[6]) gutn bericht haben. Darzue zuerfordern seind. vnd allenthalben dermassn handln. wie wir vns zu aim, den wir an vnser stat setzen. vnd Ime aus sonderm vertrauen ain sölhen hohn namen geben. gnedigclich getrösten.

49.

Fol. 71b. Von dem Ambt vnd beuelh ains Canntzlers.

Vnnser Canntzler Soll yederzeit. ein getreulich aufsehens. auf vnnser Canntzley Rät. Secretarien. vnd Schreiber haben. Das sy die sachen vnd handlungen. Die Inen beuolhen. fürderlich vnd emssigclich ausrichten. vnnd menigclich. so bej vnserer Canntzlej zethun hat. souil möglich briefhalben. nit lanng aufgehalten werde. vnd in sonnderhait daran sein. das diser vnser Canntzley Ordnung. dermassen. wie vnser Will vnd mainung ist. mit sonnderm fleifs gelebt. vnd nachgesetzt werde.

[1]) In G fehlen die Worte von vber bis auch. N vnnserer, Z vnsern (publ. Kirch.).

[2]) Z Policeyen. — G u. Z Landtsordtnungen.

[3]) Z (wir) künfftig. — Einen Statthalter gab es damals unter Herzog Johannes I. nicht. Vgl. weiter unten S. 187, Anm. 6!

[4]) Die Worte: durchaus (es wern ..... sachen.) fehlen in Z.

[5]) Z Rhäte Rhat, zu thun usw.

[6]) G daran, verschrieben statt dern (= deren, auf „vnsern sachen“ bezüglich).

Er Soll auch die Jhenigen. so vnnserer Canntzley verwonndt seind. alls Secretarien Registratorn vnd Schreiber.[1]) Die auch alle auf Ine (souil die Cantzley geschäft. vnd was denselben[2]) anhanngt. berurt.) vnnd in abwesen auf seinen verwalter. oder Canntzley Fol. 72a. Secretarien. vnd nyemannd annderst gewisen werden sollen. ordnen vnnd anrichten auch sy nach aines yeden geschicklichait vnnd verstannd. vnnderweisen vnd brauchen. Vnnd Vmb Iren vnfleifs. vnd vngeschicklichait. mit ernsthafften worten straffen. Vnnd so dieselbign wort vnd straff.[3]) bej ainem oder mer vnersprieslich.[4]) Soll dasselbig vnns. oder in vnnserm abwesen. Hofmaister oder[5]) Stathallter[5]) vnd Rethen angezaigt. vnd darInn gebürliche fursehung beschehen.

Dagegen Sollen obbemelte Canntzleyuerwonndte personen. da sy ettwo von andern vnbillicher weis angefochten werden. Inn billichn vnd rechtmessigen sachen. zu Ime ein Zueflucht haben. wie Er sich dann derselbigen Inn sölhen fellen annemen. selbs. souil Ime gezimbt. die gebür darundter Verschaffen. vnnd da es von nöten ist. Vnns. oder in vnnserm abwesen. Hofmaister. oder[5]) Fol. 72b. Stathallter[5]) vnnd Rethe. aller notdurfft berichten. vnnd Verrners bschaids daruber gewarten soll.

Darzue soll vnnser Canntzler. alle forderungen die hinfüro an vnns beschehn. oder die wir gegen anndern fürnemen. Ime getreulich Vnnd mit fleifs beuolhen sein lassen. DarInnen aufzaichnussen machen. oder dem Secretarien. der des hanndls mer dann Er bericht ist. zethun beuelhen. Alsdann sambt vnnserm Hofmaister. oder[5]) Stathallter[5]) vnnd Reten. Darüber sitzen. die ersehen. beratschlagen vnnd ermessen. Was wir in yeder sachn fueg. oder[6]) recht haben oder nit. Auch im fall der noth ettlich[6]) aus den Reten. (in sonnderhait so es rechtliche sachen sind.) zuberatslagen beuelhen. vnnd die Ratschleg bej den sachen helffen verzaichnen.[7])

[1]) N und Z Schreihern, G richtig: schreyher.
[2]) Z richtig: denselhen, N und G demselben.
[3]) G nnd Z wortstrafen (wort straffen).
[4]) G und Z haben hier noch: seind.
[5]) Fehlt in JKO.
[6]) Z fug vndt recht usw., dann: etlichen.
[7]) G verzeichnen oder legen; Z verzeichnen vndt legen. In JKO folgt dann noch: „Vndt alle Quartal, worauff Jede sach beruhet, von Jedem Rhat, so die Acta vnderhanden, Summarischen bericht begehren, vndt solche zu befürdern ahnmahnen".

Fol. 73a. Gleicher gestallt. Soll Er daran sein. Das alle vnnsere. vnnd der vnnsern Rechthenngige sachen. daran[1]) wir Innteresse haben. gefürdert. in denselbn[1]) nichts versaumbt. sonnder darInn zu seiner zeit. ordenlich Referirt vnd Aduocirt werde. Auch dieselbige Zu rechter Zeit. vnnder die Rechts gelerte Rote aufsteilen.[2])

Item Er soll auch daran gemanen. Vnd sölhs den anndern Secretarien vnnd Schreibern beuelhen. Das in sölhen. vnd anndern dergleichen sachen. zu geburnder zeit. tag fürgenomen. Vnnd alles. es sey was es welle. ordnlich vnd mit guetem grundt abgehanndlet werde. Vnnd darInnen souil möglich guete ordnung gehallten Vnnd Khain nachtail erscheine.

Was auch treffliche sachen sind. Daran vnns. vnd vnnserm Fürstnthumb gelegen. die soll Er selbs begreiffen. oder Zubegreiffen beuelhen. Doch Imselben fall wider ersehen.[3]) nach seinem bessten
Fol. 73b. Verstannd ordnen vnnd setzen. Vnnd Darnach sölhe begrieff[4])an vnns oder Vnsere Räte bringen. die verlesen. aber nit ausgeen lassen. wir. oder so wir nit bey der Canntzlej sind. vnnser Hofmaister oder[5]) Stathallter[5]) vnd Rete. seyen dann desselbigen gar. oder durch das merer[6]) ainig.

Was aber gemaine sachen sind. die mag man[7]) furter vnnsern Secretarien zubegreiffen. zuersehen. vnd zucollationirn beuelhen. Doch souil möglich. Die Jhenige Concept. Daran ettwas besonnders gelegen. selbs reuidiern. Vnnd wo von nöten Corrigiern.

Item Er soll auch auf die Jhenign. denen die Registratur beuolhen. sonnderliche achtung haben. vnd in allweg daruber hallton. das dieselbig in Irer ordnung, darein sy ain mal[8]) gesetzt ist. bleibe. Vnnd die Neuen handlungn. auch dermassen aufgehaben vnd registrirt werden. wie in diser ordnung an seim ort[9]) vermeldet ist.

Fol. 74a. Es Soll auch vnnser Canntzler. auf[10]) vnser Hofgericht achtung vnd aufmerckens haben. Das es in demselbn aufrichtig vnnd redlich

[1]) G und Z darin; in demselben.
[2]) N aufsteile.
[3]) wider ersehen = revidieren.
[4]) N brief; G und Z begrief(f). Begriffe ist soviel wie: Entwürfe.
[5]) Fehlt in JKO.
[6]) durch das merer (G und Z mehr) = per maiora (vota).
[7]) G und Z (vielleicht besser): Er.
[8]) In JKO folgt hier: vermög der einem Jeden Secretario zugestelten Verzeichnus [ge]setzt ist, bleibe, vndt so ehist müglich, vollendt darin gebracht werde.
[9]) JKO hat hier noch: vndt in obgemelter verzeichnufs weiter (vermeldet ist).
[10]) In Z verschrieben: vndt.

zuegee. Die Justitia vnnd gerechtigkhait aim yeden widerfar. volnzogen. vnnd volnstreckt. auch vnpartheysch in allen sachen gehandlt. vnnd der Procefs. vnnserer Hofgerichts ordnung.[1]) vnd gemainem Rechten nach dirigiert werde.

Was Er auch daran für mangl befindt. Soll Er seins bessten vermögens fürkomen. und in besserung bringn helffen. Vnnd was Er nit erhebn[2]) kan. an vnns gelanngen lassen. weiter beschaids vnnd hilff haben[3]) zugewarten.

Vnnd so man zu tagen reiten soll. wir seien selbs dabey. oder schicken vnnsere verordnete Rete. so soll Er mit hilff der Secretarien vnnd Schreiber. so darumben wissens haben. zuuor vnnd ehe man ausreitt. die sachn so zu handln. nach gehabtem Fol. 74 b. Rat. da es von nöten ist. Verzaichnen. daruber. so es die notdurfft eraischt[4]) Instruction verfertigen. oder fertigen lassen. Vnd was von schrifftn. briefen Registern oder anndern verzaichnussen von nötn ist. mit zenemen beuelhen. Damit die vnnsern. so man zu tagen kombt. der notdurfft nach. geschickt vnnd gefasst seien. vnd an gnugsamem bericht souil möglich kain mangl erschein.

Inn Trefflichen vnd wichtigen[5]) sachn. Soll Er ainen Secretarj oder Schreiber, den Er darzue tuglich achtet. ain Register machen lassen. DarInnen ordenlich der zeit nach. mit kurtzen worten. Memorials weis verzaichnet werde.[6]) was von allen tailen. darunder schriftlich. mündtlich oder mit der that. gehandlt. geratschlagt. und verabschidet. Damit man. wo[7]) die handlung sonst zu grofs ist. im fall der notdurfft, Wann dauon weiter geredt vnd[8]) gehanndlt wirdt. fürderlichen Fol. 75 a. boricht Empfahen möge. in quibus terminis die sachen steen vnd beruen.

Vnnd mögen sölhe Register yederzeit nach gelegnhait der sachen. Innsonnderhait. so sy Vollendet sind. Inn die Buecher.

[1]) Der Schlufs des Absatzes lautet in JKO ganz abweichend: ... „vnserer Hoffgerichts Ordtnung, wie wir vns einer vff die hinder Graueschafft Sponheim vergleichen, neben andern vnseren Rhätten, so ehist müglich vff dieses Fürstenthumb dirigiren, vndt vnfs zu vbersehen zustellen, damit die den Parteyen zu gutem möge publicirt, vndt ins werck gesetzt werden." — Dieser Zusatz fügt sich nicht gut in dis Struktur des Satzes ein. Nicht ganz richtig ist derselbe aufgefafst von Eid a. a. O. S. 256.

[2]) Erheben steht hier im Sinn von „auf- oder beheben, beseitigen".

[3]) N hab.

[4]) G und Z erfordert.

[5]) G und Z hochwüchtigenn (hochwichtigen).

[6]) Z werden soll.

[7]) In N ausgelassen.

[8]) G und Z odsr.

darein man die handlungn one das registrirt. zu anfang verzaichnet werden. Damit man Sy allwegn zugebrauchn hab.

Er Soll auch in allweg achtung haben. Das kain schrift wider die annder. vnndter Vnnserm Secrete ausgee. vnd sonnderlich vns in denen sachen erInnern. DarInn wir Vormals hoch verstrickt vnd verschriben sind. Damit nit vnwissend.[1]) vns zu nachrede. Verclainerung vnd vnglimpf. darwider gehandlt werde.

Wann wir Ime auch sonndere gehaime sachen beuelhen. die nicht in vnnsere gemaine Canntzlej gehörn. So soll Er dieselbigen.[2]) wie Ime geburt. vertreulich[3]) ausrichten und verwarn. Vnd an seim bessten fleiss nichts erwinden lassen.

Fol. 75b. Zu yeder zeit Soll Er nach Erlichen Erbern redlichen vnnd geschickten Schreibern trachten vnnd gedencken. vnnd dieselbige. ob wir Ir schon der zeit nit bedörfftn. in gedechtnus vnd aufzaichnufs behallten. Ob vns könnfftiglich Schreiber abgiengen. Oder wir yemannds beurlaubten. Das wir derselbigen stat zuersetzen hetten.

Inn welhem dann. da es sein kan. vnd die Personen verhannden. die Ihenige so in vnnserm Fürstnthumb geborn Vor anndern bestellt vnnd angenomen. Wo aber dern nit verhannden, nach anndern. die redlich vnnd Erber sind. getrachtet werden soll.

Vnnd Ob wir Schreiber hetten. oder gewunnen. (darauf dann vnnser Canntzler ain fleissigs aufmerckens haben soll.) die vngeschickt. vngehorsam. nit arbaitsam. kunfftiglich zu Secretarien brief dichtern[4]) oder Concipisten nit geschickt. auch sonnst mit

Fol. 76a. der Hanndt Zu der Schreiberey nicht tauglich. vnnd bey Inen vermuetlich (in sonnderhait da sy offtmalls erInnert. und ermanet.) kain besserung zuuerhoffen.[5]) So sollen dieselbigen hinweg gethan. vnd anndere an Ir stat bestellt. yedoch kainer one vnnser Vorwissen. seins Ambts enntsetzt. oder angenomen werden.

---

[1]) Hiefür hat N bewisen. Diese LA gibt unsers Erachtens keinen Sinn und ist wohl durch ein Versehen aus „unwissend" hervorgegangen. Letzteres Wort ist hier adverbiell zu fassen = „unwissentlich, infolge von Unkenntnis", was einen guten Sinn ergibt.

[2]) Fehlt in Z.

[3]) N vertreulich, Z verträwlich, G Trewlich; also ein Durcheinandergehen von „vertraulich" und „treulich". Vgl. mhd. vertriuwelichen (vertrewlichen) neben vertrawenlichen = vertraulich.

[4]) Dieses uns seltsam anmutende Kompositum kommt schon im Mhd. vor: brief-tihter = Verfasser eines „Briefes" (prosator). Das Wort erscheint hier als eine Verdeutschung des Fremdwortes „Konzipist."

[5]) G hat das gedankenlose Schreibversehen: zuuerhelffen.

Wann auch aus furfallennder notdurfft in vnnserer Canntzley ettwas anndern Schreibern. so nit in vnnserm dinst seind. abzuschreiben. oder zu Copiern beuolhen wirdet, (welhs doch one sonndere nothwendigkait vnnd vrsachen nit geschehen soll.) so dann die sachen ettwas haimlich. vnd nit ganntz gemain. So sollen dieselbigen Schreiber. vnnserm Cantzler gemaine Schreibers pflicht thun.[1]) oder auf das wenigist Inn die hanndt angeloben.

Vnnd Soll gemainclich vnnser Cantzler alle vnnsere Canntzlej vnnd Rats sachen die Ime fürkomen. Ime[2]) getreulich beuolhen Fol. 76b. sein lassen. vnnd darInn das besst Eerlichist. nutzlichist vnnd Erberest thun. Hanndln vnd fürnemen. wie wir Ime dann sölhs. sein Pflichten nach. hiemit aufgelegt vnnd beuolhen haben wellen. Vnnd Sollen Ine anndere vnnsere Rete. Sy seien wer sy wellen. an seim beuelh (souerr Er darInn bleibt.) nit Irren noch Hindern. auch sich nit anmassen. den Secretarien vnd[3]) Schreibern. one vnsern willen vnnd gehaifs. ettwas annders aufzulegen. oder[4]) zubeuelhen. oder Sy an Irn ordenlichn geschäfftn zuuerhindern. getreulich vnd vngeferlich.

Was auch vber[5]) dises alles vnnserm Canntzler weiter obligt vnnd gebürt. Das wirdt Er sich aus seiner habennden bestallung. die wir aim yeden nach gelegenhait vbergeben werden. genuegsam zuberichten wissen.

50.

Vom Ambt vnnd Beuelh aines vice Hofmaisters. vice Fol. 77a. Stathallters.[6]) vnnd vice Canntzlers. oder Canntzley verwalters.

Zu welher zeit wir vnnserer gelegenhait nach. anstat vnnsers Hofmaisters Stathalters[6]) vnd Cantzlers. anndere Personen Verordnen. die Inn abwesen derselben. oder bis zu verrner fürsehung. Ir Ambt verrichten. So sollen dieselbigen. souil Ires

[1]) D. h. den Eid eines gewöhnlichen Schreibers leisten.
[2]) In N ausgelassen.
[3]) Z oder.
[4]) G und Z vnnd (vndt).
[5]) D. h. darüber hinaus, ausser diesem allem.
[6]) Bei der Wiederholung dieses Titels von WKO in JKO ist auch, wie man sieht, der Vicestatthalter und Statthalter unverändert mit herübergenommen worden, obwohl die Kanzleiordnung des Herzogs Johannes I. sonst keinen Statthalter kennt. Vgl. oben S. 182, Anm. 3.

thuns vnnd verstannds ist. sich in allweg. ein yeder seiner person nach dem beuelh. so wir Hieoben. disen Ambten auferlegt haben. gemefs erzaigen. vnnd sich yederzeit. so es die notdurfft erfordert. bey vnns beschaids erholen. oder die sachen. Da sy verzug leiden mögen. ain yeder auf seins Principals ankunfft verschieben. Damit alle vnnsere handlungen in Irer ordnung bleibn. vnd kain schedliche Neuerung oder Vnformlichait einreisse.

Fol. 77 b. Doch Sollen gemaine sachen. Die sy wol mit hilff der anndern Rät verrichtten können. nit leichtlich aufgeschobenn. sonnder nicht destweniger verricht werden. als ob Hofmaister. Stathallter vnnd Canntzler. selbs bey der Cantzlej zugegen weren.

51.

Fol. 78a. Was Gemainclich. vnnd Inn sonnderhait alle Rät berürt.

Vnnsere Hofräte [1]) sollen jederzeit ein getreulichs aufsehens. auf alle vnnsere sachen haben. Vnnd da sy ettwas befunden. Das vns. oder den vnsern zunachtail geraichen möchte. dasselbig vnnsselbst oder vnnserm Hofmaister. oder [2]) Stathallter [2]) Vnnd Canntzler fürderlich anzaigen. vnnd wo es in vergessenhait gestellt. fuegclich daran manen. Damit yederzeit die notdurfft bedacht. vnnd furgenomen werde.

Item Sy sollen ein aufsehens auf vns vnnser Hofmaister. Stathalter [2]) vnnd Canntzler haben. yederzeit auf erfordern derselbigen erscheinen. os weren dann Eehafft [3]) vrsachn [3]) verhandsn. dardurch sy sich endschuldign möchtn vnd in allen Zimlichn vnd billichn dingn vnser Regirung belangnd. Inen [4]) Ambtshalben gebürliche willfarung laisstsn.

Fol. 78b. Sy Sollen auch allwegen zu gewönndlicher stund. [5]) vnnd wie sy dessen beschaiden werden. (wie oben an seinem ort [6]) ver-

[1]) Die hier zum erstenmal genannten Hofräte und Kanzleiräte waren den „Räten von Haus aus" entgegengesetzt. Während letztere nur in besonders wichtigen Fällen zur Beratnng zugezogen und oft erst von auswärts herbeigeholt wurden, befanden sich jene als ordentliche Räte am Sitze der Regierung und bei der Kanzlei. Vgl. Crollius „de Cancellariis et Procancellariis Bipontinis", S. 6. Bei Eid a. a. O. fehlt der erst seit Herzog Wolfgang aufgekommene Titel „Hofrat".

[2]) Fehlt in JKO.

[3]) Statt Eehafft vrsachen hat Z nur: ehehafften, G: Erhafften.

[4]) Z Ihrem (!).

[5]) Fehlt in JKO.

[6]) Siehe oben Titel 8, S. 122 ff.

meldet ist.) in der Canntzlej oder Ratstuben erscheinen. die sachn helffen treulich beratschlagn. vnd in denselbigen Ir rätlichs[1]) guetbeduncken. nach Irem bessten verstannd dargeben. vnd weder Vnns noch anndern Reten. noch yemands annders. wer der sein mag. darundter. Hofiern. Inmassen dann Inen söliches Ir gethane ratspflicht[2]) austrucknlich auflegt.[2])

Sy. vnnd ain yeder Innsonnderhait, Sollen auch die sachen. so Inen beuolhen werden. aigentlich vnd mit allem fleifs versehen. vnd darnach vns oder vnsern Hofmaister. Stathalter[3]) vnd Canntzler. getreulich Referirn.

Es Soll auch ain yeder vnnserer Rät. vnd menigclich. ausgenomen Hofmaister Stathallter[3]) vnnd Canntzler. vnnd die Jhenigen. denen wir es yeder zeit beuelhen. in der Schreibstuben, an das Fol. 79 a. ort. vnd in die gerembs. da die Schreiber sitzen. vnnd schreiben. nit[4]) geen. auch kainem Secretarien vnnd Schreiber (es Were Ime dann sonnderlich auferlegt.) ettwas beuelhen.[5]) zuconcipiern. oder zuschreiben vil weniger sich selbs. on vnnsern.[6]) vnserer Hofmaister. Stathalter.[7]) Canntzler vnnd annderer Rete. beuelh. vnndernemen, mit Irer hanndt. in die Concepta zuschreiben Vnnd ennderung zethun. Damit dise vnnser ordnung in allen Puncten dessto besser gehallten werde.[7]) vnd kainer dem anndern in sein Ambt eingreiffe.

Gleicher gestallt Sollen sy auch kain Registratur[8]) on wissen vnd beuelh. vnsers Canntzlers besichtign. Vil weniger in Ire heüser nemen. Da Inen aber ettwas dergleichn vbergebn wurd.[9]) Soll dasselbig in der Canntzlej. durch ain Secretarien. Fol. 79 b. oder den[7]) Registrator memorirt vnnd aufgezaichnet. vnnd nach Verrichtung der sachen fürderlich wider zur Canntzlej vberanntwort werden. Damit die Handlungn vnzertrennt bey einannder bleiben

---

[1]) G hat wieder, wie oben öfter: rechtlich.
[2]) S. Titel 2, S. 111 oben. — Z hat blofs pflicht. G und Z haben: auffliegen.
[3]) Fehlt in JKO.
[4]) Die Worte „nit geen . . . . Schreiber" sind in Z durch Unachtsamkeit ausgefallen.
[5]) Z hat irrig: befohlen.
[6]) In G und Z folgt hier: oder.
[7]) Fehlt in JKO, bezw. Z.
[8]) G und Z: Keine Registraturen.
[9]) In Z folgt hier: so.

Vnnd vnnser Cantzler. auch andere Cantzleyuerwondten. denen es gebürt. yederzeit wissen mögen. wo ein yedes sei.

Vnnd nachdem zum offtermal vnsere vnnderthanen. vnd anndere. ytzundt disen. dann ain anndern Rat anlauffen. vnd Inen Suplicationen vberantworten. so sy vns. vnd vnnsern Reten fürter zuestellen sollen. auch bisweilen dahin vermögen. Das sy Ir sachen mündtlich fürbringn. daraus dann ettwas Vnordenlichs[1]) erfolgn kan. Auch die gegentail. wider die man suplicirt sölhs ettwann für parteysch[2]) anziehen möchten. Dises zufürkomen. So Setzen
Fol. 80 a. vnnd ordnen wir. Das hinfuron kainer vnnserer Rät. Er sey wer Er well. brief. Suplication oder schrifften. Vonn vnnsern vnnderthanen. oder anndern. Sy seyen wer sy wellen. anneme. vnnd sich Von desselbigen wegen. Zusolicitiern. oder procurirn vnnderstee. sonnder alle die Jhenigen. von denen sy dermassen angeloffen werden. zu[3]) vnnserm Hofmaister Stathalter[4]) oder Canntzler. vnnd[5]) wo dieselbign nit verhannden. an den Canntzlej oder Öbersten Secretarien weisen.[6]) seine supplication. schrift oder brief. denselbigen[7]) zuuber anntworten. vnnd von berurter[8]) personen ainem Verrners bschaids. anntwort vnnd abfertigung zugewarten.

Doch[9]) mag ain Ambtman zu Zwayprücken von wegen seiner[10]) beuolhnen Ambtsteuerwonten Vnnderthanen. die supplicationes[10]) wol annemen. Vnnd furter an geburnde ort Vberanntworten.

Fol. 80 b. Es Sollen auch vnnsere Hofrät. vnd sonnderlich die Rechtsgelerten. vnnser Hofgericht getreulich helffen besitzen. vnnd oin aufsehens haben.[11]) Das menigclich. Reichen vnnd armen. recht widerfare. Inn sonnderhait wellen wir. Das ytzermellte Vnnsere

[1]) G: vnortnung, Z Vnordtnung.
[2]) G und Z: Partheilich.
[3]) In Z folgt vnfs.
[4]) Fehlt in JKO.
[5]) Die Worte „vndt wo .... zugewarten" sind in Z unterstrichen und durch ein am Rande beigesetztes NB noch besonders hervorgehoben.
[6]) Fehlt in Z.
[7]) G und Z: demselbigen.
[8]) Z: gerurter.
[9]) In Z beginnt hier kein neuer Absatz.
[10]) G und Z haben: seines .... Ambts verwanthen; ferner: Supplication.
[11]) In G und Z folgt hier nochmals: helffen.

Rechtsgelerte Rät. vermög Irer bestallung. auch in craft dises beuelhs. auf alle vnnsere Rechthenngige sachen. mit Ratschlegen. Aduocirn. Procurürn vnd anderm gueten fleifs vnnd bedacht anwennden. Vns oder den vnnsern nichts versaumen vnnd allwegen wann sy Consulirt oder gefragt werden. auf die Haubt Fundamenta vnd den rechten grunt sehen. nicht vergebliche Disputationen.[1]) vnd die den Stannd des rechtns enntlich nit leiden mögen.[2]) erwecken. oder Vnndter sich selbs studio Contra dicendj vnnotwendige gezenck erregen.[3]) sonder ein Yeder dem anndern. der die besst wolgegründtiste vnnd rechtmessigist mainung hat. guetwilligclich beyfallen. Vnnd in Zweiflhafftigen sachen. sich ainer Fol. 81 a.
Von dem anndern. fruntlich vnnderrichtn lassen. oder wo ainer dem anndern. seim gefassten verstannd nach. nit beyfallen kan. soll Er seiner Opinion gegrünte vrsachn anzaigen vnnd ein yeder allwegen die warhait vnnd gerechtigkait (wie es allen menschen. Inn sonnderhait aber den rechtuerstendigen gebürt vnnd wol ansteet.) vor augen haben. Vnd alle Ratschleg nach derselben. als der rechten waren richtschnur laiten vnd richten. Wo sy auch ettwas in vnnserer Canntzley. oder sonnst erfarn. Das beratschlagens vnnd bedenckens von nöten. So sollen sy dasselbig vnnserm Canntzler. oder[4]) auch allen Reten in gemain fürderlich anbringen. und sy defs gnugsam erInnern.

Inn[5]) denen sachen darInnen sy aduocirn. Sollen sy sölhe guete ordnung Register vnnd Memorialia hallten. Das sy yder Zeit. wann sy gefragt werden. notwendige Relation thun. vnnd Fol. 81 b.
anzaigen mögen. In quibus terminis die sachen steen. Vnd sich in Summa dermassen verhallten. wie allen Liebhabern der gerechtigkait gebürt. Löblich vnnd wol ansteet.

Was weiter vnnsern Räten obligt. Das werden sy zum tail. aus etlichn vorgeenden tittln diser ordnung. zum tail aus Iren bestallungen. die wir Inen yederzeit. nach gelegnhait geben wellen.

[1]) N: Disputation. Der Plural ist wegen des dem Attribut vergebliche beigeordneten Relativsatzes „vnd die . . . mögen“ vorzuziehen.

[2]) Der Satz: „die den Stannd des rechtns enntlich nit leiden mögen“ hat wohl den Sinn: „die endgiltig, schliefslich (oder auch: deutlich, zuverlässig, sicher) dem Stand des Rechtes nicht entsprechen, bezw. sich damit nicht vertragen.“

[3]) Z: erwecken.

[4]) Fehlt in Z.

[5]) In Z beginnt hier kein neuer Absatz, nicht einmal ein neuer Satz.

gnugsam Vernemen. So wellen wir auch yeder zeit Vnnsere Rete. nachdem wir sy qualificirt befinden. Zuuerrichtung Vnnserer geschäfft nach aines yeden gelegenhait. ziehen vnnd gebrauchen.

52.

Fol. 82 a. ## Vom Ambt vnnd [1]) Beuelh [1]) ains Cantzley oder Obersten Secretarj.

Vnnser Canntzley Secretarius. Soll in allwegen daran sein. auch sooft es von nöten. bey dem Canntzler. vnnd anndern vnnsern Räten. fleissig anmanen. Das diser vnnserer ordnung. in allen Puncten souil die ain yeden berürt. getreulich gelebt vnd nachgesetzt werde.

Er Soll auch für sich selbs. alles das Jenig volnziehen. so Ime durchaus in diser ordnung beuolhn ist.

Dergleichn Soll Er in abwesn vnsers Cantzlers. Im fall wir kaim anndern die verwaltung der Canntzlej beuelhen. sich der ordenlichen geschäfft. so sonnst dem Cantzler. mit schreiben vnd Concipiern. auch annderm. so in der Canntzlej mit der Federn
Fol. 82 b. zuuerrichten ist.[2]) souil Im möglich. getreulich annemen. Vnnd die anndern Räte soofft es die notdurfft erfordert. daran manen. Auch Ime dem Canntzler Zu seiner ankonnfft. von den fürnemsten Puncten relation thun.

Er Soll auch yeder zeit ain Register machen. vnnd darein Memorials weis. für sich selbs. vnnd auch auf erInnerung des Canntzlers verzaichnen. in welhen sachen am fürderlichsten zu hanndln. was zuberatslagen. zuconcipiern. beuolhen.[3]) oder zuuerrichten sej. vnd demnach fleifs ankern. Das Er zu rechter zeit. bej Hofmaister. Stathallter[4]) vnnd Canntzler. auch[5]) anndern anmane.[6])

So Soll Er allwegen mit sonnderm fleifs nachdencken. was zuuerfertign vnd zuberatschlagen. auch allemal zuuor. vnnd ehe die Rete aus der Canntzlej geen. anzaigen. ob des anndern tags ettwas Verrner zu hanndln.

---

[1]) Fehlt in G.
[2]) Hier ist ein Zeitwort zu ergänzen, etwa: obliegen, zugewiesen sind.
[3]) G hat für beuolhen: auch benehlen, Z: zu befehlen. Letzteres passt übrigens auch in die Satzkonstruktion.
[4]) Fehlt in JKO.
[5]) G und Z: vnd(t).
[6]) G und Z richtig: anmahne. N irrig: anmanen.

Item [1]) ob rechtliche [2]) oder güetliche [2]) täg. laut des tagbuechs angesetzt seyen. so dann ettwas verhannden. soll Er allwegen zeitlich zuuor. die Acta. schrifftn vnnd hanndlungen [3]) so zur sachen gehörig. herfür suechen. Oder wo er dern nit bericht. [4]) ainen anndern Secretarj oder Schreiber. darumb ansprechen. Vnnd [5]) so Er im Rat gefragt wirdet. oder sonst Von vnns auch zu ainem Rat bestellt ist. Soll Er sein Rätlichs guetachten. seim bessten verstannd nach. anzuzaigen yeder Zeit schuldig sein.

Wo Er auch schon nit gefragt. vnnd aber austrucklich spürte. das man Inn der beratschlagung. aus mangl gnugsams berichts. Irrte. vnd Er vom grundt der sachen. aus vnnserer Canntzlej. oder sonst besser wissens hett. So soll Er sölichs. auch in vnnser gegenwurtigkait anzuzaigen nit vnnderlassen.

Es Sollen auch anndere Neben Secretarj vnnd Schreiber in Fol. 83b. abwesen des Cantzlers oder Canntzleyuerwalters. ain aufsehens auf Ine haben. vnnd Ime. souil die Canntzley geschäfft berurt. in allen billichen [6]) Dingen gebürliche volg laissten.

Was weiter vnnserm Canntzley Secretarj obligt. mit Concipiern. schreiben. Siglen. Vnnd annderm [7]) Das hat Er sich aus diser ganntzen ordnungen. auch seiner bestallung vnd in sonnderhait. aus dem hernachuolgendm [8]) Tittl. nach notdurft Zuerinnern. [8])

53.

Von gemainem beuelh aller Secretarien vnd Schreiber. Fol. 84a.

Vnnsere Secretarj vnnd Schreiber. Sollen ein aufsehens auf vnnsern Cantzler haben. vnnd desselben billichem beuelh. [9]) getreulich gehorsamen. vnd nachkomen.

Item Sy Sollen alle Ding. sy seien clain oder grofs. zuuohr [10]) vnnd ehe sy ausgeen. fleissig Collationirn. also das die brief

[1]) In Z beginnt hier kein neuer Absatz.
[2]) S. oben Titel 27, S. 146.
[3]) N hanndlung.
[4]) Bericht = berichtet, d. h. darüber (= dern) unterrichtet (ergänze: „ist"), bezw. genau Bescheid weiss.
[5]) In Z beginnt hier ein neuer Absatz. Statt „so" nach „vndt" steht in Z: ob.
[6]) Z hat, wohl aus Versehen: gebührlichen.
[7]) In N und G folgt hier ein Zeichen, das der Abkürzung von etc. ähnlich ist.
[8]) Z: bernach folgenden Titul, dann zu ersehen vndt zuerinnern.
[9]) Z billichen benelchen.
[10]) Dieses Wort fehlt in N.

Correct vnd der Copej[1]) in allen worten gleichformig. vnd ob sy mengl in dem Concept[2]) befinden. dieselbige vnnserm Canntzler dessen verwaltern. oder dem Canntzley Secretarien anzaigen.

Im Collationirn. sollen sy auch disn fleifs anwennden. Das allwegen der Jhenig so geschriben hat. das Prothocol. dauon es abgeschriben. in der hannd habe vnnd Lese. vnnd der annder so
Fol. 84 b. nit selbs geschriben die abschrifft in der Hannd hab. Damit destohe[3]) vermerckt werde. warInnen der Schreiber (es soy in Ortographia oder sonnst) gefelt. oder geIrret hab.

Vnnd Sollen sich vnnsere Secretarj vnnd Schreibor Zum höchsten befleissen. Das sy auf ain yeden handl. der Inen zuconcipiern beuolhen. guete geschickte. formliche. lautere vnuertuncklte vnd Canntzleysche Concepta[4]) begreiffen. Die Narration ainer yeden Missif.[5]) oder ains anndern briefs. nicht zu lanng machen.[6]) Vnnd in des hanndls substanntz nichts vergessen. oder gar zu kurtz abschneiden.

Gleicher gstallt Sollen die Schreiber. oder Ingrossisten allen möglichn fleifs anwenden. Das sy das Jhenig. so Inen zeschreibn auferlegt. lauter vnnd formlich ausschreiben. guote Orthographiam hallten. Vnnd Inn der schrifft nit nachlessig werden. sonder die
Fol. 85 a. hanndt von tag zu tag bessern. Inn dem dann der Canntzler. auch anndere Secretarien. ein guet aufmerckens haben sollen.

Wo sy auch an ettwas zweifln. ob es recht sey oder nit. vnnd wie es gemaint sej. sollen sy fleissig fragen. vnnd sich des fragens nit schemen. auch von denen. die sy ansuechen. guetlich vnnderwisen werden. Damit sy das Jhenig. so Inen zuschreiben fürkombt. mit guetem verstannd schreiben. eins rechtgschaffnen

---

[1]) Dies ist wohl die kanzleimässige Bezeichnung für die zu den Akten gelegte Abschrift des Originals.

[2]) G und Z haben hier: dem Concept (finden), N hingegen: den Copsien (befinden). Erstere Lesart verdient unsers Erachtens den Vorzug.

[3]) G desto ehe, Z desto eher.

[4]) In JKO folgt hier noch: mit guten teutschen, Vndt nit halb Lateinischen oder andern frembden worten (begreiffen) usw. Diese Warnung der Kanzleiordnung des Herzogs Johannes vor dem Gebrauch unnötiger Fremdwörter in der Kanzleisprache ist ebenso an sich erfreulich wie auch im Hinblick auf die Bemühungen der Gegenwart, unsere Sprache von überflüssigen Fremdwörtern zu reinigen, geschichtlich hochinteressant.

[5]) G u. Z Missinen.

[6]) Fehlt in Z.

stilj desto besser selbs gewonen. vnnd also selbs zuconcipiern. mit der zeit desto fuegclicher gebraucht werden mögen.

Obgemelte vnnsere Secretarien vnd Schreiber Sollen kain brief. registratur. Concept. oder[1]) was das were. nichts ausgenomen. aufs Vnnser Canntzlej geben. one vnnsern. oder Vnnsers Canntzlers. vnnd[2]) in abwesen desselbigen des Canntzley Secretarien beuelh. Doch was sy Inn abwesen vnsers Canntzlers also für sich selbs. oder auff empfanngnen beuelh. aus der Canntzlej geben. das sollen sy aigentlich aufzaichnen. vnnd zu vnnsers Canntzlers ankonft Ime dasselbig referirn. Fol. 85b.

Sy sollen auch alle brief. Copeyen,[3]) oder Suplicationes[3]) vnnd alles annders. so in vnnser Canntzlej schriftlich[4]) einkombt. ein yeder nach dem Er es gebraucht. fleissig aufheben. mit gueter ordnung zesamen[5]) binden vnnd[6]) hefften. vnd wider an sein geburnd ort legen. wie es in vnnserer Canntzlej herkomen. vnnd die Registratur ordnung vermag.[7]) oder[7]) nach gestallt der sachn. dem Jhenigen. so die registratur beuolhen. zuestellen. Dergstalt. wo man desselben wider bedörffte. Das es von stund an. wider mög zur Hand gebracht werden.

Wo auch brief. schrifftn. Register oder annders zu tägen gefürt. oder sonnst hienweg[8]) genomen wurd. so soll ain Zedl zu der hanndlung gelegt. vnnd darauf geschriben. wer die brief hab. vnnd warzue Er dieselbigen brauch. oder auf das wenigist sonnst in ain Register verzaichnet werden. Fol. 86a.

Vnnd wo ainer vnnder Inen. es were welher es wollt. ettwas befunde.[9]) Das vnns zu nachtail käme. Das sollen sy vnnserm Canntzler. so es aber denselbigen selbs anträffe.[10]) vnnserm Hofmaister. Stathalter[11]) oder vnns selbs. anzaigen. welhenn wir alsdann darunder notdurftig hören. Vnnd warInn Er vnns die

[1]) Z vndt.
[2]) Z oder.
[3]) Fehlt in N. G: Copeyen, Z: Copien. G u. Z: Supplicationen.
[4]) Fehlt in G.
[5]) Stattdessen haben G u. Z: zu Hauf (Hauff).
[6]) G u. Z oder.
[7]) Vermag = eigentlich: die Kraft (Macht) dazu hat, d. h. anweist, vorschreibt. — Statt oder findet sich in N der Schreibfehler: der.
[8]) Dies ist ohne Frage die richtige, in G u. Z enthaltene Lesart, wofür in N aus Versehen „zum werck“ sich findet.
[9]) Statt Impf. Conj. haben G u. Z: befinde.
[10]) In G fehlt selbs. G: antreffe. Z: betrifft.
[11]) Fehlt in Z.

warhait anzaigen wirdet.[1]) bey demselbn gnedigclich hanndthaben vnnd yeder zeit die gebür fürnemen sollen vnd wellen.

So soll auch[2]) ain yeder in denen sachen. darInn Er wissens hat. oder die Ime vor andern beuolhen. oder darInn Er hieuor[3]) gebraucht, bej dem Cantzler auch andern da es von nöten
Fol. 86 b. fleissig anmanen. Damit vnns oder den vnnsern Zu nachtail nichts in vergefs gestellt werde.[4])

Inn sonnderhait. wo wir Irrige Vnd vnuertragne sachen hetten. darInnen ainicher taglaistung oder verrerer handlung von nöten. So sollen sy vnnserm Canntzler. oder auch wo von nöten. Vnnserm Hofmaister oder[5]) Stathalter[5]) vnnd Räten darumben anligen. Das täg darunder furgenomen. Die Irrungn souil möglich Zu end gebracht. vnnd wir. oder die vnnsern Hinfuron.[6]) (wie bis anhero ettwan geschehen) durch den lanngwirign Verzug an gebürennder gerechtigkait nit vernachtailt werden.

Vnnd damit ain Yeder sölhs dessto besser vnnd fuegclicher thun könne. so soll Er Ime deswegen gebürnde memorial machen. vnd an sein ort zur gedechtnus fur sich Hencken.

Fol. 87 a. Wurde Ime dann ain hanndl in sonderhait beuolhen. so soll Er in ain sonnder register ordenlich verzaichnen was zu yeder zeit gehandlet. vnd was vnd wan man vngeuerlich[7]) weiter hanndln soll. Damit Er allwegen. wann mann[7]) Ine befragt. gueten bestenndigen bericht geben möge. vnnd desto weniger ains Wider das annder gehandlt werde.

Die Secretarj oder Schreiber. so man teglich vnd gewondlich[8]) Inn Räten zum Prothocolliern braucht. Sollen Inen alle Jar. auf[9]) den Neuen Jarstag. ein Ratbuech machen. darein sy alle sachen. handlungen vnd Ratschleg. die Inen beuolhen. fleissig vnnd ordnlich aufschreiben.

Dieselbige Sollen auch. wann sy aus dem Rat geen. die

[1]) G u. Z: würd(t).
[2]) Fehlt in G und Z.
[3]) G und Z: hiebeuo(h)r.
[4]) In Z beginnt hier kein neuer Absatz.
[5]) Fehlt in JKO.
[6]) G u. Z: hienfüro.
[7]) Die Worte von „vngeuerlich“ bis „mann“ (einschl.) sind infolge eines Versehens in G ausgelassen.
[8]) G: so man Inn Räten gewönlich usw.. Z: so man täglich, oder gewonlich in Rhäten.
[9]) G u. Z: vmb den Neuen Jahrs Tag (Jahrstag).

beratschlagte puncten nacheinanndder. in Ir rogistor verzaichnen. vnd alsbald verfertigen. was Inen zuuerfertigen beuolhen ist. in don andern Puncten aber bej andern Personen. welhen die verfertigung obligt. fürderlich[1]) anmanen.

Sy sollen auch ordnliche gewise Register in Ire Ratsbuecher machen. auch den Innhallt des Ratschlags allwegen ad marginem verzaichnen. Damit mann das Jhenig. so man suecht. furderlich finden könnde. Fol. 87 b.

Vnnd so sachen furkomen. die zuuor auch in der beratschlagung gewesn. solln sy hinder sich sehen. was zu demselben mal beschlossen. vnnd dessen die Räte. so sy es zuuor nit wissen. gnugsam erInnern. auch bey gegnwurtigem Ratslag verzaichnen. an welhem plat das vorig bedencken Zufinden. damit allenthalben guoto Richtigkait gehalten. vnd nichts widerwertigs beschlossen werde.

Gleicher gestallt sollen die andern Schreiber so schon Im Rat nit prothocolliern. allwegen zu einganng des Jars ein Buech machen. darInnen sy durch das ganntz Jar aus mit kurtzen worten verzaichnen Was sy in aim oder dem andern. abcopirt haben. Fol. 88 a.
Damit man sich. wo ettwas fürfellt. bald berichts erholen. auch Irer der Schreiber fleifs vnnd arbait spürn könne. Auch solhe vnnd dergleichen Prothocoll vnd verzaichnus. Da sy aus dem Dinst komen. hinder Inen[2]) in der Canntzley lasson. auch sonnst nit aus der Canntzley tragen. wie dann zu denselbigen ain sonnderlich ort in der Registratur stuben deputiert werden soll. dahin[3]) man sy Järlich aufhebe.[3])

Wir Ordnen. setzen.[4]) vnd wellen auch. das vnnsere Secretarj. rogistrator vnd schreiber nyemands frembds.[5]) vber vnnsere Registraturn. Prothocoll. oder anndere Vrkunden füern. auch von denselben. vnd allem dem so in vnnserer Canntzlej gebraucht. gehanndlt oder geschriben wirdt. Niemands kain abschrift geben. Inen selbs khain Notl[6]) dauon behalten. oder andern dauon an-

[1]) Fehlt in Z.
[2]) G u. Z haben dem neueren Sprachgebrauch gemäss: sich.
[3]) Z: damit, und statt: aufhebe falsch: vffgebe.
[4]) Fehlt in G.
[5]) Fehlt in Z.
[6]) G und Z: Nottel, N freilich hat Natl (mit deutlichem a). Natl wird doch wohl verschrieben sein aus Notl; letzteres Wort kommt auch im Anfang des nächsten Abschnitts vor („ain abschrift oder Notl"). Übrigens würde auch Natl an dieser Stelle einen passenden Sinn geben. Denn Nadel (die) als etwas Geringes und Wertloses dient schon im Mhd. als

zaigung thun. sy werden es dan von Vns selbs. oder von vnserm Hofmaister oder Cantzler gehaissen.

Fol. 88b. Im Fall aber ainer vnnser Secretarj oder Schreiber. zu sein selbs vnnderrichtung vnnd vnnderweisung. Ime ain abschrift oder Notl[1]) ains Contracts. oder was dorgleichen mer. so nit haimlich ist, machen vnnd behalten wollt. Der Soll sölhs zuuor. dem Canntzler. oder Canntzley Secretarien anzaigen. welhe Ime auch dasselbig.[2]) zu seiner vbung vergönnen sollen. Doch soll Er. wann or es abschreibt.[3]) Die namen darInnen auslassen[3]) vnnd N. vnd N. an die stat setzen.

Es sollen auch vnnsere Secretarien vnd Schreiber. der Tittl[4]) guet acht nemen. vnd aim yeden seiner gebür nach. gewöndliche vnd gebräuchliche[5]) Tittl[4]) geben.

Vnd damit sölhs desto förderlicher[6]) geschehen könne. so soll vnser gemain titularbuech besichtigt. vnd nach gegenwurtigem brauch Corrigirt. Reformirt vnd gebessert. auch an ain besonder ort in die Cantzloj gelegt werden. Damit ain yeder Schreiber. wann Er ains titls Irr geet. sich darInn notdurftiglich zuersehen habe.

Fol. 89a. Im fall aber yemannds. Hohes vnnd[7]) Niders stannds. dem man zuuor Nie geschriben. vnd also sein titl nit hat. zuschreiben were. So sollen die Secretarj vnnd Schreiber. sich bej dem Canntzler auch anndern. so es vermuetlich wissen. beschaids erholen. auch für sich selbs bedenncken. was sich aller gelegonhait Vnnd vmbstännden[8]) nach gebüren welle.

Verstärkung der Negation, s. D. Wtbch. 7, 251. Also besagt „khain Natl" soviel wie: „nicht das Geringste". „Die oberdeutschen Mundarten bewahren die Form nâdel mit dumpfem â, fast wie nôdel lautend; die nôdeln schon in den Nürnberger Polizeiordnungen vom 14. Jahrhundert". (Ebenda).

[1]) G Nottel, Z Notel. Dieses Wort ist aus lat. notula, Verkleinerungsform von nota, umgedeutscht. Notel (nottel) stf. m. bedeutet „schriftliche Aufzeichnung. Abschrift einer Urkunde, vorläufiger Aufsatz zu einer förmlichen Ausfertigung". Vgl. Lexer Mhd. Wtbch. 2, 108.

[2]) Statt dasselbig hat G: solch.

[3]) N hat hier das Schreibversehen: abschreiben. Statt „auslassen" findet man in Z: ausschliefsen.

[4]) G u. Z: Tittnl.

[5]) G: gebrenchliche, Z: gebräucbliche, N hingegen hat: gehürliche, wohl ein Irrtum, der sich aus dem vorhergehenden „gebür" leicht erklärt.

[6]) G u. Z haben: füglicher.

[7]) G u. Z: oder.

[8]) G hat: vmbstanden. Z: vmbstenden; in N steht: vmbstannds. also der Gen. Sg., der ja sonst gern in adverbiellem Sinne gebraucht wird. Doch könnte das scheinbare Schlufs-s vielleicht Abkürzung für „en" sein.

Gloicher gstallt.[1]) soll man in vnnserer Canntzlej. ain gomain ordnlich formular buech haben. DarInn Notl[2]) der fürnembsten Conträct.[3]) als kaufverschreibungn. Tausch Donation. Testament. transaction. Verträg etc.[4]) vnnd was dergleichn mer ist. beschriben sein sollen. wie wir dann dasJhenig. so ytzund verhannden. in ain pessere form bringen. emendirn. vnd Corrigirn lassen wellen. Damit die Secretarj vnnd Schreiber, wann sy ettwas dergleichn Concipiern. sich daraus berichts erholen vnd. nach laut[5]) derselben. souil sich gezimbt, mutatis mutandis. Ire Concepta in meliorj Fol. 89b. forma stellen mögen. Vnnd allso in vnnserer Canntzlej. durchaus ain algemainer stilus vnnd form gehaltn. die formular nit täglich one notdurfft veränndert. auch dessto weniger. durch die Schreiber gelrrt. sonder[6]) geburlicher wolstannd gehallten. wir selbst. oder anndere so bey vnnserer Canntzlej zethun haben. in den verschreibungn. dessto besser versehen Vnd vnnsere Secretarj. Schreibor vnd andere mer[7]) arbait vnd müe vberhebt[8]) werden.

Vnnser mainung ist auch. Das Kainer vnnser Secretarj. vnd Schreiber. die man gemainlich Im Rat braucht. Hinfürter den Jhenigen. so bej vnnser Canntzlej zuschaffen haben. supplicationes stelle. damit allenthalben. souil möglich. vngebürlicher Verdacht verhüet[9]) werde. Ob sy aber Inn sachen. die nit für vnns. oder die Rät gelangen. oder die der beratslagung halben kain bedacht[10]) auf sich tragen.[10]) anndern leüten ettwas machen oder schreiben wollten. das Fol. 90a. mögen sy zu der [11]) zeit thun. wann sy one das nit in der Canntzlej sein dörffen. oder sonnst nichts zuschaffen haben.

Es erfordert auch der Canntzlej wolstand vnd notdurft. das kain Contract oder anndere brief. daran ettwas sonnders gelegen.

---

[1]) In G u. Z folgt hier noch: so.

[2]) Das Wort bedeutet an dieser Stelle offenbar soviel wie: „eine als Muster dienende Abschrift, bezw. Formular".

[3]) Z: Contract.

[4]) Dies störende „etc." fehlt in Z.

[5]) Nach laut (schon mhd.: nach lût) bedeutet: nach Wortlaut, bezw. Inhalt.

[6]) Fehlt in G und Z.

[7]) G u. Z haben „mehrer", d. h. weiterer (Arbeit und Mühe).

[8]) Z: überhohen.

[9]) G verhüdtett, Z verhütet.

[10]) Dies die LA von N. Nach dem Znsammenhang der Stelle muss Bedacht hier im Sinn von „Bedenken" oder auch „Verdacht" genommen werden. Die beiden andern Hdss. bieten auch thatsächlich: verdacht. In Z steht statt „tragen": haben.

[11]) G: jeder (zeit).

fürter ausgee. ob sy schon durch anndere Collationirt wordn.[1]) sy seyen dann zuuor durch ainen[2]) vnserer Secretarien. schleinig vberlesen. wie wir Inen dann sölhs hiemit auflegen. vnnd beuelhen. Vnnd wo derselbig. den Contract oder[3]) brief. vngerecht odor vnformlich bofund.[4]) so soll Er In Corrigirn oder gar zerreissen. vnd von Neuem wie sichs gebürt. ausschreiben. vnd allwegen nach beschehner verlesung alsbald durchsehen[5]) vnd[5]) versecretirn lassen.

Es Sollen auch vnsere Secretarien vnnd Schreiber. Inmassen[6])
Fol. 90b. dann hieoben allen Canntzleyuerwondten. in gemain aufferlegt ist.[6]) aines Gotsforchtigen züchtign. Erbern wesons vnnd wanndls sein. kain neid noch widerwillen gegneinannder vben oder tragen. nit boldern. oder Vngeschickte wort treiben. vnnd so ainer etwas fragt. die anndern domselben souil Inen wissendt.[7]) vnnd anzezaigen gebürt. guete beschaidne anntwort. one gespött. vnnd neidische schimpffwort geben. vnd ainer den anndern in allem dem. so vnnserer Canntzlej nutz berurt. mit fleifs vnnderweisen. berichten vnd sölhs mit nichten Verhallten. Vnd wo vnnser Canntzler erfaren wurde. das ainer sich in disem oder anderm vngebürlicher weis erzaigt. soll Er dasselbig mit worten ernstlich straffen. vnd wo es nit helffen will. an vnns. oder Vnnsere Hofmaister. Stathallter[8]) vnnd Rethe gelangn lassn. darInn verrer der gebür nach zuhandln vnd zestraffen.

Fol. 91a. Es Soll auch kain Schreiber das Jhenig. so Ime zeschreiben beuolhen. aim andern vbergeben. sonnder selbs schreiben vnd schleinig darmit vmbgeen. Es were dan das Er aus mercklichn vrsachen. an sölichem verhindert. welhs Er vnnserm Canntzler. oder Canntzlej Secretarien Darlnn verrner haben beschaid zugeben.[9]) anbringen soll.

---

[1]) Z: weren.

[2]) N hat ainen S., G vnfsre S., Z dagegen: einen vnserer Secr., was den Vorzug verdient.

[3]) Z hat nach diesem Wort: den.

[4]) G u. Z: finde.

[5]) Statt der LA „durchsehen" (G u. Z) hat N: durchstechen, was sich auf die Befestigung des angehängten Siegels beziehen würde. — Statt vnd hat Z: oder.

[6]) Die Worte von „Inmassen" bis „ist" sind in G u. Z in Parenthese gesetzt.

[7]) Ergänze: ist. „Wissend" steht hier in passivem Sinn: bekannt (ist), d. h. soviel sie wissen. Vgl. das „innehabende" Amt u. ähnliches!

[8]) Fehlt in JKO.

[9]) Die nämliche, unserm Sprachgefühl als Härte erscheinende Infinitivfügung anstelle eines finalen Nebensatzes findet sich auch Fol. 107a.

Sy Sollen auch kain geselschafft in vnserer Canntzley. ausgeschiden mit denen. so dorein gehörn. anrichten. sonnder dieselbig vnnser Cantzlej. vnd sonderlich Ires abwesens. verschlossen vnd verwart halten. Darauf dann allwegn. auch ob Im winter das feür. vnd sonnst die liechter recht versorgt seyen. sy alle. vnnd sonnderlich der zu letst heraus geet. guete achtung geben sollen.

Vnnd wo wir Junge knaben Inn der Canntzley hetten. so sollen dieselbign von dem Canntzler. Secretarj. vnd Schreibern nit allain das sy recht schreibn lernen. sonnder auch zu aller Zucht. Fol. 91 b.
Erberkhait [1]) vnnd Ererbietung. vnd das sy fleissig aufwarten vnd dinsthafftig seien. mit sonderm fleifs angewisn werden.

Es sollen sich auch vnsere Schreiber. zu denen stunden. die [2]) sy in der Cantzlej frey sind. mit dem Rechnen. [3]) vnd der Aritmetica vben. Damit sy in derselbn kunst gewifs. vnnd fertig werden. vnd destfuegclicher [4]) Zue andern Ämbtern zugebrauchen seien.

Was sonst verrner der Secretarien vnd [5]) Schreiber Ambt vnd beuelh in gemain beruert. Defs werden sy sich. aus vilen vorgesetztn Tittln. auch aus denen. so hernach volgen Vnd ain yeder aus seiner bestallung Vnd teglichm beuelh verrner zuerInnern wissen.

54.

Von vnnderschidlichem beuelh. der Secretarien vnnd wie vil derselben sein sollen. Fol. 92 a.

Zu befurdrung vnnserer vnnd der Vnnsern geschäfft wellen wir hinfürter ordinarien [6]) nit weniger dann zwen Secretarien in vnnserer Canntzlej haben.

Der erst vnd öberst soll vnnser Cantzley Secretarius sein. vnd neben dem gemainen beuelh. den sonnderbarn beuelh haben. wie hieoben vnndter seim tittl. [7]) auch [8]) wie man sigln soll. [9]) etc. nach der lennge vermeldet ist.

Er Soll auch gemainlich. vnnd sooft Er erfordert. Im Rat

[1]) Dieses Wort fehlt in Z.
[2]) Dafür steht in Z: da.
[3]) Stattdessen hat G die sinnlose Entstellung: den Rächten.
[4]) G: destfüglicher, Z: desto füglicher.
[5]) In N und G fehlt das hier kaum entbehrliche „vnd".
[6]) Z ordinarie (lateinisch geschrieben).
[7]) Titel 52.
[8]) Fehlt in G und Z.
[9]) Titel 45.

sein. Prothocolliern. vnnd das Jhenig ausrichten. was Ime auferlegt ist.

Der annder[1]) Secretarj. soll alle rechtlichen vnd gütlichen sachen. vnnd[2]) in sonnderhait die Jhenige. so am Kay: Camer-
Fol. 92b. gericht hanngen. vnnderhannden haben. auch dermassen qualificirt sein. das Er dieselbige ettwas verstee.[3]) vnnd in gueter ordnung hallten könne.

Was nun teglich in die Canntzlej kombt. so allte oder neue rechthengige sachen. oder auch sonnst nachberliche lanngwirige Irrungen.[4]) die noch in der güete sweben.[5]) antrifft oder berurt. dasselbig soll Ime Vberanntwort werden. auch Er sölhs anzenemen vnnd in sein gebürnde ordnung Zebringen. schuldig sein.

Vnnd Soll Er bey yeder sachen ein Register haben. darInn Er Memorials vnd Relations weis aufzaichne. was yeder zeit einkomen oder gehanndlt ist. Wo dann ettwas von neuem einkombt. Soll Er dasselbig allwegen also bald auch vermercken. vnd Notiern.[6]) damit Er zu yeder zeit. wann Er gefragt würdt. anzaigen könnde. in quibus terminis die sachen steen. worauf sy beruen. Vnd was darunder zuuerfertigen.

Fol. 93a. Er Soll auch fleifs ankern. das die Acta vnnd hanndlungn allwegen ganntz seien. vnnd wo ettwas manglt. das dasselbig fürderlich Complirt[7]) werde. vnnd wo ain Neue Producta[8]) kombt. welhs[8]) den Ambtleüten. oder anndern berichts halben zuuberschicken. Soll Er es zuuor in der Canntzlej abcopiern lassen. welhs auch auf sein beuelh. die Schreiber zethun schuldig sein sollen.

Damit auch in allen disen sachen nichts versaumbt. soll Er bey dem Canntzler vnd andern Räten. sooft es die notdurfft er-

[1]) Z hat hier: Derselbig (Secretarius). Es werden also in JKO alle in den nächsten Absätzen aufgezählten Geschäfte und Pflichten dem obersten oder Cantzley-Secretarius auferlegt, während sie in WKO dem zweiten Sekretär zufallen. Daraus ergeben sich in den folgenden Abschnitten einige abweichende Lesarten, wobei N und G auf der einen, Z auf der anderen Seite steht.

[2]) Fehlt in Z.

[3]) G irrig: versehe.

[4]) G: sachen oder Irrungen.

[5]) Damit ist das sogenannte „Güteverfahren" gemeint. Vgl. oben S. 146.

[6]) G und Z: annoti(e)ren.

[7]) Z irrig: Concipirt.

[8]) G: wo ein New Product kompt, weliche; Z: wo ein product kompt, welches.

fordert fleissig anmanen. vnd wo ettwas ainem Rat zureferirn zu[1]) vbergebn ist. dasselbig aus beuelh des Canntzlers thun. Vnd in sein Memorial verzaichnen. wer die Acta hab. vnd daran sein. das sy zu rechter zeit wieder[2]) zur Canntzlej gelüfert werden.

Vnnd Soll mit stetigem anmanen fleifs ankern. Das die Ambtleüt. oder andere so in furfallenndon. rechtlichen. oder guotlichen sachen. bericht vbergeben sollen dasselbig zu rechter zeit thun. Fol. 93 b. Damit wir. oder die vnnsern. durch lanngn Vorzug an vnnserer habenden gerechtigkait nit versaumbt werden.

Er soll auch ain sonnder Ratbuech haben. die rechthenngige handlung.[3]) vnd andere Nachberliche Irrung.[3]) so Ime beuolhen. betreffendt.[3]) darein. soofft Er Inn Rat erfordert wirdt. die Ratschleg zuprothocolliern.

Vnnd Ob es[4]) sach were. Das in seim abwesn oder sonnst ettwas. dise sach belangend in der anndern Secretarien Ratbüecher prothocolliert oder verzaichnet wurd. So soll Er bericht von Inen fordern vnd empfahen. vnd wo es die notdurft erfordert mit kurtzen worten. in sein prothocoll verzaichnen. an welchem plat sölicher Ratschlag. in den anndern Ratsbüchern zefinden.

Gleicher gstallt. soll Er sein Ratbuech. dem Canntzley[5]) Fol. 94 a. Secretarien nach gehabter beratschlagung auch fürlegen. damit derselbig wifs. was in aim. oder dem anndern. fürgenomen. oder auch durch Ine. wo es von nöten. concipirt werden soll. Item Er soll auch selbs concipiern. was Ime in disem vnd anndern sachen yeder[6]) zeit nach gelegenhait zuconcipirn[6]) beuolhen wirdt. auch sich sonnst. so Er diser seiner ordenlichn geschäfftthalben (welhe Er Ime in sonnderhait vnnder allen[7]) anndern soll beuolhen sein lassen.) vbrige Zeit hat. in anndern Cantzley geschäfften gebrauchn lassen.

Vnnd Soll gueten fleifs anwenden. das die Acta eingepunden. vnnd in Iren secken[8]) ordenlich nacheinannder aufgehenckt werden.[8])

[1]) N: zureferirn oder zu vbergebn.
[2]) „Wieder" fehlt in N.
[3]) Z: Handtlungen; Irrungen; .... betreffen.
[4]) „Es" fehlt in N.
[5]) So N u. G. Z hat dem oben S. 202, Anm. 1, Gesagten entsprechend: den (für dem!) andern Secretarien usw.
[6]) Die Worte: „yeder zeit .... zuconcipirn" fehlen in G.
[7]) N: vnnder allen, G: vnnd vohr allen, Z: vor allem.
[8]) Z: in Ihren schubladen ordenlich nacheinander vffgehoben werden.

Inn abwesen des Canntzley[1]) Secretarien. soll Er denselbigen souil seins thuns ist. verwesen. vnnd darob sein. Das anndere Schreiber. Ire gebürnde geschäfft ordenlich ausrichten.

Fol. 94b. Was auch disem Secretarj weiter[2]) obligt. das hat Er sich yederzeit. aus seiner bestallung.[3]) die wir Ime nach gelegenhait geben wellen. auch aus[4]) diser ganntzen ordnung. weiter zuberichten. vnnd zuerInnern.[5])

Wo wir auch vber dise zwon benante Secretarien. ainen oder mer in vnsere Cantzlej zu Secretarien annemen. oder ainem vnnserm[6]) Schreiber. disen Tittl zueaigneten. So sollen der. oder dieselbige, was Ires beuelhs sein soll. yederzeit von vnns. oder von den Jhenigen. denen wir es beuelhen. notdurfftiglich angewisen werden.

Wo aber dieselbige kain sonndern beuelh von vns empfiengen.[7]) so sollen sy yeder Zeit vnsers Cantzlers. Cantzleyuerwalters.[8]) oder Cantzley Secretarien beschaid gewarten. Vnd sich in dem. so Inen auferlegt wirdt. gutwillig brauchen lassen.

55.

Fol. 95a. ### Von dem hofgerichts Secretarj.[9])

Vnndter disen obbenanten baiden Secretarien Soll[10]) der Öberst. oder Canntzlej Secretarj[10]) in vnnserm Hofgericht mit prothocolliern vnnd schreibon. sich gebrauchen lassen. dergestallt. das Er alles das Jhenig. so die Procuratores in die feder[11]) reden. aigentlich aufzaichne. clag. anntwort. Exception. widerred vnd was dergleichen sein mag. sambt dem darauf erfolgten bschaid. vnd Vrtln.[12]) damit sich vnnsere Hofrichter vnd Räte. darInnen not-

[1]) Z hat wieder: des andern Secretarien.
[2]) In JKO folgt hier: in Religions Kirchen vndt Schulen sachen (ohliegt).
[3]) In JKO steht noch: vndt zugestelten verzeichnufs (die usw.)
[4]) Fehlt in N.
[5]) In JKO ist hier folgender Abschnitt eingeschoben: „Gleichergestallt soll Sich der ander Secretarius in den Ihme befohlenen Ambts. Hoffgerichts, vndt Lehenssachen vndt deren Verrichtung verhalten. wie hieoben von dem ersten Secretario nach lengs in diefser Ordtnung vermeldet. vndt in der Ihme zugestelten Verzeichnufs vnderschiedtlich gesetzt ist."
[6]) Z: vnserer.
[7]) N: empfienge.
[8]) Fehlt in Z.
[9]) Z: Von den Hoffgerichts Secretarien Insonderheit.
[10]) Z: soll Sich der ein Secretarj.
[11]) Z: federn.
[12]) G: vrtheilen, Z: Vrtheil.

durfftigclich ersehen. auch Er der Hofgerichts Secretarj oder Schreiber den Parteyen sölhs zu Iror notdurfft mittailen könne.

Er Soll auch alle Hofgerichts sachen. vnder seinen hannden haben. dieselbige in gueter ordnung beyeinannder hallten. die Acta zu yeder zeit Compliorn vnnd ergenntzen lassen. vnnd daran sein. Fol. 95b. Das vnnser Hofgericht zu yeder zeit. zeitlich ausgeschriben vnd angesetzt werde.

Vnnd wo in etlichon sachen zu beschaid gesetzt. oder zu ennd Vrtln beschlossen were. So soll Er sölhs dem Canntzler anzaigen. vnd von Ime beschaid empfangen,[1]) wem Er die Acta zereferirn vbergeben soll. auch dassolbig fürderlich thun. Damit man. wann die Zeit herbej kombt. zum Vrtl gefasst sej.

Vnnd wo Er ainem ettwas zureferiern vbergibt. Soll Er dasselbig. in sein Register memoriern. auch daran sein. vnd[2]) fleissig anmanen. das die Relation. (welhe ein yeder Referendt. vor[3]) dem[3]) Hofgericht in schriften vbergeben soll.) nit zu lanng eingestelt. sonder fürderlich geschehe.[4])

Er Soll auch allwegen ein Vnnderschidlich Register aller Hofgerichts sachen haben. darInnen memorials weis verzaichnet. Fol. 96a. was in yeder sachen einkom[5]), an wem die hanndlung sey. vnd warauf es berue. vnnd soll vor dem hofgericht. die Partheien. in die täg ordnlich[6]) austailen. Damit nit zuuil auff ainen tag[7]) vertagt werden.

Vnnd dieweil es[8]) bis anher gebreüchlich gewesen. (welhs wir vnns also gefallen lassen.) Das vil vnnserer vnnderthanen. so stritige sachen gegneinannder haben. zu ennd des hofgerichts guetlich vertagt werden. So soll Er derselbign tagsatzung auch Ordenlich abwarten. vnnd yederzeit. den bericht oder Supplicationen.

[1]) G und Z: empfahen. In N war ursprünglich empfangen geschrieben, wurde aber dann in erlangen verändert.
[2]) Fehlt in N.
[3]) Z im.
[4]) Hier heifst es in JKO weiter: vndt soll Er die Persohn, so solche Acta empfängt den ort, vndt in wes beisein solches geschehen, vffschreiben, vndt ein schriftliche Vhrkundt darzu von Jedem nemmen, dieselbige in die darzu verordtnete laden legen, vndt nit eher wieder heraufs geben, sondern wol verwahren, bifs Er die Acta wieder beihannden.
[5]) G und Z: einkommen.
[6]) JKO hat noch: aufs befelch, vndt mit vorwifsen defs Cantzlers.
[7]) N: Tage.
[8]) Fehlt in N.

so vnnsere vnnderthanen zuuor bey der Canntzlej angebracht. bey sich haben. Damit man sich nach notdurft darInnen ersehen möge.

Wo Er auch in werendem Hofgericht in der vmbfrag vermerckte. das ainer oder mer in facto. oder in der geschicht. Irrte. vnd dieselbige nit recht eingenomen hette. So soll Er notwenndigen
Fol. 96b. bericht darauff thun.[1]) oder den[1]) Canntzler. so Er dabej sitzt. oder vnnsern Hofrichter deshalben erInnern.

Verrner Soll vnnser Hofgerichts Secretarj souil möglich mit ornst vnnd fleis daran sein. Das die Partheien mit abschid. Vrtln. briefen vnd annderm. getreulich gefürdert vnnd abgefertigt werden. Vnnotwendign Cossten. auch clag. vnnd anndere beswerden so daraus erfolgen. zuuerhueten. Vnd sondern fleifs furwennden. das es in demselbigen allerdings ordnlich. recht. vnd geschicklich zuegee. nyemannds Versaumbt. auch guete richtigkait in allen henndln. mit ausschreibung. vnnd abcopierung der Acten. Collationirn. lesn. vnd annderm. gehallten werde.

Wann Auch vrtln ausgesprochen. Vertreg. oder Recefs gemacht. vnd die Partheien dauon gewöndliche vrkundt[2]) begern, so sollen Inen dieselbigen nit abgeschlagen werden.[3])

Fol. 97a. Vnnd soll vnnser Hofgerichts Secretarj in denen sachen, darInn an das Kayserlich Camergericht appellirt ist. sich mit Edition der Acten furderlich erzaigen. Vnnd aller massen verhallten. wie in des Kay: Camergerichts ordnung. Im anndern tail. vnder dem Ainvnnddreissigistn Tittl. Wie vnnd welher gestallt der Richter in erster Instantz die Acta zu Edirn schulldig. otc. statuirt. geordnet vnnd versehen ist.[4])

Was[5]) gemelltem Hofgerichts Secretarj weiter zuuerrichten

[1]) In G folgt hier: daruf den Referenten (oder den C.); N: dem Canntzler.

[2]) Z: Vrkunden.

[3]) In JKO folgt noch: doch dafs es aufs beuelch vndt mit vorwifsen defs Cantzlers ordentlich geschehe.

[4]) „Ist" fehlt in Z. Die Worte von Titul bis Ediren sind in Z mit lateinischen Buchstaben geschrieben.

[5]) Statt des hier folgenden Abschnittes hat JKO drei andere den Schlufs des Titels bildende Absätze: So baldt nun ein sach die am Hoffgericht rechthengig gewefsen, zu endt gebracht, also dafs Vrtheil darinnen gesprochen, daruon in gebührender Zeit nit appellirt, vndt derwegen nit zu vermuthen, dafs bei der Canntzlej weittere Handtlung defswegen fürlauffen, Soll der Hoffgerichts Secretarius, dieselben Acta in beisein des Cantzlers, dem Registratorj in das vnderst gewölb vberlieffern. — Gleiche Ordtnung soll obgemelter Secretarius in Verrichtung der Ehesachen halten, wie oben von den Hoffgerichts sachen nach langs vermeldt. — Alle Criminal sachen

gebürt. Das soll Er yeder zeit durch vnnsern Canntzler. auch durch Vnnsere Znekunfftige Hofgerichtsordnung. die wir mit Hilff des Allmechtigen ausgeen zelassen gedenncken. erInnert vnnd Vermanet werden.

56.

Von dem Ambt vnnd Beuelh ains Cantzley Registrators. Fol. 97b.

Vnnser Canntzley Registrator. Hat sich aus allem so hieuor von Secretarien vnd Schreibern in gemain gesetzt ist. auch annderm so vor vnnd nach geet. seins Ambts vnd beuelhs zimlicher massen zuberichten.

Innsonnderhait aber soll Er. souil die alten sachen belanngt. allen möglichen fleifs ankern. das dieselbigen nit wider [1]) zersträt, [1]) wie sy vor diser zeit gewesen, sonnder die Originalia in das gwelb. [2]) die Registraturn [3]) vnnd anndere beschribne hanndlungen. auch an Ir ort ordenlicher weis gethan oder gelegt werden.

Wo auch ain Original Registratur oder ettwas annders in der Canntzley oder sonnst zu bericht gebraucht wirdet, so soll Er dasselbig in sein Memorial verzaichnen, auch wo es ain Original ist ein Zedl [4]) in die Lad legen. Daraus [5]) es genomen. mit ver- Fol. 98a.
meldung. wer es hat. oder braucht. vnnd in allweg daran sein. Das es zu rechter zeit wider an sein ort gelegt werde.

Wo Er ettwas aus allten [6]) Registraturn originaln. [7]) oder vrkunden vernymbt. das vns seins verhoffens zu nutz geraichn möcht. soll Er dasselbig vnnserm Canntzler. oder ye nach gelegnhait vnnsselbs fürderlich anzaigen. [8]) damit mann verrner den [9]) sachen nachdencken. vnd vnnsern nntz vnnd notdurfft darundter fürnemen könne.

---

die zur Cantzlej kommen, soll Er gleichergestallt in guter Verwahrung behalten, solche den Ambtern vndt Jahren nach in vnderschiedtliche laden vffheben, vndt so offt ein solche sach zur Cantzlej kompt seines theils helffen befürdern, darmit Sie fürderlich berathschlagt vndt expedirt werde, Damit der gefangenen halb grofser Vncosten bei den Ambtern vermitten (!) bleibe.

[1]) Z: weitter. G und Z: zerstrewet. „Zersträt" steht für „zerstreut"; vgl. mundartlich (pfälz.): „Strässel" (das) für „Streusel"!
[2]) Z: in dafs Schlofs gewölb.
[3]) Z: Registratur.
[4]) G: Zetlein, Z: Zettlein.
[5]) N: das (!) es usw.
[6]) Z: allen (!).
[7]) G und Z: original.
[8]) G und Z: anbringen.
[9]) Z: Der (sachen).

Vnnd was Er in disem vnnd annderm für Haimlichait erferet. die soll Er nymands dann vnnsselbs. vnd wem es vnnsernthalbn gebürt. offenbarn. vnnd sonnst in Höchster verschwigenhait behallten. wie es dann Ime. vnnd allen vnnsern[1]) Canntzleyverwonndten. Irn gethanen Pflichten. auch angenomen bestallungen nach gezimbt vnnd wol ansteet.

Fol. 98 b. Souil aber die Neuen hanndlungn vnnd sachen belanngt. Da soll Er yederzeit. alle kaufbrief.[2]) Lehenbrief. vertreg. vnd andere Vrkunden. wie sy namen haben. fleissig registrirn. vnd[2]) dieselben nit vber ainen hauffen wachssen lassen. auch Inn die Registratur Puecher. ordenliche Register machen. damit so man nach ainem Contract oder hanndlung fragt. Er deswegen gueten beschaid geben könne. auch andere denen es gebürt. sölhe zufinden wissen.

Vnd soll alle Originalia. so bald sy Registrirt. in das gwelb[3]) verschaffen.

Nachdem[4]) Er auch von allen Originalien schon alberait ain Register vnd verzaichnus hat. so soll Er fürter in ain Neu Register alle Originalia. die könnftigclich zu vnser Canntzley komen werden. mit anregung Ires Innhalts. vnd in welher Laden sy ligen. verzaichnen Vnnd auffmercken.

Fol. 99 a. Vnnd[5]) damit mit[6]) allem dem so künfftigclich bei vnfserer Regirung zue Registriren ist, bessere ordnung vnd richtigkeit gehallten werd, dann bifs anhero geschehen, So wöllen wir das von dato an diefser Newen Publicirten Cantzley ortnung, die vorige

---

[1]) G: allen andren (Canntzleyuerwandten).

[2]) Fehlt in Z.

[3]) Z: Schlofsgewölb. — Dieser Satz bildet in Z keinen selbständigen Absatz.

[4]) Der hier folgende Abschnitt ist in N enthalten, aber durchgestrichen. Dann (von Fol. 99 an) beginnt eine andere Hand auf anderem Papier, die bis zum Ende reicht. Näheres hierüber in den „erläuternden Bemerkungen" am Schlusse dieser Arbeit! Da auf den folgenden Blättern die WKO für die Kanzlei des Fürstentums Neuburg umgearbeitet ist, wir aber nur die für Zweibrücken bestimmten Vorschriften zu edieren beabsichtigen, so kann natürlich N nicht mehr überall die Grundlage unseres Textes bilden; dafür tritt G ein, soweit möglich, in Verbindung mit Z. — An die Stelle des obengegebenen Abschnittes ist in N eine Umarbeitung desselben getreten, in der sich aufser sprachlichen Abweichungen gegenüber dem von der ersten Hand geschriebenen Text auch mehrere Flüchtigkeitsfehler des Abschreibers vorfinden.

[5]) Auch dieser Abschnitt ist in N sehr verändert; wir folgen also auch hier, abgesehen zum Teil von der Orthographie, G (und Z).

[6]) „Mit" fehlt in G; N hat: in.

Registraturn an ein ort gelegt, vnd vfgehebt. Vnnd[1]) Newe ge- Fol. 99 b.
bunden Salbücher zu allen Registraturn verortnett, vnd gebraucht werden, welches[2]) Jedes nit mehr dann ein Materj vnnd genus der Contract, oder Handlung Inn sich begreiff. *)

Vnd[3]) sollen Vngeuerlich dise nachuolgende[4]) sonnderbarn Registraturn oder Salbücher Inn gueter ordnung gehalten vnd entlich dise versehung gescheen. das kein Materj Inn die annder vermischt[5]) werde.

1. Item **) ein Lehenbuch der Grafschaft Zweibrücken,
2. Item ein Lehenbuch der Grafschafft veldentz,
3. Item ein gemein Lehenbuch der Jhenigen Lehen, so nit von obbemelten beiden Grafschafften herrüren, sonder von vnfsern vohr eltern, Vnd vns alfs Forsten aus der Cammer, oder sunst verliehenn worden oder künfftiglich durch vns verlihen oder aufs gnaden von Newem angesetzt möchten werden, Vnd mag dis buch defs Fürstenthumbs Lehenbuch, oder das Cammer Lehenbuch genannt werden,
4. Item defs Newburgischen Furstenthumbs Lehenbuch,

[1]) Fehlt in Z.
[2]) N: welcher.
[3]) Diesen Absatz geben wir nach N, da diese Handschrift hier mit den beiden anderen im ganzen übereinstimmt.
[4]) N: nach verzeichnete.
[5]) N: gemischt werdt.
*) In N folgt hier ein kurzer Abschnitt, der über die Eintragung auch schon registrierter Lehensbriefe und anderer Urkunden aus der Regierungszeit Wolfgangs in die neuen „Salbücher" Bestimmungen trifft.
**) NB! Statt des hier folgenden Verzeichnisses hat die Neuburger Handschrift von Folio 100a bis 103b ein Verzeichnis der Lehen- und Registraturbücher des Fürstentums Neuburg, wovon Nr. 1 als „General-Lehenbuch" bezeichnet wird, während die Nrn. 2 bis 20 die „Partikular-Lehenbücher" enthalten. Daran reihen sich als Nr. 21 bis 37 andere Registraturb(ücher) verschiedener Art an. Diesen Teil der Handschrift N gedenken wir an einem andern hiefür geeigneten Ort zu veröffentlichen. — In der Zweibrücker Handschrift der Johanneischen Kanzleiordnung fehlt ein solches Verzeichnis ganz und gar, trotzdem es in dem obenstehenden letzten Absatz angekündigt ist, und ein „etc." am Schlufs desselben darauf hinweist, dafs in der Vorlage hier noch weiteres folgte. Auch die in N und G auf das oben abgedruckte Verzeichnis folgenden allgemeinen Bestimmungen (Fol. 103b bis 104b einschl.) fehlen in Z. Freier Raum zur nachträglichen Einfügung der ausgelassenen Abschnitte dieses Titels ist darin nicht vorhanden. — Demnach geben wir im Nächstfolgenden einfach den Text der Göttinger Handschrift, indem wir nur für einige wenige in beiden Handschriften gleichmäfsig sich findende Nummern die Neuburger vergleichend heranziehen. Dafs das in G erhaltene Verzeichnis auf Zweibrücken, bezw. Veldenz, sich bezieht, erhellt sofort aus den beiden ersten oben gegebenen Nummern.

5. Item ein ander Lehenbuch, darin die Jhenige Lehen brief verzeichnet, die wir von der Kö: Key: oder Kön. Mtt vnd Reich, auch andren vnſsern Lehen herrn empfangen,
6. Item ein buch, darin alle Kaufverschreibungen, so wir von vns geben zu registriren,
7. Item ein buch, darin sich andere hiengelichenes [1]) gelts halben gegen vns verschrieben,
8. Item ablaſsungen so andere gegen vns, vnd wir gegen andere thun,
9. Item Quittantzenn, [2])
10. Item verträge vns selbs betreffendt, [3])
11. Item ein buch darinnen die Extract der verträge, den Ampten nach, vnderschiedlich aufsgetheilt seind,
12. Item Gemeine verträge vnſsere vnderthanen, angehörigenn, vnnd andere belangent,
13. Item Schirm brief darin auch vf zu zeichnen, wie offt wir schirmbs halben gegen andern gehandelt, wann vnd wo vnſsere schirmbs verwanten, darumb angesucht, vnnd was dergleichen mehr ist,
14. Item Rechtspruch, vnnd vrtheil brief,
15. Item Bewilligung, So wir in lehens fellen, oder sunst von vns geben,
16. Item Privilegien, So wir von Romischen Keyſsern, Konigen, oder andern haben,
17. Item Privilegien, Vnnd Freyheitten, so wir vnſsern vnderthannen, vnnd andern aufs gnaden geben,
18. Item aller Hand Gemeine ortnung der Pollicey, oder anderes bedrefent,
19. Item Gemeine ortnungen, so die Kirchenn, vnnd verwaltung derselben betreffent dabey confirmationes, praesentationes, obligationes, der Geistlichen vnd der Jenigen, so Kirchen stipendia haben,
20. Item ein gemein buch aller andern Contracte sie heiſsen wie sie wollen, die wir auſsserthalb vertrage, (welche ein sonder buch haben), mit andern [4]) vfrichten vns selbst belangent.

[1]) G hat: hiengeligenes. — Derartige Versehen, deren sich ziemlich viele in diesem Abschnitte finden, haben wir stillschweigend verbessert.

[2]) Dieses Wort ist das mhd. quitanzie oder quitanz(e), d. i. Quittung, aus mlat. quitantia = franz. quittance, hervorgegangen.

[3]) In der Hds. steht „berrefenne“ – kaum glaublich!

[4]) Vor „mit“ steht ein d (Abkürzung für „die“?) Statt „andern“ ist „anderm“ geschrieben.

21. Item ein Gemein buch, darinnen alles das zuuerzeichnen, so man etwann vngeferlich von der Pfaltzgraffschafft am Rein gerechtigkeitt, In altenn schriefften, oder auch historien findet, das etwann zum streit der Session, oder handhabung anderer der Pfaltz gerechtigkeit, dienen mag, *)
22. Item gemeine heurats brief, vnnd vnfsere confirmation, oder bewilligung daruber
23. Item [1])
24. Item Gemeine vrkunten
25. Item Muln [2]) bestendnufsen [2])
26. Item Zehendbestendnufsen
27. Item Anlas, oder Compromis **)
28. Vber gaben, oder donationes, begabung oder schenckung,
29. Testamenta. [3])
30. Renunciationes, Vnnd verzichtungen [4])
31. Obligationes weltlicher sachen
32. Item Permutationes vnd [5]) Däusche [5])
33. Ein sonderlich buch darinnen alle Rechtliche decisiones, daruf man bescheid geben hatt, annotirt, Vnnd vfgezeichnet werden,

---

[1]) Sonst steht hier nichts geschrieben.

[2]) D. i. Mühlen (beständnisse). Mhd. mül, müle neben mul, mule, mol, mole = Mühle. Beständnis bedeutet „Pacht", conductio.

[3]) In der Hds. verschrieben: Testimenta.

[4]) In der Hds. steht: verzung. Dies ist ein Flüchtigkeitsfehler für: Verzichtung[en], wofür man jetzt gewöhnlich „Verzichtleistung[en]" sagt. Im Mhd. lautet das Wort: verzihunge stf. (verzihenunge); daneben findet sich: verzigenisse stfn. (verzihenisse) und verziht stf. = Verzicht[leistung].

[5]) „Und" (vielleicht ist hier passender „oder" zu ergänzen) fehlt in der Handschrift. Der nach d in „dausche" ursprünglich vorhanden gewesene Buchstabe ist infolge eines Tintenkleckses nicht mehr zu erkennen. Es mufs ein a oder ä gewesen sein, da wir hier zweifelsohne die Mehrzahlform des Wortes „Tausch" (mhd. tûsch) vor uns haben.

*) Diese Nummer findet sich auch in N (Fol. 103a, Nr. 35) mit folgender Abweichung: ..... (oder auch) „Inn allten Historien findet, das etwan zu Handthabung der Session Preeminentz vnd anderer der Pfaltzgräuischen (erg.: Gerechtigkeit) dienen mag."

**) In N findet sich dies als Nr. 37 (Fol. 103a) wieder: „Item ein Compromifs oder einlafsbuech". Einlafs ist unrichtig: es mufs Anlafs heifsen. Denn nach dem Deutschen Wörterbuch 1,393 kommt z. B. bei Luther vor: notdürftig compromiss und anlaszbrief. Letzteres Wort findet sich schon im Mhd. in der Bedeutung: Urkunde über ein Schiedsurteil; anelâz, anlâz (der) bedeutet „Kompromifs", Lexer 1,67. Vgl. auch Sanders Dtsch. Wtbch. 2,30: „beide Teile veranlassen" = „zum Kompromifs vorladen", „eine Sache zum Frieden auf einen veranlassen" = ihm als Schiedsrichter übergeben.

Was nun vber diesem allem für Registraturen, In die Rechen Kammer zu ortnen seind, dauon wollen wir In vnſer Rent Camıner Ortnung sondern beuelch geben,

Fol. 103b. Wann*) nun diser Contract oder Handlungen eine fürkombt, so sollen sy fürter wie oben gemellt, In yzt erzelte[1]) Salbüecher[2]) Irer Materj nach Registrirt werden.

Zu welcher Zeit man auch Originalia aufs vnnserer Cantzley gibt, so sollen endtweder dieselbige zuuor registrirt sein, oder wo es kurtze der Zeit halben nit geschehen kan, ehe sy hinweg gehen, durch den Registrator, In ein sonderlich Register verzeichnet, vnd hernacher so baldt es sein mag in die Registratur gebracht werden.

Fol. 104a. Vnnd soll der Registrator nichts destoweniger achtung haben, wann etwan sondere stattliche ansehenliche Handlungen, so langer gedechtnus wirdig, vorhanden sindt. das dieselbige yederzeit vff beuelch defs Cantzlers, bey dem er anmanen soll, auch in ein sonderliche Registratur khommen.

Damit auch solches desto füeglicher geschehen möge, so soll einem yeglichem Schreiber aufs befelch vnnsers Cantzlers ein sonderliche Hanndlung zuegestellt werden, wan Er nit ordinarie[3]) vnd Inn täglichen geschefften zueschreiben hat, das er dieselbige Zue gewonlichen stunden Inn der Cantzley für die Hanndt nemme, vnd Inn ein sonder Buech Registrire.

Vnnd was allso Registrirt, das soll durch den Registrator, vnnd wo es Ime zuuil ist, durch der Secretarien ainen mit vnnd neben dem Schreiber der es geschrieben hat, collationirt werden.

Fol. 104b. Es soll auch vnnser Registrator gleicher gestallt wie andere Secretarien vnd Schreiber, niemanndts vber vnnsere Registraturn Salbücher oder andere Vrkhunden füren, dann die Jenige Denen

---

[1]) G: itz ermelte.

[2]) Die Bezeichnung „Salbücher" findet sich zwar im obigen Verzeichnis in G nicht vor, begegnet uns aber an einer früheren Stelle im Text dieser Handschrift. Sie ist hier ihrer Bedeutung nach wohl kaum verschieden von dem Ausdruck „Registraturbücher." Vgl. im allgemeinen über „Salbücher", bezw. Traditionsbücher oder Urbarien, Rich. Schröder „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte" (3. Aufl., Leipzig 1898) S. 257, 690, ferner Dtsch. Wtbch. 8,1694.

[3]) G hat: ordinarie mit dem Zirkumflexzeichen über e.

*) Von hier ab stimmt der Text von N und G wieder ganz und gar überein, abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, wie wir sie bereits aus den übrigen Titeln kennen.

es vermög diser Vnnser Cantzley ordnung gebürt, Inmafsen von Secretarien vnnd Schreibern oben Inn gemein vermeldet ist.[1])

Was weiter sein Ampt, Vnd beuelch berurt, das wirt Ihme neben dem Jenigen, so diefse ortnung mit sich bringt, Auch zum theil sein bestallung vnderweifsen, so solle er sich auch Jeder Zeit bey vnfsern Cantzler berichts erholen vnnd defsselbigen bescheits gewarten, vnnd geleben,

[Der[2]) Registrator soll auch disen fleifs fürwenden, Wann die Handlungen vnd schrifften wachsen, das die Jenige so zusamen gehören, Durch der Schreiber ainen zuesamen gehefftet, oder aber wo solches nit In allen sachen geschehen könne doch er oder ein Secretarj die schrifften, Irer ordnung vnd tag nach wie sy einkommen, mit Numeris zeichne, Vnd mit einem bindtfaden zuesamen binde, damit man[3]), wo man darüber gehet, mit[3]) desto weniger mühe die handlung verlesen vnd einnemmen möge.]

57.

Von Ambt vnd Beuelch aines Lehen Secretarj.[4])

Fol. 105a.

Es soll fürthin allwegen ainem vnder vnnsern Secretarien, der vnns yederzeitt darzue gefellig ist,[5]) das Ambt eines Lehen Secretarij, neben Verrichtung seiner andern[6]) ordenlicher geschefft aufgelegt vnnd[7]) befolhen werden, wie dann solches oben am 42. Titel gleicher gestallt verordnet vnd disponirt ist, wie[8]) es dann Jetzundt dem Kantzley Secretarien beuolhen ist.

Derselbig Lehen Secretarj soll vff alle Vnnsere aigenthumb. vnnd derselben anhangende gerechtigkheiten, so andere sy seyen

[1]) Bis hieher weisen N und G den gleichen Text auf. Der folgende Abschnitt aber von „Was weiter" bis „gewarten, vnnd geleben" findet sich nur in G vor.

[2]) Umgekehrt ist dieser Abschnitt bis zum Schluss des Titels 56 in der Neuburger Hds. erhalten, während er in der Göttinger fehlt.

[3]) Die Überlieferung des Textes in N ist an dieser Stelle verdorben. Es steht nämlich in der Handschrift: „Damit wo man darüber gehet, desto nur weniger mühe" usw. Der Sinn, über den ja kein Zweifel obwalten kann, erfordert die oben gegebene Wiederherstellung dieser Stelle.

[4]) In G steht irrtümlich über diesem Titel die Ziffer LVIII. In N ist neben 57 mit Rotstift geschrieben: „supra. 42. Tittul Fol. 59." In Z lautet die Überschrift: Vom Ambt .... Secretarij, Insonderheit.

[5]) „Ist" fehlt in G u. Z.

[6]) In Z fehlt „andern". G u. Z haben: orden(t)lichen.

[7]) Z zeigt hier eine Lücke. Es fehlen nämlich die Worte von „vnnd" bis „oben" (am 42ten Tittul).

[8]) Den Zusatz „wie es dann ..... beuohlen ist" hat G allein. — „Ist" nach „disponirt" fehlt in Z.

wer sy wöllen von Vnns zue Lehen tragen, ein sonnder fleifsig getrew vffmerckhens haben, nach Innhallt vnd Vermög[1]) defs yztbenannten.[2]) 42. Titels.

Vnd wo Er Inn erfahrung kombt, das sich etwas zuetregt, so vnnserer gerechtigkeit Inn einen[3]) oder den[3]) andern weg ab-
Fol. 105b. brüchlich[4]) sein mag, soll er dasselbig zum förderlichsten an Vnns selbst, oder an Vnnsern Hofmeister oder[5]) Statthallter, Cantzler vnnd[6]) andere Räth gelangen.[7]) Damit wir oder sy, an Vnnser statt, ein gebürlich einsehens fürnemen mögen.

Vnnd damit er sölchs desto statlicher verrichten könne,[8]) So soll er ein sonder Libell[9]) haben, darinnen alle vnnsere Lehenleüt[10]) Grauen, Herren Vom Adel vnnd Andere ordenlich verzeichnet seyen,[11]) mit vnderschidlicher benennung der Lohenstuckh, so ein yeder Von vnns zue Lehen empfengt[12]) vnd tregt.

Wann nun ainer Vnnserer Lehenleüt mit Todt abgehet, oder sonnst aufs andern Vrsachen defs Lehens vnfähig[13]) wirdet,[13]) so soll er allwegen solchs vnder seinen titel verzeichnen, Vnd daran sein, Auch Innsonderheit bey vnnserm Cantzler anmanen, das die
Fol. 106a. Jenige, vff welche solch Lehen von Rechtswegen gefallen, Dieselbige bey rechter Zeitt entpfahen, oder wo sy darInnen fahrlefsig wurden. vnns desselbigen vor der belehenung berichten.

Trüeg es sich aber zu, das ein Lehen verfiele, So soll Er daran sein, das man aufs der Cantzley gebürende Befelch gebe. Damit dasselbig verfallen Lehen vnns zum förderlichisten heimgetzogen werde.

---

[1]) Vgl. oben: „Wie es die Cantzlei ordnung vermag."
[2]) G: Itz hemelten, Z: ietzbenanten.
[3]) Z: einem oder dem andern weg, G: einen . . . dem.
[4]) Dies die LA von N. Z hat: abbrüchig, G abbrichtlich (sic!).
[5]) „Oder" fehlt in JKO. Auffallenderweise ist diesmal in JKO der „Statthalter" auch vorhanden.
[6]) G u. Z: oder.
[7]) Wir vermissen hier „lassen", doch steht dieses Wort in keiner der drei Handschriften. (Vgl. unten S. 216. Anm. 7.)
[8]) G hat: möge, oder konne.
[9]) Z: Libel, G hat hier wieder einmal ein recht gedankenloses Versehen: Biehel. In Z folgt noch: (Libel) vndt Register (haben).
[10]) In G fehlen die Worte: alle vnnsere Lehenleut. JKO hat nach „Lehenleüth" diesen Zusatz: so wohl vnsers Fürstenthumbs, als der Graueschafft Veldentz, es seyen (Grauen u. s. w.).
[11]) JKO hat wieder einen Zusatz: (ordenlich) wie Ihrer geschlechter nahmen anfangen, dem A. B. C., nach (verzeichnet seindt).
[12]) Z: empfäht.
[13]) N: vnvhähig wurdet (sic!). G: vnfehig wirdet, Z: vnfähig wirdt.

Wo dann[1]) dasselbig einem andern angesetzt vnnd aufs gnaden verlihen, oder fürther vnnserm Cammerguet eingeleibt wurde, So soll Er solches Inn sein Lehen Register oder Libell[2]) annotiren, vnd wo es vff ein ander[3]) geschlecht oder Stammen[4]) kombt, demselben ein Newen Tittel darinnen vffrichten.

Wo auch Inn einem oder dem andern Lehen verenderung[5]) einfiele. Allso das wir dieselben zuuerkauffen. zuuereüssern oder zuuerdauschen erlaubten. Vnnd vns allso an statt derselben andere Fol. 106 b.
stuckh zue Aigenthumb vffgetragen,[6]) So soll offtermellter Lehen Secretarj solchs auch an sein ortt verzeichnen, Auch ein fleifsig vffsehens haben, das die güeter zue Aigenthumb vffgetragen. vnnd gebürende Vrkhunden darüber vffgericht werden.[7])

Vnnd so wir aufs gnaden etliche New Lehen ansetzen, wöllen wir Ine desselbigen[8]) zue rechter Zeitt verstendigen, damit Er dieselbige Neüe[9]) angesetzte Lehen Inn das verordnet Lehenbuech auch bringen möge.

So offt es nun zue fellen kombt, das man Lehen verleyen[10]) will, So soll er, oder Inn Abwesen sein Befelchhaber,[11]) mit wissen rath vnnd zuethuen Vnnsers Cantzlers die Lehenbrief vnd Reuers Concipieren, vnd dise bescheidenheit hallten, das ohne Vnnsere sonndere bewilligung oder Befelch die allten Inuestituren oder Lehenbrief Inn Irer Substantz nit geendert, vnnd defswegen kein Fol. 107 a.
Neüerung fürgenommen werde.

---

[1]) Z: Wann (dasselbig).

[2]) G: Biebell (!), vgl. oben!

[3]) „Ander" ist in Z ausgelassen.

[4]) Im Mhd. schon erscheint das Wort als stark und schwach flektiert: stam, — mines u. stamme — mmen.

[5]) Z: enderung.

[6]) „Würden" fehlt in N, steht jedoch in Z u. G; übrigens hat G irrig „auftragen" statt „aufgetragen". Dieses Zeitwort scheint hier als Kanzleiausdruck soviel zu bedeuten wie: (als Eigentum) in das Lehenbuch vor- oder eintragen (= zuschreiben?). Im Mhd. hat indes ûftragen, wenn es intransitiv gebraucht wird, die Bedeutung: sich beziehen.

[7]) Dieses Wort fehlt in N.

[8]) G liest: dafsselbig, Z: dafs.

[9]) Fehlt in G.

[10]) G weist hier einen Flüchtigkeitsfehler auf: vertheilen statt verleihen.

[11]) Der „Befehlshaber", d. h. der unmittelbare Vorgesetzte des zweiten oder Lehensekretärs, war nach Titel 52 der oberste oder Kanzleisekretär. Dieser seinerseits war dem Kanzler unterstellt.

Vnnd so die belehenung beschehen, soll Er dasselbig an sein ortt vffzeichnen, vnd der Lehenleüth [1]) Reuers In Originalj allfsbaldt dem Registrator zuestellen, dieselbige haben zueregistrieren vnd [2]) Zuuerwahren.

Wann wir aufs fürfallenden vrsachen vnnsere Lehenleüth beschreiben, [3]) Das sy sich gerüst Anheimisch behallten. [4]) oder gerüst erscheinen, So soll er daran sein, das keiner Inn der beschreibung aufsgelassen werde.

So sich etwan Rechtferttigungen für vns oder vnnsern Lehen
Fol. 107 b. Mannen In Lehens sachen zuetragen wurden, Soll gemellter Lehens Secretarj darbey sein, vnd was Allenthalben gehandlet, Prothocollieren, Vnnd verzeichnen, Dartzue Er Auch, vnd [5]) Inn allen Lehens berathschlagungen, ein sonnder Prothocoll haben soll.

Vnnd wo Ime Inn verrichtung dises seines befelchs ainiger Zweiffel einfelt, So soll Er sölchs an Vnnsern Cantzler, oder nach gestalt der sachen, Auch an Vnns oder Vnnsere verordnete Hofmeister, Statthalter [6]) vnd Räth gelanngen. [7]) vnd Vnnser oder derselben Beschaidts darvnder gewerttig sein.

58.

Vom*) Ampt vnnd Beuelch defs Taxators.

[Es soll vnser Cantzlej Secretarius, als Jetziger Zeit Verordtneter einnemmer der Cantzlej Tax vndt gefell, die fleifsige

[1]) In JKO steht vor „Reners": „gewalt vndt."

[2]) In JKO folgt noch: fürter in Schlofsgewölb (zu verwahren). Über die Infinitivkonstruktion mit „haben" vgl. Fol. 91, S. 200.

[3]) Beschriben kommt im späteren Mittelhochdeutsch der Chroniken in der Bedeutung vor, in der das Wort auch hier gebraucht ist: (einen) schriftlich auffordern zu kommen.

[4]) So N u. Z; G hat: Inheimisch machen.

[5]) „Und" steht hier offenbar im Sinne von „und überhaupt".

[6]) Fehlt in JKO.

[7]) In allen Handschriften fehlt lassen, wie oben, vgl. S. 214. Anm. 7, — wohl nur infolge eines Versehens der Abschreiber. Denn es wäre etwas gewagt, aufgrund dieser zwei Stellen allein anzunehmen, dafs „gelangen" in der Kanzleisprache unsers Schriftstückes auch in transitivem Sinn gebraucht worden sei, wie jetzt noch langen in der rheinpfälzischen, bayrischen u. a. Mundarten.

*) Die Überschrift dieses Titels ist gleichlautend in G, Z und im Inhaltsverzeichnis von N. Im Texte von N steht dafür: Wie die Tax Inn der Cantzlej soll verrichtet werden. Dieser Verschiedenheit der Überschrift entspricht der durchaus verschiedene Inhalt des Titels in N gegenüber G und Z. Erstere Handschrift enthält nur kurze allgemeine Vorschriften, ohne dafs darauf eine Liste der Kanzleigebühren folgt. G und Z dagegen haben diese Liste, von einigen Verschiedenheiten abgesehen,

Vffachtung haben, dafs solche vermög der hernach gemelten Tax vnderschiedtlich eingebracht, ordentliche Rechnung darüber von Ihme gehalten, wafs daran Jedem gebürt, wie bifshero gelieffert vndt aufsgetheilt, vndt niemandts, es sey in Lehens, Hoffgerichts oder andern Canntzlej Sachen, vber die gemachte Tax vndt alt Herkommen beschwerdt, oder auch ohne vnser oder vnsers Cantzlers vorwifsen, etwafs, so Er zu geben schuldig nachgelafsen worden.]

Von Tax der Cantzley Gefell.

Vnnd*) solle die Tax der Cantzley gefell nachuolgender mafsen geschehen, vnnd diefse ortnung darinnen gehalten werden,

Erstlich sollenn alle Lehenbrief bey der Tax, wie dieselbigenn Im Cantzleygefel Register Vohrmals befunden worden, bleiben, Vnnd doch zu defs Lehenmans guten willen stehenn, wo das Lehenn ansenlich, vnnd gut, vnnd die alte Tax gar gering were, dieselbig seines gefallens zumehren vnd zubefsern.

Andere brief vnd schriofften sollen alfso Taxirt werden,

Item für ein Inhibition[1]) funff batzen,

Item[2]) für ein Hoffgerichts abschied vier batzen,

Item für ein Kleinen Abschied, der nitt vber eins, oder anderhalb blad begreifft, drey batzenn,

Item für die einkommene Producta, so denn Abschiedenn gemeinlich Inserirt werden, von Jedem blat zwelf Pfenning,

Item auch sonst von Jedem Platt Copey gelts Zwelf Pfenning,

Item für ein Conpulsorial[3]) oder Zwangsbrief 6 batzen,

Item für Requisitiones[4]) an frembte Gericht, die man nit zwingen kann, vier batzen,

---

gleichlautend, und zwar mit einem Untertitel: Von Tax der Cantzley Gefell. Während aber Z vor der Liste noch die oben gegebenen einleitenden Bestimmungen enthält, fehlen diese in G, so dafs wir wahrscheinlich in ihnen einen Zusatz der JKO zu erkennen haben. In G folgen also die beiden Überschriften unmittelbar aufeinander.

*) In dem folgenden Verzeichnis haben wir die teilweise höchst seltsame Orthographie von G beibehalten, nur einige gar zu auffällige Wortformen und Schreibfehler verbessert, auch die übermäfsige Verwendung von Satzzeichen beseitigt und letztere überhaupt etwas regelmäfsiger gesetzt.

[1]) Litterae inhibitoriales = Schreiben mit der Aufforderung zur Sistierung des Verfahrens.

[2]) Dieser Posten fehlt in Z.

[3]) Litterae compulsoriales (Zwangsbrief) = Schreiben des Oberrichters an den Unterrichter mit der Aufforderung, die Akten einzuliefern.

[4]) Z hat den Schreibfehler: Acquisitiones.

Item für ein ComPas brief[1]) sechs batzen,

Item für ein Commission Zeugen zuuerhören in optima forma, ein gulden ein ort,[2])

Item für ein Kleine Commifsion 6 batzen,

Item für ein Vrtheilbrief, der nit gröfser ist, dann das man ihn vf ein Börgament bringen kann, drey gulden ein ort,

Item sonst sollenn gröfsere vrtheilbrief nach billicheit, Vnnd ermefsung JederZeitt eines Kantzlers, oder der Secretarien Taxirt werden,

Item für ein fürschrifft, vnd förderung[3]) an Andere Hernn, vier batzen,

Item[4]) für ein beuelch an die Amptleuth, so den Supplicanten zu gut, oder förderung[5]) kompt, Zwen batzenn,

Item[4]) für einen gemeinen beuelch, anderthalben batzenn,

Item für ein Gemein Pafsport,[6]) Segs batzenn,

Item für eines Pfarhers Presentation oder inuestitur Zwen golt guldenn ein ort, es were dann ein geringe Pfar, da solle man sich nach gelegenheit erzeigen,

Item für ein Muln bestentnus Erblich, sechs guldenn ein ort,[7])

Item für ein Mulen bestentnus etlich Jahr lang, vier gulten ein ort, da es aber geringe Mülen, bey dreien oder zweien[8]) gulden, Vnnd ein orth, gelafsen werden,

Item für bestentnus eines Zehents, Erblich, Segs gulden ein ort,

---

[1]) Litterae mutui compassus = Schreiben eines Gerichtes an ein ihm gleichstehendes anderes Gericht, um die Dienste desselben in Anspruch zu nehmen.

[2]) Ein Ort ist bekanntlich soviel wie ein Viertel irgend eines Mafses oder einer Münze, besonders der vierte Teil eines Guldens.

[3]) G: forderung, Z: fürderung, eine LA., die ohne Frage richtiger ist. Denn schon im Mhd. findet sich vürderunge (vurderunge) „Förderung, Unterstützung, Beihilfe" und vürderungbrief (fürdrung-, furdrungbrief) = vürderbrief soviel wie „Empfehlungsbrief", hat also dieselbe Bedeutung wie vürschrift = Empfehlungsschreiben. In G ist demnach „forderung" verschrieben statt: „förderung", der neuhochdeutschen Form von vürderunge.

[4]) Diese beiden Posten fehlen in Z.

[5]) G: forderung. Siehe Anm. 3.

[6]) G: Paswart, umgedeutscht aus älterem pashort, d. i. ital. passaporta, franz. passeport = Pafs oder Geleitsbrief.

[7]) In Z folgt hier noch: „so sie grofs. — Nota. Ein Kleiner ist bifsher bei 4 fl. 1. ort gelafsen worden."

[8]) G: zweigen. Diese Form kommt statt „zweien" gelegentlich auch im Mhd. vor, häufiger noch „zweiger" statt „zweier".

Item für ein solch bestentnus vf etlich Jahr, vier gulden ein ort,

Item für ein bewilligung einem Lehenman, eeine Lehen zuuerpfendenn, oder zuuerwidmen ein gulden ein ort,

Item für ein Heiratsverschreibung, 2 fl. ein ort,

Item für einen Gemeinen Vertrag, zwischen Partheyen, der vf Pergament, verferdigt wird,[1]) ein gulden ein ort,

Item[2]) für ein Stattlichen grofsen vertragsbrief, so auch vf ein grofs Börgamendt gebracht werden mag, drey guldenn, ein ort,

Item für ein Kleinen vertrag vf Papier,[3]) Segfs batzenn,

Item für ein Schirmbrief, zwenn gulden, ein ort,

Item für ein Freiheyt brief, vier gulden ein ort,

Item für ein vrphet, ein halben gulden,

Item für ein bewilligung vf ein exepectantz eines lehons, drey gulden ein ort,

Item für Rothweilisch[4]) abheischung segs batzen,

Item für ein Citationem[5]) per edictum In ehesachenn, ein halben guldenn,

Item wo man derselben Citationen etlich machen, vnd[6]) mehr dann an ein ort anschlagen mue, sollen diefselbigen souiel vberein[6]) gemacht werden, iede nach den blettern Taxirt werden,

Item vier batzenn für ein Geleidt für gewalt zu recht,[7])

Was auch eonst für schriefften vf ansuchen aufsgehen werden, deren in vorgehender[8]) Tax nit gedacht wirdt, dieeelben eollen nach Zimlicher leidenlicher weis vnnd erkenntnus defs Cantzlers, oder[9]) verwalters[9]) Taxirt, vnd die Partheyen nit vbersetzet, oder beschwert werden,

---

[1]) Z: gefertigt ist.
[2]) Dieser Posten fehlt in Z.
[3]) Dafür in Z: Pohier (!).
[4]) G: Rothweilisch, Z: Rotweilisch. Rottweilische Abheischung ist die von den Zweibrücker Gerichten an das kaiserliche Landgericht zu Rottweil gerichtete Forderung, eine bei ihm anhängig gemachte Rechtssache an das betr. Zweibrücker Gericht aufgrund des Privilegii de non evocando" zur Ahnrteilung herauszugehen.
[5]) Z: für Citatiou. Citatio per edictum = schriftliche Ladung. Ladung durch gerichtliche Verfügung.
[6]) Z: oder. — Statt vherein hat Z: vber eine.
[7]) Dieser Ausdruck bedeutet: versprochener Schutz vor gerichtlicher Gewalt, d. h. Schutz davor, zu Gericht gezwungen, hzw. verhaftet zu werden.
[8]) G: vergonter (!).
[9]) Z: vndt Rhäte.

Dieweil sich nun etwann zutregt, das zwischen Partheyen verträg gemacht vnd derselben vfrichtung von beyden theilen begert wurd, die doch volgens[1]) so sie geferdigt sein, In der Cantzley ligen bleiben,[2]) So wollen wir hienfurther die Jenigen, so der verträg begeren, mit ernst anhalten, dieselben zunehmen vnnd zulöfsen.[3])

59.

Fol. 108b. Vom Ambt vnd Beuelch eines Bottenmeisters.*)

Vnnserer[4]) Schreiber einer Inn der Cantzlej soll auch ein Pottenmeister sein. vnnd disen nachfolgenden befelch haben.

Das Er frembte Botten fürderlich Abfertige, vnnd Vnnsere Brief nit lang. nach dem sy Inie zuegestellt sindt, vffhallte, damit durch Ine nichts vernachtheilt werde. Er soll auch frembten Potten, so vff Antwortt warten. yederzeit gueten freündtlichen bescheidt geben.

Wann aber durch vnnsere Potten Brief hinweckh zuschickhen sindt, so soll er disen vnderscheidt hallten, das er die Brief, so nit gar nöttig, mit vergebener,[5]) Doch souil es müglich ist. mit fürderlicher Pottschaft hinweckh schickhe. wo es aber nottwendige
Fol. 109a. sachen sindt, soll Er die Brief nit lang ligen. sonder die Potten fürderlich ablauffen lafsen.

Vnnd so offt er einen Potten hinweckh schickhen[6]) oder abfertigen will, soll er alle mal bey vnns, Auch vnnserm Cantzler,[7]) Cammerschreiber vnd Cammer Secretarien nachforschung haben, ob nit mehr Brief an dasselbig ortt oder vnderwegen zue vberantwortten seyen, damit zwifach[8]) Pottenlohn erspart. vnd ein yeder brief desto fürderlicher an sein ort kome.

---

[1]) Z: folgents.
[2]) Z: liegen vndt bleiben.
[3]) Lösen bedeutet: mit Geld (ein- oder aus-)lösen. bezahlen.
[4]) Dieser Absatz ist in Z durch die Schrift (Fraktur) hervorgehoben. G und Z haben: Vnser.
[5]) „Vergebene" Botschaft bedeutet: „an Bestimmte fest vergebene Botschaft". Diese Boten hatten die Pflicht und das Recht, wenn es zu der ihnen bestimmten Zeit etwas zu bestellen gab. den Botengang oder Botenritt zu machen. Die Botengänge zerfielen in „vergebene", d. h. ordentliche, und aufserordentliche. Vgl. S. 221, Zeile 15 u. 16 von oben!
[6]) Z: (hienweg)schickt.
[7]) In G folgt hier noch: Secretarien.
[8]) Z: zwifacher.
*) Von hier an ist der Text der Neuburger Handschrift, die bekannten kleinen Unterschiede abgerechnet, wieder dem der Göttinger (und Zweibrücker) Handschrift gleich.

Von vnnsern Potten, wann sy wider zur Cantzley komen. soll er aigentliche[1]) relation anhören, wie vnnd wo sy die Brief vberantwortt, vnd so etwas daran gelegen, vnnd sy villeicht Inn wichtigen sachen kein schrifftlich Antwortt bringen, soll er dasselbig Inn ein Register ordenlich vffzeichnen, Auch sy die Potten nach vnnserm Hofgebrauch Ires Pottenslohns betzalen, es weren dann frembte Potten, so Inn Vnnsern geschefften zur Cantzley kemen, Fol. 109b. mit denen er dermafsen vber einkomen[2]) soll, wie es an dem ort, da sy abgeferttigt sindt, der gebrauch, oder Inen angedingt ist, damit sy vnklaghafft seyen.

Er soll auch disen vnderschidt hallten, das Er Inn sachen, so Im allfs wichtig, sunderlich befolhen, vnnsere Silberbotten[3]) gebrauche, Item wo Brief an Chur vnd Fursten stehen, vnnd Silberbotten verhanden, soll er dieselbige für andern datzu gebrauchen.

Er[4]) soll auch Extraordinarie nit mehr dann drey Pottenbüchsen haben, Die Er andern so nit geschworne Potten sindt, anhenckhen lafse, vnd dieselbige Niemandts der nit[5]) Inn vnnsern geschefften brief tregt, anhenckhen, es sey dann, das einer vnnserer Räth darumb ansuechen wurde,[6]) vnnd wann er allso aine hin- Fol. 110a. wegleihet, soll er es mit vorwifsen vnnsers Hofmeister Statthallters[7]) vnnd Cantzlers thuen, Wann der Pott wider zue Haufs kombt, soll er die gelihen Pottenbüchsen allfsbaldt wider vberantwortten.[8])

Was Er auch an gellt empfahet, vnd hinwider dauon aufsgibt. Das soll er ordenlich vffzeichnen vnnd[9]) vnnserm Camerschreiber, dauon alle Jar gebürliche Rechnung thuen.

Er soll auch mit allem ernst daran sein, das ein yeder

[1]) N: aigentlich.
[2]) Z: vberkommen.
[3]) Silberboten biefsen die vom Staat als beeidigte Beamte angestellten, bei wichtigen Sendungen gebrauchten Boten, die als Amtsabzeichen kleine silberne Schilder trugen und vom Staat silberne Botenbüchsen geliefert erhielten. Ihr Name bezog sich also weder auf eine Thätigkeit bei der Münze, wie Eid (a. a. O. S. 258) vermutet, noch auf die von ihnen vorzunehmende Einziehung von Abgaben, wie Lehmann (Geschichte von Kaiserslautern S. 96) anzunehmen scheint.
[4]) In Z beginnt hier kein neuer Abschnitt.
[5]) Fehlt in Z.
[6]) Z: angesucht werde (korrigiert aus ansuchen).
[7]) Fehlt in JKO.
[8]) N hat blofs: Antwortten, was auch zulässig ist, da mhd. antwerten (antwurten) allein schon „übergeben, überantworten" bedeuten kann.
[9]) Z: (vnnd) vnfs vndt vnserm usw.

Pott. so von Ime brief empfanngen hat, zum fürderlichsten von hinnen reith oder gehe, seinem Befelch getreülich vnd fleissig nachkome, vnnd nit[1]) wie bifs anhero villfaltiglich geschehen, an etlichen ortten still ligen,[2]) da es die Noth nit[3]) erfordert.

Vnnd[4]) Im fall ein Pott Inn seinem Ambt hinlessig[5]) were,
Fol. 110b. oder sich seinem Befelch vnd diser ordnung nit gemefs erzeigte, so soll er es demselben erstlich Inn der güete vndersagen. Do solchs nit helffen will, vnnserm Hofmeister oder Statthallter,[6]) Cantzlern Vnnd Räthen dauon bericht thuen, die allfsdann die gebürende straff nach gelegenheit darunder fürnemen sollen.

Was weitter einem Pottenmeister sonst Inn andern sachen obligt, das hat er sich aufs seiner bestallung vnd diser Vnnserer Cantzley ordnung gnuegsam zueberichten.

60.

Fol. 111a. **Wie die Cantzley Personen In Irem Abraisen[7]) einander[7]) substituiren sollen.**

Dieweil sich auch zum öfftermal zuetregt, das etliche aufs vnnsern Secretarien oder andern Cantzley Personen verschickht werden, oder Inn Iren aignen sachen hinweckh zuuerreisen erlaubnus bekhomen, vnd aber vnnserer Cantzley Notturfft erfordert, das derwegen alle ordenliche geschefft nichts destoweniger Iren fürgang[8]) haben. Vnnd diser Cantzley ordnung bestendiglich nachgesetzt werde, So ist hiemit vnnser Befelch. wann Vnserer Cantzley verwandten einer, wie obgemelt, Inn vnnsern oder seinen geschefften verraisen will, Innsonderheit so er ein Zeitlang aufsenbleiben würde,[9]) das er mit Rath vnnd Wifsen Vnnsers Cantzlers oder Cantzley Verwallters ainen an sein statt substituire. welcher auch

[1]) Fehlt in Z.
[2]) So alls Handschriften statt „liege".
[3]) Fehlt in N.
[4]) Fehlt in Z.
[5]) Hinlesssig = mhd. hin-laezec = unterlassend, fahrlässig; hinlaezlich (Zimr. Chron.).
[6]) Fehlt in JKO.
[7]) G: abreifsen ain andernn; Z: abwesen einen andern.
[8]) G: furtgang. Z: fortgang.
[9]) JKO hat hier folgende Einschiebung: „dafs zu vorderst keinem hinweg zu ziehen erlaubt werde. Er hab dann darüber von vns oder vnserm Cantzler verwilligung erlangt, vndt vff solchen fall soll er mit Rhat vnd Vorwissen vnser oder vnsers Cantzlers einen alm sein statt Substituiren, (welcher usw.)".

allfsdann solche Substitution antzunemen, vnd defs Abwesenden Fol. 111 b.
Ambt Vnd Befelch seinem bessten verstandt nach zuuerrichten vnnd zuuertretten schuldig sein soll. Es trüegen sich dann sachen zue, deren der substituirt kein wissens haben möcht, Inn welchem fall vnnser Cantzler oder desselben Befelchhaber wol yederzeit gebürende ordnung würdt zuegeben wifsen.

61.

Von dem Ambt vnd Beuelch Vnnserer Cantzley Potten.

Vnnsere Reittende vnnd Fuefsgeende Cantzley[1]) Potten,[1]) sollen ein vffsehens vf vnnsern Hofmaister, Statthalter[2]) vnnd Cantzler, oder Inn abwesen desselben vff vnnsern Cantzley Secretarien vnd Pottenmaister haben, vnd derselbigen gehaifs nachkomen.

Item sy sollen alle Brief oder Bottschafften, so Inen befolhen, Fol. 112 a.
getreülichen vnd zum fürderlichisten vberantwortten vnnd Aufsrichten, vnnd nit fürter solches andern zethuen befelhen, es erforder es dann die Notturfft, Auch nit lang vnderwegen ligen, Wann sy an denen orten. dahin man sy geschickht. abgeferttigt. den weg fürderlich gegen Haufs nemen. Vnd von stundt an die Brief vnnserm Hofmeister, Statthallter oder Cantzler[3]) vberantwortten, oder wo sy schon nit Brief hetten, sich bey der Cantzley Ansagen, vnnd nichts destoweniger Ir Relation thuen.

Wann sy sonnst nichts zethuen haben, so sollen sy sich yeden tag vffs wenigst einmal bey der Cantzley sehen lafsen, ob man Ir Nottürfftig, das sy bey der Handt seyen, oder sonst bey Iren heüsern anheimisch hallten. oder daselbst wo sy Hinganngen Fol. 112 b.
verlassen.[4]) damit man sy Inn Zufallender Notturfft finden möge.

Sy sollen auch yederzeit die Brief Inn gueten Ledern brief Taschen vnd gueten gewechsten Tüchern, Auch sonnst Inn den Herberigen, die brief vnd die Pottenbüchsen fleifsig verwaren, Vnd alle mal wann sy aufsreitten oder Ablauffen, Vnnsere Pottenbüchs anhenckhen, vnd alle die vnnserer Cantzley geschworne Fufsgeende Potten sindt, Pottenbrief[5]) bey sich haben.

[1]) Z hat blofs: Botten.
[2]) Feblt in JKO.
[3]) Dafür stebt in JKO: Cantzler, Secretarien oder Bottenmeister der Ihn abgefertigt (vberantworten).
[4]) Verlassen hier = (Nachricht, Bescheid) hinterlassen.
[5]) Z: „bottenbüchsen" — scheint nicht richtig zu sein. Unter den Botenbriefen sind wohl Ausweispapiere, bzw. Schriftstücke zur Legitimation, zu verstehen.

Vnnd was Inen Innsonderheit. Mündtlich aufszurichten befolhen würdt, vnd zue Antwortt daruff gefelt,[1]) das sollen sy verschweigen vnnd Niemandts offenbaren Dann Vnns, oder dem der Ine[2]) von vnnsertwegen abgeferttigt hat.

Dergleichen sollen sy auch im Abraisen vnd widerkomen, nit
Fol. 113a. yederman Vermellden, wohin sy geschickht oder abgeferttigt werden.[3])

Gleicherweifs sollen sy was Sy Inn Vnnserer Cantzley sehen oder hören. bey Inen behallten. Vnnd Niemandts offenbaren.

Die Reittende Potten, wann sy vff Leüth zuewartten, vnd mit Inen zureytten bescheiden werden, sollen sy vff dieselbigen vnd derselben Pferdt getreülich wartten, Irem befelch geleben, Vnd sy den nechsten vnnd besten weg den[4]) sy wifsen füren. Auch Im Feldt, wann sy angesprochen, gueten Erbarn syttigen bescheidt von sich geben.

Es sollen Auch vnnsere Potten nit andere Pottschafften, neben vnnsern Pottschafften vff sich nemen. dardurch sy vffgehallten, Vnd vnnsere geschefft verhindert oder versaumbt wurden, es geschehe dann mit vnnserm oder Vnnsers Cantzlers oder Pottenmaisters wissen.

Fol. 113b. Vnnd gemeinglich sollen sich alle vnnsere Potten, allenthalben Erbarlich vnnd bescheidenlich, vnd nit leichtfertiglich hallten, der wahrheit befleifsen. Niemant beschweren, oder vbernemen.[5]) vnd Inen alle befolhene sachen getreülich angelegen sein lassen.

62.

Von dem Ambt vnd Beuelch aines Raths[6]) Knechts.

Vnnser Raths[6]) Knecht soll yederzeit vf vnnsern Hofmeister, Statthallter,[7]) Cantzler vnnd Cantzley Secretarien warten, derselben

[1]) Gefelt = gefällt, d. h. von denen, zu welchen sie geschickt wurden, als Antwort gegeben wird.

[2]) Ine statt sie haben alle Handschriften. Konstruktion nach dem Sinn!

[3]) Z: worden. Dann folgt ebenda noch: „Sich auch Insonderheit Zeittungen vndt andere lügen aufszubreiten enthalten." „Zeitung" bedeutete früher: „fliegende Blätter, welche Nachrichten von ungewöhnlichen Begebenheiten enthielten und seit dem 17. Jahrhundert zu regelmäfsigen Berichten über die Zeitläufte wurden." Die Boten sollen also keine „sensationellen" Nachrichten ausbreiten.

[4]) N: die.

[5]) D. h. von einem zu viel fordern. Diese Bedeutung wohnt ja auch jetzt noch dem Zeitwort „übernehmen" inne.

[6]) N: Cantzley (knechts, bzw. knecht).

[7]) Fehlt in JKO.

befelch vnd gehaifs gewerttig Vnd gehorsam sein. Vnd so Ime befolhen würdt, Die Räth oder andere zuefordern, soll er das mit fleifs vnd fürderlich thuen, auch vnnserer Cantzley vnd anderer neben Stuben, mit einheitzen,[1]) keren, vnd was dergleichen ist, fleifsig vnd ordenlich wartten, Vnnd Sy sauber vor allem Vntzifer[2]) Fol. 114a. hallten, Allen Mennschen so zue Vnnserer Cantzley komen, gueten Erbarn bescheidt geben, die Leüth souil Im müglich nit lang wartten, oder ohne Bescheidt hinwegkh gehen lafsen. Vnnd Inn die Rathstuben, Dieweil man Inn Räthen[3]) ist, mit nichten geen. Er werde dann hineingefordert, wo Er aber etwas hinein zusagen oder zuvberantwortten hat, soll er dasselbig Der Secretarien einem Inn der Schreibstuben anzeigen, welcher folgendts anklopffen vnd Dauon antzeigung thuen soll, oder mag der Rathsknecht warten, bifs yemandts aufs den Räthen oder Secretarien ohn das heraufs geet.

Wann man auch Inn der Cantzleystuben etwas dictirt, so soll Er entweichen.

Er soll auch kein Partey vmb Trinckgellt ansprechen oder schetzen,[4]) wurde Ime aber etwas aufs guetem freyen willen geschenckht oder gegeben, Das soll Ime hiemit vnbenommen sein. Fol. 114b.

Innsonnderheit soll er auf das Liecht vnd fewer yederzeit mit sonnderm treüen fleifs[5]) achtung haben, Dasselbig nit verwarlosen, vnnd Inn allweg daran sein. Das er der letzt Von der Cantzley gehe, vnnd alle Liecht vnd fewer zuuor versorg vnnd aufslesche.[6])

Was er auch bey vnnserer Cantzley, yederzeit höret vnd[7]) sihet. so zuuerschweigen ist, dasselbig soll er Niemandts, dem es nit gebürt eröffnen, vnd sonnst bifs Inn sein grub[8]) bey sich behallten.

63.

Von Handthabung diser vnnserer Cantzley Ordnung.

Vnnd hierauf, So gebieten vnnd befelhen wir vnnserm Hofmeister Statthallter,[9]) Cantzler, Räthen, Secretarien, Registratoren. Fol. 115a.

[1]) Z: einhitzen.
[2]) Z: Vnzieffer.
[3]) Z: im Rhat.
[4]) Schatzen oder schätzen = das Geld abnehmen, beschatzen, (bestenern).
[5]) Z: mit sondern trewen vndt fleifs.
[6]) In JKO folgt hier noch: „vndt daneben daran gemahnen helffen, dafs die Schornstein zu rechter Zeit gefegt, vndt wol verwahrt gehalten werden."
[7]) Z: oder.
[8]) Z: grab.
[9]) Fehlt in JKO.

Schreibern, vnnd allen andern Vnnserer Cantzley verwandten Personen. wie oben gemellt mit sonnderm ernst, vnnd wöllen, das ey erstlich bey den Pflichten damit sy vnns verwandt vnnd zue gethan sindt, sambt vnnd sonnder, ein yeder dise vnnsere Cantzley ordnung. souil Ino dieselbige berürt, getrewlich vnnd fleifsiglich seines höchsten vermögens hallten vnnd volnziehen.

Vnnd dann Zum andern, Innsonderheit, das yzt ermellte vnnser Hofmeister, Statthallter[1]) Vnnd Cantzler solche ordnung meniglich vnuerschont. festiglich vnd ohne alles nachlassen, handthaben. Derselben Inn allen[2]) vnd yeden Inuerleibten stuckhen, Puncten vnd Articln Vnuertzüglich selbst nachkomen, Auch bey andern Vnneern Räthen vnnd Cantzley Personen zuebeschehen[3]) verschaffen,[4]) gegen denen so vngehorsamb vnnd seimig[5]) sindt, mit gebürender straff fürfaren, Auch sich yederZeit Im fall der Notturfft bey vnns bescheidts erholen, vnnd daran keinswegs nachlefsig seyen.[6])

Fol. 115 b. Allfs wir Inen dann sölhes alles gnediglich Antrawen.[7]) vnnd vnns zue denselben gentzlich versehen wöllen, getreülich vnd vngeuerlich,[8]) Zue Vrkundt mit vnnserm Secret besigellt.[9]) Geben zue Zweybruckhen, vff[10]) Montag den Andern Januarij, Anno etc. Taueent, Fünffhundert, Fünfftzig vnd Neüne.

[1]) Fehlt in JKO.
[2]) N: allem.
[3]) G: zubestehen.
[4]) In JKO ist hier eingeschoben: „dieselbige allemal zum eingang des newen Jahrs. in vnserer Cantzlej, souiel Jedem zu wissen gebührt, verlesen lafsen" (gegen denen usw.).
[5]) G und Z: seumig; vgl. mhd. sûmic = sünmig.
[6]) G und Z: sein.
[7]) Z: zutrawen.
[8]) Z: ohne geuerdte.
[9]) Die Worte von: „Zu Vrkundt" bis „besiglet" sind in Z in Fraktur geschrieben.
[10]) Die folgende Datierung ist in G weggelassen. — In JKO heifst der Schlufssatz: „Geben zu Zweybrucken den 27. Januarij, Anno 1586."

B. Erläuternde Bemerkungen.

Vorwort.

Da die Drucklegung der Wolfgangschen Kanzleiordnung auf Wunsch des Herrn Kreisarchivars Dr. Mayerhofer, des Redakteurs der „Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz", für deren 23. Band die Edition derselben bestimmt war, Umstände halber früher beginnen mufste, als ursprünglich festgesetzt war, so sahen sich die Herausgeber nicht in der Lage, die noch nicht niedergeschriebenen „erläuternden Bemerkungen" als Einleitung an die Spitze ihrer Arbeit zu stellen, wie dies ja meist üblich ist. So haben sie denn am Schlusse, hinter dem Text der K.-O., ihren Platz gefunden. Mit Rücksicht darauf, dafs der dafür zur Verfügung gestellte Raum beschränkt war, mufsten dieselben möglichst kurz gefafst werden; nur das unbedingt Notwendige und Wesentliche ist darin aufgenommen. Immerhin hoffen wir, dafs der Leser und Benützer der K.-O. nichts vermissen wird, was zur Aufklärung über die Grundlage, die Art und Weise, sowie die Bedeutung der Ausgabe in sachlicher, kritischer und sprachlicher Beziehung von Wichtigkeit ist. Auf einzelne Punkte, z. B. auf den Zusammenhang der Kanzleiordnung Herzog Wolfgangs mit andern, in erster Linie der Württembergischen, konnten wir nicht näher eingehen. Es würde uns jedoch recht freuen, wenn der Inhalt der K.-O. aufmerksamen Lesern Anregung dazu gäbe, an das eine und andere, worauf wir hingedeutet haben, weitere Untersuchungen zu knüpfen. Wir selbst hoffen auch in anderem Zusammenhang verschiedene Ergänzungen bringen und manches ausführlicher erörtern zu können.

Nunmehr sei es uns gestattet, in gedrängter Darstellung mitzuteilen, wie wir zur Veröffentlichung der Kanzleiordnung kamen, und in welcher Weise wir unsere Aufgabe zu lösen versuchten.

Im Herbst 1891 fing Dr. Keiper an, die Herausgabe der aus dem Jahre 1558 etammenden Denkschrift des Strafsburger Theologen Dr. Joh. Marbach, welche dieser im Verein mit sechs andern Räten des Herzogs Wolfgang als Grundlage für die Einrichtung der von diesem Fürsten gestifteten und am 1. Januar 1559 eröffneten Partikularschule zu Hornbach ausgearbeitet hatte,

vorzubereiten und druckfertig zu machen, und zwar aufgrund einer im Archiv der Zweibrücker Kirchenschaffnei befindlichen Handschrift. Bald darauf wurde er von Herrn Universitätsprofessor Dr. Wilh. Meyer (aus Speyer) in Göttingen auf einen „Statuta et Ordinationes Bipontinae Ducum Stephani Alexandri Ruperti Tutoris et Wolfgangi" (1442—1568) enthaltenden Sammelband der Göttinger Universitätsbibliothek (Cod. Msc. Jurid. 452) aufmerksam gemacht und fand, da ihm dieser wertvolle Sammelkodex freundlichst zugeschickt und zur Verfügung gestellt wurde, in der That jenes „Bedencken" in vollständiger Abschrift darin vor, dazu noch die „Leges der Schulen Hornbach von Hertzog Wolffgangen, Pfaltzgrauen gegeben, in Anno 1559" in lateinischer und deutscher Sprache. Das „Bedencken" veröffentlichte er in Teil I und II seiner „Neue urkundliche Beiträge zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken, insbesondere des Zweibrücker Gymnasiums" betitelten schulgeschichtlichen Programmschriften (Zweibrücken 1892 und 93), die Hornbacher Schulsatzungen (Leges) gab er im dritten Teil (Gymn.-Progr. Zweibrücken 1897) heraus. Schon damals, gegen Ende des Jahres 1891, schrieb ihm Herr Professor Dr. Meyer, dafs die Göttinger Universitätsbibliothek noch einen andern Sammelkodex (Cod. Jurid. 8) besitze, der unter anderm verschiedene für das Schulwesen der Kurpfalz, Heidelbergs und Hanaus wichtige Stücke enthalte. Indes erst gelegentlich einer Reise in den Herbstferien 1896 konnte Dr. Keiper in Göttingen auf der Universitätsbibliothek von dem 1. und 2. Band dieses Sammelkodex persönlich Einsicht nehmen. Im ersten Band nun entdeckte er zu seiner lebhaften Freude die vollständige Kanzleiordnung Herzog Wolfgangs von Zweibrücken. Er wandte sich hierauf zunächst an Herrn Universitätsprofessor Dr. K. Menzel in Bonn, der in seinem bekannten Buche „Wolfgang von Zweibrücken" (München 1893) S. 152 die Kanzleiordnung erwähnt, mit der Anfrage, ob er Näheres über dieselbe wisse, und erhielt von Professor Menzel den Bescheid, ihm sei darüber nichts Näheres bekannt: vermutlich sei die Wolfgang'sche K.-O. im Speyerer Kreis- oder im Münchener Geheimen Haus- und Staatsarchiv vorhanden. Alsdann fragte Dr. Keiper bei Herrn Kgl. Kreisarchivar Dr. Mayerhofer in Speier an, ob er vielleicht wisse, wo dieselbe ver-

wahrt werde. Herr Dr. M. antwortete, in Speier sei sie nicht, und gab den Rat, die Direktion des Kgl. Geheimen Haus- und Staatsarchivs in München um Auskunft über diese Frage zu ersuchen. Von dieser Stelle erfolgte dann die Mitteilung, man habe nach längerer Nachforschung die Kanzleiordnung Herzog Wolfgangs in den Beständen des Kgl. Geh. H.- u. St.-A. nicht aufgefunden, dieselbe sei bis jetzt noch nicht im Druck erschienen und befinde sich wahrscheinlich im Kgl. Kreisarchiv Neuburg. Nachdem Dr. Keiper hiemit an dieses Archiv verwiesen worden war und eine diesbezügliche Anfrage an dasselbe gerichtet hatte, erhielt er von Neuburg im Mai 1897 die hochwillkommene Mitteilung, dafs im dortigen Archive eine deutlich geschriebene, leicht lesbare Abschrift der gesuchten Kanzleiordnung Herzog Wolfgangs verwahrt werde, die noch nicht durch den Druck veröffentlicht sei. Im Monat August wurde ihm dann mit dankenswerter Bereitwilligkeit von genannter Stelle diese Handschrift zur Benützung für den Zweck der Herausgabe auf einige Zeit zur Verfügung gestellt. Da bei dem Umfang der zu bewältigenden Aufgabe und der knapp bemessenen Mufse, welche ihm, von den Ferien abgesehen, die Erfüllung seiner Berufspflichten übrig liefs, die Durchführung und Vollendung der Herausgabe voraussichtlich mehr Zeit als ein Jahr in Anspruch genommen haben würde, falls er sich allein dieser Arbeit unterzogen hätte, so entschlofs sich Dr. Keiper, um die Veröffentlichung seines Fundes nicht in unliebsamer Weise zu verzögern, dazu, einen geeigneten Mitarbeiter zu gewinnen, und fand alsbald einen solchen in seinem Kollegen und Freunde, Kgl. Gymnasiallehrer Rudolf Buttmann, dem Herausgeber der in Zweibrücken erscheinenden „Westpfälzischen Geschichtsblätter.“ Nunmehr teilten sich beide Herausgeber nach Vereinbarung eines Arbeitsplanes in die Mühewaltung. Zunächst fertigte Gymnasiallehrer Buttmann eine genaue, vollständige Abschrift der Neuburger Handschrift an. Sein Mitarbeiter verglich dann diese Abschrift mit der Vorlage sowie mit der Göttinger Handschrift, die durch das freundliche Entgegenkommen der Direktion der Göttinger Universitätsbibliothek auf zwei Monate leihweise nach Zweibrücken geschickt worden war. Doch konnte die Kollationierung dieser Handschrift wegen Mangels an Zeit bis zum 1. Dezember 1897

von uns nicht vollständig erledigt werden. Deshalb besorgte durch gütige Vermittlung des Herrn Lic. theol. Pastor Cuno in Eddigehausen bei Bovenden (Hannover), der sich um die Geschichte der reformierten Kirche Deutschlands durch seine zahlreichen Schriften wohlverdient gemacht hat, ein Göttinger Kandidat der Theologie während der Osterferien 1898 den Rest dieser Arbeit, indem er sämtliche Varianten der Göttinger Abschrift von dem Abschnitt „Von den Ämtern" an bis zum Ende sorgfältig verzeichnete und auch ihre sachlichen Abweichungen von der Neuburger bei einem Titel genau herausschrieb. Die Kosten für diese Arbeit des genannten Hilfsarbeiters übernahm auf unser Ersuchen, Dank der gütigen Verwendung des Herrn Kreisarchivars Dr. Mayerhofer, die Kasse des Historischen Vereins der Pfalz, wofür hier geziemender Dank gesagt sei. Zuletzt zogen wir noch die in der Zweibrücker Gymnasialbibliothek als Handschrift vorhandene Kanzleiordnung des Herzogs Johannes I. aus dem Jahr 1586 heran, die, von manchen Zusätzen und Kürzungen abgesehen, in der Hauptsache nur eine Wiederholung der Wolfgangschen ist. Somit waren wir in den Besitz eines handschriftlichen Apparates gekommen, der eine völlig ausreichende, zuverlässige Unterlage für die Herstellung einer — wie wir wohl sagen dürfen — kritischen Ausgabe der Wolfgang'schen Kanzleiordnung darbot. In gemeinsamer Lesung und unter sorgfältiger Erwägung der schwierigeren Stellen arbeiteten hierauf beide Herausgeber das handschriftliche Material wiederholt durch und stellten so den Text des zu veröffentlichenden Schriftstückes fest aufgrund genauer Prüfung des handschriftlichen Befundes und mit möglichster Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der ihnen auch aus anderweitigen Quellen bekannten Sprache der Wolfgangschen Kanzlei. Daneben unterliefsen sie es nicht, sich, soweit es ihnen möglich war, über Einzelheiten rechtsgeschichtlicher Art, über die geschichtliche Entwicklung der Behördenorganisationen u. a. m. zu unterrichten. So glauben sie denn so ziemlich alles geleistet zu haben, was in ihren Kräften stand, wenn sie sich auch der Erkenntnis nicht verschliefsen, dafs ein mit der deutschen Rechtsgeschichte wohlvertrauter Jurist oder ein in der Geschichte der Behördenorganisation wohlbewanderter Archivbeamter manche Bestimmung und Andeutung der K.-O. hinsichtlich ihrer sachlichen Bedeutung rascher und

schärfer zu erfassen und in den Zusammenhang eines grofsen Ganzen leichter einzugliedern imstande gewesen wäre als sie, die nach dieser Seite hin erst allmählich in den Stoff einzudringen vermochten. Indes hoffen wir allerdings auf der andern Seite den Forderungen, welche die philologische Kritik jedem Herausgeber einer Handschrift zur Pflicht macht, sowie nicht minder den Ansprüchen eines weiteren Leserkreises inbezug auf die Hinwegräumung der Hindernisse, welche die ältere Sprache der richtigen Erfassung des Sinns und Zusammenhangs vielfach zu bereiten pflegt, in zufriedenstellender Weise gerecht geworden zu sein. So stellen wir denn das Urteil über den Wert unserer Arbeit dem billigen Ermessen der Sachverständigen anheim. Einen Lohn für die aufgewendete Mühe haben wir übrigens schon während der Arbeit eingeerntet: das wohlthuende Gefühl innerer Befriedigung, das uns aus der mannigfachen gegenseitigen Anregung und Belehrung erwuchs, die neben der nicht zu unterschätzenden Zeitersparnis die Frucht eines solchen einträchtigen Zusammenwirkens, des auf wissenschaftliche Arbeiten angewandten Prinzips der modernen Arbeitsassoziation, zu sein pflegt.

Zum Schlufs erfüllen wir noch eine sehr angenehme Pflicht, indem wir allen den hochverehrlichen Behörden und hochgeschätzten Männern, die das Zustandekommen unserer Ausgabe der Wolfgangschen Kanzleiordnung an ihrem Teile erleichtert und gefördert haben, unsern herzlichen, aufrichtigen Dank aussprechen, nämlich dem Ausschufs des Historischen Vereines der Pfalz, insonderheit seinem zweiten Vorstande, Herrn Kgl. Kreisarchivar Dr. Mayerhofer, der uns unermüdlich während der Drucklegung mit Rat und That zur Seite stand, der Direktion des Geheimen Haus- und Staatsarchivs in München, der Verwaltung der Kgl. Universitätsbibliothek in Göttingen, ferner Herrn Kgl. Kreisarchivar Dr. Schneiderwirth und Herrn Kgl. Kreisarchiv-Sekretär Breitenbach in Neuburg a/D., Herrn Universitätsprofessor Dr. iur. Eugen Rehm in Erlangen für manchen sachkundigen Aufschlufs über Rechtsgeschichtliches, endlich Herrn Universitätsprofessor Dr. Moriz Heyne in Göttingen für gern gewährte Auskunft betr. verschiedener in den Wörterbüchern der deutschen Sprache nicht zu findender Worterklärungen, sowie nicht zum letzten Herrn Pastor Cuno, Lic. Theol., in Eddigehausen.

Möge auch unsere Arbeit in etwas dazu beitragen, den Sinn und das Interesse für die Erforschung der Geschichte unseres Heimatlandes in immer weiteren Kreisen des Pfälzer Volkes zu wecken und zu beleben!

Zweibrücken, 15. Februar 1899.

Die Herausgeber.

1. Die Handschriften.

a. Die Göttinger Handschrift (G) ist enthalten in einem Sammelkodex der Göttinger Universitätsbibliothek, der die Bezeichnung trägt: Ms. Jurid. 8., und bildet das erste Stück des ersten Bandes, Bl. 1—106.

Der ganze Kodex [1]) umfafst zehn Bände zu ungefähr 32 : 21 cm und enthält eine reichhaltige Sammlung von Schriftstücken der verschiedensten Art zur inneren und äufseren Geschichte Deutschlands, vornehmlich im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Wie der auf dem Rücken der beiden ersten Bände angebrachte besondere Titel: Manuscripta Langermannio-Schultesiana besagt, ist die Sammlung durch Otto Schulthefs, [2]) von dem zahlreiche Ausarbeitungen, Gutachten u. s. w., zum Teil in Abschrift, zum Teil in eigenhändigen Entwürfen, darin aufgenommen sind, angelegt worden, und nach seinem Tode im Besitz seines Amtsnachfolgers Laurentius Langermann [3]) gewesen.

In dem ersten, 601 Bl. starken Bande, der uns hier allein angeht, sind Schriftstücke vereinigt, die das Kanzlei- und Rechnungswesen, besonders der Grafschaften Isenburg und Hanau, be-

[1]) Näheres darüber siehe: Verzeichnis der Handschriften im Preufsischen Staate 1: Hannover 1. Göttingen 1. Berlin 1893, S. 289 ff. Unsere folgenden Angaben sind zum Teil diesem Werke entnommen.

[2]) Otto Schulthefs, als Schulte aufgeführt bei Moller (Cimbr. lit. II, 790), als Schultze bei Jöcher, Beuthner und Kellinghausen, war um 1600 gräflich Hanauischer und Isenburgischer Rat, wurde 1617 Dekan des Domkapitels zu Hamburg und starb daselbst 1624.

[3]) Laurentius Langermann (1595—1658) war der Nachfolger von Schulthefs in Hamburg. Eine Reihe von Bänden unserer Sammlung trägt oder trug auf dem ersten Blatt die Inschrift: „Gerhard Langermann" oder „Gerh. Langermann me possidet."

treffen. Unser Schriftstück „Wolfgang Pfalzgraf bei Rhein Canzleiordnung“ ist zwischen 1575 und 1615 geschrieben,[1]) wahrscheinlich aber noch vor 1600. Wie Herr Pastor Cuno, durch den uns die vorstehenden Mitteilungen zukamen, in liebenswürdiger Weise hinzufügt, waren um jene Zeit die Hanauer und Wetterauer Grafen sehr eifrige Anhänger des reformierten Bekenntnisses. Bei ihren Bemühungen um Ausbreitung und Befestigung der reformierten Lehre und Kirche kamen sie auch mit Kurpfalz und Zweibrücken in Berührung und nahmen die Verordnungen dieser Staaten vielfach zum Muster, ein Umstand, dem wir eben die Göttinger Handschrift der Wolfgangschen Kanzleiordnung zu verdanken haben.

Was nun diese Abschrift betrifft, so ist sie durchaus nicht musterhaft zu nennen. Sie weist sehr zahlreiche gedankenlose Schreibfehler von Anfang bis zu Ende auf, die Setzung von Interpunktionszeichen ist verschwenderisch, planlos und oft geradezu sinnstörend, so dafs unserer Ansicht nach der Schreiber schon aus diesen beiden Gründen keine schriftliche Vorlage vor sich gehabt haben kann, sondern nach Diktat geschrieben haben mufs. Ebendaher stammt gewifs auch die von der Orthographie der Neuburger ganz abweichende, viel moderner erscheinende Schreibweise der Wörter in G. Bei dieser Beschaffenheit der Handschrift wäre es unmöglich gewesen, mit alleiniger Benützung von G eine genügende Ausgabe der Kanzleiordnung herzustellen. Immerhin ist die Handschrift sehr wertvoll für uns gewesen, da sie auf einer guten Unterlage beruht, nicht interpoliert ist, an einigen Stellen allein den richtigen Text hat, und insbesondere einzelne Abschnitte nur durch sie erhalten sind.[2])

b. Die Neuburger Handschrift der Wolfgangschen Kanzleiordnung (N) trägt[3]) die archivalische Bezeichnung „Kreis-

[1]) Nach der Annahme des Herrn Pastor Lic. theol. Cuno, die ihm von sachkundiger Seite bestätigt wurde.

[2]) Wir haben in den Anmerkungen unter dem Texte regelmäfsig auf alle diese Punkte hingewiesen und sehen daher hier von der Anführung einzelner Beispiele ab. Von der Beschaffenheit der Hdschr. G kann man sich am besten ein Bild machen, wenn man die vollständige Angabe der Lesarten von G auf den zwei ersten Bogen unserer Ausgabe gegenüber N und Z prüft.

[3]) Die folgenden Angaben über N verdanken wir teilweise den freundlichen Mitteilungen des Vorstandes des Neuburger Kreisarchivs, Herrn Dr. Schneiderwirth, und des Kgl. Archivsekretärs Herrn Breitenbach, der auf unser Ansuchen in entgegenkommender Weise wiederholt die Handschrift einer genauen Prüfung unterzog. Die von ihm gefundenen Ergebnisse decken sich im ganzen mit dem, was wir selbst erkannt und geschlossen hatten.

archiv Neuburg A 9065" und umfafst 115 Blätter in Folio mit dem Texte der Kanzleiordnung. Den Schlufs des Bandes bilden einige weitere Blätter, auf deren zweitem und drittem (117 und 118) ein „Bedencken" des Neuburger Kanzlers Dr. Walther Drechsel vom 12. März 1571 steht, das sich auf besondere Vorschriften für den Hof- und Ehegerichtssekretär bezieht; die übrigen Blätter sind leer. Die Handschrift ist, wie wir unter dem Text S. 208 mitgeteilt haben, von zwei verschiedenen Händen hergestellt, deren erste von Fol. 1—98, die zweite von Fol. 99 bis zum Schlusse reicht. Von letzterer ist auch das erwähnte „Bedencken" geschrieben. Auch das Papier ist in beiden Teilen verschieden und zeigt zweierlei Wasserzeichen. Diese Erscheinung erklärt sich auf folgende Weise: Herzog Wolfgang von Zweibrücken (1532. bezw. 1544—1569) erhielt nach dem Tode des Kurfürsten Ottheinrich von der Pfalz (1559) auch das Fürstentum Neuburg. Er besafs damals in der Person des Dr. Ullrich Sitzinger aus Worms einen hervorragend tüchtigen und um die Ordnung der Verhältnisse in seinen Besitzungen sehr verdienten Kanzler. Durch diesen war u. a. auch eine Kanzleiordnung für Zweibrücken ausgearbeitet und am 2. Januar 1559 von Wolfgang genehmigt worden. Da Wolfgang seinem neuen Erbe besondere Aufmerksamkeit widmete und Sitzinger nach Neuburg versetzte, so wurde auch hier von diesem eine Regelung der Kanzleigeschäfte in Angriff genommen. Dies geschah dadurch, dafs man, ausdrücklich für diesen Zweck, in Neuburg eine Abschrift der Zweibrücker Kanzleiordnung herstellen liefs. Der damit beauftragte Sekretär schrieb meist ohne weiteres seine Vorlage ab, auch diejenigen Stellen, in denen durch Nennung von Namen die Beziehung der Bestimmungen auf Zweibrücken hervorgehoben ist.[1]) Nur dann, wenn eine längere Reihe von Bestimmungen, die ausschliefslich für das Zweibrücker Fürstentum Geltung haben konnten, zu schreiben war, brach der Abschreiber ab und liefs den in seinem Original hierfür bestimmten Raum zu einer etwa beliebten Nachtragung veränderter Anordnungen unbeschrieben.[2]) Diese auf

[1]) Vgl. z. B. S. 107. 108, 118. 164. 166, 190.

[2]) Vgl. Titel 39 (S. 166 bis 168), in dem eine Art allgemeiner Bergwerksordnung gegeben wird, und Titel 45, an dessen Stelle in N abgekürzte Bestimmungen unter einer anderen, im Titelverzeichnis S. 106 nicht gegebenen Überschrift stehen.

Neuburg übertragene Kanzleiordnung hatte Geltung bis zum Jahre 1568. In diesem Jahre verfafste Wolfgang sein berühmtes, vom 18. August datiertes, Testament, worin eine Teilung seiner Länder unter seine beiden ältesten Söhne, Philipp Ludwig und Johannes, angeordnet ist. Zugleich wendete sich sein Sinn immer mehr seinem geplanten Hilfszug nach Frankreich zu. Deshalb mag er vielleicht jetzt schon an eine festere Ordnung der Verhältnisse in dem ganz selbständig zu machenden Fürstentum Neuburg gedacht haben. In den Neuburger Kanzleiprotokollen des Jahres 1568[1]) findet sich auf Seite 9 und 10 ein Protokoll vom 8. Januar über die Verlesung und „offliche Publicirung" einer Canzleiordnung, „wie die im Zweyprügkischen Fürstenthumb gestellt und auf das Neuburgische durch Dr. Sitzinger vor der Weil corrigiert" u. s. w.

Wenn nun, wie anzunehmen scheint, unsere Handschrift eben diese neue Kanzleiordnung von 1568 für Neuburg gibt, so hat man sich in derselben Weise, wie Sitzinger bei seiner „Correctur" verfahren war, die Sache ziemlich leicht gemacht. Man liefs die ersten sechs Siebentel der Ordnung unverändert, wie bis 1568, die letzten Seiten der bis dahin benützten Zweibrücker Kanzleiordnung aber, auf deren ersten Blättern die in Zweibrücken gebrauchten Lehens- und Registraturbücher aufgezählt waren, schnitt man, weil eine Korrektur nicht möglich war, ab, strich den letzten auf fol. 98 b stehenden, nicht beizubehaltenden Absatz aus und liefs den Schlufs neu schreiben (fol. 99 bis 115), wobei man teils ganz neue Bestimmungen einsetzte, teils die alten abschrieb. Das Datum der Zweibrücker Kanzleiordnung behielt man wieder bei. Denn dafs am 2. Januar 1559 in Zweibrücken, wo Wolfgang ja damals war,[2]) nur die Übertragung der Kanzleiordnung auf Neuburg vollzogen worden sei, während Zweibrücken sie schon früher, etwa 1557,[3]) erhalten habe, ist wohl nicht anzunehmen.

[1]) Bezeichnet A 11470.

[2]) Dafs Wolfgang damals in oder bei Zweibrücken war, beweist aufser der Datierung der K.-O. u. a. auch Menzel, Herzog Wolfgang von Zweibrücken, S. 183 Anm. *. Finger, Altes und Neues aus der 300jährigen Geschichte des Gymnasiums Zweibrücken (Landau 1859). irrt daher, wenn er S. 6 schreibt: „Der Herzog Wolfgang selbst war bei der Feier (der Eröffnung der Hornbacher Partikularschule am 2. Januar 1559) nicht zugegen gewesen, da ihn die gerade damals eingelaufene Nachricht von der Erkrankung des Kurfürsten Ottheinrich und der bald darauf erfolgte Tod dieses Fürsten von Zweibrücken hinweg nach seinem neuen Herzogthum Neuburg gerufen hatte."

[3]) 1557 wandte sich Wolfgang an Herzog Christoph von Würtemberg mit der Bitte um Übersendung von Kanzlei- und Rechenkammerordnungen, vgl. Menzel a. a. O. S. 152. Da nun die Kirchenordnung Herzog Wolfgangs

Diesem Sachverhalt entspricht das Äufsere und die Sprache der Handschrift. Der erste Teil zeigt eine ältere Hand; auch die Sprache ist darin altertümlicher als im zweiten Teil. Wer den ersten Teil geschrieben hat, ist nicht bestimmt anzugeben. Herr Archivsekretär Breitenbach vermutete zuerst, der damalige Sekretär, spätere Lehensprobst und Hofgerichtssekretär Rabus der Ältere in Neuburg sei der Schreiber von fol. 1 98 gewesen, ist aber jetzt von dieser Ansicht abgekommen, da in den Neuburger Archivalien noch zwei der Hand dieses Rabus sehr ähnliche Kanzleihandschriften aus dieser Zeit vorkommen, „deren eine man eher als Schreiberin des ersten Teils annehmen möchte." Dagegen ist als Schreiberin des zweiten Teils die Hand Paul Rabus des Jüngeren „absolut feststehend." Dieser Rabus, der Nachfolger seines Vaters als Lehensprobst (er zeichnet als solcher zuerst anfangs der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts und fungierte noch 1625), hat auch seinen Namen auf dem Umschlage der Kanzleiordnung angebracht, die nach einem ebenda zu findenden Vermerk auf der Registratur des Hofgerichts aufbewahrt wurde.

Was den Wert der Handschrift N anlangt, so ist er ein sehr hoher zu nennen. Sie ist unverkennbar in amtlichem Auftrag angefertigt worden, und wenn sie auch von Anfang an für Neuburg bestimmt war, so beweist doch nicht nur die Vergleichung mit G, sondern noch mehr die obengeschilderte formlose, mechanische Abänderung des Textes der Vorlage an einigen Stellen, dafs wenigstens von dem Schreiber des ersten Teils, abgesehen von den beiden erwähnten Titeln 39 und 45, keine absichtliche Umwandelung des Urtextes vorgenommen worden ist. Von Flüchtigkeitsfehlern ist indes die Handschrift auch hier nicht immer frei, sodafs ohne G und Z auch sie trotz ihrer relativen Güte keinen sicheren, überall verständlichen Text darbieten würde. Die Sprache und Orthographie ist in diesem Teil im Vergleich mit G und Z eine altertümliche und wahrscheinlich im ganzen die des Originals. Anders steht es natürlich mit dem kürzeren zweiten Teil, der ja mindestens neun Jahre später unter ganz anderen Verhältnissen

1557 veröffentlicht wurde und ihre Vorrede vom 1. Juni datiert ist, so mufs auf jeden Fall unsere Kanzleiordnung, in deren 37. Titel (Fol. 49b) auf die „publicierte Kirchen- und Klosterordnung" hingewiesen ist, nach diesem Termin herausgegeben worden sein. — In der Göttinger Hdschr. fehlt, wie gesagt, leider die Datierung.

geschrieben wurde. Hier zeigt Sprache und Orthographie manche Veränderung; der Text ist zwar meistens noch dem Urtext gleich, aber doch nur dort für ganz authentisch zu erklären, wo G mit N übereinstimmt.

c. Die Zweibrücker Handschrift der Kanzleiordnung des Herzogs Johannes I. vom 27. Januar 1586 [Z, bzw. JKO.][1])

Die Kanzleiordnung des Herzogs Wolfgang wurde von seinem Sohne Johannes I., der ihm in Zweibrücken nachgefolgt war, in einzelnen Punkten abgeändert, den damaligen Verhältnissen angepafst und in dieser Form seinen Kanzleibeamten, an deren Spitze damals der Kanzler Heinrich Schwebel stand (1585—1610), zur Beachtung eingeschärft. Sie lag uns vor in einer auf der Bibliothek des Zweibrücker Gymnasiums aufbewahrten, gut geschriebenen Handschrift, die offenbar gleichzeitig ist. Sie ist in Folio geschrieben und umfafst 67 Blätter. Sprache und Orthographie ist viel moderner als in N und steht der von G ziemlich nahe; überhaupt ist Z von den drei Handschriften am bequemsten und glattesten zu lesen. Da die Handschrift aber eben das Ergebnis einer Umarbeitung ist, so war sie nur mit Vorsicht und bedingt bei Gestaltung des Textes an manchen Stellen heranzuziehen, hat aber doch andererseits durch ihr Gewicht bei Verschiedenheiten von N und G die Entscheidung gegeben und so nicht selten sehr schätzbare Dienste geleistet.

2. Die vorliegende Ausgabe.

Auf diesen drei Handschriften also beruhet unsere Ausgabe der Wolfgangschen Kanzleiordnung. Wir verfuhren bei Gestaltung des Textes in der Weise, dafs wir bis fol. 98 in erster Linie immer N, namentlich auch in bezug auf Rechtschreibung und Interpunktion, als mafsgebend betrachteten, ebenso auch in denjenigen Abschnitten des zweiten Teils von fol. 99 an, in denen G mit N ganz übereinstimmt, obwohl hier, wie oben bereits gesagt, die Orthographie eine andere ist als von Anfang bis fol. 98. Wo N

[1]) Wenn es sich um einen Zusatz oder eine Kürzung des Inhalts handelte, bezeichneten wir diese Kanzleiordnung im Gegensatze zur Wolfgangschen (WKO) mit JKO = K.-O. des Herzogs Johannes I. So oft aber eine Variante des Textes an den Stellen, wo dieser mit dem von WKO übereinstimmt, inbetracht kam, bezeichneten wir sie als Handschrift zum Unterschied von N u. G mit Z.

Lücken oder eine neue Gestaltung des Textes zeigte, legten wir G zugrunde; nur in der Orthographie, die wir im allgemeinen beibehielten, gestatteten wir uns, wie schon oben S. 217, Anm.* bemerkt, eine Beseitigung der allergröbsten Verstöfse. Ebenso haben wir die Interpunktion von G vereinfacht und dem heutigen Gebrauche entsprechender gestaltet. So zeigt denn unsere Ausgabe, was leider nicht zu vermeiden war, dreierlei Orthographie, nämlich in dem weitaus gröfsten Teil die der ersten Hand von N, in den späteren Abschnitten dann die der zweiten Hand und die von G. — Da die Benützung von besonderen Typen für das in den Handschriften oft vorkommende v mit zwei Strichen darüber (= ü) nicht möglich war, so haben wir stets einfaches v dafür gesetzt (z. B. vber = über). Die erste Hand von N liefs ferner oft nicht unterscheiden, ob ein Wort mit grofsem oder kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben sei. In solchen Fällen haben wir nach bestem Wissen und Gewissen entschieden, ohne freilich hoffen zu dürfen, überall das Richtige sicher getroffen zu haben. Ähnlich war es an vielen Stellen mit der Frage, ob u oder ü zu schreiben sei; wir haben in zweifelhaften Fällen solcher Art stets u geschrieben, weil dieses in denselben Wortformen an anderen Orten vorkam, z. B. Furstenthumb neben Fürstenthumb. Unberücksichtigt gelassen haben wir den Verdoppelungsstrich über m und n, da dieser ebenfalls in einem und demselben Worte bald vorkam, bald fehlte (z. B. kommen und komen), auch in solchen Fällen gebraucht wurde, wo er nur eine Verkürzung bezeichnet, z. B. aim = einem. Auch a und o waren sich oft so ähnlich, dafs eine sichere Entscheidung schwer oder unmöglich war. Die Abkürzungen für schliefsendes — en oder — er wurden von uns stets aufgelöst. Im übrigen ist der Text diplomatisch genau nach der Vorlage gegeben.

Die Zweibrücker Handschrift haben wir, wie gesagt, nur subsidiär bei Gestaltung des Textes benützt. Wir haben indes, von belanglosen orthographischen Verschiedenheiten abgesehen, sämtliche Varianten derselben in den Anmerkungen verzeichnet. Demnach gibt unsere Ausgabe nicht nur die Wolfgangsche, sondern auch die Johanneische Kanzleiordnung vollständig wieder, was vielleicht manchem Forscher nicht unangenehm sein mag und auch in geschichtlicher Beziehung manche interessante Beobachtung ermöglichen wird.

In den Anmerkungen sind sämtliche irgendwie belangreichen Varianten verzeichnet, auf den zwei ersten Bogen sogar, wie oben gesagt, alle orthographischen Abweichungen, um jeden Leser in den Stand zu setzen, sich ein getreues Bild von der Eigenart jeder Handschrift auch in dieser Beziehung zu machen. Ferner haben wir darin öfters Erläuterungen von schwer zu erklärenden oder mehrdeutigen Wörtern und Sätzen gegeben, dazu die zutage tretenden wichtigsten sprachlichen Eigentümlichkeiten kurz besprochen, Rechtsformeln oder andere technische Ausdrücke des Juristen und Kanzleibeamten erläutert, sowie die im Texte erwähnten geschichtlichen Ereignisse oder Verhältnisse, freilich mit möglichster Beschränkung, erörtert und klargelegt. Wir waren in allen diesen Punkten, abgesehen von dem knappen uns hierfür zur Verfügung stehenden Raum, nicht darauf bedacht, durchweg Vollständiges und Abschliefsendes zu geben, sondern wollten, wie im Vorwort gesagt, vielfach nur zu weiterer Forschung anregen.

3. Zweck dieser Ausgabe.

Zu unterhaltender Lektüre ist eine Kanzleiordnung natürlich nicht bestimmt und geeignet, obwohl ein aufmerksamer, geduldiger Leser gewifs vieles darin finden wird, was ihm Interesse einflöfsen kann. Trotzdem glauben wir keine überflüssige Arbeit gethan zu haben. Der Forscher auf dem Gebiete des Rechtslebens, der Staatswissenschaft, der Verwaltung, sowie der Historiker im allgemeinen, zumal wenn er sich mit der Geschichte des ehemaligen Fürstentums Zweibrücken beschäftigt, wird, dies wagen wir zu hoffen, einigen Nutzen aus vorliegender Arbeit ziehen. Er wird manchen Aufschlufs erhalten über die Stellung des Fürsten im 16. Jahrhundert, über die Behördenorganisation, aber auch über den Geist, in dem das Land regiert wurde, ferner über das Schreibwesen, die Registraturordnung u. dergl. m., Aufschlüsse, die seinen Studien sicherlich förderlich sein und sie vertiefen können. So ist denn diese Ausgabe der Wolfgangschen Kanzleiordnung nach unserem Dafürhalten eine nicht bedeutungslose Ergänzung der im 21. Bande der „Mitteilungen des Historischen Vereines der Pfalz“ 1897 veröffentlichten, überaus wertvollen und mit grofsem Beifall aufgenommenen Schrift von Ludwig Eid, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtume Pfalz-Zweibrücken von 1444 bis 1604.

4. Die Entstehung der Kanzleiordnung Herzog Wolfgangs.

Dafs diese Kanzleiordnung nicht etwa im Januar 1559 plötzlich, wie Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus, dem Organisationstalent eines begabten Kanzlers entsprungen und in dieser vollkommenen Form an das Licht getreten ist, ohne dafs Vorarbeiten dazu vorhanden gewesen und benützt worden wären, leuchtet wohl jedermann ein. Sie kann, wie jedes Rechtsbuch, nur die Kodifizierung von bereits vorhandenen Gewohnheiten und Bestimmungen gewesen sein, mit jeweils mehr oder minder bedeutenden Abänderungen. Auch im Fürstentum Zweibrücken hat es von Herzog Stephan an sicherlich eine Regelung der Kanzleigeschäfte gegeben. Ob diese auch systematisch ausgearbeitet und festgelegt war oder nicht, ob die Wolfgangsche Ordnung sich zu einer früher vorhandenen ähnlich verhielt, wie die Johanneische zu ihr, oder ob Wolfgang durch seinen Kanzler Sitzinger ein für Zweibrücken sozusagen neues Werk schaffen liefs, mit Benützung fremder und einheimischer Erfahrungen, — das zu entscheiden waren wir als Herausgeber des Textes nicht berufen, auch einstweilen dazu nicht in der Lage. Nur einige Andeutungen seien uns in dieser Hinsicht gestattet.

Als wir bereits mit der Bearbeitung dieser Ausgabe beschäftigt waren, kamen wir in den Besitz des 1. Bandes von M. J. Neudeggers „Beiträgen zur Geschichte der Behörden-Organisationen, des Raths- und Beamtenwesens“ (München 1887), worin „die Kanzlei- Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz, als Regierender zu Amberg, vom Jahre 1525“ enthalten ist. Da wollte zuerst uns unsere Arbeit fast als unnötig erscheinen. Denn auf den ersten Blick zeigte es sich, dafs diese Kanzleiordnung mit der Wolfgangschen in vielen Punkten, bisweilen Wort für Wort, Satz für Satz, zusammenstimmt. Eine nähere Prüfung aber ergab, dafs, mögen die Ähnlichkeiten noch so grofs sein, doch immerhin auch tiefgehende Unterschiede sich vorfinden, was hier näher auszuführen nicht der Platz ist, so verlockend eine Vergleichung der beiden Kanzleiordnungen auch wäre. Dazu kam, dafs Neudegger die Amberger Ordnung nicht vollständig hat abdrucken lassen, sondern, seinem Zwecke entsprechend, einzelne Kapitel ganz weg-

gelassen oder verkürzt, andere teilweise nur im Auszuge gegeben hat.[1]) Daher durften wir hoffen, doch noch manches Neue und Wertvolle, auf jeden Fall aber etwas Vollständigeres zu liefern. Zugleich glaubten wir, dafs wir durch unsere Publikation vielleicht die Anregung und Möglichkeit geben würden, über den Ursprung beider Ordnungen nähere Forschungen anzustellen.

Unsere Ansicht in diesem Punkte geht, kurz gesagt, dahin: Die Wolfgangsche Kanzleiordnung, bei deren Abfassung auch die Würtembergische wahrscheinlich mitbenützt worden ist, geht nicht zurück auf die Amberger Ordnung, sondern ist selbst (oder gegebenenfalls die ihr zugrunde liegende ältere Zweibrücker Kanzleiordnung), ebenso wie die Amberger Ordnung, abgeleitet aus einer vermutlich kurpfälzischen Kanzleiordnung, die im Jahre 1525 schon im Gebrauche gewesen, wahrscheinlich aber schon viel früher entstanden war. Inwieweit etwa die kaiserliche Kanzleiordnung auf diese und andere fürstliche Kanzleiordnungen von Einflufs gewesen ist, bleibe dahingestellt. Wir hoffen, dafs wir darüber befriedigende Belehrung erhalten werden, und würden uns freuen, wenn unsere Ausgabe der Kanzleiordnung eines kleinen Staatswesens den Anstofs gäbe zu weitergehenden Untersuchungen auf diesem Gebiete.

5. Die Sprache der Wolfgangschen Kanzleiordnung.

Es bleibt uns nur noch übrig, wenige Worte über dio Eigenart der Sprache in unserer Kanzleiordnung zu sagen. Auch in dieser Beziehung war die eingehende Beschäftigung mit letzterer für uns sehr lehrreich. Von unserem lebhaften Interesse für diese Seite legen zahlreiche Anmerkungen Zeugnis ab.

In erster Linie richtete sich unsere Aufmerksamkeit auf den Wortschatz. Durch Heranziehung der uns zur Verfügung stehenden Wörterbücher sowohl der neuhochdeutschen (Grimm, Sanders u. a.) als auch der mittelhochdeutschen Sprache (Lexer), sowie durch Korrespondenz mit angesehenen Germanisten suchten wir

[1]) Man vergleiche nur den äufseren Umfang unserer und der Neudeggerschen Ausgabe. Jene umfafst 127, diese 44 Seiten. Auf letzteren steht allerdings durchschnittlich etwas mehr Text als auf jenen, doch ist dieser Unterschied nicht besonders grofs.

uns über das Vorkommen und die Bedeutung solcher Wörter zu unterrichten, welche gegenwärtig in unserer Sprache nur selten oder gar nicht mehr erscheinen oder unverkennbar einen Bedeutungswechsel erlitten haben. Dabei mufsten wir erfahren, dafs der Wortschatz der deutschen Sprache des 16. Jahrhunderts trotz der bisherigen hochbedeutsamen Leistungen auf diesem Gebiete noch durchaus nicht vollständig gesammelt und bearbeitet ist, und unsere Wörterbücher uns bisweilen entweder ganz im Stiche lassen oder für den Gebrauch und den Bedeutungswandel mancher Wörter nur eine ungenügende Zahl von Belegen anführen. Es wurde daher in uns der Wunsch rege, dafs doch recht bald durch besondere Behandlung der Sprache sowohl einzelner hervorragender Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, vor allen Luthers, als auch der verschiedenen übrigen Zweige des Schrifttums, darunter insbesondere der Kanzleisprache, die Möglichkeit geboten werde, die Sprache jener Zeit im allgemeinen vollständiger zur Darstellung zu bringen. Grundlage für eine solche Behandlung einzelner Gattungen des Schrifttums müssen natürlich kritische Ausgaben der betreffenden litterarischen Erscheinungen bilden. In diesem Sinne hoffen wir, dafs unsere Kanzleiordnung in Verbindung mit den anderen Verordnungen und Erlassen Herzog Wolfgangs zur Regelung des Kirchen- und Schulwesens, der Gerichte, der Bergwerke u. s. w., unter Heranziehung seines berühmten Testamentes und seiner politischen Korrespondenz, deren Ausbeutung auch nach dieser Seite hin vielleicht nicht mehr lange ein blofser Wunsch bleibt, einen tüchtigen Forscher in den Stand setzen wird, die Sprache der Zweibrücker Kanzlei um die Mitte des 16. Jahrhunderts zum Gegenstand gründlicher wissenschaftlicher Bearbeitung zu machen. Dafs dabei nicht nur der Wortschatz, sondern auch die Lautlehre, die Formenbildung und die Syntax zu behandeln sein wird, versteht sich von selbst. Gerade in diesem Punkte bot uns die Sprache der Kanzleiordnung, die natürlich im ganzen auf dem Boden des Neuhochdeutschen steht, manches Altertümliche, worauf wir ja öfters aufmerksam gemacht haben, Erscheinungen, die namentlich in der Neuburger Handschrift sich zeigen, dagegen, wie schon oben angedeutet, in den doch nur wenige Jahrzehnte später entstandenen Handschriften von Göttingen und Zweibrücken bereits seltener geworden sind.

Für die Erforschung des Dialekts unserer Gegend aber dürfte die Wolfgangsche Kanzleiordnung nur mit der gröfsten Behutsamkeit herangezogen werden. Abgesehen davon, dafs offenbar durch die oben erwähnte Benützung auswärtiger Kanzleiordnungen die Sprache der betreffenden Kanzleien bei der Abfassung der Zweibrücker K.-O. ihren Einflufs geltend machen mufste, liegt die Sache für uns dadurch noch ungünstiger, dafs weder die Handschrift N noch G in Zweibrücken selbst von eingeborenen Schreibern geschrieben sind, Z aber im ganzen eine schon abgeschliffene, der gemeindeutschen Sprache der damaligen Zeit angeglichene Sprachform zeigt. Wenn also nach dem jetzt erfreulicherweise gesicherten, baldigen Erscheinen eines pfälzischen Idiotikons, das die Eigentümlichkeiten der pfälzischen Dialekte in der Jetztzeit feststellt, die Forschung selbstverständlich sich daran machen wird, das darin Gebotene zu sichten und zu vermehren, die Verschiedenheiten der Mundarten der einzelnen Gegenden darzustellen, zugleich aber auch die Idiotismen sprachgeschichtlich zu behandeln erklären, so kann unsere Kanzleiordnung im allgemeinen nur in zweiter Linie herangezogen werden. Jedoch wird immerhin bei ihrem reichen Wortschatz manche besondere Erscheinung durch sie zeitlich festgelegt und heller beleuchtet werden können.

Was den Charakter der Sprache in dieser Kanzleiordnung anlangt, so darf man sagen, dafs sie, als ein Kind ihrer Zeit, zwar nicht frei ist von Weitschweifigkeit, Häufung von gleichbedeutenden Wörtern, steten Wiederholungen gewisser Formeln, Anwendung von Konstruktionen nach dem Sinne u. dgl. m., dafs bisweilen die Sätze nur nach umständlicher Zergliederung in ihrem Bau klar und in ihrem Sinne ganz verständlich werden, dafs sie aber anderseits auch nicht zu verkennende grofse Vorzüge hat. Namentlich ist die Ausdrucksweise im Gegensatz zu der abstrakten, farblosen, schwerverständlichen Amtssprache späterer Zeiten meist sehr anschaulich, volkstümlich lebensvoll und für jedermann fafsbar. Fremdwörter sind nur sparsam verwendet; fast ohne Ausnahme sind es technische, der Rechts- und Kanzleisprache eigentümliche Ausdrücke.[1])

Vor allem aber erfreut uns der in der Sprache hervortretende echt christlich-humane, patriarchalische Geist, den ja auch der

[1]) Über die Fremdwörter, die in der WKO verwendet sind, beabsichtigt Dr. Keiper demnächst an einem anderen Orte ausführlich zu handeln.

Inhalt der Wolfgangschen Kanzleiordnung überall deutlich erkennen läfst. Auch hierdurch werden wir von hoher Achtung erfüllt für den Redaktor unserer Ordnung, den Kanzler Ulrich Sitzinger, und besonders für den Stammvater unseres erlauchten bayerischen Herrscherhauses, den edeln Herzog Wolfgang selbst, dessen Landesverwaltung nicht nur mit Neudegger als eine der bestgeordneten, sondern auch als eine der wohlwollendsten jener Zeit bezeichnet werden kann.

VI.

Historisches Museum der Pfalz.

Bericht

des Konservators **Dr. Grünenwald** über die Jahre 1897 und 1898.

Wer es heute unternehmen wollte einen zuverlässigen und einigermafsen vollständigen Überblick über die gesamten pfälzischen Altertumsfunde und Fundstellen zu geben, der würde mit den allergröfsten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil Fundberichte der früheren Jahre und Jahrzehnte vielfach nicht erhalten, die erhaltenen aber nicht geordnet und nicht immer vollständig genug sind. Zwar besitzen wir eine ziemlich umfangreiche archäologische Literatur, die wir dem Fleifse und der Tüchtigkeit der Herrn Konservatoren des historischen Vereines der Pfalz, besonders des Herrn Rektors Dr. Harster, und einiger anderer Vereinsmitglieder verdanken, doch haben diese wissenschaftlichen Abhandlungen über enger begrenzte Gebiete und Fundstücke es sich nicht zur Aufgabe gemacht, das ganze Gebiet der Pfalz mit allen auftauchenden Altertumsfunden in möglichster Stetigkeit und Vollständigkeit zu umfassen und consequent zu verfolgen. Das ist es aber, was uns ganz besonders not thut, und was im Folgenden zu leisten versucht wird in möglichst kurzen und schlichten, aber gewissenhaften Fundberichten. Diese alle zwei Jahre wiederkehrenden Berichte wollen nicht als Ausfluſs besonderen archäologischen Wissens gelten, tragen aber das Bewufstsein in sich, das ungemein wichtige und unentbehrliche Material zu sammeln, zu erhalten und zu veröffentlichen, mit dem die wissenschaftliche Archäologie, Topographie und Anthropologie der Pfalz arbeiten mufs, und auf das alle Jahrhunderte werden zurückgreifen müssen, so wie wir heute auf die Original-Fundberichte unserer Vorfahren dankbar zurückgreifen, wenn solche erhalten sind.

Ich habe diese Fundberichte nach der alphabetischen Folge der Fundorte zusammengestellt, doch die gewöhnliche Abteilung

der Museographie in vorgeschichtliche-, römische- und fränkisch-alemannische Zeit beibehalten.

Diese alphabetische Anordnung verstöfst allerdings gegen die wissenschaftliche Topographie, welche aus guten Gründen, um das Nebeneinander zur Darstellung zu bringen, die Karte nach Graden in Quadrate einteilt und nach diesen citiert. Allein fürs erste handelt es sich hier nur um eine Stoff-Sammlung, nicht um eine Zusammenfassung. Ferner verbindet jeder Kenner der pfälz. Geographie mit dem Ortsnamen zugleich auch die lebhafte Vorstellung der Ortslage. Citiere ich aber z. B.: Nord IV, 18, oder nach der unglücklichen Einteilung unserer archäologischen Karte vom Jahre 1883: Rechteck II, 2, so weifs bei uns kaum einer von hunderten, dafs ich damit die Gegend um Eisenberg meine. Darum möge der bequemeren Übersicht und leichteren Vergleichung wegen zunächst die alphabetische Reihenfolge Nachsicht finden. Bei späterer Zusammenfassung mehrerer Berichte wird es ja leicht sein, die topographische Note mit Blei anzumerken und dann das örtlich näher Zusammengehörige neben einander zu stellen.

Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Erwerbungen des Museums sollen von dieser Abteilung des Berichtes ausgeschlossen bleiben, so interessant und wichtig sie auch im einzelnen für die Geschichte der Pfalz sein mögen. Sie verlangen eine wesentlich andere Art der wissenschaftlichen Behandlung, wie sie ja auch nur in seltenen Fällen aus dem pfälzischen Boden auftauchen, vielmehr gewöhnlich von Antiquaren erworben werden müssen. Überdies wird im Laufe des Jahres 1899, zur Erleichterung der umfangreichen Arbeitslast, für diese Abteilung unseres Museums ein zweiter Konservator aufgestellt, dem auch die entsprechenden Mitteilungen über mittelalterliche und neuzeitliche Erwerbungen zufallen werden.

I. Vorgeschichtliche Zeit.*)

Altdorf. In den Höbeläckern, auch am Hochgericht genannt, Plannummer 734 und 735, fanden die Arbeiter des Herrn

*) Um fortgesetzte Jahresangaben entbehren zu können, sei im voraus bemerkt, dafs die Neuerwerbungen des Museums nach der Zeit ihres Zuganges im Inventar fortlaufend nummeriert sind, und dafs die Inventar-Nummern 1499 bis 1571 auf das Jahr 1897 entfallen, die Nummern 1572 bis 1673 auf das Jahr 1898.

Ziegelei besitzers Geitling in einer Lehmgrube 4 schwarz-graue Steinwerkzeuge. Davon sind 3 aus Syenit, 1 aus Thonschiefer. Sie sind oben und an den Seiten gerundet, unten flach und glatt, vorn an der Schneide nach aufwärts gebogen und noch ziemlich scharf. Sie werden ehedem wohl als Hobel gedient haben. Das gröfste Stück ist 22 cm lang, 2,6 breit, 3,5 hoch; siehe Figur 1; das zweite 13 cm lang, 1,6 breit, 2,00 hoch, Fig. 2; das dritte 12 cm lang, 1,5 breit, 2,7 hoch; das vierte 12 cm lang, 1,4 breit, 1,7 hoch. Die 4 Steinwerkzeuge lagen ca. 1,80 m tief im Lehm, ohne irgendwelche andere Beigaben oder Spuren von solchen. Die Lehmgruben sind dort ca. 4 m tief, darunter lagern Sandschichten, die auch ausgenützt werden. Früher fanden sich daselbst 2 Mammutknochen, 1 Schädel eines Riesenhirsches und 2 Feuersteinmesser, die ins Museum nach Dürkheim kamen. Geschenk des Herrn Lehrers Horstmann. Inv.-Nr. 1649.

Böhl. 2 Armringe aus Bronzeblech, nach innen offen und hohl; die Enden sind massiv und nach aufsen gedickt. Durchmesser des Körpers 6 cm, Umfang seines Kreises 32 cm. Die hohlen Seitenwände gehen von einem sanft vortretenden Mittelgrate aus und runden sich nach innen etwas zu. Ihre Aufsenseiten sind verziert durch sich kreuzende Reihen gerader Linien, die in der Mitte und an beiden Enden wieder durch 7, resp. je 3 parallele Linienreihen eingerahmt werden. Beide Ringe waren einst gleich, jetzt ist der eine stark verletzt. Herr Friedrich Hauck, der sie zusammen beim Sandgraben an der Kreuzbrücke im Böhler Walde fand, verkaufte uns den gebrochenen Ring durch Herrn Mandatar, Lehrer Wenz in Hassloch*), den gut erhaltenen, darum sehr wertvollen und hübschen Ring aber hat er dem Museum geschenkt. Inv.-Nr. 1504a und b, Fig. 3.

Dannstadt. Rechts der Strafse von Schifferstadt nach Dannstadt, bei dem Queckbrunnen, in dessen Nähe s. Zt. der „goldene Hut" im Kiesgarten gefunden wurde, beginnt die Wiesenflur „im Anlehrer". Dieselbe dehnt sich in ziemlicher Breite bis hinüber zur Hartkirche im Pilgerbüschel, die einst dem hl. Medardus geweiht war, zu dem Kloster Altrip und dem längst eingegangenen Dörfchen Hillesheim gehörte. In dieser Wiesenflur,

*) Vergl. die andern Funde aus dieser Gegend bei G. Wenz. Beiträge zur Gesch. der Pflege Hafsloch I. S. 4 ff.

welche nach alten Karten ehemals ein Rheinarm war, liegen weithin, bis nach Dannstadt, noch mehr als 100 Hügelgräber. Vor 1 Menschenalter sollen es noch mehr als 300 gewesen sein. Sie wurden abgetragen, um die Wiesen zu ebnen und die Niederung zu erhöhen. Aufzeichnungen über Funde aus diesen Hügeln sind nicht bekannt. Systematische Grabungen sollen demnächst da stattfinden. 1898 kam von da durch die Güte des Herrn Mandatars, Lehrer Lützel in Mutterstadt, ins Museum: Ein Schädel mit sehr kleiner Decke; Fragmente einer grauen, dicken, schwachgebrannten Urne, deren Rand sich nach aufsen ein wenig rundet und überbiegt. Inv.-Nr. 1636a und b. — Ferner 1 Bronzering, kantig, massiv, 3 cm im Durchmesser. Seine Öffnung mifst im Lichten 1,5 cm. Inv.-Nr. 1603b. — Bei einer Besichtigung dieser Hügel mit Herrn Lehrer Lützel im Herbst 1898 konnten an mehreren neu angeschnittenen Stellen Menschenknochen hervorgezogen worden. Auch einige Urnenfragmente lagen noch auf der Oberfläche eines umgegrabenen Hügels.

Erbach-Jägersburg. Im Winter 1895/96 hat Herr Lehrer Fichter die 2 mächtigen Grabhügel „im Eiskeller" links der Landstrafse nach Jägersburg, die heute noch 10 m breit sind und 30 m im Umfange haben, „im Auftrage" des historischen Vereins durchgraben. Einen Teil der Funde hat er sogleich an das Museum gesandt: 1 La Tène-Schwert, Eisen, ohne Spitze noch 75 cm lang; 1 Lanzenspitze, noch 21 cm lang, 3 cm breit; Bruchstücke eines eisernen Messers; 1 kleinen, an 4 Stellen mit Wulsten geschmückten Bronzering von 3 cm Durchmesser und grofse Gefäfsscherben. Inv.-Nr. 1492a-d, noch von Herrn Rektor Dr. Harster gebucht. Ein Fundbericht lag dabei offenbar nicht vor.

Die Reste aus dem zweiten, näher bei Jägersburg gelegenen Hügel erhielt ich bei einem Besuch der Hügel am 16. April 1898: Eine prächtige La Tène-Fibel aus Bronze, doch sind die Einlagen der 2 runden, in der Mitte durchlochten Tellerchen auf dem Bügel und dem rückwärtsgebogenen Bügelende sauber ausgebohrt. Sonst gut erhalten. Länge: 5,3 cm, Fig. 4; ein Halsring aus Bronze mit gedickten Enden, durch 3 Rippen verziert, sonst glatt, 12,5 cm Durchmesser; 2 kleine, morsche Knochenreste, 3 und 4,5 cm lang. Ob sie aus einem Brand- oder Skelettgrabe stammen, ist festzustellen nicht mehr möglich gewesen. Inv.-Nr. 1597.

Germersheim. In einer Kiesgrube links der Strafse Germersheim — Rheinsheim — Philippsburg wurden im Sommer 1898 zwei Skelettgräber der Bronzezeit angetroffen. Die beiden Toten lagen ca. 1 m auseinander, 75 cm unter der Erdoberfläche. Von einem Grabhügel oder sonstiger Zurüstung der Ruhestätten war nichts zu bemerken. Die Füfse des einen Toten lagen gegen Nordost, die des andern gegen Südwest. Herr Lehrer Keiler, der sogleich zur Stelle eilte, um den Thatbestand festzustellen, erhielt von dem Finder die prächtigen Beigaben der Toten zum Geschenke und schenkte sie seinerseits wieder dem Museum. Es ist ein 5 cm breiter Armring aus Bronzeblech, das sich an beiden Enden zum dicken Draht verjüngt. Dieser zieht rückläufig 1 mal parallel an den beiderseitigen Rändern hin und legt sich zuletzt als flache Spirale zu beiden Seiten auf den Arm. Eine Spirale ist früher abgebrochen, die Bruchstelle patiniert. In der Mitte des Ringes ziehen 3 erhöhte Verstärkungsrippen nahe nebeneinander herum und teilen so das feingestrichelte Wolfszahnornament der beiden Hälften. Die äufseren Ränder des Bronzebleches sind beiderseits zur Verhütung von Reibungen am Arme leicht aufwärts gebogen und mit 2 parallelen Linien geziert, Fig. 5. Ein zweiter, gleichartiger Armring aus demselben Grab, doch stärker beschädigt, wurde später eingebracht. — 2 weitere Armringe von ebenda bestehen aus langer Cylinderspirale von Bronzedraht. Dazu kommt als 5. Beigabe eine 26 cm lange, sehr schön erhaltene Radnadel aus Bronze. Ihr Kopf besteht aus 2 concentrischen Ringen, die durch 8 Speichen miteinander verbunden sind. Durchmesser des Kopfes: 4,5 cm. Denselben überragt eine 3eckige Befestigungsöse. Inv.-Nr. 1665a-c. — Nach Angabe des Finders wurde schon früher einmal auf seinem anstofsenden Acker ein Skelett mit ähnlicher Nadel ausgegraben, die aber zerbrochen und verloren gegangen ist.

Gräfenhausen-Eusserthal. Auf wiederholte Nachricht, dafs dicht an der Westseite des Pfades zwischen beiden Orten, am Ziegelberge, 1/4 Stunde von der Heidenscheuer entfernt, Hünengräber liegen, besuchte ich im August 1898 mit Herrn Ludwig Haag von Eusserthal die Gegend. Er zeigte mir 4 Hügel, die thatsächlich auf 3 Seiten Hügelgräbern sehr ähnlich sind. Da aber ihre 4. Seite gleichmäfsig eine Schuttschleife bergaufwärts zeigt, so sind es offenbar nur Schutthügel.

Sie rühren von alten Steinbrüchen her, wie die Untersuchung der oberhalb anliegenden Sandsteinfelsen bewies, die regelrecht abgesprengt sind. Auf einem dieser Felsen fand ich auch 2 Hände und Füfse eingemeifselt, die den Beweis für die Steinbrüche verstärken. Ein kleines Steinbeil, angeblich bei Eusserthal gefunden, aus grauem Gestein, 8 cm lang, mit 5,5 cm Schneidbreite, wurde von Herrn Haag geschenkt. Inv.-Nr. 1504e.

Hassloch. Ein kleines, schwarzes Steinbeil, 5,5 cm lang, an der Schneide 3,5 cm breit, glatt geschliffen, an einer Ecke der Schneide verletzt, wurde am Burgweg gefunden. Abgegeben von Mandatar, Herrn Lehrer Wenz. Inv.-Nr. 1504c.

Kirchheim a. d. Eck. Ein kleiner, grauer Steinmeifsel, 7 cm lang, an der Schneide 6 cm breit, am Stiel 5,5 cm breit, ist am sohmalen, oberen Ende abgesplittert und dofekt. Er wurde bei Kirchheim gefunden und vom Herrn Mandatar, Einnehmer Leonhard geschenkt. Inv.-Nr. 1594d. — Der gut erhaltene Hornzapfen eines bison priscus, gefunden an der Kirchhofmauer zu Kirchheim und für das Museum erworben, wurde auf Ansuchen und nach Ausschufsbeschlufs dem Herrn Wanderlehrer Nipeiller für die Kreiswinterschule Kaiserslautern als Anschauungsmittel überlassen.

Klein-Fischlingen. Bei Rodung seines Ackers am langen Stein hat Herr Bürgermeister Spiefs von Grofs-Fischlingen 1896 mehrere Skelette aufgedeckt, die ohne Spur von Särgen oder sonstigen Beigaben nebeneinander in blofser Erde lagen. Leider erhielt ich erst durch die Zeitungen Nachricht, als an der Begräbnisstelle nichts mehr zu sehen war. An dieser Stelle fand Herr Ökonom Joh. Giefsler von Klein-Fischlingen einen schwarzgrauen Syenit-Steinmeifsel, noch 10 cm lang, mit 3,5 cm Schneidbreite. Seine Form war ursprünglich die gleiche, wie bei den obenerwähnten Steinwerkzeugen von Altdorf. Infolge starker oder verschiedenartiger Benützung wurde aber das vordere Ende oben und unten angeschliffen, sodafs hier die Schneide in der Mitte, nicht in der Peripherie, des Vorderendes liegt. Vom Finder geschenkt, eingesandt von Herrn Lehrer Krebs. Inv.-Nr. 1674d.

Ludwigshafen a. Rh. Bei Ausbaggerung eines Weihers des Herrn Göbels nahe beim Friedhofe wurde, 4 m unter dem Weiherboden, 1 riesiger Oberschenkel eines Mammut und der Schädel eines Hirsches gefunden und auf meine Bitte von Herrn Göbels freundlichst dem Museum geschenkt. Inv.-Nr. 1551.

Mundenheim. Schiffer Ackermann fand im Kiese des Altrheines den Vorderteil eines Unterkiefers von einem Mammut. An die schmal zulaufende vordere Rundung, aus der ein 3,5 cm langes, 3 cm breites Bartzäpfchen vorspringt, schliefsen sich die beiderseitigen, starken Kinnladen. Die linke ist bis hinter den ersten Mahlzahn erhalten. In ihr ist auch die Mulde für den linken Stofszahn sichtbar. Vorn links und rechts befinden sich mitten im Knochen 2 runde Öffnungen, durch die einst starke Blutgefäfse zogen. Das interessante Stück wurde als Geschenk des Finders überbracht von stud. Horländer. Inv.-Nr. 1572.

Niedermohr. Beim Sandgraben im Breidendel, Plan Nr. 2891 fand Karl Kennel 1 Schädel, der aber zerschlagen und verschleudert wurde und folgende Bronzen: 1 Halsring von 14 cm Durchmesser. Dicke des Ringes 0,5 cm, seiner petschaftähnlichen Schlufsknöpfe 1,5 cm. Letztere sind mit S förmigen Vertiefungen geziert, 2 kleinere auf beiden Enden sich anschliefsende Wulste sind glatt; 2 Armringe, 6 cm Durchmesser, glatt, an den Enden wenig gedickt, doch beiderseits durch Punkte und je 3 parallele Reifen geziert; 1 La Tène Fibel mit halbrundgewölbtem schmalem Bügel, desson gerundetes Ende sich über den Nadelschuh zurückbiegt. Die Nadel ist in 2 Stücke gebrochen, Fig. 6. Inv.-Nr. 1506.

Auf meine Bitte hat Herr Lehror Gramling in Kirchmohr die Funde gekauft und die Fundstelle nochmals untersucht. Dabei fand er noch folgende Bronzen: 1 Halsring, glatt, dünn, mit kräftigen Knöpfen, davor 2 Einkehlungen; 1 Halsring, mit vorigem verschlungen, ganz dünn, mit dünnen Schlufsknöpfen; 1 Armring aus eng zusammenstehenden Knöpfen mit getieften Punkten und Kreisen verziert; 1 ähnlichen Armring aus weiter auseinanderliegenden Knöpfen, die flacher und durch Querstrich-Verzierungen getrennt sind; 1 Fingerring aus Bronzedraht. Der glatte Draht ist in der Mitte 3fach zu parallelen Windungen nebeneinander gelegt, Fig. 7. Inv.-Nr. 1507. Herr Gramling hat letztere Funde dem Museum geschenkt. Sie lagen in blofser Erde, ca. 30 cm tief. Vom stark vermoderten Skelette war nichts mehr zu erhalten. Seine Füfse waren gegen Norden gebettet, und eine schwarze Schicht im roten Sande bezeichnete genau die Grabstelle. Von einem Grabhügel, von umgebenden Steinen oder Gefäfsen war nichts zu finden, wie Herr Gramling auf meine Fragepunkte bestimmt versicherte. Darnach würden diese Funde aus einem La Tène-Flachgrab stammen.

II. Römische Zeit.

Altdorf. Eine römische Mittelbronze von Constantius Chlorus (292—306) wurde am „Speierer Weg" gefunden und durch Herrn Lehrer Horstmann mit einer Anzahl mittelalterlicher Münzen geschenkt. Ihre Umschrift lautet: CONSTANTIVS NOBIL·CA· Kopf mit Binde n. rechts. Rs: Genius n. links, halb nackt, mit Schale und Füllhorn, auf dem Kopfe den modius: GENIO POPVLI ROMANI· S P·ITR· 28 mm. Inv.-Nr. 1534. Cohen V, S. 569, Nr. 119.

Altrip. Das Fragment eines römischen Grabsteines aus schwarzgrauem Marmor, 13 cm breit, 8 hoch, 3 dick, mit der Inschrift:

— L —
— MANTIS —
— T FILIUS —

= [a]mantis — posuit (?) filius wurden angeblich bei Altrip gefunden, kam ins Museum nach Karlsruhe und von da durch Tausch gegen Terra sigillata-Proben in unser Museum. Inv.-Nr. 1575.

Andere Funde von dort, z. B. röm. Münzen aus den Thongruben der Gebr. Hook; 1 „Elephantenzahn" (?) aus dem Hafen Rheinau, 18 cm lang, 8 breit, angeblich „aus der Zeit, als die Römer hier ein Castell hatten", vergl. L. G.-A. 27. Nov. 1897, konnten infolge des Interesses des dortigen Herrn Pfarrers nicht fürs Museum erlangt werden.

Das „Castell" im Rhein wurde im März 1898 von Speierer Pionieren gesprengt, weil an ihm, infolge niederen Wasserstandes, ein Backsteinschiff gescheitert und so der Schiffsverkehr gehemmt war. Dabei trat ein roter Sandstein zutage, 1,70 m lang, 42 cm breit, mit der Inschrift:

— VS
LVI·F
ME
IXXX·

Er wurde vom Flufsbauamte geschenkt. Inv.-Nr. 1608.

Asselheim. Beim Ausschachten der Fundamente für einen Keller auf dem Acker des Wagners Schneider neben der Strafse gegen Bockenheim, gegenüber dem alten Wartturme, stiefs man am 7. Juli 1897 auf einen römischen Steinsarg, 1,93 m lang, 53 cm breit. In demselben fanden sich noch einige Knochen,

neben demselben sollen einige Gefäfse und Fläschchen gestanden haben, die in den Besitz des Herrn Dr. Fliedner in Monsheim kamen. Ich fand nur den Sarg mit Deckel und wenige röm. Scherben vor. Neben dem Sarge liefen mittelalterliche Wasserleitungsröhre aus Steingut hin.

Berg-Hagenbach-Wörth. Die röm. Strafse von Lauterburg bis Hagenbach habe ich am 7. Sept. 1898 abgeschritten. Sie ist als Feldweg zwischen den Fluren Reifsig und Oberhäumel noch teilweise gut erhalten, 6—8 m breit, und zieht vielfach der heutigen Landstrafse parallel. Auch da, wo sie bereits umgegraben und zu Ackerland geworden ist, bildet sie, resp. ihre alte Versteinung, noch die Flurgrenze. Eine breite Schicht hellgrauen Lettens mit reichlichem Rheinkiesel bezeichnet ihren Lauf durch die sonst dunkelgrauen Sandfelder. Bei weniger oft gepflügten Kleefeldern ist ihre mittlere Wölbung und die beiderseitige Strafsenrinne, 8—10 Schritte auseinander, noch wohl sichtbar. Am Hefsbach, der im Sommer austrocknet, Winters aber die tief aufgerifsene Rinne oft hoch herauf anfüllt, ist die Strafse auf einige Schritte zerstört, setzt sich aber am nördlichen Ufer in vorzüglicher Erhaltung in einer 12 Schritte breiten, gerundeten Erhöhung neben der Buchstrafse gegen Hagenbach fort. Wo die Strafse nicht mehr als Feldweg dient, wird sie von den Bauern gern als Kiesgrube benützt, deren mit Letten vermischter Rheinkiesel einen vorzüglichen, festen Boden bildet.

Bei Betrachtung des umliegenden Geländes fiel westlich von Berg, im Schlag „Rosengarten" ein längs der Buchstrafse hinziehender Wall und Graben auf, und nochmals ca. 200 m westlich davon ein Schanze, die von Nord nach Süd 28, von Ost nach West 25 Schritte mifst. Eine zweite, in die Generalstabskarte nicht eingezeichnete gröfsere Schanze unmittelbar links an der Biegung der jetzigen Strafse nach Büchelberg mifst von Nord nach Süd 33, von Ost nach West 27 Schritte. Das Innere der Schanzen ist stark vertieft; aufserhalb ihres Walles ist ein Schutzgraben nicht zu sehen. Sie sind wohl jüngeren Datums.

In der unmittelbaren Nähe dieser uralten Rheinstrafse waren bisher, abgesehen von 1 Meilensteine, röm. Funde nicht beachtet. Von den Hügelgräbern des Bienwaldes sind in die archäologische Karte einige eingezeichnet; einige wurden auch

1879 für den histor. Verein von Herrn Bahnhofverwalter Brechtel in Wörth ausgegraben, resp. mit Schachten und Versuchsgräben fast erfolglos durchwühlt. Bei einer Wanderung am 29. Dez. 1898 zusammen mit stud. Antz konnte ich noch Dutzende von unversehrten Grabhügeln im Bienwald feststellen. Die Forstbehörde sollte alle aufzeichnen. — Aber auch 1 röm. Gräberfeld zwischen der Bienwaldstrafse und Hagenbach wurde in den Sandgruben am Gehbrett festgestellt. 1 Steinsarg, Skeletteile, röm. Falzziegeln, Urnen- und Terra sigillata-Fragmente liegen in diesen Gruben obenauf. Einige Scherben mit Barbotine-Verzierung kamen ins Museum. Ein anderes, ebenfalls bisher unbekanntes röm. Gräberfeld, auf dem Herr Ingenieur Bonnet von Karlsruhe und Herr stud. Antz im Dezember 1898 unter Führung des Herrn Schaf sen. von Hagenbach röm. Grabfunde erhoben, liegt „im Lager", zwischen Hagenbach und der Eisenbahn, wurde schon beim Bahnbau angeschnitton, aber nicht verzeichnet.

Biebermühle. Bei Anlage des zweiten Bahngeleises Landau-Zweibrücken im Jahre 1887 wurde in der südwestlichen Bergeswand am Bahnhofe Biebermühle der obere Teil einer Giganten- oder Jupitersäule samt Kapitäl gefundon. Der geschuppte Säulenschaft ist noch 29 cm hoch, hat 33,5 cm. Durchmesser. Das korinthisierende Kapitäl ist 35 cm hoch, mit dem Schafte verwachsen und aus demselben roten Sandsteinblock gehauen. Die obere Fläche ist mit einem starken Dollenloche versehen, das auf den Zweck der Säule, einen Gigantenreiter zu tragen, hinweist. An den 4 Seiten des Kapitäls sind zwischen Akanthusvoluten die Brustbilder von 4 Gottheiten in Hochrelief, (die 4 Jahreszeiten (?) Der Winter ist bis zu den Wangen eingehüllt). Der untere Teil des Schaftes und die Basis der Säule wurden leider nicht gefunden. Auch unsere Ausgrabungen auf dem nahen „Steinenschlofs" bei Biebermühle, das angeblich auf römischen Fundamenten steht, blieben in dieser Hinsicht erfolglos. Vergl. Baudenkmale in der Pfalz V. S. 181—88 und Korrespondenzblatt des Gesamtveroins 1897 Nr. 12. — Die Jupitersäule war nach Ludwigshafen gekommen, in den Keller des Direktionsgebäudes der pfälzischen Eisenbahnen, von wo sie auf meine und des Herrn Bezirks-Ingenieur Lippert Bitte von Herrn Geheimrat v. Lavale in gütigster Weise dem Museum als Geschenk überlassen wurde. Inv.-Nr. 1523, Fig. 10.

Blickweiler. Herr Bezirksingenieur Müller in Zweibrücken, jetziger Direktionsrat der pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen, hat i. J. 1880 ff. beim Bau der Bliesthal-Bahn eine kleine Sammlung römischer und fränkischer Altertümer zusammengebracht, die er 1897 dem Museum gütigst überliefs. Darunter sind vom Heidenacker bei Blickweiler: Teile eines röm. Brennofens und Thonscherben von roter Erde aus demselben; 1 Fragment einer Formschüssel mit Blumen und einer Jagdszene: 1 hübsches Schälchen von weifser Erde mit Schnaupe und nach aufsen umgebogenem Rande. Inv.-Nr. 1512.

Bliesthal. Herr Rektor Luxenburger in Zweibrücken hat s. Zt. 118 röm. Münzen im Bliesgaue gesammelt und dem histor. Vereine geschenkt, doch leider ohne nähere Angabe der Fundorte und -Umstände. Eine detailierte Beschreibung ist darum hier entbehrlich, zumal da auch das Empfangs-Verzeichnis bei den Vereinsakten d. d. 28. Juli 1894 für die Topographie und Numismatik nichts Bemerkenswertes bietet. Mus.-Einlauf 1. Sept. 1898. Inv.-Nr. 1645.

Breitenbach. Als Bergmann Müller in Breitenbach im März 1898 seine Wiese „am Trumpelhaus" zu verebnen begann, stiefs er gleich unter dem Rasen auf ein römisches Gebäude. Von uns vorläufig mit 25 Mark unterstützt, legte er umfangreiche Fundamente blofs, die der Konservator des histor. Vereines der Pfalz am 15. April besah und weiter aufdeckte. Das gefundene Wohnhaus, gezeichnet von Herrn A. Maurer, Fig. 12, dehnt sich ca. 22 m von Süd nach Nord und ca. 15 m von Ost nach West. Seine Grundmauern sind ziemlich gleichmäfsig 0,73 m dick und besonders an der Nordseite des Kellers, A, der auf Manneshöhe blofsgelegt ist, sehr gut erhalten. Er mifst ca. 4 : 4,20 m, abgesehen von der breiten Steintreppe und Treppen-Nische, die ihm vorliegen. Von den 10 Treppenquadern auf der Südwest-Seite ist jeder 10 cm hoch, 40 cm breit, 1,20 m lang. In der Südwand, neben dem Treppenfufs, befindet sich 1 kleine, 4eckige Wandnische, in der Westwand sind 2 rund überwölbte. Vergl. Querschnitt a-b. Von den 2 Kellerlucken, welche sich von innen nach aufsen verengen, von 90 : 60 cm, ist die in der Nordwand befindliche offen, die in der Ostwand gelegene alt vermauert. Die Ursache dafür, etwa spätere Anbauten auf dieser Seite, konnten nicht gefunden werden.

Die erste Quermauer auf dieser Seite nach Osten fand sich erst ca. 10 m südlicher, ein kurzer Mauervorsprung von 40 cm, daneben eine Heizvorrichtung, praefurnium, mit anschliefsendem Hypokaustum. Das praefurnium bestand aus 2 langen, parallelen Quadern von 25 cm Breite, die einen 50 cm breiten Feuerraum zwischen sich hatten, der gegen das Hypokaustum hin sanft anstieg. Links neben diesem Heizraum lag ein grofser, ringsum freier Sandsteinquader, der anscheinend beim Holzspalten als Unterlage gedient hat, sowie ein kleiner, dünnwandiger Raum daneben wohl nur Holzkammer gewesen sein kann. Das anschliefsende mit Hypokaustum und Wandheizung versehene Zimmer B ist nur 3 : 4 m grofs. Der Zimmerboden, ein glattgeschliffener Beton von 5—6 cm Dicke, ruhte einst auf 3 Reihen niederer Säulchen, von denen die mittlere aus runden, die beiden seitlichen aus 4eckigen Backsteinen erbaut waren. Aufserdem war vor der Nord- und Südwand ein massives Widerlager aus Ziegelsteinen, doch ohne Mörtelverband, aufgeführt. Vor der Ost- und Westwand dagegen lehnten in kurzen Zwischenräumen Backsteinpfeilerchen, zwischen denen die Warmluft emporsteigen konnte. Über diesen, den Beton tragenden Hypokausten-Säulchen lagen grofse, 4eckige Deckziegeln, auf welchen sich die Heizstuben der 10 cm dicken Wände aufbauten. Leider stand von diesen Heizkacheln nurmehr die unterste Reihe in den 2 Wänden. Sie waren von der gewöhnlichen Gröfse, an den Schmalseiten rechteckig durchlocht, an der Vorderseite gerieft, sodafs der grünliche, farbig gestreifte Wandverputz fest daran haftete. Aufserdem fanden sich viele Vierteile einer ganz ungewöhnlich kleinen Heizkachel, die in den Seiten rund durchlocht sind. Diese ihre Öffnung aber ist so eng, nicht einmal fingersdick, dafs sie nur eine minimale Leitung für Rauch und Wärme bilden konnten. Ihre Verwendung und Anlage in der Wand konnte leider nicht mehr beobachtet werden, auch wurde von diesen kleinsten tubuli kein ganzes Exemplar, sondern nur Viertoile aufgefunden, sodafs die unwahrscheinliche Vermutung laut wurde, diese Stücke seien nur Deckel der grossen Heizkacheln gewesen. Die Zahl der Luftschachte, Pfeiler und Säulen konnte nicht mehr genau festgestellt werden wegen unvollständiger Erhaltung. Der Beton war eingebrochen, die Säulchen eingedrückt, der Heizraum mit Erde zugeschwemmt, und heftiger

Regen erschwerte die Untersuchung. Doch liefs sich noch feststellen, dafs auch nördlich von diesem heizbaren Zimmer ein betoniertes Zimmer C sich anschlofs, in welches eine 80 cm breite, unten rechts und links mit Mörtelrippen hübsch profilierte Thüröffnung mündete. Dieses und 2 weitere, westlich und südlich anstofsende Räume, D und E, sowie die östliche Abschlufsmauer hat Herr Müller seitdem blofsgelegt. Ebenso ein Zimmer F, westlich vom Keller. Ein weiteres Zimmer mit Hypokauetum auf der Westseite, südlich vom Keller, wurde, nach mündlicher Angabe dee Herrn Müller, bereits vor 20 Jahren von ihm ausgegraben, d. h. zerstört. — An Kleinfunden kamen zu Tage: 1 Trense, 1 Schelle, 1 kurze Bleiröhre, eine Anzahl Nägel und Ketten, Teile verschiedenfarbigen Wandverputzes und 1 kleine Silbermünze von 20 mm Durchmesser. Darauf: Kopf mit Strahlenkrone nach rechts. Umschrift: GALLIENVS AVG. Rs: Stehender Krieger in Rüstung mit Schild und Speer. Umschrift: SALVS AVG C. Also geprägt zwischen 260—268. Inv.-Nr. 1647.

Bubach. Von den Ausgrabungen, die der ehemalige zweite Vorstand des histor. Vereins, Herr Rektor Dr. Ohlenschlager, 1895 bei Bubach leitete, kam nachträglich noch ins Museum: 1 Stück röm. Betons und 1 Fragment einer röm. Leistenziegel, wodurch wenigstens der Ursprung jener Gebäudereste sicher gestellt ist. Inv.-Nr. 1647.

Erfweiler-Ehlingen. Die Resultate der Ausgrabungen des histor. Vereins „im Bufs“ 1894/95 und neben der Kirche zu Erfweiler hat Herr Pfarrer Rütter veröffentlicht in der „Palatina“ 1896, Nr. 64 f. und in den „Mitteilungen dee histor. Vereins“ 1894. S. 81 f. Vergl. auch Fr. Lippert, Die Baudenkmale in der Pfalz I, 13. u. III, 206. — Von den hübschen damals neben der Kirche aufgedeckten röm. Wandfresken konnte ich bei meinem ersten Besuche als Konservator leider nichts mehr entdecken; sie sind erfroren und abgebröckelt. Doch hat Herr Bezirkeingenieur Fr. Lippert dieselben sofort in Farben nachgemalt. Auch Herr Pfarrer Rütter hat dieselben auf Papier und Holz nachgebildet. Diese drei Abbildungen wurden heuer dem Museum einverleibt. Inv.-Nr. 1655 a—c. Ebenso die Nachbildung der Erfweiler Hypokausten, auf Holz gemalt von Herrn Pfarrer Rütter, und die letzten Funde von dort: 1 Harnadel aus Bein; 1 Stückchen irisierendee Glas; 1 Terra sigillata Kumpe mit niederem Fufse

und Rande, oben abgegrenzt durch einen Eierstab-Fries. Die Reliefs an den Gefäfswänden sind durch Bäume in Felder abgeteilt und wiederholen sich. Sie stellen den Gott Merkur dar, der unbekleidet ist, in der Linken seine Chlamys, in der Rechten den Beutel hält. Im nächsten Felde eilt ein geflügelter Amor nach rechts davon. Die Arbeit ist plump, die rote Glasur schlecht und sprüngig. Von dem Gefäfse fehlt $^1/_3$ der Wände. Inv.-Nr. 1655d-e. — Mit der Sammlung des Herrn Direktionsrates Müller kamen ins Museum: „2 Stücke des Bodenbelags der Villa vor dem Bade zu Erfweiler": 1 Stück Savonière und 1 Stück dunkelblauen Steines. Inv.-Nr. 1517.

Ernstweiler. Eine hübsche, grüne Glasschale mit eingezogenem, niederem Fufse, runder, steiler Wandung und oben gedicktem Rande, ferner Fragmente von 1 flachrunden Glasschälchen aus weifsem, dünnem Glase, viele Terra sigillata- und andere Thonscherben wurden von Herrn Direktionsrat Müller ca. 1880 bei Ernstweiler gefunden. Inv.-Nr. 1513.

Flemlingen. Bei Vertiefung seines Weinkellers fand Herr Gastwirt A. Gorstle ein sehr gut gearbeitetes Merkur-Relief, das ich, von Herrn Pfarrer Türkes benachrichtigt, besah und als Geschenk erhielt. Fig. 11. Der Stein ist noch 27 cm hoch, 40 breit, 30 dick. Die Darstellung ist aus der vorzüglichen Hermesstatue des Praxiteles allgemein bekannt: Merkur, durch Schlangenstab und Hahn kenntlich gemacht, ist fast nackt dargestellt. Die Chlamys fällt lose über seine linke Schulter und den linken Arm, auf welchem er den Bacchusknaben trägt. Dessen linkes Bein stemmt sich gegen die Hüfte des Merkur, seine rechte Hand hält sich am Caducëus, während die Linke das Köpfchen stützt, welches auf die rechte Hand Merkurs hinblickt. Diese ist wagrecht vor die rechte Brustseite gelegt, hat den Daumen gerade vorgestreckt, darüber 2 Finger rückwärts eingebogen, während Mittel- und Zeigefinger spielend erhoben sind. Eine sehr ansprechende Lösung der vielumstrittenen Frage, wie man die fehlende Rechte des praxitelischen Hermes zu ergänzen habe. Unser Relief ist nur bis zum Nabel erhalten, auch sind die Gesichter abgedrückt. Die Arbeit scheint von demselben Bildhauer zu stammen, wie die 4 prachtvoll reliefierten Altäre aus dem nahen Godramstein, welche Karl Theodor 1767 ins Mannheimer Antiquarium bringen liefs. Vergl. Haug, die Viergöttersteine, Nr. 83 – 86. — Inv.-Nr. 1549.

Frankenholz. Im Walde westlich von Frankenholz, hart neben dem Grenzsteine 176, in der Schneise, welche von der „runden Eiche“ durch den Distrikt „am steinernen Mann“ auf die Strafse nach Höchen zieht, stand seit langer Zeit die untere Hälfte eines röm. Viergötteraltares, allen möglichen Unbilden ausgesetzt. Der Stein ist noch 62 cm hoch, 33 : 38 cm breit. Auf seiner ehemaligen Südseite sind die Beine des „steinernen Mannes“, eines nackten Gottes, gut erhalten. Neben seinem linken Schenkel, an der Südostecke des Steines, wird der Kopf und Vorderkörper eines Löwen sichtbar. — Auf der Ostseite ist von dem Unterkörper einer Göttin nurmehr ein Teil des sorgfältig gefältelten bis auf die Füfse reichenden Gewandes zu sehen. — Die Reliefs der Nord- und Westseite sind gänzlich abgeschlagen. Alte Leute behaupteten, dafs der Förstersohn Jak. Dürrfeld aus Münchwies die abgeschlagene obere Hälfte weggenommen und in sein neues Haus eingebaut habe. Der Mann ist gestorben, seine Witwe und Nachkommen wissen nichts davon. Ich habe in ortskundiger Begleitung das von Dürrfeld gebaute Haus und das jetzige Wohnhaus seiner Erben in Münchwies gründlich durchsucht, auch durch andere Umfrage halten lassen, ohne die verlorene obere Hälfte des Altares zu finden. Die untere Hälfte habe ich ins Museum bringen lassen. Inv.-Nr. 1612.

— Die beste Beschreibung davon gibt uns Tilemann Stella in seiner „Geographia der Ämpter Zweybrück vnd Kirkel“, vollendet am 6. Tage Octobris 1564. Er sagt: „Dieser marckstein heist am steinern man, vnd stehet ha[r]t am Manweltgen, 10 Schritt darvon, er scheidet Mittelbexbach, Oberbexbach vnd Hechen. Er hat den Namen von seiner Form, dan es stehet ein steinen Mans bildt daran; das war der Hercules blos mit seiner Keulen vnd Lawenhaut. Er hatte die Keul in der rechten handt über sich zum schlagen gerichtet, vnd in der Linken handt hatt er die Lawenhaut, vnter sich hangende mit dem stein, vnd war ein stuck auff das ander gesetst. Es ist diser stein on Zweifel gar ein vralte heidnische Antiquitaet gewesen, vnd etwan auff der Höhe doselbst vmbher in einem alten heidnischen tempel gefunden worden. Er hat vier seitten gehatt, vnd auff jeder seiten hatt ein heidnisch Bildt gestanden, man kunt aber die andern drey nit erkennen, allein man sahe die Füfse noch, dan er war an den örten gar zerschlagen. Es hatt das manweltgen den Namen von diesem

man. Von jetzt angezeigtem malstein volget die grenitze der hohen Landstrafsen, die oben über die Höhe hergohet vnd gehet als der Höhe nach, neben vil malbäumen aus, die in einer Zeilen an der strafsen her stehenn bis an Reifslingen felt vnd busch — 841 schritt. — In disem Zuge gehet die Oberkeit allgemach berg ab, rechten handt das Franckenholtz. Die hohe strafse gehet von Wibelskirchen nach Hechen, Breitenbach vnd Dontzwoiler. Es war als auff der rechten Handt ein Hagck, hört zu dem Franckenholtz." Kreisarchiv Speier, Herzogtum Zweibrücken I. ad. Fasz. 255, S. 29 f.

Gleisweiler. Angeblich zwischen Gleisweiler und Landau gefunden und von Antiquar Fischl in Karlsruhe gekauft wurde der 14 cm lange Stiel eines röm. Hausgerätes, der aus Bronze hohl gegossen den Kopf und Hals eines Hundes darstellt. Die Verzierung mit Strichen und Punkten ist gewandt gearbeitet. Das Ganze ist bis hinauf zu den 2 Nietlöchern, durch die der Bronzegriff einst am Gefäfse befestigt war, gut erhalten. Inv.-Nr. 1567 b.

Gross-Fischlingen. Bei Rodung seines Weinberges am langen Stein, ca. 50 m westlich von der Stelle, wo Joh. Giefsler von Kleinfischlingen den oben erwähnten Steinmeifsel fand, nahe der Roschbacher Grenze, stiefs Feldschütz Becker auf „ca. 19 gut erhaltene, mit Asche gefüllte Urnen. Sie standen im Kreise herum. Der Finder zerschlug aber und bedeckte Urnen und Asche. Eine Stelle war dort, die ihm vorkam wie ein Feuerherd." Nach einem Briefe des Herrn Lehrers Krebs und Aussagen Beckers. Solche Nachrichten machen das mühevolle Ehrenamt eines Konservators recht schwer: sie untergraben die Hoffnung auf den vernünftigen Willen unserer sonst so hilfbereiten Landsleute. Herr Becker hat aus diesen röm. Urnengräbern nur 1 „Eisenspiefschen" aufgehoben und geschenkt. Dasselbe ist ein 13,6 cm langer Schreibgriffel, stilus. Inv.-Nr. 1674 a.
Im Steinbühl hat Herr Adjunkt Spiefs wiederholt rote Thonscherben, Mauerwerk und röm. Münzen gefunden, die teils verkauft wurden, teils noch im Besitze des Finders sind. So 1 Antoninus Pius, Grofsbronze, 28 mm, und 1 Constantius Caes. Aug., 17 mm. Nachgrabungen wurden von Herrn Spiefs erlaubt und in Aussicht gestellt. — Südwestlich vom Dorfe fand Herr Franz Hollerieth

beim Roden 1896 „grofse beschriebene Deckel, auch eine grofse, 4eckige Steinplatte mit einer 4eckigen Öffnung in der Mitte.“ — „Sie wurden nicht aufgehoben, sondern zerschlagen.“ Mitteilungen des Herrn Lehrers Krebs. Von diesen Funden war leider nichtsmehr zu erlangen als einige schlechte Terra sigillata Scherben mit Reliefverzierungen und 1 Cinerarium aus gelbem Thon, 17 cm hoch, einhenkelig, der Durchmesser des Fufses beträgt 4 cm, des kugeligen Bauches 12 cm. Vom Finder geschenkt. Inv.-Nr. 1674 b-c.

St. Ingbert. Die römischen Strafsen und Altertümer bei St. Ingbert wurden im Aug. 1898 in Begleitung des Herrn Forstmeisters Garreis und Professors Poiger vom Konservator untersucht und in der „Palatina“ Nr. 112 115 besprochen. Die Untersuchung der Heidengrube brachte keine Funde, lieferte aber den Beweis, dafs dieselbe ein Versuchsstollen ist, doch nie die Wohnung vorgeschichtlicher oder späterer Menschen war, wie die Sage behauptet. Die Ausgrabung auf dem mit einem Steinwall umgebenen Reichenbrunner Berg, Plan Nr. 1333, legte ein kleines röm. Bauernhaus zumteile blofs. Aufser reichlichen Randziegeln lagen einige Fragmente röm. Thongefäfse unter den Trümmern, auch 2 Fragmente von Reliefsteinen: Das Kopfende eines Merkur mit dem Bacchuskinde, noch 37 cm hoch, 77 breit, und das Fufsende einer weiblichen Gewandfigur, 42 cm hoch, 73 breit. Inv.-Nr. 1634. — Auch im Schlangenthal, Distrikt „Gebrannter Wald“, wurden unter einem Trümmerhügel die Reste eines kleinen röm. Gebäudes, das früher schon einmal angegraben war, festgestellt. Dasselbe liegt nahe der alten, römischen Strafse. — 2 Cinerarien aus rotem Ton, mit kugeligen Bäuchen und engen Hälsen, wurden beim Bahnbau in der Nähe der Geistkirche gefunden und kamen mit der Sammlung Müller ins Museum. Inv.-Nr. 1514.

Jockgrimm. Ausnahmsweise müssen hier 2 braunglasierte Ofenkacheln des 17.—18. Jahrhunderts Erwähnung finden, die aus dem bischöfl. Schlosse zu Jockgrimm, ½ Stunde von Rheinzabern entfernt, stammen und durch Vermittelung des hiesigen Glasmalers Weifsenrieder von Herrn Schlosser Feldmann in Hagenbach geschenkt wurden. Die eine zeigt als Relief: Simson in Panzer und Helm: er trägt in der Rechten des Esels Kinnbacken, in der Linken eine Säule. Wichtiger ist hier die andere Kachel.

Auf ihr sehen wir einen Kurfürsten von „Kur-Trier“ zu Pferd. In der Linken hält er das Scepter, in der Rechten eine Schriftrolle. Wenn man den Sitz, die Haltung und das Pferd dieses Reiters mit den Reitern, z. B. mit dem „ANTONIVS · V · C .“ vergleicht, die durch M. Kaufmann s. Zt. in Rheinzabern gefertigt, dann als römisch ausgegraben und auch verkauft wurden, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dafs diese Ofenkachel, oder eine andere aus derselben Matrize, die M. Kaufmann in Jockgrimm sah, oder von dort zuhause hatte, das Vorbild für seine röm. Reiter abgegeben hat. Inv.-Nr. 1586, in Saal IV. Kaufmann'sche Reiter im Eckschranke dieses Saales.

Katzenbach. Beim Torfstechen „am Schachen“ fand Ackerer Jenet ungefähr 50 cm unter dem Rasen 42 römische Silbermünzen. Vergl. Pfälz. Presse Nr. 145 vom 27. Mai 1898. Trotz 2 Schreiben gleichen Datums an den Herrn Expositus und Herrn Lehrer daselbst, blieb ich ohne Antwort, ob die Münzen in dem Katzenbach bei Landstuhl sich fanden, bis die „Westpfälz. Geschichtsblätter“ Nr. 9 und 10 den Fund als Zweibrücker Erwerbung beschrieben. Vergleiche diese!

Kirchheim a. d. Eck. Eine römische Grabinschrift gefunden in einem fränkischen Plattengrabe. Sieh unter fränkisch-alemannische Zeit!

Kreimbach. Über seine Ausgrabungen auf der Heidenburg, mit Unterstützung der anthropologischen Gesellschaft, berichtete Herr Dr. Mehlis in mehreren Tagesblättern. Vergl. Pfälz. Ztg. vom 30. April 1897. Gefunden wurden: Der obere Teil einer röm. Grabsteinplatte, 75 cm breit, 20—28 hoch, mit „reizendem Frauen- oder Mädchenköpfchen und Blumengewinden“; 3 röm. Bronzemünzen, 2 derselben sind von Tetricus; der Unterteil eines Terra sigillata Tellers. Jetziger Aufenthalt der Funde unbekannt.

Leistadt. Am Südabhange des Münchberges, den Leistadt zur Mehrung des Ackerlandes abholzte und an seine Bürger zur Rodung versteigerte, fand Tüncher Jak. Dehn III. am 28. Jan. 1898 unter der Südwand eines Felsens, 1,50 m im Boden, 1 römischen Steinsarg, 1,70 m lang, 65 cm breit, 45 cm tief, rechteckig, ohne Eckrippen. Der Deckel war von einem sanften Mittelgrat aus nach beiden Seiten nur wenig abgeflacht. Im Sarge lag, mit

den Füfsen gegen Osten, ein bis zum Kopfe in Gips gehülltes und mit feinem Schwemmsand überdecktes Skelett. Der zartgebaute, aufsergewöhnlich rundwangige Schädel, an dem kein Zahn fehlt oder krankhaft ist, die langen, ungemein dünnen Rippen und auch die Schenkelknochen zeugen dafür, dafs hier eine zarte Frau oder ein Mädchen bestattet war. Als Beigabe stand neben ihrer rechten Schläfe 1 zierliche, einhenkeliche, 22 cm hohe Flasche aus weifsem Glas, um deren engen, runden Hals ein Glasdraht liegt. Ihr Henkel ist 3teilig gekehlt, unten breit und kräftig, oben etwas schmäler und mit einer Windung des Glases befestigt. Zu Füfsen der Toten stand auch 1 kleine, flachrunde Glasschale, welche der Finder leider zerbrach. Aufsen neben dem Sarge, zur Rechten, stand 1 grofse, flache Schüssel, roh ans Thon gefertigt, 9 cm hoch, 29 cm im Durchmesser, darin eine kleine nach unten stark sich zusammenziehende Schale aus gelbem Thon mit breitem Fufse, 7,5 cm hoch, 14 cm Durchmesser. Die rote Glasur ist vielfach abgesprungen. Vergl. Correspondenzblatt des Gesamtvereins 1898, S. 152. Schädel und Beigaben kamen ins Museum. Inv.-Nr. 1573. — Der Fundort liegt 20 Minuten westlich von Leistadt, ca. 100 m über der Thalsohle des Münchberges. Von Wohnungen fand sich da keine Spur, wohl aber von alten Steinbrüchen. — Nochmals 1 Stunde westlicher „auf der Ebening", im Distrikte „Kreis" Herxheimer Waldes, fanden Holzhauer $^1/_2$ römischen Sargdeckel mit starkem Mittelgrat und quadratischen Eckstollen. Ich suchte am 3. Februar auch diese Stelle auf, allein meine Grabung nach dem Sarge selbst blieb erfolglos, weil die Nacht zu früh eintrat.

Limbach. Aus dem Nachlasse des Herrn Kommerzienrates Karcher ist das Relief einer Epona in das Museum zu Saarbrücken gekommen. Dasselbe wurde 1875 bei Limbach gefunden und ist sehr gut erhalten. Die Göttin ist sitzend dargestellt. Zu ihren beiden Seiten wird der Vorderkörper eines Pferdes sichtbar. Auf ihrem Schofse hält sie eine flache Schüssel, worin der Kopf eines kleinen Tieres zu liegen scheint. Höhe 70 cm, Breite 40 cm. Vergl. Bonner Jb. 1896 S. 222 und Max Müller, Zur Urgesch. des Westrichs II. S. 84. Gipsabgufs in unserem Lapidarium. Inv.-Nr. 1580. — Die Abbildung eines Gigantenreiters, der ebenfalls aus der Pfalz und zwar aus Hohenecken stammt, und

der ebenfalls s. Zt. durch Private ins Museum nach Saarbrücken kam, findet sich im Correspondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 1896.

Maudach - Mutterstadt - Oggersheim. „Die alte Landstrafse", d. h. die alte Römerstrafse von Speier nach Worms, ist auf der Strecke Friedensau-Oggersheim zuerst zum Feldwege geworden, der aber bald nach Maudach abzweigt. Von da bis zur Ludwigshafener Pumpstation an der jetzigen Staatsstrafse ist dieselbe in den älteren Karten zwar noch als Fufspfad eingezeichnet, thatsächlich aber fast ganz ins Ackerland einbezogen. Nur am Mutterstadter „Kummelgraben", westlich von Maudach, ist sie auf eine kurze Strecke erhalten, sonst nur als Flurgrenze, als mehr oder weniger schmaler Pfad oder Grenzrain sichtbar, oder im Gelände als sanfte Wölbung mit reichlichem Rheinkiesel bemerkbar. Von der Pumpstation, bei deren Bau 8 röm. Urnen gefunden wurden, von denen Herr Lehrer Lützel in Mutterstadt wenigstens 1 in unser Museum rettete, setzt die Römerstrafse wieder in ihrer früheren Breite als Feldweg ein und führt uns bald auf die Höhe zwischen Saumhof und Ruchheim, mitten durch ein gut erhaltenes, römisches Lager auf dem „Galgenbuckel". Dasselbe ist von der porta praetoria zur porta decumana 280 m lang; dazu kommt beiderseits ein Graben von je 10 m Breite, gibt eine Ausdehnung von 300 m von Süd nach Nord. Die Breite von Ost nach West beträgt 173 m, mit dem Graben c. 200 m. Eine Querstrafse zur porta principalis im Westen, 75 m lang, ist noch erhalten; ihre Fortsetzung jenseits der Strafse gegen Osten aber ist jetzt ein 118 m langer Gemeindeacker von Oggersheim. Das übrige Lagerfeld ist in Privatbesitz. Nur der (an der Sohle noch 9 m breite und 3 — 4 m tiefe) Graben rings um das Lager, sowie dessen hohe, steile Böschungen und deren Randpfade an den Schmalseiten sind ebenfalls Gemeindeland. Nach Angabe dos Feldschützen wurde früher schon altes Gemäuer aus dem Terrain herausgebrochen. Der Ackerboden ist mit Ziegelstückchen besät. Es gehen auch Sagen um über Gespenster und immer wieder verschwindende Schatzfunde daselbst. Das Gesamtbild des Lagers ist vorzüglich erhalten, der Graben breit und tief, mit steilen Rändern, (ohne Zu- und Abflufs). Die Lagerecken sind gerundet, die Nordostecke etwas über die Ostseite vorspringend und mit unbeschädigter Rundung auf die gerade Seite aufsetzend. Nach-

grabungen sind für die nächste Zeit beabsichtigt, sowie verschiedene Querschnitte der Strafse, deren Grenzsteine, 7,55 m von einander entfernt, beiderseits inmitten der Äcker stehen. Jetzt ist die Strafse viel schmäler geworden. In ihrer Mitte finden sich ebenfalls niedere Grenzsteine, welche die Gemarkungen von Maudach und Mutterstadt scheiden. „Trotzdem mufs Mutterstadt die ganze ehemalige Strafsenbreite versteuern", wie man sagt. Rechts und links dieser Römerstrafse wurden von jeher viele röm. Münzen gefunden. Neuerdings hat Herr Lehrer Lützel, als er im Oktober 1898 mit mir diese Strafse beging, dem Museum wieder 21 Stück geschenkt, die da gefunden sind. Inv.-Nr. 1646. — Auch aus Maudach wurde eine daselbst gefundene, schlecht erhaltene Kleinbronze dazu erworben: Constantius nob. C., Kopf mit Binde n. links, 16 mm; Rs: Stadtthor mit zwei Türmen.

Mutterstadt. An der Unterpforte wurde, beim Neubau der Mälzerei Gröbe, 2 m tief im Boden gefunden: 1 Bodenstück eines Terra sigillata-Bechers mit dem Töpferstempel CATVLLVS E! Ferner das Randstück einer Kumpe mit Barbotineverzierung. Dabei lag 1 kleines Hufeisen, 8 : 9 cm. Geschenk des Herrn Lehrers Lützel. Inv.-Nr. 1550. — Ebenda wurden auch, 1 m tief, 3 grofse, eiserne Hohlbeile, asciae, gefunden, wie sie schon bei den Römern zum Schiffbau verwendet wurden. 2 derselben wurden zerschlagen und verschleudert, eines von Herrn Mandatar Lützel ins Museum geschenkt. Inv.-Nr. 1603.

Neuleinigen. Bei Anlage einer Ackergrube in der Nähe seiner Malzfabrik fand Herr A. Nippgen 2 röm. Bronzemünzen: Eine bei uns seltene von AGRIPPA L F COS. 23—12 v. Chr., Cohen I, 109 und einen CONSTANTIUS AUG; ferner einige mittelalterliche Gegenstände. Geschenkt durch Vermittelung des Herrn Einnehmers Leonhard. Inv.-Nr. 1594.

Reinheim. Dieses Dorf ist des Besuches wert schon wegen seiner uralten Kirche, deren Turm auf röm. Fundamenten aufgebaut ist. In ihr befindet sich eine hübsche von Simeon getragene Kanzel u. a. Schnitzereien Matterstechers aus dem Kloster Gräfinthal vom Jahre 1736. In dem gastlichen Hause des Herrn Pfarrers Stabel daneben finden sich Urkunden dazu und ein hübscher Christuskopf auf 1 Kupferplatte, gemalt von Elmling. — Die reichen archäologischen Funde dieses Dorfes in

älterer Zeit hat Herr Bezirks-Ingenieur F. Lippert in den „Baudenkmalen“ II. 136 zusammengestellt. Die neuerdings beim Bahnbau daselbst gemachten röm. Funde kamen mit der Sammlung des Herrn Direktionsrates Müller in unser Museum. Aus einer Villa zwischen Gersheim und Reinheim mit Hypokausten: 1 kleine Schaufel, die vor dem Hypokaustum lag; 1 Stück Räucherharz; Stücke von farbigem Wandverputz. Aufserdem 1 Messer, 13 cm lang, 3 cm breit, an dessen 9 cm langem Heft oben eine Öse ist; 1 Schere; 1 halbrunde Säge, 13 cm lang; 1 Hackbeil mit halbrunder Schneide, 19 cm lang, 5 cm hoch; 1 Stemm-Meifsel, 20 cm lang, 3,5 cm dick, 1,5 cm breit; 1 Schifferhaken aus Schmiedeeisen; 1 gerades, 29 cm langes, 4eckiges Eisenstäbchen; 1 Hohlschlüssel mit rundem Griffloch; 1 Fibel mit zierlich durchbrochenem Bügel aus Bronze; 1 Pfeifchen, bestehend aus 1 Röhrchen und 1 anhängenden, hohlen Eichel aus Bronze; 1 Lanzenspitze, 16 cm lang; 1 Wetzstein aus grauem, marmorartigem Gestein; 1 hübscher, spätrömischer Mädchenkopf mit hochgezogenen Lidern und etwas aufgeworfenen Lippen, 13 cm hoch, 9 breit, 12 dick, Fig. 8; 1 grofse, graue Graburne. Inv.-Nr. 1509 und 1515. — Ebenfalls beim Bahnbau im Bliesthal, wahrscheinlich bei Reinheim gefunden sind: Der Unterkörper einer Gewandfigur aus grauem Sandstein, Hochrelief, 20 cm hoch, mit Platte 30 cm, 40 cm breit. Die Figur war bis herab zum Nabel nackt, ihre Rechte hält das Gewand da fest. Ferner: Beschwerer für Netz oder Webstuhl aus rotem Sandstein; 1 Gewichtstein zu einer Schnellwage: 4 grofse Leistenziegeln mit Hundsfährten; mehrere röm. Thonscherben. Inv.-Nr. 1518.

Rheinzabern. Dieser einst so reiche Fundort hat in den letzten Jahren fast gar keine Funde geliefert. Einige Fragmente einer Barbotine-Schüssel, die nichts Neues boten, erwarb ich dort privatim und schenkte sie als Muster und Vergleichsobjekte an Herrn Dr. Bohls in Lehe bei Bremerhafen. Neues bietet nur der daselbst gefundene Töpferstempel NIVALIS·TRV·F., in rechteckiger Vertiefung über das nach innen sich wölbende Bodenstück eines Terra sigillata-Tellers gedrückt. Herr Verwalter Pfeiffer dahier schenkte mir dieses Stück mit der Bedingung, falls ich es privatim nicht behalten wolle, es seiner Sammlung im Museum einzuver-

leiben. — Durch Herrn stud. L. Brunner wurden geschenkt: 1 Fragment einer röm. Formschüssel mit Eierstabfries am oberen Rande und 2 Medaillons in doppelter Umrahmung in der Mitte. In einem derselben befindet sich ein springender Hase, im andern 1 Mann in plumper Vollfigur, zwischen beiden 1 Baum. Ferner: der Unterteil eines nach oben sich rasch erweiternden Bechers aus zartem, weifsem Thone, schwarz gefirnifst; 1 plumpe, dickwandige Kumpe aus gelbem Thone; 1 mangelhaft erhaltene Mittelbronze der FAVSTINA. Rs: Frau in langem Gewande mit 1 Opferschale in der Rechten. Cohen II 598. Inv.-Nr. 1619. Sieh auch unter Rülzheim!

Rockenhausen. Beim Umroden seines Ackers im Pfingstborn, Plan Nr. 3589 fand Herr Wagner, 1 m unter dem Boden, röm. Mauerreste und Brandschutt, der auch auf anstofsenden Äckern schon wahrgenommen wurde. Er hat 3 parallele Mauern verfolgt, die 1,50 m und 2,50 m von einander entfernt von unten rechts nach oben links über seinen Acker ziehen, von dem $^1/_5$ gerodet ist. Die Bausteine sind Basaltschiefer, die dort anliegen, dazwischen auch Sandsteinquadern. In dem 50—60 cm tiefen Schutte fand sich: Das obere und vordere Vierteil eines zerspaltenen Altares aus gelbem Sandstein, mit Seitenvoluten, 35 cm hoch, 30 breit. Darauf die Inschrift:

DEO
MER[curio]
VITALIV[s]
PEITO

Vergl. Korrespondenzbl. d. westd. Zeitschrift 1898 S. 37. Ferner: 1 kleine Gewandfigur aus graugelbem Sandstein, in der Mitte entzwei gebrochen, 42 cm hoch, 26 cm breit. Dazu 1 hübsches Köpfchen mit phrygischer Mütze, unter der 2 Reihen archaischer Locken über Stirne und Schläfen hervorquellen, fig. 9. Über den Hinterkopf laufen 2 Bänder. Über dem rechten Ohre sitzt 1 Rosette im Haar; das linke Ohr wurde beim Finden abgestofsen. Ferner: 1 kleiner, zierlicher Becher aus rotem Thone mit dunkelbrauner Glasur, fast senkrechten Wänden, plötzlich eingezogenem, schmalem Fufse; 1 Puppe aus weifsem Thon, rohe Arbeit; 1 Miniatur-Heizröhre, die auf der Vorderseite zu einer Bank vorspringt, auf der noch die Unterkörper von 2 kleinen, bekleideten Figürchen sitzen; der Bronzegriff eines Schlüssels mit 3eckiger

Öffnung im Griff; eine Reihe von Bronzemünzen, von denen 6 miterworben wurden. Eine FAVSTINA, Kopf nach rechts, 30 mm. Rs: S. C. Stehende Göttin mit 1 Kind auf dem linken Arm, je 1 Kind zu beiden Seiten. Cohen II, 598: COMM[odus], Kopf nach rechts, 30 mm, schlecht erhalten; IMP. MAXIMIANVS AUG. Kopf mit Strahlenkranz nach links, 22 mm; CONSTAN[tius], Kopf mit Diadem n. rechts, 17 mm. Rs: GLOR[ia exercitus] Cohen VI, 315; ALLECT[us], Kopf mit Strahlenkranz nach rechts, 20 mm. Cohen V, 543. DN MAX[imianus]. Rs: Victoria nach links schreitend. 16 mm. Inv.-Nr. 1591 a-h. — Beim Besuch am 28. Februar 1898 habe ich auch die früheren Fundstellen in den Lehenäckern Nr. 5409 u. a. daselbst aufgesucht, auch die Römerstrafse, „Hochstrafse", vom Forsthause an durch den Walddistrikt „Brand" abgegangen in Begleitung des Herrn Lehrers Kissel und Försters Glesgen. Von dem angeblich dort stehenden „Meilenstein" war nichts zu finden, wohl aber Grenzsteine von 1791 und 1 alter Stein des 15. Jahrhunderts mit der Aufschrift Rocenhusen. Die in der archäologischen Karte dort eingezeichneten „Hügelgräber" sind bei der Forstkultur aufgeschüttete Steinhaufen, die bereits durchsucht sind.

Rothselberg. Der Ackersmann Wirth fand 4 Stücke eines steinernen Ebers, wohl röm. Arbeit, doch schliefsen sich die Stücke nicht lückenlos aneinander. Gut erhalten ist der Kopf. Vom Rücken sind 2 Fragmente vorhanden. Neben den erhaltenen Vorderfüfsen werden die von oben senkrecht herabstehenden Füfse eines gröfseren Zweihufers sichtbar. Der Kauf wurde von Herrn Dr. Mehlis abgeschlossen, von näheren Fundumständen ist daher nichts bekannt geworden. Inv.-Nr. 1613.

Rülzheim. Wer heute die Kirche von Rheinzabern besucht, findet in der Rückwand des Gensdarmeriegebäudes, das auf der alten Kirchhofmauer errichtet ist, einen Stein mit der Inschrift:

N · H · D D
I · SILVANVS(!)
P R O B V S
P O N T E S
D · S · D D.

Beatus Rhenanus erwähnt schon 1531, Rer. Germ. lib. III p. 167, die Inschrift des Silvanius Probus, sowie 2 Götterbilder des Merkur in Rheinzabern. Schöpflin sagt in seiner Als. illustr. I, 230, vergl.

auch I, 527, dafs er diese Götterbilder vergeblich suchte, das Monument des Lucius Silvanius Probus aber seiner Sammlung einverleibt habe, „in Antiquarium meum translatum est". Dasselbe ist bei der Beschiefsung Strafsburgs 1870 zugrunde gegangen. Der heutige Denkstein zu Rheinzabern kann also nur Kopie sein. Durch die Güte unseres Ausschufsmitgliedes, des Herrn Verwalters der Kgl. Staatserziehungsanstalt F. X. Pfeiffer, der mit grofsem Fleifse die Geschichte Rheinzaberns bearbeitet,[1]) erhielt ich Einsicht in den Bericht, welchen die Gemeinde Rheinzabern in diesem Betreff am 14. Oktober 1747 an den Fürstbischof nach Bruchsal abgehen liefs. Vergl. Kreisarchiv, Hochstift Speier, Fasz. 447a. Er sagt: „Dafs ein roter gehawener Stein in unser allhiesiger Kirchmauer eingemauret ist, welcher eben in diesem Format, wie in beikommenten Papier zu sehen in solchen Bustaben (Zeichnung liegt bei) und ist in der ganzen Länge 6 Schuhe lang, $1^1/_2$ Schuhe breit, untenher aber etwas breiters alfs 4 Schuhe 7 Zoll, in der Dickung $1^1/_2$ Schuhe dick; solcher Stein aber will Niemand wissen, was er bedeute, noch weniger, wo derselbe herrühre, solcher Stein aber öfters schon von unterschiedliche Herren ist besichtiget worden; anjetzo aber unterm 12ten 8bris laufenden Jahrs ein expreſse Ordere von Ihro Excelenz Herrn Marchal de Coigny von Strafsburg an ein hochlöbl. Oberamt zu Lauterburg ergangen, wie dafs wir allhier sollen beordert werden, solchen Stein ohne Verzug sogleich nacher Strafsburg schicken, anstatt dessen aber sogleich durch einen Steinhawer eben in diesem Format und mit solchen Bustaben wie der alte gewesen, (einen neuen) hawen und einmauern lassen sollen; wafs aber solcher Herr mit diesem Stein thun will, können wir nicht wissen." — Die Gemeinderechnung von Rheinzabern 1747, in die ich ebenfalls durch Herrn Verwalter Pfeiffer Einsicht erhielt, sagt, dafs der Stein nach Strafsburg abgeliefert wurde, und Franz Gräfsell, Steinhauer zu Gleishorbach erhielt „für einen Neuen stein, so dem Alten, welcher ahne Monseigneur le Marchal de Coigny auf dessen Begehren auff Strafsburg geführt worden in denen daraufgesetzten Buchstaben, Läng u. Breithe gleichförmig gewesen, 7 fl. 9 Batzen. Item für 2 Kübel voll Kalch, vorgemelten stein auf dem Kirchhof wieder einzumauern, 3 Batzen." Disser jetzige Stein hat 1,75 m Höhe, unten 1,37 m, oben 0,44 m Breite, 0,44 m Dicke. - Dazu berichten die „Anti-

[1]) Ist leider am 8. Jan. 1899 zu früh verstorben.

quarischen Reise-Bemerkungen, mitgeteilt von K. F." S. 160 in der „Chronik der niedrigsten Wasserstände des Rheins v. J. 70 n. Chr. Geb. bis 1858" etc. von Dr. med. Jos. Wittmann in Mainz: Der Inhalt dieser Rheinzaberner Inschrift, „der als Duplikat einer andern Inschrift erscheint, welche nördlich von Zabern und westlich vom Dorfe Hördt ohnlängst dort gefunden wurde, wo die Römerstrafse den Preisbach auf einer Brücke überschritt, ist" der oben angegebene. „Die Überschreitung des Preisbachs läfst noch die Durchdämmung der Bachniederung deutlich erkennen; dieselbe ist zur monumentartigen Aufstellung des hier gefundenen Inschriftsteins benutzt." Diesem Hördter Inschriftstein habe ich lange fleifsig nachgespürt, da ich erfahren hatte, dafs Herr Zuchtinspektor Hengen in Kaiserslautern, damals Tierarzt in Rülzheim, denselben heimgeholt und dem Bürgermeisteramt übergeben hatte. Dort blieb er einige Jahre verschollen, bis es gelang, ihn mit Hilfe des Herrn Bürgermeisters und des Herrn Tierarztes Schermer zu Rülzheim im Gemeindehause wiederzufinden, von wo er gütigst ins Museum geschenkt wurde. Inv.-Nr. 1667. — Er ist 4 eckig, 56 cm hoch, 55 breit, 8 auf 10 cm dick, an den oberen Ecken links und rechts etwas verletzt. Seine Inschrift sagt: In honorem domus divinae [Lucius Si]lvanius Probus pontes de suo dedicat;

—I · H · D [D]
[L SI] L V A N̈ V S (N̈ = ni, der letzte Strich ist höher.)
[P] R O B V S
P O N T E S
D · S · D D

Darnach heifst der edle Brückenbauer Lucius Silvanius Probus. Der Kopist zu Rheinzabern hat die Inschrift, besonders das in die Höhe gezogene I, das mit N ligiert ist, nicht verstanden. Schöpflin aber hat den Stein richtig gelesen. Vergl. auch Brambach, Corp. inscr. nr. 1814.

Sausenheim. Beim Roden am „Goldberg" wurde eine röm. Bronzemünze gefunden. Der Kopf auf dieser Grofsbronze ist unbärtig, nach rechts gewandt, Umschrift und Rückseite sind völlig abgeschliffen. Da die Bronzemünze für Gold gehalten und angeblich von einem Goldarbeiter in Grünstadt auf 27 Mark gewertet wurde, ging sie im Mai 1898 wieder dahin zurück.

Schwartzenacker. Aus diesem ehemals an Altertumsfunden so reichen Orte sind in letzter Zeit wenige Funde bekannt

geworden. Nach persönlicher Mitteilung des Herrn Stationsverwalters daselbst wurde zuletzt einiges nach Zweibrücken geschenkt, sonst wenig gefunden. Bei Anlage der Bahn ausgegraben und mit der Sammlung Müller ins Museum gekommen sind: 2 schwere, eiserne Ambofse, 4 eckig, nach unten etwas verjüngt, einer davon mit Randschlitz zur Anfertigung von Nägeln. Sie wurden gefunden bei Aufdeckung einer röm. Schmiede, in der sich vieles alte Eisengerät vorfand. Davon erhielten wir noch: 1 Wagebalken von einer Schnellwage, 2 eiserne Schellen, Trensenstücke, Nägel, Kloben, Ringe, Messer, Gürtelhaken etc. Ferner von 1 röm. Schmelzofen: Fragmente eines grofsen Schmelztiegels aus roter Thonerde; 2 Düsen, Luftgänge, noch mit Eisenschlacken an der Feuerseite verkrustet; 1 Reibstein und 3 Fragmente solcher. Überdies aus 1 röm. Wohnhaus: 1 Stück Beton von einem 4 : 4 m grofsen Zimmer, unter dessen Boden sich Bauschutt und ältere Gebäudefundamente fanden; farbigen Wandverputz; 1 runden Backstein, 6,5 cm dick, 21 cm Durchm., mit rissiger Aufsenseite, wohl von einer runden Hypokaustensäule; 2 hübsche Säulenbasen von rotem Sandstein, an denen der Strich der schleifenden Drehbank gut sichtbar ist, unten 32 cm Durchm.; Terra sigillata Fragmente u. a. Thonscherben; 3 wohlerhaltene, grofse Wasserleitungsröhre, fig. 13, die das Wasser vom Berge herab zum Brunnen führten, à 56 cm lang, am dünnen Ende 23 cm, am dicken Ende 38 cm im Umfang, so dafs die dünne Mündung bequem in das weitere Ende der nächstliegenden Röhre eingelegt werden konnte. Den Verschlufs bildeten starke Ringe, die nahe vor der dünnen Mündung die Röhre umziehen. Inv.-Nr. 1510, 1511 u. 1522.

Speier. Beim Ausschachten der Fundamente des Eckhauses zwischen Hilgard- und Berghauserstrafse, sowie des anstofsenden Schwartz'schen Hauses in der Hilgardstrafse, trat unter jedem dieser Häuser ein röm. Brunnen zu tage. Herr Rektor Dr. Ohlenschlager hatte 1896 die Absicht ausgesprochen, einen derselben ausschöpfen zu lassen, kam aber leider nicht dazu. Jetzt sind beide zugeworfen und überbaut. — An Kleinfunden aus diesem röm. Leichenfelde konnten erhalten werden: 1 schwarzgraue Urne, ossarium, 26 cm hoch, im Durchm. unten 10,5, oben 16,5 cm. Knochen und Asche wurden von den Arbeitern ausgeschüttet. Auf

denselben lag 1 Bronzefibel. Ihr runder Kopf ist mit 5 Zacken geziert; in der Mitte safs 1 Perle, die leider ausgebohrt und vernichtet wurde. Der Nadelfufs hat die Form des Schwalbenschwanzes. Von ebenda stammt 1 „Thränenkrüglein", cinerarium, aus rotem Thone; 1 Bronzering, 5 cm Durchm., mit flachen Kanten; 1 Grofsbronze mit dem Nachstempel TI[berius] CA[esar] und der Legende: AVG · · GERMANICVS PO M TRI POT. Inv.-Nr. 1528.

Auf dem nämlichen Gräberfelde, doch südlicher an der verlängerten Ludwigstrafse, wurden gefunden: 1 Aschenkrug aus gelbem Thon, ohne Henkel, und Sargnägel, kurze, starke Nägel mit dicken Köpfen. Inv.-Nr. 1561. — Ferner 1 hübsche Bronzefibel, 4,4 cm lang, 2,5 cm breit, mit kurzem, gewölbtem Bügel, der mit Längsrippen geziert und auf ein 4 eckiges Plättchen aufgelötet ist, das in einen schwalbenschwanzförmigen Nadelfufs endet. Auf die Mitte der Fibel ist ein 4 eckiges, am Rande mit parallelen Durchbrechungen geziertes Bronzeplättchen hohl aufgelötet. Gekauft und geschenkt von Herrn stud. Antz. Inv.-Nr. 1592 a.

Beim Umbau des Hauses Nr. 8 in der Lebkuchengasse fanden sich zuerst 2 einseitig geprägte pfälz. Pfennige, dann eine Anzahl 4 eckiger Bodenfliesen mit Adler, Greif und Löwe geziert. Erst 2 m unter der Oberfläche lagen röm. Terra sigillata Fragmente von Tellern und Schalen. Inv.-Nr. 1592 b.

Der Ausmündung der Lebkuchengasse gegenüber wurde 1897/98 das Kühlhaus der Metzger im Kirchhofe der alten Johanniskirche angelegt. Von Gräbern oder mittelalterlichen Funden konnte ich da nichts entdecken, wohl aber fand sich röm. Terra sigillata: Ein sehr interessantes Stück einer hübsch reliefierten Schale, geschmückt mit 1 zierlichen Blattkranze am unteren und einem Eierstabfries am oberen Rande. Dazwischen befinden sich senkrecht verlaufende Sträucher und Fichtenkränze und zwischen diesen 3 Medaillons, von denen 2 lediglich als Schmuck dienen, während das dritte fast ganz der in den Bonner Jahrb. 102 S. 177 veröffentlichten „Stempelmarke" gleicht. Fig. 14. Doch findet sich links daneben in rechteckiger Fassung auch noch der Töpferstempel REGINVS FEC. in Spiegelschrift. — Auch ein kleines, flaches Bodenstück mit dem Töpferstempel CONSTANS F kam dort zutage und wurde mir von dem Vorarbeiter Brecht geschenkt. Ebenso 1 Fragment mit Blattverzierung en barbotine. Inv.-Nr. 1622.

Bei Kanalisierungsarbeiten in der Allerheiligengasse, vor dem Militärspital, wurden mehrere mittelalterliche und römische Funde gemacht, allein sie wurden, wie es in Speier zu oft geschieht, heimlich an Private verhandelt, die zumteil Geschäftsbeziehungen mit Händlern in Paris etc. unterhalten. Nur durch die Güte des Herrn Rentamtmannes Stadler erhielt das Museum von da 4 Bodenfliesen und das Bodenstück einer flachen Terra sigillata Schale von 23 cm Durchmesser mit niederem Fufse, darum 2 parallele Kreise, deren Abstand mit senkrecht aufstehenden Strichen verziert ist. In der Mitte steht der Töpferstempel OF QVARTI. Inv.-Nr. 1630. Von einer ebenda gefundenen, hübschen röm. Rundfibel konnte sich der sonst gütige Schenker noch nicht trennen.

In der Wormserstrafse wurden bei Erweiterungshauten des Herrn Weil viele mittelalterliche und auch römische Funde gemacht, die teils früher ins Museum kamen, teils noch im Privatbesitze des Herrn Weil u. a. sind. Davon schenkte Herr Kaufmann Heinr. Moritz 1897: 1 röm. Mittelbronze vom Jahre 140—143 mit der Umschrift: [Antoninus] AVG · PIVS P · P · TR · P · [COS. III.], Kopf nach rechts. Rs: [Secu] RITAS PVBLICA · S · C · Vollbild der Göttin mit Scepter. Cohen II. S. 391. Nr. 830. Inv.-Nr. 1529 h.

Ein sehr frühes, aber doch wohl christliches Grab, das bei Anlage der Wasserleitung durch den Domgarten in die Sakristei des Domes am 6. Juni 1898 angeschnitten wurde, soll hier noch dem Andenken erhalten werden. Es liegt auf der Südwestseite der Sakristei ganz nahe dem 2. Strebepfeiler derselben, vom Querschiff aus gezählt, 80 cm unter der Erde, ist 1,80 m lang, 60 cm breit, 50 hoch, aufgemauert aus kleinen, roten Sandsteinquadern, die roh behauen und mit viel Mörtel verfügt sind. Der Grabdeckel bestand aus 5 rauh bearbeiteten Sandsteinplatten, von denen die östlichste, an den Füfsen des Toten, sowie überhaupt das Ostende des gemauerten Grabes, das in seiner Anlage mit den Kaisergräbern im Dome gewifs sehr grofse Ähnlichkeit hat, bei Legung der Wasserleitung ansgebrochen wurde. Das Skelett eines ausgewachsenen Mannes ist darin gut erhalten. Von Beigaben oder sonstigen, Aufschlufs gebenden Zeichen fand sich keine Spur.

Waldfischbach. Bei einem Ausfluge auf die Heidelsburg fand Herr Vikar Dr. Beyschlag in Pirmasens 1 röm. Münze, Kleinerz, Büste nach rechts und Umschrift: FL[avius] DELMA[tius]; regierte

335—337. Rs: 2 Soldaten mit 1 Feldzeichen. Umschrift: GLORIA EXERCITVS. Cohen VI, 209. Geschenkt und durch Vermittelung des Herrn Rektors Dr. Ohlenschlager dem Museum übergeben. Inv.-Nr. 1529 a.

Wörschweiler. Am Südwestabhange des Klosterberges, am Fufse einer ehemaligen Weinbergsmauer, hatten verschiedene Touristen 2 alte, steinerne Statuen liegen sehen und mir Mitteilung gemacht. Die einen dachten an Heiligenstatuen des Klosters, andere an röm. Götter. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Lehrers Studt und des Besitzers, Herrn Lilier in Zweibrücken stammen dieselben aus Ernstweiler und wurden s. Zt. von Herrn Lilier sen. zur Zierde auf der Weinbergsmauer in Wörschweiler aufgestellt, durch Bubenhände aber herabgeworfen und beschädigt. Eine trägt an der Basis die Aufschrift „17 - IUPITER - 28", die andere [SA] PIENTIA. Ob der Polenkönig Stanislaus Lesczinski, der um „1728" in Zweibrücken lebte, diese Götter für seinen Park fertigen liefs, konnte ich auch beim Besuche nicht feststellen. Ihrem Stile nach stammen sie sicher aus dieser Zeit. Herr Lilier versprach, ihnen in seinem Garten zu Guttenbrunn einen besseren Platz anzuweisen, was sie gewifs verdienen, wenn sie auch nicht röm. Ursprungs sind.

Wörth a. Rh. Eine Anzahl kleiner Bronzenadeln und kleiner Bronzewerkzeuge hat Herr stud. Antz bei einem Besuche in Wörth einem unbekannten Bauersmann abgekauft und dem Museum geschenkt. Angeblich wurden diese Kleingegenstände beim Ackern gefunden. Näheres unbekannt. Inv.-Nr. 1567 a.

III. Fränkisch-alamannische Zeit.

Battenberg. Bei der Rodung eines Weinberges auf den Schlossäckern, Plan Nr. 118, unmittelbar westlich vom Schlosse Battenberg, stiefs Herr Joh. Krug im April 1897 auf 4 Plattengräber mit stark vermoderten Skeletten, ohne Beigaben. Anfang Mai wurde ebenda ein Grab blofsgelegt, das aus kleinen Battenberger Steinen aufgemauert und gröfstenteils erhalten ist. Dasselbe ist 2,30 m lang, 1 m breit, 70 cm tief. Die Mauersteine sind mit grauem, zähem Lehm verfugt. Als Grabdeckel diente eine grofse, unbehauene Sandsteinplatte. Für den Kopf der Leiche war eine kleine Nische in den harten Grabesboden eingeschnitten. Die Füfse lagen gegen Osten. Die Bei-

gaben waren aufserhalb des Grabes zur Rechten des Toten, also aufsen an der Südwand, niedergelegt: Ein sehr gut erhaltenes Speereisen, 1 Langschwert, 1 Schildbuckel und 1 blaugraue Urne. Leider kam mir Dr. Fliedner aus Monsheim etwa $^1/_4$ Stunde zuvor und kaufte den Fund. In unser Museum kamen davon nur zwei Stücke des Schwertes, 45 cm lang. Aufserdem eine kleine, gelbe Urne mit rotbraunen, langen Blattverzierungen über die Schultern des Gefäfses, ebenda in Plan-Nr. 115 gefunden. Geschenk des Herrn Gutsverwalters M. Kohl. Inv.-Nr. 1536a und b.

Bei Rodung des zweiten Drittels dieses Ackers Nr. 118 im Frühjahr 1898 wurde in meinem Beisein, ca. 30 m vom Schlosse, Mauerwerk blofsgelegt, das ein verschobenes Viereck bildete, an der Ostseite 2,35 m, gegenüber an der Westseite, 2,80 m breit. Die Länge der Südwand betrug 3 m, die der Nordwand 2,70 m. Die Dicke der unten mit Lehm, oben mit starkem Kalkmörtel erbauten Sandsteinmauern war an der Ostseite 35 : 36 cm, an der Westseite 44 cm bei einer Höhe von 80 cm. — In diesem ummauerten Raume lag ein Endstück eines röm. Steinsarges mit Eckrippen, noch 50 cm lang, 78 breit, 52 hoch. Auch 4 kleine röm. Bronzemünzen wurden während dieser Rodung gefunden, aber ihre Erhaltung ist äufserst schlecht. Die besterhaltene, 14 mm, zeigt die Büste eines bekränzten Kaisers nach rechts, von der Legende steht noch . . . ANVS. Rs: 2 Soldaten.

Am 30. April öffnete ich 3 Plattengräber naho der Mitte des Ackers, c. 150 m vom Schlosse entfernt. Zwei derselben stiefsen mit den schmalen Enden hart aneinander, das dritte lag 5 m südlich. Die Beine der Toten lagen gegen Osten. Das östlichste dieser 3 Gräber begann 10 cm unter der Erdoberfläche. Der Deckel hatte beim Pflügen gehindert und war beseitigt. Das Grab war mit Erde gefüllt, 1,85 m lang, 58 cm breit und ebenso tief. Das Skelett lag rücklings flach auf dem gewachsenen Boden, umstellt von 6 Platten, deren je eine das Kopf- und Fufsende, je 2 (beiderseits fast gleichgrofs, von 0,60 und 1,25 m Länge) die 2 Seitenwände bildeten. Die Höhe dieser Sandsteinplatten betrug 58—59 cm, ihre Dicke 16—20 cm. Sie waren am oberen Rande und an der inneren Wandfläche mit dem Hammer abgearbeitet, an der Aufsenseite rauh und uneben. Von dem Skelette fanden sich nur noch geringe Reste, von Beigaben gar nichts. Das anstofsende zweite

Grab lag 42 cm unter dem Boden, war 1,85 m lang, 50 cm breit, 48 cm tief. Sein Deckel aus 1 rauhen Sandstein war zersprungen und eingesunken. Die Wände bestanden aus 8 Sandsteinplatten, deren Fugen mit Lehm gedichtet waren. Das Skelett, von einem kräftigen ausgewachsenen Manne, war gut erhalten. Schädel und Schenkelknochen kamen ins Museum. An Beigaben war nichts zu finden als ein dünnes, vergoldetes Bronzeplättchen, nach innen halbrund, fast röhrenförmig gebogen, 5 cm lang, 2,9 cm breit, am Rande mit 3 kleinen Löchern versehen, die 2 + 1 einander gegenüber liegen. Dafs dieses Stück ein Totengewand zusammenhielt und als Fibula diente, wird auch dadurch sehr wahrscheinlich, weil es unmittelbar unter der Kehle des Toten lag. — Eigenartige Mafsverhältnisse hatte das dritte Plattengrab, das 70 cm unter der Oberfläche sich fand; seine Länge betrug innen 2,20 m, seine Breite 1 m, die Höhe der Platten 60 cm. Zwischen den 2 fast gleichgrofsen Steinen, welche das Fufsende, also die Ostwand des Grabes bildeten, stack eine blattförmige Lanzenspitze von 29 cm Länge senkrecht in die Höhe, die Spitze nach oben. Trotz doppelter Breite enthielt das Grab nur 1 Toten, dessen Gebeine schon stark verwest waren, ebenso seine Waffen. Lanze und Langschwert lagen zur rechten, ein Skramasax zur linken Seite. Sie konnten, trotz behutsamer Blofslegung mit dem Messer, nur in kleinen Fragmenten enthoben werden. Der Griff des Saxes mifst 9 cm, die breiteste Stelle 5 cm. — Aufserdem wurden bei dieser Rodung noch 2 Gräber angetroffen. Über das erste derselben, dem eine sehr hübsche 42 cm lange Lanzenspitze entstammt, waren keine genaue Angaben zu erlangen. Das letztere war den früheren gleich, geostet, mit je 1 Platte an den Schmalseiten, je 4 Platten an den Langseiten hergestellt. Angeblich in diesem Grabe gefunden und von Herrn Pfarrer Hollensteiner eingeliefert: 1 Gürtelbeschläg aus vier gröfseren und mehreren kleineren Eisenstücken, stark verrostet, teils mit grofsen, gelben Nagelköpfen geziert, teils mit kleinen Bronzestiften versehen, durch die sie ehemals am Gürtel festgehalten waren. Ferner ein Bündel von 7 solchen, 1,2 cm langen Stiftchen, hübsch patiniert, zusammengerostet; ein schmales Bronzestreifchen, 5 cm lang, 0,7 cm breit, 0,3 dick, in gleichen Abständen besetzt mit 8 ähnlichen Stiftchen, die 0,7 cm lang und an den Spitzen breit und glatt gehämmert sind; ein runder, flacher Bronzeknopf mit 3 kleinen

Öffnungen und 5 Bronzestiftchen am Rande; 2 keine Bronzeringe von 2,5 und 3 cm lichter Weite; eine Spatha, noch 64 cm lang, die Spitze fehlt, vom Griff sind noch 5,5 cm erhalten, Klingenbreite fast gleichmäfsig 5 cm; eine Pfeilspitze, 9,2 cm lang, die 3eckig zulaufende Schneide ist nur 4,5 cm lang, die Tiefe des Schaftloches beträgt 1,5 cm; ein eisernes Messer, 17 cm lang, die Klinge mifst 12,5 cm, ist einschneidig, 2.2 cm breit, an der Spitze etwas nach oben gerundet; ein Stück Feuerstein von graubrauner Färbung; ein rundes, gerades Eisenstäbchen von 34 cm Länge, in 8 Stücke zerbrochen, gleicht einer dicken Nadel, ist jedoch ohne Kopf und Spitze; ein Senkel aus Eisen, d. h. ein 10,5 cm langer Stab, der sich am unteren Ende eiförmig verdickt, oben zur Öse umgebogen ist; eine gelbe Thonperle mit blauer Verzierung, über welcher noch ein dünnes, braunes Farbstroifchen sich verzweigt; eine graue Urne, die zu Füfsen des Toten stand, 11 cm hoch, Bodenfläche 7 cm. Sie verbreitert sich bis zur Höhe von 7 cm und ist auf dieser Strecke vertikal gerieft, am oberen, senkrecht aufsteigenden Teile aber ist die Riefelung enger und horizontal. Inv.-Nr. 1618 a-t.

Dirmstein. Am Lokalbahnhofe wurden bei Anlage einer Pfuhlgrube, ca. 2 m unter dem Boden, 2 Skelette gefunden, deren Gesicht gegen Osten schaute. Am Halse dos einen Skelettes, das ca. 4 m von dem anderen, gröfseren entfernt lag, fanden sich 3 kleine Thonperlen, der Rest eines fränkischen Frauenschmuckes. Eine derselben ist rot, die andere blau, die dritte, mehr cylinderförmige ist weifs, mit roten Rändern und grünem Tupfenornamente geziert. Die Perlen wurden auf meine Bitte gerettet und geschenkt von Herrn Pfarrer Disson. Inv.-Nr. 1660.

Dudenhofen. Bei Anlage einer Obstbaumpflanzung in den „Grumbeere-Äcker", Dudenhofer Gemarkung, nahe am Waldsaume, gegenüber der Mühle auf dem Wogbache, stiefs Mich. Maffenbaier anfangs April 1898 auf einen „sargähnlichen Bau aus Steinen, die ineinandergefügt im Innern einen rechteckigen Raum liefsen. Im Innern fand sich nichts vor." Auf diese Nachricht des Herrn stud. J. Klein besuchte ich mit Herrn Rektor Dr. Ohlenschlager am 6. April die Stelle. Wir fanden nurmehr die Reste eines zerstörten Plattengrabes, 9 grofse, graue Sandsteinplatten, je 50—55 cm lang, 56—60 cm hoch. Sie waren regelmäfsig gebrochen und mit scharfem

Hammer roh behauen. Bei der geringen Tiefe dieses Grabes im leichten Sande ist die fast spurlose Verwesung des Skelettes begreiflich.

Kirchheim a. d. Eck. Beim Sandgraben am Leininger Weg „im Laufer", Plan-Nr. 1625 u. 1626 hat Ökonom J. Mahlerwein im November 1898 fränk. Plattengräber angeschnitten, die teils sogleich im Beisein des Herrn Einnehmers Leonhard, teils später von mir untersucht wurden. Es waren im Raume von ca. 40 □m 5 Gräber in verschiedener Tiefe, 40—90 cm unter dem Boden, mit verschiedener Orientierung. Die Deckel der Gräber waren eingedrückt, die Skelette mit Erde überdeckt. Die Platten waren teils aus dem gelb-braunen Kapuziner vom nahen Battenberg gebrochen und roh behauen, zum gröfseren Teile jedoch waren sie Werkstücke aus Sandstein, welche mehrfach gute Bearbeitung, schmale Rinnen an den Kopfenden oder in der Mitte aufweisen, so dafs es anfänglich schien, als habe man die Grabplatten durch diese Rinnen fest zusammenfügen wollen. Das war nicht der Fall; denn solche Rinnen waren auch an der Aufsenseite der Gräber zu bemerken. Die Platten müssen also vor ihrer Verwendung zu Gräbern schon anderen Zwecken gedient haben. Den sichersten Beweis dafür brachte ein Grab, an dessen Kopfende sich 2 Hälften eines zertrümmerten röm. Grabsteines aus grau-weifsem Sandstein fanden, während die einfach verzierte Bekrönung eben dieses Grabsteines mit den Anfangsbuchstaben D—M am Fufsende des Grabes stand. Zwischen den beiden Hälften des Inschriftsteines, der 1 m hoch, 60 cm breit und 14 cm dick ist, fehlen 14—15 cm mit 2—4 Buchstaben, einem wesentlichen Teile der Inschrift, die 6 Zeilen füllte. Erhalten sind folgende Buchstaben, die gleichmäfsig 6 cm hoch und durchschnittlich 4—5 cm breit sind:

D — M
SEI — EST (T ist überhöht, = Tl.)
TV — AE
AN XVII
SEP — VQ
VA — TER.

Herr Geheimrat Professor Dr. Zangemeister in Heidelberg ergänzt: D(is) M(anibus) SEP(timiae) [R]ESTI TV[T]AE AN[n.]XVII SEP(timia) . . VQ VA (vielleicht = ATVQVA) [MA]TER. Beizudenken ist natürlich: F(aciendum) C(uravit).

In einem anderen Grabe, das innen 2,55 m, mit den Platten 2,85 m lang war, lagen als Beigaben: 1 grofse viereckige Perle aus rotem Thone mit gelblicher, unregelmäfsiger Linienverzierung ringsum und einzelnen weifsen Tupfen inmitten der 4 Seiten und auf den 4 Kanten; 1 sehr kleine cilindrische Perle mit weifsgelben und roten Verzierungen; 1 kreisrunde, weifsgelb und rot gefärbte Perle mit 5 weifsen Buckeln in der Peripherie, deren Köpfchen grün sind; 1 ganz kleines, rundes Bronzeschellchen; 1 stark verrostetes, 4eckiges Eisenplättchon mit Nadelansatz scheint als Fibel gedient zu haben; 1 gröfsere Riemenzunge aus Bronze, 1,7 cm breit, 6,5 cm lang; 1 kleinere Riemenzunge, 1,3 cm breit, 4,7 cm lang, sowie das entsprechende Gegenstück mit Öse; 1 eisernes „Schneidmesser", 20 cm lang, 3 cm breit, von dessen 2 senkrecht auf das Eisen stehenden Stielen der eine abgebrochen, der andere 2 cm lang ist. Inv.-Nr. 1670.

Da auch beim Bahnbau nach Grünstadt 1872/73, ca. 350 m von der Sandgrube entfernt, jenseits des Leininger Weges und bei der Rodung eines ca. 120 m entfernten Weinberges des Herrn Koch, Plan-Nr. 1610, Plattengräber gefunden wurden, so ist anzunehmen, dafs sich da ein grofser fränkischer Friedhof befindet.

Meckenheim. Beim Ausschachten der Fundamente seines Neubaues fand Herr Jakob Deck viele Skelette, angeblich sogar 10 in einem Grabe. Die Berichte der Tagesblätter, z. B. der Pfälz. Ztg. vom 28. Febr. 1898 liefsen auf das Alter dieser Gräber keinen Schlufs zu. Deshalb versäumte ich leider deren Besichtigung, bat aber Herrn Pfarrer Hartmann darum, der mir sofort in freundlichster Weise die Funde erbat und zusandte: 1 Skramasax, 44 cm lang, 4,7 cm breit, mit Holzresten am 9,5 cm langen Griffe: 1 Lanzenspitze, 33 cm lang, 5 cm breit, Schaftloch 7 cm tief; 3 Stücke eines eisernen Gürtelbeschläges mit gelben Knöpfen. Inv.-Nr. 1588. Es unterliegt also keinem Zweifel, dafs hier ein Frankenfriedhof angeschnitten wurde, dessen Gräber auch Decks Nachbar vor Jahren schon beim Hausbau getroffen hat.

Niedergailbach. Beim Bau der Bliesthalbahn wurden gefunden und mit der Sammlung des Herrn Direktionsrates Müller ins Museum gebracht: 2 fränkische Langschwerter, je 75 cm lang, 5 cm breit. Die Länge der Griffangel beträgt 11 cm; auf einer sitzt noch ein länglich abgedachter Bronzeknauf. 3 Saxe,

deren zwei je 44 cm, einer 35 cm lang ist; 3 eiserne Messer; 1 Lanzenspitze, 31 cm lang; 1 Schildbuckel, defekt; 10 Stücke von goldtauschierten Gürtelbeschlägen; 3 gröfsere Stücke eines gebrochenen Schädels. Inv.-Nr. 1508.

Wachenheim Vom Osthofe wurde als Geschenk der Frau Wolf-Grohé eingesendet: 1 Skramasax mit etwas defekter Schneide, 62 cm lang, wovon 19 cm Grifflänge; 2 Stücke eines Langschwertes 50 + 30 cm, Griff und Spitze fehlen; 2 Lanzenspitzen; a = 32 cm, b = 21 cm lang, 4 cm breit, die Spitze fehlt an beiden. Inv.-Nr. 1499.

Ein kurzer Rückblick auf die neuen Zugänge und Arbeiten des Museums in den letzten 2 Jahren an Hand obiger Berichte, welche indes die reiche Mehrung der mittelalterlichen Abteilungen beiseite liefsen, macht sofort klar, wieviel wir dem allzeit freundlichen Entgegenkommen der einzelnen Gönner und Finder zu danken haben. So sind uns nicht nur viele Einzelfunde geschenkt, sondern auch 2 ganze Sammlungen zugewiesen worden: Die oben öfter genannte Sammlung des Herrn Direktionsrates Müller in Ludwigshafen a/Rh. und die des Herrn Dr. med. Fr. Ed. Lobstein, gestorben in Heidelberg am 30. September 1897. Wenn es auch von dem Willen des Universalerben, Herrn Dr. Ernst Oskar W. Lobstein abhängig ist, ob des letzteren „Antiquitäten-Glasschrank mit der darin befindlichen und darin zu verbleiben habenden Sammlung römischer und pompejanischer Fundgegenstände und Altertümer" dereinst in unser Museum gelangen wird, so ist doch dieses Testament des Herrn Dr. Fr. Ed. Lobstein nennenswert und ehrenvoll für ihn sowohl wie für unser Museum.

Auch Geld und andere Hilfsmittel sind dem Museum in edelmütigster Weise zur Verfügung gestellt worden. Zunächst hat die Stadt Speier zu den 20 bisher benützten Räumen noch einen grofsen, neuerworbenen Platz vor dem Museum, gegen die Breite Strafse hin, zur Verfügung gestellt, zur Aufstellung von Steindenkmälern, soweit solche im Freien aufbewahrt werden können. Dazu beträgt der jährlich gewährte städtische Museumskredit 850 Mark. Der Museumszuschufs des Kreises beträgt 345 Mark, wozu noch 654 Mark kommen, die dem histor. Vereine vom Kreise zur Verfügung stehen, und von denen ebenfalls ein grofser Teil zur Erwerbung besonders von mittelalterlichen Geschichtsdenkmälern verwendet

wurde. Aufserdem haben Gewerbebank, Volksbank und Distrikt Speier je 100 Mark jährlich dem Museum geschenkt. Das Kgl. Generalkonservatorium der vereinigten Sammlungen des Staates gewährte 250 Mark zu Ausgrabungen. Die Anilinfabrik in Ludwigshafen a/Rh. hat uns zur Erwerbung der höchst wertvollen Frankenthaler Porzellangruppe „Karl Theodors Abschied von der Pfalz", modelliert von K. Link, an Weihnachten 1898 als Geschenk 300 Mark übersendet. Dafür besten Dank! Ebenso der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen, welche die Aufgaben des historischen Vereines und Museums besonders dadurch fördern half, dafs sie dem Konservator zu allen nötigen Reisen Freifahrtscheine in freundlichster Weise zukommen liefs; 10 im Jahre 1897, 16 im Jahre 1898.

Um die Aufgaben des historischen Museums der Pfalz bei der vielfach auftretenden Konkurrenz richtig zu fördern, mufste in immer weiteren Kreisen Fühlung gesucht und Interesse für die heimatlichen Altertümer geweckt werden. Dabei wurde fast überall freundliches Entgegenkommen wahrgenommen. Insbesondere haben die Herren Geistlichen und Lehrer, ob sie dem historischen Vereine angehörten oder nicht, fast keine Bitte um Aufschlufs oder um Unterstützung in einer Aufgabe unerfüllt gelassen. Auch dafür besten Dank!

Der Museumsbesuch war im ganzen befriedigend. Zwar hat der unentgeltliche Besuch an Sonntagen von 2—4 Uhr zu wünschen gelassen, auch die Teilnahme an den archäologischen und geschichtlichen Besprechungen Samstags von 3—5 Uhr war nicht grofs, doch die Teilnehmer waren regelmäfsige, ihr vielseitiges Interesse und Wissen hat stets lebhafte Anregung gebracht. Unter den übrigen Besuchern, von denen sich eine stattliche Anzahl in das Fremdenbuch eingetragen hat, finden sich hochangesehene Männer des engeren und weiteren Vaterlandes und des Auslandes.

Wir haben es als hohe Ehre betrachtet, dafs auch Se. Excellenz Herr Staatsminister Dr. v. Landmann, während eines Besuches in Speier am 28. April 1897, in Begleitung Sr. Excellenz des Herrn Regierungspräsidenten v. Auer, unseres damaligen ersten Vorstandes, das Museum eingehend besichtigte, seine Verwunderung über dessen Schönheit, Wert und Reichhaltigkeit aussprach und der Thätigkeit der Museumsverwaltung anerkennende Worte spendete.

Ebenso dafs Herr Regierungspräsident Freiherr v. Wolser, der am 27. September 1897 bereitwilligst an die Spitze dos historischen Vereines getreten ist, dem Museum ssine stete Aufmerksamkeit schenkt und dessen Aufgaben und Bestrebungen in jeder Hinsicht fördert. Ferner haben auch die Herrn Landräte der Pfalz das Museum zweimal mit ihrem Besuche beehrt. Dosgleichen der gesamte Stadtrat der Kreishauptstadt Speier, zusammen mit Herrn Kgl. Bezirksamtmann und Regierungsrat Heydel. Auch die gesamte Lehrerschaft der Volksschulen zu Speier, die obersten Klassen des Gymnasiums Speier, das Kommando der Speierer Feuerwehr, das zugleich seine praktischen Zwecke und Beobachtungen mit dem Besuche verband, wurden durch das Museum geführt. Ebenso eine Anzahl von Mitglisdern des pfälzischen Kunstvereins nach jener Generalversammlung vom 30. Oktober 1898, in welcher zuerst über die Notwendigkeit eines Museumsneubaues öffentlich debattiert wurde.

Besonders willkommen waren uns auch die Männer der Kunst und der Wissenschaft, die entweder nach Mustern suchten, oder zur Lösung wissenschaftlicher Fragen unsere Bestände verglichen. Auch solcher Besucher kam eine ansehnliche Zahl, mit denen wir arbeiten und lernen konnten. — Von den auf diese Weise gewonnenen Fortschritten hat unter anderem für unser Museum grofse Bedeutung die im letzten Jahre gedruckte Arbeit des Herrn Prof. Dr. Piper in Altona: „Otfrid und die übrigen Weifsenburger Schreiber des 9. Jahrhunderts, mit 30 Facsimile-Tafeln in Lichtdruck und 12 Facsimile-Autotypien", Verlag von Enneccerus in Frankfurt a. M., wodurch unser Weifsenburger Codex ganz bedeutend an Wert gewonnen hat; denn es wurde festgestellt, dafs ein grofser Teil unseres Pergamentbandes von der Hand des Dichters Otfrid selbst um das Jahr 850 geschrieben ist. — Auch die genaue Feststellung der römischen Inschriften unseres Museums für das Corpus inscriptionum latinarum durch Herrn Geheimrat Prof. Dr. Zangemeister in Heidelberg ist für uns sehr wichtig gewesen. — Der Versuch einer genaueren Bestimmung unserer prächtigen, prähistorischen Gefäfse anläfslich spezieller Studien des vorzüglichsn Keramikers Prof. Dr. Schumacher in Karlsruhe scheiterte leider an dem Mangel fast jeglicher Nachricht über die Fundorte und Fundumstände der ältesten und besten Stücke dieser vielbewunderten Abteilung. — Der im Jahre 1871 gedruckte „Catalog der Gemäldesammlung

des Museums in Speier" hatte sich schon lange als fehlerhaft und ungenügend erwiesen. Nun wurde ein neuer angefertigt, der die einzelnen Bilder auch kurz beschreibt, wofür wir Herrn Galeriedirektor Dr. v. Reber in München zu bestem Danke verbunden sind. — Im Anschlusse an die im Jahre 1896 vollendete „Geschichte und Bibliographie der Buchdruckereien zu Speier im XV. und XVI. Jahrhundert" von F. W. E. Roth in den „Mitteilungen des historischen Vereines der Pfalz" Nr. XVIII—XXI wurden unsere reichen und höchst wertvollen Bestände Speierer Inkunabeln und Frühdrucke von 1470—1689 nach den verschiedenen Druckereien und den Jahren ihres Erscheinens systematisch geordnet und durch saubere Rückenschilde mit den Citaten nach Roth leicht zugänglich gemacht. — Die Sammlung mittelalterlicher Münzen, soweit dieselbe nicht in Saal II und IV öffentlich aufgelegt, sondern im Münzschranke aufbewahrt ist, wurde unter freundlicher Mithilfe unseres Ausschufsmitgliedes, des Herrn Stabsarztes Dr. Rofsbach genau bestimmt, und wo es nicht schon durch unsern fleifsigen früheren Konservator, Herrn Gymnasialrektor Dr. Harster geschehen war, der betreffende Bestimmungszettel unterlegt. — Das Bestreben unsere aufserordentlich reichen Bestände geschichtlich und kunstgeschichtlich wertvoller Bilder, Holzschnitte und Stiche etc. übersichtlich und wissenschaftlich verwertbar zu machen, veranlafste mich, nach Art der vorzüglichen Urkunden-Regesten unseres Kreisarchivs, auch von unsern Bildern kunstgeschichtliche Regesten zu fertigen. Dieselben scheinen mir ganz unentbehrlich, wenn unsere grofsen Bildersammlungen, die jetzt unbekannt in den Mappen liegen, einmal für unsere Geschichte und für unsere noch sehr im argen liegende Kunstgeschichte Wert und Leben erhalten sollen. Infolge schwerer Berufspflichten aber ist diese Arbeit erst auf einige Hundert Regesten-Zettel angewachsen und bedarf noch sehr der Förderung. — Sehr erfreulich ist, dafs die Neuordnung und Katalogisierung der Bibliothek des historischen Vereines durch Herrn Archivsekretär Dr. Glasschröder der Vollendung ziemlich nahe steht. Dafs endlich auch der schönen, zur städtischen Sammlung gehörigen Bibliothek des Herrn Heydenreich dieselbe Fürsorge zuteil werde, wird unser Bestreben für die nächsten Jahre sein.

Es soll indes hier nicht weiter gesprochen werden von den nie endenden internen Museumsarbeiten, auch nicht von der nötigen Correspondenz, welche in diesen zwei Jahren nicht weniger als 725 vom Konservator expedierte Nummern umfafste. Doch sei zum Schlusse noch eine sehr wichtige und schwere Aufgabe erwähnt, die zu lösen geglückt ist. Dank der unermüdlichen Fürsorge des Vorstandes unserer Museumsverwaltung, des Herrn Regierungs-Vicepräsidenten v. Wand, wurden durch den pfälzischen Landrat und die Stadtverwaltung Speier im Herbste 1896 in gleichen Hälften die Mittel genehmigt, um die Sammlungen des Museums gegen Feuersgefahr zu versichern. Darnach wurden bis zum Januar 1897 alle Säle und Schränke nummeriert, ihr Inhalt gezählt, verzeichnet und taxiert bis zur Höhe der genehmigten Versicherungssumme von 420000 Mark, die freilich den wirklichen Wert der Sammlungen bei weitem nicht erreicht. Die Versicherung wurde abgeschlossen mit der Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M. auf 6 Jahre. Die Zahl der versicherten Gegenstände beträgt im ganzen 37547 Stück. Das reichhaltige, leider ungenügend verwahrte und überfüllte Lapidarium ist dabei nicht mitversichert worden.

Speier, im Januar 1899.

Dr. Grünenwald,
Kgl. Gymnasialprofessor, Konservator.

Leistenkelte,

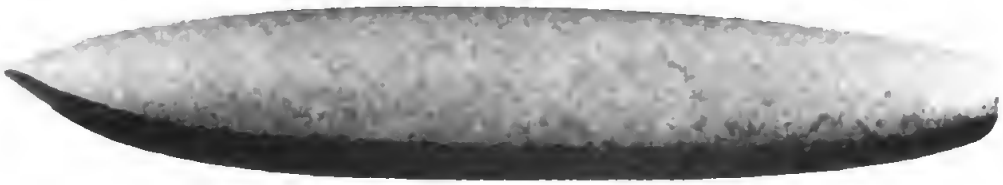

Fig. 1 und 2. Altdorf.

4. Erbach.

7.

6. Niedermohr.

3. Böhl.

9. Rockenhausen.

5. Germersheim.

8. Reinheim.

(Ca. 1/3 nat. Gr.)

VII.
Jahresbericht.

Im letzten Vereinsjahre hat der Ausschufs des historischen Vereines der Pfalz mehrfache Veränderungen erlitten. Aus seiner Mitte schied Herr Rektor Dr. Friedrich Ohlenschlager zufolge Versetzung nach München aus. Herr Dr. Ohlenschlager bekleidete seit 28. Juli 1888 die Stelle des II. Sekretärs, seit dem Tode Ludwig Heidenreichs († 11. Januar 1889) jene des I. Sekretärs, seit 29. Oktober 1890 aber das Amt des II. Vorstandes. In diesen verschiedenen Stellen nahm Herr Rektor den regsten Anteil an den Vereinsgeschäften. Er war unermüdlich thätig in Erforschung der römischen Epoche der Pfalzgeschichte und sammelte einen hiefür unschätzbaren Bestand urkundlichen Wissens in seinen Flurkarten, in welchen thunlichst alle Fundstätten die erwünschte wissenschaftliche Feststellung, bezw. Prüfung erfuhren. Auch ist zu erwähnen, dafs am 23. Februar 1898 die von ihm angeregte Geschäftsordnung des Ausschusses zur Einführung gelangte. In Anbetracht seiner Verdienste wurde Herr Rektor Dr. Ohlenschlager bei der festlichen Abschiedsfeier zu Speier am 31. August 1898 zum Ehrenmitglied des historischen Vereines ernannt. An seine Stelle wurde am 2. November v. J. der bisherige I. Sekretär Herr Kreisarchivar Dr. Mayerhofer zum II. Vorstande gewählt, zugleich unter fernerer Betrauung mit seinen bisherigen, so erfolgreich geführten Funktionen.

In derselben Sitzung wurde beschlossen, den Konservator ob seiner stets umfangreicher werdenden Arbeitsbürde zu entlasten. Der angenommene Vorschlag ging dahin, dem bisherigen Konservator die Obsorge für alle Funde von der Urzeit an bis zu Karl d. Grofsen (800 n. Chr.) zu belassen, dagegen sämtliche Objekte vom Jahre 800 n. Chr. bis zur Gegenwart einem weiteren Konservator zu übertragen. Dieses Amt wurde dem nunmehr alleinigen Sekretär

des Ausschusses, dem Unterzeichneten übertragen, der an Stelle des nach Landshut versetzten Kgl. Regierungsassessors Luxenburger in den Ausschufs wiedergewählt worden war.

Ferner beschlofs der Ausschufs ebenfalls am 2. November 1898 sich dadurch zu verstärken, dafs künftig zu den Sitzungen gemäfs § 8 der Satzungen eine Anzahl Vereinsmitglieder eingeladen werden sollten, um so wünschenswerte Unterstützung in der Führung der Vereinsgeschäfte zu erhalten. Bis jetzt wurden beigezogen die Herren: Gymnasialrektor Hammer, Gymnasialprofessor Kennel, Bahnhofverwalter und Hauptmann a. D. Emil Heuser, Stabsarzt Dr. Rofsbach, Verwalter Pfeiffer (leider † am 8. Jan. 1899), Oberamtsrichter Kissel und Dr. Diernfellner, Apotheker, alle in Speier.

Zur Hebung des Vereinslebens wurde ferner beschlossen, öffentliche Vorträge, auch aufserhalb Speiers, zu veranstalten. Während der Wintermonate wurden unter zahlreicher Beteiligung solche gehalten am 15. Dezember 1898 von Gymnasialprofessor Dr. Praun über die Kaisergräber im Dom zu Speier, am 22. Februar l. J. von Gymnasialprofessor Kennel über die Schlacht bei Speier 1703, am 16. März l. J. von Verwalter Heuser über die Belagerungen von Landau 1702—1713. Weitere Vorträge sind in Aussicht genommen.

Das wichtigste Ereignis im laufenden Vereinsjahre ist aber die Gründung des anerkannten Vereins „Historisches Museum der Pfalz“ zum Zwecke der „Erbauung eines Museums zu Speier zur würdigen und gesicherten Unterbringung der dem historischen Vereine der Pfalz, der Kreisgemeinde der Pfalz, der Stadt Speier und Privaten gehörigen, zur Zeit im Realschulgebäude in Speier untergebrachten, sowie der etwa vom Staate oder sonstigen Besitzern zur Ausstellung überlassenen Kunst- und Altertumssammlungen,“ Schon in Heft XVI der Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, S. 181, war 1892 bei dem Nachrufe auf Excellenz v. Braun der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, dafs sich in nicht zu ferner Zukunft Männer und Mittel finden möchten, den Gedanken des Verewigten zu verwirklichen, nämlich einen Museumsneubau, würdig der wertvollen, bei Verlust unersetzlichen pfälzischen Sammlungen aufzuführen. In Heft XVIII (1894), S. 198, bei dem 25jährigen Jubiläum der Vereinsneugründung

wurde betont, dafs die Bestände der Sammlungen sich gewaltig gemehrt haben, dafs sie zwanzig Säle füllen, dafs aber das Kreismuseum für seine so kostbaren Schätze noch kein eigenes Heim besitze. „Möge", heifst es weiter, „das kommende Vierteljahrhundert ein solches nicht nur erstreben, sondern auch Mittel und Wege finden, ein solches zu errichten." Auch sonst wurde diesem Gedanken Ausdruck gegeben, wir erinnern nur an das Schlufswort in Band I des Werkes von Heuser, die Belagerungen von Landau (S. 203).

Die erste Anregung zur Verwirklichung des Gedankens gab die denkwürdige Generalversammlung des Pfälzischen Kunstvereins zu Speier am 30. Oktober 1898, in welcher Herr Kommerzienrat Eckel von Deidesheim auf die Bedeutung der Sache hinweisend beantragte, der Pfälzische Kunstverein wolle die Angelegenheit im Benehmen mit dem historischen Verein bei der Kgl. Regierung in Anregung bringen. Allgemeine Zustimmung begrüfste den Antrag, der einstimmig angenommen wurde. Nach vertraulichen Beratungen am 6. November, 11. und 13. Dezember 1898 erging öffentliche Einladung für 8. Januar 1899, an welchem Tage im Stadtsaal zu Speier eine konstituierende Versammlung stattfinden sollte. Die Einladung hatte grofsen Erfolg. Aus allen Teilen der Pfalz waren Freunde der Sache erschienen. Se. Excellenz der Herr Kgl. Regierungspräsident, Freiherr v. Welser, begrüfste herzlichst die grofse Versammlung. Die Notwendigkeit eines besonderen Museumsgebäudes für die stets wachsenden historischen Sammlungen wurde eingehend von dem Unterzeichneten dargethan und als Mittel hiezu die Gründung eines besonderen Vereines empfohlen. Die Idee fand lebhaften Beifall. Die Einzelheiten des Vortrags finden nähere Erläuterung in der gegenwärtigem Heft beigefügten „Denkschrift", die schon am 19. Dezember 1898 den beiden Kgl. Staatsministerien des Innern zur gnädigen Berücksichtigung in Vorlage gebracht worden war.

Die Vereinssatzungen, vorgetragen von Herrn Kgl. Landgerichtsrat Zahn von Landau, fanden einhellige Annahme. Der § 1 lautet:

„Der Verein führt den Namen „Historisches Museum der Pfalz, anerkannter Verein", hat seinen Sitz in Speier und bezweckt:

1. Die Erbauung eines Museums zu Speier zur würdigen und gesicherten Unterbringung der dem historischen Vereine der Pfalz, der Stadt Speier und Privaten gehörigen, zur Zeit im Realschulgebäude in Speier untergebrachten, sowie dor etwa vom Staate oder sonstigen Besitzern zur Ausstellung überlassenen Kunst- und Altertumssammlungen;
2. die Erhaltung und Verwaltung dieses Museums, sowie die Vermehrung der Sammlungen.

Die Zeitdauer des Vereins ist unbeschränkt."

Mitglied kann jeder werden, der jährlich mindestens 2 Mark Beitrag leistet. Zahlung von Hundert Mark entbindet von allen künftigen satzungsgemäfsen Beiträgen. Freiwillige weitere Zuwendungen sind hiedurch natürlich nicht ausgeschlossen. Wer mindestens 1000 Mark Beitrag leistet, gilt als Stifter des Vereins.

In den Vorstand des neuen Vereines wurden gewählt: Ludwig Freiherr v. Welser, Kgl. Regierungspräsident, als Vorsitzender, Ernst Kissel, Kgl. Oberamtsrichter, als stellvertretender Vorsitzender, Georg Berthold, Kgl. Regierungs- und Fiskalrat, als I. Schriftführer, Dr. Johann Mayerhofer, Kgl. Kreisarchivar als II. Schriftführer, Georg Krömer, Hospitaleinnehmer, I. Rechner, Karl Schalk, Cigarrenfabrikant, II. Rechner, dann als Beisitzer und zwar aufserhalb Speier wohnhaft: Fritz Eckel, Kommerzienrat in Deidesheim, J. v. Lavale, Kgl. geheimer Rat und Direktor der pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen, Karl Merckle, Kgl. Justizrat in Frankenthal, August Zahn, Kgl. Landgerichtsrat in Landau, ferner in Speier wohnhaft: Friedrich Feil, Kgl. Kreisbaurat, Dr. L. Grünenwald, Kgl. Gymnasialprofessor, Emil Heuser, Bahnhofverwalter und Ph. Serr, Bürgermeister in Speier.

Der in der Versammlung gutgoheifsene Aufruf zum Beitritt zu dem neuen Verein erhielt 168 Unterschriften aus der ganzen Pfalz.

Unterm 10. Februar l. J. wurde der Verein nach dem Gesetze vom 29. April 1869 durch die I. Zivilkammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal anerkannt.

Mehrere Hundert Herren traten sofort als Mitglieder bei, ebenso wurden schon namhafte Spenden dem Museumsbaufond zugewendet, so unter andern je 1000 Mark von der Aktiengesellschaft „Vereinigte Speierer Ziegelwerke" und der „Speierer Volksbank", eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Mögen

diese schönen Beispiele idealen Sinnes in der gesegneten Pfalz recht zahlreiche Nachfolge finden. Mögen aber aufserdem recht Viele als Mitglieder beitreten und mögen die Freunde der Sache nicht erlahmen, stets neue Mitglieder zu gewinnen. So wird die Pfalz endlich ein Heim für ihre so kostbaren Schätze erhalten. Dieses Heim möge in Zukunft den Mittelpunkt aller historischen Bestrebungen der Pfalz bilden, an dem die so zahlreichen lokalen Vereine für pfälzische Geschichte ihren naturgemäfsen Rückhalt und Anschlufs finden können zum Wohl und zur Förderung der allgemeinen wie der lokalen historischen Interessen unserer schönen Provinz.

Der historische Verein wird neben dem Museumsverein seine Wirksamkeit ungemindert wie bisher fortsetzen, und demnach sein Interesse hauptsächlich den Sammlungen widmen, wie der neue Verein zunächst seine Thätigkeit auf Ansammlung des Baufondes konzentrieren wird. So ergänzen sich beide Vereine, an deren Spitze ja eine und dieselbe Person, Se. Excellenz der Herr Kgl. Regierungspräsident Freiherr v. Welser steht.

Die Sammlungen wurden am 15. November 1898 vom Landrate der Pfalz, am 4. Januar l. J. vom Direktor des germanischen Museums Dr. v. Bezold einer eingehenden Besichtigung unterstellt und hat der letztere die prähistorische und römische Abteilung als durchweg erstklassisch bezeichnet. Mittel zur Mehrung der Sammlungen haben im Jahre 1898 in dankenswerter Weise geleistet die Speierer Volksbank und die Gewerbebank Speier je 100 Mark, die Direktion der Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. 300 Mark, dann mehrere Distriktsgemeinden, endlich der Landrat und die Stadt Speier. So war es möglich im letzten Jahre zwei für die Pfalz aufserordentlich wertvolle Erwerbungen zu machen, nämlich der Ankauf von 20 Originalzeichnungen des Speierer Malers Ruland (Speierer Ruinen von 1689 darstellend) und der Ankauf der herrlichen Gruppe Frankenthaler Porzellans, welche symbolisch dem Schmerze der Pfalz Ausdruck gibt, als der Kurfürst Karl Theodor 1778 dieselbe bei der Übersiedelung nach München hat verlassen müssen. Die Erwerbung dieser für die Geschichte der Pfalz so wertvollen Objekte wäre nur schwer möglich gewesen, wenn nicht die genannten Banken, sowie die Direktion der Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. in

idealer Förderung die geistigen Interessen der Pfalz die aufgeführten Zuschüsse geleistet hätten. Hiefür sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank bekundet!

Die Nachweisung der Erwerbungen an Objekten des Mittelalters und der Neuzeit pro 1897/98 wird gemeinsam mit jener pro 1899 im nächsten Hefte der Mitteilungen erfolgen.

Wir schliefsen mit dem Wunsche, dafs im laufenden Jahre die Bestrebungen, welche das Jahr 1898 gezeitigt hat, recht stattlicher Förderung sich erfreuen möchten.

Speier, den 24. März 1899.

Berthold,
Kgl. Regierungsrat.

VIII.

Verzeichnis

der

Mitglieder des historischen Vereines der Pfalz.*)

Ausschuss:

I. Vorstand: Kgl. Regierungs-Präsident Excellenz Ludwig Frhr. v. Welser.
II. Vorstand: Kgl. Kreisarchivar Dr. Johann Mayerhofer.
Rechner: Kgl. Regierungs-Finanzkammer-Direktor Otto Bracker.
I. Konservator: Kgl. Gymnasialprofessor Dr. Lukas Grünenwald.
II. Konservator und Sekretär: Kgl. Regierungsrat Georg Berthold.
Bibliothekar: Kgl. Kreisarchivs-Sekretär Dr. Franz Xaver Glasschröder.
Ehrenausschufsmitglied: Geheimrat August v. Schwarz, Kgl. Regierungs-Finanzkammer-Direktor a. D.

Ehrenmitglieder:

Excellenz Julius v. Auer, Kgl. Regierungs-Präsident von Oberbayern in München.
Georg Berthold, Kgl. Regierungsrat in Speier.
Dr. Wilhelm Harster, Kgl. Gymnasialrektor in Fürth.
Dr. Jakob Heinrich v. Hefner-Alteneck, Kgl. Direktor des b. Nationalmuseums a. D. in München.
Heinrich Hilgard-Villard in Newyork.
Karl Emich Graf zu Leiningen-Westerburg, Rittmeister a. D. in Neupasing, Villa Magda.
Dr. Wilhelm Meyer, o. ö. Professor an der Universität Göttingen.
Friedrich Niedermayer, Kgl. Kreisbauamtsassessor in Regensburg.
Dr. Friedrich Ohlenschlager, Kgl. Rektor am Ludwigsgymnasium in München.
Geheimrat August v. Schwarz, Kgl. Reggs.-Finanzkammerdirektor a. D. in Speier.
Frhr. v. Stumm-Halberg, Geheimer Kommerzienrat auf Halberg bei Brebach.

*) Nach dem Personalstande vom 18. April 1899.

Ordentliche Mitglieder:

Albersweiler.

1. Dr. Culmann Karl, prakt. Arzt.

Alsenborn.

2. Dr. Wunder K., prakt. Arzt.

Altrip.

3. Eckstein Hugo, Lehrer.

Amorbach.

4. Dr. Krebs, Richard, Fürstl. Leiningischer Archivar.
5. Fürstl. Leiningische Generalverwaltung.

Annweiler.

6. Jahn Kaspar, K. Studienrektor
7. Mathes Phil., Pfarrer. [a. D.
8. Pfirmann Hub., K. Rentamtm.
9. Piton Joh. Heinrich, Pfarrer.
10. Silbernagel Johann, K. Oberamtsrichter.

Augsburg.

11. Dr. Maisel H., K. Professor.

Bayerfeld.

12. Dr. Glaser Michael, Pfarrer.

Bayreuth.

13. Kammerer, K. Reggs.-Assessor.

Bebelsheim.

14. Langhauser Adam, Pfarrer u. Distriktsschulinspektor.

Berghausen.

15. Bernatz Jakob, Pfarrer.

Bergzabern.

16. Endrafs Magn., K. Subrektor.
17. Grimmeisen, K. Oberförster a. D.
18. Dr. Hahn Alfr., K. Bezirksamts-Assessor.
19. Lang Joh. Michael, Pfarrer.
20. Maurer Konrad, Kirchenrat.

Berlin.

21. Hahn Hermann, Oberlehrer an der Margaretenschule. Villencolonie Grunewald.
22. Dr. Leppla A., Bezirksgeologe an der K. preufs. geolog. Landes-Anstalt.

Blickweiler.

23. Schranz Ludwig, Kaplan.

Blieskastel.

24. Göller Matthäus, Pfarrer.
25. Kiefer, Präparandenlehrer.
26. Müller Karl, Kaplan.
27. Kgl. Präparandenschule.

Böbingen.

28. Dauscher Andreas, Pfarrer.

Böchingen.

29. Gleich Joh. Anton, Pfarrer.

Breitenbach.

30. Dr. Hellwig Karl, prakt. Arzt.
31. Sefrin Nikolaus, Pfarrer.

Colgenstein.

32. Paul Philipp Adam, Pfarrer.

Cölln.

33. Wagner, Steinbruchbesitzer.

Dahn.

34. Dr. Detzel, prakt. Arzt.
35. Foohs Ludwig, K. Rentamtm.
36. Platz Georg, Pfarrer.
37. Weber Arthur, K. Oberamtsrichter.

Darmstadt.

38. Direktorium des Grofsh. hess. Haus- und Staatsarchives.

Deidesheim.

39. Dr. Bassermann-Jordan Friedr., Gutsbesitzer.

40. Dr. v. Buhl Eugen, Gutsbesitzer u. Reichsrat.
41. Dr. Deinhardt, Gutsbes., Reichs- u. Landtagsabgeordneter.
42. Eckel Fritz, Gutsbesitzer und Kommerzienrat.
43. Metzger Georg, Pfarrer u. g. Rat.
44. Seel Heinrich, Stadtschreiber.
45. Dr. Siben Julius, Bürgermeister.

Diedesfeld.

46. Wack Eduard, Gutsbesitzer.

Dirmstein.

47. Disson Adam, Pfarrer.

Dörrenbach.

48. Geörger Friedrich, Lehrer.
49. Knieriemen Joseph, Lehrer.
50. Notter Philipp Ludwig, Pfarrer.

Dudenhofen.

51. Düffels August, Pfarrer.

Dürkheim.

52. Altertumsverein Pollichia.
53. Bärmann Simon, Institutsvorst.
54. Christmann Eduard, Gutsbesitz.
55. Eckel Michael, Pfarrer u. g. Rat.
56. Dr. Kaufmann, K. Bezirksarzt.
57. Krieger Theodor, K. Notar.
58. Lewerer Joh. Wilhelm, Pfarrer.
59. Roth Karl, K. Rektor.
60. Schäfer Karl, Gutsbesitzer.
61. Vogt Eugen Ernst, Pfarrer.
62. Wanzel W., Sek.-Leutn. a. D.
63. Zinckgraf, Zahnarzt.
64. Zumstein, Gutsbesitzer.

Duttweiler.

65. Damm Nikolaus, Kaplan.
66. Johann Jakob, Pfarrer.

Ebernburg.

67. Rung Georg Heinrich, Pfarrer.

Edenkoben.

68. Börsch Karl, Justizrat.
69. Götz K., K. Gymnasiallohrer.
70. Grohé Cl., Kaufmann.
71. Meyer Eugen, Adjunkt.
72. Dr. Schmitt Joh., K. Rektor.

Edesheim.

73. Lederle Wilh. jr., Gutsbesitzer.

Eisenberg.

74. Feuerstein Johann, Lehrer.
75. Mentzel Friedrich, Pfarrer.

Enkenbach.

76. Schwarz Joh. Rudolph, Pfarrer.

Ensheim.

77. Adt Eduard, Fabrikbesitzer.
78. Grentz Karl, Buchhalter.
79. Rummel P., Postexpeditor.

Erbach.

80. Wesely Joh., Lehrer.

Erfweiler-Ehlingen.

81. Rütter Arnold, Pfarrer.

Erlangen.

82. Nägelsbach Hans, K. Professor.

Erpolzheim.

83. Wernz, Gutsbesitzer.

Eschbach.

84. Wolf Leopold, Pfarrer.

Forst.

85. Bibel jun., Gutsbesitzer.
86. Colling Anton, Pfarrer.
87. Mosbacher G.A., Gutsbesitzer.
88. Schellhorn-Wallbillich Wilh., Bürgermoister u. Landrat.
89. Spindler, Gutsbesitzer.
90. Stang Otto, Lehrer.

Frankenthal.

91. Baum W., K. Landgerichtspräsident.
92. Beller, Rechnungsführer.
93. David Cornel., Rechtsanwalt u. Justizrat.

94. Fischer Ph., K. Bezirksamtm.
95. Glückstein Eduard, Bildhauer.
96. Hildenbrandt Joh. J., K. Gymnasiallehrer.
97. Koch Alwin, K. Rektor.
98. Kraus Joh., I. Vorst. d. Altertums-Vereins.
99. Lehner Joh., Bezirksbaumstr.
100. Dr. Mayer, Rechtsanwalt.
101. Oehlert K., Landgerichtsrat.
102. Ohmer G., Pfarrer.
103. Regnault, K. Rentamtmann.
104. Teutsch, K. Obersekretär.
105. Dr. Zöller W., K. Medizinalrat.
106. Zorn, Apotheker.

Frankfurt a. M.

107. Joseph Paul, Lehrer.

Freinsheim.

108. Dr. Fleischmann, prakt. Arzt.

Friesenheim.

109. Benz Jakob, Lehrer.
110. Ehrhard August, Pfarrer.

Genf.

111. Dr. Zahn F. W., Univ.-Prof.

Gerbach.

112. Schweitzer Peter, Pfarrer.

Germersheim.

113. Berkel Heinrich, Fabrikant.
114. Distriktsgemeinde Germersh.
115. Distriktsgemeinde Kandel.
116. Dörr Clemens, Stadtbaumstr.
117. Fleckstein Jean, Gastwirt.
118. Greiff Jakob, Stadteinnehmer.
119. Hellfritzsch Franz, Rektor.
120. Henneberger W., Rechtskons.
121. Dr. Herrmann, K. Bezirksarzt.
122. Kahn Wilhelm, Hoflieferant.
123. Keiler August, Lehrer.
124. Keller Joseph, K. Premierlieutenant und Adjutant.
125. Klein Ch., Pfarrer u. g. Rat.
126. Lang Friedrich, Assistent.
127. Lemmert Fritz, Wildprethdlr.
128. Matz M., K. Gymnasiallehrer.
129. Mechtersheimer, Holzhändler.
130. Morvilius Wilhelm, Kaufmann.
131. Müller M., K. Bezirksamtsass.
132. Ott Gust., K. Bezirksamtmann und Regierungsrat.
133. Schmidt Max, K. Gymnasiallehrer.
134. Schreiegg Jeseph, K. Gymnasiallehrer.
135. Spatz Jos., Bezirksamtsoffiz.
136. Stadtbibliothek Germersheim.
137. Weifsmann Jak., Stadtschreib.
138. Willnecker Ph., Bezirksbaum.
139. Wündisch Ernst, Kirchenrat.
140. Zumwinkel, Redakteur.

Gimmeldingen.

141. Mugler Karl August, Pfarrer.

Glanmünchweiler.

142. Stuckert Nikolaus, Pfarrer.

Göcklingen.

143. Colin Alphons, Pfarrer.
144. Petri J., Pfarrer.

Godramstein.

145. Finkler Julius.
146. Knoll Franz, Pfarrer.

Göllheim.

147. Heyl Karl, Lehrer.
148. Kuhn Wilhelm, Dekan.

Gommersheim.

149. Daum Karl Friedrich, Pfarrer.

Grosskarlbach.

150. Kuffler Georg, Pfarrer.

Grünstadt.

151. Christmann Adam, Dekan.
152. Ebitsch Franz, K. Rektor.
153. Hellmich Emil, Kaplan.
154. Schiffer, Thongrubenbesitzer.
155. Spies Johann, K. Rektor a. D.

Haardt.

156. Dr. v. Clemm Aug., Kommerzienrat u. Präsid. der Kammer der Abgeordneten.

Hamburg.

157. Dr. Neumayer G., Kais. Admiralitätsrat und Direktor der deutschen Seewarte.
158. Dr. Sick Karl, prakt. Arzt am allgem. Krankenhause.

Harthausen.

159. Burkhard Jakob, Pfarrer.
160. Mayer Albin, Kaplan.

Hassloch.

161. Held Friedrich, Apotheker.
162. Jung Nikolaus, Pfarrer.
163. Müller Otto, Pfarrer.
164. Dr. Weifsbrod, prakt. Arzt.
165. Wenz Gottlieb, Lehrer.

Heidelberg.

166. Dr. Wille Jakob, Professor u. Universitäts-Bibliothekar.

Hermersberg.

167. Wagner Joh. Peter, Lehrer.

Herxheim b. Landau.

168. Kefsler Franz Xaver, Pfarrer.
169. Dr. Schmitt, prakt. Arzt.

Hettenleidelheim.

170. Meckes Rich., Bahnbeamter.
171. Stadtmüller Jakob, Pfarrer.

Heuchelheim.

172. Dr. Risch Friedr. Ch., Pfarrer.

Hinterweidenthal.

173. Baum Ludw. Heinrich, Pfarrer.

Hirschberg i. Schl.

174. Weyrich, Ingenieur.

Höchen.

175. Andree Hans, Lehrer.

Hochspeyer.

176. Schlotthauer, Einnehmer.

Hochstein.

177. Frhr. v. Gienanth Ludwig, Hüttenwerksbesitzer.

Homburg.

178. Aufschneider, K. Notar.
179. Breitling Eugen, Pfarrer.
180. Bügler Jul., Bahnassistent.
181. Jung Karl Friedrich, Lehrer.
182. Juncker Heinrich, Lehrer.
183. Nab, Bezirksamtsoffiziant.
184. Rothgang, K. Rentamtmann.
185. Schmeifser O., Güterexpeditor.
186. Spöhrer Wilhelm, K. Bezirksamtmann und Regierungsrat.

Ilbesheim b. Kirchheimbolanden.

187. Roth Heinrich, Pfarrer.

Impflingen.

188. Mathéus Wendelin, Pfarrer.

St. Ingbert.

189. Gareis Friedrich, Forstmeister auf dem Eisenwerk.
190. Krämer Heinr., Hüttenwerksbesitzer.
191. Krämer Oskar, Hüttenwerksbesitzer und Kommerzienrat.
192. Müller Jul., K. Oberamtsrichter.
193. Schumacher Wilh., Apotheker.

Ingolstadt.

194. Büschelberger, Stadtbaurat.

Jockgrim.

195. Ludowici Wilhelm, Fabrikant.

Kaiserslautern.

196. Dr. Andreä, K. Inspektor der Lehrerbildungsanstalt.
197. Becker F., Rentner.
198. Drechsel, Bureauchef.
199. Dreyer Jak., K. Rentamtmann.
200. Göhring, Bezirksingenieur.

201. Hengen Ant., Zuchtinspektor.
202. Junker, Einnehmer.
203. Stadt Kaiserslautern.
204. Limbacher, K. Zollverwalter.
205. v. Neumayer, K. Geh. Hofrat.
206. Reiffel Georg, K. Landgerichtsdirektor.
207. Scherer A., K. Seminarlehrer.
208. Schneider F., Gasthofbesitzer.
209. Schwind Joseph, Pfarrer.

Kandel.

210. Anna Wilhelm, Einnehmer.
211. v. Leth Hugo, K. Rentamtmann.
212. Siegel, Einnehmer.
213. Dr. Vogt, prakt. Arzt.

Karlsruhe.

214. Grofsh. b. Generallandesarchiv.
215. Dr. Mone Fredegar, Professor.

Kirchheim a. Eck.

216. Dr. Guth, prakt. Arzt.
217. Leonhardt L., Einnehmer.

Kirchheimbolanden.

218. Esper Hermann, K. Bezirksamtmann.
219. Haaf Joh., K. Gymnasiallehrer.
220. Krieger Ernst, Kirchenrat.
221. Levi Heinr., Bezirksingenieur.
222. Silbernagel, Simon, Lehrer.
223. Thieme K., Buchdruckereibes.
224. Wolf Karl, Präparandenlehrer.

Kirkel-Neuhäusel.

225. Weyland Jak. Conrad, Pfarrer.

Kirrberg.

226. Kercher Wilhelm, Pfarrer.

Klingenmünster.

227. Dr. Eckhard Otto, Oberarzt.
228. Dr. Karrer, K. Medizinalrat.
229. Müfsli Jakob, Pfarrer.
230. Wunderlich, Verwalter.

Kreimbach.

231. Drumm K., Lehrer.

Kulmbach.

232. Klee Heinr., K. Bezirksamts-Assessor.

Kusel.

233. Acker Theodor, K. Rentamtm.
234. Deckenbrock H. J., Pfarrer nnd geistl. Rat.
235. Dr. Herberth, prakt. Arzt.
236. Köstle Karl, Kaufmann.
237. Reis Eugen, K. Bezirksamts-Assessor.
238. Röbel, Apotheker.
239. Schleip, Fabrikant.
240. Dr. Wolf Theodor, K. Oberamtsrichter.

Labach.

241. Brenner Bernhard, Pfarrer.

Lambrecht.

242. Baur Joseph, Kaplan.
243. Deppisch Karl, Pfarrer.
244. Marx Karl, Kommerzienrat.

Landau.

245. Bangratz, Rechtsanwalt.
246. Bibliothekskommission des 5. Feld-Art.-Regts.
247. v. Chlingensperg Friedrich, K. Bezirksamtmann.
248. Disqué Ludwig, Privatier.
249. Dr. Dreykorn Joh., K. Rektor.
250. Dr. Eichborn, prakt. Arzt.
251. Feil, Bezirkstierarzt.
252. Hartmann, Oberstlieuten. a. D.
253. Jelito E., K. Oberamtsrichter.
254. Stadt Landau.
255. Levi Simon, Rentner.
256. Lutz Karl, Rechtsanwalt.
257. Mahla Friedr., Rechtsanwalt.
258. Mahla Friedr. August, Hofrat und Bürgermeister.
259. Ney Julius, Dekan.
260. Scholler, Advokat-Anwalt.
261. Schuchard Alb., Hauptmann.
262. Schwartz, Ingenieur.

263. Sieben, Rechtsanwalt.
264. Stichter Joh. Val., K. Oberlandesgerichtsrat a. D.
265. Dr. Thielmann, K. Professor.
266. Thoma Karl, K. Rentamtmann.
267. Zahn Aug., K. Landgerichtsrat.
268. Zeitler Jos., Reallehrer.

Landshut.

269. Luxenburger Karl, K. Reggs- und Fiskal-Assessor.

Landstuhl.

270. Bächle, K. Bezirksgeometer.
271. Barth, K. Studienlehrer.
272. Eberhahn-Ciriaci, Ingenieur.
273. Dr. Geiger Karl, prakt. Arzt.
274. Grofs K.E., K. Oberamtsricht.
275. Heinrich. Postgehilfe.
276. Klingel Heinrich, Kaufmann.
277. Leibrecht, Lehrer.
278. Lellbach, Kaufmann.
279. Lieser, Uhrmacher.
280. Marx August, K. Subrektor.
281. Muck Robert, Fabrikant.
282. Müller Nik., Gerbereibesitzer.
283. Oehl, Distriktstierarzt.
284. Resel, Bahneinnehmer.
285. Schellhafs, Einnehmer.
286. Schwarzwälder, K. Notar.
287. Stadtmüller, Einnehmer.
288. Dr. Weiner, prakt. Arzt.
289. Weyfser, Apotheker.

Langenberg.

290. Osterheld Friedrich, K. Forstmeister.

Laumersheim.

291. Federschmidt, Pfarrer.

Lauterecken.

292. Gümbel Theodor, Dekan.
293. Habermehl Jakob, Einnehmer.
294. Hollerieth Jos., K. Sekretär.
295. Krämer Georg, Hauptlehrer.
296. Kraus Jos., Bezirksgeometer.
297. Steinbrenner, Distriktstierarzt
298. Zwifsler Aug., K. Forstmstr.

Lautzkirchen.

299. Hörner Georg, Pfarrer.

Lettweiler.

300. Born Philipp Friedr., Pfarrer.

Lingenfeld.

301. Eisenbiegler, Lehrer.
302. Huber Thomas, Pfarrer.

Ludwigshafen a. Rh.

303. Bauer Ferdinand, Lehrer.
304. Bohl Joh., Lehrer.
305. Bullinger Albert, K. Bezirksamtmann.
306. Dobler, Bahneinnehmer.
307. Eisenhofer Herm. Jul., Lehrer.
308. Grafs, Revisor.
309. Hell A., Aichmeister.
310. Just Heinrich, Pfarrer.
311. Kärner Herm., Oberingenieur.
312. Koch Emil, Revisor,
313. König, K. Gentamtmann.
314. Küstner Wilhelm, Lehrer.
315. Lauterborn August, Adjunkt und Buchhändler.
316. v. Lavale Jakob, K. Geh. Rat u. Direktor der Pfälz. Eisenbahn.
317. Lippert Friedr., Bezirksingen.
318. Ludowici, Fabrikant.
319. Müller, Direktionsrat.
320. Röchling C., Kaufmann.
321. Dr. Schlink.
322. Seitz O., Bezirksingenieur.
323. Spatz Joh., Regisrator.
324. Ufer Adolf, K. Bezirksamts-Assessor.
325. Vetter Franz, Einnehmer.
326. Welcker, Bahnassistent.

Maikammer.

327. Bob Nik., Gymnasialprof. a. D.

Marnheim.

328. Dr. Göbel E., Realanstaltsdir.

Massweiler.

329. Hermann Leopold, Pfarrer.

Maudach.

330. Seib Franz Joseph, Lehrer.

Meisenheim.

331. Heintz, Ffarrer.
332. SchäferJoh., K. Forstmstr. a. D.

Minfeld.

333. Bähring Gg. B. K., Pfarrer.
334. Juncker Johannes, Pfarrer.

Mittelbexbach.

335. Bofsle Jakob, Pfarrer.

Mittelbrunn.

336. Rauch, Hauptlehrer.

Mörzheim.

337. Klein Georg, Pfarrer.

Mühlbach.

338. Chormann Sebastian, Pfarrer.

München.

339. Egenolf Joseph, K. Gymnasiallehrer am Luitpoldgymnasium.
340 v. Geib Th., K. Ministerialrat.
341. Dr. Markhauser Wolfgang, K. Rektor am Luitpoldgymnasium.
342. Dr. Praun Hans, K. Gymnasialprofessor.
343. Scherrer A. D., K. Rat am obersten Landesgericht.
344. Schneider H., K. Oberregierungsrat im Staatsministerium der Justiz.
345. v. Siebert Max, K. Oberbaudirektor.

Mundenheim.

346. Brechtel Jul., Stationsverwltr.
347. Foltz Jakob, Schlossermstr.
348. Knauber Jakob, Kaplan.

Mussbach.

349. Ohler Thomas, Gemeindeschr.
350. Wolf Emil, Gutsbesitzer.

Mutterstadt.

351. Grentz Nikolaus, Pfarrer.
352. Hettesheimer Fr., Lehrer.
353. Lützel Heinrich, Lehrer.
354. Schweitzer Peter, Lehrer.
355. Spatz Martin Julius, Pfarrer.

Neuleiningen.

356. Maurer Ed., Pfarrer.

Neumarkt.

357. Wenning, K. Rentamtmann.

Neustadt a. H.

358. Bach Rudolf, Weinhändler.
359. Bayer L., Pfarrer.
360. Dexheimer, K. Bezirksamts-Assessor.
361. Dochnahl Friedrich jr., Gutsbesitzer.
362. Dochnahl, Kunstgärtner.
363. Ecarius Julius, Lehrer.
364. Kgl. Gymnasium Neustadt a. H.
365. Hartung Joh., Weinhändler.
366. Hüll Jean, Rentner.
367. Junker K., Pfarrer u. g. Rat.
368. Lang Jakob, Lehrer.
369. Dr. Mehlis, K. Gymnasiallehrer a. D.
370. Meyer, Buchhändler.
371. Müller Jakob, K. Gymnasialrektor.
372. Neumayer A., Justizrat.
373. Rücklos, K. Forstmeister.
374. Schäfer Friedrich, Dekan.
375. Schneider Th., K. Realschulrektor.
376. Schwartzenberger A., K. Rentamtmann und Regierungsrat.
377. Tisch, K. Oberamtsrichter.
378. Witter Eduard, Buchhändler.
379. Zinkgraf, Gerichtsvollz. a. D.

Niedergailbach.

380. Reddert Joseph, Pfarrer.

Niederhorbach.

381. Wollenweber Georg, Lehrer.

Niederwürzbach.

382. Kapper Joseph, Pfarrer.

Nünschweiler.

383. Runck August, Lehrer.

Nürnberg.

384. Dr. Autenrieth, K. Gymnasialrektor.
385. Altes Gymnasium Nürnberg.

Obermoschel.

386. Christ Ferdinand, Pfarrer.
387. Heinz, Restaurateur.
388. Werle Johann, Dekan.

Oberotterbach.

389. Fehl Jakob, Lehrer.

Odernheim a. Gl.

390. Dr. Baum Fr., prakt. Arzt.

Offenbach b. Landau.

391. Denig Reinhard, Pfarrer.

Otterberg.

392. Dr. Goldfufs Mich., prakt. Arzt.

Otterstadt.

393. Schneider Georg. Pfarrer.

Passau.

394. Weifs Andreas, K. Professor an der Realschule.

Pirmasens

395. Diffiné Gg. Christian, Dekan.
396. Fahr Georg, Lederfabrikant.
397. Hauck Philipp, Lehrer.
398. Jung Friedrich, K. Reallehrer.
399. Kefsler Franz, K. Gymnasiallehrer.
400. Mayer David, K. Notar.
401. Dr. Schlofsstein, K. Reallehrer.
402. Schneider August, Banquier.
403. Unruh Friedr., K. Gymnasiallehrer.
404. Wollenweber Karl, K. Progymnasialrektor.

Queichhambach.

405. Reif Adam, Lehrer.

Ramberg.

406. Türkes Joh. Anton, Pfarrer.

Ramsen.

407. Mayer Philipp, Bürgermeister.

Regensburg.

408. Gröninger, Stadtbaumeister.
409. Hartmann, K. Gymnasiallehrer.
410. Rueff, K. Oberforstrat.

Rieschweiler.

411. Pfleger Rudolf, Pfarrer.

Rockenhausen.

412. Dr. Lotz Karl, prakt. Arzt.

Rodalben.

413. Dr. Lederer Stephan, Pfarrer.
414. Dr. Moses Jul., prakt. Arzt.

Rosenheim.

415. Eid Ludw., Präparandenlehrer.
416. Hertzog Georg, K. Gymnasiallehrer.

Rottenburg a. L.

417. Lieb Adolph, K. Bezirksamts-Assessor.

Rüssingen.

418. Stübinger Ph. H. Th., Pfarrer.

Ruppertsberg.

419. Reifs Leonh., Gutsverwalter.

Schaidt.

420. Mohr Michael, Hauptlehrer.
421. Niederreuther, Einnehmer.

Schiersfeld.

422. Neubecker Philipp, Lehrer.

Schifferstadt.

423. Bödigheimer, Lehrer.
424. Dennhard, Kaufmann.
425. Sauermann, Postexpeditor.

Schmeissbachermühle.

426. Scheidt Ludwig A., Rentner.

Schönau.

427. Bold Ludwig, Pfarrer.

Schwarzenacker.

428. Baade, Bahnhofsverwalter.

Schwegenheim.

429. Bender Jak. Friedrich, Lehrer.

Siebeldingen.

430. Steuerwald Johannes, Pfarrer.

Sippersfeld.

431. Brefsler Georg, Lehrer.
432. Gemeinde Sippersfeld.

Sondernheim.

433. Bamberger Michael, Pfarrer.
434. Dausch Peter, Lehrer.

Speier.

435. Adam Augustin, Domkapitular
436. Antz Eduard, Studierender.
437. Bauer Ed., K. Telegr.-Kassier.
438. Baumann Jakob, Domvikar.
439. Dr. Bender Karl, K. Rektor.
440. Berthold Friedrich I.
441. Berthold Georg, K. Reggs.- u. Fiskalrat. (E.-M.)
442. Berthold H. J., Kontrolleur.
443. v. Besnard, K. Regierungsrat.
444. Bettinger Franz, geistl. Rat.
445. Bezirkslehrerbibliothek Speier
446. Böhm S., Krankenkasserechn.
447. Bracker Otto, K. Regierungs-Finanzkammer-Direktor.
448. Busch Konrad, Domdechant.
449. Cella G., Hauptmann a. D.
450. Conrad D., K. Regierungsrat.
451. Dahl Michael, K. Finanzrat.
452. Decker Ph., K. Konsistorialrat.
453. Dr. Diernfellner, Apotheker.
454. Dr. Dutoit Julius, Gymnasiallehrer.
455. Eberhardt J. C., Hoflieferant.
456. Eid Heinr., Präparandenlehrer.
457. Endres Heinrich, Domvikar.
458. Fehn jun., Uhrmacher.
459. Feil Friedr., K. Kreisbaurat.
460. Fischbach H., Buchhalter.
461. Folz Friedr., K. Amtsrichter.
462. Gaschott Friedrich, Reggs.-Accessist.
463. Gilardone H., Buchdruckereib.
464. Dr. Glasschröder Franz Xaver, K. Kreisarchivsekretär.
465. Graf Joh. jun., Baumeister.
466. Grafs Karl, K. Notar.
467. Dr. Grünenwald L., K. Gymnasialprofessor.
468. K. Gymnasium Speier.
469. Gyfsling L., K. Bezirksamts-Assessor u. Präsidialsekretär.
470. Haibel L., K. Gymn.-Professor.
471. Hammer Kaspar, K. Gymnasialrektor.
472. Dr. Hammerschmidt Karl, K. Gymnasiallehrer.
473. Heuser Emil, Bahnhofverwltr.
474. Heydel Joseph, K. Bezirksamtmann u. Regierungsrat.
475. Hinzler J. A. K., Pfarrer.
476. Hoffmann Karl, K. Gymnasialprofessor.
477. Hoffmann Theodor, Dekan.
478. Holtzmann Emil, Fabrikant.
479. Hornbach V., K. Seminarlehrer.
480. Hufse Ludwig, Lehrer.
481. Dr. Jäger E., Buchdruckereib.
482. Jester Heinrich, Architekt.
483. Kaiser Johann, K. Postoberexpeditor.

Digitized by Google

484. Dr. Karsch Fr., K. Kreismedizinalrat.
485. Keiper Joh., K. Regierungs-Forstassessor.
486. Kennel Albert, K. Gymnasialprofessor.
487. Kirrmayer Franz, Fabrikant.
488. Kissel E., K. Oberamtsrichter.
489. Kleber Franz, K. Telegraphen-Inspektor.
490. Koch Joh. K., K. Professor a. D.
491. Kraft Jean, Buchhalter.
492. Kranz Julius, K. Rechnungskommissär.
493. Kraus Phil., K. Seminarlehrer.
494. Kroemer Georg, Hospital-Einnehmer.
495. Lang Georg, Buchbinder.
496. Lebon Jakob, K. Professor.
497. Legron Friedrich, Buchbinder.
498. Lehmann Friedrich, K. Kreisschulinspektor a. D.
499. K. Lehrerbildungsanst. Speier.
500. Lemaire Karl, K. Seminarpräfekt.
501. Lichtenberger Fr. Phil., Tabak-Fabrikant.
502. Maginot H., geistl. Rat.
503. Marx Th., K. Reallehrer.
504. Matt Wendelin, K. Kreisschulinspektor u. Schulrat.
505. Dr. Mayerhofer Joh., K. Kreisarchivar.
506. Mistler Anton, Lehrer.
507. Molz Friedrich. Domvikar.
508. Moritz Heinrich, Kaufmann.
509. Müller Oskar, K. Postoffizial.
510. Münch Valentin, geistl. Rat.
511. Növer Rudolph, Buchhändler.
512. Nusch August, K. Gymnasialprofessor.
513. Dr. Orth Daniel, prakt. Arzt.
514. Orth Jul., K. Seminarlehrer.
515. Pfeiffer Max, gepr. Lehramtskandidat.
516. Platz Heinrich, geistl. Rat.
517. Rattinger Richard, K. Obergeometer.
518. Dr. Reissinger Karl, K. Gymnasiallehrer.
519. Risch A., K. Oberkonsist.-Rat.
520. Ritter K. A., K. Oberforstrat.
521. Rohr Johann, Stadt-Tierarzt.
522. Roesinger Wilh., Fabrikant.
523. Dr. Rofsbach, K. Stabsarzt.
524. Scherer Karl Anton, Pfarrer.
525. Dr. Schild Ludw., prakt. Arzt.
526. Schmülders, Präparandenlehr.
527. Schrankenmüller Karl, Rechtspraktikant.
528. Schwarz Peter, geistl. Rat.
529. Sittl Jos., K. Postbezirkskass.
530. Stadler Erhard, K. Rentamtmann a. D.
531. Städtler P., K. Seminarlehrer.
532. Stopper Friedr., K. Gymnasiallehrer.
533. Theobald Georg, Domvikar.
534. Trautmann K., K. Rechnungskommissär.
535. Tretter Joseph, Buchbinder.
536. Triebs Franz, Buchbinder.
537. Ullemeyer Andr., Domvikar.
538. Ulmer H., K. Oberregierungsrat
539. Waffenschmitt Joh. B., Domkapitular.
540. Wagner Ludwig, K. Konsist.-Direktor.
541. Wagner Fr., K. Bez.-Geometer.
542. Walter Johann, Lehrer.
543. v. Wand Hermann, K. Reggs.-Vicepräsident.
544. Wand Theodor, Regierungs-Accessist.
545. Weifsenrieder Jos., Glasmaler.
546. Dr. Welsch Heinr., Repetitor.
547. Freiherr v. Welser Ludwig, Excellenz, K. Reggs.-Präsident
548. Weltz Ludw., Brauereidirektor
549. Weltz Heinr., Brauereidirektor

550. Wolfer Nik., Verwalter der K. Staatserziehungsanstalt.
551. Dr. Zimmern Sigm., geistl. Rat.

Steinweiler.

552. Bayersdörfer Karl, Lehrer.

Stettin.

553. Meyer Wilhelm, Stadtbaurat.

Teuschnitz.

554. Kremer, K. Bezirksamtmann.

Ungstein.

555. Hahn, Pfarrer.

Wachenheim a. H.

556. Brack, Gutsbesitzer.
557. Dr. Bürklin A., Gutsbesitzer.
558. Krack Johann, Pfarrer.
559. Wolf Luise geb. Grohé.

Waldfischbach.

560. Hans Georg, Einnehmer.
561. Dr. Reiser Gg., K. Bezirksarzt.

Waldhambach.

562. Laux Jakob, Pfarrer.

Waldmohr.

563. Kocher, Einnehmer.

Walsheim.

564. Rettig Adolf, Pfarrer.
565. Risch Herm. Julius, Pfarrer.

Weidenthal.

566. Gemeindeverw. Weidenthal.

Weisenheim a. S.

567. Henrich Nikol., Landwirt.

Wertheim.

568. Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv.

Westheim.

569. Gafsert, Pfarrer.

Wien.

570. Salter Sigm., Realitätenbesitz.

Wilgartswiesen.

571. Efslinger August, Einnehmer.

Winden.

572. Schwander Georg, Lehrer.

Winnweiler.

573. Hey, K. Rentamtmann.
574. Schmidt, K. Bezirksgeometer.

Wolfstein.

575. Dr. Hammer, Dekan.

Würzburg.

576. Dr. Feeser Nikol., K. Gymn.-Professor.
577. Füger Joseph, K. Gymnasialprofessor.
578. Frhr. v. Gumppenberg, K. Regierungsrat.
579. Hofmann N., K. Regierungsrat.
580. Freiherr v. Hofenfels Gustav, K. Kammerherr u. Rittmeister.
581. Luxenburger, K. Regierungs-Assessor.
582. Probst Joseph, K. Gymnasiallehrer.
583. v. Xylander Emil, Ritter, Excellenz, General u. Kommandeur des II. Armeekorps.

Zabern.

584. Dr. Mühlhäuser, Kais. Landgerichtsrat.

Zweibrücken.

585. Alexander, Vikar.
586. Buttmann Rud., K. Gymnasiallehrer.
587. Freudenberg Otto, Gutsbesitz.
588. Fröhlich, Banquier.
589. Gulden Gustav, K. Landgerichtsrat.
590. Hahn Georg, K. Gymnasialrektor.
591. Heck J. J., Fabrikant.

592. Hessert Heinrich, Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken und lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern.
593. Höchstetter, K. Bergrat a. D.
594. Frhr. v. Hofenfels, Rentner.
595. Frhr. v. Hofenfels Hermann, K. Oberamtsrichter.
596. Jäger Joh. Martin, Pfarrer.
597. Jung, Dekan.
598. Dr. Keiper Philipp, K. Gymn.-Professor.
599. Kirch, Lehrer.
600. Lilier, Gutsbesitzer.
601. Pasquay, K. Landgerichtsrat.
602. Prinz, K. Oberlandgerichtsrat.
603. Rau Karl, Bezirksbaumeister.
604. Reeb Jakob, K. Gymnasialprofessor.
605. Rosenberger, Justizrat.
606. Roth Georg, Fabrikant.
607. Schmitt Joh., K. Oberlandesgerichtsrat.
608. Schwinn, Fabrikant.
609. Serini, Oberingenieur.
610. Setzler Konrad, K. Landgerichtsrat.
611. Spach E., K. Oberamtsrichter.
612. Dr. Stich Hans, K. Gymnasialprofessor.
613. Stichter Johann, K. Gymnasialprofessor.

Alphabetisches Personen-Namen-Verzeichnis

der

Ordentlichen und Ehren-Mitglieder.

Acker Theod. K. Rentamtmann. 233.
Adam August, Domkapitular. 435.
Adt Eduard, Fabrikbesitzer. 77.
Alexander, Vikar. 585.
Dr. Andreä, K. Inspektor der Lehrerbildungsanstalt. 196.
Andree Hans, Lehrer. 175.
Anna Wilhelm, Einnehmer. 210.
Antz Eduard, Studierender. 436.
v. Auer Julius, Excellenz, K. Regierungs-Präsident von Oberbayern. (E.-M.)
Aufschneider, K. Notar. 178.
Dr. Autenrieth, K. Gymnasialrektor. 384.
Baade, Bahnhofsverwalter. 428.
Bach Rudolf, Weinhändler. 358.
Bächle, K. Bezirksgeometer. 270.
Bähring Gg. B. K., Pfarrer. 333.
Bärmann Sim., Institutsvorst. 53.
Bamberger Michael, Pfarrer. 433.
Bangratz, Rechtsanwalt. 245.
Barth, K. Studienlehrer. 271.
Dr. Bassermann-Jordan Frdr., Gutsbesitzer. 39.
Bauer Ed., K. Telegr.-Kassier. 437.
Bauer Ferdinand, Lehrer. 309.
Dr. Baum Fr., prakt. Arzt. 390.
Baum Ludw. Heinr., Pfarrer. 173.
Baum W., K. Landgerichtspräsident. 91.
Baumann Jakob, Domvikar. 438.
Baur Joseph, Kaplan. 242.
Bayer L., Pfarrer. 359.
Bayersdörfer Karl, Lehrer. 552.
Becker F., Rentner. 197.
Beller, Rechnungsführer. 92.
Bender Jak. Friedr., Lehrer. 429.
Dr. Bender Karl, K. Rektor. 439.
Benz Jakob, Lehrer. 109.
Berkel Heinrich, Fabrikant. 113.
Bernatz Jakob, Pfarrer. 15.
Berthold Friedrich I. 440.
Berthold Georg, K. Reggs.- u. Fiskalrat. 441.
Berthold H. J., Kontrolleur. 442.

v. Besnard, K. Regierungsrat. 443.
Bettinger Franz, geistl. Rat. 444.
Bez.-Lehrerbibliothek Speier. 445.
Bibel jun., Gutsbesitzer. 85.
Bibliothekskommission des 5. Feld-Art.-Regts. 246.
Blieskastel, K. Präparandenschule. 27.
Bob Nik., Gymn.-Professor a. D. 327.
Bödigheimer, Lehrer. 423.
Böhm S., Krankenkasserechn. 446.
Bohl Joh., Lehrer. 304.
Bold Ludwig, Pfarrer. 427.
Born Philipp Friedr., Pfarrer. 300.
Börsch Karl, Justizrat. 68.
Bofsle Jakob, Pfarrer. 335.
Brack, Gutsbesitzer. 556.
Bracker Otto, K. Regierungs-Finanzkammer-Direktor. 447.
Brechtel Jul., Stationsverwltr. 346.
Brenner Bernhard, Pfarrer. 241.
Breitling Eugen, Pfarrer. 179.
Brefsler Georg, Lehrer. 431.
Bügler Jul., Bahnassistent. 180.
Dr. Bürklin A., Gutsbesitzer. 557.
Büschelberger, Stadtbaurat. 194.
Dr. v. Buhl Eug., Gutsbesitzer u. Reichsrat. 40.
Bullinger Alb., K. Bezirksamtmann. 305.
Burkhard Jakob, Pfarrer. 159.
Busch Konrad, Domdechant. 448.
Buttmann Rud., K. Gymnasiallehrer. 586.
Cella G., Hauptmann a. D. 449.
Chormann Sebastian, Pfarrer. 338.
Christ Ferdinand, Pfarrer. 386.
Christmann Adam, Dekan. 151.
Christmann Eduard, Gutsbes. 54.
Dr. v. Clemm Aug., Kommerzienrat und Präsident der Kammer d. Abgeordneten. 156.
Colin Alphons, Pfarrer. 143.
Colling Anton, Pfarrer. 86.
Conrad D., K. Regierungsrat. 450.
Dr. Culmann Karl, prakt. Arzt. 1.
Dahl Michael, K. Finanzrat 451.
Damm Nikolaus, Kaplan. 65.
Darmstadt, Direktorium des Grofsh. hess. Haus- und Staatsarchives. 37.
Daum Karl Friedrich, Pfarrer. 149.
Dausch Peter, Lehrer. 434.
Dauscher Andreas, Pfarrer. 28.
David Cornel., Rechtsanwalt. 93.
Decker Ph., K. Konsistorialrat. 452.
Deckenbrock H. J., Pfarrer. 234.
Dr. Deinhardt, Gutsbes., Reichs- u. Landtagsabgeordneter. 41.
Denig Reinhard, Pfarrer. 391.
Dennhard, Kaufmann. 424.
Deppisch Karl, Pfarrer. 243.
Dr. Detzel, prakt. Arzt. 34.
Dexheimer, K. Bezirksamts-Assessor. 360.
Dr. Diernfellner, Apotheker. 453.
Diffiné Gg. Christian, Dekan. 395.
Disqué Ludwig, Privatier. 248.
Disson Adam, Pfarrer. 47.
Dobler, Bahneinnehmer. 306.
Dochnahl Friedrich jnn., Gutsbesitzer. 361.
Dochnahl, Kunstgärtner. 362.
Dörr Clemens, Stadtbaumstr. 116.
Drechsel, Bureauchef. 198.
Dreyer Jak., K. Rentamtmann. 199.
Dr. Dreykorn Joh., K. Rektor. 249.
Drumm K., Lehrer. 231.
Düffels August, Pfarrer. 51.
Dr. Dutoit Jul., K. Gymnasiallehrer. 454.
Eberhahn-Ciriaci, Ingenieur. 272.
Eberhardt J. C., Hoflieferant. 455.
Ebitsch Franz, K. Rektor. 152.
Ecarius Julius, Lehrer. 363.
Eckel Fritz, Gutsbesitzer u. Kommerzienrat. 42.
Eckel Mich., Pfarrer u. g. Rat. 55.
Dr. Eckhard Otto. Oberarzt. 227.
Eckstein Hugo, Lehrer 2

Egenolf Joseph, K. Gymnasiallehrer am Luitpoldgymnasium. 339.
Ehrhard August, Pfarrer. 110.
Dr. Eichborn, prakt. Arzt. 250.
Eid Heinr., Präparandenlehrer. 456.
Eid Ludw., Präparandenlehrer. 415.
Eisenbiegler, Lehrer. 301.
Eisenhofer Herm. Jul., Lehrer. 307.
Endrafs Magn., K. Subrekt. 16.
Endres Heinrich, Domvikar. 457.
Esper Hermann, K. Bezirksamtmann. 218.
Efslinger August, Einnehmer. 571.
Fahr Goorg, Ledorfabrikant. 396.
Federschmidt, Pfarrer. 291.
Dr. Feeser Nikol., K. Gymn.-Professor. 576.
Fehl Jakob, Lehrer. 389.
Fehn jun., Uhrmacher. 458.
Feil Friedr., K. Kroisbaurat. 459.
Feil, Bezirkstierarzt. 251.
Feuerstein Johann, Lehrer. 74.
Finkler Julius. 145.
Fischbach H., Buchhalter. 460.
Fischer Ph., K. Bezirksamtm. 94.
Fleckstein Jean, Gastwirt. 117.
Dr. Fleischmann, prakt. Arzt. 108.
Foltz Jakob, Schlossermstr. 347.
Folz Friedr., K. Amtsrichter. 461.
Foohs Ludwig, K. Rentamtm. 35.
Freudenberg Otto, Gutsbesitz. 587.
Fröhlich, Banquier. 588.
Füger Joseph, K. Gymnasialprofessor. 577.
Gareis Friedrich, Forstmeister auf dem Eisenwerk. 189.
Gaschott Friedrich, Reggs.-Accessist. 462.
Gafsert, Pfarrer. 569.
v. Geib Th., K. Ministerialrat. 340
Dr. Geiger Karl, prakt. Arzt. 273.
Generallandesarchiv, Grofsh. b. 214.
Geörger Friedrich, Lehrer. 48.
Germersheim, Distriktsgemde. 114.
Germorsheim, Stadtbibliothek 136.
Frhr. v. Gienanth Ludwig, Hüttenwerksbesitzer. 177.
Gilardone H., Buchdruckereib. 463.
Dr. Glaser Michael, Pfarrer. 12.
Dr. Glasschröder Franz Xaver, K. Kreisarchivsekretär. 464.
Gleich Joh. Anton, Pfarrer. 29.
Glückstein Eduard, Bildhauer. 95.
Dr. Göbel E., Realanstaltsdir. 328.
Göhring, Bezirksingenieur. 200.
Göller Matthäus, Pfarrer. 24.
Götz K., K. Gymnasiallehrer. 69.
Dr. Goldfufs Mich., prakt. Arzt. 392.
Graf Joh. jun., Baumeister. 465.
Grafs, Revisor. 308.
Grafs Karl, K. Notar. 466.
Greiff Jakob, Stadteinnehmor. 118.
Grentz Karl, Buchhalter. 78.
Grentz Nikolaus, Pfarrer. 351.
Grimmeison, K. Oberförstor a. D. 17.
Gröninger, Stadtbaumeister. 408.
Grohé Cl., Kaufmann. 70.
Grofs K. E., K. Oberamtsricht. 274.
Dr. Grünenwald L., K. Gymnasialprofessor. 467.
Gümbel Theodor, Dekan. 292.
Gulden Gustav, K. Landgerichtsrat. 589.
Frhr. v. Gumppenberg, K. Regierungsrat. 578.
Dr. Guth, prakt. Arzt. 216.
Gyfsling L., K. Bezirksamts-Assessor u. Präsidialsekr. 469.
Haaf Joh., K. Gymnasiallehrer. 219.
Habermehl Jakob, Einnehmer. 293.
Hahn, Pfarrer. 555.
Dr. Hahn Alfr., K. Bezirksamtsassessor. 18.
Hahn Georg, K. Gymnasialrektor. 590.
Hahn Hermann, Oberlehrer an der Margaretenschule. Villencolonie Grunewald. 21.
Haibel L., K. Gymn.-Professor. 470.

Dr. Hammer, Dekan. 575.
Hammer Kaspar, K. Gymnasialrektor. 471.
Dr. Hammerschmidt Karl, K. Gymnasiallehrer. 472.
Hans Georg, Einnehmer. 560.
Dr. Harster Wilhelm, K. Gymnasialrektor. (E.-M.)
Hartmann, K. Gymnasiallehrer. 409.
Hartmann, Oberstlieuten. a. D. 252.
Hartung Joh., Weinhändler. 365.
Hauck Philipp, Lehrer. 397.
Heck J. J., Fabrikant. 591.
Dr. v. Hefner-Alteneck J. H., K. Direktor des b. Nationalmuseums a. D. (E.-M.)
Heinrich, Postgehilfe. 275.
Heintz, Pfarrer. 331.
Heinz, Restaurateur. 387.
Held Friedrich, Apotheker. 161.
Hell A., Aichmeister. 309.
Hollfritzsch Franz, Rektor. 119.
Hellmich Emil, Kaplan. 153.
Dr. Hellwig Karl, prakt. Arzt. 30.
Hengen Ant., Zuchtinspektor. 201.
Henneberger W., Rechtskons. 120.
Henrich Nikol., Landwirt. 567.
Dr. Herberth, prakt. Arzt. 235.
Hermann Leopold, Pfarrer. 329.
Dr. Herrmann, K. Bezirksarzt. 121.
Hertzog Georg, K. Gymnasiallehrer. 416.
Hessert Heinr., Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken und lebenslängl. Reichsrat d. Krono Bayern. 592.
Hettesheimer Fr., Lehrer. 352.
Heuser Emil, Bahnhofverwltr. 473.
Hey, K. Rentamtmann. 573.
Heydel Joseph, K. Bezirksamtmann u. Regierungsrat 474.
Heyl Karl, Lehrer. 147.
Hildenbrandt Joh. J., K. Gymnasiallehrer. 96.
Hilgard-Villard Heinr. (E.-M.)
Hinzler J. A. K., Pfarrer. 475.
Höchstetter, K. Bergrat a. D. 593.
Hörner Georg, Pfarrer. 299.
Frhr. v. Hofenfels, Rentner. 594.
Freihorr v. Hofenfels Gustav, K. Kammerherr und Rittmeister. 580.
Frhr. v. Hofenfels Hermann, K. Oberamtsrichter. 595.
Hoffmann Karl, K. Gymnasialprofessor. 476.
Hoffmann Theodor, Dekan. 477.
Hofmann N., K. Regierungsrat. 579.
Hollerieth Jos., K. Sekretär. 294.
Holtzmann Emil, Fabrikant. 478.
Hornbach V., K. Seminarlehrer. 479.
Huber Thomas, Pfarrer. 302.
Hüll Jean, Rentner. 366.
Hufse Ludwig, Lehrer. 480.
Dr. Jäger E., Buchdruckereib. 481.
Jäger Joh. Martin, Pfarrer. 596.
Jahn Kaspar, K. Studienrektor 6.
Jelito E., K. Oberamtsrichter. 253.
Jestor Heinrich, Architekt. 482.
Johann Jakob, Pfarrer. 66.
Joseph Paul, Lehrer. 107.
Juncker Heinrich, Lehrer. 182.
Juncker Johannos, Pfarrer. 334.
Junker, Einnehmer. 202.
Junker K., Pfarrer u. g. Rat. 367.
Jung, Dekan. 597.
Jung Friedrich, K. Reallehrer. 398.
Jung Karl Friedrich, Lehrer. 181.
Jung Nikolaus, Pfarrer. 162.
Just Heinrich, Pfarrer. 310.
Kärner Herm., Oberingenieur. 311.
Kahn Wilhelm, Hoflieferant. 122.
Kaiser Johann, K. Postoberexpeditor. 483.
Kaiserslautern, Stadtgemeinde 203.
Kandel, Distriktsgemeinde. 115.
Kammerer, K. Reggs.-Assess. 13.
Kapper Joseph, Pfarrer. 382.
Dr. Karsch Fr., K. Kreismedizinalrat. 484.

Dr. Karrer, K. Medizinalrat. 228.
Dr. Kaufmann, K. Bezirksarzt 56.
Keiler August, Lehrer. 123.
Keiper Joh., K. Regierungs-Forstassessor. 485.
Dr. Keiper Philipp, K. Gymn.-Professor. 598.
Keller Joseph, K. Premierlieutenant und Adjutant. 124.
Kennel Albert, K. Gymnasialprofessor. 486.
Kercher Wilhelm, Pfarrer. 226.
Kefsler Franz, K. Gymnasiallehrer. 399.
Kefsler Franz Xaver, Pfarrer. 168.
Kiefer, Präparandenlehrer. 25.
Kirch, Lehrer.. 599.
Kirrmayer Franz, Fabrikant. 487.
Kissel E., K. Oberamtsrichter. 488.
Kleber Franz, K. Telegraphen-Inspektor. 489.
Klee Heinr., K. Bezirksamts-Assessor. 232.
Klein Ch., Pfarrer u. g. Rat. 125.
Klein Georg, Pfarrer. 337.
Klingel Heinrich, Kaufmann. 276.
Knauber Jakob, Kaplan. 348.
Knieriemen Joseph, Lehrer. 49.
Knoll Franz, Pfarrer. 146.
Koch Alwin, K. Rektor. 97.
Koch Emil, Revisor, 312.
Koch Joh. K., K. Professor a. D. 490.
Kocher, Einnehmer. 563.
König, K. Rentamtmann. 313.
Köstle Karl, Kaufmann. 236.
Kraft Jean, Buchhalter. 491.
Krämer Georg, Hauptlehrer. 295.
Kraus Joh., 1. Vorst. d. Altertums-Vereins. 98.
Kraus Jos., Bezirksgeometer. 296.
Kraus Phil., K. Seminarlehrer. 493.
Krämer Heinr., Hüttenwerksbesitzer. 190.
Krämer Oskar, Hüttenwerksbesitzer u. Kommerzienrat 191.
Krack Johann, Pfarrer. 558.
Kranz Julius, K. Rechnungskommissär. 492.
Dr. Krebs, Richard, Fürstl. Leiningischer Archivar. 4.
Kremer, K. Bezirksamtmann. 554.
Krieger Ernst, Kirchenrat. 220.
Krieger Theodor, K. Notar. 57.
Kroemer Georg, Hospital-Einnehmer. 494.
Küstner Wilhelm, Lehrer. 314.
Kuffler Georg, Pfarrer. 150.
Kuhn Wilhelm, Dekan. 148.
Landau, Stadtgemeinde. 254.
Lang Friedrich, Assistent. 126.
Lang Georg, Buchbinder. 495.
Lang Jakob, Lehrer. 368.
Lang Joh. Michael, Pfarrer. 19.
Langhauser Adam, Pfarrer u. Distriktsschulinspektor. 14.
Lauterborn August, Adjunkt und Buchhändler. 315.
Laux Jakob, Pfarrer. 562.
v. Lavale Jakob, K. Geh. Rat u. Direktor der Pfälz. Eisenbahn. 316.
Lebon Jakob, K. Professor. 496.
Dr. Lederer Stephan, Pfarrer. 413.
Lederle Wilhelm jun., Gutsbesitzer. 73.
Legron Friedrich, Buchbinder. 497.
Lehmann Friedrich, K. Kreisschulinspektor a. D. 498.
Lehner Joh., Bezirksbaumstr. 99.
Leibrecht, Lehrer. 277.
Fürstl. Leiningische Generalverwaltung. 5.
Graf zu Leiningen-Westerburg Karl Emich, Rittmeister a. D. (E.-M.)
Lellbach, Kaufmann. 278.
Lemaire Karl, K. Seminarpräfekt. 500.
Lemmert Fritz, Wildprethdlr. 127.
Leonhardt L., Einnehmer. 217.

Dr. Leppla A., Bezirksgeologe an der K. preufs. geolog. Landes-Anstalt. 22.
v. Leth Huge, K. Rentamtmann. 211.
Levi Heinr., Bezirksingenieur. 221.
Levi Simon, Rentner. 255.
Lewerer Joh. Wilh., Pfarrer. 58.
Lieb Adolph, K. Bezirksamts-Assessor. 417.
Lichtenberger Fr. Phil., Tabak-Fabrikant. 501.
Lieser, Uhrmacher. 279.
Lilier, Gutsbesitzer. 600.
Limbacher, K. Zollverwalter. 204.
Lippert Friedr., Bezirksingen. 317.
Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv. 568.
Dr. Lotz Karl, prakt. Arzt. 412.
Ludowici, Fabrikant. 318.
Ludowici Wilhelm, Fabrikant. 195.
Luxenburger Karl, K. Reggs- und Fiskal-Assessor. 269.
Luxenburger, K. Regierungs-Assessor. 581.
Lützel Heinrich, Lehrer. 353.
Lutz Karl, Rechtsanwalt. 256.
Maginot H., geistl. Rat. 502.
Mahla Friedr. August, Hofrat und Bürgermeister. 258.
Mahla Friedr., Rechtsanwalt. 257.
Dr. Maisel H., K. Professor. 11.
Dr. Markhauser Wolfgang, K. Rektor am Luitpold-gymnasium. 341.
Marx August, K. Subrektor. 280.
Marx Karl, Kommerzienrat. 244.
Marx Th., K. Reallehrer. 503.
Mathes Phil., Pfarrer. 7.
Mathéus Wendelin, Pfarrer. 188.
Matt Wendelin, K. Kreisschul-inspektor u. Schulrat. 504.
Matz M., K. Gymnasiallehrer. 128.
Maurer Ed., Pfarrer. 356.
Maurer Konrad, Kirchenrat. 20.
Dr. Mayer, Rechtsanwalt. 100.
Mayer Albin, Kaplan. 160.
Mayer David, K. Notar. 400.
Mayer Philipp, Bürgermeister. 407.
Dr. Mayerhofer Joh., K. Kreis-archivar. 505.
Mechtersheimer, Holzhändler. 129.
Meekes Rich., Bahnbeamter. 170.
Dr. Mehlis, K. Gymnasial-lehrer a. D. 369.
Mentzel Friedrich, Pfarrer. 75.
Metzger Gg., Pfarrer u. g. Rat. 43.
Meyer, Buchhändler. 370.
Meyer Eugen, Adjunkt. 71.
Dr. Meyer Wilh., o. ö. Professor an der Göttinger Universität. (E.-M.)
Meyer Wilhelm, Stadtbaurat. 553.
Mistler Anton, Lehrer. 506.
Mohr Michael, Hauptlehrer. 420.
Molz Friedrich, Domvikar. 507.
Dr. Mone Fredegar, Professor. 215.
Moritz Heinrich, Kaufmann. 508.
Morvilius Wilhelm, Kaufmann. 130.
Mosbacher G. A., Gutsbesitzer. 87.
Dr. Moses Jul., prakt. Arzt. 414.
Dr. Mühlhäuser, Kais. Land-gerichtsrat. 584.
Muck Robert, Fabrikant. 281.
Müller, Direktionsrat. 319.
Müller Jakob, K. Gymnasial-rektor. 371.
Müller Jul., K. Oberamtsrichter. 192.
Müller Karl, Kaplan. 26.
Müller M., K. Bezirksamtsass. 131.
Müller Nik., Gerbereibesitzer. 282.
Müller Oskar, K. Postoffizial. 509.
Müller Otto, Pfarrer. 163.
Mugler Karl August, Pfarrer. 141.
Münch Valentin, geistl. Rat. 510.
Müfsli Jakob, Pfarrer. 229.
Nab, Bezirksamtseffiziant. 183.
Nägelsbach Hans, K. Profess. 82.
Neubecker Philipp, Lehrer. 422.
Neumayer A., Justizrat. 372.
v. Neumayer, K. Geh. Hofrat. 205.

Digitized by Google

Dr. Neumayer G., Kais. Admiralitätsrat u. Direktor der deutschen Seewarte. 157.
Neustadt a. H., K. Gymnasium 364.
Ney Julius, Dekan. 259.
Niedermayer Friedr., K. Kreisbauamtsassessor. (E.-M.)
Niedorreuther. Einnehmer. 421.
Növer Rudolph, Buchhändler. 511.
Notter Philipp Ludw., Pfarrer. 50.
Nürnberg, Altes Gymnasium. 385.
Nusch August, K. Gymnasialprofessor. 512.
Oehl, Distriktstierarzt. 283.
Oehlert K., Landgerichtsrat. 101.
Ohler Thomas, Gemeindeschr. 349.
Dr. Ohlenschlager Friedrich, K. Rektor am Ludwigsgymnasium. (E.-M.)
Ohmer G., Pfarrer. 102.
Dr. Orth Daniel, prakt. Arzt. 513.
Orth Jul., K. Seminarlehrer. 514.
Osterheld Friedrich, K. Forstmeister. 290.
Ott Gust., K. Bezirksamtmann und Regierungsrat. 132.
Pasquay, K. Landgerichtsrat. 601.
Paul Philipp Adam, Pfarrer. 32.
Petri J., Pfarrer. 144.
Pfeiffer Max, gepr. Lehramtskandidat. 515.
Pfirmann Hub., K. Rentamtm. 8.
Pfleger Rudolf, Pfarrer. 411.
Piton Joh. Heinrich, Pfarrer. 9.
Platz Georg, Pfarrer. 36.
Platz Heinrich, geistl. Rat. 516.
Pollichia, Altertumsverein. 52.
Dr. Praun Hans, K. Gymnasialprofessor. 342.
Prinz, K. Oberlandgerichtsrat. 602.
Probst Joseph, K. Gymnasiallehrer. 582.
Rattinger Richard, K. Obergeometer. 517.
Rau Karl, Bezirksbaumeister. 603.
Rauch, Hauptlehrer. 336.
Reddert Joseph, Pfarrer. 380.
Reeb Jakob, K. Gymnasialprofessor. 604.
Regnault, K. Rentamtmann. 103.
Reif Adam, Lehrer. 405.
Reiffel Georg, K. Landgerichtsdirektor. 206.
Reis Eugen, K. Bezirksamts-Assessor. 237.
Dr. Reissinger Karl, K. Gymnasiallehrer. 518.
Reifs Leonh., Gutsverwalter. 419.
Dr. Reiser Gg., K. Bezirksarzt. 561.
Resel, Bahneinnehmer. 284.
Rettig Adolf, Pfarrer. 564.
Risch A., K. Oberkonsist.-Rat. 519.
Dr. Risch Friedr. Ch., Pfarrer. 172.
Risch Herm. Julius, Pfarrer. 565.
Ritter K. A., K. Oberforstrat. 520.
Rohr Johann, Stadt-Tierarzt. 521.
Röbel, Apotheker. 238.
Röchling C., Kaufmann. 320.
Roesinger Wilh., Fabrikant. 522.
Rosenberger, Justizrat. 605.
Dr. Rofsbach, K. Stabsarzt. 523.
Roth Georg, Fabrikant. 606.
Roth Heinrich, Pfarrer. 187.
Roth Karl, K. Rektor. 59.
Rothgang, K. Rentamtmann. 184.
Rueff, K. Oberforstrat. 410.
Rücklos, K. Forstmeister. 373.
Rütter Arnold, Pfarrer. 81.
Rummel P., Postexpeditor. 79.
Runck August, Lehrer. 383.
Rung Gg. Heinrich, Pfarrer. 67.
Salter Sigm., Realitätenbesitz. 570.
Sauermann, Postexpeditor. 425.
Schäfer Friedrich, Dekan. 374.
Schäfer Joh., K. Forstmstr. a. D. 332.
Schäfer Karl, Gutsbesitzer. 60.
Scheidt Ludwig A., Rentner. 426.
Schellhafs, Einnehmer. 285.
Schellhorn-Wallbillich Wilh., Bürgermeister u. Landrat. 88.

Scheror A., K. Seminarlehrer. 207.
Scherer Karl Anton, Pfarrer. 524.
Scherrer A. D., K. Rat am obersten Landesgericht. 343.
Schiffer, Thongrubenbesitzer. 154.
Dr. Schild Ludw., prakt. Arzt. 525.
Schleip, Fabrikant. 239.
Dr. Schlink. 321.
Dr. Schlofsstein, K. Reallehrer. 401.
Schlotthauer, Einnehmer. 176.
Schmeifser O., Güterexpeditor. 185.
Schmidt, K. Bezirksgeometer. 574.
Schmidt Max, K. Gymnasiallehrer. 133.
Dr. Schmitt, prakt. Arzt. 169.
Dr. Schmitt Joh., K. Rektor. 72.
Schmitt Joh., K. Oberlandesgerichtsrat. 607.
Schmülders, Präparandenlehr. 526.
Schneider August, Banquier. 402.
Schneider F., Gasthof besitzer. 208.
Schneider Georg. Pfarrer. 393.
Schneider H., K. Oberregierungsrat im Staatsministerium der Justiz. 344.
Schneider Th., K. Realschulrektor. 375.
Scholler, Advokat-Anwalt. 260.
Schrankenmüller Karl, Rechtspraktikant. 527.
Schranz Ludwig, Kaplan. 23.
Schreiegg Jeseph, K. Gymnasiallehrer. 134.
Schuchard Alb., Hauptmann. 261.
Schumacher Wilh., Apotheker. 193.
Schwander Georg, Lehrer. 572.
Schwartz, Ingenieur. 262.
v. Schwarz Aug., K. Geheimrat, Regierungs-Finanzkammer-Direktor a. D. (E.-M.)
Schwarz Joh. Rud., Pfarrer. 76.
Schwarz Peter, geistl. Rat. 528.
Schwartzenberger A., K. Rentamtmann u. Regierungsrat 376.
Schwarzwälder, K. Notar. 286.
Schweitzer Poter, Lehrer. 354.
Schweitzer Peter, Pfarrer. 112.
Schwind Joseph, Pfarrer. 209.
Schwinn, Fabrikant. 608.
Seel Heinrich, Stadtschreiber 44.
Sefrin Nikolaus, Pfarrer. 31.
Seib Franz Joseph, Lehrer. 330.
Seitz O., Bezirksingenieur. 322.
Serini, Oberingenieur. 609.
Setzler Konrad, K. Landgerichtsrat. 610.
Dr. Siben Jul., Bürgermeister. 45.
Dr. Sick Karl, prakt. Arzt am allgem. Krankenhause. 158.
Sieben, Rechtsanwalt. 263.
v. Siebert Max, K. Oberbaudirektor. 345.
Siegel, Einnehmer. 212.
Silbernagel Johann, K. Oberamtsrichter. 10.
Silbernagel, Simon, Lehrer. 222.
Sippersfeld, Gemeinde. 432.
Sittl Jos., K. Postbezirkskass. 529.
Spach E., K. Oberamtsrichter. 611.
Spatz Joh., Regisrator. 323.
Spatz Jos., Bezirksamtsoffiz. 135.
Spatz Martin Julius, Pfarrer. 355.
Speier, K. Gymnasium. 468.
Speier, K. Lehrerbildungsanst. 499.
Spies Johann, K. Rektor a. D. 155.
Spindler, Gutsbesitzer. 89.
Spöhrer Wilhelm, K. Bezirksamtmann u. Regierungsrat. 186.
Stadler Erhard, K. Rentamtmann a. D. 530.
Städtler P., K. Seminarlehrer. 531.
Stadtmüller Jakob, Pfarrer. 171.
Stadtmüller, Einnehmer. 287.
Stang Otto, Lehrer. 90.
Dr. Stich Hans, K. Gymnasialprofessor. 612.
Stichter Johann, K. Gymnasialprofessor. 613.
Stichter Joh. Val., K. Oberlandesgerichtsrat a. D. 264.

Steinbrenner, Distriktstierarzt 297.
Steuerwald Johannes, Pfarrer. 430.
Stopper Friedr., K. Gymnasiallehrer. 532.
Stübinger Ph. H. Th., Pfarrer. 418.
Stuckert Nikolaus, Pfarrer. 142.
Frhr. v. Stumm-Halberg, Geh. Kommerzienrat. (E.-M.)
Teutsch, K. Obersekretär. 104.
Theobald Georg, Domvikar. 533.
Dr. Thielmann, K. Professor. 265.
Thieme K., Buchdruckereibes. 223.
Thoma Karl, K. Rentamtmann. 266.
Tisch, K. Oberamtsrichter. 377.
Trautmann K., K. Rechnungskommissär. 534.
Tretter Joseph, Buchbinder. 535.
Triebs Franz, Buchbinder. 536.
Türkes Joh. Anton, Pfarrer. 406.
Ufer Adolf, K. Bezirksamts-Assessor. 324.
Ullemeyer Andr., Domvikar. 537.
Ulmer H., K. Oberregierungsrat 538.
Unruh Friedr., K. Gymnasiallehrer. 403.
Vetter Franz, Einnehmer. 325.
Dr. Vogt, prakt. Arzt. 213.
Vogt Eugen Ernst, Pfarrer. 61.
Wack Eduard, Gutsbesitzer. 46.
Waffenschmitt Joh. B., Domkapitular. 539.
Wagner, Steinbruchbesitzer. 33.
Wagner Fr., K. Bez.-Geometer. 541.
Wagner Joh. Peter, Lehrer. 167.
Wagner Ludwig, K. Konsist.-Direktor. 540.
Walter Johann, Lehrer. 542.
v. Wand Hermann, K. Reggs.-Vicepräsident. 543.
Wand Theodor, Regierungs-Accessist. 544.
Wanzel W., Sek.-Leutn. a. D. 62.
Weber Arthur, K. Oberamtsrichter. 37.
Weidenthal, Gemeindeverw. 566.
Dr. Weiner, prakt. Arzt. 288.
Weifs Andreas, K. Professor an der Realschule. 394.
Dr. Weifsbrod, prakt. Arzt. 164.
Weifsenrieder Jos., Glasmaler. 545.
Weifsmann Jak., Stadtschreib. 137.
Welcker, Bahnassistent. 326.
Dr. Welsch Heinr., Repetitor. 546.
Freiherr v. Welser Ludwig, Excellenz, K. Regierungs-Präsident. 547.
Weltz Ludw., Brauereidirektor 548.
Weltz Heinr., Brauereidirektor 549.
Wenning, K. Rentamtmann. 357.
Wenz Gottlieb, Lehrer. 165.
Werle Johann, Dekan. 388.
Wernz, Gutsbesitzer. 83.
Wesely Joh., Lehrer. 80.
Weyland Jak. Conrad, Pfarrer. 225.
Weyrich, Ingenieur. 174.
Weyfser, Apotheker. 289.
Dr. Wille Jakob, Professor u. Universitäts-Bibliothekar. 166.
Willnecker Ph., Bezirksbaum. 138.
Witter Eduard, Buchhändler. 378.
Wolf Emil, Gutsbesitzer. 350.
Wolf Karl, Präparandenlehrer. 224.
Wolf Leopold, Pfarrer. 84.
Wolf Luise geb. Grohé. 559.
Dr. Wolf Theodor, K. Oberamtsrichter. 240.
Wolfer Nik., Verwalter der K. Staatserziehungsanstalt. 550.
Wollenweber Georg, Lehrer. 381.
Wollenweber Karl, K. Progymnasialrektor. 404.
Dr. Wunder K., prakt. Arzt. 2.
Wunderlich, Verwalter. 230.
Wündisch Ernst, Kirchenrat. 139.
v. Xylander Emil, Ritter, Excellenz, General und Kommandeur d. II. Armeekorps. 583.
Zahn Aug., K. Landgerichtsrat. 267.
Dr. Zahn F. W., Univ.-Prof. 111.

Zeitler Jos., Reallehrer. 268.
Dr. Zimmern Sigm., geistl. Rat. 551.
Zinckgraf, Zahnarzt. 63.
Zinkgraf, Gerichtsvollz. a. D. 379.
Dr. Zöller W., K. Medizinalrat. 105.
Zorn, Apotheker. 106.
Zumstein, Gutsbesitzer. 64.
Zumwinkel, Redakteur. 140.
Zwifsler August, K. Forstmeister. 298.

Allenfallsige Irrtümer im obigen Mitglieder-Verzeichnisse in Bezug auf Stellung, Rang und Domizil wollen gefälligst an den Redakteur der „Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz", Kgl. Kreisarchivar Dr. J. Mayerhofer in Speier, behufs Richtigstellung unserer Mitglieder-Liste, mitgeteilt werden.

DENKSCHRIFT

über

die Nothwendigkeit eines

MUSEUMS-NEUBAUES

für die

historische Sammlung der Pfalz.

Speier.
Druck der Dr. Jäger'schen Buchdruckerei.
1899.

Digitized by Google

I.

Geschichte

der Sammlung historischer Alterthümer der Pfalz.

a) Vorgeschichte.

Die ersten Anfänge, historische Gegenstände zu sammeln, lassen sich in Speier schon im Mittelalter nachweisen. Insbesondere waren es alte Handschriften, die in alten Speierer Bibliotheken genannt werden, wie eine solche des Livius, der tabula Peutingeriana, der itineraria Antonini, dann der notitia dignitatum, welch' letztere 1434 auf Nimmerwiedersehen nach Basel wanderte, während die tabula Peutingeriana durch Konrad Celtes um 1507 nach Augsburg kam, die übrigen Handschriften aber heute spurlos verschwunden sind. Von Livius römischer Geschichte druckte der Speierer Wendelin schon 1470 in Venedig eine Ausgabe.

Ein besseres Geschick hatten römische Steindenkmäler, die schon Sebastian Frank 1535 in seiner deutschen Chronik erwähnt. Eysengrein hat von dreien derselben in seinem Chronicon Spirense 1563 die Inschriften überliefert, während Lehmann in seiner Speierer Chronik 1612/98 schon zehn römische Denksteine unter Angabe der Inschriften namhaft macht, welche der Rath der Stadt Speier im Hofe des Retschergymnasiums aufstellen liess. Unter den Denksteinen, die theilweise noch jetzt vorhanden sind, fand sich ein von Constantius Chlorus (um 305 n. Chr.) herrührender, dann ein sogenannter Viergötteraltar, gewidmet den Göttern Mercur, Pallas, Hercules und Juno, ein 1600 gefundener Grabstein der IV. röm. Legion, und anderes. Das Vorkommen von Denkmälern und Skulpturen römischer Provenienz in Speier bezeugen 1597 Johann Raw in seiner Cosmographia, Reusner 1602 in der Schrift de urbibus Germaniae, dann Simonis 1608 in seiner „historischen Beschreibung aller Bischoffen zu Speyr:"

Die älteste bekannte Würdigung pfälzischer Burgen ist bezeugt auf pfälzischem Boden in der zimmern'schen Chronik bezüglich eines edlen Sprossen des wittelsbachischen Hauses, nämlich von Pfalzgraf Johann II., Herzog von Pfalz-Simmern, † 1557, der in kritischer Zeit von Kaiser Karl V. 1536 zum Vorstand des kaiserlichen Reichskammergerichts zu Speier (dieses von 1527—1689 als höchste Reichsinstanz daselbst) berufen wurde, sowie für dessen Kollegen und Nachfolger den ehrwürdigen Kammerrichter Graf Wilhelm Wernher von Zimmern (1529—1555). Dieser sammelte insbesondere historische Kleingeräthe, auch „wunderbarliche, seltzame gewechs und würkungen der natur." Der Raum, in welcher zu Speier diese „antiquitetten" zur Aufstellung gelangten, hiess die „wunderkammer" und heisst es hierüber: „1542 kam der römisch König Ferdinand persönlich herum in graf Wilhelm Wernhers behausung zu Speier, do warden Ir Majestat die . . . seltzame abenteurliche antiquitates . . . nit verhalten, ab denen Ir Majestat sich nit wenig verwunderte." Auch Graf Zimmern machte sich (1554) das Vergnügen in Speier und Umgebung „antiquitates und alte gebew zu besichtigen", wobei der Chronist zur Rechtfertigung der Liebhaberei der hohen Herrn anführt, dass „es manichmal schimpflich zu hören sei, das wir Deutschen die frembden gebew und stett loben, auch ab irem alter und singularitetten uns verwundern, und wissen von den unsern, die gleichwol die andern weit übertrefen, nichts zu sagen, haben die nie gesehen, achten auch deren nit."

Die historischen Bestrebungen in Speier fanden ausser den heimischen Geschichtsfreunden einen besonderen Rückhalt an Mitgliedern des Reichskammergerichtes (Christian Barth, Petrus Denaisius, auch Simon Günther) sowie an den Speierer Buchdruckern. So erschien unter anderem 1592 eine Komödie Julius Caesar cum Cicerone redivivus, „das ist: Wie Julius Caesar Der Erst römisch Kayser vnd aller streytharist Kriegsmann vnd Heldt wieder durch diese Comoediam auff Erden kompt, vnd lebendig würdt; Mit Cicero dem aller gelertsten Oratore: Da sich Jener ab der Teutschen Kriegsrüstung: Der aber ab den gelehrten Leuten und Druckereien und allerley sprachen verwundert." 1598 erschien zu Speier eine noch von Lessing benützte Ausgabe der Rhetorica des Aristoteles, 1602 das Buch von „Reinicken Fuchs,

Esopus, Eulenspiegel" u. s. f., während das älteste Faustbuch bekanntlich in Speier entstanden und 1587 durch einen speierer Buchdrucker zu Frankfurt verlegt, möglicher Weise sogar auch in Speier gedruckt worden ist. 1599 erschien in Speier bei Bernhard Albinus die Lebensbeschreibung der 12 ersten römischen Kaiser, erläutert durch Bildnisse auf römischen Münzen, wie solche damals sowohl aus Gold, Silber wie Kupfer als Funde zu Speier zu Tage traten und zahlreich sich in Privatbesitz befanden. 1609 erschien von dem Speierer Kupferstecher Joh. Jak. Ebelmann die heute älteste Ansicht der Façade des Speierer Domes, als Titelblatt seiner Modellsammlung von Renaissance-Möbeln.

Nach dem 30jähr. Kriege, durch den die idealen Bestrebungen Unterbrechung erlitten und viele Alterthümer in Privatbesitz, insbesondere 1649 bei der Plünderung der Stadt durch die Franzosen, zu Grunde gingen, waren es besonders der Reichskammergerichtsadvokat Deckher und der Rektor Mag. Johann Hofmann, welche zu Speier geschichtliche Studien förderten. Von römischen Bauwerken wurde damals (1668) in Speier insbesondere eine unterirdische römische Kloakenleitung aufgedeckt. Damals (1685) erschienen auch in Speier „Der Alten Teutschen Reichs-Sachen Anmuthigkeiten" von Dr. Praun, dann von Hofmann die Beschreibung des Retschergymnasiums und des Ölbergs, von welch' letzterem sich die Zeichnungen in 7 Bildern zu Anfang unseres Jahrhunderts in der Bibliothek der Universität Göttingen wieder vorgefunden haben.

Doch schon 1689 gingen die neuerlichen Sammlungen sammt den handschriftlichen Aufzeichnungen im Mordbrande der Franzosen zu Grunde. Was aber die Ungunst der Zeiten verdarb, das gab der „historische" Boden tausendfältig wieder. Beim Wiederaufbau der Stadt Speier (seit 1697) traten beim Aufräumen der Schutthaufen und bei Errichtung von Neubauten in geradezu massenhafter Weise römische Alterthümer fort und fort zu Tage, so dass, wenn auch vieles zertrümmert im Baugrunde liegen blieb, bald stattliche Sammlungen in Privatbesitz auftauchten. So beschreibt der fleissige Konrektor des Speierer Gymnasiums Mag. Litzel 1749 über 7 solcher Privatsammlungen zu Speier, wobei er erwähnt, dass leider auch schon damals mancherlei Funde an gute Freunde nach auswärts wanderten. So kamen um 1732 bei Altrip aufgefundene Mammuth-

überreste sogar in das Naturalien-Kabinet nach Petersburg. Litzel beschrieb die in Speier gemachten Römerfunde, sowie auch ältere Baureste, wie das 1104 entstandene Judenbad sammt Synagoge, während Maler Ruland die Reste der Speierer Ruinen von 1689 aufnahm und so deren Andenken bewahrte. Die im vorigen Jahrhundert unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor in der Kurpfalz gemachten römischen Funde gelangten zumeist an die kurpfälzische Akademie nach Mannheim und gingen dadurch dem heutigen pfälzischen Boden verloren.

Die sonst gesammelten Alterthümer, wie etwa die im zweibrückischen Schloss Karlsberg, wohl auch in leiningischen Schlössern aufbewahrten, gingen entweder durch die französischen Horden der Revolution zu Grunde oder verschwanden durch Flucht von pfälzischem Boden.

Soweit die Speierer Alterthümer in den Besitz der Stadt übergingen, blieben diese erhalten.

Die französische Regierung kümmerte sich in der Pfalz um Alterthümer nur wenig. Diese gelangten, soweit erworben, nach Mainz und gingen so ebenfalls der Pfalz verloren. Im übrigen thaten die Franzosen ihr möglichstes, die historischen Erinnerungen an die früheren Zeiten zu vernichten, wie sie auch schon beschlossen hatten, den Dom in Speier, das stolze Denkmal deutscher Kunst und Grösse, das Kaisergrab der deutschen Nation — auf den Abbruch zu versteigern. Durch fast wunderbare Intervention blieb der Dom erhalten.

b) Geschichte der jetzigen Sammlung.

Mit dem Erfolg der Befreiungskriege 1813 kamen für die Pfalz und somit deren historische Bestrebungen bessere Zeiten. Hielt man auch unter bayerischer Herrschaft in der Pfalz zunächst an den französischen Errungenschaften in Justiz und Verwaltung fest, so kehrte man doch voll Liebe im Geiste zur alten Zeit zurück und fanden geschichtliche Bestrebungen günstigen Boden. Männer wie Heintz, Dr. Mone, Geissel (der spätere Bischof und Kardinal) die Pfarrer Lehmann und Remling, Lehrer König beschenkten die Pfalz mit einer Anzahl geschichtlicher Darstellungen. Allen aber leuchtete ein Name voran: jener des k. Regierungspräsidenten

Staatsrath v. Stichaner. Dieser sammelte an Alterthümern, die dem pfälzischen Boden entstammten, was er erreichen konnte und liess sie zur Schau ausstellen in dem im Speierer Domgarten von ihm eigens erbauten kleinen Antiquarium. Er selbst liess eine Menge Mittheilungen von neu entdeckten Alterthümern im Kreisamtsblatte erscheinen, hierdurch das Interesse für geschichtliche Funde mächtig fördernd. König Ludwig I. regte 1827 die Gründung historischer Kreisvereine in Bayern an. Staatsrath v. Stichaner stellte sich an die Spitze, doch schon nach wenig Jahren erlag der junge historische Verein den politischen Stürmen von 1832. Doch bald kehrte die alte Liebe wieder zurück. Bischof Geissel stellte sich an die Spitze des 1839 neuerstandenen Vereins, der nun geleitet insbesondere von den Professoren Zeuss, Rupert Jäger, Fischer und Rau bald die glücklichsten Erwerbungen für die Sammlungen machte. Die römischen Meilensteine der alten römischen Rheinstrasse, Votivsteine, der herrliche Bronzekopf von Schwarzenacker, die Merkurstatue und vor allem der Weissenburger Kodex von der Hand des Dichtermönches Otfrid kamen damals ins Museum. Doch auch diese Blüthe war bald geknickt, die Märzenstürme 1848/49 brachen sie, den politischen Unruhen war die Vereinsorganisation nicht gewachsen, der Verein löste sich auf. Die Sammlungen aber blieben behütet von wenigen Getreuen, insbesondere von der k. Kreisregierung und der Stadt Speier. Nach Beendigung der politischen Kämpfe fasste 1867 die Stadt Speier den Plan einer Neugründung des Museums. Der Idee trat der damalige k. Regierungspräsident v. Pfeufer organisatorisch näher und schon am 3. April 1869 trat der historische Verein, zum dritten Male neugegründet, ins Leben. Dieser setzte sich die Erhaltung und Sammlung der pfälzischen Alterthümer zum Zwecke und beschloss die Vereinigung seiner entstehenden neuen Sammlung mit jener des Kreises und der Stadt Speier. Für den Fall der Vereinsauflösung wurde Übergang des Eigenthums an der Vereinssammlung auf den Kreis beschlossen. Am 16. Dezember 1869 erklärte der pfälzische Landrath hiermit sein Einverständnis, der Allerhöchste Landrathsabschied vom 16. Sept. 1870 aber verfügte: „Wir genehmigen die vom Landrath beschlossene Gewährung eines Jahresbeitrags von 100 Gulden für das in Speier gegründete Museum, welches eine historische, naturgeschichtliche und Gemälde-

sammluug enthält.“ Der Landrath erhöhte am 14. November 1871 den Jahresbeitrag auf 200 Gulden, am 20. November 1885 aber auf jährlich 1000 Mk., wovon 655 Mk. zur Verfügung des historischen Vereins der Pfalz stehen, der auch diese Summe ausschliesslich zu Neuerwerbungen für die Sammlungen verwendet. Für diese hat die Stadt Speier seit 1869 unentgeltlich die Räume zur Verfügung gestellt, und zwar für die historische Abtheilung zuerst 6 Räume, die nunmehr sich bis zu 15 Sälen vermehrt haben, während ausserdem der naturgeschichtlichen Abtheilung 3, der Gemäldesammlung 2 Räume dienen. Der historische Verein der Pfalz zählte seit 1870 jährlich zwischen 400—650 Mitgliedern, so dass die Vereinsbeiträge — 3 Mark — 1200—1950 Mk. jährlich ergaben. Die Stadt Speier setzte einen Jahreskredit bis zu 850 Mk. aus. Die sämmtlichen Beiträge und Zuschüsse waren nothwendig, um die Aufgaben des Museums zu erfüllen. Bei einem Jahresaufwand von jährlich 2000—3800 Mk., im Durchschnitt 2500 Mk., sind sonach seit rund 30 Jahren etwa 80 000 Mk. zur Sammlung, Erhaltung und Aufbewahrung der pfälzischen Alterthümer, einschliesslich der Jahrespublikationen des historischen Vereins der Pfalz aufgewendet worden. Diese Summe stellt aber den Werth des Kreismuseums auch entfernt nicht dar. Denn in ihr begriffen sind nicht die vor 1869 erworbenen, kostbaren Schätze, z. B. Otfrids Handschrift, die herrlichen antiken Bronzen, ferner nicht die zahlreichen grossen und kleinen Schenkungen an das Museum, von welchen z. B. die Heydenreichische allein schwerlich heute um 100 000 Mk. zu erwerben wäre, endlich kommt noch der Umstand in Betracht, dass viele Freunde des Museums werthvolle Stücke gegen den blossen Ersatz der eigenen Auslagen abliessen, so dass der antiquarische Werth als Schenkung dem Museum zugewachsen ist. Doch war es trotz der beträchtlichen Mittel nicht möglich, alle seit 1869 käuflichen pfälzischen Alterthümer zu erwerben, da für grössere Objekte, wie z. B. die Lehmann'sche Urkundensammlung, die nach Heidelberg gekommen ist, die Mittel fehlten.

Die gegenwärtigen Sammlungen sind — ohne das Lapidarium, sowie ohne den historischen Werth — gegen Feuer versichert zu 420 000 Mk. Die Gesammtzahl der versicherten einzelnen Objekte — ohne das Lapidarium — beträgt 37 547 Stück.

II.
Die heutige historische Sammlung der Pfalz.

A. Ihr Bestand.

Dieser umfasst:

1. Geräthe und Denksteine.

a) das Lapidarium,

b) die Urzeit,

c) die Vorzeit (Stein- und Bronzezeit),

d) die römische Zeit (Kleingeräthe aus Thon, terra sigillata, Bronze, Eisen, Bein, edlen Metallen),

e) Mittelalter,

f) neuere Zeit,

g) den Waffengang,

h) als Sondersammlungen jene der Stifter und Vorbesitzer: Mellinger, Müller, Pfeiffer, v. Stichaner, Antz, Weltz, Sick, Perron, Herzog, Jean, Wagner, Göhring, Hagen, Scherer, Speierer Wasserwerk, Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen, endlich in besonderer Abtheilung die Heydenreich'sche Sammlung.

ad a.

Das Lapidarium, das sich früher in der räumlich unzureichenden Antikenhalle im Domgarten befand, ist — provisorisch und durchaus ungenügend — in zwei Räumen untergebracht, hievon jedoch zur Zeit nur ein Raum zugänglich. Bei der Überfüllung der Räume befinden sich grössere, fragmentäre Steindenkmäler ausserdem in einem nicht gedeckten Hofraum, vor dem Museumsgebäude im Vorgarten stehen die zwei bossirten römischen Reitorstatuen von Breitfurt (erworben 1887 um rund 1000 M.), die mit die grössten römischen Steindenkmäler darstellen, die diesseits der Alpen bis jetzt gefunden wurden.

Die Steindenkmäler römischer Provenienz zählen etwa 250, welch' grosse Anzahl dem „fondslosen" pfälzischen Museum das Epitheton „steinreich" einbrachte.

Hierunter befinden sich als besondere pfälzische Specialität etwa 50 Votivsteine, worunter eine ganze Anzahl Vielgötteraltäre, die meisten 4 Göttern gewidmet (auf jeder der 4 Seiten eine Gottheit), auch ein Sechsgötter- und endlich ein 1893 erworbener Achtgötteraltar — letztere beide unica. Der Achtgötteraltar von Weisenheim a S.,

1,23 m hoch, 2,63 m Umfang, ist geweiht den Göttern: Mercur, Ceres, Hercules, Vulcan, Minerva, Mars, Victoria und Fortuna. Auf anderen Steinen sind noch vertreten: Jupiter, Juno, Venus, Diana (Luna), Apollo, Saturn, Silvanus, Maja, Nemidona.

Ferner gehören hierher aus römischer Zeit: Steinsärge, Grabdenkmäler, Steinplatten mit Relief, ausserdem eine Menge Fragmente von Bildsäulen, Ziegeln, Architekturresten, Kapitälen, Figuren.

Von besonderer Seltenheit sind die vorhandenen 8 Wegsäulen (Meilensteine), von der römischen Rheinstrasse, gefunden bei Altrip und im Bienwald und die theilweise noch jetzt ihre Entfernung von Speier (civitas Nemetum) in Leugen richtig angeben. Dieselben entstammen der Zeit 193—268 nach Chr.

Die christlichen (mittelalterlichen) Steindenkmäler umfassen die Zeit von den Saliern bis zur Spätrenaissance.

ad b.

Die pfälzische Urzeit ist vertreten durch eine Menge fossiler Knochenüberreste, sehr reichlich solcher des Mammuth (prächtige Schenkelknochen, Stoss- und Backenzähne, letztere in vorzüglicher Erhaltung), dann Reste vom Riesenhirschen, Auerochsen, Wisent. Hiezu wären zu zählen auch zahlreiche Versteinerungen (Kopf eines Ichthyosaurus u. a.), dann solche von Pflanzen (z. B. Farrenkräutern) in Kohlenschichten. Auch wäre hier zu erwähnen der 1869 in der Pfalz gefallene, vom pfälzischen Landrath erworbene Meteorstein.

ad. c.

a) Steinzeit. Diese ist besonders reich vertreten, — in der Zeit von 1889—1894 mehrten sich die Funde allein um etwa 180 Objekte. Als hervorragendste Gegenstände sind zu erwähnen: Beil aus nephritähnlichem Gestein 18,4 cm lang, gefunden in Otterstadt, Pflugschar aus Stein von 32 cm Länge, Hacke, in der Mitte durchbohrt, aus Johanniskreuz, Feuersteinmesser, noch 17 cm lang, dreiseitig, nach der Spitze sich verjüngend, noch sehr scharfschneidig, aus Speier, prachtvolles Steinwerkzeug 26 cm lang, aus Schifferstadt, 1858 gefunden, 3 Steinwerkzeuge aus Jadeit endlich eine Menge Hämmer, Meissel, Kelte, Keile, Pfeilspitzen, Wirtel, auch durchbohrt, alles aus Stein.

b) Bronzezeit. Die reichen Fundstücke aus dieser Zeit entstammen sowohl der älteren Bronzezeit als der Hallstatter Periode (800—400 v. Chr.), sowie auch der jüngeren (la Tène-) Zeit (400 v. Chr. bis zur Römerzeit, 58 v. Chr.). Diese Funde umfassen Arm- und Beinringe, Halsringe und -Ketten, Nadeln, Fibeln, Kelte, Meissel, Äxte, Dolche, Schwerter, Panzerreste, Figuren, Münzen, Schmuck.

Hervorragend sind die Radnadeln, von Aschbach, die Bronzeschwertscheide und das Eisenschwert im la Tène-Typus, beides ausgebaggert in Ludwigshafen, der Dürkheimer Dreifuss (etrurische Arbeit, die „Krone aller Funde im Rheinlande"), der Dürkheimer Goldschmuck, die Böhler Goldspangen, die herrlichen Leimersheimer Bronzeringe, die prächtigen Hasslocher Bronzeräder (grösste Seltenheit!), die Rodenbacher Funde, allen Fachmännern des In- und Auslandes als unica bekannt. Die Rodenbacher Funde enthalten als seltenstes Unicum sogar noch Lederüberreste eines keltischen Panzers! Ferner gehören hiezu: ein goldener Armreif, ein goldener Fingerring, eine runde Erzflasche, eine Schnabelkanne, ein bemalter Becher, gräko-italischer Herkunft; Certosa-Fibel, erworben 1894, höchst selten. Die Zugänge an Bronzefundstücken aus der Pfalz erreichten von 1889—94 die Zahl von 200.

An prähistorischen Gefässen sind ebenfalls eine Anzahl vorhanden; trotz ihrer Seltenheit kamen 1889/94 noch 10 weitere in Zugang.

ad d.

Die römische Zeit stellt zweifellos die pièce de résistance des pfälzischen Museums dar, da diese Zeit in ausserordentlicher Weise sowohl nach Menge als nach Güte vertreten ist, nicht nur die Funde aus Stein, sondern auch jene aus Thon, dann der samischen Erde (terra sigillata), ferner aus Glas, Bronze, Eisen, Bein und edlen Metallen. Die Zugänge 1889/94 betrugen an Fundstücken aus Thon etwa 80, aus terra sigillata ebenfalls 80, aus Glas (trotz der Seltenheit) 15, an übrigen Fundstücken über 400, abgesehen von den Sondersammlungen Heydenreich, v. Stichaner, Pfeiffer, Müller, Scherer, Antz und Mellinger.

An Reliefschüsseln aus terra sigillata sind fast 200 Stück vorhanden, an dergleichen sonstigen Gefässen mit bildlichen

Darstellungen über 180, an Formschüsseln zur Herstellung der Reliefschüsseln sogar 118, während andere Museen an solchen nur einige wenige besitzen, alle gefunden im historischen Boden der römischen Fabrikniederlassungen zu Rheinzabern, bezw. Speier. Die Grossartigkeit dieser Industrie, deren Geheimnisse bis heute nicht wieder gefunden sind, erhellt am besten daraus, dass auf den Gefässen pfälzischer Provenienz im Speierer Museum die Namen von nicht weniger als 236 Töpfern zu konstatieren sind!

Die Zahl der Gefässe aus terra sigillata beträgt fast 1000 Stück, ein in solcher Menge und Güte höchst seltener Schatz, die römischen Glasgefässe zählen etwa 140.

An antiken Bronzeobjekten u. a. sind als werthvollste Prachtstücke vorhanden abgesehen von vielen anderen:

a) Der Bronzekopf eines Kentauern, 8 Pfund 35 gr schwer, mit silbereingesetzten Augen und Zähnen, ein griechisches Original aus der Schule des Lysippus (280 v. Chr.), (von solcher Seltenheit, dass bis jetzt nur noch ein Original aus dieser Schule und zwar in Olympia vorhanden ist, nun im Museum zu Athen), gefunden 1842 zu Schwarzenacker, nach dem Urtheil berufener Kenner (Dr. Furtwängler) eine Bronzewerk allerersten Ranges, wie sich ein ähnliches weder im Museo Borbonico noch im British Museum befindet.

b) Bronzebüste des Germanicus oder des Caligula, 18,5 cm hoch, auf einem Marmorsockel (8 cm hoch), gefunden im Rhein bei Ludwigshafen, Arbeit bester Qualität aus der augusteischen Zeit, von herrlicher Modellirung, ausgezeichnet durch höchst individuelle und lebendige Auffassung, eines der besten Portraits der ersten römischen Kaiserzeit (Dr. Furtwängler).

c) Apollo von Speier, 44 cm hoch, in archaischem Stil, massiv gegossen, aus der Zeit der Antonine (ca. 130 n. Chr.).

d) Bronzestatuette des Mercur von vollendeter Formschönheit, wunderbar erhalten, mit prächtiger Patina überzogen 21,5 cm hoch, gefunden bei Odenbach.

e) Bronzemedaillon, den Raub des Ganymed darstellend, 24 cm Durchmesser, 1819 bei Schwarzenacker gefunden, getriebene Arbeit.

f) Bronzelämpchen in Gestalt einer Taube, 12 cm. lang, gefunden bei Altrip.

g) Zierplatte mit Pensilien, von herrlicher Farbenwirkung, mit Pferdebronzegeschirr und Wagenbeschläge in Geinsheim 1859 gefunden.

h) Legionsadler der IV. Legion aus Rheinzabern, gefunden in Gegenwart des Prof. v. Hefner 1858.

i) Bronzolampe 26 cm lang, Prachtstück ersten Ranges, 1832 gefunden zu Geinsheim.

k) Bronzekanne, 22,5 cm hoch, gefunden 1865 zu Speier,

l) Bronzefund von Rheinzabern, gefunden 1882, bestehend aus 10 höchst seltenen Stücken als Dreifuss, Bratrost, 2 Kessel, Becken, Henkeleimer, Casserole nebst Durchschlag; 3 ähnliche Gefässe mit schön ziselirter Jagdscene, Pastetenform, Bronzekrug, auf dem Henkel eine Gruppe trunkener Satyre und Silene.

m) Gladius mit Silbergriff aus Rheingönnheim.

Die Gegenstände römischer Provenienz für häuslichen Gebrauch, Luxus, (goldene Siegelringe), Toilette, Werkstätte, Waffen aus allerlei Stoffen, sind so zahlreich, dass hier von weiterer auch nur hervorhebender Aufzählung abgesehen werden muss. Diese Gegenstände entstammen nicht nur den reichen römischen Fundstätten zu Speier und Rheinzabern, sondern fast allen Gemeinden der Pfalz.

Unter den römischen Gläsern, fast alle Gräbern entstammend, sind wahre Prachtstücke, manche zu Folge Verwitterung wie Silber glänzend.

ad c.

Die mittelalterlichen Funde umfassen zunächst jene aus der alamannisch-fränkischen Zeit, enthaltend Schmuckgegenstände, Hausgeräthe, und insbesondere Waffen (Spathen, Scramasaxe, Bronzelanzen, fränkische Lanzen, Hakenspeere, Dolche, Schwertgehänge und Gürtel).

Hervorragende Funde sind eine Kollektion Schmucksachen: 25 Gehänge aus farbigen Steinen, Glas- und Thonperlen, Bernstein, Zackenfibeln aus vergoldeter Bronze, Rundfibeln mit farbigen Steinen besetzt, goldener Fingerring aus Filigranarbeit, Brochen mit Almandinen besetzt, Bronzeknöpfe mit Silber und Almandinen besetzt, Beschlägstücke mit reicher Tauschierarbeit, rosettenförmige Gewandnadel von Goldblech mit farbigen Steinen, Glas- und Thonperlen, geschmückte Zierscheibe, vergoldet, Gold-

bracteat in Thalergrösse mit der Darstellung eines Vogels, Anhänger mit über 20 Bernsteinperlen, Bronzesporn, Silbermünze des Ostgothenkönigs Totila († 552), merovingischer Goldsolidus, geprägt in der Münzstätte zu Orleans.

Das spätere Mittelalter ist vertreten durch eine von Kennern bewunderte Auswahl der in grosser Anzahl vorhandenen Terrakotten, insbesondere Bodenfliessen mit figürlichen Darstellungen, Arabeskenverzierungen und ältesten Wappenbildern (Löwen, Adlern, Greifen, turnierenden Rittern), ferner bemalte Steinplatte mit dem Bilde der gekrönten Madonna von 1265, nebst 12 Steinplatten mit den Köpfen der Apostel aus dem gleichen Jahre, Bronzeschlüssel aus karolingischer Zeit, Bronzefibeln, endlich Überreste von Glasgefässen (14. Jahrhundert).

ad f.

Die neuere Zeit ist an Geräthen vertreten mit einer Anzahl Waffen, Ofenkacheln und Ofenplatten aus der Zeit der Renaissance und des Barok, Gläser und Flaschen aller Grössen, Humpen und Becher, namentlich auch mit Jahrzahlen, so 1588, 1590, 1648, 1685, 1728, Zinnkannen, Kelche, Service, aus Gold nnd Silber, Fingerringe, Siegelringe, alte Uhren, Goldwaagen, Filigranarbeiten u. s. f.

Die werthvollsten Bestandtheile von Gegenständen der neueren Zeit sind eine Sammlung prächtiger Möbel, darunter mit den Jahrzahlen 1638 und 1710, Ölbilder und zwar des Pfalzgrafen Johann II. von Simmern, Kammerrichter zu Speier 1536—1539, Papst Clemens VII. († 1534), Speierer Bischöfe des 18. Jahrhunderts, Ansicht von Speier 1780, Übergang der Erdödy-Husaren bei Speier 1793, altes Bild auf Holz gemalt (Rückwand eines Altares aus der Liebfrauenkirche zu Worms) aus dem 15. Jahrhundert, Meisterstück eines Glasschreibers von 1709, vom Künstler selbst gefertigte Portraitbüste des kurfürstlich-pfälzischen Hofbildhauers von Verschaffelt, † 1793, ferner die Öl- und sonstigen Bilder in der Heydenreich'schen Sammlung (über 100), abgesehen von den vielen Kupfer- und sonstigen Stichen daselbst, worunter ein seltener Rembrandt von 1636, endlich die köstliche Sammlung von Frankenthaler Porzellan aus der Fabrik Karl Theodors, gegründet 1755 — gegen 600 Stück, worunter etwa $^1/_3$ Figuren! — und von Gobelins.

ad g.

Der Waffengang enthält Beutestücke des Krieges 1870/71 (Ballon, den Marschall Bazaine in Metz 1870 auffliegen liess), sowie Andenken an diese Zeit.

2. Die Münz- und Medaillensammlung

umfasst alle Zeiten. Thunlichste Vollständigkeit ist erstrebt bei den pfälzischen Münzen (vorhanden seit Mitte des 13. Jahrhunderts), den speierer Münzen (beginnend um 950, schon unter den Merovingern war eine Münzstätte in Speier); dann der Gedächtnissmünzen von Landau, Frankenthal und Speier, sowie der Serien der Rheingolddukaten. Besondere Abtheilungen bilden die reiche Münzsammlung v. Stichaner (über 4000 Stück) und Heydenreich, worunter seltenste Stücke.

3. Die Sammlung von Handschriften und Urkunden

enthält unica seltenster Art, so den codex Wizzenburgensis, geschrieben um **850** n. Chr., etwa zum dritten Theil von der Hand des ersten deutschen Dichters, der den Reim anwandte, nämlich Mönch Otfrid, Dichter der Evangelienharmonie des „Krist", geschrieben.

Dann Kaiserurkunden, von 1234, 1255, 1273, 1293, 1330 (von Ludwig dem Bayer, zwei je mit goldener Bulle, höchste Seltenheit), 1355 (auch mit goldener Bulle), 1400, 1419, 1431, 1437, 1445, 1479, 1529, 1576, 1616, 1764, Papsturkunden von 1286 und 1467, Brief Kurfürst Max I. von Bayern von 1627.

4. Die Sammlung alter Speierer Drucke

beginnt mit dem Jahre 1470 und sind etwa 60 dieser werthvollen ältesten Inkunabeln vorhanden; eine der werthvollsten speierer Inkunabeln ist das Missale Spirense, 1501 zu Speier von Drach gedruckt (erworben um 1000 Mk.) — ein zweites unvollständiges Exemplar befindet sich in Paris, — dann das Psalterium Spirense, gedruckt 1516 auf Befehl des Speierer Bischofs Pfalzgraf Georg v. Wittelsbach († 1529).

Digitized by Google

5. Die Sammlung von Stichen, Schnitten, Schlachten- und Belagerungsplänen, Bildern,

Karten, Portraits, Flugblättern und seltenen Schriften über die Pfalz und die Pfälzer ist von sehr beträchtlichem Umfange, doch würde es zu weit führen, hierüber auch noch so kurz sich zu verbreiten, da dieselbe grösstentheils aus Seltenheiten ersten Rangs besteht. Wir erwähnen nur die herrlichen Stiche Fratrels: Pfalzgraf Friedrich Michael von Pfalz-Zweibrücken, Vater des Königs Max Joseph I., dann Abschiedshuldigung der Pfalz für Karl Theodor, 1777.

B. Raumverhältnisse.

Die Säle I bis IX der historischen Abtheilung des Museums umfassen:

Saal	I	94,90	qm	(Prunkzimmer)
„	II	54,72	„	
„	III	22,32	„	(Sitzungssaal)
„	IV	60,59	„	
„	V	67,16	„	
„	VI	64,24	„	
„	VII	20,14	„	
„	VIII	37,52	„	(Bibliothek)
„	IX	57,35	„	(Gang), ferner
„	X	144,00	„	(Waffengang)
		622,94	qm,	hiezu die Heydenreich'sche Sammlung
„	XI	51,46	„	
„	XII	104,39	„	
„	XIII	29,20	„	
		185,05	„	
			807,99	qm, endlich
„	XIV	Lapidarium I . .	180,00	„ etwa
			987,99	„

Hiezu noch Raum XV gerechnet, so ergibt sich eine belegte Raumfläche von höchstens 1100 qm.

C. Bedürfnisse.

Die Bedürfnisse der Sammlungen erheischen:

a) Sicherheit gegen Feuersgefahr,
b) Sicherheit gegen Entwendung,
c) Ausdehnungsfähigkeit,
d) gute Beleuchtung und Benützbarkeit.

ad a.

Bezüglich der Feuersicherheit hat zwar die Eigenthümerin der gegenwärtigen Museumsräume, die Stadt Speier, in sehr anzuerkennender Weise durch Aufstellung von Hydranten und peinlicher Beobachtung der Feuerpolizei ihr möglichstes gethan. Doch darf nicht übersehen werden, dass die jetzt dem Museum dienenden Räume bei ihrer Errichtung nicht als Räume für ein Museum und dessen Bedürfnisse hergestellt worden sind. Stiegen aus Stein und gewölbte Decken z. B. sind nicht vorhanden. Im Gegentheil, mangels des Vorhandenseins eines besseren auskömmlicheren Heims, ist das Museum allmählich in die jetzigen ursprünglich für solche Zwecke nicht bestimmten Räume gleichsam hineingewachsen. Während dasselbe im Anfang nur 6 Säle füllte, sind nunmehr 15 Räume sozusagen überfüllt, ohne dass für das Wachsthum des Museums weitere Räume im gegenwärtig benützten Gebäude zur Verfügung stünden. Bei der erheblichen Ausdehnung ist aber das Bedürfniss

ad b.

nach Sicherheit vor Entwendung schwerlich in fortschreitendem Masse befriedigt worden, zumal die Räume, insbesondere einschliesslich der fünf der naturhistorischen und der Gemäldesammlung dienenden, kaum mehr, insbesondere bei der Eröffnung für den allgemeinen Besuch (Sonn- und Feiertag von 2—4 Uhr) zu übersehen. d. h. zu überwachen sind.

ad c.

Was die Ausdehnungsfähigkeit des Museums betrifft, so ist der im jetzt belegten Gebäude verfügbare Raum an der Grenze des Möglichen angelangt. Für das Lapidarium ist die Raumfrage schon seit 10 Jahren so zu sagen eine Kalamität, so dass die Steindenkmäler so dicht aufgestellt werden mussten, dass diese

Digitized by Google

in ihrer Gesammtheit den Eindruck mehr einer Bildhauerwerkstatt, ja eines Steinbruchs, als den eines Museums machen. Das Kleingeräthe ist aber so beengt aufgestellt, dass fast alle Schränke an Überfüllung leiden, so dass viele Gegenstände für die allgemeine Benützung wegen Schwierigkeit des Aufsuchens fast unerreichbar werden.

Dazu kommt, dass die ganze Unterbringung der Sammlungen in den jetzigen städtischen Räumen eigentlich nur ein Provisorium bildet, da die Stadt Speier die Erlaubniss zur Benützung der Räume jederzeit zurücknehmen kann, ein Umstand der insoweit nicht ohne Bedeutung ist, als die Stadt Speier wohl schon in wenigen Jahren vor der Frage der Errichtung weiterer Schulräume stehen wird.

ad d.

Was die gute Beleuchtung und Benützbarkeit der Räume betrifft, so macht sich sehr fühlbar, dass dieselben ursprünglich nicht so konstruirt wurden, dass jeder Raumtheil die für ein Museum erforderliche gute Beleuchtung findet. Räume aber, in welchen die wissenschaftliche Benützung einzelner Objekte der Sammlung unter Aufsicht stattfinden könnte, sind gar nicht vorhanden.

D. Schlussfolgerung.

Bei der prekären Lage der provisorischen Unterbringung des Museums erscheint es höchste Zeit, dem Gedanken der definitiven, würdigen und auskömmlichen Unterbringung desselben ohne weiteren Aufschub näher zu treten und wird für die Lösung des Gedankens wohl eine andere Erwägung nicht Platz greifen können als die

Errichtung eines Museums-Neubaues.

Die Nothwendigkeit eines solchen, die in der Pfalz in allen betheiligten Kreisen rückhaltlos anerkannt ist, ergibt sich zweifellos aus Vorstehendem. Die hieraus sofort entspringende Frage ist jene der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Hiefür geben die dermaligen Raumverhältnisse des Museums einen ungefähren Anhalt. Für eine würdige, nicht überfüllte Aufstellung

wäre der jetzt mit höchstens 1100 qm verfügbare Raum auf 1800 qm zu bringen; für weiteres Wachsthum wären noch 600 qm beizusetzen, so dass sich eine Gesammtraumfläche von **2400 qm** ergeben würde. Bestünde das zu errichtende Gebäude aus Erdgeschoss und einem Stockwerk, so bekäme dasselbe bei einer Raumeintheilung von 20—24 Sälen, eine Grundfläche von etwa 1200 qm und würde bei einer Tiefe von 20 m eine Frontlänge von 60 m erheischen. Für ein solches als Museum zu errichtendes Gebäude wäre ein Kostenbetrag von etwa 350000 Mk. für den Rohbau ohne die innere Ausstattung bezw. den Bauplatz in Aussicht zu nehmen. Um diese Mittel aufzubringen ist zur Zeit ein Verein in Bildung begriffen. Dieser Verein wird an freiwilligen Beiträgen in einigen Jahren wohl kaum über 50—100000 Mark sammeln können. Von der Stadt Speier dürfte erwartet werden können, dass sie mindestens den Bauplatz stellt, der einen Werth von etwa 70000 Mk. darstellen wird. Der pfälzische Landrath, bei dem sich für das Unternehmen eine sympathische Gesinnung erwarten lässt, wird zweifellos, da ein grosser Theil der Sammlungen Eigenthum des Kreises ist, namhafte Zuschüsse geben. Doch wird er, da besonders verfügbares Vermögen nicht vorhanden ist, er vielmehr nur mit Kreisumlagen zu rechnen hat, zwar namhafte Zuschüsse leisten können, diese aber auf eine lange Reihe von Jahren vertheilen müssen, während die Angelegenheit eine baldthunlichste Erledigung erheischt. Die Verhältnisse sind indes nunmehr so ins Grosse gewachsen, dass die gegenwärtige Verwaltung des Museums, die nur im Ehrenamte geführt wird, kaum noch die Verantwortung dafür zu tragen im Stande ist, dass die so werthvollen Schätze gegen Feuer und Entwendung nach Menschenmöglichkeit geschützt sind, sowie dass die als kostbares Vermächtnis der Vergangenheit zu erachtenden Sammlungen auch den künftigen Generationen sicher und ungeschmälert überliefert werden. Bei dieser Sachlage erscheint die Durchführung der durch die Verhältnisse dringend nothwendig gewordenen Aufgabe nur möglich mit baldthunlichster

Staatshilfe.

Da der zu errichtende Neubau als Kreisanstalt gedacht ist, so dass dem Kreis bezw. dem sich bildenden Museumskreisfond die Last der künftigen Unterhaltung obliegen würde, wo-

bei der Museumsverein seine Mittel jeweils zur Verfügung stellen würde, so erscheint die zweckentsprechende Verwendung etwaiger Staatszuschüsse von vorn herein gesichert.

Dass Staatszuschüsse, auch in namhaftem Betrage, gerechtfertigt werden können, möchte einem Zweifel nicht unterliegen.

Die Pfalz leidet heute noch an den ihr durch zweihundertjährige Kriege geschlagenen Wunden. Ist auch der Wohlstand wiedergekehrt, so sind und bleiben doch jene fürstlichen und herrschaftlichen Schlösser und Gebäude vernichtet, die feindlicher Zerstörungswuth zum Opfer gefallen sind, die in den rechtsrheinischen Provinzen, denen sie erhalten blieben, einem Museum so leicht ein Heim zu bieten vermögen. Insoferne befindet sich die heutige Pfalz um so mehr in einem ausnahmsweisen Zustand, als sie auch an den alten noch vorhandenen kurpfälzischen und andern Schlössern zu Mannheim, Schwetzingen, auch Bruchsal keinerlei Antheil hat.

Die Pfalz besitzt auch keine Staatsanstalt, wie eine Universität oder ein Museum, wie z. B. die fränkischen Provinzen das germanische Museum in Nürnberg, die Provinzen südlich der Donau das nahe gelegene Nationalmuseum in München, an welche solche Sammlungen, wie die des pfälzischen Museums, sich anlehnen könnten.

Die Funde der Pfalz treten aber in der Regel so unvermuthet ans Tageslicht, und sind von Antiquaren und leider auch von den Museen der Nachbarstaaten so begehrt, dass selbst der Museumsverwaltung, trotz bester Verbindungen durch Mittelsmänner, oft die rechtzeitige Erwerbung neuer Funde schwer fällt. Würde die pfälzische Museumsverwaltung den Fundstätten nicht so nahe sein und würde sie über ihre Mittel nicht stets sofort verfügen können, so unterliegt keinem Zweifel, dass die weitaus meisten Funde, und wohl gerade die werthvollsten der pfälzischen Sammlung, und damit auch Bayern verloren gingen. Bis jetzt hat der Erfolg gezeigt, dass das pfälzische Museum in der Lage war, wenigstens sehr viele Alterthümer pfälzischer Provenienz der Pfalz zu erhalten.

In den Nachbarstaaten entstanden in letzter Zeit, so in Trier, Worms, Strassburg, abgesehen von Mainz, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe neuere Heimstätten für die dortigen Museen, die dem modernen Bedürfniss genügen. Nur die vom Mutterland abgetrennte Pfalz steht isolirt noch zurück.

Durch die Ansammlung des pfälzischen Kreismuseums ist aber für die Pfalz und damit für ganz Bayern ein wissenschaftlicher Schatz erworben, der heute käuflich nicht mehr zu sammeln wäre, da die Mittel (nach der Schätzung von Kennern über 2 Millionen Mark) für dessen Kunstwerth nicht aufzubringen wären. Viele Gegenstände sind solche Unica, dass sie selbst mit Geld nicht zu ersetzen sind. Dieser reiche Schatz wurde für die Pfalz und Bayern erworben, ohne dass die Staatskasse auch nur irgend welchen Aufwand zu leisten gehabt hätte.

Da nun einmal diese herrliche Sammlung vorhanden und die wegen des pfälzischen Eigenthumsrechts sowie stiftungsgemäss auf pfälzischem Boden zu konserviren ist, so möchte auch für den Staat die Pflicht obwalten, für die Sicherung dieser Schätze mitzuwirken. Die Würde Bayerns gegenüber den Nachbarstaaten der Pfalz dürfte erheischen, dass in Bayern so köstliche Schätze, wie das pfälzische Museum, nicht einer geringeren Fürsorge sich erfreuen wie anderwärts.

Nachtrag.

Unter dem Namen

Historisches Museum der Pfalz,

anerkannter Verein,

ist der auf Seite 19 erwähnte Verein am 8. Januar 1899 durch die konstituirende Versammlung im Stadtsaal zu Speier ins Leben gerufen worden. Den Vorsitz der zahlreich aus der ganzen Pfalz besuchten Versammlung führte der k. Regierungspräsident der Pfalz Freiherr von Welser. In der öffentlichen Begrüssung der neuen Vereinsbildung wurden insbesondere die drei Fragen beantwortet: 1. Sind die seit 30 Jahren benützten dermaligen Museumsräume im Realschulgebäude zu Speier wirklich unzureichend? 2. Ist der Werth der gegenwärtigen historischen Sammlung ein solch erheblicher, dass die Errichtung eines Museumsneubaus im Kostenbetrage bis zu einer halben Million Mark sich rechtfertigt? 3. Ist der beabsichtigte Verein ein geeignetes Organ, die Errichtung eines Museumsneubaues zu verwirklichen? Die gestellten Fragen wurden unter lebhaftem Beifall der konstituirenden Versammlung bejaht. Die Antwort zu der Frage 1 und 2 ergibt sich aus vorstehender Denkschrift. Zu Frage 2 wurde insbesondere noch betont, dass von fachkundiger Seite wohl der Werth des so herrlichen Bronzekopfes eines Kentauern auf mindestens 50 000 Mk., jener des Dürkheimer Dreifusses nicht viel geringer angesetzt werde, dass für Otfrids Handschrift schon vor vielen Jahren von Wien über 10 000 Gulden ö. W. geboten worden seien, sowie dass der geologisch so interessante Meteorstein einen

ganz erheblichen Werth darstelle, dass aber dem pfälzischen Museum auch bei Versicherung mit solchen Beträgen nicht gedient sei, da auch gegen vollen Geldersatz Gegenstände, wie die vorgenannten, auf pfälzischem Boden zum zweiten Male eben nicht zu finden wären, auch durch ähnliche Funde in ihrer Eigenart und Identität nicht ersetzt würden. Vielmehr erheische gerade die Seltenheit dieser und vieler anderer einziger Gegenstände besonderen Schutz und diesen biete nur ein den modernen Bedürfnissen voll entsprechender Museumsneubau.

Zur Frage 3 wurde betont, dass man sich nicht der Täuschung hingebe, dass ein Verein allein die erforderlichen Mittel aufbringen könne, zumal beabsichtigt sei behufs grösst' möglicher Betheiligug den jährlichen Mitgliedsbeitrag auf nur 2 Mark festzusetzen. Der Verein solle vielmehr nur ein Organ sein, um die Frage des Museumsneubaues in Flnss zu bringen und insbebesondere die thatkräftige Sympathie der Staatsregierung, des Landtags, des Landraths nnd der Pfälzer insgesammt zu gewinnen.

Da der Verein als anerkannter Verein ins Leben tritt, d. h. die Eigenschaft einer juristischen Person erwirkt, ist für Zuwendungen nnd Schenkungen die Sicherheit für zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegeben.

Zu bemerken käme, dass das historische Kreismnseum die Wirksamkeit des pfälzischen Gewerbemuseums in keiner Weise berührt. So wie in Nürnberg das germanische und Gewerbemnseum friedlich nebeneinander gedeihen, so können auch das Gewerbemuseum in Kaiserslautern und das historische Museum in Speier nebeneinander in wechselseitiger Sympathie und Unterstützung ihre von Natur getrennten Aufgaben zum Wohl der ganzen Pfalz verfolgen. Dieses sammelt nur pfälzischem Boden entstammende Alterthümer als Zengen pfälzischer Kultur, also Zeugnisse der Vergangenheit, jenes sammelt kunstgewerbliche Vorbilder ohne Beschränkung auf pfälzischen Boden um dem modernen pfälzischen Kunstgewerbe die Wege zu weisen und seinen gegenwärtigen nnd künftigen Kunstgeschmack zu beeinflussen, auszubilden, ja zu führen.

Die Speierer Stadtverwaltung hat für das künftige historische Musenm der Pfalz bereits einen würdigen, althistorischen Platz zur Baustätte als Geschenk in Aussicht genommen. Bei der

Gründung des Vereines wurden bereits ansehnliche Gaben gespendet bezw. zugesagt. Mehrere Hundert Personen traten als Mitglieder bei.

Mögen nun alle idealgesinnten Pfälzer das Gleiche thun! Mögen sie nicht nur selbst beitreten, sondern auch in weiteren Kreisen zum Beitritt wirken, sowie dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen und erwünschten Mittel ausreichend dem neuen Verein zufliessen. Der gewählte Ausschuss wird es an nichts fehlen lassen, um die edle Sache nach Thunlichkeit zu fördern. Möge der Museumsneubau in absehbarer Zeit erstehen als leuchtendes Zeugnis pfälzischen Idealismus', dessen Devise sei:

Historisches Museum der Pfalz, Gott erhalts!

Chicago 7/1/37

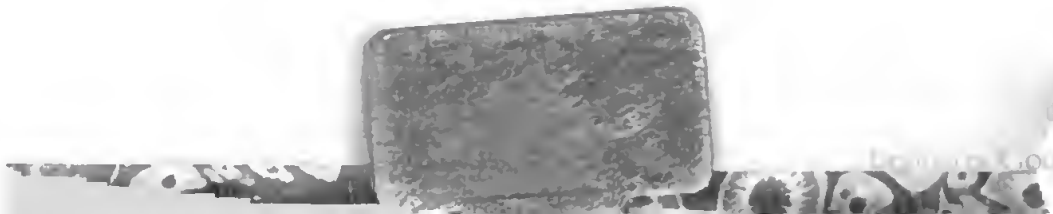
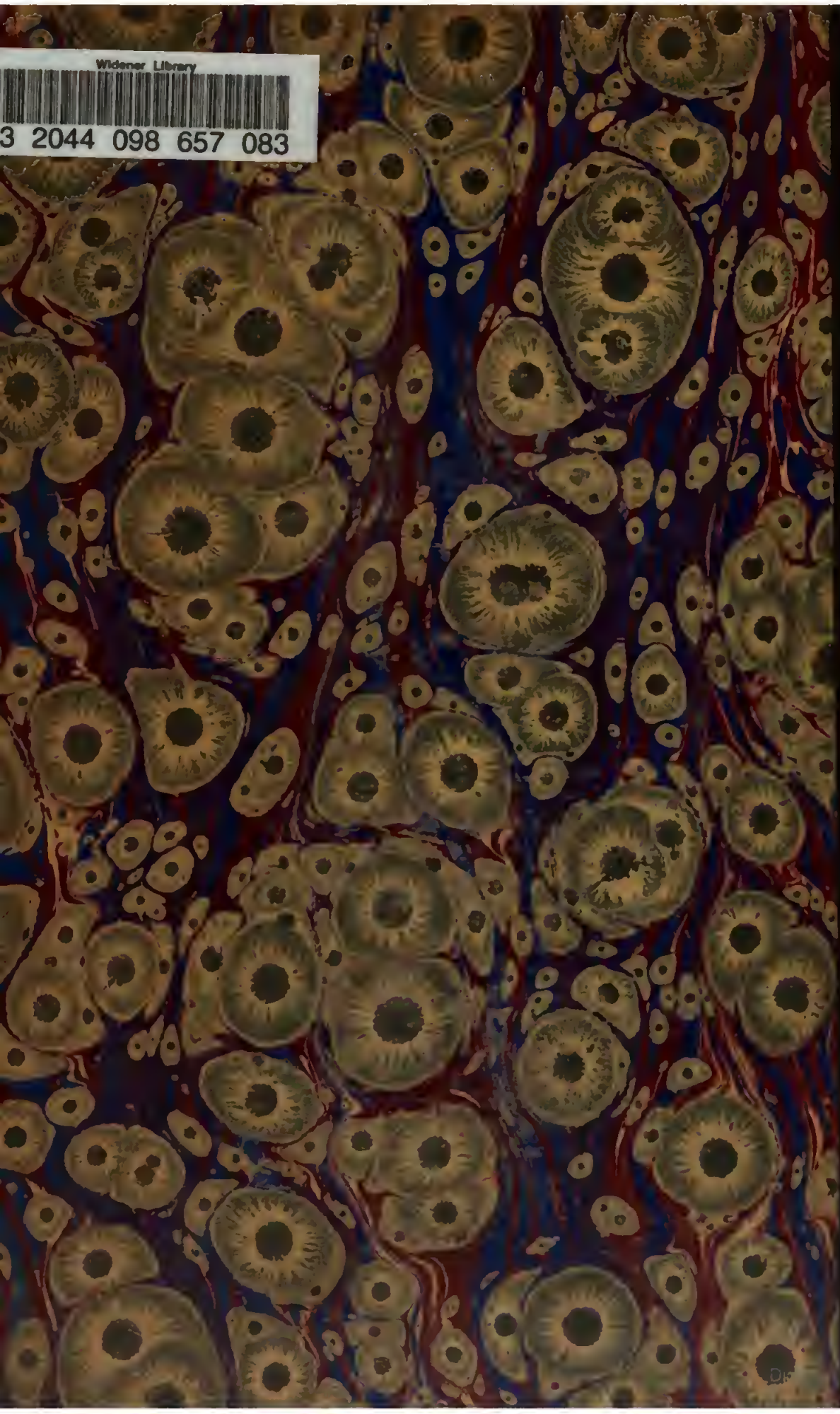
Widener Library
3 2044 098 657 083